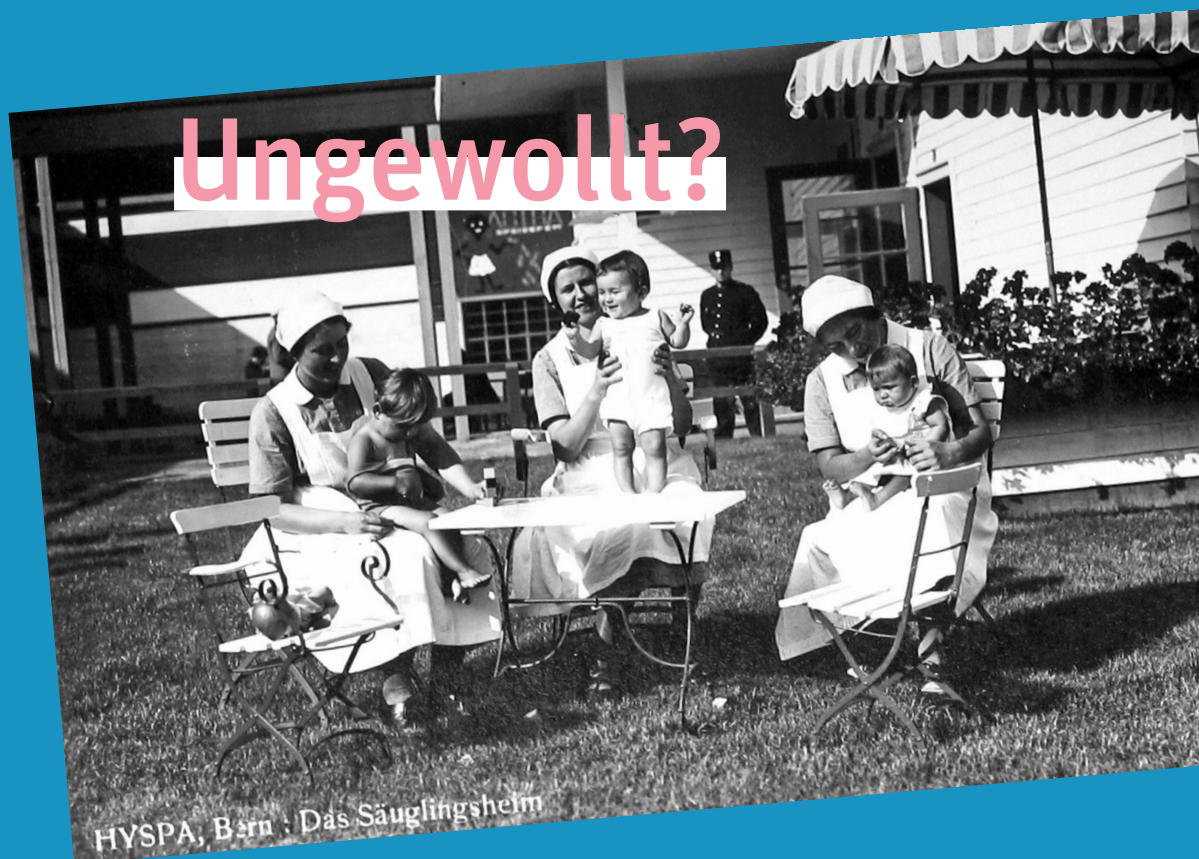


LUKAS FRITZ-EMMENEGGER | ADRIAN SEITZ |  
SUSANNE BUSINGER | THOMAS GABRIEL | SAMUEL KELLER

# Ungewollt?



HYSPA, Bern : Das Säuglingsheim

## INLANDSADOPTIONEN IN DER SCHWEIZ IM 20. UND 21. JAHRHUNDERT – ZÄSUREN, PRAKTIKEN, BIOGRAFIEN

Unter Mitarbeit von Nicolette Seiterle



Lukas Fritz-Emmenegger, Adrian Seitz,  
Susanne Businger, Thomas Gabriel, Samuel Keller

# Ungewollt?

Inlandsadoptionen in der Schweiz im  
20. und 21. Jahrhundert –  
Zäsuren, Praktiken, Biografien

Unter Mitarbeit von Nicolette Seiterle

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.



Umschlagbild: Erste Schweizerische Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport, 1931, Bern, Das Säuglingsheim. ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv / Fel\_\_018565-RE  
© 2025 Chronos Verlag, Zürich  
ISBN 978-3-0340-1795-4  
<https://doi.org/10.33057/chronos.1795>

Chronos Verlag  
Zeltweg 27  
CH-8032 Zürich  
[www.chronos-verlag.ch](http://www.chronos-verlag.ch)  
[info@chronos-verlag.ch](mailto:info@chronos-verlag.ch)

Produktsicherheit  
Verantwortliche Person gemäss EU-Verordnung 2023/988 (GPSR)  
GVA Gemeinsame Verlagsauslieferung Göttingen GmbH & Co. KG  
Postfach 2021  
37010 Göttingen  
Deutschland  
T +49 551 384 200 0  
[info@gva-verlag.de](mailto:info@gva-verlag.de)

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
1.1.	Forschungsstand	10
1.2.	Methodik und Forschungsdesign	16
1.3.	Aufbau des Buches	22
2	Das Schweizer Adoptionsrecht im Wandel (1907–2022)	25
2.1.	Die Zementierung des bürgerlichen Familienmodells im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und die Stigmatisierung lediger Mütter und unehelicher Kinder	25
2.2.	Die «Kindesannahme» im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907	31
2.3.	Der Funktionswandel der Adoption vom Interessen- zum Schutzprinzip und die Revisionsbestrebungen ab den 1950er-Jahren	35
2.4.	Die Einführung der Volladoption und die stärkere Gewichtung des Kindeswohls im revidierten Adoptionsrecht von 1972	42
2.5.	Die Besserstellung der ledigen Mütter und unehelichen Kinder im Zuge der Revision des Kindesrechts von 1976	47
2.6.	Wandlungen im Adoptionsrecht seit den 1980er-Jahren: Zunehmende Flexibilisierung und Individualisierung der Adoption im Zuge familialer Pluralität	50
2.7.	Zusammenfassung des Wandels des Schweizer Adoptionsrechts	56
3.	Die Adoption als unumkehrbarer Eingriff des Staates in die Familie	59
3.1.	Handlungsmacht von Vormund:innen bei Adoptionen in den Kantonen Zürich, Luzern, Genf und Waadt	60
3.2.	Vermittlungspraxis, Akteur:innen und Zwangsmomente im 20. Jahrhundert	106
3.3.	Gründe für abgebrochene Adoptionsplatzierungen und die Grenzen der behördlichen Praxis	132
4.	Zwischen Behördenlogik, Familienidealen und Familienrealität: Wenn Menschen sich als Objekte fühlen	145
4.1.	Das «Adoptivkind» – Von mehrfacher Objektivierung und den Versuchen, den Subjektstatus wieder zurückzuerlangen	149
4.2.	Das Spannungsfeld zwischen den Sichtweisen der leiblichen Eltern und der Behörden	176
4.3.	Herstellung von «Familie» im gelebten Alltag der Adoptivfamilien und in der verschriftlichten Praxis der Vermittlungsstellen	217

5.	Mehrdeutigkeit von Familie	237
5.1.	Bedeutung von Familiengeheimnissen und der Suche nach Wissensquellen in Biografien adoptierter Menschen	242
5.2.	Die Erst- und Wiederbegegnung zwischen Eltern und Kind als Kristallisationspunkt von Zugehörigkeit	288
6.	Schlussdiskussion: Kindeswohl und Inlandsadoption in der Schweiz	303
6.1.	Wirkmächtige Akteur:innen und Instanzen der Inlandsadoption: Einordnung zentraler Erkenntnisse	303
6.2.	Zur Logik behördlicher Praktiken	312
6.3.	Ausblick und weiterführende Fragen	315
7.	Bibliografie	317

# 1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2018 ist in der Schweiz das revidierte Adoptionsrecht in Kraft.<sup>1</sup> Das neue Schweizer Adoptionsrecht kann aus wissenschaftlicher Sicht als Wendepunkt in der nationalen Adoptionspraxis und -politik angesehen werden. Neben der Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen und der Lockerung des Adoptionsgeheimnisses wurden die Interessen des adoptierten Kindes und damit das Kindeswohl deutlich stärker gewichtet. Die Auswirkungen der Revision sind bisher nicht beforscht. Da es keine umfassenden Studien über die Geschichte der Inlandsadoptionen gibt, fehlt zudem die Wissensbasis, die das allgemeine Zusammenspiel von Adoptionsrecht, behördlichem Handeln und biografischen Verläufen systematisch abbildet und analysiert. Auch wenn die Anzahl der Adoptionen in der Schweiz und in Westeuropa in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist, stellen sowohl die behördliche Praxis des (Eignungs-)Verfahrens für angehende Adoptiveltern als auch die Erfahrungen von leiblichen Eltern und ihren Kindern ein Brennglas für die aktuelle gesellschaftliche Transformation und Aushandlung von Familie, Elternschaft und Kindheit dar.<sup>2</sup>

Bis in die frühen 1980er-Jahre stammte die grosse Mehrheit der in der Schweiz adoptierten Menschen aus dem Inland. Gemäss Schätzungen auf Basis bestehender Statistiken zur Inlandsadoption leben heute in der Schweiz weit über 10 000 Menschen, die bei einer Adoptivfamilie aufgewachsen sind.<sup>3</sup> Viele davon kennen ihre leiblichen Eltern nicht oder lernen sie erst im Erwachsenenalter kennen. Man weiss kaum etwas darüber, wie diese Inlandsadoptionen zustande kamen und wie sie von den Betroffenen erlebt wurden und werden. Das nationale Forschungsprojekt «Domestic Adoption in Switzerland: continuities, changes, and outcomes of irreversible family placements in the 20th and 21st century», finanziert vom Schweizerischen Nationalfonds, auf dessen übergreifenden Ergebnissen dieses Buch basiert, hatte deshalb zum Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Schweizer Adoptionspraxis in der Vergangenheit und Gegenwart zu gewinnen. Dabei standen die bisher unerforschten Wechselwirkungen zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen, dem behördlichen Handeln sowie den biografischen Auswirkungen auf adoptierte Menschen und ihre biologischen Eltern im Zentrum des Erkenntnisinteresses. Ziel ist es zu verstehen, wie, wo und weshalb diese diversen Perspektiven und Ebenen zusammenwirken.<sup>4</sup> Nur durch fundiertes Wissen über frühere und aktuelle Praktiken können relevante Handlungsbedingungen erkannt und

1 ZGB, Art. 264–269c.

2 Keller: Schwierigkeiten in Pflege- und Adoptivfamilien, 2018.

3 BFS, 2022.

4 Walther: Access, Coping and Relevance of Education, 2012.

unbeabsichtigte Konsequenzen der fachlichen Begleitung von Menschen verhindert werden. Dieses Wissen kann zudem kollektive Mythen über Adoption hinterfragen und zur Untersuchung weiterer biografischer und identitätsrelevanter Fragen von Betroffenen dienen. Das vorliegende Buch leistet zudem einen Beitrag zur substanziellen Schliessung von Wissenslücken, die stets ein Risiko für eine inhaltliche Rechtfertigung aktueller und künftiger Praktiken bei der Unterbringung und Begleitung von Kindern in sozialen Familiensystemen mit mehrfacher Elternschaft darstellen. Dazu zählen auch Kinder aus Samenspenden, Leihmutterchaften oder anonymen Geburten.

Der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass es bei Fremdplatzierungen in der Schweiz lange Zeit nicht um das Kindeswohl im Sinne des besten Interesses des Kindes ging. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein betrachteten die zuständigen Behörden die Auflösung von Familien und die Unterbringung von Kindern in Heimen oder Pflegefamilien als ein wirksames und zumeist nicht anfechtbares Mittel gegen materielle und soziale Armut. Aus dieser Perspektive waren Heimunterbringung und Heimerziehung Teil einer Sozialpolitik, die finanzielle oder disziplinarische Argumente stärker gewichtete als Argumente bezüglich Partizipation, des Rechts auf Teilhabe oder der Chancengleichheit.<sup>5</sup> Die Forschung zur Geschichte der Fremdplatzierung in der Schweiz zeigt, dass der Integrität und dem Wohl der Kinder im Kontext staatlicher Interventionen in der Schweiz vor 1981 wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.<sup>6</sup> In diesen Studien gibt es mehrfach Hinweise, dass ähnliche Begründungszusammenhänge, Mechanismen und Zwangssituationen auch bei Adoptionen zum Zuge gekommen sein könnten.<sup>7</sup> Insofern lässt sich ein widersprüchliches Verhältnis zwischen armutspolitischen, wirtschaftlichen und sozialdisziplinären Massnahmen einerseits und dem kindeswohlbezogenen Auftrag des Schweizerischen Zivilgesetzbuches andererseits deutlich aus der Geschichte der Fremdplatzierung in der Schweiz ableiten. Dies hat zur Folge, dass trotz der heutigen Betonung einer professionellen Orientierung am Kindeswohl und an den Kinderrechten zentrale Fragen zu Ursachen wie auch Konsequenzen staatlicher Intervention unbeantwortet bleiben. Was sich in der Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe nämlich deutlich zeigt, ist die Existenz unbemerkter, latent wirksamer Formen der Verdinglichung, die sich in der Konstruktion des Kindes als Objekt staatlicher Intervention und in den biografischen Erzählungen der Betroffenen herauskristallisieren. Noch kaum erforscht wurde bis anhin, inwiefern dies auch auf Inlandsadoptionen und die davon betroffenen Menschen zutrifft.

Ausgehend von den genannten Forschungs- und Wissenslücken wird in diesem Buch – analog zur dahinterliegenden SNF-Studie – daher den nachfolgenden drei Themenbereichen nachgegangen:

5 Hauss et al.: Fremdplatziert, 2018.

6 Ramsauer: Verwahrlost, 2000; Hauss et al.: Fremdplatziert, 2018.

7 Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013.

- Veränderungen und Kontinuitäten staatlicher Interventionen zwischen 1922–2017 auf der Ebene der Begründungen sowie Indikationen für inländische Adoptionen in Adoptionsakten
- Auswirkungen von Adoptionen und Adoptionspraktiken zwischen 1940–2000 auf die adoptierten Menschen und deren leibliche Eltern, mit dem Fokus auf die jeweiligen Biografien, Vulnerabilität und das Wohlbefinden
- Erkennbare Wechselwirkungen zwischen historischen Veränderungen und Kontinuitäten des Adoptionsrechts, den behördlichen Adoptionspraktiken und deren Auswirkungen auf von Adoption betroffene Biografien

Die Setzung dieser Themenbereiche geht davon aus, dass zwischen den Perspektiven und Handlungen der an der Adoption als staatliche Intervention beteiligten Akteur:innen und den von Adoption betroffenen Menschen sich gegenseitig bedingende Zusammenhänge bestehen. Um sowohl die einzelnen Themenbereiche als auch die möglichen Zusammenhänge genau zu untersuchen, wurden hier die Perspektiven der adoptierten Menschen, der leiblichen Eltern sowie der Behörden und Vermittlungsstellen jeweils auf der Grundlage historischer und sozialwissenschaftlicher Ansätze betrachtet und aufeinander bezogen. Zusätzlich werden diese zwei zentralen Perspektiven im Rahmen der Dissertationen von Lukas Fritz-Emmenegger (Inlandsadoptionen in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts)<sup>8</sup> und Adrian Seitz (An/-Aberkennungserfahrungen der biologischen Eltern in und nach der Adoption)<sup>9</sup> vertieft. Das bedeutet, dass nur Adoptionen von Kindern untersucht wurden, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind und bei deren Adoption ausschliesslich Schweizer Behörden beteiligt waren. Internationale Adoptionen unter Beteiligung ausländischer Behörden wurden nicht beforscht. Zudem fokussiert das Buch im Wesentlichen auf Fremdadoptionen (teilweise auch Fremdkindadoption genannt), bei denen ein mit den Annehmenden nicht verwandtes Kind adoptiert wurde. Verwandten- und Stiefkindadoptionen werden im vorliegenden Buch zwar angesprochen, aber nicht vertieft analysiert. Es wurden auch keine Interviews mit Menschen geführt, die international oder durch eine Verwandtenadoption platziert worden sind oder ihr Kind zu einer entsprechenden Adoption freigegeben haben. Wenn im vorliegenden Buch von «privaten» oder «parastaatlichen» Adoptionsvermittlungsstellen gesprochen wird, sind damit nichtstaatliche Organisationen und

8 Bei den Kapiteln 2, 3.1 und 3.3 handelt es sich um verdichtete Versionen von Kapiteln aus der Dissertation von Lukas Fritz-Emmenegger. Von ihm stammen zudem wesentliche Teile der Einleitung und des Schlussteils der vorliegenden Monografie. Darüber hinaus hat er bei der Ausarbeitung der Kapitel 3.2 und der aktenbasierten Abschnitte des 4. Kapitels mitgewirkt und die dafür ausgewerteten Aktenbestände zu einem wesentlichen Teil erhoben.

9 Bei Teilen der Einleitung sowie dem gesamten Kapitel 4.2 handelt es sich um Auszüge und Bestandteile der Dissertation von Adrian Seitz. Kapitel 5.2 stellt eine verdichtete Fassung eines Abschnitts daraus dar. Von ihm stammen zudem zentrale Passagen der biografischen Darstellungen zu adoptierten Menschen in den Kapiteln 4 und 5 sowie des Schlussteils der vorliegenden Monografie.

Interessenverbände gemeint, die parallel oder ergänzend zu staatlichen Behörden die Erfüllung staatlicher Aufgaben übernahmen.<sup>10</sup>

Um einleitend zu verstehen, wie und auf Basis welcher Daten obigen Fragen konkret nachgegangen wurde, wird nachfolgend zuerst der Forschungsstand und danach das Forschungsdesign der Studie beschrieben. Abschliessend wird der Aufbau des Buches erläutert und die Lesenden werden über die verschiedenen Erkenntnisse, Diskussionen und Synthesen orientiert.

## 1.1. Forschungsstand

### *Historische Studien*

Kaum ein Feld der Sozial- und Kulturgeschichte ist so unzureichend erforscht wie die Adoptionsgeschichte. Obwohl sich seit einigen Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung internationaler Adoptionen, eine Trendwende abzeichnet, nimmt die Geschichte der Adoption innerhalb der Familiengeschichte beziehungsweise der historischen Familienforschung noch immer eine Nischenposition ein.<sup>11</sup> Bereits im ausgehenden 20. Jahrhundert wurde in der Forschung vereinzelt auf illegale Praktiken im Kontext internationaler Adoptionen hingewiesen.<sup>12</sup> Obwohl die Verquickungen zwischen Adoptionsvermittlungsgagenturen und internationalen Kinderhandelsringen seit Längerem bekannt sind, in der zeitgenössischen Berichterstattung bisweilen kontrovers diskutiert wurden und internationale Adoptionsabkommen zur Folge hatten, wird in einer Vielzahl von Ländern die Geschichte nationaler und internationaler Adoptionen erst seit wenigen Jahren vertieft untersucht.<sup>13</sup> Zum Teil orientierten sich diese Untersuchungen an postkolonialen Ansätzen oder der feministischen Philosophie.<sup>14</sup> Bei der Aufarbeitung der internationalen Adoption in den jeweiligen Ländern stehen zumeist illegale Adoptionspraktiken und der internationale Kinderhandel sowie die dadurch oftmals verunmöglichte Herkunftssuche im Fokus.<sup>15</sup> In den Niederlanden etwa deckte eine von der Regierung beauftragte Untersuchungskommission in ihrem Bericht aus dem Jahr 2021 zur Geschichte transnationaler Adoptionen illegale Vermittlungspraktiken auf. Die niederländi-

10 Schmid/Mansour: Wohlfahrtsverbände, 2007; Hauss/Heiniger/Bossert: Sozialstaatlichkeit, 2023.

11 Gestrich et al.: Geschichte der Familie, 2003; Gestrich: Familie, 2013; Conn: Adoption, 2013; Hitzer/Stuchtey: Brennglas Adoption, 2022, S. 13–18.

12 Kennard: Sale and trafficking, 1983; Zuegg: Vermittlung, 1986; Carro: Regulation, 1994.

13 Gibbons/Smith Rotabi: Intercountry Adoption, 2015; Cantwell: Sale of Children, 2017; Bitter: Vermittlerin, 2018; Popescu et al.: Adoption in Romania, 2020; Rosbjørn Eriksen: Desire for Children, 2020; Macedo: Choisir les enfants, 2020; Mason: Chinese American Adoptees, 2021; Denéchère/Macedo: Pratiques illicites, 2023.

14 Haslanger/Witt: Adoption Matters, 2005; Hübinette: Orphan Train, 2006.

15 Smolin: Intercountry Adoption, 2004; Cantwell: Best Interests, 2014; Cantwell: Sale of Children, 2017; Bitter et al.: Sri Lanka, 2020; Committee investigating intercountry adoption, 2021; Berthet/Falk: Sri Lanka, 2022; Hitzer: Who am I, 2022; Denéchère/Macedo: Pratiques illicites, 2023; Ramsauer et al.: Illegale Adoptionen, 2023.

sche Regierung reagierte im Jahr 2021 mit einem temporären Stopp aller internationalen Adoptionen.<sup>16</sup> Auch in zahlreichen anderen Ländern wie zum Beispiel in Schweden oder England sind historische Aufarbeitungen illegaler Adoptionspraktiken im Gange. In Schottland führten die Untersuchungen beispielsweise zu einer Entschuldigung der Regierung bei adoptierten Menschen und ihren leiblichen Eltern.<sup>17</sup> Bei der historischen Aufarbeitung der nationalen Adoptionspolitiken und -praktiken respektive der Inlandsadoptionen liegt der Fokus bisher zumeist auf der Stigmatisierung und rechtlichen Diskriminierung der ledigen Mütter und ihrer unehelichen Kinder sowie den prekären Lebensumständen und Zwangsmomenten bei der Adoptionsfreigabe von Kindern politischer Dissident:innen oder indigener Bevölkerungsgruppen.<sup>18</sup>

### *Historische Studien zu Adoption in der Schweiz*

Auch in der Schweiz sind Adoptionen erst seit Kurzem vermehrt Gegenstand der historischen Forschung.<sup>19</sup> Dies ist erstaunlich, da die historische Aufarbeitung der schweizerischen Kinder- und Jugendhilfe seit über einem Jahrzehnt intensiv vorangetrieben wird.<sup>20</sup> Die Adoption ist als unumkehrbare Form der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen nicht nur eng mit der Thematik des Heimwesens und der Pflegefamilien, sondern bis in die 1980er-Jahre auch mit der Geschichte der administrativen Versorgung respektive der fürsorglichen Zwangsmassnahmen verwoben.<sup>21</sup> Trotzdem spielte die Adoption als staatlich gerahmter Akt der Familienauflösung und -neubildung bei diesen Untersuchungen bisher nur eine marginale Rolle. Allerdings ergaben sich aus diesen Forschungsprojekten kritische Fragen zu Adoptionspraktiken. Seit Ende des letzten Jahrzehnts gerieten Auslands- und zunehmend auch Inlandsadoptionen vermehrt in den Fokus historischer Forschung – nicht zuletzt im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 76.<sup>22</sup> Systematische Untersuchun-

- 16 Committee investigating intercountry adoption, 2021; Hitzer/Stuchtey: Brennglas Adoption, 2022; Denéchère/Macedo: Pratiques illicites, 2023.
- 17 FAZ: Schweden überprüft internationale Adoptionen, 2021; BBC: Forced adoption, 2023.
- 18 Warnecke: Zwangsadoptionen, 2009; Lerch: Zwangsadoption, 2014; Smith Rotabi: Child Adoption and War, 2014; Cantwell: Sale of Children, 2017; Marre/Gaggiotti: Irregular adoptions, 2021; Arp: Schatten, 2022; Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022; House of Commons/House of Lords: Violation of Family Life, 2022; Walhout et al.: Hostages, 2021; Denéchère/Macedo: Pratiques illicites, 2023.
- 19 Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013; Bitter: Vermittlerin, 2018; Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020; Bitter et al.: Sri Lanka, 2020; Macedo: Choisir les enfants, 2020; Droux/Czáka: Desire, 2021; Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022; Berthet/Falk: Sri Lanka, 2022; Ramsauer et al.: Illegale Adoptionen, 2023; Bühler/Businger/Ramsauer: Revision des Adoptionsrechts, 2024; Bühler/Ramsauer/Businger: Zwang, 2024; Abraham et al.: Mutter unbekannt, 2024; Bühler et al.: Adoptionen in Zwangssituationen, 2025.
- 20 Ramsauer: Verwahrlost, 2000; Hauss/Ziegler: Helfen, 2010; Furrer et al.: Fürsorge und Zwang, 2014; Jenzer: Dirne, 2014; Hauss et al.: Fremdplatziert, 2018; Ziegler et al.: Erinnerung, 2018; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019; Janett: Verwaltete Familien, 2022.
- 21 Leuenberger/Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015; Galle: Kindswegnahmen, 2016; Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022; UEK Administrative Versorgungen: Organisierte Willkür (Vol. 10), 2019.
- 22 Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020; Bühler et al.: Adoptionen in Zwangssituationen, 2023.

gen zu Auslandsadoptionen gibt es bisher – abgesehen von Adoptionen aus Sri Lanka<sup>23</sup> und Indien<sup>24</sup> – allerdings kaum, obwohl die Schweiz seit 1997 die UN-Kinderrechtskonvention und seit 2003 das Haager Adoptionsübereinkommen umsetzt.<sup>25</sup> Beide Übereinkommen streben einen besseren Schutz von im Ausland adoptierten Kindern an. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung verpflichtet, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung umzusetzen.

Frühere illegale Praktiken bei internationalen Adoptionsvermittlungen führen jedoch auch heute noch zu einem konkreten Problem: Viele adoptierte Menschen können ihre Herkunft im Erwachsenenalter aufgrund gefälschter oder fehlender Akten nicht ermitteln.<sup>26</sup> Im humanwissenschaftlichen Diskurs wird bereits seit den 1980er-Jahren die eminente Bedeutung des Wissens um die eigene Herkunft für die Identitäts- beziehungsweise die Persönlichkeitsentwicklung adoptierter Menschen betont.<sup>27</sup> Die Adoptionsproblematik stellt heute in der Schweiz zwar keine historiografische «terra incognita» mehr dar, wie Lengwiler et al. noch 2013 feststellten, aber es bestehen noch immer zahlreiche Forschungslücken zu Adoptionsdiskursen und -praktiken, zu biografischen Auswirkungen auf adoptierte Menschen und ihre leiblichen Eltern sowie zur Herkunftssuche.<sup>28</sup>

### **Sozialwissenschaftliche Studien**

In der sozialwissenschaftlichen Forschung zu Adoptionen aus dem In- und Ausland fällt auf, dass das Forschungsfeld mit der längsten Tradition einen eher gesundheitswissenschaftlichen und defizitorientierten Blick einnimmt. Ein relevantes Ziel dieser Herangehensweise ist es, Problemlagen und Herausforderungen von adoptierten Menschen zu erkennen und deren Widerstandsfähigkeit zu stärken. Dabei gibt es vier Forschungsbereiche, die sich unter anderem mit psychischen Auffälligkeiten und/oder Krankheiten bei adoptierten Kindern beschäftigen: 1) Die psychosoziale Situation der adoptierten Kinder und der Einfluss der Adoptiveltern auf deren Verhalten.<sup>29</sup> 2) Erfahrungen von Stigmatisierung und Mobbing sowie die Auswirkungen davon auf das adoptierte Kind und seine Identität. Hierbei werden häufig auch mögliche Bewältigungs-

23 Bitter: Vermittlerin, 2018; Bitter et al.: Sri Lanka, 2020; Berthet/Falk: Sri Lanka, 2022. Vgl. beispielsweise auch Bühler/Businger/Ramsauer: Revision des Adoptionsrechts, 2024; Bühler/Ramsauer/Businger: Zwang, 2024.

24 Abraham et al.: Mutter unbekannt, 2024.

25 UN-KRK, 1989; BG-HAÜ, 2001.

26 UN, General Assembly: Sale of children, 2016/2017; Cantwell: Sale of Children, 2017; Hitzer: Who Am I, 2022; Villanueva O'Driscoll et al.: Transnational Adoption, 2022.

27 SSI: Adoptionen, 2000; Cottier: Adoptionsdreieck, 2002; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007; Schwenzler/Bachofner: Familienbilder, 2009; Steck: Adoption, 2009; Wiesner-Berg: Anonyme Kindesabgabe, 2009.

28 Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 51; Gabriel/Keller: Zürcher Adoptionsstudie, 2013; Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020; Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022; Ramsauer et al.: Illegale Adoptionen, 2023.

29 Holmgren et al.: Behavioral and emotional adjustment, 2020, S. 252–266; Liskola et al.: Temperamental Characteristics, 2022.

strategien untersucht.<sup>30</sup> 3) Das Wissen über den Adoptionsstatus, der Umgang damit und die Auswirkungen davon auf die adoptierten Menschen, wie psychiatrische Diagnosen, Drogenmissbrauch und psychosomatische Symptome.<sup>31</sup> 4) Die Untersuchung bestimmter psychischer Störungen wie Bindungsstörungen, Depressionen, Traumata oder Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) bei adoptierten Kindern.<sup>32</sup> Eine Metaanalyse zur psychischen Gesundheit von international adoptierten Menschen mit insgesamt über 25 000 Teilnehmenden zeigte zum Beispiel, dass diese im Vergleich zu Kindern, die bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, häufiger Verhaltensprobleme aufweisen – allerdings mit eher geringer Effektstärke.<sup>33</sup> Edmund Sonuga-Barke führte eine Studie durch, welche die psychische Gesundheit von adoptierten Personen über einen längeren Zeitraum erforscht.<sup>34</sup> Weitere Untersuchungen haben diese Forschung vertieft.<sup>35</sup> Eine Längsschnittstudie<sup>36</sup> verweist jedoch darauf, dass die «elterliche Wärme» der Adoptiveltern ungünstige Kindheits-erfahrungen mildern und somit internalisierende Symptome und externalisierende Probleme reduzieren kann. Nebst den belastenden Vorerfahrungen der Kinder stellen insbesondere auch die Bewältigungskompetenzen der Eltern relevante Faktoren für kindliches Wohlergehen und die Entwicklung der adoptierten Kinder dar. So verstärken sich Belastungen von Kindern und Eltern gegenseitig, wodurch positive Interaktionen erschwert werden können. In der Längsschnittstudie von Bovenschen et al.<sup>37</sup> nahmen 94,8 Prozent der Adoptivfamilien fachliche Unterstützung wahr. Diese hohe Zahl kann nicht einzig durch die höheren Belastungen der Kinder oder eine höhere Sensibilität für den Hilfebedarf des Kindes erklärt werden. Der Unterstützungsbedarf ergibt sich viel mehr aus den besonderen Familiensituationen, die vom ganzen Familiensystem eine angemessene Ausgestaltung von Kontakt und Informationsaustausch zur Herkunftsfamilie des Kindes verlangen<sup>38</sup> und diverse Unsicherheiten in Bezug auf Gespräche über die Adoption und das Adoptiertsein hervorbringen können<sup>39</sup>. Nebst der Beziehungsqualität zu den Eltern werden Bedeutung und Qualität von Peer-Beziehungen als wichtiges Interventions- und Präventionsgebiet erfasst.<sup>40</sup> Eine grosse Metaanalyse erkannte hier, dass adoptierte Kinder

30 Bendo et al.: Stigma: Representations, 2021, S. 1–17; Ferrari et al.: Bullying victimization, 2022.

31 Corral: Psychological Adjustment, 2021, S. 527–535.

32 Vgl. Maite/Palacios/Minnis: Attachment Disorder, 2021; Samuels: Epistemic trauma, 2021.

33 Juffer/van IJzendoorn: Behavior Problems, 2005, S. 2.

34 Sonuga-Barke: Child-to-adult neurodevelopmental, 2017.

35 Villanueva O'Driscoll/Jaspers/Vanspauwen: Impact of Malpractices, 2022.

36 Anthony/Paine/Shelton: Adverse Childhood Experiences, 2019, S. 1–16.

37 Bovenschen/Hornfeck/Kappler: Relations between Children's and Parents' Behavior in Adoptive Families, 2023; Kappler/Hornfeck/Bovenschen: Wohlbefinden und Belastungen von Adoptivfamilien, 2022.

38 Zum Beispiel Dunbar/van Dulmen/Ayers-Lopez/Berge/Christian/Gossman/Henney/Mendenhall/Grotevant/McRoy: Processes linked to contact changes in adoptivekinship network, 2006.

39 Balenzano/Coppola/Cassibba/Moro: Pre-adoption adversities and adoptees' outcomes, 2018.

40 Vgl. Sanchez-Sandoval/Melero/Lopez-Jimenez: Well-Being in Adult Domestic Adoptees, 2019; Pace et al.: Attachment patterns, 2019.

im Vergleich zu Kindern, die bei ihren biologischen Eltern aufgewachsen sind, grössere Schwierigkeiten haben, Beziehungen aufzubauen.<sup>41</sup>

Internationale Forschungen verweisen zudem auf die hohe Relevanz des Wissens um das eigene Adoptiertsein für die Entwicklung einer sogenannten «Adoptividentität» als Teil der Identität.<sup>42</sup> Diverse Formen von Nichtwissen oder Geheimnissen können das Familienklima hingegen belasten und die Identitätsentwicklung der Kinder behindern.<sup>43</sup> Das Wissen über die eigene Herkunft ist eng mit der Frage der Zugehörigkeit verbunden, wobei biographisches Wissen und offene Kommunikation wichtige Faktoren darstellen.<sup>44</sup> In welchem Alter ein Kind über seine Adoption informiert wird, wird in Studien als bedeutsam besprochen.<sup>45</sup> So zeigt die Forschung von Baden et al., dass eine späte Aufklärung über die Adoption – nach dem dritten Lebensjahr – zu erhöhtem Stress und geringerer Lebenszufriedenheit führen kann.<sup>46</sup> Die Suche nach den eigenen Wurzeln und die Frage nach Zugehörigkeit sind weitere wichtige Wendepunkte im Leben adoptierter Personen. Die Wiederbegegnung mit den leiblichen Eltern oder einem Elternteil kann eine langwierige Suche abschliessen und Adoptierten dabei helfen, wichtige Fragen zu Identität und Zugehörigkeit zu klären. Für Adoptiveltern kann die Suche der adoptierten Kinder nach ihren Herkunftsfamilien jedoch herausfordernd sein, da sie mit widersprüchlichen Gefühlen einhergeht.<sup>47</sup> Die Verwendung sozialer Medien als neue Form der Konfrontation bei der Herkunftssuche kann bei Herkunftseltern wie auch bei adoptierten Menschen zu Gefühlen der Angst und Bedrohung führen. Bei offenen Adoptionsverfahren spielt die Suche nach der Herkunft hingegen eine weniger einschneidende Rolle, da viele Fragen zumeist bereits geklärt sind oder das Konzept von Eltern- und Verwandtschaft erweitert wurde.<sup>48</sup> Insgesamt kann eine «strukturelle Offenheit», sprich das Ermöglichen von Informationsaustausch und/oder Kontakten, für alle an der Adoption beteiligten Personen förderlich sein.<sup>49</sup> Diese muss aber gepaart sein mit einer «kommunikativen Offenheit»; das heisst mit der Bereitschaft der Adoptiveltern und weiterer Bezugspersonen, das Thema Adoption im familiären Kontext zu erkunden und die Verbindungen des Kindes zu zwei Familien anzuerkennen und zu unter-

41 De Luca/Claxton/van Dulmen: *Peer Relationships*, 2018, S. 796.

42 Brodzinsky/Palacios: *The Adopted Child*, 2023; Dozier/Rutter: *Challenges to the Development of Attachment*, 2016.

43 Kranstuber/Koenig Kellas: *The Relationship between Adoption Entrance Narratives and Adoptees' Self-Concept*, 2011.

44 Martín/Corral: *Communication About Origins*, 2022, S. 1628.

45 Hitzer: *Who am I*, 2022, S. 278.

46 Vgl. Baden et al.: *Delaying Adoption Disclosure*, 2019.

47 Carste: *Adoption Reunions*, 2000; Koskinen/Böök: *Searching for the Self*, 2019; Cordella et al.: *The Search for Origins*, 2022.

48 Costa/Gubello/Tasker: *Relationships*, 2021, S.1.

49 Bränzel: *Offenheit von Adoptionen*, 2019.

stützen.<sup>50</sup> In solchen und ähnlichen Studien zu Erfahrungen und zur (inter)subjektiven Bedeutung von Herkunftssuche oder Zugehörigkeit finden häufig auch biografisch-narrative Ansätze Verwendung. Das Ziel der biografisch-narrativen Forschung besteht dabei nicht nur darin, bisher wenig beachteten Phänomenen und Gruppen «eine Stimme» zu verleihen, sondern auch tiefgründige und ausdifferenzierte Darstellungen von Phänomenen zu generieren.<sup>51</sup>

Bislang wurde in der internationalen und nationalen Adoptionsforschung die Perspektive der leiblichen Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben oder freigeben mussten, im Vergleich zu anderen Beteiligten nur marginal berücksichtigt.<sup>52</sup> Die Sicht der leiblichen Väter wurde dabei noch weniger beachtet als die der leiblichen Mütter. Ursächlich hierfür könnten essenzialistische Vorstellungen sein, durch welche Mütter innerhalb der Adoptionstriade in den Fokus gerückt werden. In der Adoptionspraxis kann dies dazu führen, dass leibliche Väter ausgeschlossen bleiben und unter Umständen nichts von ihrer Vaterschaft erfahren.<sup>53</sup>

### *Sozialwissenschaftliche Studien zu Adoption in der Schweiz*

Die gesundheits- und sozialwissenschaftliche Erforschung der Adoption in der Schweiz ist bisher nicht sehr umfangreich: Während die Zürcher Adoptionsstudie vor allem internationale Adoptionen im Längsschnitt erforschte, liegen die wenigen vergleichbaren Projekte zur Inlandsadoption bisweilen Jahrzehnte zurück.<sup>54</sup> Gudrun Witschi-Hürsch zeigte im Jahre 1960, dass Kinder, die ihre leiblichen Eltern nicht kennengelernt hatten, im Unterschied zu denen, die sie kannten, ihren Adoptiveltern gegenüber gleichgültiger und weniger beziehungsinteressiert waren.<sup>55</sup> Denise Spring-Duvoisin kam in ihrer Studie mit 282 adoptierten Jugendlichen zu dem Ergebnis, dass Erinnerungen an das Herkunftsland nicht nur vom Alter abhängig sind. Zudem äusserte die Mehrheit der Jugendlichen, die ihr Herkunftsland nie bereist hatten, den Wunsch, dies eines Tages nachzuholen. Eine Minderheit davon berichtete jedoch auch von Ängsten vor möglichen Enttäuschungen – etwa in Bezug auf das, was sie im Herkunftsland antreffen könnten, oder in Bezug darauf, mit den Adoptiveltern offen über ihre Herkunftssuche sprechen zu können.<sup>56</sup> Marie-Françoise Lückerbabel schliesslich verwies in ihrer Studie auf die grossen Herausforderungen und Hürden der Eignungsklä rung bei den damals zunehmenden internationalen Adoptionen.<sup>57</sup> Aktuell sei auf Studien des Nationalen Forschungspro-

50 Bovenschen/Hornfeck/Kappler: Relations between Children's and Parents' Behavior in Adoptive Families, 2023; Kappler/Hornfeck/Bovenschen: Wohlbefinden und Belastungen von Adoptivfamilien, 2022.

51 Goode: Dilemma of voice, 2018, S. 83.

52 Hoksbergen et al.: Adoptionsviereck, S. 47; 2006; Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020.

53 Baxter et al.: Birth Mothers, 2012, S. 75.

54 Gabriel/Keller: Zürcher Adoptionsstudie, 2013; 2014; 2018; 2020.

55 Witschi-Hürsch: Erfahrungen mit Adoption von Pflegekindern, 1960.

56 Spring-Duvoisin: L'adoption internationale, 1986.

57 Lückerbabel: Auslandsadoption und Kinderrechte, 1991.

gramms NFP 76 verwiesen, die sozialwissenschaftliche Elemente – wie Analysen von Interviews mit Betroffenen – beinhalten.<sup>58</sup>

## 1.2. Methodik und Forschungsdesign

### *Methodik und Design der Aktenanalyse in den Archiven*

Das vorliegende, vom SNF geförderte Forschungsprojekt «Domestic Adoption in Switzerland: continuities, changes, and outcomes of irreversible family placements in the 20th and 21st century» wurde in Kooperation mit der gemeinnützigen Organisation Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) durchgeführt. Aufgrund der Kooperation hatte das Forschungsteam den Erstzugriff auf die Akten der drei grossen Adoptionsvermittlungsstellen der Deutschschweiz von 1922 bis 2017, die von PACH dem Staatsarchiv Zürich übergeben wurden. Bei der Analyse der Adoptionsakten dieser drei Vermittlungsstellen – der Unentgeltlichen Kinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF),<sup>59</sup> der Schweizerischen Privaten Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil (VSMA)<sup>60</sup> und der Schweizerischen Fachstelle für Adoption (SFA)<sup>61</sup> – kamen quantitative und qualitative Methoden zum Einsatz. Im Fokus standen Akten der Vermittlungsstellen, die anhand der folgenden sieben Stichjahre ausgewählt und quantitativ ausgewertet wurden, wobei aufgrund der geringen Anzahl Akten in den 1920er-Jahren mehrere Jahre erhoben wurden: 1922–1927, 1950, 1965, 1976, 1984, 1993 und 2017.<sup>62</sup> Für die statistische Vollerhebung und Auswertung der insgesamt 621 Adoptionsakten (N) der drei Vermittlungsstellen aus den oben genannten Stichjahren wurde die Statistiksoftware IBM SPSS Statistics verwendet. Die Fallakten wurden anhand eines 81 Variablen umfassenden Codebuchs<sup>63</sup> (unter anderem

58 Bühler et al.: Revision des Adoptionsrechts, 2024.

59 StAZH Z 797, Z 875: Beratungsstelle für Adoption des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins SGF, 1922–2015 (Bestand).

60 StAZH Z 798, Z 829, Z 876: Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung VSMA, 1953–2015 (Bestand).

61 StAZH Z 799, Z 877, Z 944: Schweizerische Fachstelle für Adoption SFA, 1974–2019 (Bestand).

62 Die sieben Stichjahre wurden aus verschiedenen Dekaden ausgewählt, in denen es wichtige gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen gab. 1922 nahm die Adoptionsvermittlungsstelle des SGF ihre Tätigkeit auf. Aufgrund der wenigen Fallakten aus diesen Jahren wurden auch Akten der Jahre 1924–1927 statistisch erfasst. Die Stichjahre 1950 und 1965 fallen in die Blütezeit des Ehe- und Familienmodells, das mit hohen Fallzahlen bei den Inlandadoptionen einherging. 1973 trat das neue Adoptionsrecht in Kraft und 1978 das revidierte Kindesrecht, das eheliche und uneheliche Kinder gleichstellte. In den frei gewählten Stichjahren 1976 und 1984 waren damit wichtige rechtliche Änderungen zur Stärkung des Kindeswohls in Kraft. Das Stichjahr 1993 fällt in die Zeit des «Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption». Das Stichjahr 2017 ist das letzte Jahr vor Inkrafttreten des revidierten Adoptionsrechts 2018.

63 Bei den behördlichen Begründungen für eine Adoption wurde an die bereits bestehende Studie von Businger/Ramsauer: Fremdplatziert, 2019, angeknüpft, welche unter anderem vormundschaftliche Begründungen für eine Fremdunterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung im 20. Jahrhundert untersucht hat. Diese Begründungen wurden bei der Sichtung der Adoptionsakten sukzessive

zum Adoptionsprozess, zum adoptierten Kind, zu den Adoptiveltern, zu den Herkunftseltern und zu den behördlichen Begründungen) erfasst und mittels deskriptiver Statistik ausgewertet. Da für das Stichjahr 2017 insgesamt nur fünf Fallakten vorhanden sind, ist dieses Stichjahr nicht Teil der statistischen Untersuchung.

Ergänzend wurden 45 Falldossiers der drei Adoptionsvermittlungsstellen qualitativ respektive historisch-kritisch und diskursanalytisch ausgewertet.<sup>64</sup> Dafür wurde ein Erfassungs- und Analyseraster entwickelt, das den gesamten Adoptionsprozess hinsichtlich beteiligter Akteur:innen (Vermittlungsstellen, Beistände und Vormund:innen sowie weitere behördliche, private und para-staatliche Akteur:innen), Veränderungen im Fallverlauf (Wendepunkte, Massnahmen, Zwangsmomente) sowie das behördliche Sprechen über Adoption (beispielsweise anhand von Schlüsselzitate aus den Akten) abbildet. Bei der Auswahl der 45 Fallakten wurde darauf geachtet, mittels minimaler und maximaler Kontrastierung eine möglichst grosse Bandbreite von Adoptionen abzubilden und theoretische Sättigung zu erreichen.<sup>65</sup> Bei acht dieser insgesamt 45 ausgewerteten Fallakten der Vermittlungsstellen wurde das Pflegeverhältnis vor dem Vollzug der Adoption aufgelöst. Bei der Untersuchung dieser Fälle stand die Frage im Zentrum, weshalb die geplanten Adoptionen nicht durchgeführt wurden.<sup>66</sup>

Gemäss dem Prinzip des Föderalismus und der Subsidiarität lag die Anordnung, der Vollzug und die Aufsicht über die Adoptionen in der Schweiz in kantonaler und kommunaler Kompetenz und wurde in den jeweiligen kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB geregelt.<sup>67</sup> Um die divergierenden kantonalen Verfahrensabläufe und Praktiken zu untersuchen, sind 53 Adoptionsfälle aus den Kantonen Zürich, Luzern, Genf und Waadt qualitativ ausgewertet worden. Anhand dieser Kantonsauswahl werden nicht nur urbane, sondern auch ländliche Gebiete sowie die deutsch- und französischsprachige Schweiz in den Blick genommen. Auch hier kam das erwähnte Erfassungs- und Analyseraster zum Einsatz; die Aktenauswahl orientierte sich an der minimalen und maximalen Kontrastierung der Fallakten. Während im Stadtarchiv Zürich insgesamt 23 Fallakten der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich analysiert wurden,<sup>68</sup> konnten im Staatsarchiv Luzern und dem Archiv der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt

erweitert; zugleich spielten gewisse Begründungen, die für eine Fremdunterbringung wichtig waren, bei Adoptionsprozessen keine Rolle. Ausführlicher dazu vgl. Kapitel 4.

64 Vgl. beispielsweise Jordan: *Geschichtswissenschaft*, 2018; Landwehr: *Historische Diskursanalyse*, 2009; Lengwiler: *Praxisbuch Geschichte*, 2011; Bühler et al.: *Ordnung*, 2019.

65 Vgl. zur theoretischen Sättigung beispielsweise Przyborski/Wohlrab-Sahar: *Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung*, 2014, S. 126 f.

66 Vgl. insbesondere Unterkapitel 3, 3 des vorliegenden Buches.

67 Vgl. Kapitel 2 und Unterkapitel 3, 1 des vorliegenden Buches.

68 Vgl. zur Verteilung der Fallakten auf die einzelnen Stichjahre und die Signaturen der Archivbestände Unterkapitel 3, 1 (Abschnitt zum Adoptionswesen im Kanton Zürich).

Luzern neun Adoptionsdossiers ausgewertet werden.<sup>69</sup> In den Staatsarchiven der Kantone Genf und Waadt wurden insgesamt 21 Fallakten erhoben und analysiert.<sup>70</sup> Die Adoptionsfallakten aus den oben genannten Archiven wurden durch eine Vielzahl von zusätzlich ausgewerteten, gedruckten und ungedruckten Quellen sowie der relevanten Forschungsliteratur kontextualisiert.<sup>71</sup> Um das behördliche Sprechen über Adoption zu analysieren und den Adoptionsdiskurs sowie die Aushandlungsprozesse rund um die Adoptionsgesetzgebung auf eidgenössischer Ebene nachzuzeichnen, konnten auch Bestände aus dem Schweizerischen Sozialarchiv und dem Schweizerischen Bundesarchiv herangezogen werden.<sup>72</sup>

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die ausgewerteten Fallakten eine einseitige, behördliche Sicht auf die Adoption und die Betroffenen wiedergeben. Die Behördenvertreter:innen und die Mitarbeiter:innen der Adoptionsvermittlungsstellen entschieden, was ihnen als dokumentationswürdig erschien. Es ist davon auszugehen, dass es in den Akten bewusste Auslassungen gibt. Hierbei stellte sich die Frage, worüber in den Akten berichtet und worüber nicht respektive nur zwischen den Zeilen gesprochen wurde – wie zum Beispiel über behördlichen Druck oder Zwang im Zusammenhang mit Adoptionsfreigaben. Die Behörden entschieden zudem, mit welchen Begriffen sie die Lebenswelten der Betroffenen umschrieben. Stigmatisierung und moralisierende Beschreibungen von Menschen, die dem bürgerlichen Familienideal nicht entsprachen, traten in den eingesehenen Adoptionsakten in hoher Zahl auf. Dem kritischen Umgang mit der Behördensprache haben wir daher besonderes Gewicht beigemessen.<sup>73</sup> Darüber hinaus sei hier noch explizit darauf verwiesen, dass alle Akten direkt im Archiv anonymisiert wurden, um keine Daten aus dem Archiv zu tragen, die Rückschlüsse auf Personen oder Orte zulassen.

69 Vgl. zur Verteilung der Fallakten auf die einzelnen Stichjahre und die Signaturen der Archivbestände Unterkapitel 3.1 (Abschnitt zum Adoptionswesen im Kanton Luzern).

70 Vgl. zur Verteilung der Fallakten auf die einzelnen Stichjahre und die Signaturen der Archivbestände Unterkapitel 3.1 (Abschnitte zum Adoptionswesen der Kantone Genf und Waadt).

71 Vgl. beispielsweise: AEG Archives privées 92.110.96 (1): Séminaires sur les problèmes suisses d'adoption organisés par la Conférence nationale suisse de Service Social, 1ère séminaire tenu à Lucerne du 18 au 20 avril 1963; AEG Archives privées 92.110.96 (2): Séminaires sur les problèmes suisses d'adoption organisés par la Conférence nationale suisse de Service Social, 2e séminaire tenu à Weggis (Lucerne) du 19 au 21 juin 1969 sur la révision du droit suisse sur l'adoption et documentation; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB); Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 3. Sitzung vom 1. 12. 1971; Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 5. Sitzung vom 26. 4. 1972; StArZh V.B.b.43.:1.: Stadtrat Zürich, Geschäftsberichte, 1859–2018. Vgl. auch die Bibliografie des vorliegenden Buches.

72 Vgl. beispielsweise BAR E2210.5-02#1970/17#111\*: Etude sur l'adoption, 1952; BAR E4001E#1985/152#38\*: Adoptionsrecht, 1972–1978; BAR E4110B#1990/72#50\*: Revision der Bestimmungen des ZGB über das Familienrecht: K. Expertenkommission (K.VIII.–K. XII.), 1949–1974; BAR E4160D#D.12: Adoptionsrecht; SozArch KS 34/122: Eltern- u. Kinderrecht, Jugendrecht bis 1959; SozArch KS 362/32a: Fürsorge für Kinder u. Jugendliche; SozArch QS 24. 42: Elternrecht u. Kinderrecht, Jugendrecht; SozArch QS 67.3: Pflegekinder, Adoptivkinder, Waisenkinder.

73 Vgl. beispielsweise Bühler et al.: Ordnung, 2019; Kaufmann/Leimgruber: Was Akten bewirken können, 2008.

**Tabelle 1: Verteilung des Samples nach Dekaden**

Adoptionsjahr	adoptierte Menschen: Deutschschweiz (DCH) / Romandie (FCH) N=55 (41f & 14m)		leibliche Eltern: Deutschschweiz (DCH) / Romandie (FCH) N=17 (15f & 2m)	
	DCH	FCH	DCH	FCH
1940er	3	1	0	0
1950er	6	1	0	0
1960er	11	2	3	1
1970er	13	4	7	0
1980er	5	3	6	0
1990er	5	1	0	0
<b>Total</b>	<b>43</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>1</b>

### **Methodik und Design der biografisch-rekonstruktiven Interviews**

In Ergänzung zum historischen Zugang wurden 72 biografisch-narrative Interviews nach dem Biografieverständnis von Gabriele Rosenthal geführt.<sup>74</sup> Dabei handelt es sich um 55 Interviews mit adoptierten Menschen und 17 Interviews mit leiblichen Eltern. Das Sample von adoptierten Menschen und leiblichen Eltern lässt sich wie folgt beschreiben:

- Adoptierte Menschen: Es nahmen 55 Personen teil, die zwischen 1940 und 2000 in der Schweiz adoptiert wurden. Der Zeitraum wurde bis zum Jahr 2000 beschränkt, um ausschliesslich erwachsene Interviewpartner:innen zu befragen (erste Interviews fanden ab 2018 statt). Das Höchstalter der interviewten Personen betrug 79 Jahre, die jüngste interviewte Person war 21 Jahre alt. 43 befragte adoptierte Menschen stammten aus der Deutschschweiz, 12 aus der Romandie (vgl. Tab. 1).
- Leibliche Eltern: Es wurden insgesamt 17 leibliche Eltern befragt, die zwischen 1961 und 2000 ihr Kind zur Adoption freigaben oder dazu gezwungen wurden. 16 befragte leibliche Elternteile kamen aus der Deutschschweiz, einer aus der Romandie (vgl. Tab. 1).

Die Geburtsjahre der adoptierten Menschen reichen von 1944 bis 1997. Im Durchschnitt wurden sie nach 2,5 Jahren Aufenthalt in der neuen Familie adoptiert. Es besteht eine ungleiche Verteilung der Geschlechter bei den adoptierten Menschen und den leiblichen Eltern, wobei die Diskrepanz bei den befragten leiblichen Eltern besonders ausgeprägt ist: 15 davon sind Mütter und nur zwei davon Väter. Von den interviewten adoptierten Menschen sind 41 weiblich und 11 männlich. Alle Interviews wurden für die Analysen wortwörtlich transkribiert<sup>75</sup> und nach der Grounded-Theory-Methode ausgewertet. Das Ziel dieser Methode besteht darin, eine Theorie auf der Grundlage der erhobenen Daten zu

<sup>74</sup> Rosenthal: Lebensgeschichte, 1995; Rosenthal: Biografie, 2015.

<sup>75</sup> Für die vorliegende Publikation wurden alle Ausschnitte aus den Interviews zur besseren Leserfreundlichkeit in hochdeutsche Schriftsprache übersetzt. Längere Pausen und das Abbrechen von Sätzen/Wörtern wurden beibehalten.

generieren. Barney G. Glaser und Anselm L. Strauss gehen davon aus, dass die meisten Hypothesen und Konzepte nicht direkt aus den Daten abgeleitet werden können, sondern durch einen kontinuierlichen Forschungsprozess, bei dem die Daten systematisch in Beziehung gesetzt werden, entwickelt werden müssen.<sup>76</sup> Hierfür wurden im Anschluss die wortwörtlich transkribierten Interviews<sup>77</sup> mit einer QDA-Software kodiert. Auf die Codierung folgte die Kategorisierung. Diese wurden mithilfe von vertieften Fallanalysen zuerst erfahrungsbezogen konkretisiert und anschliessend anhand des Codierparadigmas intersubjektiv abstrahiert (siehe Kapitel 5.1). Letzteres stellt einen zentralen Schritt der Analyse mit Analysekategorien aus dem iterativen Prozess der Grounded Theory dar. Bereits bei der Transkription der Interviews wurden alle Personen- und Ortsnamen anonymisiert und die Audiodateien der Gespräche nach Studienabschluss gelöscht, um der Sensibilität der Daten Rechnung zu tragen.

### ***Methode und Design der Synthese von Aktenanalyse und Biografien***

Die Mehrebenenanalyse von Andreas Walther fungiert als methodologische Orientierung bei der Zusammenführung des historischen und biografischen Zugangs.<sup>78</sup> Ziel dieses analytischen Modells ist es, die Interaktion zwischen Individuen und Konfigurationen – beispielsweise zwischen den Biografien und den in Akten erkennbaren Praktiken – auf verschiedenen Ebenen zu verstehen. Dabei liegt der Fokus auf den qualitativen Aspekten der Beziehungen zwischen Mikro-, Meso- und Makroebene, um langfristige Ergebnisse im Entscheidungsprozess der Adoption zu verstehen (vgl. Abb. 1). Dieses analytische Modell ermöglicht eine differenzierte Verortung und anschliessende Triangulation der unterschiedlichen Daten und Perspektiven und betont die Verbindungspunkte zwischen den Ebenen. Während, wie oben beschrieben, diverse Daten gesammelt und unabhängig analysiert wurden, wurden diese fortlaufend im Rahmen von Auswertungssitzungen in Beziehung zueinander gesetzt, um bedeutungsvolle Muster zu identifizieren.<sup>79</sup> Diese Muster helfen dabei, das Zusammenspiel mehrdimensionaler Einflüsse auf die Biografien von adoptierten Menschen und deren leibliche Eltern, wie Zeit, Ort und soziale Akteur:innen, zu verstehen. Die Mehrebenenanalyse wurde bisher vor allem in der quantitativen Forschung als erweiterte Regressionsanalyse eingesetzt, findet aber auch in qualitativen Forschungsprojekten<sup>80</sup> und klassischen Studien zu Institutionen und Lebensläufen Anwendung.<sup>81</sup> Die Analyse basiert auf

76 Glaser/Strauss: Grounded, 1967; Strauss/Corbin: Grounded, 1998.

77 Przyborski/Wohlrab-Sahr: Transkriptionsregeln, 2013, S. 169.

78 Walther: Transition System, 2012.

79 Helsper/Hummrich/Kramer: Qualitative Mehrebenenanalyse, 2010, S. 128.

80 Parreira do Amaral/Walther: Educational Trajectories, 2016; Walther: Transition System, 2012.

81 Leisering/Müller/Schumann: Institutionen und Lebensläufe, 2001.

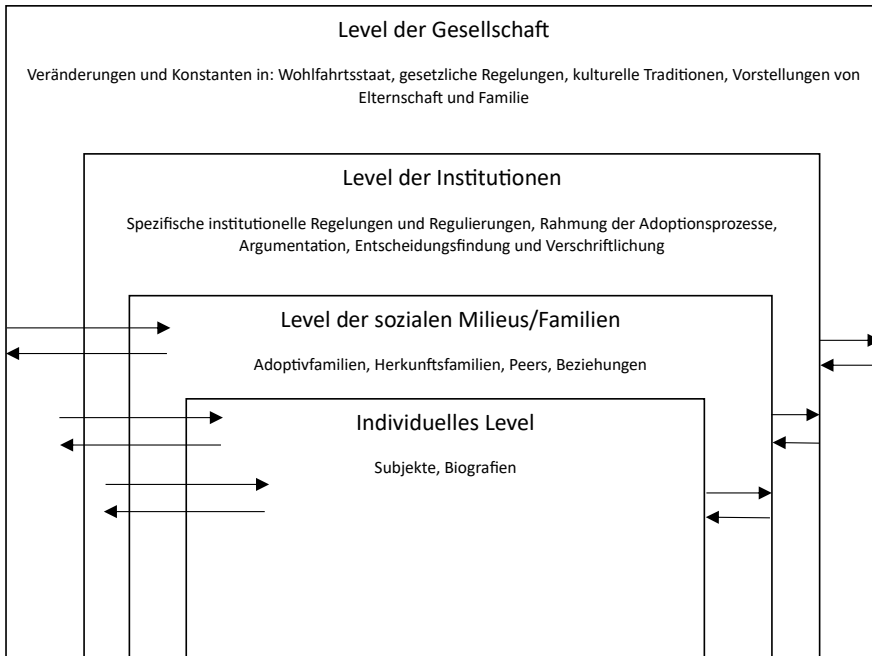


Abbildung 1: Interaktionsebenen (Adaption des «Modells für Multi-Level-Analysen»)<sup>82</sup>

empirischen Daten und verwendet hierbei keine theoretisch-konzeptionellen Konstrukte. Durch die Betrachtung der Mikro-, Meso- und Makroebene können vielfältig verschriftlichte Praktiken und erzählte Biografien berücksichtigt und zueinander in Bezug gesetzt werden, um ein empirisch fundiertes Modell der Interdependenzen von Adoptionen in der Schweiz zu entwickeln.<sup>83</sup> Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Interaktionen zwischen folgenden Ebenen, die hier in ihren Bezügen bereits auf den Adoptionskontext angepasst wurden:

- Ebene des nationalen Systems (Wohlfahrtsstaat, Kinderbetreuung, rechtlicher Rahmen, Verständnis von Familie: Makroebene)
- Ebene der Institutionen (Verwaltungsorgane als Urheber der schriftlichen Praxis: Mesoebene)
- Ebene der sozialen Milieus (Adoptivfamilien, Herkunftsfamilien, Peers, soziale Netzwerke und andere: Mikro- und Mesoebene)
- Individuelle Ebene (adoptierte Menschen und leibliche Eltern: Mikroebene)

<sup>82</sup> Walther: Transition System, 2012.

<sup>83</sup> Strauss/Corbin: Grounded, 1998.

Die Daten zu den Interaktionen zwischen den verschiedenen Ebenen werden verwendet, um die Bedeutung der Verbindungspunkte zu analysieren. Dabei wurden die bekannten Merkmale des Interdependenzmodells (vgl. Abb. 2) genutzt, um eine theoretische Sensibilität zu entwickeln und neue Dimensionen zu entdecken.

Hiermit wird eine Analyse der Interaktionen zwischen verschiedenen Akteur:innen aus mehreren Perspektiven ermöglicht, wobei diese Methodik in den folgenden Kapiteln, insbesondere in den zusammenführenden Schlussfolgerungen, ersichtlich wird.

Zudem trafen sich die Forschenden mehrmals mit einem Betroffenen-Gremium, an dem adoptierte Menschen teilnahmen, sowie mit einem wissenschaftlichen Beirat, um das Forschungsvorhaben und die Ergebnisse fortlaufend aus unterschiedlichen Perspektiven und auf unterschiedlichen Ebenen kritisch zu besprechen.

An dieser Stelle möchte das Forschungsteam allen Menschen danken, die sich für ein Interview über ihre persönlichen Erfahrungen und Eindrücke zur Inlandsadoption bereit erklärt haben. Dank gebührt auch den Archivar:innen für ihre unverzichtbare Unterstützung im Feldzugang, der Begleitgruppe mit Inlandsadoptionserfahrung und der Begleitgruppe mit Facherfahrung<sup>84</sup> sowie dem Schweizerischen Nationalfonds für die Förderung dieses Projekts<sup>85</sup>.

### 1.3. Aufbau des Buches

Nicht nur das soeben beschriebene Design der Studie, sondern auch die im vorliegenden Buch präsentierten und diskutierten Erkenntnisse sind in Anlehnung an die Logik der interagierenden Ebenen nach Walther (siehe oben) gestaltet. Das Buch beginnt auf der höchsten Abstraktionsebene, nämlich der des nationalen Systems in Form der rechtlichen Rahmung und des dahinterliegenden Verständnisses von Familie. Die Betrachtungen werden zunehmend kleinteiliger, bis sie schliesslich bei den Biografien von betroffenen Menschen – den adoptierten Personen und deren leiblichen Eltern – anlangen. Dabei werden die unterschiedlichen Ebenen zunehmend stärker aufeinander bezogen und zum Schluss werden deren Interaktionen im Detail besprochen. Die Kapitel bauen zwar aufeinander auf und sind ineinander verwoben, sind aber auch unabhängig voneinander verständlich.

84 PD Dr. iur. habil. Monika Pfaffinger (Inhaberin von MP only connect); Heidi Steinegger (Zentralbehörde Adoption Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB)); Dr. Tanja Rietmann (Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG), Universität Bern); Daria Michel-Scotti (Psychologin, psychotherapeute FSP, EspaceA); Dr. Joëlle Schickel (Bundesamt für Justiz, FB Internationales Privatrecht); Sari Hébert & Elisabeth Arnold (Ko-Direktion, Bureau Genevois d'Adoption (BGA)).

85 SNF-Projektnummer: 182842.

Das Kapitel 2 beleuchtet die Entwicklungen des Schweizer Adoptionsrechts von 1907 bis 2022. Dabei werden die sich wandelnde Rolle des bürgerlichen Familienmodells im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und die daraus abgeleiteten Adressierungspraktiken lediger Mütter und unehelicher Kinder hergeleitet und kritisch diskutiert. Das revidierte Adoptionsrecht von 1972 kann dabei als Zäsur gewertet werden, da es die Volladoption und das Adoptionsgeheimnis offiziell bestätigte und das Kindeswohl stärker gewichtete. Eine wahrnehmbare Bedeutung in den Praktiken kam diesem jedoch erst im Zuge der Revision des Kindesrechts von 1976 sowie durch die zunehmende Flexibilisierung und Individualisierung ab den 1980er-Jahren zu.

Im Kapitel 3 werden, basierend auf den Aktenanalysen, zentrale Netzwerke und Akteur:innen sowie Begründungsmuster für Adoptionen untersucht, die massgeblich auf die Praktiken der Adoption als unumkehrbarer Eingriff in die Sphäre der Familie einwirkten. Es wird aufgezeigt, wie und wo nicht nur den mandatsführenden Vormund:innen weitreichende Handlungsmacht zukam, sondern auch Mitarbeiter:innen von Geburtshäusern, Vermittlungsstellen und weiteren Akteur:innen aus dem sozialen Umfeld und den Familien der leiblichen Mütter. Die daraus resultierenden Zwangsmomente für leibliche Eltern und das Kind, sind mitverantwortlich dafür, dass es im Rahmen von Adoptionsplatzierungen kaum je zu Abbrüchen kam.

Im Kapitel 4 werden die Erkenntnisebenen zunehmend mit den intersubjektiven Erfahrungen der Betroffenen verwoben. Es wird aufgezeigt, wie schriftlich festgehaltene Praktiken in der konkreten Wahrnehmung von adoptierten Menschen und leiblichen Eltern in Erinnerung geblieben sind. Demnach führten diese Praktiken – in Kombination mit langanhaltenden Tabuisierungen und späteren Einblicken in die eigenen Akten – zu vielfältigen Erfahrungen der Objektwerdung. Beispielsweise zur Erfahrung, als Mensch nicht erkennbar und entsprechend handlungsunfähig (gewesen) zu sein. Die adoptierten Menschen wurden wiederholt als «Adoptivkind» adressiert. Deshalb werden hier ihre Versuche aufgezeigt, nach dem zumeist unbekanntem und bisweilen verdeckten Lebensbeginn, einen handlungsmächtigen Subjektstatus zurückzuerlangen. Dazu gehört häufig, aber nicht immer, das Suchen und Treffen der leiblichen Eltern. Diese wiederum erhoffen sich von diesen Treffen oftmals Anerkennung oder zumindest Entschuldigung für die weit zurückliegende Entscheidung zu erhalten. Zugleich ist die Angst meist gross, von den Kindern dafür kein Verständnis zu erhalten. Die Existenz solcher Spannungsfelder zwischen Schuld, Scham und Zugehörigkeit ist auch auf die Ambivalenz von Familie im 20. und 21. Jahrhundert zurückzuführen.

In Kapitel 5 wird exemplarisch dargelegt, wie die daraus resultierenden Familiengeheimnisse sich in den Lebensverläufen zu «gefährlichem Wissen» wandeln und somit das Wohlergehen nachhaltig beeinflussen können – manchmal konstant, manchmal plötzlich bei spezifischen (Selbst-)Erfahrungen. Hierfür werden drei prototypische Biografien vorgestellt und analysiert.

Im Kapitel 6 wird schliesslich die alle Ebenen vereinende Frage gestellt, inwiefern «Kindeswohl» und das Aufwachsen in einer Familie bei Inlandsadoptionen als Win-win-Situation gehandelt wurden. In der Diskussion dieser Frage werden Ermöglichungsräume aufgezeigt, die den leiblichen Eltern, den Adoptiveltern und besonders auch den adoptierten Menschen zugänglich gemacht oder aber verwehrt wurden. Dabei spielt die Frage des Ungewolltseins stets eine entscheidende Rolle. Deshalb haben wir «Ungewollt?» als Titel dieses Buches gewählt: Aus Sicht grosser Teile der Gesellschaft waren aussereheliche Schwangerschaften lange ungewollt; aus Sicht der platzierenden Behörden und Netzwerke wurde dieses Argument oft zusätzlich durch ein angebliches Nichtwollen – in Ergänzung zum Nichtkönnen – der leiblichen Mutter zur Legitimation der Freigabe zur Adoption beigezogen. Die leiblichen Eltern beziehungsweise vor allem die leiblichen Mütter mussten sich ebenfalls mit der Frage auseinandersetzen, ob sie das Kind – im Bauch und nach der Geburt – behalten wollten oder nicht. Hinzu kamen die adoptionswilligen Paare, die zumeist ungewollt kinderlos waren. Und schliesslich lässt die Frage, ob und warum man als Kind von den leiblichen Eltern nicht (mehr) gewollt war, keine der interviewten adoptierten Personen unberührt.

## 2. Das Schweizer Adoptionsrecht im Wandel (1907–2022)

In diesem Kapitel werden Wandlungen und Kontinuitäten in der schweizerischen Adoptionsgesetzgebung im 20. und 21. Jahrhundert im gesellschaftsgeschichtlichen Kontext untersucht. Als Gerüst dienen drei rechtliche Zäsuren: Das Adoptionsrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907, das revidierte Adoptionsrecht von 1972 und die Gesetzesrevision von 2017. Diese drei Zäsuren werden aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Einerseits werden sie in den historischen Kontext sich wandelnder Familien- und Kindheitsvorstellungen in der Schweiz des 20. und 21. Jahrhunderts eingeordnet. Ausgehend von der Zementierung des bürgerlichen Familienmodells im ZGB von 1907 wird insbesondere auf die gesellschaftliche Stigmatisierung und rechtliche Diskriminierung lediger Mütter und unehelicher Kinder eingegangen, deren Bedeutung im Adoptionszusammenhang besonders relevant ist. Andererseits werden die Inhalte und Zielsetzungen der Adoptionsgesetzgebung sowie die Aushandlungsprozesse auf einer rechtsgeschichtlich-diskursiven Ebene untersucht. Der fach- und professionsübergreifend geführte Schweizer Adoptionsdiskurs und der Funktionswandel der Adoption vom Interessen- zum Schutzprinzip erhalten dabei besonderes Gewicht. Die Umsetzung respektive die Implementierung der Adoptionsgesetzgebung in der Praxis wird im dritten Kapitel des vorliegenden Buches erläutert.

### 2.1. Die Zementierung des bürgerlichen Familienmodells im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und die Stigmatisierung lediger Mütter und unehelicher Kinder

Das massgeblich von Eugen Huber ausgearbeitete Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) kann als Versuch verstanden werden, auf den gesellschaftlichen Wandel im Zuge der Industrialisierung zu reagieren. Es wurde 1907 vom Parlament einstimmig angenommen und ersetzte am 1. Januar 1912 die kantonalen Privatrechtsordnungen.<sup>1</sup> Laut Nadja Ramsauer und Sara Galle wurde es in der Öffentlichkeit als grosse Errungenschaft für das «bürgerliche Leben in der Schweiz» und als Instrument für eine wirksame Kinder- und Jugendfürsorge gefeiert. Bisweilen wurde es gar als «Kinderfürsorgegesetz» bezeichnet.<sup>2</sup> Die

1 Schnyder: ZGB (HLS); Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 21.

2 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 21. Vgl. auch Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 135.

Kindesschutzbestimmungen im ZGB wurden nicht nur von neuen sozialpolitischen Vorstellungen und der aufkommenden bürgerlichen Kinder- und Jugendfürsorgebewegung um die Jahrhundertwende beeinflusst, sondern folgten einem bürgerlichen Familienleitbild, auf das nachfolgend vertieft eingegangen wird, weil es auch im Adoptionszusammenhang «wirklichkeitsstiftende Kraft»<sup>3</sup> entfaltete. Im ZGB etablierte die Legislative neue sozialpolitische Mittel auf Bundesebene, die die seit Anfang des 20. Jahrhunderts intensivierte, staatliche Intervention ins Familiengefüge legitimierten und die Ausübung der «elterlichen Gewalt» kontrollierten.<sup>4</sup> Wurde die Erziehungsfähigkeit der Eltern als unzureichend oder das Wohlergehen des Kindes beispielsweise wegen drohender «Verwahrlosung» als gefährdet erachtet, mussten die Behörden gemäss ZGB korrigierend eingreifen.<sup>5</sup>

Für die Schweiz ist nicht nur die föderalistische Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Bildungs- und Sozialwesen charakteristisch – die sich beispielsweise auch im Vormundchaftswesen sowie in der Kinder- und Jugendfürsorge zeigte –, sondern auch die lange Tradition der privaten und parastaatlichen Armenfürsorge.<sup>6</sup> Eine grosse Zahl von gemeinnützigen und karitativen Vereinen, Institutionen und vermögenden Privatpersonen mit verschiedenen konfessionellen und politischen Ausrichtungen und Motiven füllten die Lücke, die der bis Mitte des 20. Jahrhunderts nicht oder nur marginal ausgebaute Schweizer Sozialstaat offenliess.<sup>7</sup> Als Folge bildete sich in der Schweiz eine sehr heterogen gestaltete Fürsorgelandschaft heraus, in der – wie sich auch im Adoptionswesen deutlich zeigt – staatliche, parastaatliche und private Akteur:innen agierten, was nicht zuletzt zu einer gewissen Verzettelung der Aufgaben und Kompetenzen und schliesslich zu einer für die Betroffenen folgenreichen Vernachlässigung der staatlichen Aufsichts- und Kontrollfunktion führte.<sup>8</sup>

Die rechtliche Diskriminierung und die gesellschaftliche Stigmatisierung unverheirateter Mütter und unehelicher Kinder war keine Erfindung des frühen 20. Jahrhunderts oder gar des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit

3 Studer: Biographische Erfassungslogiken, 2008, S. 142; Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 21.

4 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 12.

5 Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 135–141; Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 24–26; Leuenberger et al.: Behörde, 2011, S. 40 f.; Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 12, 21 f., 41–50, 280 f. Vgl. auch Gisler/Steinert Borella/Wiedmer: Illegitime Eltern, 2008, S. 248 f.; Gugerli: Familienbild, 1991, S. 59–74.

6 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1236; Pidoux: Adoption, 1944, S. 275; ZGB 1907, Art. 267; ZGB 1973, Art. 268. Vgl. zudem folgende Forschungsliteratur: Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 5; Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 68–71; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 28 f., 51 f.; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 16 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. XIX; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 171 f.; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 130–132; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 137; Hess: Adoption, 1976, S. 42–46; Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 25 f.; Schoenenberger: Adoption, 1995, S. 342 f.

7 Degen: Sozialstaat (HLS); Ramsauer: Geschichte der Sozialen Arbeit, 2018, S. 14, 23. Vgl. auch Furrer et al.: Einleitung, 2014, S. 11.

8 Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 36 f.; Matter: Armut, 2011, S. 28 f.

der Einführung des ZGB wurde die Diskriminierung aber auf gesamtschweizerischer Ebene festgeschrieben.<sup>9</sup> Gegenüber den kantonalen Privatrechtsordnungen des 19. Jahrhunderts definierte die Legislative im ZGB die Rolle des Vaters, der Mutter und des Kindes sowie die des Staates neu. Den Kindern wurde das Recht auf Erziehung zugesprochen und die Eltern wurden dazu verpflichtet, der Erziehung ihrer Kinder grösste Aufmerksamkeit zu schenken.<sup>10</sup> Das ZGB hob die Mütter aus der Unmündigkeit beziehungsweise der ehelichen Vormundschaft heraus und übertrug die Erziehungsverantwortung beiden Elternteilen.<sup>11</sup> Die Tragweite dieses Schritts darf allerdings nicht überschätzt werden: Die Ehefrauen und Mütter unterstanden nämlich gemäss Artikel 160 ZGB weiterhin der Autorität des männlichen Familienoberhauptes.<sup>12</sup> Den Ehefrauen war die Rolle der Unterstützerin des Mannes und die Verantwortung für den Haushalt beziehungsweise die Haushaltsführung zugeordnet.<sup>13</sup> Im ZGB wurde damit eine klare Vorstellung von der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau gefestigt und für alle Bevölkerungsschichten verbindlich erklärt.<sup>14</sup> Die bürgerliche Familienkonzeption war zudem stark von der Vorstellung einer Einheit von «Leib und Dach und Namen»<sup>15</sup> geprägt. Familien, die nicht aus verheirateten Eltern und ihren leiblichen Kindern bestanden, die gemeinsam in derselben Wohnung lebten und alle den Nachnamen des Vaters trugen, stellten eine Abweichung von der idealisierten Kernfamilie dar. Gemäss Katharina Ley wurden damit «Mythen der Kernfamilie» geschaffen, an der sich Patchwork- beziehungsweise Fortsetzungsfamilien lange Zeit messen mussten. Die Bedeutung der leiblichen Herkunft «äussert sich beispielsweise im nicht kleinzukriegenden Stiefmutter-Mythos, in dem Stiefmütter als nicht-leibliche Mütter böse gemacht werden».<sup>16</sup>

Der verstärkte Ausbau des Sozialstaats nach dem Zweiten Weltkrieg und die einsetzende wirtschaftliche Hochkonjunktur führten dazu, dass das bereits im ZGB von 1907 zementierte bürgerliche Familienleitbild seit den 1950er-Jahren in weiten Teilen der Schweizer Bevölkerung einen Bedeutungszuwachs erfuhr. Der wirtschaftliche Aufschwung ermöglichte es jungen Schweizer:innen, ihren Wunsch nach einer Eheschliessung zu verwirklichen und eine Familie zu gründen. Dies führte zu einer deutlichen Senkung des Heiratsalters und zu einer markanten Abnahme des ledigen Bevölkerungsanteils. Von der Nachkriegszeit bis ungefähr Mitte der 1960er-Jahre kann mit François Höpflinger von

9 Gestrich: Familie, 2013, S. 80–82; Gugerli: Familienbild, 1991; Lischer: Illegitimität (HLS); Mitterauer: Ledige Mütter, 1983; Sutter: Illegitimität, 1995, S. 14 f., 303.

10 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 41, 50; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 136.

11 ZGB 1907, Art. 273; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 28. 5. 1904, S. 26 f., 35 f.

12 ZGB 1907, Art. 160.

13 ZGB 1907, Art. 168.

14 Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 136 f.; Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 43 f.

15 Ley: Familie, 1995, S. 11; Cottier: Adoptionsdreieck, 2002, S. 34 f.

16 Ley: Familie, 1995, S. 11 f. Vgl. auch Ley: Vielfalt, 1991, S. 225–241. Vgl. dazu auch Unterkapitel 4.3.

den «Goldenen Jahre[n] des bürgerlichen Ehe- und Familienmodells»<sup>17</sup> in der Schweiz gesprochen werden. Mit dem bürgerlichen Ehe- und Familienmodell ging eine klare Idealvorstellung von einer geschlechtsspezifischen, innerfamilialen Arbeitsteilung einher. Alternativen zum Alleinernährermodell, das den berufstätigen Ehemann als Oberhaupt und Ernährer, die erwerbslose Ehefrau hingegen als Hausfrau und Mutter festlegte, gab es kaum.<sup>18</sup> Den Ansprüchen dieses eng gestalteten bürgerlichen Familienideals konnten arme Schweizer Familien, die auf die Lohnarbeit der Ehefrauen angewiesen waren, sowie ledige oder geschiedene Mütter nicht genügen. Sie standen rasch unter Verdacht, dass sie ihre Kinder vernachlässigten und gerieten dadurch in den Fokus der Vormundschaftsbehörden.<sup>19</sup>

Die Ehe war die einzige gesellschaftlich akzeptierte Beziehungsform, in der der Sexualität Berechtigung zugesprochen wurde. Aussereheliche Sexualität wurde geächtet und das nichteheliche Zusammenleben in sogenannter «wilder Ehe» war in einigen Kantonen der Schweiz bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts aufgrund des Konkubinatsverbots strafbar. Dabei gilt es aber festzuhalten, dass diese Normvorstellungen geschlechtsspezifisch waren: Den Männern wurde aussereheliche Sexualität eher verziehen und die sexuelle Lust war weitestgehend männlich konnotiert, während die weibliche Sexualität von besonders rigiden Moralvorstellungen geprägt war. Als nonkonform geltendes Sexualverhalten von weiblichen Jugendlichen und ledigen Müttern wurde als Bedrohung für die gesellschaftliche Stabilität und als Zeichen des Sittenverfalls aufgefasst. Aussereheliche Beziehungen lediger Mütter wurden von den Behörden nicht selten in den Dunstkreis der Gelegenheitsprostitution gerückt und den betreffenden Frauen wurde die Fähigkeit zur Kindererziehung abgesprochen.<sup>20</sup> Sabine Jenzer weist darauf hin, dass die vorherrschenden Normvorgaben und die Fixierung auf die weibliche Sexualität so weit gingen, «dass Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung geworden waren, in Gefahr laufen konnten, zur Nacherziehung in ein Erziehungsheim eingewiesen zu werden».<sup>21</sup> Die Behörden attestierten Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt hatten, oft eine Mitschuld am Übergriff. Gleichzeitig befürchteten die Behörden laut Jenzer, dass Frauen, die sexualisierte Gewalt erlitten hatten, zu einer «sittlichen Gefahr» für die Gesellschaft werden könnten.<sup>22</sup>

17 Höpflinger: Gesellschaft, 1999, S. 137. Vgl. auch Höpflinger: Ehesakrament, 2005.

18 Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 21–23, 74; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 135–141; Höpflinger: Gesellschaft, 1999, S. 133–149. Vgl. auch Studer: Family and Motherhood, 2021, S. 90.

19 Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 7; Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 23.

20 Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, S. 14 f., 49–52, 190; Höpflinger: Gesellschaft, 1999, S. 137; Höpflinger: Ehesakrament, 2005; Jenzer: Dirne, 2014, S. 382–386; Joris/Witzig: Brave Frauen, 1992, S. 185; Wecker et al.: Eugenik, 2013, S. 20. Vgl. auch Head-König: Konkubinats (HLS).

21 Jenzer: Dirne, 2014, S. 383.

22 Ebd.

Abweichungen von der Norm des bürgerlichen Familienmodells wurden nicht nur gesellschaftlich missbilligt, sondern wirkten sich ganz konkret auf das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis aus. Das zeigte sich beispielsweise in der ausführlichen Regelung des ausserehelichen Kindesverhältnisses in den Artikeln 302 bis 327 ZGB. Getreu dem bürgerlichen Familienleitbild und der zentralen Bedeutung der Ehe als familiale Keimzelle fand im ZGB nur das eheliche (und leibliche) Kindesverhältnis volle rechtliche Anerkennung.<sup>23</sup> Gemäss Artikel 311 ZGB wurde bei unehelich geborenen Kindern zwingend eine Beistandschaft eingerichtet. Die Vormundschaftsbehörde hatte, sobald sie «von der ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter die aussereheliche Schwangerschaft angezeigt hat»,<sup>24</sup> in jedem Fall eine Beistandschaft zu errichten, die die Gewährleistung der Interessen des Kindes sicherstellen sollte. Nach der Durchführung einer allfälligen Vaterschaftsklage<sup>25</sup> wurde die Beistandschaft zumeist in eine Vormundschaft umgewandelt: «Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.»<sup>26</sup> Der Entscheid lag also im Ermessen der einzelnen Vormundschaftsbehörden, denen damit weitreichende Handlungsmacht zugesprochen wurde. Die Errichtung einer Vormundschaft über das aussereheliche Kind war selbst dann der Regelfall, wenn die Möglichkeit der Übertragung der elterlichen Gewalt an die leiblichen Eltern bestanden hätte. Laut Galle legitimierten die Behörden die praktizierte Zurückhaltung bei der Übertragung der elterlichen Gewalt an die ledige Mutter mit ihrer Praxiserfahrung: «Beurteilt wurden die unverheirateten Mütter aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse und des «Milieus», in dem sie lebten, sowie des «Grad[s] der Vorsorge, die eine Mutter für diese erste Zeit nach der Niederkunft getroffen hat». Anhand dessen könne «die Vormundschaftsbehörde in vielen Fällen schon ermessen, ob eine solche Mutter auch fähig und praktisch in der Lage sein wird, die elterliche Gewalt auszuüben.»<sup>27</sup> Die Vormundschaftsbehörden orientierten sich dabei auch an der vom bürgerlichen Familienleitbild geprägten Vorstellung, dass ein Elternteil allein nicht ausreichte, um die Kinder adäquat zu erziehen. Aus behördlicher Sicht waren Kinder, die in ungeordneten Familienverhältnissen aufwuchsen und denen die väterliche Autorität fehlte, in besonderem Masse moralischen Gefahren ausgesetzt. Dahinter verbarg sich auch das staatliche Kalkül, ««verwahrloste und hilflose Individuen zu brauch-

23 ZGB 1907, Art. 302–327; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 139.

24 ZGB 1907, Art. 311.

25 Gemäss Art. 307 ZGB war die Mutter des unehelichen Kindes berechtigt, «zu verlangen, dass die Vaterschaft durch den Richter festgestellt werde». Vgl. ZGB 1907, Art. 307.

26 ZGB 1907, Art. 311. Vgl. auch Joris/Witzig: Frauengeschicht(en), 1991, S. 318 f.

27 Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 139. Galle bezieht sich hier auf Glauser: Bevormundung, 1956, S. 81–93.

baren sozialen Elementen heran[zu]bilden».<sup>28</sup> Vor dem Hintergrund dieser behördlichen Deutungsmuster und Handlungslogiken vermag die Tatsache kaum mehr zu erstaunen, dass unverheiratete, schwangere Frauen und ledige Mütter von den Vormundschaftsorganen dazu gedrängt wurden, auf die elterlichen Rechte zu verzichten und das Kind bei Pflege- oder Adoptiv- eltern zu platzieren. Obwohl dies aus behördlichen Akten zumeist nur zwischen den Zeilen herauszulesen ist, darf diese Feststellung aufgrund der zahlreichen Berichte von Betroffenen als gesichert gelten. Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ist die Geschichte der Fremdplatzierung und der Adoptionen in der Schweiz eng mit der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen verwoben. Ledige Mütter, die ihre Kinder nicht hergeben wollten, galten aus Sicht der Behörden als starrsinnig und renitent. Um den Druck auf sie zu erhöhen beziehungsweise den Verzicht auf das Kind zu forcieren, wurde ihnen bisweilen mit der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt gedroht.<sup>29</sup>

Neben der gesellschaftlichen Stigmatisierung und der rechtlichen Diskriminierung sahen sich ledige Mütter vor allem mit ökonomischen Problemen konfrontiert. Alleinerziehende Mütter lebten zumeist in sehr prekären Verhältnissen und waren auf die Erwerbsarbeit angewiesen. Zugleich konnten sie kaum auf die noch spärlich vorhandenen Kinderkrippen, Hortbetreuungsangebote oder sonstige ausserfamiliale Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen. Die Behörden setzten die Erwerbstätigkeit lediger – und selbst verheirateter – Mütter nicht selten mit der angeblichen Vernachlässigung ihrer Erziehungspflichten gleich. Hatten die ledigen Mütter keine familieninterne Unterstützung – beispielsweise, weil die Eltern sich aufgrund der unehelichen Geburt von ihrer Tochter abwendeten – und blieben dann auch noch die Alimentenzahlungen des leiblichen Vaters aus oder wurde die Vaterschaftsklage abgewiesen, waren oftmals unüberwindbare finanzielle Notlagen und vormundschaftliche Massnahmen die Folge. Neben der rechtlichen Diskriminierung und der gesellschaftlichen Ächtung erhöhte die prekäre ökonomi-

28 Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 141. Galle bezieht sich hier auf Balthasar: Amtsvormundschaft, 1941. Vgl. beispielsweise auch StArZh V.K. a. 4.: 982: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer II, Nr. 2362, 14. 9. 1965. In diesem Protokoll wird eine sehr ähnliche Formulierung verwendet: «Auch diese Voraussetzungen (Liederlichkeit und Arbeitsscheu) sind erfüllt; es ist [...] Zweck der Versorgung, die Eingewiesene durch Erziehung zur Arbeit an ein geordnetes, tätiges Leben zu gewöhnen.»

29 Vgl. dazu beispielsweise folgende Forschungsbeiträge und gedruckte Quellen: Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 4; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 16 f.; Botschaft des Bundesrates vom 5. 6. 1974 (Kindesverhältnis), S. 72 f.; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 21 f., 25, 30; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 39 f.; Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 12; Lerch: Zwangsadoption, 2014; UEK Administrative Versorgungen: Organisierte Willkür (Vol. 10), 2019, S. 16, 241 f., 270–272. Vgl. auch Hauss/Gabriel/Lengwiler: Fremdplatziert, 2018, S. 14; Ziegler/Hauss/Lengwiler: Erinnerung, 2018, S. 19. Vgl. hierzu aber beispielsweise auch folgende gedruckte und ungedruckte Quelle: KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z: Amtsvormundschaft der Stadt Luzern, Vaterschaftsbericht gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB, 17. 3. 1938; Heim: Adoptionsproblem, 1966, S. 82 f.

sche Situation den Druck auf ledige Mütter zusätzlich, ihre Kinder bei Dritten zu platzieren. Unverheiratete Mütter wurden in der Schweiz bis mindestens Mitte der 1970er-Jahre an den Rand der Gesellschaft gedrängt. In vielen Fällen hatten sie schlicht nicht die Möglichkeit, für ihre Kinder zu sorgen oder sorgen zu dürfen.<sup>30</sup>

## 2.2. Die «Kindesannahme» im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907

Bereits in vielen Kulturen der Antike wurden unterschiedliche Formen der Adoption praktiziert. Es handelt sich bei der Adoption also nicht um eine Erfindung der Neuzeit.<sup>31</sup> Die Herausbildung der einfachen beziehungsweise schwachen Adoption (*adoptio minus plena*) und der Volladoption (*adoptio plena*) im spätrömischen Recht war für die moderne Adoptionsgesetzgebung der Schweiz bedeutsam. Die Adoption war in der Alten Eidgenossenschaft weitgehend unbekannt und fand erst im Zuge der kantonalen Privatrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts allmählich Eingang in die schweizerische Rechtstradition.<sup>32</sup> Die Adoption entwickelte sich nur langsam zu einer Massnahme der Kinder- und Jugendfürsorge. Über viele Jahrhunderte hinweg standen insbesondere wirtschaftliche, politische und religiöse Interessen der Annehmenden im Vordergrund. Dabei wurde neben der Minderjährigen- auch die Volljährigen- respektive Erwachsenenadoption praktiziert. Sowohl bei der Minderjährigen- als auch der Erwachsenenadoption existierten verschiedene Adoptionstypen: Bei der Fremd- beziehungsweise Fremdkindadoption wurde ein mit den Annehmenden nicht verwandtes Kind adoptiert. Die Verwandtenadoption bezeichnete die Adoption durch den Onkel, die Tante, die Grosseltern oder andere verwandte Personen des Kindes. Bei der Stiefkindadoption tritt der Adoptivvater oder die Adoptivmutter an die Seite des leiblichen Elternteils. Die vermehrte Ausrichtung auf die Adoption Minderjähriger sowie die stärkere Gewichtung der Bedürfnisse der Kinder nach Fürsorge und Geborgenheit gewann erst im Laufe der letzten Jahrhunderte – insbesondere aber im 20. Jahrhundert – an

30 Vgl. beispielsweise Droux/Czaka: Gefährdete Kinder, 2018, S. 60–67; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 16–18; StArZh V.K.c.30.:6787c: Personendossier der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, 1950.

31 Schwenzer/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 77. Vgl. auch Conn: Adoption, 2013; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 3, 8–14; Napp-Peters: Adoption, 1978, S. 5 f.; Schoenenberger: Adoption, 1995, S. 19–54; Schott: Kindesannahme, 2009.

32 Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 3–8; Hegnauer: Adoption, Bern 1975, S. 17; Napp-Peters: Adoption, 1978, S. 6 f.; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 13 f., 19; Schwenzer/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 77–84; Soliva: Adoption (HLS). Vgl. auch Hofmann: Wirkungen der Adoption, 1966, S. 11, 26; Schott: Kindesannahme, 2009, S. 76–107; Wackernagel: Nachkommen, 1953, S. 1 f.

Bedeutung.<sup>33</sup> Bevor das Adoptionswesen im ZGB von 1907 auf eidgenössischer Ebene geregelt wurde, war die Adoption nur in wenigen Schweizer Kantonen überhaupt legislativ festgeschrieben.<sup>34</sup> Der Gesetzgeber orientierte sich bei der Ausgestaltung des Adoptionsrechts von 1907 unter anderem am französischen und deutschen Recht sowie an der Adoptionsgesetzgebung des Kantons Zürich.<sup>35</sup>

Die Adoption – im ZGB als «Kindesannahme» bezeichnet – wurde 1907 in den Artikeln 264 bis 269 ZGB auf Bundesebene festgeschrieben und erfuhr während rund sechs Jahrzehnten keine Änderungen.<sup>36</sup> Die Adoption war nur unter strengen Voraussetzungen möglich, die in den Artikeln 264 bis 266 ZGB erläutert wurden: Sie war ausschliesslich Personen gestattet, die wenigstens vierzig Jahre alt waren und keine ehelichen Nachkommen hatten. Die Kinderlosigkeitsbedingung der Annehmenden galt nur bis zum Zeitpunkt der Adoption. Der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Kind hatte mindestens achtzehn Jahre zu betragen. Dadurch sollte die Übereinstimmung mit dem Altersunterschied beim natürlichen Kindesverhältnis sichergestellt werden. Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes war Ehepaaren vorbehalten. Das ZGB von 1907 sah neben der gemeinschaftlichen Adoption aber auch die Adoption durch verheiratete, geschiedene, verwitwete oder ledige Einzelpersonen vor, sofern sie sämtliche Voraussetzungen erfüllten. Eine verheiratete Person durfte ein Kind nur dann allein adoptieren, wenn die nicht beteiligte Person – der Ehemann oder die Ehefrau – der «Kindesannahme» zustimmte.<sup>37</sup> Betreffend das Adoptivkind enthielt das ZGB von 1907 nur eine Voraussetzung: Sofern die anzunehmende Person urteils-

33 Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 17–19; Hegnauer: Kindesrecht, 1994, S. 74 f.; Hofmann: Adoption, 1966, S. 11 f.; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 3 f., 16 f., 112; Schwenzer/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 81–84, 87 f. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1209–1211; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 18, 33, 50.

34 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 15–18; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 19, 116; Schoenenberger: Adoption, 1995, S. 172–257. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1206 f.; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4; Pidoux: Adoption, 1944, S. 265.

35 Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 25; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 131; Schott: Kindesannahme, 2009, S. 220. Vgl. auch AEG Archives privées 92.110.93 (2): International Union for Child Welfare, Switzerland; Pidoux: Adoption, 1944; Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 12. Sitzung vom 22. 6. 1905, S. 738.

36 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 19; Schott: Kindesannahme, 2009, S. 228. Vgl. auch Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 25; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 583–585. Der Artikel 122 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) bildete die Verfassungsgrundlage für den Erlass des Adoptionsrechts. Das materielle Adoptionsrecht wurde 1907 in den Artikeln 264 bis 269 ZGB festgeschrieben, wo es als Teil des Familienrechts in der zweiten Abteilung (Die Verwandtschaft) eingeordnet ist.» Vgl. Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 6; ZGB 1907, Art. 264–269.

37 ZGB 1907, Art. 264, 266; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 19–22; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 145–150; Schoenenberger: Adoption, 1995, S. 269–280.

fähig<sup>38</sup> war, musste sie der Adoption zustimmen. War die Person unmündig<sup>39</sup> oder entmündigt,<sup>40</sup> konnte die Annahme – selbst wenn die anzunehmende Person urteilsfähig war – «nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen».<sup>41</sup> Durch diese Formulierung wurde das Zustimmungsrecht an die «elterliche Gewalt» gebunden. Von den leiblichen Eltern musste die Zustimmung also nur dann eingeholt werden, wenn sie auch über die «elterliche Gewalt» verfügten. In der behördlichen Praxis wurde den Eltern, denen die Rechte über ihr Kind entzogen worden waren, bisweilen ein Anhörungsrecht zugestanden. Entscheidend war aber auch in diesen Fällen die Zustimmung des Vormunds.<sup>42</sup> Gemäss Adoptionsrecht im ZGB von 1907 bestand grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass sich volljährige oder verheiratete Personen adoptieren liessen. Wollte sich eine verheiratete Person adoptieren lassen, war jedoch die Zustimmung des Ehepartners oder der Ehepartnerin erforderlich.<sup>43</sup>

Die Adoption war gemäss Artikel 267 ZGB noch nicht als staatlicher Hoheitsakt, sondern als familienrechtlicher Vertrag konzipiert, der öffentlich beurkundet werden musste. Der Vertrag wurde zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem Adoptivkind oder seiner gesetzlichen Vertretung – respektive derjenigen Person, die über die «elterliche Gewalt» verfügte – abgeschlossen. Erst mit der behördlichen Ermächtigung, die von der zuständigen Behörde der Wohnsitzgemeinde der Annehmenden auszustellen war, erlangte der Vertrag seine Wirksamkeit. Die «Kindesannahme» musste danach im Geburtsregister der Wohnsitzgemeinde der Annehmenden eingetragen werden.<sup>44</sup> Im Artikel 267

38 Gemäss Art. 16 ZGB (1907) war jede Person urteilsfähig, die «nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.» Vgl. ZGB 1907, Art. 16. In der Praxis wurde in der Regel nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr von der Urteilsfähigkeit des anzunehmenden Kindes ausgegangen. Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1224.

39 Gemäss Art. 14 ZGB (1907) war eine Person mündig, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet hat. Mündigkeit konnte auch durch Heirat erworben werden. Art. 15 ZGB (1907) legte zudem fest, dass eine Person sich nach dem vollendeten 18. Lebensjahr «unter Zustimmung der Eltern von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde für mündig» erklären lassen konnte. Vgl. ZGB 1907, Art. 14, 15.

40 Gemäss ZGB (1907) konnte die Entmündigung bzw. die Errichtung einer Vormundschaft beispielsweise dann angeordnet werden, wenn eine Person «infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen» vermochte (Art. 369) oder wenn sie «durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung» aussetze (Art. 370). Vgl. betreffend Entmündigung aber beispielsweise auch ZGB 1907, Art. 367.

41 ZGB 1907, Art. 264. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 20; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20.

42 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1224 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 20, 24 f.; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 155–157. Vgl. auch Moor: Adoptionsvermittlung, 1964, S. 6 f.

43 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 20, 23; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 133, 152 f., 162 f. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1222.

44 ZGB 1907, Art. 267; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1236; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 19; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20; Schoenenberger: Adoption, 1995, S. 346.

ZGB wurde zudem der Fürsorgegedanke sowie das Schutzprinzip – wenn auch ex negativo – bereits angekündigt: «Die Behörde darf, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die Ermächtigung nur dann erteilen, wenn der Annehmende dem Kinde Fürsorge und Pflege erwiesen hat oder andere wichtige Gründe vorliegen und dem Kinde aus der Annahme kein Nachteil entsteht.»<sup>45</sup>

Die Wirkung der «Kindesannahme» im ZGB von 1907 war noch sehr begrenzt, da im Artikel 268 ZGB lediglich die schwache beziehungsweise einfache Adoption vorgesehen war. Eine vollständige rechtliche – und teilweise auch soziale – Loslösung von der Ursprungsfamilie war nicht vorgesehen.<sup>46</sup> Das adoptierte Kind erhielt zwar den Familiennamen seiner Adoptiveltern und wurde ihnen gegenüber erbberechtigt, nicht aber gegenüber den Verwandten der Adoptiveltern. Die elterlichen Vermögensrechte und die Erbberechtigung des adoptierten Kindes konnten von den Annehmenden im Vorfeld der Adoption fast beliebig angepasst werden.<sup>47</sup> Gemäss Rolf Eichenberger erhielt die angenommene Person zwar «grundsätzlich [...] die Stellung eines ehelichen Kindes», ohne allerdings zu klären, bis zu welchem Grad «sich das Verwandtschaftsverhältnis auf den Seiten des Annehmenden wie des Angenommenen erstreckte».<sup>48</sup> Das Bürgerrecht des adoptierten Kindes wurde durch die Adoption nicht beeinflusst.<sup>49</sup> Mit dem Vollzug der Adoption gingen die elterlichen Rechte und Pflichten von den leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern über.<sup>50</sup> Gemäss der Regelung der «Kindesannahme» im ZGB von 1907 blieb das ursprüngliche Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern aber teilweise bestehen: Das Besuchsrecht, die Erbberechtigung, die Verwandtschaft sowie die Unterstützungspflicht<sup>51</sup> fielen mit der Adoption nicht weg.<sup>52</sup> Das Adoptionsverhältnis konnte jederzeit aufgelöst werden, sofern sowohl die Adoptiveltern als auch das adoptierte Kind zustimmten. Die Auflösung der

45 ZGB 1907, Art. 267. Vgl. auch Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 583; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 132; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 19 f., 50; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 117.

46 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1229 f.; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 116 f.; Soliva: Adoption (HLS); Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 181.

47 ZGB 1907, Art. 268. Vgl. auch Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 21; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 191 f.; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 116 f.

48 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 20. Vgl. beispielsweise auch Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 181; Wackernagel: Nachkommen, 1953.

49 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1232; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 117. Vgl. beispielsweise auch BAR E4110B#1990/72#34: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, 9. 8. 1951, S. 24.

50 ZGB 1907, Art. 268.

51 Gemäss Unterstützungspflicht waren «Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister [...] gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.» Vgl. ZGB 1907, Art. 328.

52 ZGB 1907, Art. 268; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1229; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4; Hegnauer: Kindesverhältnis, 2011, S. 178. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 25; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 21; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 188, 191 f.; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 116 f.

Adoption im Wunsch beider Parteien verlangte eine behördliche Ermächtigung, welche die Einhaltung der zu befolgenden Vorschriften gewährleisten sollte. Mit der Auflösung erlosch jegliche Wirkung des Adoptionsverhältnisses endgültig und unwiderruflich.<sup>53</sup> Gemäss dem Prinzip des Föderalismus lagen die Anordnung, der Vollzug und die Aufsicht über die Adoptionen in der Schweiz – sowohl nach der Einführung des ZGB im Jahr 1912 als auch nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 – in kantonaler und kommunaler Kompetenz.<sup>54</sup>

### 2.3. Der Funktionswandel der Adoption vom Interessens- zum Schutzprinzip und die Revisionsbestrebungen ab den 1950er-Jahren

Bereits Anfang der 1930er-Jahre wurde erstmals grundlegende Kritik am Adoptionsrecht von 1907 geäussert. In seiner Dissertation forderte Max Baltensweiler eine Revision des bestehenden Rechts. Er kritisierte, dass die Interessen und Bedürfnisse der Adoptiveltern zu stark gewichtet und «die Adoptionsbestimmungen des schweizerischen Z. G. B [...] zur Zeit des Gesetzeserlasses keine Massnahme der Kinderfürsorge dar[stellten]».<sup>55</sup> Die von Baltensweiler im Jahr 1931 geäusserten Revisionsideen – wie beispielsweise die Ersetzung der einfachen beziehungsweise schwachen Adoption durch die Volladoption – prägten den professions- und fachübergreifenden Adoptionsdiskurs, der jedoch erst rund zwei Jahrzehnte später verstärkt geführt wurde.<sup>56</sup> Seine Kritik und seine Revisionsvorschläge lösten in den 1930er- und 1940er-Jahren keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Adoptionsrecht und dessen Anwendung in der Praxis aus.<sup>57</sup> Baltensweilers Ausführungen weisen aber bereits auf eine grundlegende Verschiebung im Adoptionsverständnis hin, nämlich auf den Funktionswandel der Adoption vom Interessens- zum Schutzprinzip (oder Fürsorgeprinzip). Dieser Wandel zeichnete sich in der Schweiz zwar schon im Verlauf der

53 ZGB 1907, Art. 269. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1209; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 21; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20 f.; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 196–204.

54 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1236; Pidoux: Adoption, 1944, S. 275; ZGB 1907, Art. 267; ZGB 1973, Art. 268. Vgl. zudem folgende Forschungsliteratur: Abraham: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 5; Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 68–71; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 28 f., 51 f.; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 16 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. XIX; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 171 f.; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 130–132; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 137; Hess: Adoption, 1976, S. 42–46; Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 25 f.; Schoenenberger: Adoption, 1995, S. 342 f. Vgl. hierzu auch Kapitel 3.

55 Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 87.

56 Ebd., S. 87–89.

57 Es muss jedoch erwähnt werden, dass auch in den 1930er- und insbesondere in den 1940er-Jahren mehrere Artikel zum Schweizer Adoptionswesen veröffentlicht wurden, wenn auch noch nicht in der gleichen Dichte wie ab der Mitte des 20. Jahrhunderts. Vgl. beispielsweise Burkhardt: Kinderversorgung, 1930, S. 69 f.; Pidoux: Adoption, 1944.

ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ab, ihm wurde aber erst ab Mitte des Jahrhunderts grössere Bedeutung zugemessen.<sup>58</sup> Gemäss dem Interessenprinzip ging es weniger darum, elternlose oder «unerwünschten» Kindern sowie Kindern aus zerrütteten Familien liebevolle Eltern zu vermitteln, sondern darum, kinderlosen Ehepaaren oder ledigen Personen durch die Adoption einen Ersatz für die ausgebliebenen leiblichen Nachkommen zu verschaffen.<sup>59</sup> Auch wenn die finanziellen Überlegungen der betroffenen Gemeinden, die durch Adoptionen Unterhaltskosten auf Privatpersonen übertragen konnten, sowie die Interessen der kinderlosen Adoptiveltern nach wie vor erhebliches Gewicht hatten, begann sich ab Mitte des 20. Jahrhunderts sukzessive die Haltung durchzusetzen, dass die Interessen und das Wohl des Kindes bei Adoptionen stärker berücksichtigt werden sollten.<sup>60</sup> Gemäss dem vermehrt stärker gewichteten Schutzprinzip sollte die Adoption in erster Linie als Institut der Fürsorge und der Erziehung für das angenommene Kind fungieren. Als Hauptzweck galt zunehmend die Erziehung des verwaisten, «verlassenen» oder ausserehelichen Kindes in der Geborgenheit einer Familie, weshalb in zeitgenössischen Quellen und der Forschungsliteratur auch von «Erziehungsadoption» gesprochen wurde.<sup>61</sup> Der angesprochene Funktionswandel der Adoption war keine schweizerische Besonderheit, sondern vielmehr ein transnational auftretendes Phänomen. In zahlreichen europäischen Nachbarländern zeichnete sich dieser Wandel im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ab und führte schliesslich zu zahlreichen Gesetzesrevisionen, im Rahmen derer sich zumeist die Volladoption als gesetzlicher Standard durchsetzte.<sup>62</sup> Es darf dabei nicht unerwähnt bleiben, dass der Fürsorgegedanke in der Praxis bisweilen eng mit der behördlichen Absicht der Disziplinierung der leiblichen Eltern verwoben war. Gemäss Sabine Bitter, Nadja Ramsauer und Annika Bangerter bezweckten die Schweizer Fürsorge-

58 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 33, 50; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 22, 80 f. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 25 f.; Hegnauer: Kindesverhältnis, 2011; Soliva: Adoption (HLS).

59 Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 132; Hegnauer: Kindesrecht, 2011, S. 109; Hofmann: Adoption, 1966, S. 11 f.

60 Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 51; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 25; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 30, 50; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 22, 80; Schwenzler/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 83, 87 f., 97 f. Vgl. beispielsweise auch BAR E4110B#1990/72#34: Schreiben des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment, Basel 5.7.1956; StAZH Z 829.1456: Schreiben des Kantonalen Schutzaufsicht- und Fürsorgeamtes Küssnacht a. R. an die Private Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil, 1. 10. 1954; Botschaft des Bundesrates vom 12.05.1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1212–1219; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4 f.; Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 7. Sitzung vom 16. 3. 1966.

61 Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 17 f.; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 132. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1212–1219; Hofmann: Adoption, 1966, S. 11 f. Zur Kritik am Narrativ des Funktionswandels der Adoption vgl. beispielsweise Soliva: Revisionsbedürftigkeit, 1961; Wackernagel: Nachkommen, 1953, S. 4.

62 Cottier: Adoptionsdreieck, 2002, S. 31; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 33, 50; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 423 f.; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 80 f.; Wackernagel: Nachkommen, 1953, S. 5. Vgl. auch AEG Archives privées 92.110.96 (2); Hegnauer: Revision, 1969, S. 86; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1213 f.

und Vormundschaftsbehörden mit der Adoption, «dass Minderjährige, die ihrer Ansicht nach aus problematischen Familienverhältnissen stammten, in einem günstigeren Rahmen bei Adoptiveltern aufwachsen konnten».<sup>63</sup> Finanzielle Überlegungen der betroffenen Gemeinden spielten dabei oft eine bedeutendere Rolle als die Interessen der Kinder.<sup>64</sup> Auch gemäss Michelle Cottier lag hinter dem Fürsorgegedanke «eine tiefe Ablehnung gegenüber allen Familienformen verborgen, die nicht der Norm des bürgerlichen Familienideals»<sup>65</sup> entsprachen. Von diesem Ideal abweichende, alternative Formen des familialen Zusammenlebens wurden von Vormundschaftsbehörden zumeist als gefährdend für das Kindeswohl aufgefasst.<sup>66</sup>

In der Schweiz wurde ab den 1950er-Jahren, massgebend beeinflusst vom sich abzeichnenden Funktionswandel der Adoption, kontrovers über eine Revision des Adoptionsrechts diskutiert. Der Adoptionsdiskurs wurde fach- und professionsübergreifend geführt und schlug sich in der grundlegenden Revision des Adoptionsrechts von 1972 nieder. Neben Rechtswissenschaftler:innen beteiligten sich insbesondere diverse Akteur:innen aus behördlichen Fürsorgeinstitutionen und parastaatlichen Fürsorgeorganisationen sowie private Interessenverbände und Akteur:innen aus der Politik am Diskurs.<sup>67</sup> Mitte der 1950er-Jahre wurde der Adoptionsdiskurs durch einen parlamentarischen Vorstoss auf breiter Ebene neu lanciert. Im Jahr 1955 kritisierte der Aargauer SP-Nationalrat Werner Allemann die Tatsache, dass das Bürgerrecht der adoptierten Kinder durch die «Kindesannahme» nicht beeinflusst wurde. Im Rahmen eines Postulats forderte er den Bundesrat dazu auf, zu prüfen, ob eine Revision von Artikel 268 ZGB und insbesondere der Bürgerrechtsfrage angezeigt wäre.<sup>68</sup> Obwohl Allemanns Postulat im Rahmen einer Vernehmlassung bei den meisten Kantonsregierungen auf Ablehnung stiess und auch die Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder keinen Handlungsbedarf sah, kann das Postulat als «Initialzündung zur Totalrevision des schweizerischen Adoptionsrechts»<sup>69</sup> verstanden werden. Neben Allemanns Postulat wurden ab Mitte der 1950er-Jahre zahlreiche weitere parlamentarische und ausserparlamentarische Vorstösse eingereicht, in denen der Bundesrat dazu aufgefordert wurde, die Revisionsbedürftigkeit verschiedener Bereiche des Fami-

63 Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 25; Hauss/Ziegler (Hrsg.): Helfen, 2010.

64 Vgl. beispielsweise StAZH Z 829.1456: Schreiben des Kantonalen Schutzaufsicht- und Fürsorgeamtes Küssnacht a. R. an die Private Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil, 1. 10. 1954; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 25.

65 Cottier: Adoptionsdreieck, 2002, S. 35.

66 Ebd.

67 Vgl. beispielsweise Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1201, 1203 f.; 1211–1219; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 117 f.

68 Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 2. Sitzung vom 20. 9. 1955, S. 59.

69 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 50. Vgl. auch BAR E4110B#1990/72#34: Schreiben der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder an das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen, Bern 7. 3. 1956; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1214; Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 7. Sitzung vom 16. 3. 1966, S. 126.

lienrechts zu prüfen.<sup>70</sup> Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement reagierte im Dezember 1957 auf die parlamentarischen und ausserparlamentarischen Vorstösse zur Revision des Familienrechts – und damit auch des Adoptionsrechts – mit der Einsetzung einer Studienkommission. Diese sollte eine Vorprüfung der verschiedenen Vorstösse vornehmen und einen ersten Vorentwurf für die Revision des Familienrechts ausarbeiten.<sup>71</sup> 1966 eröffnete das Justiz- und Polizeidepartement ein mehrjähriges Vernehmlassungsverfahren bezüglich des Vorentwurfs der Studienkommission zur Teilrevision des Familienrechts.<sup>72</sup> Daran beteiligten sich nicht nur die meisten Kantonsregierungen und die Konferenzen der kantonalen Vormundschaftsdirektoren sowie der kantonalen Zivilstandsaufsichtsbehörden, sondern auch die Obergerichte mehrerer Kantone sowie parastaatliche Organisationen und private Interessenverbände wie beispielsweise die Schweizerische Adoptiveltern-Vereinigung (SAEV), die sich für die Einführung der Volladoption stark machte.<sup>73</sup> Weder in der Forschungsliteratur noch bei der Archivrecherche wurden Hinweise darauf gefunden, dass zu dieser Zeit eine Vereinigung leiblicher Eltern bestanden hätte, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Interessen und Bedürfnisse der abgebenden Eltern vertreten hätte. Das Forschungsteam vermutet, dass dies insbesondere damit zu tun hatte, dass die Adoptionsfreigaben für die leiblichen Eltern – besonders für die Mütter – oft mit Stigmatisierung, Schuldgefühlen und Scham einhergingen und die Adoptionsstatsache deshalb nicht offen thematisiert wurde.<sup>74</sup>

Während die Studienkommission im Auftrag des Justiz- und Polizeidepartements den Vorentwurf zur Revision des Adoptionsrechts ausarbeitete und dieser in die Vernehmlassung geschickt wurde, wurde der fach- und professionsübergreifende Adoptionsdiskurs auf breiter Ebene weitergeführt.<sup>75</sup> In den 1960er-Jahren fanden in der Schweiz drei Arbeitstagungen zum Adoptionswe-

70 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1201; Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 2. Sitzung vom 20. 9. 1955; Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 7. Sitzung vom 16. 3. 1966, S. 117–132.

71 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 50; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 425. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1201.

72 Das Adoptionsrecht bildete die erste Etappe der Familienrechtsrevision. In weiteren Etappen wurden das restliche Kindesrecht (1978 in Kraft getreten), die fürsorgerische Freiheitsentziehung (1981 in Kraft getreten), das Eherecht (1988 in Kraft getreten), das Scheidungsrecht (2000 in Kraft getreten) sowie das Vormundschaftsrecht (2013 in Kraft getreten) revidiert. Vgl. Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 5. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1201–1206; Bühler: Familienrecht (HLS); Hegnauer: Familienrecht, 2011; Hegnauer: Entwicklungen, 2011, S. 81 f.

73 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1203 f.; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 425; Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 3. Sitzung vom 1. 12. 1971, S. 725; StAZH Z 798.8: Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung Rapperswil, Jahresbericht 1987; Stebler: Adoptionsrecht, 1967, S. 3–7.

74 Vgl. Unterkapitel 4.2. in diesem Buch.

75 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 51; AEG Archives privées 92.110.96 (2): Quelques observations sur la révision du droit suisse de l'adoption, par Alfred E. von Overbeck (Professeur à la Faculté de droit de Fribourg), 1967.

sen statt, an denen sich diverse Vertreter:innen aus Wissenschaft und Praxis über Probleme und Perspektiven des Schweizer Adoptionswesens austauschten. Die erste Tagung, die 1960 in Leysin durchgeführt wurde, beschäftigte sich vordringlich mit internationalen Adoptionen. Sie übte aber indirekt auch Einfluss auf den Diskurs zur Revision des inländischen Schweizer Adoptionsrechts aus.<sup>76</sup> Ganz direkte Wirkung auf die Revision hatten die beiden Studientagungen zu Adoptionsproblemen, die 1963 in Luzern und 1969 in Weggis stattfanden. Angeregt durch den Internationalen Sozialdienst der Schweiz wurden die Tagungen von der Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute durchgeführt. An den Tagungen tauschten sich vor allem inländische und vereinzelt auch ausländische Expert:innen aus verschiedenen Fachdisziplinen wie der Sozialen Arbeit, der Psychologie und den Rechtswissenschaften aus.<sup>77</sup> Es bestand weitgehender Konsens darüber, dass das Adoptionsrecht von 1907 der gewachsenen Bedeutung der Adoption im Zuge des Funktionswandels vom Interessen- zum Schutzprinzip nicht mehr gerecht werde und deshalb grundlegend revidiert werden müsse. Dass die Adoption stärker als Institut der Kinder- und Jugendfürsorge gestaltet respektive an den Interessen und dem Wohl des Kindes ausgerichtet werden sollte, war im fach- und professionsübergreifenden Adoptionsdiskurs in den 1960er-Jahren ebenfalls praktisch unbestritten.<sup>78</sup> Das Adoptionsgesetz von 1907 wurde zudem als zu ungenau, zu kompliziert und zu einschränkend empfunden.<sup>79</sup> Insbesondere die Voraussetzungen der Adoption wurden mehrheitlich als unnötig streng wahrgenommen: Vor allem das relativ hohe Mindestalter von vierzig Jahren und die Kinderlosigkeitsbedingung evozierten Kritik. Die Voraussetzung der Kinderlosigkeit der Annehmenden widersprach dem gestärkten Fürsorgegedanken und wurde als über-

76 Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 21 f.; Zuegg: Vermittlung, 1986, S. 34 f.; 248 f. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 51; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 61; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1214; Junod: Adoptionsprobleme, 1964, S. 116.

77 [Anonym]: Adoptionsgesetz bedarf einer Revision, 1963, S. 145 f.; Blunschy-Steiner: Das neue Adoptionsrecht, 1972), S. 179–181; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1204, 1214; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 51; Junod: Adoptionsproblem, 1964), H. 8, S. 115–126; Morell-Vögeli: Probleme der Adoption, 1969, S. 339–342. Vgl. auch AEG Archives privées 92.110.96 (1): Séminaires sur les problèmes suisses d'adoption organisés par la Conférence nationale suisse de Service Social, 1ère séminaire tenu à Lucerne du 18 au 20 avril 1963; AEG Archives privées 92.110.96 (2): Séminaires sur les problèmes suisses d'adoption organisés par la Conférence nationale suisse de Service Social, 2e séminaire tenu à Weggis (Lucerne) du 19 au 21 juin 1969 sur la révision du droit suisse sur l'adoption et documentation.

78 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 143; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 132; Hegnauer: Revision, 2011, S. 74; Hofmann: Adoption, 1966, S. 8, 31; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 80, 118. Vgl. beispielsweise auch [Anonym]: Adoptionsgesetz bedarf einer Revision, 1963, S. 145 f.; Junod: Adoptionsprobleme, 1964, S. 116; Moor: Adoptionsvermittlung, 1964, S. 4; Morell-Vögeli: Probleme der Adoption, 1969, S. 339–342; Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 7. Sitzung vom 16. 3. 1966, S. 121 f.; Stebler: Adoptionsrecht, 1967, S. 3–7.

79 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1212; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4 f.; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 25; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 425; Morell-Vögeli: Probleme der Adoption, 1969), S. 341.

holt angesehen. Ihren Ursprung hatte diese Voraussetzung in der Vorstellung, dass die Adoption den Interessen der Adoptiveltern dienen sollte und dass ein solches Interesse nicht vorhanden sei, wenn sie bereits leibliche Nachkommen hatten.<sup>80</sup> Für die Herabsetzung des Mindestalters wurde vor allem anhand der Erziehungsadoption argumentiert, an der das Institut ausgerichtet werden sollte: «Der Sinn der Erziehungsadoption erheischt nämlich, dass das Kind Adoptiveltern bekommt, welche ungefähr im Alter natürlicher Eltern stehen, während ein höheres Mindestalter die Adoption in die grosselterliche Altersstufe verschiebt.»<sup>81</sup> Darüber hinaus wurde die Tatsache, dass das adoptierte Kind aufgrund der Fortdauer der Beziehungen zu seiner leiblichen Familie und der beschränkten Wirkung der Adoption nur unvollkommen in die Adoptivfamilie integriert wurde, als Schwäche der geltenden Regelung und dem Wohl des Kindes nicht zuträglich beanstandet. Der Kontakt zu den leiblichen Eltern im Rahmen des Besuchsrechts wurde als Gefährdung für das Adoptionsverhältnis aufgefasst. Diese «Zwitterstellung»<sup>82</sup> des adoptierten Kindes zwischen der Adoptiv- und der Ursprungsfamilie sollte, so die wohl gewichtigste Erwartung an das revidierte Adoptionsrecht, durch die Einführung der Volladoption und des Adoptionsgeheimnisses verhindert werden.<sup>83</sup> Gleichzeitig wurde aber kritisiert, dass das Adoptionsrecht von 1907 den Interessen der leiblichen Eltern zu wenig Beachtung schenkte. Im Zuge der Revision sollte ihre rechtliche Stellung verbessert werden. Diskutiert wurde beispielsweise, ob die Praktik der Verzichtserklärung und besonders die des Blankoverzichts – bei dem die leiblichen Eltern der Fremdplatzierung ihres Kindes bei ihnen unbekanntem Pflegeeltern, der möglichen späteren Adoption sowie einem potenziellen Namenswechsel bereits im Voraus zustimmten – überhaupt zulässig seien und ob allenfalls eine postnatale Sperrfrist hinsichtlich der Unterzeichnung dieser Dokumente durch die leiblichen Eltern einzuführen sei.<sup>84</sup> In der Praxis war es seit Jahrzehnten üblich, von den leiblichen Eltern eine Verzichts- oder Zustim-

80 Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 148 f.; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 425. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 27, 112, 143 f.; [Anonym]: Adoptionsgesetz bedarf einer Revision, 1963, S. 145 f.; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1212, 1219; Morell-Vögeli: Probleme der Adoption, 1969, S. 340 f.; Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 7. Sitzung vom 16. 3. 1966, S. 121 f.

81 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1220. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 27. Soliva erachtete diese Argumentation als verfehlt und irreführend, weil der Adoption in den allermeisten Fällen ein mehrjähriges Pflegeverhältnis voranging. Er argumentierte 1961 für die Beibehaltung eines relativ hohen Mindestalters, weil dadurch eine gewisse Lebenserfahrung und Reife sichergestellt würde. Vgl. Soliva: Revisionsbedürftigkeit, 1961, S. 364 f.

82 Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 3. Sitzung vom 1. 12. 1971, S. 725.

83 Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 190; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 425. Vgl. auch [Anonym]: Adoptionsgesetz bedarf einer Revision, 1963, S. 145 f.; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1229 f.; Morell-Vögeli: Probleme der Adoption, 1969, S. 341.

84 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1212; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 28; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 425; Heim: Adoptionsproblem, 1966, S. 82 f.; Junod: Adoptionsprobleme, 1964, S. 119; Soliva: Revisionsbedürftigkeit, 1961, S. 377–379; Spitzer: Blankoverzicht, 1968, S. 81–84.

mungserklärung zu verlangen, in der sie auf alle Rechte an ihrem Kind verzichteten. Die Behörden und Vermittlungsstellen bezweckten durch die Praktik des Inkognito- und Blankoverzichts, dass die leiblichen Eltern später nicht auf das Adoptionsverhältnis einwirken konnten. Ihrer Ansicht nach hatte die Einmischung der leiblichen Eltern nämlich in den allermeisten Fällen negative Folgen für das Kind und seine Entwicklung. Diese Praktik stand vordringlich im Interesse der Adoptierenden, weil dadurch verhindert wurde, dass die leiblichen Eltern zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Ansprüche auf das Kind geltend machen und die Adoption verhindern konnten. Faktisch wurde dadurch das im ZGB von 1907 zugestandene Besuchsrecht der leiblichen Eltern weitestgehend unterbunden und das im Zuge der Revision von 1972 eingeführte Adoptionsgeheimnis – beziehungsweise die vollständige soziale Loslösung des adoptierten Kindes von seiner Herkunftsfamilie – in der Praxis bereits vorweggenommen. Obwohl sich das Bundesgericht im Jahr 1949 gegen die Praktik des Blankoverzichts aussprach, fand sie weiterhin verbreitet Anwendung.<sup>85</sup>

Der Entwurf der Studienkommission für das revidierte Adoptionsrecht als erste Etappe der Familienrechtsrevision hielt der Vernehmlassung nicht stand, weshalb die Studienkommission durch eine repräsentative Expertenkommission ersetzt wurde. Der Gesetzesentwurf der Expertenkommission orientierte sich stärker am Fürsorge- und Schutzprinzip und gestaltete das Adoptionsrecht von Grund auf neu. Diese Bemühungen mündeten schliesslich im Gesetzesentwurf zur Revision des Adoptionsrechts von 1971, dem die eidgenössischen Räte ein Jahr später mit wenigen Vorbehalten zustimmten.<sup>86</sup> Der finale Revisionsentwurf wurde Anfang Juli 1972 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Auf ein erneutes Vernehmlassungsverfahren wurde verzichtet; der Gesetzesentwurf unterlag aber während drei Monaten dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist verstrich ungenutzt, worauf der Bundesrat entschied, dass das Gesetz im April 1973 in Kraft treten sollte.<sup>87</sup>

Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Wille, «das Adoptionsrecht an der Erziehungsadoption Minderjähriger und ihrem Wohl

85 Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 79 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 25; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 158. Vgl. auch Moor: Adoptionsvermittlung, 1964, S. 7–10; Morell-Vögeli: Probleme der Adoption, 1969, S. 341; Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 5. Sitzung vom 26. 4. 1972, S. 582; StAZH Z 797.838: Brief von Dr. Siegfried (Zentralsekretariat Pro Juventute, Schulkind und Fürsorge) an A. Honegger (Unentgeltliche Kinderversorgung, Zürich), um 1950.

86 Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 3. Sitzung vom 1. 12. 1971, S. 715, 725; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1201–1206, 1215; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 5; Eichenberger: Voraussetzungen, S. 50–52, 143, 145; Pfaffinger: Adoption, S. 117 f.; Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 7. Sitzung vom 16. 3. 1966, S. 117–132; StAZH Z 798.8: Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung Rapperswil, Jahresbericht 1987. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 26.

87 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 52; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 23; Hegnauer: Entwicklungen, 2011, S. 83.

auszurichten»<sup>88</sup> massgebender Impetus der Revision des schweizerischen Adoptionsrechts von 1972 war. Die neuen Adoptionsnormen sollten am Wohl und den Rechten des Kindes ausgerichtet und die Adoption als wirksame Massnahme des Kindes- und Jugendschutzes gefestigt werden.<sup>89</sup> Im Rückblick stellt Ingeborg Schwenzer jedoch fest, dass das heute unbestrittene Primat des Kindeswohls mit der Revision des Adoptionsrechts nicht vollumfänglich etabliert wurde. Die Bestimmungen von 1972 waren ihrer Ansicht nach «von einer individuellen Erfassung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes noch weit entfernt. Vielmehr ging es auch im Adoptionsrecht um die Konstruktion des bürgerlichen Idealtypus von Familie, der auf Ehe gegründeten Kernfamilie. Adoption diene unter anderem dazu, nicht mit diesem Bild übereinstimmende Unregelmässigkeiten wie kinderlose Ehe, nichteheliche Geburt oder Patchworkfamilie zu verschleiern.»<sup>90</sup>

## 2.4. Die Einführung der Volladoption und die stärkere Gewichtung des Kindeswohls im revidierten Adoptionsrecht von 1972

Das neue Adoptionsrecht trat am 1. April 1973 in Kraft.<sup>91</sup> Es umfasste insgesamt 18 Artikel (264 bis 269c ZGB) und war damit viel differenzierter als das vorgängige Adoptionsrecht von 1907. Während im ZGB von 1907 noch der Begriff «Kindesannahme» verwendet wurde, sprach das neue Gesetz von «Adoption». Im revidierten Adoptionsrecht von 1972 war die Volladoption unmündiger Kinder durch verheiratete Paare als Regelfall vorgesehen und die einfache beziehungsweise schwache Adoption wurde aufgegeben. Es war aber insofern noch dualistisch, als es ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen die Adoption mündiger und entmündigter Personen zulies.<sup>92</sup> Eine detaillierte

88 Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 118. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 143 f.; Hegnauer: Familienrecht, 2011, S. 74. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1212 f.; Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 5. Sitzung vom 26. 4. 1972, S. 570; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 583.

89 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1211–1214; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 26, 50–55, 143–154; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 583; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 22 f., 80 f., 117–120; Schwenzer/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 88.

90 Schwenzer/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 98 (vgl. auch S. 88, 97). Vgl. auch Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 2. Vgl. zum Begriff des Kindeswohls in der Sozialen Arbeit auch Kotthaus: Kindeswohl, 2008, S. 59–78.

91 Adoptionen, die vor dem 1. April 1973 ausgesprochen wurden, blieben dem früheren Adoptionsrecht unterstellt. Wenn eine unmündige Person vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes adoptiert worden war, konnte die Adoption allerdings gemäss Übergangsrecht bis Ende Mai 1978 dem neuen Recht unterstellt werden. Vgl. beispielsweise Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 429; Blunschy-Steiner: Das neue Adoptionsrecht, 1972, S. 179–181.

92 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 52, 175, 186 f.; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 24–26, 47, 110; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 120 f., 135 f. Vgl. auch Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 23; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S.

Beschreibung jedes einzelnen Artikels des Adoptionsrechts von 1972 würde zu weit führen, weshalb sich das Forschungsteam hier auf die wesentlichsten Neuerungen beschränkt.

Im Gegensatz zum Adoptionsrecht von 1907 – welches das ursprüngliche Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern teilweise bestehen liess (Besuchsrecht, Erbberechtigung, Unterstützungspflicht)<sup>93</sup> – entfaltete dasjenige von 1972 eine viel weitreichendere Wirkung betreffend die familienrechtliche Integration des Kindes in die Adoptivfamilie. Die wohl bedeutendste Änderung des revidierten Adoptionsrechts von 1972 war die Einführung der Volladoption. Durch die Adoption erlosch das bisherige Kindesverhältnis. Das betraf beispielsweise auch das frühere Besuchsrecht und die Unterstützungspflicht. Das adoptierte Kind wurde also gänzlich aus seiner leiblichen Familie herausgelöst und erhielt den rechtlichen Status eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern.<sup>94</sup> Bundesrat Kurt Furgler beurteilte die Volladoption als dem Kindeswohl dienlich und betonte deren Vorzüge: «Die volle Integration tritt nur dann ein, wenn die Adoption mit allen Wirkungen des ehelichen Kindesverhältnisses ausgestattet wird. [...] Darum also Volladoption anstelle der [...] schwachen Adoption, die das Kind in einer Zwitterstellung zwischen leiblicher Familie und Adoptivfamilie stehen lässt.»<sup>95</sup> Nebst der Etablierung der Volladoption wurde im Zuge der Revision von 1972 auch das Adoptionsgeheimnis eingeführt. Gemäss diesem haben die Adoptiveltern gegenüber den leiblichen Eltern des Kindes das Recht anonym zu bleiben, weshalb auch von geheimer Adoption, geheimer Volladoption, Inkognitoadoption oder Inkognitovolladoption gesprochen wird. Das Adoptionsgeheimnis sollte die vollständige Herauslösung des adoptierten Kindes aus seiner ursprünglichen Familie und die Integration in die neue Familie bestärken sowie allfällige Einmischungen und Störungen durch die leiblichen Eltern verhindern – was vor allem im Interesse der Adoptiveltern lag.<sup>96</sup> Im Gegensatz zum Adoptionsrecht von 1907 wurde durch das revidierte Gesetz von 1972 auch ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten der

1215 f., 1229 f.; Blunschy-Steiner: Das neue Adoptionsrecht, 1972, S. 179–181; Hess: Adoption, 1976, S. 13; Soliva: Adoption (HLS).

- 93 ZGB 1907, Art. 268; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1229 f.; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 4; Hegnauer: Kindesverhältnis, 2011, S. 178. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 25; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 21; Hegnauer: Berner Kommentar, 1964, S. 188, 191 f.; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 116 f.
- 94 ZGB 1973, Art. 267; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1229 f.; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 5; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 26; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 54; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 428, 541; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 77, 110, 118 f.; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584; Hess: Adoption, 1976, S. 67; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 163.
- 95 Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 5. Sitzung vom 26. 4. 1972, S. 570. Vgl. auch ZGB 1973, Art. 264–269c.
- 96 Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 5; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 116–153, 163.

Adoptiveltern geschaffen.<sup>97</sup> Das adoptierte Kind wurde gegenüber der Adoptivfamilie vollumfänglich erbberechtigt, während die Erbberechtigung gegenüber der leiblichen Familie erlosch.<sup>98</sup> Zudem erhielt die adoptierte Person, sofern sie unmündig war, anstelle des bisherigen Bürgerrechts dasjenige seiner Adoptiveltern.<sup>99</sup> Gemäss Cyril Hegnauer wurde das adoptierte Kind in den Zivilstandsausweisen als leibliches «Kind der Adoptiveltern eingetragen und die Tatsache der Adoption nicht mehr erwähnt».<sup>100</sup> Das adoptierte Kind erhielt nicht nur den Familiennamen der Adoptiveltern, sondern diese waren gemäss ZGB von 1972 auch berechtigt, dem Kind einen neuen Vornamen zu geben.<sup>101</sup> Die Adoption war nicht länger als familienrechtlicher Vertrag, sondern als staatlicher Hoheitsakt konzipiert und wurde von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen.<sup>102</sup> Gemäss Adoptionsrecht von 1972 sollte mit der Adoption ein definitives, unauflösliches Eltern-Kind-Verhältnis geschaffen werden. Die Aufhebung der Adoption war deshalb kaum mehr möglich.<sup>103</sup> Das revidierte Adoptionsrecht sah drei unterschiedliche Adoptionsformen vor: die gemeinschaftliche Adoption, die Stiefkind- und die Einzeladoption. Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes war nur verheirateten Paaren gestattet, die mindestens fünf Jahre miteinander verheiratet und wenigstens 35 Jahre alt waren. Die Stiefkindadoption stand ebenfalls nur verheirateten Paaren offen. Ein Ehegatte konnte das Kind des anderen Ehegatten adoptieren, sofern sie seit fünf Jahren verheiratet waren. Die Einzeladoption ermöglichte die Adoption eines fremden Kindes durch eine:n einzelne:n Ehepartner:in allein (beispielsweise bei andauernder Urteilsunfähigkeit des anderen) sowie durch eine unverheiratete Person.<sup>104</sup> Die Kinderlosigkeit der Annehmenden wurde als zwingende Voraussetzung gestrichen.<sup>105</sup>

Im Vergleich zum Adoptionsrecht von 1907 gewichtete dasjenige von 1972 das Kindeswohl beziehungsweise die Interessen des adoptierten Kindes stärker.<sup>106</sup> Die Revision beinhaltete die Einführung einer zweijährigen Pflegedauer, die der Adoption voranzugehen hatte. Gemäss Hegnauer wurde dieses

97 ZGB 1973, Art. 267; ZGB 1907, Art. 264–269; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 114.

98 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 54; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584.

99 ZGB 1973, Art. 267a. Vgl. auch Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 124–126.

100 Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584.

101 ZGB 1973, Art. 267; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 54; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 117, 134.

102 Hess: Adoption, 1976, S. 55. Vgl. auch Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584.

103 Blunschy-Steiner: Das neue Adoptionsrecht, 1972, S. 179–181; Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 429; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 162 f.; Hess: Adoption, 1976, S. 64; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 55.

104 Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 7 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 50–55, 165–229; ZGB 1973, Art. 264–269c.

105 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 106–123; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 583.

106 Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 52 f.; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 146 f. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 49.

Pflegeverhältnis als Probezeit verstanden, in der sich zeigen sollte, ob das Kind und seine künftigen Adoptiveltern zusammenpassten. Sie bildete die Grundlage für das Urteil darüber, ob die Adoption wirklich dem Wohl des Kindes diene.<sup>107</sup> Gemäss dem Adoptionsrecht von 1972 durfte die Adoption zudem erst nach einer umfassenden Untersuchung der wesentlichen Umstände ausgesprochen werden: «Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der Adoptiveltern und des Adoptivkindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der Adoptiveltern sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären.»<sup>108</sup> Die Vermittlung von Adoptivkindern wurde unter kantonale Aufsicht gestellt und ihre berufsmässige Ausübung erforderte nun eine Bewilligung.<sup>109</sup> Die Legislative empfand diese Aufsicht als dringend notwendig, weil immer wieder Fälle bekannt geworden waren, in denen «Leute, welche aus Unfähigkeit, Gleichgültigkeit oder Gewinnsucht Kinder zwecks späterer Adoption vermittel[te]n, ohne sich um deren Eigenart oder die Eignung der Pflegeeltern»<sup>110</sup> gekümmert zu haben. Nach damaligem Verständnis und im Vergleich zur Regelung der Adoption im ZGB von 1907 wurde aber nicht nur die Stellung der adoptierten Kinder, sondern auch die der leiblichen Eltern verbessert.<sup>111</sup> Neu durfte in den ersten sechs Wochen nach der Geburt keine Zustimmung zur Adoption des Kindes erteilt werden. Entschieden sich die leiblichen Eltern, ihr Kind zur Adoption freizugeben, stand ihnen während sechs Wochen ein Widerrufsrecht zu.<sup>112</sup> Zudem war nach der Revision die Zustimmung der leiblichen Mutter und des leiblichen Vaters immer erforderlich, unabhängig davon, ob ihnen die «elterliche Gewalt» zustand oder nicht. Von der Zustimmung der leiblichen Eltern konnte gemäss Artikel 265c ZGB jedoch abgesehen werden, wenn sie sich «nicht ernstlich» um das Kind kümmerten oder «unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig» waren.<sup>113</sup> Nach Ablauf der entsprechenden Fristen waren im Adoptionsrecht von 1972 sowohl der Inkognito- als auch der Blankoverzicht explizit zugelassen. Im Artikel 265a ZGB wurde Folgendes festgehalten:

107 Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 583; Hess: Adoption, 1976, S. 14–16. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 124–142.

108 ZGB 1973, Art. 268a. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 54 f.; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584; Hegnauer: Kindesrecht, 1994, S. 93 f.

109 ZGB 1907, Art. 264–269; ZGB 1973, Art. 264–269c.

110 Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1241 f.

111 Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 1. Sitzung vom 24. 4. 1972, S. 494; Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1212, 1225 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. XVIII, 28, 54; Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 5. Sitzung vom 26. 4. 1972, S. 582–584.

112 ZGB 1907, Art. 264–269; ZGB 1973, Art. 264–269c.

113 ZGB 1973, Art. 265c. Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1224–1228, Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 20, 24 f., 53 f., 194–229; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584; Hegnauer: Kindesrecht, 1994, S. 84–87; Hess: Adoption, 1976, S. 26–31, 34–38; Wiesner-Berg: Kindesabgabe, 2009, S. 556–574.

ten: Die Zustimmung zur Adoption beziehungsweise der Verzicht auf das Kind «ist gültig, selbst wenn die künftigen Adoptiveltern nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind».<sup>114</sup> Beide Praktiken fanden, wie bereits erwähnt, seit Jahrzehnten Anwendung in der Praxis, wobei insbesondere der Blankoverzicht umstritten war. Die explizite Zulassung des Blankoverzichts im Artikel 265a ZGB widerspiegelt in besonderem Masse den Einfluss, den die in der Praxis tätigen Akteur:innen auf den Gesetzgebungsprozess hatten.<sup>115</sup>

Gestützt auf Artikel 269c ZGB des revidierten Adoptionsrechts beschloss der Bundesrat im März 1973 die «Verordnung über die Adoptionsvermittlung» (AdVV, im Folgenden auch Adoptionsvermittlungsverordnung) und regelte damit die Vermittlung von Adoptivkindern in der Schweiz erstmals rechtlich. Sie trat am 16. April 1973 in Kraft und umfasste 26 Artikel.<sup>116</sup> In der Verordnung wurden die Ausführungsvorschriften bezüglich Adoptionsvermittlung im Detail festgelegt: Wer ein Kind zur späteren Adoption vermitteln wollte, musste eine Bewilligung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons einholen, in dem die vermittelnde Person oder die vermittelnde Stelle domiziliert war. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Person die Vermittlungstätigkeit «haupt- oder nebenberuflich, selbständig oder im Dienste eines anderen, entgeltlich oder unentgeltlich, mit oder ohne öffentliche Werbung»<sup>117</sup> betrieb. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen waren Vermittlungstätigkeiten, die direkt über vormundschaftliche Organe liefen.<sup>118</sup>

Das revidierte Adoptionsrecht von 1972 wurde während rund 45 Jahren kaum abgeändert. Erst im Jahr 2017 wurde es grundlegend erneuert und trat in dieser Form Anfang des Jahres 2018 in Kraft.<sup>119</sup> Das Schweizer Adoptionsrecht und die behördlichen Adoptionspraktiken wurden während dieser Zeit jedoch durch andere Gesetze wie beispielsweise das revidierte Kindesrecht von 1976<sup>120</sup> sowie durch das Staatsvertragsrecht beeinflusst – zum Beispiel durch das «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» (UN-KRK)<sup>121</sup> und das «Haager Über-

114 ZGB 1973, Art. 265a. Vgl. auch Blunschy-Steiner: Das neue Adoptionsrecht, 1972, S. 179–181; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 584; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 74 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 211–213.

115 Vgl. beispielsweise Botschaft des Bundesrates vom 12. 5. 1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1226 f.; Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 28, 54, 211, 213; Hess: Adoption, 1976, S. 27 f.

116 AdVV 1973; Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 23; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 36 f. Vgl. auch ZGB 1973, Art. 269c.

117 AdVV 1973, Art. 4, 20, 21.

118 AdVV 1973, Art. 4, 18.

119 Medienmitteilung des Bundesrates: Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft; ZGB 2018, Art. 264–269.

120 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis), 5. 6. 1974, 1–138.

121 Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes (vom 29. Juni 1994); Bericht des Bundesrates in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015; Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention, 19. 12. 2018; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 6, 9 f.; Bundesamt für Justiz (BJ): Adoption (Broschüre), 2018, S. 7.

einkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption» (HAÜ)<sup>122</sup> – und erfuhr bereits vor der Revision von 2017 einige Modifikationen. So wurde zum Beispiel im Zuge des am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen «Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen» (BG-HAÜ)<sup>123</sup> das Recht von adoptierten Menschen auf die Kenntnis der eigenen Abstammung im ZGB verankert (Art. 268c ZGB).<sup>124</sup> Zugleich wurde nicht nur eine Zentrale Adoptionsbehörde des Bundes (ZBB) geschaffen, der die Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstellen übertragen wurde, sondern auch in jedem Kanton der Schweiz eine Zentrale Adoptionsbehörde (ZBK) eingerichtet.<sup>125</sup> Neben Änderungen auf Gesetzesebene hatten insbesondere Erlasse auf Verordnungsebene – wie die bereits erwähnte Adoptionsvermittlungsverordnung (AdVV 1973)<sup>126</sup>, die «Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption» (PAVO 1977)<sup>127</sup> oder die Adoptionsverordnung (AdoV 2011)<sup>128</sup> – einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Schweizer Adoptionswesen. Diese rechtsetzenden Erlasse waren der Verfassung und dem Gesetz nachgeordnet. Mittels dieser Verordnungen wurden die gesetzlichen Adoptionsbestimmungen ausgeführt und ergänzt sowie eine Vervollständigung angestrebt. Die Adoptionspraktiken der Behörden und der Vermittlungsstellen wurden dadurch bisweilen stark beeinflusst, ohne dass der Gesetzestext im ZGB eine Abänderung erfuhr.<sup>129</sup>

## 2.5. Die Besserstellung der ledigen Mütter und unehelichen Kinder im Zuge der Revision des Kindesrechts von 1976

Im Zuge des wachsenden Wohlstands und der kulturellen Öffnung begann das bürgerliche Familienmodell spätestens seit Ende der 1960er-Jahre langsam an Bedeutung einzubüssen. Individualisierung der Lebensgestaltung und sexuelle Liberalisierung führten in der Gesellschaft zu einem zunehmend flexiblen

122 BG-HAÜ 2002.

123 BG-HAÜ 2002.

124 Gassner: Pflegeeltern, 2018, S. 18, 100; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 161 (vgl. aber auch 358–381); Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 24; SSI: Adoptionen, 2000, S. 40–47; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 5 f., 32 f.

125 Vgl. beispielsweise Bericht des Bundesrates über die Adoptionen in der Schweiz (Antwort auf das Postulat Hubmann «Bericht über die Adoptionen»), 1. 2. 2006.

126 AdVV 1973.

127 PAVO 1977.

128 Bundesamt für Justiz (BJ): Adoption (Broschüre), 2018, S. 7. Vgl. auch Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 6; AdoV 2011; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 886.

129 Während im Rahmen des vorliegenden Buches nur am Rande auf die Beeinflussung des Adoptionswesens durch andere Gesetze, das Staatsvertragsrecht und die Erlasse auf Verordnungsebene eingegangen wird, bietet die Dissertation von Lukas Fritz-Emmenegger (erscheint voraussichtlich 2026) eine umfassende rechtshistorische Untersuchung des Schweizer Adoptionswesens von 1907 bis 2022.

Familienverständnis. Diese Trendwende wurde «durch das Erwachsenwerden der ersten Nachkriegsgeneration, welche andere soziale und kulturelle Werte vertrat als ihre von Krisen- und Kriegserfahrungen geprägten Eltern»,<sup>130</sup> abgelöst und akzentuierte sich in der 1968er-Bewegung. Während im bürgerlichen Familienideal die Sexualität, das Zusammenleben von Mann und Frau sowie die Ehe und das gemeinsame Kinderkriegen als Einheit galten, etablierten sich nun sukzessive weitere Formen des familialen und partnerschaftlichen Zusammenlebens wie das Konkubinat oder Wohngemeinschaften. Laut Höpflinger wurde die voreheliche Sexualität von jungen Menschen in der Folge «nicht nur vermehrt toleriert, sondern zur Norm».<sup>131</sup> Im Zuge dieser veränderten Werte- und Lebensvorstellungen der Nachkriegsgenerationen nahm in der Schweiz die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften ab den 1970er-Jahren rasch zu. Im Kanton Zürich wurde das Konkubinatsverbot im Jahr 1972 aufgehoben. Weitere Auswirkungen dieses gesellschaftlichen Liberalisierungsschubs waren rückläufige Heirats- und Geburtenziffern sowie ansteigende Scheidungszahlen und die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit.<sup>132</sup>

Der Wandel der Wertvorstellungen zeigte sich nicht zuletzt in der verbesserten Rechtsstellung lediger Mütter und unehelicher Kinder im Laufe der 1970er-Jahre. Die Botschaft des Bundesrats vom Juli 1974 an die Bundesversammlung, die sich mit der Revision des ehelichen und ausserehelichen Kindesverhältnisses befasste, zeigt aber nach wie vor die massive Geringschätzung und Skepsis, mit der ledige Mütter konfrontiert waren: «Es kann [...] nicht gesagt werden, die aussereheliche Mutter sei allgemein zur vernünftigen Ausübung der elterlichen Gewalt nicht oder weniger gut imstande als die eheliche. Zwar sind verhältnismässig viele aussereheliche Mütter charakterlich schwach und erzieherisch ungeeignet, aber bei weitem nicht alle.»<sup>133</sup> In der Botschaft kritisierte der Bundesrat anschliessend aber die Tatsache, dass «die allgemeine Umwandlung der Beistandschaften in Vormundschaften [weiterhin] die Regel» darstelle, die in der vormundschaftlichen Praxis selbst dann befolgt werde, «wenn die Mutter weder für die Ausübung der elterlichen Gewalt ungeeignet noch ihrer unwürdig» sei.<sup>134</sup> Dabei blieb der leiblichen Mutter, «selbst gegen willkürliche Verweigerung der elterlichen Gewalt [...] die Anrufung des Bundesgerichts» lange versagt.<sup>135</sup> Bei der weitverbreiteten Annahme der Behörden zur erziehe-

130 Höpflinger: Gesellschaft, 1999, S. 139.

131 Ebd.

132 Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 24. Vgl. auch Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 4; Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 18; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 52, 190; Grossenbacher: Familienpolitik, 1995, S. 37; Höpflinger: Gesellschaft, 1999, S. 139 f. Caroline Rusterholz untersucht in ihrer Dissertation die Gründe für den Rückgang der Geburtenrate ab Mitte der 1960er-Jahre respektive den Übergang vom «baby boom» zum «baby bust». Vgl. Rusterholz: «Deux enfants, c'est déjà pas mal», 2017.

133 Botschaft des Bundesrates vom 5. 6. 1974 (Kindesverhältnis), S. 73 f.

134 Ebd., S. 73.

135 Ebd.

rischen Fähigkeit der ehelichen und erzieherischen Unfähigkeit der ledigen Mutter handelte es sich laut der bundesrätlichen Botschaft um einen «Überrest des Kollektivurteils über den Makel der ausserehelichen Geburt und die Unwürdigkeit der ausserehelichen Mutter».<sup>136</sup> Schliesslich hielt der Bundesrat fest, dass es in Zukunft nicht mehr zulässig sein solle, dass für die «Zuteilung und Entziehung der elterlichen Gewalt an die aussereheliche Mutter ein ander[er] Massstab» angelegt werde als für die verheirateten Mütter respektive Eltern.<sup>137</sup> Mit der Revision des Kindesrechts von 1976 (in Kraft ab 1978) wurde schliesslich die Maxime des Kindeswohls als Grundsatz für das gesamte Kindesrecht verankert und die Gleichstellung von unehelich und ehelich geborenen Kindern umgesetzt. Diese Gesetzesrevision beeinflusste den Umgang mit ledigen Müttern – die ihre Kinder häufig zur Adoption freigaben oder freigeben mussten – in besonderem Masse. Ihnen wurde im Zuge der Gesetzesänderung die Fähigkeit zur alleinigen Erziehung ihrer Kinder nicht mehr grundsätzlich abgesprochen, weshalb sie (nach der Regelung der Vaterschaft) auch die «elterliche Gewalt» erhalten sollten.<sup>138</sup> Im Rahmen der Revision des Kindesrechts von 1976 wurde zudem die Erziehungsbeistandschaft als Kindesschutzmassnahme eingeführt, die in der Praxis langsam zu einem Perspektivenwechsel in Richtung beratende Unterstützung der Eltern führte.<sup>139</sup> In der oben bereits zitierten Botschaft des Bundesrats wurde festgehalten: «Als neue Massnahme sieht Artikel 308 [...] die Ernennung eines Beistandes vor. Seine allgemeine Aufgabe besteht darin, dass er die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Er hat somit Erziehungshilfe (assistance éducative) zu leisten.»<sup>140</sup> Mit der Schaffung der Erziehungsbeistandschaft wurde, so Businger und Ramsauer, ein neues rechtliches Instrument geschaffen, das «differenzierter abgestufte Kindesschutzmassnahmen als früher» erlaubte.<sup>141</sup> Die Revision des Kindesrechts von 1976 bildete zudem die Grundlage für den Erlass der eidgenössischen «Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)» von 1977, die ebenfalls im Jahr 1978 in Kraft trat. Mit der PAVO wurde eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme und eine Aufsichtspflicht für anvertraute Kinder eingeführt. Die Platzierung eines Kindes in einer Pflegefamilie zur späteren Adoption war gemäss PAVO nur dann zulässig, wenn

136 Ebd., S. 74.

137 Ebd.

138 Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 18, 31, 49; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 21 f., 26, 52, 190, 196 f.; Hegnauer: Kindesrecht (HLS); Höpflinger: Ehesakrament, 2005; Sutter: Illegitimität, 1995, S. 13 f. Vgl. auch Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 4; Furrer et al.: Einleitung, 2014, S. 14; Joris/Witzig: Frauengeschicht(en), 1991, S. 318 f.; Botschaft des Bundesrates vom 5. 6. 1974 (Kindesverhältnis); Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht).

139 Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 190.

140 Botschaft des Bundesrates vom 5. 6. 1974 (Kindesverhältnis), S. 81, 128.

141 Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 190 f.

der Adoption keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstanden und die Eignung der künftigen Eltern umfassend geprüft worden war.<sup>142</sup>

Die rechtliche Besserstellung unehelicher Kinder, die gesteigerte Handlungsmächtigkeit unverheirateter Mütter und die gewachsene Akzeptanz gegenüber ausserehelichen Geburten sowie die im Rahmen der AdVV und der PAVO ausgebauten Kontroll- und Aufsichtsmechanismen waren wesentliche Ursachen für die Abnahme der Schweizer Inlandsadoptionen seit den 1970er-Jahren.<sup>143</sup> Als weiterer Faktor für die rückläufigen Adoptionszahlen im Inland gilt auch die Einführung der Antibabypille in der Schweiz in den 1960er-Jahren, die die Anzahl ungewollter Schwangerschaften verminderte und einen wesentlichen Schritt zur weiteren Entkoppelung von Sexualität und Fortpflanzung bedeutete.<sup>144</sup> Ob und in welchem Ausmass der – zumindest in liberalen Kantonen wie Zürich oder Basel-Stadt – zunehmend freiheitlichere Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch ebenfalls zu einer Abnahme der Inlandsadoptionen in den 1970er-Jahren führte, ist hier nicht abschliessend zu beurteilen.<sup>145</sup> An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Adoptionszahlen in der Schweiz seit Jahrzehnten rückläufig sind, wobei die Abnahme der Inlandsadoptionen seit den 1970er-Jahren von einer gleichzeitigen, starken Zunahme von Adoptionen ausländischer Kinder begleitet wurde. Der Bundesrat führte in seiner «Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)» von 2014 folgende Zahlen für die gesamte Schweiz an: «Wurden im Jahr 1980 noch 1583 Adoptionen ausgesprochen, so gab es im Jahr 2000 noch 808 und im Jahr 2013 noch 425 Adoptionen. Von Letzteren waren im Jahr 2013 192 Stiefkindadoptionen (45 Prozent), 217 gemeinschaftliche Adoptionen durch ein Ehepaar (51 Prozent) und 16 Einzeladoptionen (4 Prozent). Bemerkenswert ist auch die Verschiebung in der Herkunft der adoptierten Personen: Stammten im Jahr 1980 noch 67 Prozent der adoptierten Personen aus der Schweiz, so waren es im Jahr 2013 noch 39,8 Prozent. Anteilsmässig zugenommen haben im gleichen Zeitraum die Adoptionen von Personen aus Afrika (von 1 Prozent auf 25,2 Prozent), aus Amerika (von 6,4 Prozent auf 8,2 Prozent) und aus Asien (von 11 Prozent auf 13,4 Prozent).»<sup>146</sup>

142 PAVO 1977. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 32 f., 49 f.; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 164; Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 15; Leuenberger et al.: Behörde, 2011, S. 54–56. Auf die PAVO und ihre Bedeutung für das Schweizer Adoptionswesen wird in der Dissertation von Lukas Fritz-Emmenegger (erscheint voraussichtlich 2026) vertieft eingegangen.

143 Vgl. hierzu Grafik «Inlandsadoptionen in der Deutschschweiz, 1953–2013» im Unterkapitel 3.2.

144 Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 18, 31, 49; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 21 f., 26, 52, 190, 196 f.; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 164; Höpflinger: Ehesakrament, 2005; Joris/Witzig: Frauengeschicht(en), 1991, S. 319; Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 15; Leuenberger et al.: Behörde, 2011, S. 54–56; Sutter: Illegitimität, 1995, S. 13 f. Vgl. auch Abraham et al.: Forschungs- und Quellenstand, 2020, S. 4, 98 f.; Botschaft des Bundesrates vom 5. 6. 1974 (Kindesverhältnis); Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 15; PAVO 1977.

145 Gaillard: Abtreibung (HLS). Vgl. auch Joris/Witzig: Frauengeschicht(en), 1991, S. 319.

146 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 891.

## 2.6. Wandlungen im Adoptionsrecht seit den 1980er-Jahren: Zunehmende Flexibilisierung und Individualisierung der Adoption im Zuge familialer Pluralität

Der professions- und fachübergreifend geführte Schweizer Adoptionsdiskurs war bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und verstärkt ab den 1950er-Jahren von der Vorstellung geprägt, dass nur die unumkehrbare, gänzliche Loslösung des Adoptivkindes von seiner leiblichen Familie und die strikte Einhaltung des Adoptionsgeheimnisses das Kindeswohl garantieren können. Die gleichzeitige Beziehung des Kindes zu zwei Familien respektive die doppelte Kind- oder Elternschaft wurde als verheerend für die Kinderpsyche erachtet, weil dadurch eine «Spaltung im Zugehörigkeitsbewusstsein»<sup>147</sup> stattfindet. Ausserdem galt es als erwiesen, dass die Einmischung der leiblichen Eltern in das Adoptionsverhältnis in den allermeisten Fällen äusserst problematisch und schlecht für die Entwicklung des Kindes sei – insbesondere dann, wenn die leibliche Mutter oder die leiblichen Eltern aus Behördensicht aus einem «belasteten Milieu»<sup>148</sup> stammten. Im revidierten Adoptionsrecht von 1972 wurde deshalb die Inkognitovolladoption als Normalfall festgeschrieben. Wie im Unterkapitel 2.3 beschrieben, war die Unterbindung des Besuchsrechts und sämtlicher weiterer Kontaktformen zwischen den leiblichen Eltern und dem adoptierten Kind mittels Verzichtserklärungen in der Praxis seit Jahrzehnten weit verbreitet. Mit dem Adoptionsgeheimnis wurde laut Cottier suggeriert, dass der «Familienfriede»<sup>149</sup> nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn die Adoptiveltern das Kind zwar vielleicht über die Adoptionstatsache aufklären, die Identität der leiblichen Eltern aber geheim bleibt und daher kein Kontakt möglich ist. Cottier vermutet, dass «die Geheimhaltung der Identität der leiblichen Eltern vor dem Adoptivkind und des Aufenthaltsortes der Adoptivfamilie vor den leiblichen Eltern [...] ihren Ursprung in der Macht der Leiblichkeit und dem gesellschaftlichen Umgang mit Abweichungen von der Norm der auf Blutsverwandtschaft basierenden Familie» hat: «Die Blutsverbindung erscheint als derart kraftvoll, dass Adoptiveltern sich davor fürchten, dass die Geburtsmutter noch nach Jahren plötzlich vor der Türe stehen und das Kind zurückfordern, oder dass das Kind die Geburtsmutter ausfindig machen und die Adoptiveltern verlassen könnte.»<sup>150</sup>

Spätestens ab den 1980er-Jahren zeichnete sich in der Schweiz ein erneuter Wandel im Adoptionsdiskurs ab, der den Monismus des Adoptionsgeheimnis-

147 Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 81 (vgl. aber auch S. 80).

148 StArZh V.K.c.30.:4142e: Schreiben der Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel an die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Basel 12. 11. 1970; StAZH Z 798. 194: Anmeldebogen der Schweizerischen Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 1965; StAZH Z 797.1206: Anmeldebogen des SGF, 1950. Vgl. auch Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 152.

149 Cottier: Adoptionsdreieck, 2002, S. 34.

150 Ebd., S. 40. Vgl. auch Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 142.

ses respektive der Inkognitovolladoption zunehmend infrage zu stellen begann. Bereits Ende der 1970er-Jahre stellte Heinz Hausheer fest, dass sich sowohl die Forschung und die Lehre als auch die Praxis vermehrt den problematischen Auswirkungen annahmen, die im Zusammenhang mit der Verheimlichung der Identität der leiblichen Eltern und der verborgenen Adoptionsstatsache für die Kinder entstanden.<sup>151</sup> Gemäss Pfaffinger wurde dieser Wandel im Adoptionsdiskurs durch humanwissenschaftliche Erkenntnisse – insbesondere aus den Sozialwissenschaften und der Psychologie – angestossen, welche die Bedeutung des Wissens um die eigene Herkunft für die Identitäts- beziehungsweise Persönlichkeitsentwicklung adoptierter Menschen betonten. Spätestens ab den 1980er-Jahren rückte «der Anspruch Adoptierter die Personalien der leiblichen Eltern zu erfahren [...] in das Zentrum des rechtlichen Diskurses um die Relativierung der geheimen Adoption».<sup>152</sup>

Der Wandel im professions- und fachübergreifenden Adoptionsdiskurs wurde nach der Jahrtausendwende schliesslich auch von der Schweizer Politik aufgegriffen. Mit zahlreichen parlamentarischen Initiativen und Motionen wurde die Revision verschiedener Aspekte des als zu starr empfundenen Adoptionsrechts angestrebt. Während die Motion Hubmann von 2005 beispielsweise die «Herabsetzung des vorgeschriebenen Alters für adoptionswillige Eltern und [die] Reduktion der verlangten Ehedauer»<sup>153</sup> forderte, verlangte die Motion Fehr 2009, dass auch den leiblichen Eltern ein Anrecht auf Kenntnis der Personalien ihrer Kinder zustehen solle, zumindest sobald die Kinder die Volljährigkeit erreichen und ihr Einverständnis erteilen. Die Motion Fehr, die eine Lockerung des Adoptionsgeheimnisses anstrebte, stand in direktem Zusammenhang mit der damals beginnenden Aufarbeitung der Geschichte der administrativen Versorgung in der Schweiz. Fehr argumentierte, dass uneheliche Schwangerschaften bis 1982 ein häufiger Grund für die administrative Versorgung waren und «viele dieser jungen Frauen [...], unter grossem Druck durch die Anstaltsleitung, ihre Neugeborenen zur Adoption frei[gaben]».<sup>154</sup> Die Betroffenen hätten, so Fehr weiter, ihre Kinder aufgrund des strikten Adoptionsgeheimnisses seither nie mehr gesehen und hätten keine Möglichkeit an Informationen über die Identität oder den Aufent-

151 Cottier: Adoptionsdreieck, 2002, S. 33; Hausheer: Adoptionsrecht, 1979, S. 29 f. (FN 35); Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 4, 153 f.; Wiesner-Berg: Kindesangabe, 2009, S. 573.

152 Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 112 f., 158 f., 171 f., 274. Vgl. auch Cottier: Adoptionsdreieck, 2002, S. 33 f., 40 f.; Furrer et al.: Einleitung, 2014, S. 19; Schwenzler/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 90 f., 98; SSI: Adoptionen, 2000, S. 39 f., 43; Steck: Adoption, 2009; Wiesner-Berg: Kindesabgabe, 2009, S. 573.

153 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 892. Vgl. auch Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 05.3135 (Hubmann), Herabsetzung des vorgeschriebenen Alters für adoptionswillige Eltern und Reduktion der verlangten Ehedauer, eingereicht am 17. 3. 2005.

154 Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 09.4107 (Fehr), Adoptionsgeheimnis, eingereicht am 9. 12. 2009.

halt ihrer Kinder zu gelangen – was eine grosse psychische Belastung für die leiblichen Mütter darstelle.<sup>155</sup> Gemäss Maryse Javaux Vena von der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes (ZBB) war die angestrebte Lockerung des Adoptionsgeheimnisses denn auch eng mit dem «Willen zur Wiedergutmachung» verwoben.<sup>156</sup> Im Jahr 2011 reichte zudem die Rechtskommission des Ständerates die Motion «Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien»<sup>157</sup> ein. Die Kommission verlangte, «dass alle Erwachsenen, ungeachtet ihres Zivilstandes und ihrer Lebensform, ein Kind, insbesondere das Kind des Partners oder der Partnerin, adoptieren können, wenn eine Adoption für das Kindeswohl die beste Lösung darstellt».<sup>158</sup> Ebenfalls im Jahr 2011 reichte die spätere Bundesrätin Viola Amherd eine Motion ein, die eine Totalrevision des Adoptionsrechts forderte.<sup>159</sup> Der Vorentwurf zur Revision des Adoptionsrechts wurde 2013 in die Vernehmlassung geschickt.<sup>160</sup> In der «Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)» vom 28. November 2014 hielt der Bundesrat fest, dass das geltende Adoptionsrecht durch fehlende Flexibilität respektive durch einen Mangel an Ermessensspielräumen geprägt sei, was es in der Praxis bisweilen verunmögliche, eine dem Einzelfall – insbesondere der Berücksichtigung des Kindeswohls – angemessene Lösung zu finden.<sup>161</sup>

Abschliessend wird auf die gewichtigsten Neuerungen des revidierten Adoptionsrechts von 2017 eingegangen. Es trat am 1. Januar 2018 in Kraft und kann als späte Reaktion der Legislative auf den professions- und fachübergreifenden Adoptionsdiskurs seit den 1980er-Jahren verstanden werden, der im Kern eine Flexibilisierung und Öffnung sowie eine am Kindeswohl ausgerichtete Individualisierung der Adoption forderte. Obwohl die Reaktion des Gesetzgebers in einiger Hinsicht zaghaft ausfiel – worauf gleich noch genauer eingegangen wird –, hat die Revision von 2017 durchaus das Potenzial, richtungweisende Wandlungen im Adoptionswesen anzustossen. Neben einer Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen sowie der Lockerung des Adoptionsgeheimnisses trug das neue Adoptionsrecht – zumindest partiell – auch der Pluralität der Lebensformen beziehungsweise den «neuen»<sup>162</sup> Formen des familialen

155 Ebd. Vgl. auch Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 893 f.; Javaux: Herkunftssuche, 2018, S. 22–30.

156 Javaux: Herkunftssuche, 2018, S. 23.

157 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 893. Vgl. auch Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 11.4046 (Kommission für Rechtsfragen Ständerat), Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien, eingereicht am 15. 11. 2011.

158 Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 11.4046 (Kommission für Rechtsfragen Ständerat), Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien, eingereicht am 15. 11. 2011.

159 Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 11.3372 (Amherd), Totalrevision des Adoptionsrechts, eingereicht am 14. 4. 2011.

160 Zu den Ergebnissen der Vernehmlassung, vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 898 f.

161 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 899 f. Vgl. auch Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 2 f., 18.

162 Von Trotha: Wandel der Familie, 1990, S. 452–473. Vgl. auch Gestrich: Familie, 2013, S. 74; Ley: Familie, 1995, S. 9–11; Mitterauer: Familienentwicklung, 2003, S. 362; Chopra/Scheller: «Die neue Unbeständigkeit», 1992.

Zusammenlebens ausserhalb des traditionellen bürgerlichen Familienmodells Rechnung. Die Legislative zielte mit dem neuen Adoptionsrecht auf eine nachhaltige Verbesserung der Bedingungen des Aufwachsens und eine Stärkung des Kindeswohls von adoptierten Kindern ab. Ob diese Intentionen in der Praxis umgesetzt werden (können) und sich mit den realen Effekten decken, ist bisher noch nicht erforscht. Es ist zu untersuchen, ob die heutigen Adoptionspraktiken der individuellen Erfassung der Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes gerecht werden.<sup>163</sup>

Bis am 31. Dezember 2017 war es nur verheirateten Personen gestattet das Kind des Partners oder der Partnerin zu adoptieren. Seit Inkrafttreten des revidierten Adoptionsrechts im Jahr 2018 steht die Stiefkindadoption auch Paaren offen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben sowie Paaren, die eine faktische Lebensgemeinschaft (Konkubinat) geschlossen haben. Diese Gesetzesänderung hat besonderes Gewicht, weil die Institution der Ehe – die im Jahr 2018 nur heterosexuellen Paaren offenstand – als zwingende Voraussetzung im Adoptionszusammenhang – abgesehen von der Einzeladoption – erstmals eine marginale Schwächung erfuhr. Verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder im Konkubinat leben, bleibt die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes – abgesehen von Stiefkindern – gemäss revidiertem Adoptionsrecht von 2017 aber weiterhin verwehrt, weshalb nur von einem zaghaften Liberalisierungsschritt gesprochen werden kann. Allerdings liess die Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare im Zuge der «Ehe für alle» nicht lange auf sich warten. Seit dem 1. Juli 2022 dürfen gleichgeschlechtliche Paare heiraten und damit auch gemeinsam ein Kind adoptieren. Der Institution der Ehe kommt im Adoptionszusammenhang weiterhin eine herausragende Bedeutung zu: Die gemeinsame Adoption bleibt verheirateten Paaren vorbehalten.<sup>164</sup> Es scheint, als gelte die Ehe in der Schweiz weiterhin als einzig sichere Garantin für die Dauerhaftigkeit und die Stabilität von Partnerschaften.<sup>165</sup> Die rechtliche und gesellschaftliche Akzeptanz pluralistischer Familienformen im Adoptionszusammenhang bleibt damit vorerst begrenzt und die Orientierung an der bürgerlichen Kleinfamilie und des ehelichen Zusammenlebens bleibt weitgehend bestehen.

Mit der Revision von 2017 wird eine Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen angestrebt. Die Ermessensspielräume werden erweitert, indem

163 Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022. Vgl. auch Medienmitteilung des Bundesrates: Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft, Bern 10. 7. 2017; Büchler: Adoptionsrecht, 2019; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 2 f., 18; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 878 f.

164 Medienmitteilung des Bundesrates: Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft, Bern 10. 7. 2017; Medienmitteilung des Bundesrates: Die «Ehe für alle» tritt am 1. Juli 2022 in Kraft; Medienkonferenz von Bundesrätin Keller-Sutter zum Ergebnis der Abstimmung, 26. September 2021.

165 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 891 (vgl. aber auch S. 878). Vgl. auch Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 10 f., 27 f., 30 f.; Schwenzer: Familienrecht, 2013, S. 40.

das revidierte Adoptionsrecht die Möglichkeit einräumt, dass von gewissen Voraussetzungen abgewichen werden darf, wenn dies im Interesse des Kindes liegt. Die Ausweitung der Ermessensspielräume im Adoptionsrecht soll in der Praxis eine Beurteilung ermöglichen, die dem Einzelfall besser gerecht wird. Das Mindestalter der Annehmenden wurde im Rahmen der Revision von 35 auf 28 Jahre gesenkt und die Mindestdauer der Paarbeziehung von fünf auf drei Jahre verkürzt. Wenn aber wichtige Gründe vorliegen, kann vom Mindestalter der annehmenden Personen, vom Altersunterschied zum Adoptivkind sowie von der Mindestdauer der Beziehung der Annehmenden abgewichen werden. Für die Berechnung ist dabei nicht mehr die Dauer der Ehe, sondern die Dauer des gemeinsamen Haushalts ausschlaggebend: Um ein Kind adoptieren zu können, müssen die annehmenden Ehepaare mindestens drei Jahre im selben Haushalt gewohnt haben.<sup>166</sup> Neben der Flexibilisierung der Voraussetzungen der Adoption wurde auch das Adoptionsgeheimnis gelockert. Leibliche Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben und das Kind später suchen, können seit 2018 dessen Personalien in Erfahrung bringen, falls das volljährige Kind damit einverstanden ist. Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn das urteilsfähige Kind und die Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt haben. Wie zuvor erwähnt, steht dem adoptierten Kind bereits seit 2003 ein absoluter Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung zu, ohne dass die leiblichen Eltern der Bekanntgabe dieser Informationen vorgängig zustimmen müssen. Gemäss dem revidierten Adoptionsrecht von 2017 können adoptierte Kinder nicht mehr nur über ihre leiblichen Eltern Auskunft erhalten, sondern auch über ihre leiblichen Geschwister und Halbgeschwister. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese volljährig sind und der Bekanntgabe zustimmen.<sup>167</sup> Das revidierte Adoptionsrecht von 2017 schliesst den persönlichen Kontakt des adoptierten Kindes zur leiblichen Familie nicht aus, sondern hält im Artikel 268e ZGB explizit fest: «Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind eingeräumt wird.»<sup>168</sup> Diese Vereinbarung muss von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes genehmigt werden und kann nicht von einer Partei des Adoptionsdreiecks (leib-

166 Medienmitteilung des Bundesrates: Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 2 f.

167 Medienmitteilung des Bundesrates: Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft; Basler Kommentar zum Art. 264 ZGB, 2019; ZGB 2018, Art. 268b, 268c; Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht (Adoptionsrecht), S. 2 f.; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 878 f. Vgl. auch Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022.

168 ZGB 2018, Art. 268e.

liche Eltern, adoptiertes Kind, Adoptiveltern)<sup>169</sup> ohne die Zustimmung der KESB abgeändert oder aufgehoben werden. Grundsätzlich lässt das revidierte Adoptionsrecht von 2017 also nicht nur die halboffene,<sup>170</sup> sondern auch die offene Adoption zu, ohne die Inkognitivolladoption (geheime Adoption) als Regelfall aufzugeben.<sup>171</sup> Die partielle Lockerung des Adoptionsgeheimnisses weist auf ein gesteigertes Bewusstsein der Legislative für die Problematik der Herkunfts- und Identitätssuche adoptierter Menschen beziehungsweise auf eine Sensibilisierung für «die Aufrechterhaltung gewachsener Eltern-Kind-Beziehungen und die Bedeutung der eigenen Wurzeln für eine gesunde psychische Entwicklung» hin.<sup>172</sup> Wurde eine mehrfache soziale Bindung des Kindes (zur Adoptivfamilie und zur leiblichen Familie) im Zuge der Revision des Adoptionsrechts von 1972 noch abwertend als dem Kindeswohl schädende «Zwitterstellung»<sup>173</sup> bezeichnet und unterbunden, wird im neuen Adoptionsrecht der Tatsache, dass das adoptierte Kind ein Kind zweier Familien ist, Rechnung getragen. Die Volladoption besteht in der Schweiz dabei weiterhin: Rechtlich gesehen erlischt das bisherige Kindesverhältnis und das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen.<sup>174</sup>

## 2.7. Zusammenfassung des Wandels des Schweizer Adoptionsrechts

Das Adoptionsrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 orientierte sich – wie das gesamte Familienrecht im ZGB – an einer bürgerlichen Familienkonzeption, die für die ganze Gesellschaft verbindlich erklärt wurde. Alternativen zur ehelich legitimierten Einheit von Mann und Frau sowie zum Alleinernährermodell existierten kaum. Abweichungen vom bürgerlichen Familienmodell wie aussereheliche Sexualität und Schwangerschaft führten

169 Vgl. zum Adoptionsdreieck beispielsweise Cottier: Adoptionsdreieck, 2002; Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007; Sorosky/Barran/Pannor: Adoption triangle, 1978.

170 Bei halboffenen oder offenen Adoptionen haben die leiblichen Eltern «von Anfang an Zugang zu bestimmten Informationen über das von ihnen zur Adoption freigegebene Kind. Insbesondere die offene Adoption ermöglicht den leiblichen Eltern in manchen Fällen einen direkten Kontakt zu den Adoptiveltern und über diese zum Adoptivkind». Vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 922. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Begriffen der halboffenen und offenen Adoption vgl. Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 174–186.

171 ZGB 2018, Art. 268e; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, S. 915. Pfaffinger betont, dass offene Adoptionen in der Schweiz auch gemäss dem revidierten Adoptionsrecht von 1972 nicht grundsätzlich verboten waren: «Offene Adoptionen sind de lege lata, wie der Entscheid des Luzerner Obergerichts zeigt und die Option des Anonymitätsverzichts nach Art. 268b ZGB indiziert, grundsätzlich nicht verboten. Adoptiveltern stehe es frei, den persönlichen Verkehr zwischen Kind und leiblichen Eltern zuzulassen.» Vgl. Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 241 (vgl. aber auch 256 f.).

172 Schwenzer/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 98. Vgl. auch Cottier: Adoptionsdreieck, 2002, S. 31.

173 Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 3. Sitzung vom 1. 12. 1971, S. 725.

174 Schwenzer/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 98.; ZGB 2018, Art. 267. Vgl. auch Bundesamt für Justiz (BJ): Adoption (Broschüre), 2018.

mindestens bis Mitte der 1970er-Jahre nicht nur zu gesellschaftlicher Stigmatisierung – wobei vor allem unverheiratete schwangere Frauen und ledige Mütter betroffen waren –, sondern wirkten sich auch ganz konkret auf das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis aus. Die Vormundschaftsbehörden hatten gemäss ZGB von 1907 zwingend eine Beistandschaft über das uneheliche Kind zu errichten, die später zumeist in eine Vormundschaft umgewandelt wurde. Neben der rechtlichen Diskriminierung und der gesellschaftlichen Ächtung erhöhte die prekäre ökonomische Situation den Druck auf ledige Mütter, ihre Kinder bei Dritten zu platzieren. Unverheiratete Mütter wurden in der Schweiz bis Mitte der 1970er-Jahre an den Rand der Gesellschaft gedrängt. In vielen Fällen hatten sie schlicht nicht die Möglichkeit, für ihre Kinder zu sorgen oder sorgen zu dürfen. Bis Anfang der 1980er-Jahre wurden viele ledige Mütter von den Behörden dazu gedrängt, ihre Kinder bei Pflege- oder Adoptiveltern zu platzieren.

Gemäss dem Adoptionsrecht im ZGB von 1907 war die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes kinderlosen Ehepaaren vorbehalten. Es war ausschliesslich die sogenannte schwache beziehungsweise einfache Adoption vorgesehen: Obwohl die elterlichen Rechte und Pflichten an die Adoptiveltern übertragen wurden, blieb das ursprüngliche Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern teilweise bestehen. Das Besuchsrecht, die Unterstützungspflicht und die Erbberechtigung fielen mit der Adoption nicht weg. Den leiblichen Eltern stand also, auch wenn sie die elterliche Sorge nicht innehatten, grundsätzlich auch nach der Adoption das Recht auf persönlichen Kontakt zu ihrem Kind zu. Das Adoptionsgeheimnis und die vollständige Loslösung des adoptierten Kindes von der Herkunftsfamilie wurden in der Schweiz erst im Zuge des revidierten Adoptionsrechts von 1972 eingeführt (Inkognitovolladoption). Die leiblichen Eltern wurden in der Praxis jedoch schon Jahrzehnte vor dieser Gesetzesrevision systematisch dazu aufgefordert und teilweise dazu gedrängt, eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen, womit sie die Elternrechte und jeglichen Kontaktanspruch abtraten. Sowohl die Vormundschaftsbehörden als auch private und parastaatliche Adoptionsvermittlungsstellen bezweckten damit, dass die leiblichen Eltern später nicht auf das Adoptionsverhältnis einwirken konnten. Die gleichzeitige Beziehung eines Kindes zu zwei Familien respektive die doppelte soziale Kind- oder Elternschaft im Zuge von Adoptionen wurde bereits im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts problematisiert und als verheerend für die Kinderpsyche erachtet, weil eine «Spaltung im Zugehörigkeitsbewusstsein»<sup>175</sup> stattfinde. Der juristischen sowie kinder- und jugendfürsorgerischen Kritik an der schwachen beziehungsweise einfachen Adoption folgend, die im Rahmen des fach- und professionsübergreifenden Schweizer Adoptionsdiskurses geäussert wurde, legte die Legislative im revi-

175 Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 81 (vgl. aber auch S. 80).

dierten Adoptionsrecht von 1972 schliesslich die Inkognitovolladoption als Normalfall fest. Während sich die grundlegende Revision des Adoptionsrechts von 1972 weiterhin stark am bürgerlichen Familienmodell orientierte und von den sich seit den 1960er-Jahren abzeichnenden gesellschaftlichen Liberalisierungsprozessen noch weitgehend unbeeinflusst blieb, war sie vom Funktionswandel der Adoption vom Interessen- zum Schutzprinzip geprägt. Mit dem neuen Adoptionsrecht wurde eine stärkere Ausrichtung am Wohl und den Rechten des Kindes angestrebt und versucht, die Adoption als wirksame Massnahme des Kindes- und Jugendschutzes zu festigen (Erziehungsadoption).

Ab den 1980er-Jahren zeichnete sich in der Schweiz ein erneuter Wandel im Adoptionsdiskurs ab. Der Monismus des Adoptionsgeheimnisses respektive der Inkognitovolladoption wurde zunehmend infrage gestellt. Dieser Wandel wurde durch humanwissenschaftliche Erkenntnisse angestossen, welche die Bedeutung des Wissens um die eigene Herkunft für die Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung adoptierter Menschen betonten. Es muss dabei beachtet werden, dass der Wandel im Adoptionsdiskurs seit den 1980er-Jahren ganz wesentlich vom Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellungen in den ausgehenden 1960er- und den 1970er-Jahren beeinflusst war. Mit dem zunehmenden Bedeutungsverlust des bürgerlichen Familienmodells respektive der gestiegenen Akzeptanz für alternative Formen des familialen Zusammenlebens und vielfältigere Lebensrealitäten wurden die Grundlagen dafür geschaffen, dass die mehrfache soziale Bindung eines Kindes nicht mehr als grundsätzlich problematisch erachtet wurde.

Das neue Adoptionsrecht von 2017 kann als späte Reaktion der Legislative auf den professions- und fachübergreifenden Adoptionsdiskurs seit den 1980er-Jahren verstanden werden, der im Kern eine Flexibilisierung und Öffnung sowie eine stärker am Kindeswohl ausgerichtete Individualisierung der Adoption forderte. Neben einer Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen sowie der Lockerung des Adoptionsgeheimnisses trägt das neue Adoptionsrecht – zumindest partiell – auch der Pluralität der Lebensformen beziehungsweise der neuen Formen des familialen Zusammenlebens ausserhalb des traditionellen bürgerlichen Familienmodells Rechnung. Seit dem Inkrafttreten des revidierten Adoptionsrechts im Jahr 2018 steht die Stiefkindadoption auch Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft offen sowie Paaren, die in verschieden- und gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften leben. Seit dem 1. Juli 2022 dürfen gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz heiraten und damit auch gemeinsam ein Kind adoptieren. Der Institution der Ehe kommt im Adoptionszusammenhang jedoch auch heute noch eine herausragende Bedeutung zu: Die gemeinsame Adoption bleibt weiterhin verheirateten Paaren vorbehalten.

### 3. Die Adoption als unumkehrbarer Eingriff des Staates in die Familie

Dieses quellenbasierte Kapitel befasst sich mit der Adoption als staatliche Intervention in die Sphäre der Familie. Neben staatlichen Akteur:innen wie der Vormundschaftsbehörde werden auch private und parastaatliche Adoptionsvermittlungsstellen in den Blick genommen. Untersucht werden insbesondere Begründungen und Legitimationsformen für den Eingriff in die Familie. Aufgrund des föderalistischen Prinzips waren die Verfahrensabläufe und Praktiken in den Kantonen unterschiedlich ausgestaltet. Im Unterkapitel 3.1 wird das Adoptionswesen der Kantone Zürich, Luzern, Genf und Waadt untersucht und vergleichend betrachtet, wobei besonderes Augenmerk auf Zürich gerichtet wird. Der Fokus liegt auf der Organisationsstruktur und den Abläufen im Adoptionsprozess, den Aufgaben- und Kompetenzverteilungen der beteiligten Akteursgruppen in den einzelnen Kantonen sowie den behördlichen Praktiken. Zudem werden die jeweiligen Aufsichts- und Kontrollmechanismen in den vier Kantonen untersucht und Schlüsse bezüglich der Handlungsspielräume behördlicher Verantwortungsträger:innen gezogen. Eine Besonderheit des schweizerischen Sozialstaats ist die grosse Bedeutung von privaten und parastaatlichen Organisationen. Dies trifft in besonderem Masse auch auf das Adoptionswesen zu. Das Unterkapitel 3.2 handelt von der Rolle privater und parastaatlicher Adoptionsvermittlungsstellen. Im Fokus stehen dabei der Wandel und die Kontinuitäten der Begründungen für die Adoptionsfreigaben aus Sicht von drei grossen Vermittlungsstellen der Deutschschweiz. Neben den Begründungszusammenhängen werden auch die Handlungslogiken und Praktiken der Vermittlungsstellen bei Inlandsadoptionen im 20. Jahrhundert beleuchtet. Es wird nicht nur untersucht, inwiefern moralisierende Zuschreibungen gegenüber leiblichen Eltern eine Rolle spielten, sondern auch, ob und in welchen Fällen die Vermittlungsstellen Druck auf die Eltern hinsichtlich einer raschen Adoptionsfreigabe ausübten. Um die Handlungsspielräume der leiblichen Eltern zu ermitteln, werden im Unterkapitel 3.3 mehrere Einzelfälle diskutiert, in denen diese sich gegen die Adoption ihres Kindes wehrten. Zudem wird auf einige Fälle hingewiesen, in denen die Adoptionsplatzierungen durch die Pflegeeltern abgebrochen wurden. Dabei stehen die Begründungen der Pflegeeltern für die Rückgabe der Kinder im Fokus.

### 3.1. Handlungsmacht von Vormund:innen bei Adoptionen in den Kantonen Zürich, Luzern, Genf und Waadt

Im frühen 20. Jahrhundert wurde das Vormundtschaftswesen zum bevorzugten Mittel für staatliche Eingriffe in die Sphäre der Familie. Dabei stellten die Vormundschafts- im Gegensatz zu den Armenbehörden weniger direkt die finanziellen als vielmehr die «erzieherischen Aspekte der fürsorgerischen Betreuung in den Vordergrund», was Ramsauer als den Beginn der «Pädagogisierung des Elternhauses» bezeichnet. Sie argumentiert, dass das Schweizer Vormundtschaftswesen in erster Linie als eine Kinder- und Jugendfürsorgeeinrichtung aufzufassen sei und als «Experimentierfeld für neue Formen staatlicher Sozialpolitik» fungierte.<sup>1</sup> Diese Entwicklung interpretiert sie als Folge des seit den 1880er-Jahren ins Stocken geratenen Ausbaus der Sozialversicherungen. In dieser Phase des Stillstands anerbot sich das Schweizerische Zivilgesetzbuch «und mit ihm die kommunale Vormundschaftspolitik [...] als unverhoffter Ausweg aus der sozialpolitischen Sackgasse».<sup>2</sup> Im ZGB von 1907 etablierte die Legislative neue sozialpolitische Möglichkeiten auf Bundesebene, um die staatliche Intervention ins Familiengefüge zu legitimieren und die Ausübung der «elterlichen Gewalt» zu kontrollieren.<sup>3</sup> Die zentralen Artikel zum Kinderschutz (Art. 283, 284 und 285 ZGB), mit denen die Rahmenbedingungen für die Praxis der Vormundschaftsbehörden abgesteckt wurden, boten gemäss Ramsauer «eine Handhabe, [um] Eltern, die ihre Erziehungsrechte nicht im Sinne des Gesetzgebers nutzten, das Kind wegzunehmen».<sup>4</sup> Erachteten die Behörden die Erziehungsfähigkeit der Eltern als unzureichend oder das geistige und leibliche Wohlergehen des Kindes als «dauerhaft gefährdet»,<sup>5</sup> beispielsweise wegen drohender «Verwahrlosung», war korrigierendes Eingreifen vorgesehen. In der Praxis lag es dabei im Ermessen des mandatsführenden Vormunds und der Vormundschaftsbehörden, ob den Eltern die «elterliche Gewalt» über ihr Kind entzogen und das Kind beispielsweise in einem Heim oder einer Pflegefamilie fremdplatziert wurde.<sup>6</sup> In der Behördensprache war in diesen Fällen teilweise von «belasteten Milieus»<sup>7</sup> die Rede. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn

1 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 12; Janett: Verwaltete Familien, 2022, S. 247.

2 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 49.

3 Ebd., S. 12.

4 Ebd., S. 21.

5 ZGB 1907, Art. 284, 285.

6 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 12, 21. Vgl. auch Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 119; ZGB 1907, Art. 284.

7 StArZh V.K.c.30.:4142e: Schreiben der Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel an die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Basel 12. 11. 1970; StAZH Z 798. 194: Anmeldebogen der Schweizerischen Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 1965; StAZH Z 797.1206: Anmeldebogen der Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, 1950; StAZH Z 829.1456: Schreiben des Kantonalen Schutzaufsicht- und Fürsorgeamtes Küssnacht a. R. an die Private Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil, 1. 10. 1954; StAZH Z 829.1444: Schreiben der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil, 23. 11. 1953. Vgl. auch Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 152.

die leibliche Mutter oder die leiblichen Eltern aus Sicht der Vormundschaftsbehörden oder der Adoptionsvermittlungsstellen einen problematischen Lebenswandel pflegten und beispielsweise als «sittlich leicht», «arbeitsscheu», «Verbrechernatur», «Schnapslerin» oder dergleichen galten.<sup>8</sup> Dem föderalistischen Prinzip folgend, wurden im ZGB die auf kommunaler oder kantonaler Ebene agierenden Vormundschaftsbehörden als zuständig für die staatliche Überwachung des Eltern-Kind-Verhältnisses erklärt, wobei die Ausgestaltung der vormundschaftlichen Behörden in die Kompetenz der Kantone fiel. In der Deutschschweiz wurde zumeist ein Verwaltungsorgan wie beispielsweise eine Gemeindebehörde als Vormundschaftsbehörde bestimmt; in der französischsprachigen Schweiz hingegen eher kantonale Instanzen oder Gerichtsorgane.<sup>9</sup> Die Kinderschutzbestimmungen im ZGB wurden nicht nur von neuen sozialpolitischen Vorstellungen und der aufkommenden bürgerlichen Kinder- und Jugendfürsorgebewegung um die Jahrhundertwende beeinflusst, sondern folgten einem bürgerlichen Familienleitbild, das im Kapitel 2 detailliert erläutert wurde.<sup>10</sup>

Gemäss dem Prinzip des Föderalismus und der Subsidiarität lagen die Anordnung, der Vollzug und die Aufsicht über die Adoptionen in der Schweiz – sowohl nach der Einführung des ZGB im Jahr 1912 als auch nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 – in kantonaler und kommunaler Kompetenz. Die Kantone bestimmten die zuständigen Behörden und Aufsichtsorgane. Das ZGB lieferte die gesetzlichen Grundlagen als rahmendes Gerüst für die ganze Eidgenossenschaft, die Verfahren wurden jedoch in den jeweiligen kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB geregelt. Deshalb waren die Verfahrensabläufe und Praktiken in den Kantonen bisweilen unterschiedlich ausgestaltet. Es gilt hier darauf hinzuweisen, dass fast alle vom Forschungsteam qualitativ und quantitativ ausgewerteten Adoptionsplatzierungen interkommunal und viele sogar interkantonal abliefen. Zumeist waren also die Behörden verschiedener Kantone und Gemeinden in die Adoptionsprozesse involviert.

Wie für das schweizerische Pflegekinderwesen, so lassen sich auch für das Adoptionswesen des 20. Jahrhunderts teilweise mangelhaft ausgebildete staatliche Aufsichts- und Kontrollmechanismen und eine unzureichende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht postulieren. Die Anordnung, der Vollzug und die Aufsicht über die Adoptionsplatzierungen lagen – insbesondere in kleineren ruralen Kantonen und Gemeinden – bisweilen weitgehend in der Kompetenz einzelner Behörden oder gar einzelner Personen. Die Quellen verweisen – auch in Kantonen, in denen das Vormundschaftswesen und

8 StAZH Z 797.1716: Adoptionsdossier des SGF, 1926; StAZH Z 797.1552: Adoptionsdossier des SGF, 1950; StAZH Z 797.838: Adoptionsdossier SGF, 1950; StAZH Z 797.974: Adoptionsdossier des SGF, 1950. Vgl. auch Businger et al.: Kann es nicht bei sich haben, 2022.

9 Galle: Kindswagnahmen, 2015, S. 137; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 16 f. Vgl. auch ZGB 1907, Art. 360, 361.

10 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 21.

die Kinder- und Jugendfürsorge nicht in den Händen von Laien lagen, sondern schon früh im 20. Jahrhundert ein hohes Mass an Professionalisierung aufwies wie in Zürich oder Genf – auf die grossen Handlungsspielräume der behördlichen Verantwortungsträger:innen und insbesondere der mandatsführenden Vormund:innen. Die weitreichende Handlungsmacht der Vormundschaftsorgane, aber auch der privaten und parastaatlichen Adoptionsvermittlungsstellen, barg ein gewisses Missbrauchspotenzial. Die Quellen belegen in Einzelfällen etwa, dass Kinder ohne seriöse Eignungsprüfung bei den späteren Adoptiveltern platziert wurden, dass Kinder von behördlichen Verantwortungsträger:innen unter der Hand an kinderlose Ehepaare vergeben wurden, dass Kinder trotz konkreten Missbrauchshinweisen von ihren Pflegeeltern adoptiert werden durften und dass Kinder gegen den Willen respektive ohne Einwilligung der leiblichen Eltern zur Adoption freigegeben wurden. Zudem weisen die Quellen darauf hin, dass die involvierten Akteur:innen und Behörden teilweise problematische Mehrfachfunktionen im Adoptionsprozess einnahmen, die einer unabhängigen und unbefangenen Beurteilung der Kindesinteressen zuwiderlaufen konnten.<sup>11</sup>

In diesem Unterkapitel wird das Adoptionswesen in den Kantonen Zürich, Luzern, Genf und Waadt untersucht und vergleichend betrachtet, wobei das Augenmerk insbesondere auf Zürich gerichtet ist. Der Fokus liegt auf der Organisationsstruktur und den Verfahrensabläufen, den Aufgaben- und Kompetenzverteilungen der beteiligten Akteursgruppen in den einzelnen Kantonen sowie auf den behördlichen Praktiken. Zudem werden die jeweiligen Aufsichts- und Kontrollmechanismen in den einzelnen Kantonen untersucht und Schlüsse bezüglich der Handlungsspielräume behördlicher Verantwortungsträger:innen gezogen. Aus mehreren hundert Adoptionsdossiers dieser vier Kantone wurden insgesamt 53 ausgewählt, in einem vom Forschungsteam entworfenen, standardisierten Raster erfasst sowie historisch-kritisch und diskursanalytisch ausgewertet. Die Auswahl bildet eine möglichst grosse Bandbreite von Adoptionen ab (minimale und maximale Kontrastierung) und lässt die Rekonstruktion der kantonalen Verfahrensabläufe sowie der behördlichen Aufgaben- und Kompetenzverteilungen zu. Die 53 analysierten Adoptionsdossiers bilden den empirischen Kern dieses Unterkapitels. Sie werden durch eine Vielzahl von zusätzlich ausgewerteten ungedruckten und gedruckten Quellen sowie der relevanten

11 Lengwiler et al.: Bestandsaufnahme, 2013, S. 25, 36 f., 42 f., 51; Leuenberger et al.: Behörde, 2011; Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 125–127; Isler: Bewertung von Akten, 2012, S. 47; Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 97 f.; SozArch ZA 67.3\*2: «Mit dem neuen Adoptionsrecht sind auch neue Schwierigkeiten entstanden. Kindesadoption: keine einfache Sache», in: Aargauer Tagblatt, Nr. 40, 17. Februar 1979; StAZH Z 797.4111: Jahresberichte der Adoptivkinder-Versorgung des SGF, 1969–1989. Vgl. auch ACV S 132/304, Nr. 1718: Personendossier, 1950; KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z, Personensossier Ulmen\*; StArZh V.K.c.30:6647c: Personendossiers, 1950; StArZh V.K.c.30.:7746d: Personendossiers, 1965.

Forschungsliteratur kontextualisiert.<sup>12</sup> Auf die privaten und parastaatlichen Adoptionsvermittlungsstellen wird in diesem Unterkapitel nicht im Detail eingegangen. Ihre gewichtige Rolle im Schweizer Adoptionswesen wird im Unterkapitel 3.2 beleuchtet.

### ***Das Adoptionswesen im Kanton Zürich im 20. Jahrhundert***

Als Quellengrundlage für die Untersuchung des Adoptionswesens des Kantons Zürich fungieren Rechtsquellen wie zum Beispiel das Einführungsgesetz zum ZGB von 1911<sup>13</sup> und gedruckte Quellen wie die Geschäftsberichte des Zürcher Stadtrats.<sup>14</sup> Das wichtigste Quellenkorpus für die Analyse der Implementierung des Adoptionsrechts in die Praxis bilden die Personenakten der Vormundschaftsbehörde, insbesondere diejenigen der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich. Diese Bestände befinden sich im Stadtarchiv Zürich und sind nahezu lückenlos überliefert. Nach den in der Einleitung des vorliegenden Buches dargelegten Auswahlkriterien haben die Forschenden aus rund hundert eingesehenen Adoptionsakten insgesamt 23 ausgewählt und detailliert ausgewertet. Die 23 analysierten Dossiers verteilen sich folgendermassen auf die Stichjahre: 1923 (5 Personendossiers), 1950 (3), 1965 (4), 1976 (3), 1984 (3), 1993 (5).<sup>15</sup> Die Forschenden haben sich in erster Linie auf Personendossiers der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich als Mandatsführerin beschränkt, weil sie sich als deutlich reichhaltiger erwiesen als die Personendossiers der Vormundschaftsbehörde.<sup>16</sup> Anhand der Auswertung dieser Dossiers lassen sich nicht nur die Abläufe im Adoptionsverfahren sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung vor und nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 exemplarisch nachzeichnen, sondern auch Hinweise auf die grosse Handlungsmacht der Amtsvormünder ableiten.

Das Vormundschaftswesen der Stadt Zürich wies im schweizerischen Vergleich schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen besonders hohen Professionalisierungsgrad auf, was sich beispielsweise in der Einrichtung der städtischen Amtsvormundschaft im Jahr 1908 zeigte.<sup>17</sup> Ramsauer stellt fest, dass sich die

12 Vgl. hinsichtlich Quellenlage und Methode auch die Einleitung des vorliegenden Buches.

13 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911, in: Offizielle Sammlung der seit 19. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 29: 1910–1913, Zürich 1914, S. 145–203.

14 StArZh V.B.b.43.:1.1.–V.B.b.43.:1.161: Geschäftsberichte des Stadtrates, Zürich, 1859–2019.

15 StArZh V.K.c.30.: Amtsvormundschaft, Personenakten (abgeschriebene Fälle mit Abhörbogen), 1908–2002 (Bestand).

16 Nachdem die Forschenden eine kleine Auswahl von Personenakten verglichen haben, sind sie zum Schluss gekommen, dass sich die Personendossiers der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich (der federführenden Mandatsträgerin in den untersuchten Adoptionsfällen) für die Untersuchung als ergiebiger bzw. reichhaltiger erweisen als diejenigen der Vormundschaftsbehörde. Vgl. StArZh V.K.c.15. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB/Vormundschaftsbehörde, Personenakten (abgeschriebene Fälle mit Abhörbogen), 1893–2001 (Bestand); StArZh V.K.c.30.: Amtsvormundschaft, Personenakten (abgeschriebene Fälle mit Abhörbogen), 1908–2002 (Bestand). Vgl. auch Isler: Bewertung von Akten, 2012, S. 53.

17 Schiller: Amtsvormundschaft, 1909, S. 349–351. Vgl. auch Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 166; Isler: Bewertung von Akten, 2012, S. 47–51; Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 13; Schreiber: Amtsvormundschaft Zürich, 1993, S. 13.

Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde insbesondere nach der Einführung der Kinderschutzbestimmungen des ZGB im Jahr 1912 vermehrt für die «professionalisierte Fürsorgeform»<sup>18</sup> entschied. Sie übertrug die Mandate nun häufiger einem Amtsvormund – zumeist handelte es sich um promovierte Juristen, denen Fürsorgerinnen und administrative Sekretärinnen unterstellt waren – und seltener an Privatpersonen, die das Mandat ehrenamtlich ausübten.<sup>19</sup> Nicht nur den Amtsvormunden selbst, sondern auch den Fürsorgerinnen der Amtsvormundschaft, die im Auftrag ihrer zumeist überlasteten Vorgesetzten die Familienverhältnisse abklärten und Inspektionsberichte verfassten, kam in der Praxis grosser Handlungsspielraum zu.<sup>20</sup> Die Amtsvormundschaft war gemäss Walter Schiller um 1909 der Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde «organisch angegliedert».<sup>21</sup> Um eine Zersplitterung der Fürsorge zu verhindern, wurde in Zürich 1929 das städtische Wohlfahrtsamt geschaffen: «Dieses umfasste die zentrale Abteilung, die Dienstabteilungen Jugendamt und Fürsorgeamt sowie die Vormundschaftsbehörde.»<sup>22</sup> Die Amtsvormundschaft war eine der drei – respektive ab 1934 eine der vier – Abteilungen, die dem Jugendamt angegliedert waren.<sup>23</sup> Gemäss Ramsauer unterstand sie aber «bezüglich Kompetenzen weiterhin der Vormundschaftsbehörde. So bestand zwischen dem Vormundschaftswesen und dem Jugendamt eine enge organisatorische Verknüpfung.»<sup>24</sup> Die Forschenden erheben im vorliegenden Buch nicht den Anspruch, dass die Erkenntnisse für sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich gelten – insbesondere nicht für die ländlicheren Kantonsgebiete, in denen vormundschaftliche Aufgaben oft von Laien ausgeübt wurden. Sie vermuten aber, dass sich die Adoptionspraktiken im untersuchten Zeitraum in weiteren urbanen Gemeinden des Kantons mit professionalisierten Vormundschaftsorganen wie beispielsweise der Stadt Winterthur nicht grundlegend von denjenigen in der Stadt Zürich unterschieden.<sup>25</sup>

#### *Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bis zur Revision des Adoptionsrechts von 1972*

Zürich war einer der wenigen Kantone der Schweiz, in dem die Adoption bereits vor dem Inkrafttreten des ZGB praktiziert wurde und legislativ festgeschrieben war. Bei der Ausarbeitung des Adoptionsrechts im ZGB von 1907 orientierte sich Eugen Huber sogar massgeblich am Zürcher Adoptionsrecht, das im «Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich» vom 4. Septem-

18 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 61.

19 Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 17, 196. Vgl. auch Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 61.

20 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 97, 285 f.

21 Schiller: Amtsvormundschaft, 1909, S. 350. Vgl. auch Bühler et al.: Ordnung, 2019, S. 76.

22 Businger/Ramsauer: Chronik AJB, 2019, S. 50. Vgl. auch Isler: Bewertung von Akten, 2012, S. 49.

23 Businger/Ramsauer: Chronik AJB, 2019, S. 50, 83.

24 Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 60.

25 Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 16 f., 121. Vgl. auch Bombach/Gabriel/Keller: Zusammen alleine, 2017; Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 166.

ber 1887 geregelt war.<sup>26</sup> Die für den hier untersuchten Zeitraum relevanten Bestimmungen sind Bestandteil des «Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911». Im Paragraph 39 des EG zum ZGB wurden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im Zürcher Adoptionswesen geregelt: «Der Bezirksrat entscheidet über Gesuche betreffend Kindesannahme.»<sup>27</sup> Die jeweiligen Bezirksräte sprachen im Kanton Zürich die Adoptionen also letztlich aus. Zuvor musste gemäss § 39 EG von den künftigen Adoptiveltern und dem anzunehmenden Kind respektive dem gesetzlichen Vertreter des Kindes – in der Quellenauswahl zumeist ein Stadtzürcher Amtsvormund, der zuvor die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einholen musste – eine Adoptionsurkunde aufgesetzt und von einem Notar oder einem Gemeindeschreiber beglaubigt werden. Der Vormund des Kindes hatte daraufhin die Urkunde beim Gemeinde- oder Stadtrat des Wohnorts der künftigen Adoptiveltern einzureichen. Der Gemeinde- oder Stadtrat, der zugleich als Vormundschaftsbehörde (in der Stadt Zürich bis 1923 als Waisenamt bezeichnet) amtierte,<sup>28</sup> stellte nach der Prüfung der Verhältnisse einen entsprechenden Antrag an den Bezirksrat, der die Adoptionsurkunde ermächtigte.<sup>29</sup> Der Bezirksrat war im Kanton Zürich nicht nur für die Autorisierung der Adoptionsurkunden verantwortlich, sondern er fungierte zugleich als «vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz».<sup>30</sup> Diese Mehrfachfunktion der Bezirksräte als Entscheidungs- und Aufsichtsbehörde sowie als erste Anlaufstelle für Beschwerden gegen bezirksrätliche Adoptionsermächtigungen ist aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch, weil zu viele und zu weitreichende Kompetenzen bei der Person des Bezirksrats gebündelt wurden. Hinzu kam, dass es sich bei den Bezirksräten zumeist um Laien handelte, «die über keine professio-

26 StAZH OS 21 (S. 409–619): Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, 1887.09.04, § 714–729. Vgl. auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 15–18; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20; Schott: Kindesannahme, 2009, S. 220.

27 Einführungsgesetz des Kantons Zürich zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911, § 39.

28 Gemäss § 74 des EG zum ZGB des Kantons Zürich von 1911 konnte der Gemeinderat «die Besorgung des Vormundschaftswesens an seiner Statt auch einer Kommission von drei oder fünf Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen.» Vgl. Fröhlich: Waisenamt, 1909, S. 346–348. Vgl. auch Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 56; StArZh V.B.b.43.:1.65: Geschäftsbericht des Stadtrats, 1923, S. 288.

29 Einführungsgesetz des Kantons Zürich zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911, § 39. Vgl. zum Gemeinde- oder Stadtrat als Vormundschaftsbehörde ebd., § 33, 73. Vgl. beispielsweise auch StArZh V.K.c.30.:6933a: Adoptionsantrag von Amtsvormund Dr. Tischbein\* an das Waisenamt der Stadt Zürich, 24. 4. 1923; Ebd.: Auszug aus dem Protokoll des Waisenamtes der Stadt Zürich, 4. 5. 1923; Ebd.: Aus dem Protokoll des Bezirksrates Zürich, 31. 5. 1923; StArZh V.K.c.30.:6787c: Adoptionsantrag des Amtsvormunds Uhlmann\* an die 3. Abteilung der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, 3. 2. 1950; Ebd.: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer I, 10. 2. 1950; Ebd.: Bezirksrat Zürich, Auszug aus dem Protokoll, 3. 3. 1950; Ebd.: Auszug aus dem Protokoll des Bezirksrates Bülach, 6. 4. 1950; StArZh V.B.b.43.:1.54: Geschäftsbericht des Stadtrats, 1912, S. 301.

30 Einführungsgesetz des Kantons Zürich zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911, § 41, 75. Vgl. beispielsweise auch StArZh V.K.c.30.:6787c: Adoptionsantrag des Amtsvormunds Uhlmann\* an die 3. Abteilung der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, 03.02. 1950; Ebd.: Auszug aus dem Protokoll des Bezirksrates Bülach, 06.04. 1950.

nellen Kenntnisse zur Thematik des Kindesschutzes verfügten».<sup>31</sup> Der Zürcher Regierungsrat war für die Anträge auf Wechsel des Vornamens im Zusammenhang mit Adoptionen zuständig, die von den Adoptiveltern häufig gestellt wurden.<sup>32</sup> Gemäss § 75 EG hatte der Regierungsrat zudem die zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zu bestimmen: «Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrate bezeichnete Direktion (§ 44, Ziffer 9)».<sup>33</sup> Der Regierungsrat übertrug diese Kompetenz der Justizdirektion des Kantons Zürich (auch Direktion der Justiz genannt). Wer Rechtsmittel gegen einen vormundschaftsrechtlichen Entscheid des Bezirksrats ergreifen wollte, musste daher an die Direktion der Justiz als zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde gelangen. Der Rekurs gegen einen Adoptionsentscheid des zuständigen Bezirksrats war im EG zum ZGB des Kantons Zürich von 1911 allerdings nicht klar geregelt. In einem Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 1977 wurde diesbezüglich festgehalten, «dass das bisherige kantonale Recht keine besondere Bestimmung darüber enthielt, ob gegen Adoptionsentscheide der Bezirksräte ein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden könne und bei welcher Instanz es allenfalls einzureichen sei. Die Praxis hat in diesem Fall den Rekurs an den Regierungsrat als zulässig erklärt.»<sup>34</sup>

#### *Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe nach der Revision von 1972*

Nach der Revision des Adoptionsrechts im ZGB von 1972 mussten im Zürcher Adoptionswesen Anpassungen vorgenommen werden. Die Adoption war nicht mehr als familienrechtlicher Vertrag zwischen den Annehmenden und dem anzunehmenden Kind, sondern als staatlicher Hoheitsakt konzipiert.<sup>35</sup> Die notariell beglaubigte Adoptionsurkunde entfiel. Stattdessen stellten die Pflegeeltern – unter Zustimmung derjenigen Person, welche die «elterliche Gewalt» innehatte, was in den untersuchten Quellen zumeist Zürcher Amtsvormund:innen waren – ein formloses Adoptionsgesuch. Dieser Adoptionsantrag war erst nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen zweijährigen Pflegedauer zulässig.<sup>36</sup> Während einer mehrjährigen Übergangsphase, in der der Gemeinde- oder Stadtrat für die Entgegennahme dieser Adoptionsgesuche zuständig war, mussten die Gesuche gemäss dem «Gesetz über die Revision

31 Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 126 (vgl. aber auch S. 125 f.). Vgl. auch Bühler et al.: Ordnung, 2019, S. 77; Businger/Ramsauer: Chronik AJB, 2019, S. 49; Businger/Janett/Ramsauer: Gefährdete Mädchen, 2018, S. 79.

32 Einführungsgesetz des Kantons Zürich zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911, § 44.

33 Ebd. § 44, 75.

34 StAZH MM 3.149 RRB 1977/0813: Adoptionen (Neufestsetzung der Rechtsmittelinstanz), 23. 2. 1977, URL: <https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM+3.149+RRB+1977/0813> (Zugriff 2. 2. 2023).

35 ZGB 1973, Art. 268. Vgl. auch StArZh V.B.b.43.:1.55: Geschäftsbericht des Stadtrats, 1913.

36 StAZH MM 3.149 RRB 1977/0813: Adoptionen (Neufestsetzung der Rechtsmittelinstanz), 23. 2. 1977, URL: <https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM+3.149+RRB+1977/0813> (Zugriff 2. 2. 2023). Vgl. auch Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Notariate betreffend Anwendung des neuen Adoptionsrechts vom 21. März 1973.

des Verfahrens in Zivilsachen» ab dem 1. Januar 1977 an den für die Wohngemeinde der künftigen Adoptiveltern zuständigen Bezirksrat gerichtet werden. Der Bezirksrat wies daraufhin die zuständige Vormundschaftsbehörde (am Wohnort der künftigen Adoptiveltern) an, zu überprüfen, ob die im ZGB vorgesehenen Adoptionsvoraussetzungen erfüllt waren und die Adoption dem Kindeswohl entsprach.<sup>37</sup> Die vom Forschungsteam analysierten Adoptionsakten weisen jedoch darauf hin, dass die Amtsvormund:innen die Gesuche jeweils direkt der zuständigen Vormundschaftsbehörde zustellten.<sup>38</sup> Gemäss einem Zürcher Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 1977 wurde die Änderung im Verfahrensablauf, in Anlehnung an die Kernintention des revidierten Adoptionsrechts im ZGB von 1972, in erster Linie aus Kindesschutzgedanken eingeführt: «Insbesondere ist dem Kindesschutzcharakter des neuen Adoptionsrechts Rechnung getragen worden, indem die Untersuchung der Verhältnisse auf kommunaler Ebene nicht mehr dem Gemeinderat, sondern der Vormundschaftsbehörde oder einer andern Kindesschutzbehörde<sup>39</sup> übertragen wurde (§ 39 EGzZGB, neue Fassung). Es sind somit auf kommunaler wie auf Bezirksebene jene Instanzen sachlich zuständig, welchen auch in den übrigen Fällen der Kindesschutz obliegt.»<sup>40</sup>

Hatte die zuständige Vormundschaftsbehörde der Adoption nach der Überprüfung des bisherigen Pflegeverhältnisses<sup>41</sup> und der vorgeschriebenen

- 37 StAZH OS 46 (S. 139–264): Gesetz über die Revision des Verfahrens in Zivilsachen, 13. 6. 1976, § 39. Vgl. auch Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 131; StAZH MM 3.149 RRB 1977/0813: Adoptionen (Neufestsetzung der Rechtsmittelinstanz), 23. 2. 1977, URL: <https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM+3.149+RRB+1977/0813> (Zugriff 2. 2. 2023).
- 38 Vgl. beispielsweise StArZh V.K.c.30.:4460e: Adoptionsantrag von Amtsvormund Jauch\* an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich betreffend Adoption von Florina Ibach\*, 4. 3. 1976; StArZh V.K.c.30.:7873e: Adoptionsantrag von Amtsvormund Breitenmoser\* an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, 12. 7. 1983; StArZh V.K.c.30.:2509G: Adoptionsgesuch von Amtsvormund Reynaud\* (7. Amtsvormund Zürich) an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, 25. 11. 1994.
- 39 Im Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich von 1976 wurde erläutert, um welche Kindesschutzbehörden es sich handeln sollte: «Zuständig zur Abklärung und Antragstellung an den Bezirksrat ist ab 1977 nicht mehr der Stadtrat, sondern die Vormundschaftsbehörde selber. Sie wird ihre Erhebungen («enquête sociale») zur Hauptsache mit Hilfe des Jugendamtes, der Pflegekinderfürsorge und des Erkundungsdienstes machen müssen.» Vgl. StArZh V.B.b.43.:1.118: Geschäftsbericht des Stadtrats, 1976, S. 334.
- 40 StAZH MM 3.149 RRB 1977/0813: Adoptionen (Neufestsetzung der Rechtsmittelinstanz), 23. 2. 1977, URL: <https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM+3.149+RRB+1977/0813> (Zugriff 2. 2. 2023).
- 41 Wer im Kanton Zürich ein Pflegekind zur späteren Adoption aufnehmen wollte, musste gemäss Art. 2 der kantonalen «Verordnung über die Pflegekinder und Kinderheime» vom 28. 11. 1955 eine entsprechende Bewilligung von der Vormundschaftsbehörde an seinem Wohnort einholen. Die Aufsicht über das Pflegeverhältnis scheint bisweilen vom Amtsvormund selbst und nicht von der Pflegekinderaufsicht wahrgenommen worden zu sein. Vgl. StArZh V.K.c.30.:7981d: Auszug aus der Verordnung über die Pflegekinder und Kinderheime vom 28. 11. 1955, anwendbar seit dem 1. 1. 1956; StArZh V.K.c.30.:4142e: Schreiben von Amtsvormund Amlinger\* an die Pflegekinderaufsicht der Wohnsitzgemeinde der Pflegeeltern von Rudolf\* betreffend Kontrollbesuche, 11. 3. 1971; StArZh V.K.c.30.:1924G: Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes, 16. 2. 1989. Vgl. zur Pflegekinderaufsicht im Kanton und insbesondere in der Stadt Zürich beispielsweise auch StArZh V.B.b.43.:1.63: Geschäftsbericht des Stadtrats, 1921; StArZh V.B.b.43.:1.72: Geschäftsbericht des Stadtrats, 1930. Gemäss Baltensweiler sah bereits die vom Zürcher Regierungsrat erlassene «Verordnung über das Pflegekinderwesen» vom 2. Juli 1921 vor, dass die Aufnahme eines Pflegekindes im Kanton Zürich eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde bedarf. Vgl. Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 44 f.

Voraussetzungen zugestimmt, leitete sie das Begehren an den jeweiligen Bezirksrat weiter. Dieser fungierte weiterhin nicht nur als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, sondern war auch für das Aussprechen der Adoptionen im Kanton Zürich zuständig.<sup>42</sup> Wurde die Adoption zwischen zwei Gemeinden des gleichen Bezirks abgewickelt, musste der Bezirksrat zuerst seine vormundschafts- und anschliessend seine adoptionsrechtliche Zustimmung geben, damit die Adoption rechtskräftig vollzogen war. Handelte es sich um eine interkantonale Adoption – beispielsweise, wenn der Mündel eines Stadtzürcher Amtsvormunds von einem in Luzern wohnenden Ehepaar adoptiert wurde –, war bezüglich Zustimmung der einzelnen Behörden folgender Ablauf vorgesehen: vormundschaftsrechtliche Zustimmung der Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde, vormundschaftsrechtliche Zustimmung des Zürcher Bezirkrats (als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde), Zustimmung der Luzerner Vormundschaftsbehörde (weil Luzern der Wohnort der künftigen Adoptiveltern war), adoptionsrechtliche Zustimmung des Regierungstatthalters von Luzern (zuständig für den Wohnbezirk der Annehmenden).<sup>43</sup> Wie bereits das EG zum ZGB von 1911 des Kantons Zürich, enthielt auch das revidierte kantonale Verfahrensrecht von 1976 (in Kraft ab 1977) «keine ausdrückliche Bestimmung [...], dass gegen Adoptionsentscheide der Bezirksräte ein Rechtsmittel zulässig sei. Diese Frage ist daher wie schon unter der Herrschaft des bisherigen Rechts von der Praxis zu beantworten.»<sup>44</sup> Gemäss dem Regierungsratsbeschluss betreffend Neufestsetzung der Rechtsmittelinstanz bei Adoptionen vom 23. Februar 1977, war der Rekurs an den Regierungsrat schliesslich nicht mehr zulässig. Ab 1977 fungierte die Direktion der Justiz des Kantons Zürich als Rechtsmittelinstanz für Adoptionsentscheide des Bezirkrats. Sie war – als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zweiter Instanz – Adressatin für Vormundschaftsbeschwerden.<sup>45</sup> Die Bezirksräte stellten ihre Adoptionsentscheide ab 1977 entsprechend dem Sekretariat der Justizdirektion zu. Falls innerhalb der festgelegten Frist keine Rechtsmittel gegen den Entscheid des Bezirkrats ergriffen wurden, leitete das Sekretariat den Entscheid schliesslich direkt an die Abteilung Zivilstandswesen der Direktion des Innern zur Eintragung ins Zivilstandsregister weiter.<sup>46</sup> Die Aufsicht über

42 Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 131; StAZH OS 46 (S. 139–264): Gesetz über die Revision des Verfahrens in Zivilsachen, 13. 6. 1976, § 39; StAZH MM 3.149 RRB 1977/0813: Adoptionen (Neufestsetzung der Rechtsmittelinstanz), 23. 2. 1977, URL: <https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/rb/ref/MM+3.149+RRB+1977/0813> (Zugriff 2. 2. 2023).

43 StArZh V.K.c.30.:1924G: Personendossier Amtsvormundschaft Stadt Zürich, Stichjahr 1993; StArZh V.K.c.30.:7873e: Personendossier Amtsvormundschaft Stadt Zürich, Stichjahr 1984.

44 StAZH MM 3.149 RRB 1977/0813: Adoptionen (Neufestsetzung der Rechtsmittelinstanz), 23. 2. 1977, URL: <https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/rb/ref/MM+3.149+RRB+1977/0813> (Zugriff 2. 2. 2023).

45 Ebd.

46 Ebd.

die Adoptionsvermittlung im Kanton Zürich wurde im Zuge der Revision des Adoptionsrechts von 1972 dem Kantonalen Jugendamt übertragen.<sup>47</sup>

In den nachfolgenden fünf Unterabschnitten werden, basierend auf der historisch-kritischen und diskursanalytischen Auswertung der 23 beachteten Personendossiers der Amtsvormundschaft Zürich, insgesamt fünf Charakteristika des Zürcher Adoptionswesens herausgearbeitet. Der Fokus liegt dabei auf den behördlichen Praktiken.

#### *Dichtes Netz involvierter Akteur:innen*

In der Praxis waren die Abläufe im Zürcher Adoptionsverfahren in der Regel weitaus komplexer, als es die klare Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Einführungsgesetz zum ZGB vermuten liesse. Das hatte insbesondere damit zu tun, dass bei Adoptionen im Kanton Zürich nebst den oben bereits genannten federführenden Behörden – Amtsvormundschaft, Vormundschaftsbehörde, Bezirksrat – zumeist eine ganze Fülle weiterer Akteur:innen direkt oder indirekt involviert waren. Dies kann anhand der nachfolgenden, nicht abschliessenden Auflistung privater, parastaatlicher und staatlicher Akteur:innen veranschaulicht werden, die in den analysierten Fallverläufen auftauchten. Dabei gilt es festzuhalten, dass in sämtlichen untersuchten Fällen die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich als Mandatsführerin auftrat und in keinem Fall sämtliche aufgelisteten Akteur:innen mitwirkten. Neben dem anzunehmenden Pflegekind beziehungsweise dem späteren Adoptivkind, seinen leiblichen Eltern und weiteren Mitgliedern der leiblichen Familie (Grosseltern des anzunehmenden Pflegekindes, Tanten/Onkel etc.) waren natürlich auch die Pflegeeltern des Kindes respektive die späteren Adoptiveltern sowie teilweise Übergangspflegeeltern involviert. Aber auch Ärzte (inklusive Psychiater und Psychologen), Hebammen und Mitarbeitende von Säuglings- und Kinderheimen, Mitarbeitende privater oder parastaatlicher Adoptionsvermittlungsstellen mit kirchlichem oder weltlichem Hintergrund sowie Auskunft gebende Drittpersonen (Lehrer:innen, Pfarrer:innen, Nachbar:innen, Vorgesetzte, Arbeitskolleg:innen etc.) traten im Adoptionsprozess häufig als direkt oder indirekt mitbestimmende Akteur:innen auf. Schliesslich wirkten auch Notare und Gemeindeschreiber, Fürsorger:innen beziehungsweise Sozialarbeiter:innen und weitere Mitarbeitende des Wohlfahrtsamts der Stadt Zürich,<sup>48</sup> das Jugendamt des Kantons Zürich und die Bezirksjugendsekretariate,<sup>49</sup> der Zürcher Regierungsrat sowie die Justizdirektion und viele weitere Akteur:innen auf das Adoptionsverfahren ein. Bei den interkantonalen Adoptionen waren zudem die kanto-

<sup>47</sup> Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 131.

<sup>48</sup> Konkret handelte es sich beispielsweise um Mitarbeitende vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich, vom städtischen Jugendamt, vom Erkundigungsdienst und der Pflegekinderaufsicht.

<sup>49</sup> Vgl. bezüglich Bezirksjugendsekretariate beispielsweise Isler: Bewertung von Akten, 2012, S. 49 f.

nalen und kommunalen Behörden anderer Kantone involviert.<sup>50</sup> Trotz dieses dichten – und insbesondere aus Sicht der leiblichen Eltern undurchsichtigen – Netzes von Akteur:innen, wurden die Verfahrensabläufe in den vom Forschungsteam untersuchten Adoptionsfällen weitgehend eingehalten. Vermutlich wirkten insbesondere die professionalisierten Vormundschaftsstrukturen der Stadt Zürich sowie die Amtsvormundschaft als Mandatsführerin einer Verantwortungsverzettelung im Adoptionsprozess entgegen.

*Weitgehende Einhaltung der Verfahrensabläufe und der Aufgaben- und Kompetenzverteilung*

Obwohl aus der Analyse der Adoptionsdossiers der Amtsvormundschaft Zürich hervorgeht, dass die festgelegten Verfahrensabläufe bei Inlandsadoptionen sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung vor und nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 in der Praxis grundsätzlich eingehalten wurden, sind die Forschenden in den Akten auf einzelne Verfahrensfehler gestossen. Anhand der Schilderung von zwei Fallverläufen wird genauer darauf eingegangen.

Da der Fall der 1914 geborenen Corinna Wegelin\* nicht nur auf einen Verfahrensfehler hinweist, sondern durch eine ganze Fülle moralisierender Zuschreibungen der Behörden an die leibliche Mutter und ihre Familie, die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Kindswegnahme sowie von häufigen Wechseln des Pflegeortes geprägt ist, soll er hier etwas ausführlicher erläutert werden. Nach der Geburt war Corinna – über die als unehelich geborenes Kind vom Waisenamt der Stadt Zürich gemäss Art. 311 ZGB eine Beistandschaft errichtet wurde – zunächst längere Zeit bei ihren Grosseltern mütterlicherseits untergebracht. Der leibliche Vater konnte nicht ermittelt werden, da die leibliche Mutter in der Empfängniszeit mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr hatte. Aufgrund ihres Lebenswandels sprach sich Amtsvormund Mühlebach\* gegen die Übertragung der «elterlichen Gewalt» an die leibliche Mutter aus, woraufhin Corinnas Beistandschaft in eine Vormundschaft umgewandelt wurde. In den Akten der Amtsvormundschaft wurde Corinnas Mutter als «verwahrlost»<sup>51</sup> und «arbeitscheu»,<sup>52</sup> als Person mit einem «leichtsinnige[n] und ausschweifende[n] Lebenswandel»<sup>53</sup> sowie als «Dirne»<sup>54</sup> bezeichnet.

50 Vgl. zum dichten Netz von involvierten Akteur:innen beispielsweise StArZh V.K.c.30.:6256a: Personendossier Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1923; StArZh V.K.c.30.:7834d: Personendossier Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1965; StArZh V.K.c.30.:7746d: Personendossier Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1965; StArZh V.K.c.30.:3837e: Personendossier Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1976; StArZh V.K.c.30.:4142e: Personendossier Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1976; StArZh V.K.c.30.:7873e: Personendossier Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1984; StArZh V.K.c.30.:2101G: Personendossier Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1993.

51 StArZh V.K.c.30.:6211a: Schreiben von Amtsvormund Mühlebach\* an das Waisenamt der Stadt Zürich, 25. 1. 1922.

52 StArZh V.K.c.30.:6211a: 1. Beistandschaftsbericht von Amtsvormund Mühlebach\*, 20. 6. 1916.

53 Ebd.

54 Ebd.

Gemäss Amtsvormund Mühlebach konnten auch die Gross- und Urgrosseltern des Kindes die Erziehung nicht übernehmen, da sie gemäss seinen Abklärungen ebenfalls einen schlechten Ruf hatten. Zwei Jahre nach Corinnas Geburt erwartete ihre Mutter ein weiteres Kind und heiratete. Vorübergehend lebte Corinna dann bei ihrer Mutter, ihrem Stiefvater und ihren Halbgeschwistern (inzwischen hatte ihre Mutter ein zweites eheliches Kind auf die Welt gebracht). Aus den Akten der Amtsvormundschaft geht hervor, dass aufgrund der als schlecht beschriebenen Haushaltung, Kinderpflege und Erziehung sowie aufgrund der Syphiliserkrankung der leiblichen Mutter den Eltern alle Kinder weggenommen und diese fremdplatziert werden sollten. Der Ehemann ergriff Rechtsmittel gegen diesen Entscheid. Sowohl der Bezirksrat als auch die Justizdirektion des Kantons Zürich wiesen seinen Rekurs jedoch ab. Corinna wurde daraufhin von Amtsvormund Mühlebach vorübergehend im Jugendheim «Florhofgasse» in Zürich untergebracht. Nachdem Corinnas Mutter 1921, noch im selben Jahr, an den Folgen der Syphilis starb, wurde sie – ohne dass Amtsvormund Mühlebach davon Kenntnis hatte – bei ihren Urgrosseltern in Bern untergebracht. Da Mühlebach die dortigen Verhältnisse ebenfalls als unzumutbar erachtete, platzierte er das Mädchen bei einer Frau Kummerberger\* in Graubünden zur späteren Adoption. Er tat dies, ohne vorgängig die Zustimmung des Waisenamtes der Stadt Zürich eingeholt zu haben, was vom Waisenamt als Verfahrensfehler beanstandet wurde. Der Grossvater von Corinna hatte eine Beschwerde gegen die nachträglich vom Waisenamt der Stadt Zürich gutgeheissene Umplatzierung des Kindes eingereicht, die vom Bezirksrat jedoch abgewiesen wurde. Nach etwa einem Jahr wurde das Pflegeverhältnis auf Wunsch der Pflegemutter Kummerberger aufgelöst, weil kein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und Corinna zustande kam. Schliesslich wurde Corinna Ende des Jahres 1922 bei den kinderlosen Eheleuten Bleicher-Konrad\* im Kanton Zürich untergebracht. Das Pflegeverhältnis verlief gemäss Amtsvormundschaft ausgezeichnet und das Ehepaar wollte Corinna bereits nach dreimonatiger Pflegedauer adoptieren. Der zuständige Bezirksrat vollzog die Adoption im Mai 1923.<sup>55</sup>

Auch im Adoptionsfall von Emma Jäger\* (geboren 1946) kam es zu Verfahrensfehlern. Da es sich bei Emma\* um ein unehelich geborenes Kind handelte, ordnete die Vormundschaftsbehörde eine Beistandschaft nach Art. 311 ZGB an und übertrug das Mandat einem Zürcher Amtsvormund. Da die leibliche Mutter selbst verbeiständet war, kam die Übertragung der «elterlichen Gewalt» gemäss Amtsvormund nicht infrage, worauf er von der Vormundschaftsbehörde zum Vormund von Emma\* ernannt wurde. Emma\* befand sich seit ihrer Geburt im Säuglings- und Kinderheim «Sonnegg» in Ebnet-Kappel (SG). Ohne vorherige Absprache mit dem Amtsvormund wurde sie zunächst

55 StArZh V.K.c.30.:6211a: Personendossier Corinna Wegelin\*, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1923.

einer Angestellten des Heims in die Ferien mitgegeben und schliesslich ohne vorherige Abklärungen und ohne Zustimmung des Amtsvormunds und der Vormundschaftsbehörde von dieser Angestellten bei der Privatfamilie Jasper\* untergebracht. Die Abklärung des Pflegeplatzes durch den Amtsvormund fand erst nachträglich statt; wobei er die Verhältnisse für gut befand. Nachdem sich Emma\* knapp eineinhalb Jahre in der Obhut der Pflegeeltern Jasper befunden hatte, wurde die Adoption unter Zustimmung des Amtsvormunds und der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich 1950 vom Bezirksrat schliesslich ausgesprochen.<sup>56</sup>

#### *Adoptionen trotz Hinweisen auf körperliche und sexualisierte Gewalt*

In drei untersuchten Adoptionsfällen hat das Forschungsteam konkrete Hinweise darauf gefunden, dass die Kinder von ihren Pflege- respektive ihren späteren Adoptiveltern körperlich und sexuell misshandelt wurden. Obwohl die mandatsführenden Amtsvormunde Kenntnis von den mutmasslichen Misshandlungen hatten, stimmten sie in allen drei Fällen der Adoption trotzdem zu. Das Forschungsteam interpretiert diese Fälle einerseits als klare Anzeichen dafür, dass die behördlichen Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Adoptionszusammenhang in der Praxis nur unzureichend wahrgenommen wurden. Andererseits weisen diese Fälle auf die grosse Handlungsmacht der mandatsführenden Zürcher Amtsvormunde hin, die der Vormundschaftsbehörde – trotz der Hinweise auf körperliche und sexualisierte Gewalt – die Zustimmung zur Adoption und die Weiterleitung an den Bezirksrat empfahlen.

Hermine Underberg\* wurde im Jahr 1912 als uneheliches Kind der Fabrikarbeiterin und Dienstinne Hedy Underberg\* geboren. Die ersten Lebensjahre verbrachte Hermine bei ihrer leiblichen Mutter, stand aber stets unter Beistand- und später unter Vormundschaft. Bevor sie 1919 bei einer Bekannten der leiblichen Mutter – der alleinstehenden Kindergärtnerin Fräulein Moser\* – platziert wurde, die Hermine 1923 schliesslich adoptierte, war sie vorübergehend in einem Heim und bei einer Übergangspflegefamilie untergebracht.<sup>57</sup> Das Verhältnis zwischen der leiblichen Mutter und Pflegemutter Moser war bereits wenige Wochen nach der Platzierung «fast unhaltbar geworden»<sup>58</sup> und blieb während der ganzen in den Akten dokumentierten Zeitspanne äusserst angespannt.<sup>59</sup> Dies hatte nicht zuletzt mit den Missbrauchsvorwürfen zu

56 StArZh V.K.c.30.:6443c: Personendossier Emma Jäger\*, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1950.

57 StArZh V.K.c.30.:6256a: 2. Vormundschaftsbericht von Beistand Deckler-Janinger\*, 26. 1. 1918; Ebd.: Ergänzung, die dem 2. Vormundschaftsbericht beigelegt wurde, verfasst vom Sekretär des Waisenamtes, 1. 3. 1918; Ebd.: Schreiben des Adjunkten des Städtischen Kinderfürsorgeamtes der Stadt Zürich an das Waisenamt der Stadt Zürich, 5. 9. 1919.

58 StArZh V.K.c.30.:6256a: Schreiben des Adjunkten des Städtischen Kinderfürsorgeamtes der Stadt Zürich an das Waisenamt der Stadt Zürich, 5. 9. 1919.

59 StArZh V.K.c.30.:6256a: Personendossier Hermine Underberg\*, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1923.

tun, die von verschiedener Seite geäussert wurden. In mehreren Aktennotizen von Hermine Vormund (Amtsvormund Täuber\*) wird auf teilweise massive physische und psychische Gewaltausübung hingewiesen. So zum Beispiel in der Aktennotiz vom 27. Dezember 1921, die auf der Befragung der Nichte der Pflegemutter Moser durch den Amtsvormund beruht: «Was Hermine erhält, ist keine Erziehung, sondern Dressur. Das kann meine Mutter, kann ein Herr Behrens\*, der mit meiner Schwester mal auf Besuch kam, kann Fr. Vonlanthen\*, Kindergärtnerin, [...] und gewiss noch andere Leute bezeugen. Hermine erhält wegen jeder Kleinigkeit gleich Prügel, meistens Ohrfeigen, z. B. als wir einmal am Tische sassen und ich im Brote viele grosse Löcher bemerkte, sagte ich im Spass zu Hermine, was es meine, wieviel Brod an dem Vierpfünder sei, wenn es ein halbes Pfund Löcher drin habe. Sofort musste Hermine dies ausrechnen. Für jede falsche Lösung kriegte es eine Ohrfeige, bis es das richtige Resultat hatte. Abends hat Fräulein Moser Hausandacht und liest aus der Bibel vor. Natürlich verstand Hermine damals noch kein Schriftdeutsch. Nach dem Lesen fragte Fr. Moser dann Hermine ab, was das Vorgelesene bedeute. Für jede falsche Antwort bekam es wieder eine Ohrfeige. [...] Nachts 1 Uhr rief [das Kind] es müsse aufstehen. Fr. Moser sagte es solle noch warten. Unterdessen hatte es dann richtig ins Bett gemacht. Fr. Moser nahm es aus der nassen Packung heraus und stellte es nackt eine Stunde ins Zimmer und prügelte es in Zwischenräumen jämmerlich durch, nachher [...] [machte] es dann natürlich erst recht ins Bett. Wenn es zu mir in die Küche kam um zu helfen und es Fr. Moser nicht vorher gefragt hatte, so bekam es dafür Prügel. Wenn es Prügel bekommen hat, so muss es nachher «Danke» sagen. Das Kind ist ganz eingeschüchtert. Als ich Fr. Moser mal fragte, ob sie es mit ihren Schülern auch so mache, sagte sie nein, dann hätte sie bald keine mehr, das könne man nur mit einem Kind machen, das man ganz für sich habe.»<sup>60</sup>

In seinem Bericht an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 31. Dezember 1921 spricht Amtsvormund Täuber zwar davon, dass Pflegemutter Moser etwas streng zu Hermine sei, die Prügelstrafen und Demütigungen erwähnte er hingegen nicht.<sup>61</sup> Aus einer Aktennotiz des Amtsvormunds geht hervor, dass die leibliche Mutter ihre Kostgeldbeiträge für Hermine nicht mehr zahlen konnte und daher die Rückschaffung des Kindes in ihre Heimatgemeinde im Kanton Schaffhausen drohte. Um dies abzuwenden, schlug sowohl die Schaffhauser Heimatgemeinde als auch die Pflegemutter die Adoption vor. Aus diesem Grund – und auch weil sich die Beziehung zwischen der leiblichen Mutter und der Pflegemutter zwischenzeitlich etwas besserte – stimmte Hedy

60 StArZh V.K.c.30.:6256a: Aktennotiz von Amtsvormund Täuber\* betreffend Besprechung mit der Nichte von Pflegemutter Moser\*, 27. 12. 1921.

61 StArZh V.K.c.30.:6256a: 5. Vormundschaftsbericht von Amtsvormund Täuber\* betreffend Vormundschaft über Hermine Underberg\*, 31. 12. 1921.

Underberg\* der Adoption ihrer Tochter zu.<sup>62</sup> Amtsvormund Täuber empfahl daraufhin dem Waisenamt der Stadt Zürich der Adoption zuzustimmen und diese anschliessend dem Bezirksrat zur Ermächtigung weiterzuleiten. Im Adoptionsgesuch beschrieb Täuber das bisherige Pflegeverhältnis, ging aber erneut nicht auf die Missbrauchshinweise ein.<sup>63</sup> Die Aktenführung weist nicht darauf hin, dass die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich oder der zuständige Bezirksrat die Verhältnisse weiter abgeklärt hätten. Gestützt auf die Berichterstattung des Amtsvormunds stimmten alle verantwortlichen Behörden der Adoption zu und verwendeten dabei sogar weitgehend Täubers Formulierungen.<sup>64</sup> Bereits zwei Tage nachdem der Bezirksrat die Adoptionsermächtigung aussprach, lief Hermine von ihrer Adoptivmutter weg und berichtete ihrer leiblichen Mutter von neuen Missbrauchsvorfällen. Die leibliche Mutter besuchte Amtsvormund Täuber zu Hause und schilderte ihm den letzten Vorfall: «Kürzlich habe sie es [gemeint ist Hermine] im Bad mit einem kaputen Ausklopfer auf den nackten Körper geschlagen, weil es ein Loch im Strumpf hatte. Vor ein paar Tagen habe sie es im Unterrock und mit blossen Armen vor die Tür gestellt und Stufe für Stufe die Treppe hinunter gestossen, weil es nicht zu ihr gekommen sei als sie im Bett gelegen.»<sup>65</sup> Nachdem sich auch eine Nachbarin von Frau Moser über die unzumutbaren Zustände bei Amtsvormund Täuber beschwerte und gleichzeitig eine ganze Reihe weiterer Nachbar:innen nannte, die die Misshandlungen bestätigen könnten, holte Täuber ein Gutachten vom Psychiater des Vormundschafts- und Armenwesens der Stadt Zürich ein.<sup>66</sup> Die vom Psychiater empfohlene Umplatzierung des Kindes wurde allerdings nicht umgesetzt.<sup>67</sup> Zwischenzeitlich wollte Amtsvormund Täuber beim Waisenamt der Stadt Zürich die richterliche Aufhebung der Adoption beantragen, wie er in einem Schreiben an die Adoptivmutter Moser schrieb: «Da ich nun aber Ihre Ansichten und deren Auswirkungen gegenüber Hermine nicht als richtig anerkennen kann, vielmehr überzeugt bin, dass diese Art für das Kind verhängnisvoll werden

62 StArZh V.K.c.30.:6256a: Aktennotiz von Amtsvormund Täuber\* betreffend Vorsprache von Pflegemutter Moser\*, 12. 7. 1922; Ebd.: Aktennotiz von Amtsvormund Täuber\* betreffend Vorsprache von Pflegemutter Moser\*, 11. 12. 1922.

63 StArZh V.K.c.30.:6256a: Adoptionsantrag von Amtsvormund Täuber\* an das Waisenamt der Stadt Zürich, 28. 12. 1922.

64 StArZh V.K.c.30.:6256a: Auszug aus dem Protokoll des Waisenamtes der Stadt Zürich, 5. 1. 1923; Ebd.: Aus dem Protokoll des Bezirksrates Zürich, 1. 2. 1923; Ebd.: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich, 7. 3. 1923; Ebd.: Aus dem Protokoll des Bezirksrates Zürich, 15. 3. 1923. Im Zusammenhang mit Kindswegnahmen im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Langstrasse» wies bereits Galle darauf hin, dass sich die Aufsichtsbehörden zumeist mit den Einschätzungen des Vormunds begnügten. Galle: Kindswegnahmen, 2015, S. 516. Vgl. auch Studer: Biographische Erfassungslogiken, 2008, S. 141 f.

65 StArZh V.K.c.30.:6256a: Aktennotiz von Amtsvormund Täuber\* betreffend Vorsprache der leiblichen Mutter, 17. 3. 1923.

66 StArZh V.K.c.30.:6256a: Aktennotiz von Amtsvormund Täuber\*, 19. 3. 1923; Ebd.: Gutachten vom Psychiater des Vormundschafts- und Armenwesens des Stadt Zürich an Amtsvormund Täuber\*, 31. 3. 1923.

67 StArZh V.K.c.30.:6256a: Gutachten vom Psychiater des Vormundschafts- und Armenwesens des Stadt Zürich an Amtsvormund Täuber\*, 31. 3. 1923; Ebd.: Inspektionsberichte, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, 13. 11. 1923.

dürfte, was in seiner ganzen Schwere erst dann zum Vorschein kommt, wenn Hermine mal älter ist, so ist es meine Pflicht Ihnen dies nicht nur zu sagen, sondern dem Waisenamt die Aufhebung der Adoption durch das Gericht zu beantragen.»<sup>68</sup>

Nachdem sich die Adoptivmutter und die leibliche Mutter erneut versöhnt hatten und Amtsvormund Täuber bat, dass Hermine bei ihrer Adoptivmutter bleiben könne, sah dieser schliesslich davon ab, den Antrag auf die Aufhebung der Adoption zu stellen. Er tat dies allerdings unter der Bedingung, dass Hermine regelmässig zum Psychiater des Vormundschafts- und Armenwesens der Stadt Zürich geschickt würde.<sup>69</sup> Mit der Adoption war die «elterliche Gewalt» an die Adoptivmutter übergegangen und Täuber wurde als Vormund entlassen.<sup>70</sup> Die Versöhnung zwischen der Adoptivmutter und der leiblichen Mutter war nicht von langer Dauer und der Psychiater hielt im Juli 1923 fest: «Ideal sei die Versorgung nicht [...]»<sup>71</sup> Die Aktenführung der Amtsvormundschaft endet im Jahr 1923; über den weiteren Verlauf des Adoptionsverhältnisses ist nichts bekannt.

Sandro Steffen\* wurde im Jahr 1948 als zweites uneheliches Kind der ledigen Dienstbotin Olivia Steffen\* geboren. Die Beistandschaft nach Art. 311 ZGB wurde, nachdem die Vaterschaft nicht geklärt werden konnte, gemäss Art. 368 ZGB in eine Vormundschaft umgewandelt.<sup>72</sup> Olivia Steffen erhielt die «elterliche Gewalt» wohl auch deshalb nicht, weil sie vom mandatsführenden Amtsvormund ihres Sohnes als «ziemlich debile Person»<sup>73</sup> bezeichnet wurde und seinem Urteil zufolge «nicht fähig [gewesen wäre], die Interessen ihrer Kinder zu wahren».<sup>74</sup> Im Jahr 1950 wurde sie in die psychiatrische Klinik «Burghölzli» und im Jahr 1952 mit der Diagnose «Defektschizophrenie bei Schwachsinn leichten Grades»<sup>75</sup> in die «Kantonale Heilanstalt Breitenau» in Schaffhausen eingewiesen. Sandro war in seinen ersten Lebensjahren in verschiedenen Säuglings- und Kinderheimen untergebracht, zuletzt im Kinderheim Thalwil. 1955 wurde er, vermutlich auf Initiative der Leiterin des Kinderheims Thalwil, vom mandatsführenden Amtsvormund beim kinderlosen

68 StArZh V.K.c.30.:6256a: Schreiben von Amtsvormund Täuber\* an die Adoptivmutter Moser\*, 14. 4. 1923.

69 StArZh V.K.c.30.:6256a: Aktennotiz von Amtsvormund Täuber\* betreffend Vorsprache der Adoptivmutter Moser\*, 17. 4. 1923.

70 StArZh V.K.c.30.:6256a: 6. Vormundschaftsbericht von Amtsvormund Täuber\* betreffend Vormundschaft über Hermine Ueberberg\*, 6. 7. 1923.

71 StArZh V.K.c.30.:6256a: Inspektionsberichte, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, 13. 7. 1923.

72 StArZh V.K.c.30.:7746d: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer II, 31. 8. 1948; Ebd.: Fürsorgezentralregister der Stadt Zürich (Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich) an die Amtsvormundschaft, Zürich 16. 9. 1948; Ebd.: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer II, 7. 12. 1948.

73 StArZh V.K.c.30.:7746d: Schreiben des Amtsvormunds Ulbricht\* an die Vormundschaftsbehörde Zürich, 17. 11. 1948.

74 Ebd.

75 StArZh V.K.c.30.:7746d: Schreiben des Chefarztes und Direktors der kantonalen Heilanstalt Breitenau Schaffhausen an Amtsvormund Imgrüth\*, 15. 8. 1957.

Ehepaar Jung\* platziert.<sup>76</sup> Ab 1957 gingen bei der Pflegekinderaufsicht und der Gesundheitskommission Thalwil mehrmals Meldungen von insgesamt fünf verschiedenen Nachbar:innen wegen Kindesmisshandlungen ein.<sup>77</sup> So steht in einem Bericht des Präsidenten der Gesundheitskommission Thalwil – nach einem Überraschungsbesuch bei Pflegefamilie Jung anlässlich einer Missbrauchsmeldung – das Folgende: «Sandro war in seinem Bett noch wach. Das Oberleintuch war in Kopfhöhe nass, der Bub hatte damit Tränen abgewischt. Ich sprach ihm freundlich zu, mir alles zu erzählen, was heute Abend vor sich gegangen sei. Er tat es zögernd. Er habe den letzten Bissen vom Nachtessen (Brotpudding) über eine halbe Stunde im Mund behalten, weil er ihn nicht schlucken konnte, er sei zu trocken gewesen. Er habe dafür Schläge erhalten, zuerst von der Mutter und nachher vom Vater. Auf besondere Frage erklärte er, nur aufs Gesäss geschlagen worden zu sein. Ein kurzer Augenschein bestätigte mir die Züchtigung, die eine Gesässhälfte war deutlich gerötet. Immerhin waren keine Male festzustellen, die den Ausdruck <zusammengeschlagen> gerechtfertigt hätten. Ein durchdringender Zwiebel- oder Knoblauch-Geruch fiel mir auf. Auf meine Frage erklärte Sandro, er habe zu Strafe eine halbe Zwiebel roh essen müssen, davon den letzten Bissen wiederum zu lange im Munde behalten und deswegen vom Vater Schläge erhalten.»<sup>78</sup> Abschliessend hielt der Präsident der Gesundheitskommission Thalwil in seinem Bericht, den er an die Pflegekinderaufsicht Thalwil sendete, die ihn wiederum an Sandros Vormund weiterleitete, fest: «Das alles spricht im Interesse des Knaben für die Notwendigkeit, sowohl ihn selbst als auch den Pflege-Ort einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.»<sup>79</sup> Nachdem der mandatsführende Amtsvormund die Pflegeeltern ermahnte, dass sie Sandro nicht mehr so hart bestrafen sollen, erkundigte er sich unter anderem bei der Pflegekinderaufsicht Thalwil, der Leiterin des Kinderheims Thalwil sowie beim Lehrer von Sandro bezüglich des Pflegeverhältnisses und der Missbrauchshinweise. Die Befragten – wobei die Nachbar:innen, die die Missbrauchsvorwürfe meldeten, nicht angehört wurden – waren schliesslich der Meinung, dass es für Sandro schlechter wäre, wenn er erneut umplatziert würde.<sup>80</sup> Anfang des Jahres 1958 erkundigte sich der Amtsvormund dann doch noch bei

76 StArZh V.K.c.30.:7746d: Aktennotiz, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, 19. 11. 1948; Ebd.: Rechenschaftsbericht von Amtsvormund Ulbricht\* betreffend seine Vormundschaft über Sandro Steffen\*, 1952; Ebd.: Schreiben des Amtsvormunds Imgrüth\* an das Fürsorgeamt der Stadt Zürich, 6. 12. 1954.

77 StArZh V.K.c.30.:7746d: Aktennotiz von Amtsvormund Imgrüth\*, 27. 2. 1957; Ebd.: Bericht des Präsidenten der Gesundheitskommission Thalwil betreffend eingegangener Meldungen wegen möglicher Kindesmisshandlung, 20. 6. 1957 (weitergeleitet an die Pflegekinderaufsicht Thalwil).

78 StArZh V.K.c.30.:7746d: Bericht des Präsidenten der Gesundheitskommission Thalwil betreffend eingegangener Meldungen wegen möglicher Kindesmisshandlung, 20. 6. 1957 (weitergeleitet an die Pflegekinderaufsicht Thalwil).

79 Ebd.

80 StArZh V.K.c.30.:7746d: Inspektionsberichte der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich betreffend Sandro Steffen\*, Eintrag vom 27. 6. 1957; Ebd.: Schreiben von der Pflegekinderaufsicht Thalwil an Amtsvormund Imgrüth\*, 25. 6. 1957.

einer Nachbarin, die allerdings nichts mehr zu beklagen hatte.<sup>81</sup> Nach Ansicht des Forschungsteams handelte es sich um eine ausgesprochen oberflächliche Untersuchung der Missbrauchshinweise durch den mandatsführenden Amtsvormund. Eine regelmässige Überprüfung des Pflegeverhältnisses durch den Amtsvormund oder die Pflegekinderaufsicht Thalwil scheint weder durchgeführt noch angestrebt worden zu sein. Die Entscheidung, Sandro trotz klarer Missbrauchshinweise bei den Pflegeeltern zu belassen, spricht dafür, dass die Aufsichts- und Kontrollmechanismen nicht griffen. Gemäss den Pflegeeltern hatten sich Sandros «frühere erzieherischen Schwierigkeiten [...] weitgehend ausgeglichen», wie im Rechenschaftsbericht des mandatsführenden Amtsvormunds aus dem Jahr 1960 festgehalten wurde; was aus heutiger Sicht an Zynismus kaum zu überbieten ist.<sup>82</sup> Vier Jahre später wurde auf Wunsch der Pflegeeltern das Adoptionsverfahren vom Amtsvormund eingeleitet. Die früheren Missbrauchsvorwürfe waren während des Adoptionsverfahrens kein Thema. Entsprechend waren die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und der Bezirksrat Zürich als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde nicht über die früheren Missbrauchshinweise informiert. Alle am Adoptionsprozess beteiligten vormundschaftlichen Behörden – die Vormundschaftsbehörde und der Bezirksrat Zürich, der Gemeinderat von Thalwil und der Bezirksrat Horgen – scheinen die Ansicht des mandatsführenden Amtsvormundes schlicht übernommen zu haben, dass die Adoption im Interesse seines Mündels liege. Die Adoption wurde Ende Dezember 1964 mit der Zustimmung des Bezirkrates Horgen rechtskräftig.<sup>83</sup>

In einem Adoptionsfall aus dem Stichjahr 1950 wurden mutmassliche sexuelle Übergriffe des Pflegevaters Nuschler\* erwähnt. Jedoch war nicht das spätere Adoptivkind Gerlinde\*, sondern Jana Hasler\*, ein anderes Pflegekind, das früher bei der Pflegefamilie Nuschler platziert war, betroffen. In den Akten des Amtsvormunds steht: «Von Frau Hasler\*, Mutter des früheren Pflegekindes Jana Hasler wurde erfahren, das Kind habe bei Gelegenheit seiner Mutter erzählt, Herr Nuschler hätte sie in Abwesenheit der Frau Nuschler 2–3 Mal an einem Sonntagmorgen, als er noch im Bette gewesen sei, unsittlich betastet. Frau Hasler sagte freilich ebenfalls aus, dass ihr Kind schon früh verdorben worden und auch heute noch nicht ganz über dem Berge sei. Jana nehme es auch mit der Wahrheit nicht immer genau. Jedenfalls wird die Angelegenheit mit Herrn und

81 StArZh V.K.c.30.:7746d: Inspektionsberichte der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich betreffend Sandro Steffen\*, Eintrag vom 7. 1. 1958.

82 StArZh V.K.c.30.:7746d: Rechenschaftsbericht von Amtsvormund Imgrüth\* betreffend seine Vormundschaft über Sandro Steffen\*, 23. 3. 1960.

83 StArZh V.K.c.30.:7746d: Rechenschaftsbericht von Amtsvormund Imgrüth\* betreffend seine Vormundschaft über Sandro Steffen\*, Zürich 23. 3. 1960; Ebd.: Adoptionsantrag des Amtsvormunds Amlinger\* an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, 10. 9. 1964; Ebd.: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer II, 22. 9. 1964; Ebd.: Bezirksrat Horgen, Zustimmung zur Adoption, 22. 12. 1964.

Frau Nuschler in aller Offenheit besprochen und es ergibt sich ganz unzweideutig, dass die Aussagen des Kindes Jana in keiner Weise stimmen noch auch stimmen können und wohl wahrscheinlich einer Wunschphantasie des Kindes entsprächen und von diesem mit den rein realen Geschehnissen nicht mehr unterscheidet werden konnten. Irgendwelcher Anlass, aus diesem Grunde von einer Namensänderung event[uell] auch Adoption abzusehen, besteht nach allem nicht.»<sup>84</sup>

Der Amtsvormund klärte die im Raum stehenden Vorwürfe nicht näher ab. Ohne mit dem mutmasslich sexuell misshandelten Kind zu sprechen, bezeichnete er die Vorwürfe schlicht als Wunschgespinnst des ehemaligen Pflegekindes. In seinem Antrag zuhanden der Vormundschaftsbehörde hielt er fest: «Die geplante Adoption liegt [...] im Interesse des Kindes.»<sup>85</sup> Auf die Vorwürfe gegen den Pflegevater ging er nicht weiter ein, weshalb auch die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich oder der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde gar nicht aktiv werden konnte. Schliesslich wurde Gerlinde vom Ehepaar Nuschler adoptiert und die Vormundschaft abgeschlossen, womit auch die Aktenführung endete.<sup>86</sup>

#### *Weitreichende Handlungsmacht des mandatsführenden Vormunds*

Die Handlungsmacht der Stadtzürcher Amtsvormünder im Adoptionsprozess wurde bereits mehrmals angesprochen. Besonders deutlich zeigte sich ihre weitreichende Handlungsmacht in Fällen, in denen die leiblichen Mütter (oder seltener: die leiblichen Eltern) sich gegen die Adoption respektive gegen den Verzicht auf ihr Kind stellten. Ledige Mütter, die ihre Kinder nicht hergeben wollten, galten aus Behördensicht rasch als uneinsichtig und renitent. Um diese Mütter zum Verzicht auf das Kind zu bewegen, wurde der Druck oftmals schrittweise erhöht und ihnen letztlich sogar mit weiteren Massnahmen wie beispielsweise der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt gedroht oder schlicht von ihrer Zustimmung abgesehen. Anhand eines Adoptionsfalls aus dem Stichjahr 1976 kann das asymmetrische Machtverhältnis, das zwischen der leiblichen Mutter und dem Vormund des Kindes bestand, exemplarisch nachvollzogen werden: Die geschiedene Tabea Meienhofer\* brachte 1969 ihr viertes uneheliches Kind Rudolf\* zur Welt. Wie die anderen drei Kinder, so stand auch Rudolf zuerst unter Beistand- und später unter Vormundschaft und wurde fremdplatziert.<sup>87</sup> Die «elterliche Gewalt» wurde ihr unter anderem deshalb nicht übertragen, weil sie gemäss dem Erkundigungsdienst des Wohl-

84 StArZh V.K.c.30:6647c: Personendossier Gerlinde Meierhans\*, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Dokument Nr. 62, 5. 12. 1949.

85 StArZh V.K.c.30:6647c: Personendossier Gerlinde Meierhans\*, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1950, Dokument Nr. 74.

86 StArZh V.K.c.30:6647c: Personendossier Gerlinde Meierhans\*, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1950.

87 StArZh V.K.c.30.:4142e: Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Geburts-Rapport Nr. 266 (Rudolf Meienhofer\*), 27. 11. 1969.

fahrtsamts der Stadt Zürich eine «Dirne» war.<sup>88</sup> Der Beistand von Rudolf (Amtsvormund Amlinger\*) begründete die Umwandlung der Beistand- in eine Vormundschaft in seinem Rechenschaftsbericht an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich wie folgt:

«Tabea Meienhofer ist eine eingeschriebene Dirne. Sie kümmert sich nicht um den Knaben. Für die Unterhaltskosten kommt sie nicht auf, so dass das Fürsorgeamt der Stadt Zürich Gutsprache leisten musste. Rudolf ist das vierte ausserhehliche Kind. Zwei Kinder sind bei Verwandten in Pflege. Frau Meienhofer hat keinen Kontakt mit ihnen. Auf zwei Kinder hat sie verzichtet. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, der Mutter die elterliche Gewalt über Rudolf zu geben.»<sup>89</sup>

Frau Meienhofer und der leibliche Vater von Rudolf – Piet van der Meijs\*, ein Niederländer mit indonesischen Wurzeln – waren verlobt und teilten Amtsvormund Amlinger im Juli 1970 persönlich mit, dass sie nicht auf ihr Kind verzichten, sondern es nach der Heirat zu sich nehmen wollten.<sup>90</sup> Rudolf war seit seiner Geburt im Mütter- und Säuglingsheim «Inselhof» in Zürich untergebracht und wurde gemäss Amtsvormund Amlinger von seinen Eltern nur selten besucht.<sup>91</sup> Der leibliche Vater von Rudolf wurde im November 1970 von der Fremdenpolizei aus der Schweiz ausgewiesen und durfte während drei Jahren nicht mehr einreisen. Da die leibliche Mutter von Rudolf anscheinend mehrmals nicht auf Briefe und Anrufe von Amtsvormund Amlinger reagierte, stattete er ihr im Dezember 1970 einen unangemeldeten Hausbesuch ab. Als Frau Meienhofer ihn nicht hineinlassen wollte, teilte er ihr mit, dass er Rudolf «anderweitig plazieren»<sup>92</sup> werde, falls sie in den nächsten Tagen nicht bei ihm vorspreche. Gemäss der Aktennotiz von Amlinger wurde Frau Meienhofer daraufhin ausfällig «und sagt[e], er habe kein Recht, das Kind zu plazieren, sie werde heiraten [...]. Das Kind gebe sie auf keinen Fall Adoptiveltern; sie sei Mutter und das Kind gehöre ihr.»<sup>93</sup> Frau Meienhofer war in Basel heimatberechtigt. Deshalb stand Amtsvormund Amlinger von Beginn an mit der Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel in Kontakt, die einen Teil der Kosten für Rudolfs Heimunterbringung übernahm. Aus einer Aktennotiz Amlingers anlässlich eines Telefongesprächs mit der Jugendfürsorge Basel geht hervor, dass er die leibliche Mutter durch finanziellen Druck zum Verzicht bewegen wollte: «Ich sage, man solle Frau Meienhofer unter Druck setzen, damit sie bezahlen muss für Rudolf; dies wird ihr vermutlich wie bei Kerstin

88 StArZh V.K.c.30.:4142e: Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich, Erkundigungsdienst, Bericht in Sachen Meienhofer Tabea\*, Zürich 27. 2. 1970.

89 StArZh V.K.c.30.:4142e: Schluss-Rechenschaftsbericht mit Antrag von Amtsvormund Amlinger\*, 2. 12. 1970.

90 StArZh V.K.c.30.:4142e: Handschriftliche Aktennotiz der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, 29. 7. 1970.

91 StArZh V.K.c.30.:4142e: Brief von Amtsvormund Amlinger\* an Frau Meienhofer\*, 10. 4. 1970; Ebd.: Inspektionsberichte der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich betreffend Rudolf Meienhofer\*, 6. 1. 1971.

92 StArZh V.K.c.30.:4142e: Aktennotiz der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, 4. 12. 1970.

93 Ebd.

[eines der vier Kinder der leiblichen Mutter] nicht passen und sie wird auf das Kind verzichten. Sie hat auch jetzt kein Interesse am Kind, nur unterschreibt sie nicht aus Trotz.»<sup>94</sup> Im Februar 1971 platzierte Amtsvormund Amlinger Rudolf schliesslich bei der Pflegefamilie Jenny-Christen\*. Rudolfs Mutter wurde über diese Platzierung weder vorgängig informiert, noch holte er ihre Zustimmung ein. Sie erfuhr erst von der Umplatzierung ihres Sohnes, als sie ihn im Juni 1971 im Säuglingsheim besuchen wollte.<sup>95</sup> Amtsvormund Amlinger hatte sich vor der Platzierung mit der Jugendfürsorge Basel abgesprochen und hielt in einer Aktennotiz fest: «Ich erzähle ihm [gemeint ist ein Vertreter der Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel] kurz von der Familie Jenny-Christen und von der Platzierung. Er sagt, sollten je Schwierigkeiten von Frau Meienhofer kommen, so werden sie zu uns stehen; er ist ganz einverstanden mit unserem Vorgehen und sagt, sie würden in Basel in solchen Fällen auch handeln, als ob eine Verzichtserklärung vorliege.»<sup>96</sup> Rudolf verblieb bei der Pflegefamilie und wurde, nachdem sich seine Pflegeeltern hatten scheiden lassen, 1976 schliesslich von seiner Pflegemutter adoptiert.<sup>97</sup> Da die leibliche Mutter trotz des ausgeübten finanziellen Drucks nie eine Verzichtserklärung unterzeichnete und der Adoption nie zustimmte, beantragte Amtsvormund Amlinger, dass die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich gemäss Art. 265 c Ziff. 2 ZGB von ihrer Zustimmung absieht. Er begründete dies folgendermassen:

«Die leibliche Mutter hat sich um Rudolf nie gekümmert. Sie brachte ihn [...] 1969 im Säuglings- und Mütterheim Inselhof, Zürich, zur Welt. Nachdem sie das Kind während 15 Monaten im Heim seinem Schicksal überliess, es nie besuchte, ihm nicht nachfragte, brachten wir den Knaben in eine Pflegefamilie. Wenn die Mutter, aus ganz subjektiven Gründen die Zustimmung zur Adoption verweigert, nachdem der Knabe jetzt 6 Jahre und 4 Monate alt ist und sie ihm seit der Geburt nicht mehr gesehen hat, handelt sie rechtsmissbräuchlich. Frau Christen hat die ganze Verantwortung für den Knaben übernommen und ihn wie ein eigenes Kind in ihr Herz geschlossen. Nach meiner Auffassung liegt es im voll verstandenen Interesse des Knaben, wenn seiner Adoption durch Frau Christen zugestimmt wird. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.»<sup>98</sup>

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich folgte diesem Antrag und auch der Bezirksrat stimmte der Adoption ohne elterliche Zustimmung zu.<sup>99</sup>

94 StArZh V.K.c.30.:4142e: Aktennotiz der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, 14. 1. 1971.

95 StArZh V.K.c.30.:4142e: Inspektionsberichte der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich betreffend Rudolf Meienhofer\*, 15. 6. 1971; Ebd.: Schreiben von Amtsvormund Amlinger\* an die Pflegekinderaufsicht der Wohnsitzgemeinde der Pflegeeltern von Rudolf Meienhofer\*, 11. 3. 1971.

96 StArZh V.K.c.30.:4142e: Aktennotiz der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich betreffend Telefonat mit der Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel, 30. 3. 1971.

97 StArZh V.K.c.30.:4142e: Adoptions-Erklärung der Pflegemutter, Zürich 15. 3. 1976.

98 StArZh V.K.c.30.:4142e: Adoptionsantrag von Amtsvormund Amlinger\* an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich betreffend Adoption von Rudolf Meienhofer\*, 13. 4. 1976.

99 StArZh V.K.c.30.:4142e: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer I, 26. 5. 1976; Ebd.: Bezirksrat Zürich, Auszug aus dem Protokoll, 5. 8. 1976.

*Allmählicher Wandel in der Zürcher Adoptionspraxis seit den 1980er-/1990er-Jahren*

Einzelne untersuchte Adoptionsfälle aus den Stichjahren 1984 und 1993 weisen auf einen sich allmählich abzeichnenden Wandel in der Zürcher Adoptionspraxis hin. Es handelt sich dabei keineswegs um einen Paradigmenwechsel, sondern höchstens um eine Tendenz. Die Hürden für den Entzug der elterlichen Rechte waren inzwischen deutlich höher und es wurde nicht mehr so rasch von der Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption abgesehen, wie noch in den 1970er-Jahren. Dies widerspiegelt sich beispielsweise im Fall von Olivia Illi\*: Sie gebar im Jahr 1980 eine aussereheliche Tochter, die schliesslich 1984 adoptiert wurde. Die leibliche Mutter litt an einer psychischen Erkrankung und unternahm mehrere Suizidversuche. Sie stimmte im Oktober 1980 der Adoption ihrer Tochter mittels Blankoverzicht zu. Als sie wenige Tage später ihre Verzichtserklärung widerrief, akzeptierte die zuständige Vormundschaftsbehörde dies ohne Weiteres.<sup>100</sup> Als der mandatsführende Amtsvormund im Jahr 1981 bei der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich beantragte, dass der ledigen Mutter die Elternrechte entzogen und ihr Kind fremdplatziert werden sollte, erwiderte diese: «Infolge Abwesenheit konnte Frau Illi zu den Feststellungen von Herrn Dr. Breitenmoser\* [Beistand ihres Kindes] und dem Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt nicht angehört werden. Es fehlt daher ein wesentliches Erfordernis zur Antragsstellung an den Bezirksrat.»<sup>101</sup> Die leibliche Mutter stimmte der Adoption mittels Verzichtserklärung erneut zu. Obwohl sie aufgrund ihrer psychischen Erkrankung letztlich entmündigt und das Kind adoptiert wurde, stellen die Forschenden eine Veränderung im Umgang der Behörden fest. Der ledigen Mutter wurde in diesem konkreten Fall – wesentlich beeinflusst von der Revision des Kindesrechts von 1976 – eine zumindest minim gesteigerte Handlungsmacht zugestanden. Der Entzug der elterlichen Rechte erforderte, trotz der psychischen Erkrankung der Mutter, zahlreichere Hürden.<sup>102</sup> Im Zuge einer stärkeren Gewichtung des Kindeswohls, scheinen die Adoptionsverhältnisse zudem vermehrt an den Interessen des Kindes ausgerichtet worden zu sein. Diese Tendenz lässt sich beispielsweise anhand eines Adoptionsfalls aus den 1990er-Jahren ableiten, bei dem zugunsten des Kindeswohls auf das – seit der Revision des Adoptionsrechts von 1972 geltende – Adoptionsgeheimnis verzichtet wurde. Die 1987 geborene Rabina Meephuk\* lebte seit ihrer Geburt bei der Pflegefamilie Caduff\* in Zürich. Die leibliche Mutter besuchte Rabina nur selten, plante aber, dass sie später einmal

100 StArZh V.K.c.30.:7873e: Stadt Wädenswil, Auszug auf dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 29. 10. 1980; Ebd.: Schreiben der Vormundschaftsbehörde der Stadt Wädenswil an Amtsvormund Breitenmoser\*, Wädenswil 3. 11. 1980; Ebd.: Inspektionsberichte der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich betreffend Veronika Illi\*, 6. 2. 1980.

101 StArZh V.K.c.30.:7873e: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer I, 22. 1. 1981.

102 StArZh V.K.c.30.:7873e: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer I, 25. 9. 1981.

mit ihrer Tochter in ihr Heimatland (Thailand) zurückkehren würde.<sup>103</sup> Im Juli 1992 schlossen die Pflegeeltern Caduff und die leibliche Mutter einen Pflegevertrag ab. Darin wurde festgehalten, dass keine Besuchsregelung festgelegt wurde und sich die Pflegeeltern bemühen, einen guten Kontakt zwischen der leiblichen Mutter und dem Kind aufrecht zu erhalten.<sup>104</sup> Neun Monate später unterzeichnete die leibliche Mutter die Zustimmungserklärung zur Adoption ihres Kindes durch die Pflegeeltern Caduff. Sie trat damit ihre elterlichen Rechte am Kind ab und verpflichtete sich, sich nicht in die Erziehung einzumischen. Der Passus zum Adoptionsgeheimnis wurde in der Verzichtserklärung angepasst, indem ein Satzteil von Hand durchgestrichen wurde: «Ich stimme der späteren Adoption meines Kindes durch seine Pflegeeltern, ~~deren Namen und Wohnort mir nicht bekannt gegeben werden dürfen~~, vorbehaltlos zu.»<sup>105</sup> Bei der Adoption durch die bisherigen Pflegeeltern konnte dem im ZGB vorgesehenen Adoptionsgeheimnis nicht entsprochen werden. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn Rabina bei anderen Pflegeeltern zur späteren Adoption untergebracht worden wäre. Da der mandatsführende Amtsvormund das bereits seit längerem bestehende Pflegeverhältnis als ausgesprochen positiv beschrieb, zog er dies nicht in Betracht. Stattdessen entschied er, dass in diesem Fall das Interesse des Kindes höher zu gewichten sei als das Adoptionsgeheimnis. Zugunsten von Rabina wurde daher, anstelle der üblicherweise zur Anwendung kommenden Inkognitovolladoption, eine offene Adoptionsform gewählt.<sup>106</sup> Trotz diesem allmählichen Wandel sind – wie im Unterkapitel 3.2 aufgezeigt wird – in den Akten der 1980er- und 1990er-Jahre weiterhin die Ausübung von Druck gegenüber den leiblichen Eltern vonseiten der Vermittlungsstellen und Behörden sowie auch Zwangsmomente dokumentiert.<sup>107</sup> Modernisierungsbestrebungen und Verharren in althergebrachten Deutungs- und Verhaltensmustern traten gleichzeitig auf und es hing nicht zuletzt vom mandatsführenden Vormund ab, ob und in welcher Form für die leiblichen Eltern Verständnis vorhanden war oder nicht.

In den nächsten drei Abschnitten dieses Unterkapitels wird das Adoptionswesen der Kantone Luzern, Genf und Waadt beschrieben. Dabei wird stets auch ein Vergleich mit dem Zürcher Adoptionswesen angestrebt, ohne dass dabei jeweils auf alle fünf Charakteristika eingegangen wird, die für Zürich herausgearbeitet wurden.

103 StArZh V.K.c.30.:2509G: Rechenschaftsbericht von Amtsvormund Reynaud\*, 5. 4. 1991.

104 StArZh V.K.c.30.:2509G: Pflegevertrag zwischen der leiblichen Mutter und den Pflegeeltern, 18. 7. 1992.

105 StArZh V.K.c.30.:2509G: Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Zustimmungserklärung zur Adoption im Sinne von Art. 265a ZGB, 26. 4. 1993.

106 StArZh V.K.c.30.:2509G: Adoptionsgesuch von Amtsvormund Reynaud\* an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, 25. 11. 1994; Ebd.: Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer I, 23. 12. 1994; Ebd.: Bezirksrat Zürich, Beschluss vom 23. 2. 1995; Ebd.: Bezirksrat Dietikon, Beschluss vom 11. 5. 1995. Vgl. bezüglich Abweichung vom Grundsatz des Adoptionsgeheimnisses beispielsweise auch StArZh V.K.c.30.:4460e: Personendossier Florina Ibach\*, Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1976.

107 Vgl. Unterkapitel 3.2 des vorliegenden Buches.

### ***Das Adoptionswesen im Kanton Luzern im 20. Jahrhundert***

Als Quellengrundlage für die Untersuchung des Luzerner Adoptionswesens fungieren neben dem Einführungsgesetz des Kantons Luzern zum ZGB von 1911<sup>108</sup> und der «Verordnung über die Adoption» von 1973<sup>109</sup> insgesamt neun im Detail ausgewertete Adoptionsdossiers. Im Staatsarchiv des Kantons Luzern (StALU) und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Luzern konnten Personendossiers von adoptierten Menschen aus den Stichjahren 1950 und 1976 eingesehen werden. Aus einer Vielzahl von Dossiers wurden nach den in der Einleitung des vorliegenden Buches dargelegten Auswahlkriterien fünf Dossiers aus dem Stichjahr 1950 und vier aus dem Stichjahr 1976 ausgewählt.<sup>110</sup> Anhand der detaillierten Auswertung dieser Dossiers lassen sich nicht nur die Fallverläufe respektive die Adoptionsprozesse in der Praxis vor und nach der Revision von 1972 exemplarisch nachzeichnen, sondern auch Hinweise auf die grosse Handlungsmacht der Amtsvormünder und eine unzureichende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der zuständigen staatlichen Stellen ableiten.

Der Kanton Luzern ist, abgesehen vom Hauptort und einigen umliegenden Gemeinden, ein stark ländlich geprägter Kanton, in dem der Katholizismus tief verwurzelt ist. Markus Furrer weist darauf hin, dass die Kinder- und Jugendfürsorge und insbesondere die Heimlandschaft in Luzern entsprechend geprägt war. Die Mehrheit der Kinder- und Jugendheime wurde von katholischen Trägerschaften wie beispielsweise dem Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz (Ingenbohler Schwestern) oder vom Seraphischen Liebeswerk geführt, die bisweilen auch bei Adoptionen mitwirkten.<sup>111</sup> Sowohl bei Anstaltseinweisungen als auch bei Fremdplatzierungen bei Pflege- oder Adoptiveltern waren zahlreiche Privatpersonen, staatliche Behörden und weitere private, parastaatliche, weltliche und kirchliche Institutionen involviert. Während das Vormundschaftswesen in der Stadt Luzern ein gewisses Mass an Professionalisierung aufwies (Amtsvormundschaft), handelte es sich bei den Verantwortungsträger:innen der Vormundschaftsbehörden in den ländlichen Gemeinden des Kantons im 20. Jahrhundert in der Regel um Laien. Furrer, Akermann und Jenzer halten zum Luzerner Vormundschaftswesen Folgen-

108 StALU J.b 5 (K2): Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911).

109 StALU J.a 21: Verordnung über die Adoption (vom 15. Januar 1973), Verordnungen und Beschlüsse, Bd. XVIII, H. 3, Nr. 122 a, S. 599 f.

110 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A-Z; Ebd.: Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1965, A-Z; StALU A 1109: Adoptionsakten (Regierungsstatthalter des Amtes Luzern), 1973-2000; StALU A 1163: Entscheidungssammlungen, Akten (Regierungsstatthalter des Amtes Hochdorf), 1940-1995; StALU A 1450: Adoptionen, Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FFE), Vormundschaftswesen etc. (Regierungsstatthalter des Amtes Entlebuch), 1952-2006.

111 Furrer: Beispiel Luzern, 2018. Vgl. auch Akermann/Furrer/Jenzer: Kinderheime, 2014; Akermann/Furrer/Jenzer: Bericht Kinderheime, 2012; StAZH Z 877.2: Adoptionsvermittlung durch Seraphisches Liebeswerk Luzern/Kriens.

des fest: Mit «Jugendfürsorgeinstitutionen sowie einer städtischen Amtsvormundschaft (auf dem Land bildeten die Gemeinderäte gleichzeitig die Vormundschaftsbehörde) stand der Kanton Luzern zwischen den ausgebauten und zentralisierten Einrichtungen der Grossstadtkantone, in denen nach dem Vorbild von Deutschland kantonale und städtische Jugendämter entstanden, die der Zentralisierung der privaten und staatlichen Jugendfürsorgeinstitutionen dienten, sowie den ländlichen Gebieten, in denen es weder Jugendschutzkommissionen noch Amtsvormundschaften gab.»<sup>112</sup>

*Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Praktiken vor und nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972*

Wie in der Mehrzahl der Schweizer Kantone wurde das Institut der Adoption im Kanton Luzern erst im Zuge des ZGB im Jahr 1912 eingeführt. Zuvor war die «Kindesannahme» nicht Gegenstand rechtlicher Kodifikationen, was darauf hinweist, dass sie entweder nicht praktiziert wurde oder ihr nur marginale Bedeutung zukam.<sup>113</sup> Gemäss Artikel 267 ZGB wurden im Einführungsgesetz (EG) des Kantons Luzern von 1911 die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im kantonalen Adoptionswesen geregelt.<sup>114</sup> Es trat am selben Tag wie das ZGB in Kraft (1. Januar 1912) und legte die Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Luzerner Adoptionswesen fest. Gemäss Paragraph 8 EG fiel die Ermächtigung der Kindesannahme in die Kompetenz des Gemeinde- oder Stadtrats am Wohnsitz der Annehmenden respektive der designierten Adoptiveltern. Im Fall der Stadt Luzern war dies der Stadtrat, der auch als Vormundschaftsbehörde amtierte.<sup>115</sup> Von 1912 bis 1973 musste gemäss Artikel 267 ZGB ein Adoptionsvertrag zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (beispielsweise einem Amtsvormund) abgeschlossen und notariell beglaubigt werden (beispielsweise von einem Gemeindegemeinschreiber oder einem Notar). Der Vormund des Kindes beantragte daraufhin bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde die Ermächtigung der Adoption.<sup>116</sup> Mit dem Einführungsgesetz wurde im Kanton Luzern ein zweistufiger Aufsichtsmechanismus im Vormundschaftswesen eingeführt, der auch bei Adoptionen zum Tragen kam. Als

112 Akermann/Furrer/Jenzer: Bericht Kinderheime, 2012, S. 51. Vgl. auch Furrer: Beispiel Luzern, 2018, S. 36 f.

113 Botschaft des Bundesrates vom 12.05.1971 (Adoption und Art. 321 ZGB), S. 1208; StALU: Bemerkungen zum Luzerner Adoptionswesen, URL: <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=276802> (Zugriff 17. 11. 2022).

114 ZGB 1907, Art. 267.

115 Im Paragraph 41 wurde festgelegt: «Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat des Wohnsitzes.» Vgl. StALU J.b 5 (K2): Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911), § 8, 41.

116 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A-Z, Kindesannahmevertrag und öffentliche Beurkundung, 2. 3. 1951; Ebd.: Der Amtsvormund an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern, Adoptionsantrag, 20. 3. 1951.

«untere Aufsichtsbehörde»<sup>117</sup> fungierten die jeweiligen Amtsgehilfen.<sup>118</sup> Im Paragraf 44 EG wurde festgehalten, dass «alle durch das Z.G.B. der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben [von den Amtsgehilfen respektive den späteren Regierungsstatthaltern] zu erfüllen»<sup>119</sup> seien. So hatte der Gemeinderat, nachdem er in seiner Funktion als Vormundschaftsbehörde beispielsweise die periodischen Berichte der Vormünder und Beistände über ihre Mündel geprüft hatte, «an den Amtsgehilfen zur Nachprüfung und Genehmigung zu übersenden».<sup>120</sup> Gleiches galt bei Adoptionen: Hatte der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde nach Eingang der beglaubigten Adoptionsurkunde die Adoptionsermächtigung erteilt, musste er die Zustimmung vom zuständigen Amtsgehilfen in dessen Funktion als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde einholen. Nur wenn dieser der Adoption ebenfalls zustimmte, war sie rechtskräftig.<sup>121</sup> Der Regierungsrat, als oberstes Exekutivorgan des Kantons, wurde als «Oberaufsichtsbehörde und Rekursinstanz» bezeichnet.<sup>122</sup> Im Paragraf 45 des Einführungsgesetzes wurden die Zuständigkeiten des Regierungsrats im Detail aufgeschlüsselt: «Der Regierungsrat ist zuständig [...] als Rekursbehörde gegen alle Entscheide der Gemeinderäte betreffend die Entmündigung, die Aufhebung der Vormundschaft und die Ernennung der Vormünder und Beistände; als Beschwerdeinstanz gegen alle Verfügungen und Entscheide der Amtsgehilfen als untere Aufsichtsbehörden, namentlich in den Fällen der Art. 421 und 422 des Z.G.B.»<sup>123</sup> Wollte sich etwa eine ledige Mutter gegen die Entziehung respektive die Nichtübertragung der «elterlichen Gewalt» und eine anschliessende Adoptionsplatzierung ihres Kindes durch die Vormundschaftsbehörde zur Wehr setzen, konnte sie innerhalb von zehn Tagen beim Regierungsrat Rekurs gegen den Adoptionsentscheid einlegen.<sup>124</sup> Das Einführungsgesetz sah also vor,

117 StALU J.b 5 (K2): Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911), § 42, 45.

118 Die Amtsgehilfen waren im Kanton Luzern ab 1849 als Helfer des Amtsstatthalters für die Aufsicht über die Gemeinden im jeweiligen Amt (Bezirk) verantwortlich. Ab 1963 wurde die Bezeichnung in Regierungsstatthalter abgeändert. «Die Regierungsstatthalter sind allgemeine Aufsichtsbehörde über die Gemeinden ihres Amtes und deren Behörden, ferner fachliche Aufsichtsbehörde im Vormundschafts- und Teilungswesen.» Vgl. StALU: Tätigkeitsbereiche Regierungsstatthalter des Amtes Luzern, URL: <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=276800> (Zugriff 18. 11. 2022).

119 StALU J.b 5 (K2): Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911), § 44.

120 Ebd.

121 StALU J.b 5 (K2): Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911), § 42, 44, 45; ZGB 1907, Art. 422. Vgl. auch KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A-Z.

122 StALU J.b 5 (K2): Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911), § 42.

123 Ebd. § 45.

124 Vgl. beispielsweise KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A-Z, Schreiben des Gemeindedepartements des Kantons Luzern (Regierungsrat) an den Stadtrat von Luzern, 13. 10. 1937; Ebd.: Zustimmung zur Adoption durch Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern, 9. 4. 1954.

dass der Luzerner Regierungsrat nur im Falle von Beschwerden oder Rekursen im Adoptionswesen aktiv wurde. Bei einem Namenswechsel infolge der Kindesannahme oder bei einer bis 1973 grundsätzlich zulässigen Aufhebung der Adoption war im Kanton Luzern gemäss Paragraph 3 EG von 1911 das Amtsgericht zuständig.<sup>125</sup>

Im Zuge der Revision des Adoptionsrechts von 1972 wurde das Luzerner Adoptionswesen den neuen gesetzlichen Richtlinien angepasst. Erteilte bisher der Gemeinde- oder Stadtrat am Wohnort der Annehmenden die Adoptionsermächtigung, war es nun der für den Wohnort der Annehmenden zuständige Regierungsstatthalter, der das vom Vormund des Kindes und den designierten Adoptiveltern eingereichte Adoptionsgesuch (teilweise auch Adoptionsantrag genannt) entgegennahm und die Adoption letztlich auch aussprach.<sup>126</sup> Nach Eingang des Adoptionsgesuchs leitete der Regierungsstatthalter dieses «zur Abklärung der Voraussetzungen an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der künftigen Adoptiveltern»<sup>127</sup> weiter. Die Vormundschaftsbehörde klärte im Auftrag des Regierungsstatthalters die Verhältnisse ab und holte die erforderlichen Zustimmungserklärungen ein. Sprach aus behördlicher Sicht nichts gegen eine Adoption, stellte die Vormundschaftsbehörde das Gesuch mitsamt allen Akten dem Regierungsstatthalter zur Überprüfung zu. Waren die Adoptionsvoraussetzungen gemäss ZGB erfüllt, sprach der Regierungsstatthalter die Adoption aus.<sup>128</sup> Dem Regierungsstatthalter kam damit nach der Revision von 1973, ähnlich wie den Zürcher Bezirksräten, eine in rechtsstaatlicher Hinsicht einigermassen problematische Mehrfachfunktion als Beschluss- und Aufsichtsinanz im Luzerner Adoptionswesen zu.<sup>129</sup>

In einem vom Forschungsteam analysierten Fallverlauf aus dem Stichjahr 1976 war der Regierungsstatthalter mit den Abklärungen der Vormundschaftsbehörde nicht zufrieden, weil sie ihm zu rudimentär erschienen, um auf ihrer Grundlage einen abschliessenden Adoptionsentscheid zu fällen. Er wies das Adoptionsgesuch zurück und forderte die Vormundschaftsbehörde respektive in diesem Fall die Vormundin des Kindes auf, gemäss Artikel 268a ZGB «eine umfassende Untersuchung aller wesentlichen Umstände»<sup>130</sup> durchzuführen. Ein solcher Bericht musste unter anderem die folgenden Angaben enthalten und folgende Fragen klären:

125 StALU J.b 5 (K2): Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911), § 3.

126 StALU J.a 21: Verordnung über die Adoption (vom 15. Januar 1973), Verordnungen und Beschlüsse, Bd. XVIII, H. 3, Nr. 122 a, § 1, 2. Vgl. auch StALU: Bemerkungen zum Luzerner Adoptionswesen, URL: <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=276802> (Zugriff 17. 11. 2022); Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 131.

127 StALU J.a 21: Verordnung über die Adoption (vom 15. Januar 1973), § 3.

128 Ebd. § 4, 5, 6.

129 Vgl. auch Businger/Ramsauer: Goldene Freiheit, 2019, S. 126.

130 StALU A 1109/275: Vormundin an die Vormundschaftskanzlei Kriens, 23. 9. 1976.

«Haben die Adoptiveltern seit der Aufnahme des Kindes ihm ununterbrochen Pflege und Erziehung gewährt? Sind Beanstandungen an Pflege und Erziehung anzubringen? Musste ein Pflegegeld bezahlt werden und in welcher Höhe? Bezüglich Adoptiveltern sind Angaben zu machen über Persönlichkeit, Gesundheit, Familienverhältnisse, erzieherische Eignung, wirtschaftliche Lage, Beruf, Beweggründe der Adoption? Sind den Adoptiveltern die Rechtsfolgen der Adoption bekannt? Bezüglich Adoptivkind sind Angaben zu machen über Persönlichkeit, Gesundheit, Beziehung zu den Pflegeeltern und zu deren Kindern.»<sup>131</sup>

In einem weiteren untersuchten Fallverlauf aus dem Stichjahr 1976 fiel der geforderte Bericht ebenfalls deutlich weniger umfassend aus, als der Luzerner Regierungsstatthalter forderte. Trotzdem stimmte er der Adoption in seiner Funktion als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zu.<sup>132</sup> Dies veranlasst die Forschenden zur Vermutung, dass die behördlichen Abklärungen in der Praxis nicht immer mit der gleichen Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurden und die Aufsichtspflicht nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt wahrgenommen wurde.

Beschwerden gegen die Vormundschaftsbehörden und den Adoptionsentscheid des Regierungsstatthalters waren, wie bereits seit 1912, an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.<sup>133</sup> Im Rahmen der Recherche zum Adoptionswesen im Kanton Luzern sind die Forschenden auf keine Rekurse gegen bereits gefällte Adoptionsentscheide gestossen. In zwei der vom Forschungsteam für den Kanton Luzern qualitativ ausgewerteten Adoptionsfälle aus dem Stichjahr 1950 wurde allerdings gegen die der Adoption vorangehenden Entziehung beziehungsweise Nichtübertragung der «elterlichen Gewalt» an die leibliche Mutter Rechtsmittel ergriffen. In beiden Fällen war es ein Luzerner Amtsvormund, der bei der Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern aufgrund der angeblichen «Unsittlichkeit» respektive dem «unzüchtigen Lebenswandel» der ledigen Mütter die Kindswegnahme beziehungsweise die Nichtübertragung der «elterlichen Gewalt» beantragte. War es in einem Fall die leibliche Mutter selbst, die sich gegen die Kindswegnahme zur Wehr setzte, rekurierte im anderen die Mutter der noch minderjährigen ledigen Mutter. Beide Rekurse wurden abgewiesen; die Kinder wurden anschliessend auf Antrag ihres Vormunds bei Pflegeeltern platziert und zu einem späteren Zeitpunkt adoptiert.<sup>134</sup> Die Vermittlung von Adoptivkindern wurde gemäss

131 StALU A 1109/272: Regierungsstatthalter an die Vormundschaftsbehörde Horw, 14. 7. 1976.

132 StALU A 1109/272: Gemeinderat Horw als Vormundschaftsbehörde an den Regierungsstatthalter Luzern, 6. 8. 1976; Ebd.: Zustimmung zur Adoption durch Regierungsstatthalter des Amtes Luzern, 20. 8. 1976.

133 StALU J.a 21: Verordnung über die Adoption (vom 15. Januar 1973), § 8.

134 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A-Z, Schreiben des Gemeindedepartements des Kantons Luzern (Regierungsrat) an den Stadtrat von Luzern, 13. 10. 1937; Ebd.: Amtsvormundschaft der Stadt Luzern, Vaterschaftsbericht gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB, 17. 3. 1938; Ebd.: Amtsvormundschaft der Stadt Luzern, Beistandschaftsbericht, 29. 3. 1944.

revidiertem Adoptionsrecht von 1972 unter kantonale Aufsicht gestellt und ihre berufsmässige Ausübung erforderte eine Bewilligung.<sup>135</sup> Im Kanton Luzern wurde diese Kompetenz in der Verordnung von 1973 dem Justizdepartement zugesprochen.<sup>136</sup>

*Behördliche Aufsicht und der Vormund als Schlüsselfigur*

Die analysierten Adoptionsdossiers aus dem Kanton Luzern weisen darauf hin, dass die festgelegten Verfahrensabläufe bei Inlandsadoptionen sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung vor und nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 in der Praxis grundsätzlich eingehalten wurden.<sup>137</sup> Die Abläufe im Adoptionsverfahren waren in der Praxis jedoch – wie analog für den Kanton Zürich gezeigt werden konnte – komplexer als die klare Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons Luzern vermuten liesse. Das hatte vor allem damit zu tun, dass neben dem Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde und der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde respektive dem Regierungstatthalter zahlreiche weitere staatliche und nicht staatliche Akteur:innen in den Adoptionsprozess involviert waren beziehungsweise beigezogen wurden.<sup>138</sup> So entstand auch im Kanton Luzern ein dichtes Netz von Akteur:innen, die mit divergierenden Handlungsspielräumen und -intentionen auf die Adoption einwirkten und damit einen grossen Einfluss auf die Lebensverläufe der adoptierten Kinder, der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern nahmen.<sup>139</sup> Ob dieses dichte Netz von involvierten Akteur:innen dazu führte, dass sich im Kanton Luzern niemand wirklich für die sorgfältige Aufsicht und Kontrolle der Adoptionsprozesse und -entscheide sowie die fallspezifische Sicherstellung der Kindesinteressen zuständig fühlte, kann anhand der untersuchten Adoptionsakten nicht abschliessend beurteilt werden. Obwohl das Luzerner Adoptionswesen seit 1912 über eine klare Aufsichtsstruktur bei Adoptionen verfügte, kann aufgrund der eingesehenen Akten die Vermutung geäussert werden, dass die Amtsgehilfen beziehungsweise die späteren Regierungstatthalter:innen ihrer Aufsichtspflicht nicht immer mit derselben Gewissenhaftigkeit und der notwendigen Sorgfalt und Unabhängigkeit nachkamen. Darauf weist zumindest der bereits erwähnte Fallverlauf aus dem Stichjahr 1976 hin, in dem der Regierungstatthalter die Adoption guthiess, ohne

135 ZGB 1973, Art. 269c. Vgl. auch Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 429; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 585.

136 StALU J,a 21: Verordnung über die Adoption (vom 15. Januar 1973), § 7. Vgl. auch Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 131.

137 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z; StALU A 1109/272: Adoptionsdossier, 1976; StALU A 1109/275: Adoptionsdossier, 1976; StALU A 1163/124: Adoptionsdossier, 1976; StALU A 1450/6: Adoptionsdossier, 1976.

138 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z; StALU A 1109/272: Adoptionsdossier, 1976; StALU A 1109/275: Adoptionsdossier, 1976; StALU A 1163/124: Adoptionsdossier, 1976; StALU A 1450/6: Adoptionsdossier, 1976.

139 Vgl. Unterkapitel 4.1. in diesem Buch.

einen ausführlichen Bericht der zuständigen Vormundschaftsbehörde über das der Adoption vorangehende Pflegeverhältnis erhalten zu haben.<sup>140</sup>

Wie in Zürich, so erscheint auch in den analysierten Adoptionsdossiers aus dem Kanton Luzern der Vormund des Kindes als Schlüsselfigur im Adoptionsprozess mit weitreichender Handlungsmacht. In mehreren Fallverläufen – wobei es sich beim Vormund des Kindes in diesen Fällen jeweils um einen Amtsvormund handelte – schienen sich sowohl die zuständigen Vormundschaftsbehörden als auch die Aufsichtsbehörden ausschliesslich auf die Abklärungen und das Urteil des Amtsvormunds als Grundlage für die Ermächtigung der Adoption gestützt zu haben. Einerseits wurden von diesen Behörden teilweise nahezu die gleichen Formulierungen verwendet wie vom Amtsvormund, andererseits liessen sich in den Dossiers keine Hinweise finden, die auf weiterführende, unabhängige Abklärungen dieser Behörden hingedeutet hätten.<sup>141</sup> Die ausgeprägte Handlungsmacht der Vormundschaftsperson – respektive das ungleiche Machtgefälle zwischen ihr und den leiblichen Eltern – zeigt sich beispielsweise in der Androhung oder der Anordnung strengerer Massnahmen, wenn die leiblichen Eltern sich nicht fügten. Dies kann exemplarisch an einem Einzelfall aus dem Stichjahr 1950 veranschaulicht werden, der bereits im Zusammenhang mit dem Rekurs der Grossmutter des späteren Adoptivkindes erwähnt wurde. Der Beistand und spätere Vormund des unehelichen Kindes hielt fest, dass das «liederliche Verhalten»<sup>142</sup> der leiblichen Mutter ihm Anlass gab, «das Kind wegzunehmen und anderweitig zu plazieren» und fügte an: «Es befindet sich nun in Pflege bei Famil. Vonlaufen\* [...], wo es gut aufgehoben und verpflegt wird.»<sup>143</sup> Die leibliche Mutter des Kindes wurde auf seinen Antrag hin unter Vormundschaft gestellt, wobei ihm als Amtsvormund dieses Mandat übertragen wurde. In einem Bericht an die Vormundschaftsbehörde hielt er zur leiblichen Mutter fest: «Vermutlich werde ich dazu kommen, der Vormundschaftsbehörde die Versorgung der KM [Kindsmutter] in eine Besserungsanstalt zu beantragen. In letzter Zeit war die KM krank und in Spitalbehandlung. Ich werde sie nun in eine Privatstellung plazieren. Versucht sie ihr liederliches

140 StALU A 1109/272: Gemeinderat Horw als Vormundschaftsbehörde an den Regierungsstatthalter Luzern, 6. 8. 1976; Ebd.: Zustimmung zur Adoption durch Regierungsstatthalter des Amtes Luzern, 20. 8. 1976. Gemäss Akermann, Furrer und Jenzer kann auch für das Luzerner Heimwesen eine mangelhafte Aufsicht durch die zuständigen Instanzen beobachtet werden. Vgl. Akermann/Furrer/Jenzer: Bericht Kinderheime, 2012, S. 124.

141 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z, Amtsvormund an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern, Adoptionsantrag, 20. 3. 1951; Ebd.: Stadtrat von Luzern als Vormundschaftsbehörde (und vormundschaftliche Aufsichtsbehörde) Zustimmung zur Kindesannahme, 30. 2. 1951; Ebd.: Zustimmung zur Adoption durch Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern (und Aufsichtsbehörde), 9. 4. 1954. Vgl. beispielsweise auch Ebd.: Stadtrat von Luzern als Vormundschaftsbehörde, Anordnung einer Vormundschaft, 11. 6. 1938; Ebd.: Amtsvormundschaft der Stadt Luzern, Vaterschaftsbericht gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB, 17. 3. 1938.

142 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z, Amtsvormundschaft der Stadt Luzern, Vaterschaftsbericht gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB, 17. 3. 1938.

143 Ebd.

Leben fortzuführen, dann ist die Versorgung am Platze.»<sup>144</sup> Die Beistandschaft über das Kind wurde auf Antrag des Amtsvormunds in eine Vormundschaft umgewandelt, «nachdem die Kindsmutter noch minderjährig und selbst bevormundet ist [...] [und] ohnehin für die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht qualifiziert».<sup>145</sup> Während die leibliche Mutter auf Initiative des Amtsvormunds tatsächlich bald darauf in einem «Erziehungsheim versorgt» wurde, wollten die Pflegeeltern das Kind der «versorgten» leiblichen Mutter adoptieren.<sup>146</sup> Aus den Akten geht hervor, dass die leibliche Mutter ihr Kind nicht zur Adoption freigeben wollte. Im Vormundschaftsbericht schrieb der Amtsvormund, dass «die Pflegeeltern [...] den Kleinen adoptieren [möchten], doch verweigert die Kindsmutter, welche bisher in einem Erziehungsheim versorgt war und von der keine Unterhaltsbeiträge erhältlich waren, ihre Zustimmung hierzu».<sup>147</sup> Eineinhalb Jahre danach unterzeichnete sie die Verzichtserklärung schliesslich doch und das Kind wurde von seinen Pflegeeltern einige Jahre später adoptiert. Die Umstände und Gründe der Unterzeichnung sind nicht Gegenstand der Aktenführung. Ob die leibliche Mutter freiwillig auf ihr Kind verzichtete, ob ihr der Verzicht bloss nahegelegt oder aber ob Druck auf sie ausgeübt wurde – beispielsweise durch die Androhung einer Verlängerung der «Versorgung» im Erziehungsheim – muss offenbleiben.<sup>148</sup>

Der Vormund des Kindes und die Vormundschaftsbehörde nahmen auch nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 eine Schlüsselrolle im Adoptionsprozess ein, wie das folgende Fallbeispiel aus dem Stichjahr 1976 zeigt: Zuerst legte der Beistand und spätere Vormund des unehelichen Kindes Ulla\* (Amtsvormundschaft Luzern) der leiblichen Mutter – die er als «gerupft» und «ordinär» beschrieb<sup>149</sup> – nahe, dem Kind zuliebe einer Adoption zuzustimmen. Die Vormundschaftsbehörde gelangte, gestützt auf die Berichte des Amtsvormunds und auf seinen Antrag hin, schliesslich an die leibliche Mutter: «Da Sie in Ihrer Lebensgestaltung viele Probleme haben, ist es Ihnen nicht möglich, Ihrem 4 ½ jährigen Kind eine geordnete familiäre Zukunft zu bieten. Wenn Ihnen als Mutter das Glück von Ulla ein Anliegen ist, entscheiden Sie sich nun zur Zustimmung zur Adoption. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes beiliegende Erklärung zu unterschreiben.»<sup>150</sup> Als die leibliche Mutter dieser Aufforderung zum Verzicht nicht nachkam, erhöhte die Vormundschaftsbehörde den Druck und wies die leibliche Mutter darauf hin, «dass im Adoptionsgesetz Art. 265c

144 Ebd.

145 Ebd.

146 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z, Vormundschaftsbehörde Luzern, Abnahme Vormundschaftsbericht, 17. 2. 1940.

147 Ebd.

148 KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z, Vormundschaftsbehörde, Abnahme Vormundschaftsbericht, 3. 3. 1945.

149 StALU A 1450/6: Vormundschaftsbericht des Amtsvormundes Luzern, 21. 4. 1975.

150 StALU A 1450/6: Vormundschaftsbehörde Luzern an die leibliche Mutter, beiliegend bereits vorformulierte Verzichtserklärung, 3. 6. 1976.

[ZGB] steht: Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat. Es bestünde daher noch die Möglichkeit, die Adoption ohne Ihre Zustimmung durchzuführen.»<sup>151</sup> Schliesslich sprach der zuständige Regierungsstatthalter des Amtes Entlebuch die Adoption ohne die Zustimmung der leiblichen Mutter aus und hielt fest: «Die Zustimmung des Vormundes sowie der Vormundschaftsbehörde liegt vor. Hingegen hat die Kindsmutter die schriftliche Zustimmung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erteilt. Irgendwelche stichhaltige Gründe gegen die Adoption sind jedoch nicht vorgebracht worden. Sie hat sich aber nicht mehr ernstlich um ihr Kind bekümmert. An der Entwicklung und Förderung von Ulla war sie in keiner Weise mehr interessiert. [...] Somit kann gemäss Art. 265c ZGB von der Zustimmung der Kindsmutter abgesehen werden.»<sup>152</sup>

### **Das Adoptionswesen im Kanton Genf im 20. Jahrhundert**

Als Quellengrundlage für die Untersuchung des Genfer Adoptionswesens fungieren Rechtsquellen wie das Einführungsgesetz zum ZGB von 1911,<sup>153</sup> die Geschäftsberichte des Genfer Regierungsrats<sup>154</sup> sowie zwölf im Detail analysierte Adoptionsdossiers. Diese zwölf Dossiers wurden nach den in der Einleitung des vorliegenden Buches dargelegten Auswahlkriterien aus einer Vielzahl von Adoptionsakten ausgewählt. Im Staatsarchiv des Kantons Genf (Archives d'Etat de Genève, AEG) haben die Forschenden Adoptionsakten aus den Stichjahren 1923 (2 Personendossiers), 1950 (1), 1976 (2), 1984 (2) und 1993 (2) eingesehen. Zusätzlich wurde ein Dossier aus den 1930er- und zwei aus den 1940er-Jahren analysiert. Diese ausgewerteten Adoptionsakten stammen aus den Archivbeständen von zwei zentralen behördlichen Akteuren des Genfer Adoptionswesens: Einerseits vom «Greffé de la Justice de paix et Chambre des tutelles (Tribunal tutélaire)» (Vormundschaftskammer des Gerichts respektive Vormundschaftsgericht) sowie andererseits von der «Autorité de surveillance des tutelles» (vormundschaftliche Aufsichtsbehörde).<sup>155</sup> Während die Vormundschaftsbehörden in der Deutschschweiz in der Regel kommunale Administrativbehörden waren – und die Verantwortungsträger:innen teilweise Laien –, wurden die vormundschaftlichen Aufgaben und Kompetenzen in einigen Westschweizer Kantonen vom Gericht wahrgenommen. Als Stadt-

151 StALU A 1450/6: Vormundschaftsbehörde Luzern an die leibliche Mutter, 16. 6. 1976.

152 StALU A 1450/6: Regierungsstatthalter des Amtes Entlebuch, Vollzug der Adoption, 29. 11. 1976.

153 AEG: Loi d'application du Code civil suisse (du 3 mai 1911), in: Recueil authentique des lois et actes du Gouvernement de la République et Canton de Genève, Genève 1911, S. 263–306.

154 AEG BA9: Compte d'Etat de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état, 1964–2000.

155 AEG 2012va039 M-G 4/2/6 à M-G 4/4/6: Autorités de surveillance des offices des poursuites et des faillites, de l'autorité tutélaire, du registre foncier, du registre du commerce et du registre des régimes matrimoniaux – Troisième section de la Cour de Justice, 1966–1993; AEG 1988 va 015.12 T Ri/28-4: Greffe de la Justice de paix et Chambre des tutelles (Tribunal tutélaire). Actes d'adoption prononcés par la Chambre des tutelles, avec nombreuses pièces annexes etc. (7 registres), 1912–1950.

kanton, in dem die «Pouvoir judiciaire» (Judikative)<sup>156</sup> respektive das Gericht die zentrale Rolle im Vormundtschaftswesen und bei Adoptionen einnahm, lässt sich das Adoptionswesen in Genf einerseits als verhältnismässig stark professionalisiert und andererseits auch als vergleichsweise stark zentralisiert charakterisieren.<sup>157</sup>

*Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe vor der Revision des Adoptionsrechts von 1972*

Im Gegensatz zum Kanton Luzern war die Adoption im Kanton Genf seit dem 19. Jahrhundert bekannt und wurde bereits vor der Einführung des ZGB praktiziert.<sup>158</sup> Mit der Einführung des ZGB im Jahr 1912 respektive im «Loi d'application du Code civil suisse (du 3 mai 1911)»,<sup>159</sup> dem Genfer Einführungsgesetz zum ZGB, wurden die Abläufe im Adoptionsverfahren sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung festgelegt. Die Ermächtigung der Adoption lag im Kanton Genf gemäss Artikel 4 des EG von 1911 in der Kompetenz des «Tribunal de première instance» respektive des Gerichts.<sup>160</sup> Zuvor musste die notariell beglaubigte Adoptionsurkunde der «Chambre des tutelles» vorgelegt werden.<sup>161</sup> Die Vormundchaftskammer respektive das Vormundschaftsgericht fungierte gemäss Artikel 23 des EG von 1911 als «autorité tutélaire» (vormundschaftliche Instanz).<sup>162</sup> Sie war unter anderem für die Ernennung eines Beistands für unehelich geborene Kinder sowie die danach zumeist vorgenommene Umwandlung der Beistand- in eine Vormundschaft zuständig. Die Vormundchaftskammer des Gerichts war also, wenn es um die Adoptionsplatzierung eines unehelichen Kindes ging, bereits seit Bekanntwerden der Schwangerschaft, spätestens aber seit der Geburt involviert.<sup>163</sup> Als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde fungierte ebenfalls die Judikative: Gemäss Artikel 25 des EG von 1911 war der «Cour de justice civil» (das Zivilgericht) zuständig. Die «Autorité de surveillance de l'autorité tutélaire» des Kantons Genf musste der Adoption zustimmen, bevor das «Tribunal de première instance» die Ermächtigung aussprechen konnte (und die Adoptionsurkunde damit rechtskräftig wurde).<sup>164</sup> Eine kantonale Beschwerde- oder Rekursinstanz für die vom «Tribunal de première instance»

156 Vgl. hierzu AEG: Loi sur l'organisation judiciaire (LOJ) du 22 novembre 1941, online verfügbar unter: <https://www.lexfind.ch/tolv/171561/fr> (Zugriff 21. 12. 2022).

157 Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614 vom 29. März 2017, URL: [www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20143891/Bericht%20BR%20D.pdf](http://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20143891/Bericht%20BR%20D.pdf) (Zugriff 13. 12. 2022), S. 9. Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 51; Bühler et al.: Ordnung, 2019, S. 64.

158 Soliva: Adoption (HLS). Vgl. beispielsweise auch Eichenberger: Voraussetzungen, 1974, S. 15.

159 AEG: Loi d'application du Code civil suisse (du 3 mai 1911).

160 AEG: Loi d'application du Code civil suisse (du 3 mai 1911), Art. 4. Vgl. beispielsweise auch AEG 1988va15: République et Canton de Genève, Greffier du Tribunal de Première Instance, 12. 1. 1944.

161 AEG: Loi d'application du Code civil suisse (du 3 mai 1911), Art. 17.

162 Ebd. Art. 23.

163 Ebd. Art. 24.

164 Ebd. Art. 25. Vgl. beispielsweise auch AEG 1988va15: République et Canton de Genève, Autorité de surveillance des tutelles, 1. 12. 1943; Ebd.: Actes d'adoption 1920–1926; Ebd.: Actes d'adoption, 1949–1950.

ausgesprochenen Adoptionsermächtigungen war laut EG von 1911 anscheinend nicht vorgesehen. Im Artikel 6 wurde diesbezüglich festgehalten: «Aucun recours n'est admis contre les mesures et décisions prises dans les cas prévus aux articles 1 à 4 de la présente loi. Ces mesures et décisions sont immédiatement exécutoires.»<sup>165</sup>

#### *Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Praktiken nach der Revision von 1972*

Im Zuge der Revision des Adoptionsrechts von 1972 auf eidgenössischer Ebene wurden im Adoptionswesen des Kantons Genf verschiedene Modifikationen vorgenommen. Der Genfer «Grand Conseil» (Grosser Rat) legte in Artikel 6 des «Loi modifiant diverses lois à la suite de la loi fédérale du 30 juin 1972 modifiant le code civil suisse (Adoption et procès en paternité) du 23 février 1973» fest: «La section de la Cour de justice civile exerçant les fonctions d'autorité de surveillance de l'autorité tutélaire statue en matière d'adoption.»<sup>166</sup> Auch nach 1973 war im Kanton Genf also die Judikative für Adoptionen zuständig. Die Adoptionen wurden vom «Cour de justice civile» (Zivilgericht), als Abteilung des «Cour de justice» (Obergericht) ausgesprochen, das weiterhin auch als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde fungierte. Das Obergericht nahm im Kanton Genf damit eine Schlüsselrolle im Adoptionswesen ein: Es sprach die Adoptionen nicht nur aus, sondern trat auch als zuständige Aufsichtsinstanz und als Beschwerdestelle auf.<sup>167</sup> Wollten die Pflegeeltern ein Kind adoptieren, mussten sie einen schriftlichen Adoptionsantrag (teilweise auch als Adoptionsgesuch bezeichnet) beim «Cour de justice» einreichen. Bei diesem Adoptionsantrag handelte es sich nicht mehr um eine notariell beglaubigte Adoptionsurkunde wie vor der Revision des Adoptionsrechts von 1972, sondern um ein formloses Schreiben der adoptionswilligen Pflegeeltern. Gemäss Artikel 6 des oben genannten Gesetzes vom 23. Februar 1973 hatte der zuständige Richter daraufhin die involvierten Personen nicht nur anzuhören, sondern den Sachverhalt im Rahmen einer Vernehmung genau zu untersuchen.<sup>168</sup> Nachdem der zuständige Richter des Zivilgericht bei der Vormundschaftsperson des Kindes Erkundigungen – zumeist in Form eines Sozialberichts – eingeholt hatte und die «Chambre des tutelles»

165 AEG: Loi d'application du Code civil suisse (du 3 mai 1911), Art. 6.

166 AEG: Loi modifiant diverses lois à la suite de la loi fédérale du 30 juin 1972 modifiant le code civil suisse (Adoption et procès en paternité) du 23 février 1973, Art. 6.

167 Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 43, 242. Vgl. auch AEG: Loi sur l'organisation judiciaire (LOJ) du 22 novembre 1941, Art. 31; Ebd.: Loi d'application du code civil et du code des obligations (LaCC) du 7 mai 1981, Art. 5, Cour de justice, online verfügbar unter: <https://www.lexfind.ch/tol/v/175887/fr> (Zugriff 21. 12. 2022); AEG BA9: Compte d'état de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état, 1973, S. 120. Vgl. zum Genfer Pflegekinderwesen Droux: Placement, 2014.

168 AEG: Loi modifiant diverses lois à la suite de la loi fédérale du 30 juin 1972 modifiant le code civil suisse (Adoption et procès en paternité) du 23 février 1973, Art. 6. Vgl. bspw. auch AEG 2012 va 39.26 229: Adoptionsantrag der späteren Adoptiveltern an die «Cour de justice», 27. 12. 1974; Ebd.: Cour de justice, Audience du mercredi 17 décembre, Concerne: demande d'adoption formée par M. et Mme Treichler\*, Audition de M. et Mme Treichler\*; AEG 2012 va 39.26 214 et 216: Adoptionsantrag der Pflegeeltern an die «Cour de justice», Genf 12. 11. 1975.

sowie die «Autorité de surveillance de l'autorité tutélaire» der Adoption ebenfalls zugestimmt hatten, sprach er die Adoption aus.<sup>169</sup>

Die Vermittlung von Adoptivkindern wurde, wie bereits erwähnt, gemäss dem revidierten Adoptionsrecht von 1972 unter kantonale Aufsicht gestellt und ihre berufsmässige Ausübung war ab 1973 bewilligungspflichtig.<sup>170</sup> Im Kanton Genf wurde die Bewilligungskompetenz und die Aufsichtspflicht dem «Département de l'instruction publique» (Bildungsdirektion) übertragen.<sup>171</sup> Innerhalb dieses Departements wurden sämtliche Massnahmen zum Schutz Minderjähriger an das «Office de la jeunesse» (Jugendamt) delegiert – was eine Besonderheit des Kantons Genf war. Das Jugendamt nahm vor und nach der Revision des Adoptionsrechts im ZGB von 1972 eine gewichtige Rolle im Genfer Adoptionswesen ein. Gemäss dem «Loi sur l'office de la jeunesse (du 28 juin 1958)» hatte das Amt nicht nur Erziehungsbemühungen von Familien zu unterstützen, sondern auch das Engagement von öffentlichen und privaten Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu koordinieren: «Il coordonne et encourage les efforts de la famille et des institutions publiques et privées. Il assure, par ses services, la protection de la santé physique et morale de la jeunesse.»<sup>172</sup> Die 1946 gegründete private Vermittlungsstelle «Bureau Genevois d'Adoption» (BGA), die in den eingesehenen Personendossiers als einflussreiche Akteurin im Genfer Adoptionswesen auftrat, stand ab 1973 unter der Aufsicht des Jugendamts.<sup>173</sup> Obwohl noch weitere Abteilungen des Jugendamtes im Genfer Adoptionswesen involviert waren, nahmen insbesondere zwei Dienststellen eine zentrale Rolle ein: Der «Service de protection de la jeunesse» (Dienststelle für den Schutz der Jugend) und der «Service du tuteur général» (Dienststelle des Amtsvormunds). Anhand der Geschäftsberichte des Genfer Staatsrats können die Aufgabenbereiche und die Kompetenzen dieser beiden Abteilungen nachvollzogen werden.<sup>174</sup> Der «Service du tuteur général» respektive die Amtsvormund:innen übernahmen bis Anfang der 1990er-Jahre in vielen Fällen die Vormundschaft über die Kinder im Vorfeld der Adoption. Der «Service du tuteur général» sollte keine Laienbehörde sein, wie im «Loi sur

169 AEG 2012 va 39.26 214 et 216: Personendossier, Stichjahr 1976; AEG 2012 va 39.68 55: Personendossier, Stichjahr 1984.

170 ZGB 1973, Art. 269c. Vgl. auch Hegnauer: Berner Kommentar, 1984, S. 429; Hegnauer: Wissenschaft, 1973, S. 585.

171 AEG: Loi modifiant diverses lois à la suite de la loi fédérale du 30 juin 1972 modifiant le code civil suisse (Adoption et procès en paternité) du 23 février 1973, Art. 12. Vgl. auch Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 132.

172 AEG: Loi sur l'office de la jeunesse (du 28 juin 1958), Art. 1 Objet, online verfügbar unter: <https://www.lexfind.ch/tolv/173237/fr> (Zugriff 21. 12. 2022). Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 44.

173 Für weiterführende Informationen zum BGA vgl. Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 44, 92–92. Vgl. auch Bureau Genevois d'Adoption (BGA): À propos de nous, URL: <https://www.bga-adoption.ch/about-us/> (Zugriff 21. 12. 2022).

174 AEG BA9: Compte d'État de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état. Beachtet wurden die Geschäftsberichte der Jahre 1964–2000.

l'office de la jeunesse (du 28 juin 1958)» festgehalten wurde: «Le tuteur général et ses collaborateurs spécialisés exercent, dans les limites de leur mandat, un rôle d'ordre essentiellement éducatif et social. Ils s'inspirent dans leur action des méthodes individualisées du travail social et cherchent en particulier à réintégrer les mineurs qui leur sont confiés dans le cadre familial et social qui leur est le plus favorable.»<sup>175</sup> Der «Service du tuteur général» arbeitete eng mit der Vermittlungsstelle BGA zusammen, wie aus dem Geschäftsbericht des Staatsrats von 1966 hervorgeht: «Le bureau genevois d'adoption est devenu, officiellement, le partenaire du tuteur général dans tous les cas d'adoption à Genève.»<sup>176</sup> Im Zuge der wachsenden Anzahl von Adoptionen aus dem Ausland, kam der «Service du tuteur général» Ende der 1970er-Jahre an seine Belastungsgrenze. Daraufhin wurden zahlreiche Aufgaben an den «Service de protection de la jeunesse» (SPDJ) übertragen.<sup>177</sup> Der SPDJ wachte über das Kindeswohl und unterstützte Eltern in Erziehungsfragen. Ordnete der SPDJ eine Kinderschutzmassnahme an, musste diese von der «Chambre des tutelles» genehmigt werden. Zu den Aufgaben des SPDJ gehörte ausserdem die Abklärung der familiären und sozialen Situation von Paaren, die ein Kind zur Adoption aufnehmen wollten und die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Aufnahme eines Pflegekindes zur Adoption. Der SPDJ übernahm während des gesetzlich festgelegten zweijährigen Pflegeverhältnisses im Vorfeld der Adoption spätestens ab Anfang der 1990er-Jahre meistens die Vormundschaft über die Kinder (zuvor war zumeist der «Service du tuteur général» zuständig). Die Abklärungen im Vorfeld der Adoption respektive die «enquête social» (Sozialbericht) konnte der SPDJ an private oder parastaatliche Akteur:innen wie beispielsweise das BGA delegieren. Von dieser Möglichkeit machte der SPDJ anscheinend oft Gebrauch.<sup>178</sup> Die eingesehenen Personendossiers deuten zudem darauf hin, dass das BGA bis zur Adoption – ohne weitere Abklärungen im Vorfeld durch die «Chambre des tutelles», die zuständige Stelle für die Übertragung des Vormundschaftsmandats – zumeist auch die Vormundschaft über die von ihnen vermittelten Kinder übernahm. Diese Doppelfunktion – als Vermittler:innen und Vormund:innen – führte zu einer Vermischung der Kindes- und (Adoptiv-

175 AEG: Loi sur l'office de la jeunesse (du 28 juin 1958), Art. 13. Vgl. auch AEG BA9: Compte d'État de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état, 1992, S. 51 f.

176 AEG BA9: Compte d'État de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état, 1966, S. 84.

177 Vgl. beispielsweise AEG BA9: Compte d'État de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état, 1975 (S. 32), 1979 (S. 36) und 1980 (S. 36).

178 Vgl. beispielsweise AEG BA9: Compte d'État de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état, 1988 (S. 42 f.), 1992 (S. 51 f.), 1994 (S. 75). Vgl. auch Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 43 f. Heute ist der «Service d'autorisation et de surveillance des lieux de placement» (SASLP) für die Bewilligung und die Aufsicht über die Kinderheime und Pflegefamilien im Kanton Genf zuständig. Der SASLP handelt im Auftrag der «Direction générale de l'office de l'enfance et de la jeunesse» (Direktion des Kinder- und Jugendamts des Kantons Genf). Heute ist der SASLP zugleich die «Autorité centrale cantonale en matière d'adoption» (Kantonale Zentralbehörde in Sachen Adoptionen). Vgl. Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 93, 247, 249.

Elterninteressen und zu einer weitreichenden Handlungsmacht des BGA im Genfer Adoptionswesen. Dies erscheint insofern als besonders problematisch, weil der SPDJ seine Aufsichtspflicht über das BGA nicht oder nur mangelhaft wahrnahm: «Protokolle oder andere Unterlagen zur Aufsichtstätigkeit der Dienststelle über das BGA [...] finden sich für den fraglichen Zeitraum gemäss Angaben der heutigen Dienststellenleiterin keine, was Ausdruck einer schlecht dokumentierten Aufsichtstätigkeit ist.»<sup>179</sup> Dass den Vermittler:innen des BGA weitreichende Handlungsmacht im Genfer Adoptionswesen zukam, kann anhand eines analysierten Adoptionsdossiers aus dem Jahr 1975 veranschaulicht werden: Die Vermittlerin war in jenem Fall zugleich Vormundin des Kindes und verfasste, nachdem die Pflegeeltern ihren Adoptionsantrag beim Gericht eingereicht hatten, auch den Sozialbericht. In diesem Bericht, der lediglich zwei Seiten umfasste, ging sie kurz auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Adoption ihres Mündels ein, beschrieb den Charakter der Pflegeeltern, ihre Ehe, die Wohnsituation und die finanziellen Verhältnisse sowie die Beziehung zwischen den Pflegeeltern und dem späteren Adoptivkind. Zwischen dem Einreichen des Adoptionsantrags durch die Pflegeeltern bis zum Vollzug der Adoption durch das Gericht verging lediglich ein Monat. Bevor das Gericht die Adoption aussprach, hatten bereits die «Chambre des tutelles» und die «Autorité de surveillance de l'autorité tutélaire» der Adoption zugestimmt. Im Dossier befinden sich weder Dokumente noch sonstige Hinweise, die darauf hindeuten, dass von der «Chambre des tutelles», der «Autorité de surveillance de l'autorité tutélaire» oder dem zuständigen Richter des «Cour de justice» weitere Abklärungen getroffen worden wären. Die Aktenführung, aber auch die kurze Zeitspanne, die zwischen dem Adoptionsantrag und dem Vollzug der Adoption liegt, lässt zumindest vermuten, dass sich die zuständigen staatlichen Stellen bei ihrem Entscheid ausschliesslich auf den Sozialbericht der Vormundin und Vermittlerin stützten und ihre Aufsichtspflicht nur ungenügend wahrgenommen haben.<sup>180</sup>

Abschliessend kann festgehalten werden, dass im vergleichsweise stark professionalisierten und zentralisierten Genfer Adoptionswesen eine Vielzahl staatlicher Akteur:innen involviert war. Nebst der Judikative – respektive des «Cour de justice» als zentraler Schaltstelle – traten im Kanton Genf im untersuchten Zeitraum mit dem «Service de protection de la jeunesse» und dem «Service du tuteur général» zwei Dienststellen des Jugendamts als besonders einflussreiche Akteure in Erscheinung. Mit dem «Bureau Genevois d'Adoption» agierte im Genfer Adoptionswesen aber auch ein privater Akteur mit weitreichender Handlungsmacht. Diese war dann besonders gross, wenn

179 Bitter/Bangerter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 93 (vgl. auch S. 94, 246).

180 AEG 2012 va 39.26 214 et 216: Adoptionsgesuch der Pflegeeltern an das «Cour de justice», 12. 11. 1975; Ebd.: Bureau Genevois d'Adoption, Rapport, 17. 11. 1975; Ebd.: Autorité de surveillance des tutelles, 11. 12. 1975; Ebd.: Vollzug der Adoption durch das «Cour de justice», 11. 12. 1975.

die Vermittler:innen auch die Vormundschaft über die von ihnen vermittelten Kinder im Vorfeld der Adoption übernahmen und den Sozialbericht verfassten, der dem Gericht letztlich als zentrale Entscheidungsgrundlage für den Adoptionsentscheid diente. Die gesetzlich festgelegten Verfahrensabläufe bei Adoptionen sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung vor und nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 scheinen im Kanton Genf in der Praxis aber grundsätzlich eingehalten worden zu sein. Zumindest haben die Forschenden in den analysierten Dossiers zu Inlandsadoptionen keine Hinweise auf explizite Verfahrensfehler oder illegale Adoptionspraktiken feststellen können.

### ***Das Adoptionswesen im Kanton Waadt im 20. Jahrhundert***

Als Quellengrundlage für die Untersuchung des Adoptionswesens des Kantons Waadt fungieren Rechtsquellen wie das Einführungsgesetz zum ZGB von 1910,<sup>181</sup> gedruckte Quellen wie die Diplomarbeit der Adoptionsvermittlerin Madelaine Pidoux aus dem Jahr 1944 mit dem Titel «Faut-il encourager l'adoption? Enquête sur l'adoption dans le canton de Vaud»<sup>182</sup> sowie neun im Detail analysierte Adoptionsdossiers. Diese neun Dossiers wurden nach den in der Einleitung dargelegten Auswahlkriterien aus rund fünfzig eingesehenen Adoptionsakten ausgewählt. Im Staatsarchiv des Kantons Waadt (Archives cantonales vaudoises, ACV) konnten Personendossiers von adoptierten Menschen aus den Stichjahren 1923 (3 Personendossiers) und 1950 (3) eingesehen werden. Für die restlichen Stichjahre waren keine Adoptionsakten einsehbar. Um die Organisationsstruktur, die Verfahrensabläufe, die Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Waadtländer Adoptionswesen sowie die behördlichen Praktiken für die Zeit vor der Revision des Adoptionsrechts von 1972 adäquat rekonstruieren zu können, hat das Forschungsteam – als Ersatz für das Stichjahr 1965 – zusätzlich drei Personendossiers aus dem Jahr 1960 analysiert. Die eingesehenen Adoptionsakten stammen aus dem Archivbestand eines zentralen behördlichen Akteurs im Adoptionswesen des Kantons Waadt, dem «Service de justice» als einer Dienststelle des «Département de justice et police» (Justiz- und Polizeidepartement).<sup>183</sup> Die Organisationsstruktur, die Verfahrensabläufe und die Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Kanton Waadt in der Zeit nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 werden nicht anhand von Personendossiers, sondern beispielsweise mittels behördlicher Praxisleitfäden, Rundschreiben und Berichten der zuständigen Stellen untersucht. Die behördlichen Adoptionspraktiken können aufgrund dieser Quellengattungen aber nur ansatzweise beschrieben werden.<sup>184</sup>

181 ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910).

182 Pidoux: Adoption, 1944 (SozArch KS 362/32a Z2).

183 ACV S 132: Service de justice et législation, 1825–1970 (Fonds).

184 Vgl. beispielsweise ACV S 40/57 1188: Rapport au Conseil d'Etat sur l'enquête préalable à l'autorisation d'accueillir un enfant en vue d'adoption, 11. 4. 1983; ACV SB 169/117 (Cote topographique Nr. 49083,

*Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bis zur Revision des Adoptionsrechts von 1972*

Für den Kanton Waadt stellte die Adoption zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Novum dar. In der Vernehmlassung des ZGB von 1907 sprach sich das Waadt-länder Justizdepartement gegen die Aufnahme der Adoption in den Gesetzesentwurf aus und forderte gar die Streichung sämtlicher entsprechender Artikel.<sup>185</sup> Gemäss den Zahlen, die Pidoux in ihrer Diplomarbeit anführt, etablierte sich das Rechtsinstitut der Adoption im Kanton Waadt aber dennoch in relativ kurzer Zeit. Zwischen 1915 und 1941 wurden insgesamt 460 Adoptionen vollzogen, wobei sechs davon gerichtlich wieder aufgehoben wurden. Im Jahresdurchschnitt wurden bis Anfang der 1940er-Jahre also rund 17 Kinder adoptiert. Diese Zahlen sind jedoch mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten. Gemäss dem «Département de justice et police» wurden zwischen 1915 und 1941 sogar rund 516 Adoptionen vollzogen.<sup>186</sup>

Im «Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910)» wurden die Abläufe im Adoptionsverfahren sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung festgelegt: Gemäss Artikel 61 erfolgte die Adoption im Kanton Waadt durch eine notariell beglaubigte Urkunde, die vom «Conseil d'État» (Regierungs- bzw. Staatsrat) autorisiert werden musste.<sup>187</sup> Der Antrag auf Genehmigung der Adoptionsurkunde musste zuvor von einem Notar an das «Département de justice et police» respektive an die Abteilung «Service de justice» weitergeleitet werden. Diese Abteilung hatte die Stellungnahmen der Herkunfts- und Wohnsitzgemeinden der Annehmenden und der anzunehmenden Person einzuholen.<sup>188</sup> Anhand der Stellungnahmen klärte der «Service de justice» ab, ob die gesetzlichen Voraussetzungen wie das Mindestalter oder die Kinderlosigkeit erfüllt waren und ob «l'adoptant fourni des soins et secours à l'adopté et que l'adoption est déterminée par justes motifs.» Zudem wurden Informationen über die Moral und die finanzielle Situation der Annehmenden eingeholt.<sup>189</sup> Der «Conseil d'État» durfte die Genehmigung zur Adoption auf Antrag des «Service de justice» erst erteilen, nachdem er sich vergewissert hatte, dass die in den Artikeln 264 bis 267 ZGB

Ordre Judiciaire, Juridictions de paix): Guide pratique: Chapitre I – Protection des mineurs – Adoption de l'enfant mineur d'un conjoint, 3. Mesures d'adoption.

185 Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 1. Sitzung vom 5. 12. 1905, S. 1172; Béguin: Adoption, 1904, S. 5, 120; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 20; Schoenenberger: Adoption, 1995, S. 425.

186 Pidoux: Adoption, 1944, S. 288 f.

187 ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), Art. 61 (vgl. aber auch Art. 12). Vgl. ausserdem Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 70; Pidoux: Adoption, 1944, S. 281.

188 ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), Art. 61. Vgl. auch AVC S 132/177 No 4529: Le Chef du Département de justice et police (Service de justice) à la Municipalité à St-Légier et Etagnières, Lausanne 1. 10. 1923; Ebd.: Le Chef du Département de justice et police (Service de justice) à la Municipalité à Lausanne, 1. 10. 1923; ACV S 132/172 No. 2446: Adoptionsgesuch des Notars Giroud\* im Namen der Pflegeeltern Robuchon\* an das Département de justice et police du Canton de Vaud, 3. 4. 1923; Pidoux: Adoption, 1944, S. 286.

189 Pidoux: Adoption, 1944, S. 282. Vgl. beispielsweise auch ACV S 132/177 No 4529: Personendossier, Stichjahr 1923.

vorgesehenen Bedingungen erfüllt waren.<sup>190</sup> Abschliessend musste eine notariell beglaubigte Abschrift der Adoptionsurkunde vom Notar zum «Département de justice et police» und von diesem wiederum dem Zivilstandsamt zur Eintragung sowie den Herkunftsgemeinden der Annehmenden und der adoptierten Person übermittelt werden.<sup>191</sup> Wie in Genf, so fungierte auch im Kanton Waadt keine Administrativbehörde, sondern die Judikative respektive das «Justice de paix» (Friedensgericht) als Vormundschaftsbehörde: «La justice de paix fonctionne comme autorité inférieure de tutelle et exerce, à ce titre, toutes les attributions que le Code civil suisse confère à l'autorité tutélaire [...]»<sup>192</sup> Das «Justice de paix» respektive der zuständige Friedensrichter war, wenn es um die Adoptionsplatzierung eines unehelichen Kindes ging, seit Bekanntwerden der Schwangerschaft involviert, weil er die Beistandschaft gemäss Artikel 311 ZGB anzuordnen hatte.<sup>193</sup> Die «autorité supérieure en matière de tutelle» respektive die «autorité de surveillance» (vormundschaftliche Aufsichtsbehörde) fiel im Kanton Waadt in den Kompetenzbereich des «Tribunal cantonal» (Kantonsgericht) respektive der «Chambre des tutelles du Tribunal cantonal» (Vormundschaftskammer des Kantonsgerichts).<sup>194</sup> Damit die Adoption eines minderjährigen Kindes im Kanton Waadt vollzogen werden konnte, war nicht nur die Autorisierung durch das «Justice de paix» als Vormundschaftsbehörde, sondern auch die Zustimmung der «Chambre des tutelles du Tribunal cantonal» als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erforderlich. Nur wenn der gesetzliche Vertreter des zu adoptierenden Kindes (in der Regel der «Tuteur général»<sup>195</sup> oder eine Privatperson) die Zustimmung dieser beiden Stellen ein-

190 ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), Art. 61. Vgl. auch AVC S 132/177 No 4529: Antrag des «Département de justice et police» (Service de justice) an den Staatsrat des Kantons Waadt betreffend Zustimmung zur Adoption, 2. 11. 1923; Ebd.: Schreiben des «Chef du Département de justice et police» an das «Département de l'intérieur» (Service de l'enfance) betreffend Autorisierung der Adoption durch den Staatsrat des Kantons Waadt am 6. 11. 1923, 7. 11. 1923.

191 ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), Art. 30, 61. Vgl. auch S 132/172 No 2378: Schreiben des Département de justice et police an den Notar Richard\*, 29. 8. 1923; ACV S 132/302 No 301: Schreiben des «Chef du service justice» an den Notar Ribéry\* betreffend Autorisierung der Adoption, 14. 2. 1950; Ebd.: Schreiben des «Chef du service justice» an den «Officier de l'état civil» Lausanne betreffend Adoptionsurkunde, 27. 3. 1950.

192 ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), Art. 3 (vgl. aber auch Art. 88). Vgl. auch Bühler et al.: Ordnung, 2019, S. 64; Rapport du Conseil d'État au Grand Conseil sur les postulats Jean-Michel Dolivo et consorts demandant si le canton de Vaud réhabilitera les personnes détenues administrativement entre les années 1930 et 1980 (13\_POS\_018) et Josée Martin et consorts – Sauvegarder les archives des enfances volées (14\_POS\_089), Canton de Vaud, Décembre 2015, S. 4 f.

193 Vgl. beispielsweise ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), Art. 77, 92.

194 ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), Art. 6, 88. Vgl. auch Pidoux: Adoption, 1944, S. 273.

195 Im Kanton Waadt wurde das «Office du tuteur général» erst 1946 geschaffen: «Le canton de Vaud a été le dernier des grands cantons à instituer une tutelle officielle spécifique avec l'Office du tuteur général (dès 1946), qui relève, en Suisse romande, du système judiciaire. Lorsque des cas sont socialement difficiles (souvent aggravés par l'absence de biens), trop absorbants ou trop complexes pour des tutelles particulières, c'est l'Office du tuteur général qui intervient à la demande des justices de paix. L'Office du

geholt hatte, war er befugt die Adoptionsurkunde zu unterzeichnen und dem «Département de justice et police» respektive der Abteilung «Service de justice» zur Genehmigung weiterzuleiten.<sup>196</sup> Die Aufhebung einer Adoption lag ebenfalls in der Kompetenz des Gerichts.<sup>197</sup>

*Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Praktiken nach der Revision von 1972*

Nach der Revision des Adoptionsrechts im ZGB von 1972 wurden im Adoptionswesen des Kantons Waadt einige Modifikationen vorgenommen. Die Adoptionen wurden ab 1973 nicht mehr vom «Conseil d'État», sondern vom «Département de justice et police» (später «Département de la justice, de la police et des affaires militaires, DJPAM») ausgesprochen. Für die Entgegennahme des Adoptionsantrags der Pflegeeltern und der gesetzlichen Vertretung des Kindes war das «Etat civil cantonal» (kantonale Zivilstandsamt) zuständig.<sup>198</sup> Die Aufgabe des «Justice de paix» bestand – nebst der Errichtung einer Vormundschaft für das zu adoptierende Kind – in der Einholung der Zustimmung respektive einer Verzichtserklärung der leiblichen Mutter und des leiblichen Vaters, der Einholung der Zustimmung allfälliger weiterer Kinder der adoptionswilligen Pflegeeltern und des anzunehmenden Kindes selbst. In den meisten Fällen reichten die Vormund:innen des anzunehmenden Kindes diese Dokumente zusammen mit dem Adoptionsantrag beim «Justice de paix» respektive bei dem oder der zuständigen Friedensrichter:in ein, wo sie geprüft wurde. Wenn die Friedensrichter:innen alle noch fehlenden Zustimmungen eingeholt und alle erforderlichen Dokumente<sup>199</sup> beisammen hatte, leiteten sie das Dossier der «Chambre des tutelles [du tribunal cantonal]» als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde weiter und empfahl diesem die Genehmigung oder die Ablehnung der Adoption. Erst wenn die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde der Adoption zugestimmt hatte, konnte sie vom «Département de justice et police»

tuteur général peut aussi aider et conseiller les tuteurs privés et se charge en particulier des curatelles de paternité, soit les curatelles d'enfants à naître ou nés hors mariage non reconnus par le père (lorsque la situation socio-éducative de l'enfant est préoccupante).» Vgl. Heller/Avanzino/Lacharme: *Enfance sacrifiée*, 2005, S. 141.

- 196 ACVS 132/172 No. 2446: Schreiben des Département de Justice et Police du Canton de Vaud an Notar Giroud\* betreffend Adoptionsurkunde, 4. 4. 1923; Ebd.: Adoptionsantrag des Pflegevaters an den Conseil d'Etat, notariell beglaubigt, 9. 4. 1923; Ebd.: Adoptionsurkunde des Notars Giroud\* im Namen des Annehmenden an das Département de justice et police du Canton de Vaud, Service de justice, 26. 5. 1923; ACVS 1321/371, Nr. 3443: Schreiben der späteren Adoptivmutter an das Département de justice et police (Service de justice), 2. 2. 1960; Pidoux: *Adoption*, 1944, S. 286 f.
- 197 ACV VA 2924/2: Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), Art. 5, Abs. 10.
- 198 ACV SB 169/117 (Cote topographique Nr. 49083, Ordre Judiciaire, Juridictions de paix): *Guide pratique: Chapitre I – Protection des mineurs – Adoption de l'enfant mineur d'un conjoint*, 3. Mesures d'adoption. Vgl. auch Hegnauer: *Adoption (Sonderband)*, 1975, S. 132.
- 199 Welche Dokumente dem Dossier beigelegt werden mussten, geht aus folgenden Quelle hervor: ACV SB 169/117 (Cote topographique Nr. 49083, Ordre Judiciaire, Juridictions de paix): *Annexe 16: Liste des pièces à produire au Département de la justice, de la police et des affaires militaires à l'appui de la demande d'adoption*, Novembre 1982; Ebd.: *Annexe 21: Circulaire C 325 du 1. 2. 1979 sur les consentements de l'autorité tutélaire et de l'autorité de surveillance, avec tableau annexe*.

ausgesprochen und anschliessend vom «Etat civil cantonal» (kantonales Zivilstandsamt) eingetragen werden.<sup>200</sup> Die Aufsicht über die Adoptionsvermittlung im Kanton Waadt wurde im Zuge der Revision des Adoptionsrechts von 1972 dem «Département de la prévoyance sociale et des assurances» übertragen.<sup>201</sup>

Bis ins Jahr 1980 wurde die «enquête social» im Vorfeld der Adoption in den meisten Fällen vom «Service social de justice» erstellt. Es handelte sich dabei um eine staatlich zugelassene, private Körperschaft, die auch Kinder zur Adoption vermittelte. Gemäss einem Zeitungsbericht aus dem Jahr 1986 vermittelte Madeleine Pidoux, die das «Bureau d'adoption» in Lausanne (als Teil des «Service social de justice») seit den 1940er-Jahren leitete, während ihrer langjährigen Tätigkeit rund 500 Kinder an Pflegeeltern zur späteren Adoption.<sup>202</sup> Ab Anfang der 1980er-Jahre war der «Service social de justice» nicht mehr für die Sozialberichte zuständig. Gemäss einem Schreiben des «Conseil d'État» aus dem Jahr 1982, zeichnete sich die Notwendigkeit ab, die Untersuchungen, die im Rahmen des Sozialberichts durchgeführt wurden, zu professionalisieren. Diese verantwortungsvolle Aufgabe sollte nicht mehr nur von einer einzelnen Person durchgeführt werden, sondern einer interdisziplinären, kantonalen Adoptionskommission übertragen werden, die aus Expert:innen der Sozialen Arbeit, der Kinderpsychiatrie und -psychologie zusammengesetzt werden sollte. Der «Conseil d'État» hielt fest:

«Une telle enquête n'est pas de routine; il importe de comprendre les motivations des candidats, d'évaluer qu'ils seront en mesure de créer une ambiance affective sécurisante, et de se tenir à leur disposition pour expliquer les problèmes délicates posés par un enfant adopté. On estima en conséquence utile que chaque enquête sociale soit confiée à deux membres de la Commission d'adoption.»<sup>203</sup>

Die von der kantonalen Verwaltung geschaffene Adoptionskommission wurde bis Ende des Jahres 1981 vom «Office du tuteur général» (Amtsvormundschaft) und ab Januar 1982 vom Leiter des «Service de protection de la jeunesse (SPJ)» – der kantonalen Dienststelle für den Schutz der Jugend,<sup>204</sup> die auch für das Pflegekinderwesen im Kanton Waadt zuständig

200 ACV SB 169/117 (Cote topographique Nr. 49083, Ordre Judiciaire, Juridictions de paix): Guide pratique: Chapitre I – Protection des mineurs – Adoption de l'enfant mineur d'un conjoint, 3. Mesures d'adoption; Ebd.: Modèle 38: Lettre du Justice de paix au tuteur l'informant de l'accord de la Chambre des tuelles à l'adoption, undatiert; Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 132.

201 Hegnauer: Adoption (Sonderband), 1975, S. 132.

202 ACV PP 886/221: Zeitungsausschnitt (Name der Zeitung nicht bekannt) vom 1. 5. 1986: «Les 80 ans de Madeleine Pidoux. Elle fait adopter plus de 500 enfants». Vgl. auch [Anonym]: Service social de justice, in: Gazette de Lausanne 88 (1960), Jeudi 14 avril 1960, S. 7; [Anonym]: Le Service social de justice restera indépendant, in: Gazette de Lausanne 165 (1961), Lundi 17 juillet 1961, S. 5.

203 ACV S 40/57 1188: Réponse du Conseil d'Etat à la Question Rose-Marie Godi concernant l'enquête sociale lors d'une demande d'adoption, 10. 2. 1982. Vgl. auch Ebd.: Question Rose-Marie Godi concernant l'enquête sociale lors d'une demande d'adoption, 7. 12. 1981.

204 «Ce service cantonal [gemeint ist der Service de protection de la jeunesse (SPJ)], rattaché au Département de la formation et de la jeunesse de l'état de Vaud [früher Département de la prévoyance sociale et des

war – geleitet. Die Adoptionskommission bestand aus einer vollzeitbeschäftigten Person, die insbesondere mit Sekretariatsaufgaben betraut war, und insgesamt sieben Expert:innen des «Service de protection de la jeunesse, de l'Office du tuteur général, du Service médico-pédagogique vaudois et de Terre des Hommes».<sup>205</sup> Bei der Erstellung eines Sozialberichts waren immer mindestens zwei Mitglieder:innen der Adoptionskommission involviert. Es ist daher zu vermuten, dass durch die Bildung dieses interdisziplinären Expertengremiums die Handlungsmacht einzelner Akteur:innen beschränkt und zudem die personellen Kapazitäten geschaffen wurden, um die Verhältnisse im Einzelfall genauer abzuklären.<sup>206</sup> Weil die Forschenden die Adoptionspraktiken im Kanton Waadt ab den 1960er-Jahren nicht anhand von Personenakten untersuchen konnten, lässt sich diese Vermutung im Rahmen des vorliegenden Buches aber nicht verifizieren. Auch hinsichtlich der Wahrnehmung der behördlichen Aufsichtspflicht im Adoptionszusammenhang lassen sich auf Grundlage der ausgewerteten Personendossiers keine gesicherten Schlüsse ziehen. Ob analog zur administrativen Versorgungspraxis im Kanton Waadt und zum Pflegekinderwesen auch im Zusammenhang mit Adoptionen von einer mangelhaft ausgeübten behördlichen Aufsicht gesprochen werden kann, muss vorerst offenbleiben.<sup>207</sup>

Wie bereits für die Kantone Genf, Luzern und Zürich, so lässt sich auch im Adoptionswesen des Kantons Waadt ein dichtes Netz von beteiligten Akteur:innen feststellen. Nebst den direkt betroffenen Personen (den leiblichen Eltern und Familien, den Adoptiveltern und ihren Verwandten sowie der adoptierten Kinder), privaten Vermittlungsstellen und zahlreichen parastaatlichen und staatlichen Verantwortungsträger:innen (Conseil d'État, Département de justice et police, Justice de paix, Chambre des tutelles du Tribunal cantonal, Service social de justice etc.) waren gemäss Pidoux beispielsweise auch folgende Akteur:innen in der Zeitspanne zwischen Geburt und Adoption involviert: Anwält:innen und Notar:innen, Ärzt:innen und Mitarbeitende von Geburtskliniken sowie Mitarbeitende in Säuglingsheimen und Waisenhäuser, Pasto-

assurances], a en effet la charge du placement des enfants en difficulté. Le SPJ assure aussi la surveillance des institutions pour enfants et celle des familles d'accueil.» Vgl. Heller/Avvanzino/Lacharme: *Enfance sacrifiée*, 2005, S. 135.

205 ACVS 40/57 1188: Réponse du Conseil d'Etat à la Question Rose-Marie Godi concernant l'enquête sociale lors d'une demande d'adoption, 10. 2. 1982. Gemäss Zuegg bestand die Kommission sogar aus 11 Expert:innen. Vgl. betreffend Verfahrensabläufe und beteiligter Akteur:innen bei ausländischen Adoptivkindern im Kanton Waadt ebenfalls Zuegg: *Vermittlung*, 1986, S. 133–144.

206 Zuegg: *Vermittlung*, 1986, S. 135–137.

207 Heller/Avvanzino/Lacharme: *Enfance sacrifiée*, 2005, S. 83 f.; Rapport du Conseil d'État au Grand Conseil sur les postulats Jean-Michel Dolivo et consorts demandant si le canton de Vaud réhabilitera les personnes détenues administrativement entre les années 1930 et 1980 (13\_POS\_018) et Josée Martin et consorts – Sauvegarder les archives des enfances volées (14\_POS\_089), Canton de Vaud, Décembre 2015, S. 5.

ren und Lehrer:innen.<sup>208</sup> Trotz des dichten Netzes involvierter Akteur:innen lässt sich das Waadtländer Adoptionswesen als vergleichsweise stark auf Kantonsebene zentralisiert und, beispielsweise in Abgrenzung zum Luzerner Adoptionswesen, auch als professionalisiert beschreiben. In den untersuchten Quellen zu Inlandsadoptionen im Kanton Waadt wurden keine Hinweise auf Verfahrensfehler oder illegale Adoptionspraktiken gefunden. Obwohl Vormund:innen auch bei Adoptionen im Kanton Waadt eine zentrale Rolle einnahmen – ohne ihre Zustimmung kam es nicht zur Adoption –, erscheinen sie zumindest in den analysierten Fallverläufen aus den Jahren 1923, 1950 und 1960 nicht als Akteur:innen mit derart weitreichender Handlungsmacht, wie dies in einigen Fällen für die anderen Kantone aufgezeigt werden konnte. Möglicherweise hat dies damit zu tun, dass die Untersuchungen im Vorfeld der Adoption hauptsächlich vom «Département de justice et police» respektive der Abteilung «Service de justice» und dem «Service social de justice» durchgeführt wurden. Dass dies nicht unbedingt zu einer grösseren Handlungsmacht der leiblichen Mütter (oder der leiblichen Eltern) führte, verdeutlicht folgender Adoptionsfall aus dem Jahr 1950: Als eine minderjährige leibliche Mutter ihre Zustimmung zur Adoptionsfreigabe nicht geben wollte, entschied die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde kurzerhand, dass von ihrer Zustimmung abgesehen werden könne und erteilte an ihrer Stelle gemäss Artikel 265 ZGB (Abs. 2) die Zustimmung zur Adoption. Der Notar, der in diesem Adoptionsfall die Urkunde beglaubigte, teilte dem «Service de justice» anschliessend mit: «Etant donné que la mère naturelle de l'enfant [...] se serait opposée à l'adoption sans aucun motif mais par mauvais esprit, son consentement n'a pas été demandé et c'est l'autorité tutélaire [de surveillance] qui, en son lieu et place, a été consultée et qui a consenti à l'adoption.»<sup>209</sup> Wie gross die Zahl der leiblichen Mütter ist, denen das Kind im Kanton Waadt ohne Zustimmung weggenommen wurde und die zur Adoptionsfreigabe gedrängt oder gezwungen wurden, wird nie abschliessend geklärt werden können: «[Il] sera probablement impossible de savoir précisément combien d'enfants ont été placés, dans quelles conditions, combien de mères ont été persuadées de <donner> leur enfant en adoption, sans contrainte officielle mais en réalité sous pression.»<sup>210</sup>

208 Pidoux: Adoption, 1944, S. 413–415. Vgl. beispielsweise auch ACVS 132/172 No. 2446: Adoptionsgesuch des Notars Giroud\* im Namen der Pflegeeltern Robuchon\* an das «Département de justice et police du Canton de Vaud», 3. 4. 1923.

209 ACVS 132/304, Nr. 1718: Der Notar an das Département de justice et police du Canton de Vaud, Service de justice, 8. 5. 1950.

210 Rapport du Conseil d'État au Grand Conseil sur les postulats Jean-Michel Dolivo et consorts demandant si le canton de Vaud réhabilitera les personnes détenues administrativement entre les années 1930 et 1980 (13\_\_POS\_\_018) et Josée Martin et consorts – Sauvegarder les archives des enfances volées (14\_\_POS\_\_089), Canton de Vaud, Décembre 2015, S. 18.

### ***Zwischenfazit zu den Adoptionspraktiken in den Kantonen Zürich, Luzern, Genf und Waadt***

In allen untersuchten Kantonen nahmen mandatsführende Vormund:innen der Kinder eine Schlüsselfunktion im Adoptionsprozess ein und verfügten über weitreichende Handlungsmacht. Sie entschieden, ob eine Adoption infrage kam und bei welchen Pflegeeltern das Kind platziert wurde. Dabei handelte es sich bei den vom Forschungsteam untersuchten Fällen zumeist um professionelle Vormund:innen (Amtsvormund:in oder «Tuteur général»). Das Mandat konnte von der Vormundschaftsbehörde, aber auch einer Fürsorger:in der Vermittlungsstellen oder einer Privatperson, beispielsweise aus dem familialen Umfeld des Kindes, übertragen werden. Waren die Vermittler:innen zugleich Vormund:innen des (Adoptiv-)Kindes, bestand die Gefahr, dass es zu einer Vermischung der Kindes- und der (Adoptiv-)Elterninteressen kam. In dieser Doppelrolle kam den privaten oder parastaatlichen Vermittler:innen besonders grosse Handlungsmacht im Adoptionsprozess zu. Die Bedeutung der Vermittlungsstellen im schweizerischen Adoptionswesen respektive ihr Handlungsspielraum darf auch dann nicht unterschätzt werden, wenn die Fürsorger:innen nicht in dieser Doppelrolle agierten. Sie spielten insbesondere bei der Auswahl der potenziellen Adoptiveltern eine zentrale Rolle. Anhand normativer Kriterien wählten sie aus einer Vielzahl an adoptionswilligen Paaren diejenigen aus, die sie den (Amts-)Vormund:innen als Adoptiveltern vorschlugen und prägten damit das Bild, wie ideale Adoptiveltern zu sein hatten, massgeblich mit. Darüber hinaus fungierten die von ihnen erstellten Sozialberichte bisweilen auch als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Behörden. Auf die Rolle und Bedeutung der privaten und parastaatlichen Vermittlungsstellen im Adoptionswesen wird im nachfolgenden Unterkapitel 3.2 näher eingegangen.

Die Adoption erforderte in allen untersuchten Kantonen die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde. Die Forschenden sind in ihrer Quellenauswahl jedoch auf keine Fälle gestossen, in denen sich die Vormundschaftsbehörden oder die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden gegen den Adoptionsantrag von mandatsführenden Vormund:innen gestellt hätten. Dies deutet darauf hin, dass die Adoptionsanträge der Vormund:innen in der Praxis grossmehrheitlich gutgeheissen worden sind. Die Vormundschaftsbehörden und die Aufsichtsbehörden stützten sich bei ihrer Entscheidung zumeist ausschliesslich auf die Berichte der Vormund:innen – was sich teilweise sogar in der Verwendung der exakt gleichen Formulierungen niederschlug – und scheinen kaum je weitere Abklärungen durchgeführt zu haben. Obwohl in allen vier Kantonen vormundschaftliche Aufsichtsbehörden im Adoptionsverfahren involviert waren, weisen zumindest die untersuchten Akten darauf hin, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nicht immer mit derselben Gewissenhaftigkeit und der notwendigen Sorgfalt und Unabhängigkeit nachkamen. In mehreren untersuchten Kantonen nahmen die vormundschaftli-

chen Aufsichtsbehörden zudem eine aus rechtsstaatlicher Sicht problematische Mehrfachfunktion ein, wie beispielsweise der Bezirksrat im Kanton Zürich oder der Regierungsstatthalter im Kanton Luzern.

Die Verfahrensabläufe bei Adoptionen gestalteten sich in den untersuchten Kantonen in der Regel weitaus komplexer, als es die klare Aufgaben- und Kompetenzverteilung in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB vermuten liesse. Das hatte insbesondere damit zu tun, dass bei Adoptionen zumeist eine ganze Fülle von staatlichen, parastaatlichen und privaten Akteur:innen direkt oder indirekt involviert war. Im Adoptionswesen der Kantone Zürich, Luzern, Genf und Waadt entstand dadurch ein dichtes Netz von Akteur:innen, die mit divergierenden Handlungsspielräumen und -intentionen auf die Adoptionen einwirkten und damit einen grossen Einfluss auf die Lebensverläufe der adoptierten Kinder, der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern nahmen. Trotz dieses dichten – und insbesondere aus Sicht der leiblichen Eltern undurchsichtigen – Netzes von Akteur:innen, wurden die Verfahrensabläufe in den vom Forschungsteam untersuchten Adoptionsfällen formalrechtlich grossmehrheitlich eingehalten. Abgesehen von Einzelfällen sind die Forschenden im Zusammenhang mit Inlandsadoptionen in den Kantonen Zürich, Luzern, Genf und Waadt nach damals geltendem Recht weder auf Verfahrensfehler noch auf illegale Adoptionspraktiken gestossen.

Abschliessend soll noch auf eine Praktik hingewiesen werden, die bereits im Kapitel 2 angesprochen wurde und im nachfolgenden Unterkapitel 3.2 eine wesentliche Rolle spielt. Obwohl das Adoptionsrecht im ZGB von 1907 die schwache Adoption vorsah und den leiblichen Eltern entsprechend das Besuchsrecht zustand, unterbanden die Behörden und Vermittlungsstellen den Kontakt zwischen Kind und leiblicher Mutter in den vier untersuchten Kantonen in den allermeisten Fällen.<sup>211</sup> So hiess es beispielsweise in einer 1920 von einer leiblichen Mutter zuhanden der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich unterzeichneten Verzichtserklärung:

«Die Unterzeichnete [...] erklärt sich hiedurch ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr illegitimes Mädchen [...] durch den I. Amtsvormund der Stadt Zürich einer rechtschaffenen Familie für dauernd zur unentgeltlichen Verpflegung und Erziehung übergeben wird. Sie verzichtet diesfalls darauf, den Namen der betreffenden Familie kennen zu lernen und mit dem Kind irgend welchen Verkehr zu pflegen. Sie gibt auch heute schon ihr Einverständnis zu einer allfälligen Adoption des Kindes durch die betreffenden Pflegeeltern [...].»<sup>212</sup>

211 Vgl. beispielsweise ACVS 132/302 No 301: Office Cantonal des Mineurs, République et Canton de Neuchâtel, Verzichtserklärung der leiblichen Mutter, 15. 5. 1948; KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z, Beistandschaftsbericht gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB, Amtsvormundschaft Luzern, 10. 7. 1950; StArZh V.K.c.30.:6390a: Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Verzichtserklärung der leiblichen Mutter, 20. 4. 1920.

212 StArZh V.K.c.30.:6390a: Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Verzichtserklärung der leiblichen Mutter, 20. 4. 1920.

Unter Jurist:innen war diese Blankozustimmung zur Adoption sowie der damit verbundene Verzicht auf alle Elternrechte und das Besuchsrecht nicht unumstritten. So vertrat etwa August Egger die Auffassung, «das elterliche Erziehungsrecht sei ein Persönlichkeitsrecht, das absoluten Charakter habe». Ein Vertrag, in dem die Mutter sich von allen Kindesrechten lossagt, war in dieser Sichtweise ungültig.<sup>213</sup> Gleichwohl hatte sich in der Praxis die klare Lösung des Kindes aus seiner Ursprungsfamilie durchgesetzt.

### 3.2. Vermittlungspraxis, Akteur:innen und Zwangsmomente im 20. Jahrhundert

Das schweizerische Fürsorgewesen zeichnet sich durch eine gemischte Wohlfahrtsökonomie aus. Dies bedeutet, dass nebst dem Sozialstaat private und parastaatliche Akteur:innen eine grosse Bedeutung aufweisen.<sup>214</sup> Das trifft auch auf das Adoptionswesen zu. Hier engagierten sich privat organisierte und kirchliche Vermittlungsstellen in der Suche nach adoptionswilligen Pflegefamilien. 1923 gründete Martha Burkhardt die *Unentgeltliche Kinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins* (SGF).<sup>215</sup> Als Leiterin der Zentralstelle organisierte sie Pflegeplätze und platzierte die zur Pflege und späteren Adoption vorgesehenen Kinder. Sie war davon überzeugt, dass die Adoption der zumeist unehelichen Kinder richtig ist. Es fand kaum Reflexion über die sozialen und finanziellen Umstände der Mütter statt; Martha Burkhardt sprach im Jahr 1930 von «Waisen» und «verlassenen Kindern», denen ein Adoptivplatz vermittelt werden sollte, auch wenn die Kinder nur selten wirklich Waisen oder verlassen waren.<sup>216</sup> Zudem gingen die Vermittler:innen davon aus, dass Mütter, die an die Vermittlungsstelle gelangten, ihre Kinder nicht wollten: «Es ist nun einmal so in der Welt – leider, leider – dass nebst beglückenden Kindern immerzu solche geboren werden, die ihren Eltern unwillkommen, ja lästig sind, während manch gütiges, tüchtiges Ehepaar umsonst sich nach einem Kinde sehnt und seine Fähigkeit, einer Familie vorzustehen, brach liegen lassen muss.»<sup>217</sup> Auch aufgrund dieser Sichtweise, hinterfragten die Vermittler:innen die Adoption unehelicher Kinder zumeist nicht. 1950 siedelte die Vermittlungsstelle nach Zürich über und nannte sich fortan *Adoptivkinder-Versorgung*

213 Zitat nach Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 80.

214 Vgl. dazu: Matter: Historische Entwicklungen, 2015, S. 435; Degen: Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats, 2006, S. 17–47; Businger et al: «Kann es nicht bei sich haben», 2022, S. 187.

215 Zur Biografie von Martha Burkhardt vgl. Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz, <https://frauenarchivostschweiz.ch/portraits.html> (Zugriff 02. 11. 2020).

216 Burkhardt: Von der Unentgeltlichen Kinderversorgung, 1930, S. 70.

217 Burkhardt: Von der Unentgeltlichen Kinderversorgung, 1930, S. 69.

des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.<sup>218</sup> Ab 1953 war nebst dem SGF auch die Schweizerische Private Mütter- und Kinderfürsorge, Rapperswil (VSMA) tätig. Gründerinnen waren Martha Brändlin und Alice Honegger.<sup>219</sup> 1997 wurden die beiden Vermittlungsstellen zur Schweizerischen Fachstelle für Adoption (SFA) zusammengelegt.<sup>220</sup> Daneben waren weitere kleinere Vermittlungsstellen in verschiedenen Kantonen aktiv.<sup>221</sup> Mit dem Seraphischen Liebeswerk, das Stellen in Solothurn, Luzern und St. Gallen besass, agierte auch eine kirchliche Vermittlungsstelle. Das Seraphische Liebeswerk war 1919 vom Ehepaar Fritz und Hilda Spieler-Meyer zusammen mit dem Kapuzinerpater Florian Walker gegründet worden und platzierte Kinder zur späteren Adoption bei Pflegefamilien.<sup>222</sup> Der Fokus lag in der vorliegenden Studie jedoch auf den drei grossen weltlichen Vermittlungsstellen.

Wie bereits erwähnt, erhielt das Kind einer unverheirateten Mutter nach Artikel 311 ZGB von Gesetzes wegen einen Beistand. Der Beistand wurde durch Vormund:innen ersetzt, wenn die «Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen».<sup>223</sup> In der Regel besaßen die ledigen Mütter die elterliche Gewalt nicht.<sup>224</sup> In diesem Falle hatten Vormund:innen die elterlichen Rechte inne und entschieden auch über eine mögliche Platzierung zu Pflegeeltern oder eine spätere Adoption. Die Zustimmung der leiblichen Mutter war vor der Revision der Adoptionsgesetzgebung von 1972/73 nicht einzuholen.<sup>225</sup> Manchmal gelangten die werdenden Mütter auch von sich aus an die Adoptionsvermittlungsstellen. Bei verheirateten Müttern, die beispielsweise in finanzielle Nöte geraten waren, waren in diesem Fall keine Vormund:innen involviert. Im Zeitraum 1923 bis 1993 hatten in 58,8 Prozent der Adoptionsakten Vormund:innen die elterliche Gewalt inne, zu 6,1 Prozent das Jugendamt und zu 12,5 Prozent Privatpersonen.<sup>226</sup> Damit verfügten die leiblichen Eltern in über 77 Prozent der Fälle nicht über die elter-

218 Vgl. StAZH: Beratungsstelle für Adoption des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins SGF, <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3818569> (Zugriff 20. 9. 2022). Der Name der Vermittlungsstelle wurde noch einige Male geändert, zunächst 1969 zu *Adoptivkinder-Vermittlung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins* und 1990 zu *Beratungsstelle für Adoption des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins SGF*.

219 StAZH: Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung VSMA, <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3818838> (Zugriff 20. 9. 2022). Der Name der Vermittlungsstelle änderte einige Male, 1982 in *Schweizerische Private Mütter- und Kinderfürsorge* und 1996 zu *Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung VSMA*.

220 StAZH: Beratungsstelle für Adoption des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins SGF, <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3818569> (Zugriff 20. 9. 2022).

221 U. a. sind zu nennen: *Katholische Kinderfürsorge* in Luzern; *Schweizerische Stiftung MPB* (vormals Mütter-Pflegekinder-Hilfswerk Bern), *Bureau Genevois d'Adoption* und das *Mouvement Enfance et Foyers à Fribourg*.

222 Seraphisches Liebeswerk Solothurn: Geschichte, [www.gem-sls.ch/index.php/schwesterngemeinschaft/geschichte](http://www.gem-sls.ch/index.php/schwesterngemeinschaft/geschichte) (Zugriff 20. 9. 2022). Das Seraphische Liebeswerk war nicht Teil der vorliegenden Studie.

223 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (1973), Artikel 311.

224 Vgl. dazu auch Businger/Ramsauer: «Genügend goldene Freiheit gehabt», 2019, S. 21.

225 Vgl. dazu Kapitel 4.

226 Bei 621 erfassten Adoptionsakten fanden die Forschenden bei 575 Akten Hinweise zum Inhaber der elterlichen Gewalt.

liche Gewalt.<sup>227</sup> Die Vermittlungsstellen machten bei den zukünftigen Adoptiveltern Hausbesuche und klärten deren Eignung ab. Fiel diese Abklärung zur Zufriedenheit aus, so platzierten sie das Kind bei den zukünftigen Adoptiveltern. Erst mit der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 führte der Gesetzgeber ein zweijähriges Pflegeverhältnis ein, das der Adoption vorangehen musste. Vor der Revision konnte die Adoption bereits früher erfolgen. Die Adoption durfte gemäss der Adoptionsgesetzgebung von 1973 erst nach einer umfassenden Untersuchung der wesentlichen Umstände (darunter Persönlichkeit der Adoptiveltern, Gesundheit von Adoptivkind und -eltern, erzieherische Eignung, ökonomische Verhältnisse) ausgesprochen werden.<sup>228</sup> Bis zur Einführung der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) im Jahr 1978 war das Pflegekinderwesen nicht auf eidgenössischer Ebene geregelt und es gab grosse kantonale Unterschiede bezüglich der Aufsicht. Die Kinder wurden nach der Anmeldung durch die Vormund:innen oder die leiblichen Eltern bei den Vermittlungsstellen in der Regel innerhalb von maximal zwei Monaten platziert.<sup>229</sup> Manchmal waren die neugeborenen Kinder zuvor in einem Säuglingsheim, in einem Fall verblieb es im Spital, bis Pflegeeltern gefunden wurden.<sup>230</sup> Beim Adoptionsprozess waren verschiedene Personen involviert: Die Vermittlungsstellen, Vormund:innen, Privatpersonen, die Auskunft über die Adoptiveltern erteilten, aber auch weitere Privatpersonen wie Ärzt:innen oder Hebammen.<sup>231</sup> So wird die Hebamme Ottilia Grubenmann teilweise in den Akten genannt. Die Vermittlungsstellen zogen die Hebammen insbesondere dann bei, wenn die werdende Mutter bereits vor der Geburt in einem Heim platziert wurde, damit das nachbarschaftliche Umfeld nichts von der unehelichen Schwangerschaft bemerkte. In manchen Fällen wohnten die schwangeren Frauen bereits im Spital, in dem sie später gebären sollten.<sup>232</sup> So wandte sich 1972 die Mutter einer jungen, schwangeren Frau telefonisch an die Vermittlungsstelle und erkundigte sich nach «Stellen oder Heimen», wo die Tochter «hingehen könnte bis zur Geburt». Die Private Kinder- und Mütterfürsorge Rapperswil verwies dabei auf Ottilia Grubenmann und das Triemli-Spital.<sup>233</sup> Ein erstes Mütter- und Säuglingsheim, das als Vorläufer der späteren *Maternité Triemli* gilt, war in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vom Trägerverein *Mütter- und Säuglingsschutz* gegründet worden. Das ursprünglich eher kleine Haus aus dem Jahr 1917 baute der Trägerverein sukzessive aus, was auch auf eine gewachsene Nachfrage hindeutet. Ledigen Frauen, die schwan-

227 Zu 12,6 Prozent besass die leibliche Mutter, zu 2,3 Prozent der leibliche Vater die elterliche Gewalt nicht. Nur zu 6,1 Prozent verfügten beide leiblichen Eltern über die elterliche Gewalt.

228 Businger, Emmenegger, Gabriel et al. 2022, S. 184.

229 Zu 24,7 Prozent erfolgte die Platzierung in weniger als einem Monat, zu 32,1 Prozent in einem Monat und zu 23,6 Prozent in zwei Monaten (bei 621 erfassten Akten fand das Forschungsteam bei 296 Akten die genaue Angabe zur Dauer bis zur Platzierung bei den zukünftigen Adoptiveltern).

230 Vgl. dazu: StAZH Z 829.777: Bericht über Adoptivkind, 7. 1. 1976.

231 Vgl. dazu auch Kapitel 3.1.

232 Vgl. dazu Kapitel 5.1.

233 StAZH Z 829.960: Bericht über die Kindsmutter, 20. 10. 1972.

ger waren, sollte das Mütter- und Säuglingsheim einen sicheren Ort zur Entbindung bieten. 1925 erwarb der Trägerverein das Areal Inselhof und nach einem umfassenden Umbau konnte das Mütter- und Säuglingsheim Inselhof 1928 eröffnet werden. Ab 1937 leitete Paula Vetterli als Hausbeamtin den Betrieb. Während das ursprüngliche Mütter- und Säuglingsheim nur unverheiratete schwangere Frauen aufnahm, stand der Inselhof auch verheirateten Frauen offen.<sup>234</sup> Es ist anzunehmen, dass die Maternité Triemli häufig werdende Mütter aufnahm, die ihre Kinder zur Adoption gaben oder geben mussten. Erst kürzlich wurde im Zusammenhang mit dem Basler Frauenspital bekannt, dass dort bis ins Jahr 1971 ledige von verheirateten Schwangeren getrennt wurden. Die unverheirateten Mütter, die zumeist vor der Geburt eintraten, galten als «gefallene Mädchen» und mussten hart arbeiten. Die Adoption ihrer Kinder stand, wie eine betroffene Frau berichtet, bereits vor der Geburt fest und die Frauen wurden unter Druck gesetzt.<sup>235</sup> Nach der Geburt nahmen die zuständigen Ärzt:innen oder Hebammen den Frauen das Kind weg – ähnliches hatte auch ein ehemaliger Amtsvormund für den Kanton Zürich berichtet.<sup>236</sup> Unverheiratete Frauen waren stigmatisiert, was auch ein Artikel verdeutlicht, der 1953 in der Monatszeitschrift *Der Armenpfleger* erschienen war. Die Zeitschrift wurde seit 1903 durch die Schweizerische Armenpflegerkonferenz herausgegeben und richtete sich an die zuständigen Behörden der Armen- und Jugendfürsorge.<sup>237</sup> Es handelt sich um eine anonyme Rezension eines Buchs von Hans Binder zur unehelichen Mutterschaft. Hans Binder, der bis 1964 Direktor der psychiatrischen Klinik in Rheinau in Zürich war, äusserte sich abwertend und biologistisch gegenüber unverheirateten Müttern: «Das Erbgut» der unehelichen Mütter sei schlecht, sie lebten in Armut und fast ein Fünftel sei «sexuell verwarlost». Abschliessend hielt der Artikel in Bezugnahme auf Binder fest: «Dort, wo sie zuständig ist, wird die Fürsorge uneheliche Schwängerung zu verhindern versuchen, das Schicksal unehelicher Mütter erleichtern und ihnen in der Erziehung ihrer Kinder beistehen. Es wäre aber verfehlt, mehr aus ihnen machen zu wollen, als anlagemässig möglich ist.»<sup>238</sup> Adoption erschien da als Ideallösung, um das Kind aus dem «schlechten Milieu» hinaus in ein besseres zu platzieren.<sup>239</sup>

Bis 1972 mussten die Adoptiveltern mindestens vierzig Jahre alt sein, um ein Kind adoptieren zu können. Die gemeinschaftliche Adoption war (und ist) zudem verheirateten Personen vorbehalten. Im Zuge der Revision setzte der Gesetzgeber das Alter der Adoptiveltern auf 35 Jahre hinab. Wie aus den Akten ersichtlich wird, bevorzugten die Vermittlungsstellen eher jüngere Paare, da

234 Ammann-Keller: Eine engagierte Thurgauerin, 2002, S. 117–120. Zur Geschichte der Maternité Triemli vgl. auch: Naegele: Himmelblau und Rosarot, 2004.

235 [www.beobachter.ch/administrativ-versorgte/adoption-verachtet-und-vergessen](http://www.beobachter.ch/administrativ-versorgte/adoption-verachtet-und-vergessen) (Zugriff: 20. 9. 2022).

236 Businger, Ramsauer: «Genügend goldene Freiheit gehabt», 2019, S. 22.

237 <https://www.e-periodica.ch/digbib/volumes?UID=zes-001> (Zugriff: 14. 5. 2025).

238 Anonym: Uneheliche Mutterschaft, 1953, S. 54.

239 Vgl. dazu auch Kapitel 4.

es manchmal Jahre dauern konnte, bis es schliesslich zur Adoption kam. So schrieb eine Sozialarbeiterin der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil (VSMA) in einer Aktennotiz, dass sie immer wieder von konkreten Fällen höre, «wo sich adoptionswillige Leute an Fräulein F.\* wenden und von dieser richtig abgeputzt werden, wenn sie schon in den Dreissigern sind».<sup>240</sup> Offenbar hatte sich ein Paar, nachdem es von anderen Vermittlungsstellen aufgrund des Alters abgewiesen wurde, verzweifelt an den VSMA gewandt und wurde dort in die Kartei für zukünftige Adoptiveltern aufgenommen. Kritisch hatte das Paar darauf hingewiesen, dass jüngere Personen «wie der Blitz zu einem Kind kommen» würden.<sup>241</sup> Die Sozialarbeiterin des VSMA versuchte daraufhin, bei der Vermittlung eines Adoptivkindes zu helfen. Dies war nicht einfach, da die Adoptivmutter konkrete Vorstellungen hatte und nur ein ganz junges Kind für sie infrage kam. Allerdings wäre «für Kleinkinder [...] so viele Angebote unter den jüngeren Leuten zu finden, dass man sich die Mühe nicht selber machen muss».<sup>242</sup> Schlussendlich erhielten die Adoptiveltern einen neugeborenen Jungen. Im abschliessenden Brief an die Adoptiveltern wird noch einmal deutlich, dass es aufgrund der tiefen Adoptionszahlen nicht mehr selbstverständlich war, als adoptionswillige Person tatsächlich ein Kind zu erhalten: «Heute bedeutete es für jedes Ehepaar eine ganz besondere Chance ein Kind in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, da die Zahl der zur Adoption freigegebenen Kinder stets geringer wird.»<sup>243</sup>

Ab den 1970er-Jahren hatten die jährlichen Adoptionszahlen massiv abgenommen, wie in den Jahresberichten der Adoptivkinder-Vermittlung des SGF deutlich wird. In der folgenden Grafik wird der Trend der Abnahme der Inlandadoptionen noch einmal deutlich. In der Grafik sind die Zahlen der Vermittlungsstellen des SGF und des VSMA zusammengenommen – ab 1971 ging die Anzahl der Adoptionsvermittlungen klar zurück.

Die Vermittlungsstellen führten diese Entwicklung auf die rechtliche Besserstellung der unverheirateten Mütter zurück, waren sich aber unsicher, ob diese Entwicklung aus Sicht des Kindes zu begrüssen sei:

«Die Zahl der freigegebenen Kinder ist nach wie vor rückläufig, obwohl seit Jahrzehnten zirka vier Prozent aller Kinder unehelich geboren werden, welche ja den Grossteil der Adoptivkinder ausmachen. Diese Entwicklung ist nicht etwa mit einer besseren Kenntnis der Schwangerschaftsverhütung zu erklären, son-

240 Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, welche Vermittlungsstelle das Ehepaar zunächst abgewiesen hatte. Möglicherweise handelt es sich um den SGF. Vgl. StAZH Z 829.963: Aktennotiz der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil betreffend Kontakt mit der Pflegevermittlung Winterthur, 30. 9. 1974.

241 StAZH Z 829.963: Aktennotiz der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil betreffend Kontakt mit der Pflegevermittlung Winterthur, 30. 9. 1974.

242 StAZH Z 829.963: Aktennotiz der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil betreffend Telefongespräch mit Frau Lehnert\*, 25. 10. 1974.

243 StAZH Z 829.963: Schreiben der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil an die späteren Adoptiveltern Lehnert\*, 10. 9. 1976.

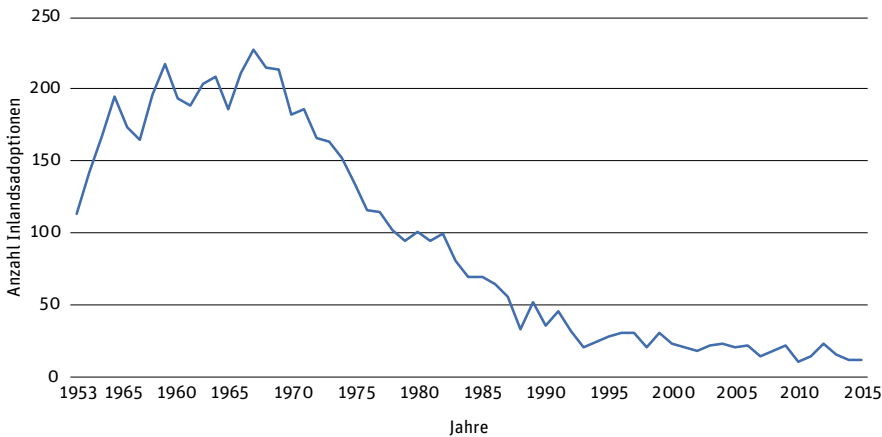


Abbildung 2: Inlandsadoptionen in der Deutschschweiz, 1953–2015  
(ohne verwandtschaftliche Adoptionen), Quelle: SFA: Inlandsadoptionen, 2014

dern damit, dass ledige Mütter heute viel besser toleriert werden und seltener durch eine Notlage gezwungen sind, das Kind wegzugeben. Seltener werden sie von der eigenen Familie ganz abgelehnt, finden leichter eine passende Arbeitsstelle und sind heute ja auch in der Lage, finanziell für ihr Kind aufzukommen. Sosehr diese positive Einstellung den ledigen Müttern gegenüber zu begrüssen ist, bleibt doch die Frage, ob sie auch den Kindern zugute kommt.»<sup>244</sup>

Im Jahr 1973 vermittelte der SGF «nur» noch 53 Kinder an Adoptiveltern, während es zwanzig Jahre zuvor noch 91 Kinder gewesen waren.<sup>245</sup> Dies zwang die Vermittlungsstellen dazu, ihre Tätigkeit ab den 1980er-Jahren stärker auf die Beratung auszurichten. Auch die Suche von adoptierten Personen nach ihren leiblichen Eltern war ein neues Betätigungsfeld: «Vor gut 5 Jahren [1983] fand die erste Familienzusammenführung an unserer Vermittlungsstelle statt. Damals war das ein absoluter Einzelfall. Seither möchten von Jahr zu Jahr mehr Adoptierte ihre leiblichen Eltern oder Geschwister kennenlernen und bitten uns um Mithilfe und Beratung bei dieser Suche.»<sup>246</sup>

Die Fürsorger:innen und späteren Sozialarbeiter:innen der Vermittlungsstellen machten bei den zukünftigen Adoptiveltern Hausbesuche und holten Leumundszeugnisse ein. Fiel dies zur Zufriedenheit aus und war das Kind bei den zukünftigen Adoptiveltern platziert, war die Einholung der Verzichtserklä-

244 StAZH Z 797.4110: Jahresberichte der Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Jahr 1973.

245 StAZH Z 797.4110: Jahresberichte der Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Jahr 1953.

246 StAZH Z 797.4110: Jahresberichte der Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Jahr 1988.

rungen der leiblichen Eltern der nächste wichtige Schritt im Prozess der Adoptionsvermittlung. In der Regel war in der Akte der Verzichtsschein abgelegt.<sup>247</sup> Die Vermittlungsstellen und Vormundschaftsbehörden hielten sich damit ab 1973 an die gesetzlichen Vorgaben. Bereits vor der Revision des Adoptionsrechts hatten sie zumeist den Verzichtsschein eingeholt, diesen aber auch dazu genutzt, das Besuchsrecht, dass ihnen bei der einfachen Adoption weiterhin zustand, auszuhebeln. So verzichteten die leiblichen Eltern auf ihre elterlichen Rechte und versprachen, keinerlei Nachforschungen zum Aufenthaltsort des Kindes oder seiner Pflegeeltern anzustellen. Wurde ihnen der Pflegeort gleichwohl bekannt, «verpflicht[et]en sie sich von Besuchen und Nachfragen abzusehen, sich weder persönlich noch durch Dritte in die Pflege- und Erziehungsverhältnisse einzumischen, überhaupt alles zu unterlassen, was die ruhige Entwicklung des Kindes stören könnte».<sup>248</sup> Wenn die leiblichen Eltern die Platzierung rückgängig machen wollten, so waren sie gemäss der Verzichtserklärung verpflichtet, ein Kostgeld von fünfzig Franken pro Monat zu entrichten und die Vermittlungsstelle für sämtliche Kosten zu entschädigen.<sup>249</sup> Die Verzichtserklärung war sehr restriktiv formuliert und die Vermittlungsstellen wollten verhindern, dass die Platzierung rückgängig gemacht wurde. In einer anderen Akte aus dem Jahr 1950 wurde angesprochen, den leiblichen Eltern aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die elterliche Gewalt über ihr sechstes Kind zu entziehen und dieses zur Adoption zu geben. Vom Entzug der elterlichen Gewalt sahen die Behörden schliesslich ab, dafür formulierte die Adoptiv-Kinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins den Verzichtsschein «sehr weitgehend», wie sie in einem Brief an die zukünftigen Adoptiveltern mitteilte:<sup>250</sup>

«Die Unterzeichneten wünschen aus freiem Willen, das Kind Nadine Degen-Berger\* durch Vermittlung der Unentgeltlichen Kinderversorgung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins in dauernde unentgeltliche Pflege zu geben. Sie verzichten zugunsten der zukünftigen Pflegeeltern, welche für sie die elterlichen Pflichten unentgeltlich zu übernehmen haben auf ihre elterlichen Rechte im Sinne der Art. 270 ff. des ZGB, ferner verzichten sie auf die Bekanntgabe des Pflegeplatzes, und versprechen keinerlei Nachforschungen nach dem Aufenthaltsort des Kindes oder seiner Pflegeeltern anzustellen.»<sup>251</sup>

Bereits vor der Revision wurde das Besuchsrecht durch die Vermittlungsstellen mittels solcher Verzichtsscheine zumeist unterbunden und die leiblichen Eltern wussten nicht, wo das Kind platziert wurde. In der Praxis hatte sich

247 Im Zeitraum 1923 bis 1993 war in 96,4 Prozent der Verzichtsschein als Quelle vorhanden (bei den insgesamt 621 erfassten Akten fand sich bei 471 Akten Hinweise auf den Verzichtsschein).

248 StAZH Z 797.2013: Verzichtsschein, 19. 11. 1949.

249 StAZH Z 797.2013: Verzichtsschein, 19. 11. 1949.

250 StAZH Z 797.508: Brief der Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins an die künftigen Adoptiveltern, 17. 6. 1950.

251 StAZH Z 797.508: Verzichtsschein, 3. 7. 1950.

das Adoptionsgeheimnis, das 1973 gesetzlich eingeführt wurde, bereits durchgesetzt.<sup>252</sup>

### **1920er-Jahre: Armutsproblematik und lückenhafte Akten**

Im Folgenden soll der Vermittlungsablauf anhand von exemplarischen Akten vor und nach der Revision des Adoptionsrechts von 1972 nachgezeichnet werden. Es interessiert, welche Akteur:innen involviert waren, welche Wendepunkte und Zwangsmomente sich in den Akten finden lassen und ob sich Unterschiede im Umgang mit den leiblichen Eltern vor und nach der Revision zeigen. In den 1920er-Jahren scheinen für die Abgabe von Kindern zur Adoption ökonomische Gesichtspunkte noch stärker ausschlaggebend gewesen zu sein. Rund ein Drittel der Kinder war ehelich geboren und wurde gleichwohl zur Adoption gegeben, was auf prekäre finanzielle Bedingungen verweist.<sup>253</sup> Zugleich konnte auch eine Scheidung dazu führen, dass Frauen, die ehemals in begüterten Verhältnissen lebten, in eine prekäre finanzielle Lage gerieten. Eine Frau wollte das zweite Kind nach der Scheidung der Ehe zur Adoption geben, weil sie sich den Unterhalt nicht für beide Kinder leisten konnte, da sie «in guten Verhältnissen aufgewachsen einen Beruf erst lernen muss».<sup>254</sup> Die Unentgeltliche Kinderversorgung des SGF hielt dazu fest: «Die leibl. Mutter war an Dienstboten gewöhnt, an Luxus, der ihr nach der Scheidung versagt war.»<sup>255</sup>

In den meisten Akten war implizit (über die Berufsangaben) oder explizit von Armut der leiblichen Eltern die Rede. In einer Adoptionsakte gelangte die leibliche Mutter von sich aus an die Vermittlungsstelle. Das uneheliche Kind würde von ihrem Partner, der nicht der leibliche Vater sei, misshandelt, was hier der Grund für die Adoption war.<sup>256</sup> Auch in diesem Fall war die Mutter in einem schwierigen Abhängigkeitsverhältnis, da sie als Fabrikarbeiterin und ohne Unterstützung ihres Umfeldes kaum Möglichkeiten hatte, das Kind bei sich zu behalten. Armut war in einer weiteren Akte explizit Thema: Obwohl der leibliche Vater das unehelich geborene Kind anerkannte, war weder er noch die Mutter in der Lage, für das Kind zu sorgen, was schliesslich zur Adoption führte.<sup>257</sup>

Die Akten der 1920er-Jahre sind nicht umfangreich. Informationen über die leiblichen Eltern sind spärlich und als Akteur:innen treten fast ausschliesslich die Vermittlungsstellen und Adoptioneltern auf. In den meisten Fällen gelangte

252 Die Verzichtserklärungen nach der Revision von 1972 wiesen zusätzlich noch darauf hin, dass mit der Adoption das gesetzliche Kindesverhältnis erlischt (Volladoption). Zudem informierten sie die leiblichen Eltern, dass die Zustimmung innert sechs Wochen nach der Erklärung widerrufen werden kann. Vgl. dazu: StAZH Z 829.960: Zustimmung zur Adoption, 21. 1. 1977.

253 Von insgesamt 81 erfassten Akten für die 1920er-Jahre fanden die Forschenden in 81 Akten Hinweise auf den Status des Kindes (ehelich/unehelich). 65,4 Prozent der Kinder waren ehelich, 34,6 Prozent unehelich.

254 StAZH 797:654: Brief der leiblichen Mutter an den SGF, 20. 10. 1922.

255 StAZH 797:654: Formular der Unentgeltlichen Kinderversorgung des SGF, undatiert [1922].

256 StAZH Z 797.1091: Anmeldebogen der Unentgeltlichen Kinderversorgung des SGF, Sept. 1924.

257 StAZH Z 797.1091: Anmeldebogen der Unentgeltlichen Kinderversorgung des SGF, 1926.

entweder die werdende Mutter von sich aus an die Vermittlungsstelle, oder der eingesetzte Beistand bemühte sich um einen Adoptionsplatz. Eine Fallakte fällt dabei besonders ins Auge, hier schrieb die Mutter ihr achtmonatiges Kind in einer Zeitung zur Adoption aus.<sup>258</sup> Auch wenn dies eine Ausnahme darstellte, fand um die Jahrhundertwende eine öffentliche Diskussion darüber statt, dass ungeborene Kinder angeblich in Inseraten angeboten würden. Dazu erschien in der Zeitschrift *Frauenbestrebungen* ein Artikel unter dem Titel «Adoptionsinserate und Kinderhandel». Gemäss Autor:in erschienen in einzelnen Zeitschriften in Deutschland und der Schweiz Adoptionsinserate, sowohl von adoptionswilligen Personen («Kind gesucht») wie auch von leiblichen Eltern («Eltern gesucht»). Zusätzlich würden Hebammen gegen Provision die Platzierung bei adoptionswilligen Paaren vornehmen und diskrete Geburten, beispielsweise in der französischen Stadt Annemasse, anbieten.<sup>259</sup> Inwieweit die Einschätzung der Realität entsprach, ist hier nicht abzuschätzen. Interessant ist jedoch, dass Inserate scheinbar in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eingesetzt wurden, um adoptionswillige und abgebende Eltern zusammenzuführen.

Die Aktenführung der Vermittlungsstellen war in den 1920er-Jahren nicht nur knappgehalten, sondern teilweise auch ungenau. In einer Akte erkundigte sich etwa die Vermittlungsstelle Jahre später beim zuständigen Amtsvormund, um die genaue Adresse der Pflege- und späteren Adoptiveltern zu erfahren. Die Akte zum Kind war aber nicht mehr auffindbar: «Leider bin ich nicht in der Lage, Ihnen weder die Adresse der Pflegeeltern noch jene des angenommenen Kindes zu vermitteln. Ein Kind Roland Helbing\* ist in den Akten meiner Vorgänger nicht zu finden und so kann ich Ihnen nicht einmal sagen ob das Kind adoptiert ist oder nicht.»<sup>260</sup>

In den spärlichen Akten der Vermittlungsstellen der 1920er-Jahre lässt sich insbesondere auch aufzeigen, worüber *nicht* gesprochen wurde. Zunächst erfassten die Vermittlungsstellen die zur Adoption gegebenen Kinder in einem Anmeldebogen. Dieser war schematisch gehalten – nebst Angaben zum Adoptivkind finden sich spärliche Angaben zu den leiblichen Eltern, den Adoptiveltern, den Adoptivgründen und teilweise zum Gesundheitszustand der leiblichen Eltern. Dieser Anmeldebogen war in erster Linie ein schematisches Arbeitsinstrument – es finden sich kaum weiterführende Hinweise zu den sozialen und ökonomischen Situationen der leiblichen Eltern. Ebenso selten sind Gespräche dokumentiert, in denen die Vermittlungsstellen Alternativen zur Adoption aufzeigten. Wie der Historiker Jakob Tanner in einem Aufsatz zur behördlichen Aktenführung feststellt, führt das Verfahren der «Klassifikation, der Kategorisierung, der Sortierung» zu einer «administrativen Normierung»,

258 StAZH Z 797.654: Formular der Unentgeltlichen Kinderversorgung des SGF, undatiert [1922].

259 Ludwig: Adoptionsinserate, 1914, S. 70.

260 StAZH Z 797.1716: Antwortbrief der Amtsvormundschaft an den SGF, 11. 10. 1951.

die einen «Kosmos der Abweichungen» schafft.<sup>261</sup> Dies lässt sich auch in den Akten der Vermittlungsstellen feststellen: So wird zumeist *über* die Herkunftseltern gesprochen, aber selten *mit ihnen* und es finden sich verkürzte und zuge-spitzte geschlechtsspezifische Stereotypisierungen von Elternschaft.<sup>262</sup>

### **1950 bis 1965: Moralisierende Zuschreibungen, Druck von Seiten der Behörden und weitgehende Verzichtserklärungen**

Wie zuvor erwähnt, war bereits vor der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 das Adoptionsgeheimnis durch die weitgehenden Verzichtserklärungen in den meisten Fällen Tatsache. Die Herkunftseltern verpflichteten sich in den Verzichtserklärungen, auf Nachforschungen zum leiblichen Kind zu verzichten. In der Regel erhielt das Kind auch einen neuen Namen durch die Adoptiveltern. So erkundigte sich eine leibliche Mutter über den Gemeindeschreiber bei der Vermittlungsstelle des SGF, ob sie ein Foto ihres Kindes erhalten könnte. Das Kind war unehelich geboren und die Mutter war erwerbstätig («bald hier, bald dort in Stellung»<sup>263</sup>), was zur Adoption führte. Der SGF lehnte es aber ab, ein Bild des Kindes zu geben: «Mir schiene es nicht sehr günstig, wenn die Frau ein Bild des Mädchens, das immer ein sehr hübsches Kind war, bekäme. Es würde sie vielleicht doch dazu verleiten, immer wieder Ausschau zu halten, ob sie in einem jungen Mädchen nun nach dem Bild ihr Kind erkennt.»<sup>264</sup> Auch in diesem Fall hatte die Mutter in der Verzichtserklärung alle elterlichen Rechte (inklusive Besuchsrecht) abgetreten und damit auf etwas verzichtet, was ihr gemäss geltendem Recht eigentlich nicht verwehrt gewesen wäre. Auch in anderen Akten lassen sich Ohnmachtssituationen der leiblichen Mütter nachzeichnen. Armut war Mitte des 20. Jahrhundert teilweise ein Thema,<sup>265</sup> zumal es kaum strukturelle Unterstützungsmöglichkeiten wie Kinderbetreuungseinrichtungen gab.

Auch Zwangsmomente sind in den Akten dokumentiert. Um aufzuzeigen, wie leibliche Mütter von den Behörden und Vermittlungsstellen unter Druck gesetzt wurden und wie unsensibel sich auch die behördliche Sprache gegenüber den Betroffenen gestaltete, werden zwei ausführlich dokumentierte Adoptionsakten näher angesehen. In der einen Akte ist nebst der unentgeltlichen Kinderversorgung des SGF auch die Pro Juventute involviert.<sup>266</sup> Die Mutter war jenisch und wurde nach der Geburt des Jungen in der Zwangsarbeitsan-

261 Tanner: Akteure, Akten und Archive, 2008, S. 155.

262 Mit den Begründungen für die Adoptionsgabe durch die Herkunftseltern befasst sich das Kapitel 4 ausführlich.

263 StAZH Z 797.625: Adoptivkindervermittlung an Gemeindeschreiber, 21. 10. 1960.

264 StAZH Z 797.625: Adoptivkindervermittlung an Gemeindeschreiber, 21. 10. 1960.

265 So ist etwa in der Akte StAZH Z 797.2013 (Stichjahr 1950) die Armutsbetroffenheit der leiblichen Eltern Thema.

266 Die Akte ist auch ausführlich Thema im Kapitel 4. Daher wird der Inhalt hier nur in summarischer Form wiedergegeben. Vgl. StAZH Z 797.974.

stalt Gmünden in Appenzell untergebracht. In einem abwertenden Tonfall spricht der SGF auf dem Anmeldebogen von der «Korberabstammung» der Mutter und unterstellte ihr eine «Verbrechernatur» und «psychopathische Veranlagung».<sup>267</sup> Der Anmeldebogen, der auch Kriterien zur psychischen und körperlichen Gesundheit der leiblichen Eltern erfasst, wird hier genutzt, um die Vorbehalte gegenüber den fahrenden Menschen zum Ausdruck zu bringen. Die Adoptivmutter wollte durch die Vermittlungsstelle mehr über die jenische Abstammung der leiblichen Mutter erfahren. Später lassen die Adoptiveltern auch den mittlerweile jugendlichen Jungen psychiatrisch abklären, wiederum mit Verweis auf seine «jenische Abstammung». Die Akte ist durchzogen von abwertender Sprache gegenüber Jenischen, Sinti und Roma und von biologischen Vorstellungen über eine «Vererbung» von Eigenschaften. Durch die administrative Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt verfügte die Mutter nicht über die elterliche Gewalt, und ein Armenpfleger war als Vormund für das Kind zuständig.<sup>268</sup>

Auch in einer weiteren Adoptionsakte aus den 1960er-Jahren sind Zwangsmomente dokumentiert. Die Behörden drängten die leibliche Mutter zur Adoption. Hedy Müller\* wurde von ihrem Arbeitgeber, der bereits verheiratet war und zwei Kinder hatte, schwanger.<sup>269</sup> Zunächst verheimlichte die leibliche Mutter den Vater des Kindes. Der Arbeitgeber erschien sogar mit Hedy Müller\* in der Sprechstunde der Schweizerischen Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, gab sich aber nicht als Vater zu erkennen.<sup>270</sup> Die Fürsorgerin gab der werdenden Mutter die Adresse der Hebamme Ottilia Grubenmann und bat sie, sich mit ihr in Verbindung zu setzen.<sup>271</sup> Aus der Akte geht hervor, dass die werdende Mutter unter Druck gesetzt wurde, in die Adoption einzuwilligen. Unter anderem wurde der Mutter erklärt, dass sie ohne Adoption des unehelichen Kindes keine Heiratschancen mehr hätte: «Frl. Müller hat von ihr aus selbst eingesehen, dass ihre event. späteren Heirats-Chancen geschmälert sind, wenn sie einem zukünftigen Gatten erklären müsste, dass sie ein aussereheliches Kind habe, das von einem verheirateten Mann stamme, und das nun in die Ehe übernommen werden sollte.»<sup>272</sup> Im Juli 1965 unterzeichnete die leibliche Mutter schliesslich den Verzichtsschein. Zum gleichen Zeitpunkt bemängelte eine weitere Fürsorgerin, dass die Adoptionsplatzierung zu schnell vonstattengegangen sei. Sie äusserte gegenüber Friedel Bosshardt den Verdacht, dass die

267 StAZH Z 797.974: Unentgeltliche Kinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, 6. 8. 1946.

268 StAZH Z 797.974: Unentgeltliche Kinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, 6. 8. 1946.

269 Vgl. zu Hedy Müller\* auch Kapitel 3, 3.

270 Erst zu einem späteren Zeitpunkt gibt die leibliche Mutter den Arbeitgeber als leiblichen Vater bekannt. Dieser anerkennt das Kind jedoch nicht. Vgl. dazu StAZH Z 829.488: Waisenamt, Protokoll der Einvernahme der LM, 14. 7. 1965.

271 StAZH Z 829.488: Bericht des VSMA über die leibliche Mutter, Besprechung vom 25. 2. 1965.

272 StAZH Z 829.488: Schreiben des Beistands an den Onkel der leiblichen Mutter, 19. 7. 1965.

leibliche Mutter unter anderem mit Verweis auf sinkende Heiratschancen zur Unterschreibung der Verzichtserklärung gedrängt worden sei. Auch bemängelte sie, dass die Platzierung des Kindes zum Onkel der Mutter nicht in Erwägung gezogen worden war, obwohl dieser das Kind gerne aufnehmen wollte. Die Vermittlerin der Schweizerischen Privaten Mütter- und Kinderfürsorge wiederum rechtfertigte ihr Handeln wie folgt:

«Frau J.\* [Fürsorgerin] ist sehr empört, dass das Kind so rasch zu Adoptiveltern plaziert worden sei. Man habe die Km. [Kindsmutter] überrumpelt und sie quasi zu diesem Verzicht gezwungen. Dies sei anfechtbar. Auch sei sie empört, dass wir nicht mit der Km. gesprochen haben nach der Geburt [...]. Wenn wir diese Praxis beginnen, dann werde sie ihre Konsequenzen ziehen. Ebenfalls sehr empört sei sie darüber, dass man das Angebot des Hr. Dicker\* [Onkel der leiblichen Mutter] einfach ausser acht lasse, denn er würde das Kind zu sich nehmen, die Km. hätte es in der Nähe und könnte es besuchen und zu sich nehmen. Der Brief des Beistandes an Hr. Dicker\* sei frech, so etwas sei ihr noch nie passiert. Der Vorwand, die Km. habe mehr Heiratschancen, wenn sie das Kind hergebe, dürfte überhaupt nicht erwähnt werden, dies sei ja furchtbar! [Ich] sage, dass noch selten ein Fall so genau abgeklärt und gründlich behandelt worden sei wie dieser und dass das Waisenamt, resp. der Beistand verschiedene Gespräche geführt hätten von denen wir Kopien erhielten, dass Km. auch angehört wurde und den Verzicht aus freien Stücken geleistet hätte. Km. hätte jederzeit zu uns [VSMA] kommen dürfen zur Beratung. Wenn sie dies nicht tue, oder uns nicht zu ihr bittet, dann hätten wir gar kein Recht, von uns aus parallel mit dem Beistand etwas zu unternehmen, denn Doppelspurigkeiten schaffen nur Verwirrung. Ueberdies sei das Begehren des Hr. Dicker\* nicht einfach abgewiesen, sondern geprüft worden und bei einer sachlichen Prüfung eines Problems müssten alle Gesichtspunkte besprochen werden, so auch die zukünftigen Heiratschancen. Die Platzierung sei einwandfrei, der Fall sei rechtlich in Ordnung und einwandfrei abgeklärt. Die Km. dürfe beruhigt sein. Vorwürfe mache sich jede ledige Mutter und die Sehnsucht nach dem Kind werde immer wieder auftauchen, doch sei der Entschluss im Interesse des Kindes sicher richtig und dies sei die Hauptsache.»<sup>273</sup>

Es wird deutlich, dass die Vermittlerin von der Richtigkeit des Handelns überzeugt war. Auch der Hinweis auf die Verminderung der Heiratschancen erachtete sie als «sachliche Prüfung eines Problems». Im Juli 1965 zog Hedy Müller\* schliesslich einen Rechtsanwalt hinzu, was in den vom Forschungsteam gesichteten Akten eine Ausnahme darstellt. Der Anwalt forderte im Namen der leiblichen Mutter die Aufhebung der Verzichtserklärung ein. Er machte geltend, dass die Verzichtserklärung aus «Irrtum und Willensmangel» unterzeichnet worden war und deshalb ungültig sei. Der leibliche Vater sei bereit, so

273 StAZH Z 829.488: Bericht des VSMA über die leibliche Mutter, Telefonat einer Fürsorgerin, 27. 7. 1965.

der Anwalt weiter, für die Unterhaltskosten des Kindes aufzukommen.<sup>274</sup> Der Beistand des Kindes wandte sich daraufhin an die Vermittlerin und erklärte, dass eine Adoption «unter keinen Umständen» zurzeit infrage käme, «bevor die Ungültigerklärung der wiederholt erklärten Verzichtserklärung rechtlich entschieden ist». Im August 1965 wandte sich der Beistand direkt an den Rechtsanwalt der Mutter. Er liess ihm verschiedene Dokumente zukommen, die belegen sollten, dass die Mutter nicht zum Verzicht gedrängt worden sei. Der Verzichtschein war auf der Gemeindeganzlei durch die leibliche Mutter unterzeichnet worden und auch bei der späteren Einvernahme äusserte sie sich weiterhin im Sinne einer Adoption.<sup>275</sup> Der Rechtsanwalt forderte jedoch in einem sehr ausführlichen Schreiben vom November 1965 erneut, dass die Verzichtserklärung als nichtig zu erklären und das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter zu unterstellen sei. Der Brief dokumentiert auch die Situation von Hedy Müller\* vor der Geburt – sie war an die Hebamme Ottilia Grubenmann gelangt, die in ihrem Haus im Appenzell eine «Art Pension für aussereheliche Mütter» betrieb. Es war abgemacht worden, dass «Frl. Müller\* im Hause der Hebamme Frau Grubenmann gebären werde».<sup>276</sup> Aufgrund von Komplikationen wurde Hedy Müller\* schliesslich in ein Spital verlegt. Ein Kaiserschnitt wurde durchgeführt und Hedy Müller\* wurde direkt nach der Geburt abgestillt. «Sobald sich bei Frl. Müller\* das Kommen der Muttermilch zeigte, wurden ihr die Brüste eingebunden, sodass Frl. Müller\* keine Muttermilch mehr geben konnte. [...] Frl. Müller\* konnte und durfte ihr Kind nicht *einmal* stillen. Das Kind wurde Frl. Müller\* gezeigt am Sonntag, Montag und Mittwoch [...]. Bei diesem kurzen Vorzeigen des Kindes, hat Frl. Müller\* der Schwester Maria\* gegenüber sich geäussert, sie möchte halt das Kind doch behalten.»<sup>277</sup> Der Rechtsanwalt äusserte schliesslich den Verdacht, dass keine Notwendigkeit für die Operation bestanden hätte, ebenso wenig wie für das schnelle Abstillen. Dies sei durch «Befragung eines medizinischen Experten, des Bezirksrates oder des Kantonsarztes, oder noch vielmehr einer Autorität eines Frauenarztes» abzuklären.<sup>278</sup> Das Stillen des Kindes wäre für die «normale Entwicklung der mütterlichen Gefühle» wichtig gewesen. «Dies ist besonders wichtig bei den ausserehelichen Müttern, welche vorher mit Angst dem Kinde entgegensehen, und nach her mit dem Stillen die Freude am Kinde erhalten, wie etliche Mütter.»<sup>279</sup> Auch sollte gemäss dem Rechtsanwalt in einer ärztlichen Expertise abgeklärt werden, ob «durch das Unterbinden der Brüste das Verunmöglich-

274 StAZH Z 829.488: Schreiben des Beistandes an die Private Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil betreffend Verzichtserklärung der leiblichen Mutter, 31. 7. 1965.

275 StAZH Z 829.488: Schreiben des Beistandes an den Rechtsanwalt betreffend Verzichtserklärung, 12. 8. 1965.

276 StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

277 StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

278 StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

279 StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

chen des Stillens die mütterlichen Gefühle ebenfalls gleichsam unterbunden worden seien». Hedy Müller\* sei damit für ihren Verzicht nicht verantwortlich zu machen. «Fr. Müller\* hat in der Folge gehandelt in ihrer tiefen Not, und nachdem diese unfassbaren Vorkehrungen vorgenommen wurden». Zudem wurde das Kind ohne Wissen der Mutter im Juni 1965 weggenommen und an den Pflegeplatz gebracht. «Es ist ihr nicht gesagt worden, jetzt wird das Kind weggenommen.»<sup>280</sup> Schlussendlich kommt der Rechtsanwalt von Hedy Müller\* zum aus seiner Sicht entscheidenden Punkt:

«Entscheidend ist nun, dass dies alles geschehen ist, ohne einen schriftlichen Verzicht von Fr. Müller\*. Sie hat in Rapperswil nicht unterschrieben. Sie wurde in Rapperswil im Glauben gelassen, dass sie bis nach Ablauf der Zeit nach der Entbindung noch frei über das Kind verfügen könne. In diesem Punkte ist die Freiheit von Fr. Müller\* in einer schweren Weise tangiert worden.»<sup>281</sup>

Der Rechtsanwalt erklärte aufgrund der dargelegten Punkte die Verzichtserklärung vom Juli 1965 als nichtig: «Das Kind wurde Fr. Müller\* genommen; und sie erklärt, sie habe sich in ihrer Verwirrung von Gedanken leiten lassen, jetzt gebe es ja doch nichts mehr anderes, sie könne nichts mehr machen, und in dieser Angst habe sie dann unterschrieben.»<sup>282</sup> Aus seiner Sicht war alles, was in «Bezug auf die Wegnahme des Kindes vorgenommen wurde, rechtswidrig gewesen». Die Begründung der Vermittlungsstelle, die Mutter habe keine mütterlichen Gefühle gezeigt, für die Wegnahme des Kindes, gelte nicht, denn: «Diese mütterlichen Gefühle sind ihr ja unterbunden worden.»<sup>283</sup> Dass die Platzierung zum Onkel der leiblichen Mutter nicht in Erwägung gezogen wurde, war ebenfalls stossend, da dies der klare Wunsch der Mutter gewesen war. Schlussendlich brachte der Anwalt das Interesse des Kindes vor: «Das Interesse eines Kindes verlangt generell dass es zu seiner Mutter zurückkommt, wenn diese charakterlich und wirtschaftlich in der Lage ist, für das Kind zu sorgen. Dies ist der Fall.»<sup>284</sup> Anschliessend liessen Friedel Bosshardt und der Beistand des Kindes dem Waisenamt schriftliche Dokumente zukommen, die ihre Version der Vorkommnisse schilderten. Der Brief an das Waisenamt hat Abschnitte, die von einer abwertenden Sprache gegenüber der leiblichen Mutter zeugen. So wurde etwa ausgeführt: «Vor Spitalertritt hat Frau Grubenmann Fr. Müller\* in die Badewanne gesteckt und musste sie von Kopf bis Fuss fegen! Kann jemand, der an sich selbst unsauber und ungepflegt ist, ein Kind zur Reinlichkeit anhalten?»<sup>285</sup> Auch hätte die Mutter «auf eine so primitive und sture Art an einer Adoption» festgehalten. Sie

280 Alle Zitate: StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

281 StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

282 StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

283 StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

284 StAZH Z 829.488: Antrag des Rechtsanwaltes an das Waisenamt, 25. 11. 1965.

285 StAZH Z 829.488: Schriftliche Vernehmlassung zu Händen des Waisenamtes, verfasst von F. Bosshardt, 30. 11. 1965.

hätte das Abstillen gewollt und das Kind sei ihr regelmässig gezeigt worden. Weiter führte Friedel Bosshardt aus: «Frl. M.\* musste wissen, dass das Kind in Durchgangspflege war und konnte unmöglich den Verzicht <in ihrer Verwirrung von Gedanken> unterzeichnet haben.»<sup>286</sup> Abschliessend äusserte Friedel Bosshardt die Überzeugung, dass es im Interesse des Kindes sei, dass die Adoption vollzogen wurde. «Es wäre nicht im Interesse des Kindes, wenn dieses aus seiner Geborgenheit hinausgerissen würde und einer ungewissen Zukunft entgegensehen müsste. Immer wieder erfahren wir, wie unendlich schwer es für eine unverheiratete Mutter ist, voll und ganz für ihr Kind zu sorgen.»<sup>287</sup> Die damals gängige Vorstellung, dass ledige Mütter nicht gut für ihre Kinder sorgen können, kommt hier deutlich zum Ausdruck. Die Intervention von Friedel Bosshardt beim Waisenamt zeigte Erfolg, der Antrag des Rechtsanwaltes wurde abgelehnt<sup>288</sup> und Hedy Müller\* zog schliesslich die Klage zurück.<sup>289</sup> Im Mai 1966 wandte sich Hedy Müller\* an die Zeitschrift «Der Schweizerische Beobachter» bezüglich Ungereimtheiten bei der Adoptionsfreigabe ihres Kindes. Der Journalist, der früher als Amtsvormund in Zürich tätig gewesen war, wandte sich im Mai 1966 an die Private Mütter- und Kinderfürsorge. Er wollte unter anderem wissen, weshalb das Kind bereits am sechsten Tag nach seiner Geburt der Mutter weggenommen und in «Fremdpflege» gegeben wurde. Friedel Bosshardt rechtfertigte auch gegenüber dem Journalisten die Adoptionsgabe: Es sei «der Wunsch der Kindsmutter» gewesen, dass «das Büblein rasch weggeholt würde». Das rasche Handeln hätte vor allem mit der «Interesselosigkeit der Kindsmutter ihrem Kinde gegenüber» zu tun gehabt. Sie [Friedel Bosshardt] wäre nicht «nur für eine Adoption eingestellt», sondern zeige den Müttern weitere Möglichkeiten auf. «Wenn es die Verhältnisse erlauben, bin ich eher dazu geneigt, den Müttern zum Behalten des Kindes zu raten, insbesondere, wenn es sich um das erste Kind handelt.»<sup>290</sup> Der Journalist kam, nachdem er auch die Akten des Beistandes angesehen hatte, zum Schluss, dass die Angaben der leiblichen Mutter nicht der Wahrheit entsprochen hätten und verwendete daher das Beispiel Hedy Müller\* nicht für seinen Artikel.<sup>291</sup> In einem Brief an Friedel Bosshardt sprach er gleichwohl zahlreiche Probleme im Schweizer Adoptionswesen an, darunter die Praxis der Verzichtserklärung:

286 StAZH Z 829.488: Schriftliche Vernehmlassung zu Händen des Waisenamtes, verfasst von F. Bosshardt, 30. 11. 1965.

287 StAZH Z 829.488: Schriftliche Vernehmlassung zu Händen des Waisenamtes, verfasst von F. Bosshardt, 30. 11. 1965.

288 StAZH Z 829.488: Aktennotiz des VSMA betreffend Telefongespräch mit dem Beistand, 17. 2. 1966.

289 StAZH Z 829.488: Aktennotiz des VSMA betreffend Telefongespräch mit dem Beistand, 17. 2. 1966.

290 StAZH 829.488: Schreiben der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge (VSMA, Bosshardt) an Beistand, 27. 5. 1966 inkl. Begleitschreiben eines Journalisten der Zeitschrift Beobachter und Antwortschreiben von Bosshardt (vom 27. 5. 1966).

291 StAZH 829.488: Aktennotiz VSMA betreffend Telefongespräch mit Beistand, 10. 6. 1966.

«Wenn nun im Fall von Frl. Hedy Müller\* dieser bei ihrer Entlassung aus dem Spital eine Verzichtserklärung in die Hand gedrückt wurde, mit der Weisung, sie könne zur Gemeindkanzlei gehen, dort unterschreiben und beglaubigen lassen, dann halte ich dies für falsch. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass eine ledige Mutter oft erst dann, wenn sie wieder im normalen Tagesbetrieb drin steht, die Probleme richtig überdenken kann. Es ist deshalb wesentlich, dass sie nach dem Austritt vom Spital einige Wochen Zeit hat, alles zu überdenken.»<sup>292</sup>

Im November 1966 wandte sich Alice Honegger, vermutlich im Auftrag der leiblichen Eltern, an den Rechtsanwalt und schilderte noch einmal ausführlich die Missstände des Adoptionsentscheides. Unter anderem hielt sie fest, dass der Beistand des Kindes der leiblichen Mutter mit «Versorgung» gedroht hatte, falls sie nicht bei ihrem Verzichtentscheid blieb. Die hohen Anwaltskosten hätten die leibliche Mutter schliesslich veranlasst, das Mandat zurückzuziehen und den gerichtlichen Weg nicht weiter zu beschreiten.<sup>293</sup> Rund zwanzig Jahre später wandte sich Friedel Bosshardt an Hedy Müller\* mit der Bitte, «über das reden [zu] können, was vor 20 Jahren war».<sup>294</sup> Friedel Bosshardt meldete sich nach so langer Zeit, da sich der Sohn ein Treffen mit der Mutter wünschte. Hedy Müller\* kritisierte in diesem Gespräch, dass ihr der Kontakt zu ihrem Sohn nicht ermöglicht worden war<sup>295</sup> und erst im Oktober oder November 1985 konnte eine Begegnung mit dem nun erwachsenen Sohn stattfinden.<sup>296</sup>

Die zwei Beispiele verdeutlichen, dass die leiblichen Mütter bereits vor der Adoptionsrechtsrevision von 1972/73 sowie der damit verbundenen Einführung des Adoptionsgeheimnisses und der Verzichtserklärungen weitgehend auf ihre Rechte verzichteten. Verzichtserklärungen wurden in der Praxis bereits eingesetzt, bevor dies auf Gesetzesebene eingeführt wurde. Die Mütter verzichteten damit auf Rechte, die ihnen von Gesetzes zustanden, wie zum Beispiel auf das Besuchsrecht. In einigen Akten sind ausserdem konkrete Zwangsmassnahmen dokumentiert. So gab es Adoptionen infolge von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, etwa bei einer administrativen Versorgung der Mutter in eine Arbeitserziehungsanstalt. Ebenso finden sich in den Akten Spuren subtiler Druckausübung vonseiten der Behörden. Die ledigen Mütter hatten zumeist mit ökonomischen Schwierigkeiten zu kämp-

292 StAZH 829.488: Schreiben des Journalisten an F. Bosshardt von der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge (VSMA), 22. 6. 1966.

293 StAZH 829.488: Schreiben des Rechtsanwaltes an die Private Mütter- und Kinderfürsorge, inkl. Bericht von Alice Honegger, anlässlich einer Besprechung mit den leiblichen Eltern des Kindes, 12. 11. 1966.

294 StAZH 829.488: Brief von F. Bosshardt an die leibliche Mutter, 5. 8. 1985.

295 StAZH 829.488: Bericht des VSMA über die leibliche Mutter, Besprechung mit der leiblichen Mutter, 5. 9. 1985.

296 StAZH 829.488: Brief der leiblichen Mutter an F. Bosshardt betreffend Begegnung mit ihrem leiblichen Sohn, undatiert (vermutlich Okt. Oder Nov. 1985).

fen und waren in schlecht bezahlten Berufen tätig. Die Handlungsmöglichkeiten waren damit sehr begrenzt, zumal keine externen Kinderbetreuungs-möglichkeiten vorhanden waren. So konnten bei jenen Frauen, die sich nach der Geburt des Kindes in einer sehr verletzlichen Position befanden, Ängste geweckt werden – etwa durch den Hinweis, dass ein uneheliches Kind die Heiratschancen schmälern würde. Behörden und Vermittlungsstellen sahen Einelternfamilien als defizitär an und begrüßten auch in diesem Sinne die Platzierung des Kindes in einer Adoptionsfamilie, die aus einem erwerbstätigen Vater und einer Mutter bestand, die in der Regel für die Erziehung der Kinder und den Haushalt zuständig war.<sup>297</sup>

### ***1970er- bis 1990er-Jahre: Volladoption, Adoptionsgeheimnis und Überlegungen zum Kindeswohl***

Mit der Adoptionsrechtsrevision von 1972/73 führte der Gesetzgeber das Adoptionsgeheimnis und die Volladoption ein.<sup>298</sup> Ab diesem Zeitpunkt musste auch die Zustimmungserklärung von Eltern eingeholt werden, die nicht Gewaltinhaber:innen waren. Vor der Revision konnten Vormund:innen die Adoption ohne Zustimmung der Eltern einleiten, wenn ihnen die elterliche Gewalt nach Artikel 285 ZGB entzogen war, sie unmündig oder entmündigt waren. Häufig waren davon ledige Mütter betroffen, da diese in der Regel die elterliche Gewalt nicht besaßen. Zusätzlich führte der Gesetzgeber mit dem Artikel 265b eine Schutzfrist ein, während der die Zustimmung durch die leiblichen Eltern nicht erteilt werden konnte. Nach der Geburt des Kindes konnte die Mutter während sechs Wochen nicht auf das Kind verzichten. War der Verzicht ausgesprochen, so hatte die Mutter weitere sechs Wochen, um den Entscheid zu widerrufen.<sup>299</sup> Wie bereits dargelegt wurde, ist die Adoptionsrechtsrevision von 1972/73 als deutliche Zäsur aber zu hinterfragen, da die Verzichtserklärung und auch das Adoptionsgeheimnis bereits vor 1973 in der Praxis verbreitet waren. Auch führte die Einführung der Verzichtserklärung und von zeitlichen Fristen nicht automatisch zu einem besseren Schutz der Mütter beim weitreichenden Entscheid einer Adoption. In den Akten sind auch für die 1970er- bis in die 90er-Jahre Zwangskonstellationen dokumentiert. Es soll anhand von drei Akten aufgezeigt werden, wie Behörden und Vermittlungsstellen nach der Revision agierten, welche Zwänge und Handlungsmöglichkeiten für die leiblichen Eltern dokumentiert sind und wie das Kindeswohl stärker ins Zentrum rückte. Mit dem Verweis auf das Kindeswohl wurde allerdings auch vonseiten der Behörden Druck ausgeübt, um Adoptionsplatzierungen durchzusetzen.

Exemplarisch lässt sich die Verschiebung vom Eltern- auf das Kindeswohl anhand einer Adoptionsakte aus den 1970er-Jahren nachzeichnen. Der leibli-

297 Vgl. dazu auch ausführlich Kapitel 3.

298 Vgl. dazu Kapitel 2.

299 Vgl. dazu Kapitel 2.

che Vater weigerte sich in diesem Fall, den Verzicht zu unterzeichnen. Die leibliche Mutter hatte diesen jedoch bereits unterzeichnet. Das Kind befand sich in einem Heim, während die zukünftigen Adoptiveltern Druck ausübten, damit das Kind möglichst rasch zu ihnen kommt. Sie besuchten das Kind täglich im Heim und brachten es da zum Beispiel ins Bett.<sup>300</sup> Der zuständige Vormund bestand darauf, dass das Vorgehen rechtlich korrekt abläuft. Die Einwilligung musste daher auch vom Vater eingeholt werden, da dieser die elterliche Gewalt besass. Aus Sicht der zukünftigen Adoptiveltern und der Adoptivkindervermittlung des SGF jedoch, war es im Hinblick auf das Kindeswohl jedoch wichtiger, dass die Adoption möglichst rasch erfolgen würde: «Hr. [...] Vormund] macht einfach nicht weiter, sei ein Paragrafenreiter, der alles auf die lange Bank schiebt und die Interessen des Kindes vergisst.»<sup>301</sup> Der Vater befand sich zu diesem Zeitpunkt in der Strafanstalt Regensdorf, von wo aus er zur Unterschrift bewegt werden sollte. Ins Gefängnis war der leibliche Vater nach einer Strafanzeige der leiblichen Mutter gekommen, da er sie geschlagen hatte. Zudem hatte sie die Scheidung eingereicht.<sup>302</sup> Aus Sicht der Adoptiveltern und der Vermittlungsstelle hatten die Behörden noch zu wenig versucht, um den Vater zum Verzicht zu bewegen: «Gerbers\* [Adoptiveltern] sind mit Recht ganz enttäuscht über die Behörden, die sich nicht für die Schwächeren, also fürs Kind einsetzen. [...] Man muss VB [Vormundschaftsbehörde] vor Tatsache stellen, dass e: Gewalt zu entziehen ist Zustimmung nicht nötig.»<sup>303</sup> In diesem widersprüchlichen Abschnitt der Adoptionsvermittlungsstelle zeigt sich, dass ursprünglich die Idee war, dem Vater die elterliche Gewalt zu entziehen. Mit der neuen Adoptionsgesetzgebung von 1973 war der Entzug der elterlichen Gewalt aber nicht nötig, wenn nachgewiesen werden konnte, dass sich der Elternteil «nicht ernstlich gekümmert» hatte. Es folgten mehrere Vorstöße, um den leiblichen Vater zum Verzicht zu bewegen. So ging der «Waisenschreiber [Sekretär der Vormundschaftsbehörde]» nach Regensdorf, um «dem Kv [die Unterschrift] zu entlocken, was nicht gelang, da er im letzten Moment wieder trotzte».<sup>304</sup> Es folgten längere juristische Abklärungen, ob die Adoption ohne die Zustimmung des Vaters durchgeführt werden könnte. Juristisch gingen die Meinungen offenbar auseinander: Während «die sog. alte Garde [...] das Elternrecht als unantastbar» ansehe, damit also auf die Zustimmungserklärung pochte, gingen neuere Bestrebungen dahin, das Kindeswohl über das Elternwohl zu

300 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 11. 6. 1976

301 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 21. 5. 1976.

302 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 22. 11. 1974.

303 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 21. 5. 1976.

304 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 2. 6. 1976.

stellen.<sup>305</sup> Gleichwohl blieb die Frage, ob es möglich war, die Adoption mit Rückgriff auf Artikel 265 c («nicht ernstlich gekümmert») durchzuführen, da sich der Vater in der Strafanstalt ja nicht um das Kind kümmern konnte. Die Behörde befürchtete, dass «der Verzicht auf Zustimmung» in diesem Fall nicht durchgesetzt werden könnte.<sup>306</sup> Ein zusätzliches Problem bestand darin, dass das Adoptionsgeheimnis aufgrund der Nähe des Wohnortes der Adoptiveltern aus Sicht der Behörden nicht gewahrt werden konnte. Der Vormund sah diesbezüglich «ganz schwarz und zwar vor allem, da Gerbers\* doch schon eine so starke Beziehung zum Kind aufbauten, was von den Behörden als ganz unglücklich betrachtet wird. Das Heim habe leider alles ohne ihr Dazutun in die Wege geleitet. Von Adoption hätte man ja nie reden dürfen, auch wenn die Sachlage so sei, dass dies die beste Lösung fürs Kind ist. Das Schlimmste ist der nahe Wohnort von Gerbers\* und dass das Heim weiss wo sie wohnen. Es ist eben Herr Dornach\* [leiblicher Vater] jedenfalls zuzutrauen, dass er dem Kind nachspürt und es mit aller – physischen – Gewalt in Besitz nehmen will, wenn es ihm gerade so ankommt. Deshalb grösste Zurückhaltung in Bezug auf den Platz bei Gerbers\*. Es braucht nach Hr. [... Vormund,] sehr robuste, unerschrockene Leute dafür. Sollen bereit sein, Wohnort zu wechseln.»<sup>307</sup> Die Ängste, dass der leibliche Vater das Kind zu sich holen könnte, waren nicht unbegründet: Als das Kind nach der Scheidung bei den Grosseltern lebte, wollte der Vater das Kind gewaltsam mitnehmen: «Man versteckte das Kind und rief die Polizei, die ihn mitnahm», ist einem frühen Protokolleintrag zu entnehmen.<sup>308</sup> Die zukünftigen Adoptiveltern wiederum waren zu allem bereit: Sie zogen einen Umzug in Erwägung, oder sogar die Idee, mit dem Kind in die USA auszuwandern.<sup>309</sup> Schlussendlich unterzeichnete der leibliche Vater die Verzichtserklärung.<sup>310</sup> Wie die Behörden und die Vermittlungsstelle ihn zur Unterschrift brachten, ist nicht überliefert. Das Mädchen wurde bei der Adoptivfamilie Gerber\* platziert. Wann und ob die Adoption schliesslich stattfand, ist aus den Akten ebenfalls nicht ersichtlich.

Es wird deutlich, dass Behörden und Vermittlungsstellen Eltern- und Kindeswohl gegeneinander abwägten. Mit der Adoptionsrechtsrevision von 1972/73 rückte das Kindeswohl stärker in den Fokus. Gleichzeitig benutzten

305 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 10. 6. 1976.

306 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 10. 6. 1976.

307 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 1. 7. 1976.

308 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 22. 11. 1974.

309 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 2. 7. 1976.

310 StAZH Z 797.3327: Maschinenprotokollierte, mehrseitige Einträge, vermutlich des SGF, Eintrag vom 8. 7. 1976.

Vermittlungsstellen diese Bezugnahme auf das Kindeswohl aber auch, um starken Druck auf die leiblichen Eltern auszuüben. Auch in einer anderen Adoptionsakte sind Zwangsmomente, hier gegenüber der leiblichen Mutter, dokumentiert. Die leibliche Mutter war mit dem Verdacht auf einen rasch wachsenden Tumor ins Spital gekommen, wo die Schwangerschaft festgestellt wurde. In den Akten bezeichnete die Vermittlungsstelle in Rapperswil die junge Frau als «debil», was sich vermutlich auf eine psychiatrische Abklärung stützte.<sup>311</sup> Die leibliche Mutter hatte bereits zwei Kinder zur Adoption gegeben: zunächst ein Mädchen, später einen Jungen. Im Juni 1984 äusserte die Mutter den Wunsch, auch dieses Kind zur Adoption zu geben. Zuvor waren Möglichkeiten besprochen worden, das Kind bei den Grosseltern zu platzieren, was jedoch wieder verworfen wurde. Die leibliche Mutter hielt fest, dass sie «frei sein [will], will ausgehen können, wenn es ihr passt».<sup>312</sup> Doch bereits im Juli 1984 versuchte sie, die Einwilligung zu widerrufen, die gemäss Akten erst mündlich gegenüber der Vormundschaftsbehörde erteilt worden war. Der zuständige Amtsvormund wandte sich daraufhin an die Vermittlungsstelle: «KM [Kindsmutter] hat die Zustimmung zur Adoption widerrufen, d. h. sie war bei ihm und hat dieses mündlich mitgeteilt, sie sei reuig und merke erst, was ihr das Kind bedeutete... Sie hat eine Freundin, die ebenfalls ein a. e. Kind hat und mit dieser werde sie «Gegenschicht» arbeiten, und so werde immer jemand da sein, der die Kinder betreut. Beide leben im Moment von der Arbeitslosenvers.»<sup>313</sup>

Die Vermittlungsstelle, die das Kind bereits bei den zukünftigen Adoptiv-eltern platziert hatte, liess den Vormund aber wissen, dass «das Kind nicht der KM zurückgegeben werden sollte».<sup>314</sup> Zunächst soll ein «ärztliches Zeugnis» beschaffen werden [...], denn das Kind sei gesundheitlich vernachlässigt worden.<sup>315</sup> Bereits am Nachmittag telefonierte der Amtsvormund erneut mit der Vermittlungsstelle. Er hatte der Kindsmutter nun auf Wunsch der Vermittlungsstelle mitgeteilt, dass sie das Kind nicht behalten solle:

«Er hat nochmals mit der KM [Kindsmutter] gesprochen, hat ihr klar gemacht, dass das Kind jetzt nicht wieder aus der Familie «gerissen» wird, sondern, dass es im Moment da bleibt, wo es ist. Sie könne es in dieser Familie besuchen und mal sehen, wie ihr Leben weiter gehe. Herr X. [Amtsvormund] denkt, dass sie bald einmal einen Freund findet, ihr gewohntes Leben aufnimmt und

311 StAZH Z 829.1316: Zuweisung des Kindes zur medizin. Abklärung durch Frau Bosshardt, Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil.

312 StAZH Z 829.1316: Bericht über das Adoptivkind der Vermittlungsstelle, Eintrag vom 6. 6. 1984, Telefon der Amtsvormundschaft.

313 StAZH Z 829.1316: Bericht über das Adoptivkind der Vermittlungsstelle, Eintrag vom 17. 7. 1984, Telefon der Amtsvormundschaft an die Vermittlungsstelle.

314 StAZH Z 829.1316: Bericht über das Adoptivkind der Vermittlungsstelle, Eintrag vom 17. 7. 1984, Telefon der Amtsvormundschaft an die Vermittlungsstelle.

315 StAZH Z 829.1316: Bericht über das Adoptivkind der Vermittlungsstelle, Eintrag vom 17. 7. 1984, Telefon der Amtsvormundschaft an die Vermittlungsstelle.

schlussendlich dann noch froh und zufrieden ist, wenn sie die Verantwortung für das Kind nicht tragen muss. Herr [Amtsvormund, eig. Anm.] denkt auch, dass es finanzielle Gründe sein könnten, denn sie und die Freundin bekommen Geld von der Gemeinde, Alimentenbevorschussung. Das gebe natürlich mehr, wenn das Geld zusammengelegt wird.»<sup>316</sup>

Der Vormund unterstellte der leiblichen Mutter, dass sie das Kind aus finanziellen Gründen nicht zur Adoption geben wollte. Die Vermittlungsstellen und Behörden suchten jedoch kein Gespräch mit der Mutter. War das Kind erst einmal bei Pflegeeltern platziert, so wollten die Vermittlungsstellen den Adoptionsprozess möglichst rasch abschliessen, wie hier deutlich wird. Dabei nahmen die Vermittlungsstellen und Behörden auf das Kindeswohl Bezug, klärten aber nicht im Detail ab, ob dieses – zum Beispiel mit entsprechender Unterstützung – bei der leiblichen Mutter nicht ebenso gewährleistet wäre. Die Bezugnahme auf das Kindeswohl diente hier eher dazu, den Druck auf die leiblichen Eltern zu verstärken. Zusätzlich drängten auch die Adoptiveltern auf eine rasche Adoption. So teilte die Adoptivmutter der Vermittlungsstelle in einem Telefongespräch mit «sie werde kämpfen für das Kind und es nicht ohne weiteres der KM zurückgeben».<sup>317</sup> Eine Sozialarbeiterin der Vermittlungsstelle wandte sich im August 1984 mit einem Brief erneut an die leibliche Mutter, um diese zum Verzicht zu bewegen. Auch hier wird argumentativ das Kindeswohl ins Zentrum gerückt und an die Mutter appelliert, im Sinne des Kindes auf dieses zu verzichten: «Liebes Fr. Ob Sie sich noch an mich erinnern können? Am 12. Juni haben wir einander kurz gesehen und gesprochen. Sie haben mir für die neuen Eltern auch einen Brief mitgegeben, dass Sie Hans\* lieb haben und dass Sie ihm deshalb Eltern schenken wollen, die ihm all das geben, was Sie ihm nicht geben können, weil Sie noch zu jung sind. Wir hatten alle grosse Achtung vor Ihnen, weil Sie aus Liebe dem Kind Eltern gönnen. Und die neuen Eltern sind Ihnen von Herzen dankbar, dass Sie bei Ihrem Entschluss bleiben. Sie haben Hans\* sehr, sehr lieb und er hängt auch an ihnen. Seine chronische Erkältung ist nun auch geheilt und er ist auch ruhiger geworden, und hat keine Ess- und Schlafprobleme mehr, von denen Sie in ihrem Brief geschrieben haben. Es ist ja auch keine Baustelle in der Nähe wie bei Ihnen. Ich hoffe, dass Sie diese Nachrichten beruhigen. Nun habe ich noch ein Anliegen: Ich brauche von Ihnen noch eine Unterschrift.»<sup>318</sup>

Im Brief nannte die Sozialarbeiterin einen konkreten Termin, an welchem sie die Unterschrift der Mutter einholen wollte. Die leibliche Mutter war an diesem Termin aber nicht anwesend, was aus dem Brief der Sozialarbeiterin hervorgeht. Der Ton des Briefes ändert sich nun: «Was muss ich wohl davon

316 StAZH Z 829.1316: Bericht über das Adoptivkind der Vermittlungsstelle, Eintrag vom 17. 7. 1984, Telefon der Amtsvormundschaft an die Vermittlungsstelle.

317 StAZH Z 829.1316: Telefongespräch der Vermittlungsstelle mit den Adoptiveltern, 1. 8. 1984.

318 StAZH Z 829.1316: Brief der Sozialarbeiterin der Vermittlungsstelle an die leibliche Mutter, 20. 8. 1984.

halten, dass Sie weder erschienen sind, noch mitteilten, dass es Ihnen nicht passt, obwohl ich Sie darum gebeten habe? 5 Minuten nach 9 Uhr war ich bei Ihnen, wartete, wartete, klopfte an die Tür, rief ihren Namen, aber nichts regte sich.»<sup>319</sup> Auch wenn deutlich wurde, dass die leibliche Mutter weiterhin nicht bereit war, die Verzichtserklärung zu unterschreiben, drängte die Sozialarbeiterin der Vermittlungsstelle nun noch stärker auf die Unterschrift. Wie aus den Akten ersichtlich wird, unterschrieb die leibliche Mutter Ende November 1984 die Verzichtserklärung.<sup>320</sup> Wann die Adoption schliesslich genau stattfand, ist in den Akten nicht ersichtlich. Auch wenn die rechtlichen Bestimmungen im Adoptionsverfahren eingehalten wurden, zeigen die Briefe der Sozialarbeiterin deutlich, dass zumindest moralischer Druck auf die leiblichen Eltern ausgeübt wurde, um diese «im Sinne des Kindes» zu einer Adoption zu bewegen. Dies zeigt, dass Vermittlungsstellen und Behörden auch in den 1980er-Jahren Vorstellungen eines idealen Aufwachsens in einer aus Vater und Mutter bestehenden «Normalfamilie» bemühten.

Auch in einer Akte aus den 1990er-Jahren ist dokumentiert, wie auf die leiblichen Eltern zugunsten einer Adoption Einfluss genommen wurde. Monika Püntener\*, die leibliche Mutter des Kindes, hatte keinen Beruf erlernt und die «Hilfsschule» besucht. Ihre Intelligenz beschrieb die Adoptivkinder-Vermittlung des SGF im Anmeldebogen zur Adoption abwertend als «unterdurchschnittlich».<sup>321</sup> Die Geburt war als heimliche Geburt im Spital geplant. Die Adoptiveltern hatten ein Pseudonym erhalten, um unerkannt zu bleiben. Das Kind sollte nach der Geburt, mit Ausnahme der leiblichen Mutter, niemandem gezeigt werden. Bei der Übergabe des Kindes im Spital sollte eigentlich der Amtsvormund anwesend sein. Aufgrund ferienhalber Abwesenheit wurde die Vollmacht an eine Vertreterin des Spitals übergeben. Der geplante Ablauf wurde ihr zuvor genau geschildert: «Sie kennen die Adoptivmutter persönlich unter dem Pseudonymname <Odermatt\*>. Gleichzeitig bestätige ich Ihnen den Informationsweg. Sie, als Vertreterin des Spitals, orientieren die Beratungsstelle für Adoption Zürich [...]» Anschliessend solle die Vermittlungsstelle die Adoptiveltern, die Familie Odermatt\*, informieren. Die Übergabe sollte dann im Beisein der Vertretung anonym organisiert werden:

«Familie <Odermatt\*> wird sofort mit Ihnen Kontakt aufnehmen und den Zeitpunkt der Uebergabe des Kindes vereinbaren. Bei der Uebergabe sind Sie als meine Stellvertretung persönlich anwesend und übergeben das Kind von Frau Püntener an Frau <Odermatt\*>, die Sie, wie oben festgehalten, persönlich kennen. Ordnungshalber halte ich noch fest, dass das Kind niemandem, ausgenommen der Mutter, gezeigt werden darf. Das Kind ist entsprechend <abzuschirmen> und

319 StAZH Z 829.1316: Brief der Sozialarbeiterin der Vermittlungsstelle an die leibliche Mutter, 24. 8. 1984.

320 StAZH Z 829.1316: Protokoll der Vormundschaftsbehörde, Zustimmung zur Adoption, 26. 11. 1984.

321 StAZH Z 797.3741: Anmeldung zur Adoptionsplatzierung bei der Adoptivkindervermittlung des SGF, 4. 2. 1993.

das Personal zu informieren. Die Beratungsstelle für Adoption empfiehlt, dass die Mutter, Frau Püntener\*, von Ihnen als Kontaktperson zu den Adoptiveltern, gestützt und begleitet wird. Es liegt in Ihrem Ermessen, wie weit dies möglich ist. Frau I. vom Sozialdienst hat Frau Püntener\* betreut. Es ist daher angebracht, wenn Sie Frau I. über die Geburt orientieren. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diese «Aufgabe» in meiner Abwesenheit für mich übernehmen.»<sup>322</sup>

Nach der minutiösen Planung der Übergabe des Kindes, mussten die leiblichen Eltern zur Unterschrift bewegt werden. Monika Püntener\* unterschrieb die Verzichtserklärung im Mai 1993.<sup>323</sup> Der leibliche Vater weigerte sich aber auch in diesem Fall, die Erklärung zu unterzeichnen. Gleichzeitig wird im Schreiben deutlich, dass die Behörden durchaus über die prekäre Situation der leiblichen Eltern Bescheid wussten. Ein protokolliertes Telefongespräch der Vermittlungsstelle mit dem Sozialdienst offenbart zudem, dass auch hier auf den leiblichen Vater Einfluss genommen werden sollte, um ihn zur Unterschrift zu bewegen: «Die LM [leibliche Mutter] hat ein 5-jähriges Kind, Vaterschaft geklärt in Eigenpflege. Sie ist jetzt von einem anderen Mann schwanger [...], die Beziehung ist auseinander gegangen, der LV [leiblicher Vater] ist Alkoholiker und noch recht jung. Im Dorf etc. sozialen Umfeld der LM [leibliche Mutter] ist bekannt, dass dieser Mann der Vater des Kindes ist. Er selbst weiss, dass sie schwanger ist und will keine Einwilligung zur Adoption geben. LM [leibliche Mutter] ist aus der Unterschicht, hat keinen Beruf gelernt, z. Zt. arbeitslos, verliert ihre Wohnung im Mai, Ausweisungsbefehl vorhanden. [...] Rechtliche Situation: Wenn der LV [leiblicher Vater] beim Zivilstandsamt die Vaterschaft für das Kind anerkennt und eine Adoption verweigert, kann das Kind nicht in Adoption gehen. Man könnte auf diesen jungen Mann Einfluss nehmen, da wären gemäss Kenntnis von Frau J.\* dessen Eltern, die eine recht angesehene Position im Dorf spielen. Ich schlage vor, dass Frau J.\* mit der jungen Frau zu uns ins Büro kommt, damit wir mehr Hintergrunderfahrungen sammeln können und uns dann eine Strategie zurechtlegen können.»<sup>324</sup>

In den Akten ist nicht ersichtlich, wann und wie der leibliche Vater zur Unterschrift bewegt werden konnte. Das Kind wurde im Juli 1993 bei den zukünftigen Adoptiveltern platziert. Im Februar 1994 telefonierte die zukünftige Adoptivmutter der Vermittlungsstelle: Sie hätte Unterlagen des Kindes durch den Amtsvormund erhalten, auf welchen die Adresse der leiblichen Mutter ersichtlich sei. Sie wisse nicht, wie sie damit umgehen solle und ob sie sich bei der leiblichen Mutter melden solle. Die Sozialarbeiterin antwortete ihr, dass die Unterlagen des Kindes auf der Gemeinde «in einem versiegelten Couvert im Safe» aufbewahrt werden sollten, damit «nicht jedermann Zugriff hat». Vom Kontakt mit der leiblichen Mutter riet sie ab: Es wäre «nicht von

322 StAZH Z 797.3741: Amtsvormundschaft an das Kantonsspital, 25. 6. 1993.

323 StAZH Z 797.3741: Erklärung der LM zum Verzicht, 28. 5. 1993.

324 StAZH Z 797.3741: Telefongespräch der Vermittlungsstelle mit dem Sozialdienst, 11. 3. 1993.

Gutem aus eigener Initiative in diesem Zeitpunkt auf die LM [leibliche Mutter] zuzugehen».<sup>325</sup>

In einer weiteren Adoptionsakte aus dem Jahr 1993 drängte nicht die Vermittlungsstelle auf eine rasche Adoption, sondern die leibliche Mutter. Anna Dürner\* hatte ihren Sohn Roland\* misshandelt. Das Kind hatte als Säugling viel geschrien und die Mutter hatte ihren Sohn aus Überforderung geschlagen und geschüttelt. Der Junge hat aufgrund dieser körperlichen Misshandlungen eine geistige Beeinträchtigung.<sup>326</sup> In dieser Akte zeigt sich insgesamt ein anderes Vorgehen der Behörden und der Adoptivkindervermittlung des SGF: Als Anna Dürner\* mit einem weiteren Kind schwanger wird, stellt sich zunächst die Frage, ob sie in der Lage sei, «sich erneut auf eine Mutter-Kind-Beziehung gefahrlos einzulassen».<sup>327</sup> Als zivilrechtliche Massnahmen wurden eine Beistandschaft und Erziehungsberatung beschlossen und die Mutter führte eine Psychotherapie durch. Die psychiatrische Poliklinik, bei der die Mutter diagnostiziert wurde, bejahte die Erziehungsfähigkeit grundsätzlich: «Nach unserer Einschätzung der Gesamtsituation wäre es nicht gerechtfertigt, für weitere Kinder der Familie Dürner\* von primär vorgegebenen negativen Entwicklungs- und Erziehungsbedingungen auszugehen.»<sup>328</sup> Roland\* befand sich ab August 1993 in einem Kinderheim. Zunächst ermöglichte das Kinderheim den Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und Roland\*. Die Mitarbeiter\*innen des Kinderheims leiteten die Mutter während der Besuche «in der praktischen Pflege» von Roland an.<sup>329</sup> Übernachtungen von Roland\* bei den leiblichen Eltern übers Wochenende sahen die Verantwortlichen des Kinderheims aber kritisch:

«Leider wurden seine positiven Entwicklungsschritte durch die Besuche und Aufenthalte bei seinen Eltern immer wieder unterbrochen. Das nach unserem Empfinden äusserst angespannte Milieu zu Hause war für Roland\* keineswegs förderlich. Roland\* brauchte Ruhe, Zeit, Geduld und Liebe. Unsere Feststellung war, dass der Knabe nach Besuchen daheim immer Rückschritte gemacht hatte. Kein Lachen, trauriger Gesichtsausdruck, unruhiges Schlafen, äusserst gieriges Essen und Trinken (da er zu Hause mangels Geduld scheinbar zu wenig erhalten hatte).»<sup>330</sup>

Die Mutter wurde schliesslich wegen Kindesmisshandlung verurteilt. Das Bezirksgericht hatte zunächst nach Artikel 66 StGB von einer Bestrafung abgesehen, da sie durch die Folgen so schwer getroffen sei, dass eine Bestrafung unangemessen wäre. Das Obergericht als nächste Instanz verurteilte die Mutter jedoch: Da das Kind aufgrund seiner Behinderung nicht mehr bei der Mutter lebe, «sei diese durch die Behinderung des Kindes nicht auf Dauer belas-

325 StAZH Z 797.3741: Telefongespräch der Adoptivmutter mit der Vermittlungsstelle, 7. 2. 1994.

326 StAZH Z 797.3597: Kantonsspital, Psychiatrische Poliklinik, 23. 3. 1992.

327 StAZH Z 797.3597: Kantonsspital, Psychiatrische Poliklinik, 23. 3. 1992.

328 StAZH Z 797.3597: Kantonsspital, Psychiatrische Poliklinik, 23. 3. 1992.

329 StAZH Z 797.3597: Kinder- und Jugendheim an Jugendsekretär, 31. 8. 1993.

330 StAZH Z 797.3597: Kinder- und Jugendheim an Jugendsekretär, 31. 8. 1993.

tet, zumal die heutigen Pflegeeltern es möglicherweise adoptieren wollen».<sup>331</sup> Ab 1995 drängten die leiblichen Eltern immer stärker auf eine rasche Adoption. Ausschlaggebend waren hier die hohen Kosten durch das Pflegegeld, die sie nicht mehr zu tragen vermochten. In diesem Fall waren es die zukünftigen Adoptiveltern, die aus demselben Grund nicht an einer raschen Adoption interessiert waren. Die leiblichen Eltern machten gemäss den Adoptionsakten Druck: «Forderung der Eltern von Roland\* konfrontiert, entweder wird adoptiert oder wir nehmen Euch das Kind weg und das ist einfach schwer zu schlucken.»<sup>332</sup> Gemäss Deckblatt, das den Adoptionsakten jeweils beigelegt war, kam es im Juni 1996 schliesslich zur Adoption. Bemerkenswert ist bei diesem Beispiel, dass die leiblichen Eltern zur Adoption drängten und die Pflegeeltern die Adoption aus Kostengründen herauszögern wollten. In den übrigen Adoptionsakten, die das Forschungsteam gesichtet hat, zeigte sich jeweils ein umgekehrtes Bild: In der Regel drängten die Adoptiveltern, häufig unterstützt durch die Vermittlungsstellen, auf eine rasche Adoption und die leiblichen Eltern ersuchten um längere Bedenkzeit für diesen einschneidenden Schritt. Dass es sich in diesem Fall anders verhielt, hatte vermutlich mit der Beeinträchtigung des Kindes zu tun: Kinder mit Beeinträchtigungen waren deutlich schwerer zu platzieren. Ausserdem rechneten die Adoptiveltern mit hohen Kosten. Auch die Vermittlungsstelle agierte insgesamt passiver. Während den anderen Akten ein starkes Insistieren zugunsten einer raschen Adoption zu entnehmen war, äusserte sich die Adoptivkindervermittlung des SGF hier kaum. Auch verdeutlicht die Adoptionsakte, dass ökonomische Aspekte bei Adoptionen nicht zu unterschätzen waren. Aus Sicht von Behörden und Vermittlungsstellen war die Adoption, im Gegensatz zu Heimplatzierungen, eine kostengünstige Lösung.

### ***Zwischenfazit zu den Vermittlungspraktiken***

Inlandadoptionen hatten vielfältige Gründe. Besonders für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ist in den Akten wiederholt dokumentiert, dass leibliche Eltern aus finanziellen Gründen nicht für ein weiteres Kind sorgen konnten. Kinderbetreuungsangebote und staatliche Unterstützungsleistungen waren nur spärlich vorhanden. Für armutsbetroffene Eltern gab es daher zuweilen kaum eine andere Möglichkeit, als ein Kind in Pflege oder eben zur Adoption freizugeben. Im gesamten Zeitraum waren es zumeist unverheiratete Mütter, die ihr Kind zur Adoption gaben. Für sie waren die Schwierigkeiten vielgestaltig: Unverheiratete Mütter waren gesellschaftlich stigmatisiert und waren in der Regel arbeitstätig, um sich und ihr Kind zu ernähren. Das Idealbild einer bürgerlichen Familie, die aus einem erwerbstätigen Vater und einer für die Erziehung der Kinder zuständigen Mutter bestehen sollte, wirkte bis weit ins

331 StAZH Z 797.3597: Zeitungsartikel im Tages-Anzeiger, 20. 1. 1995.

332 StAZH Z 797.3597: Aktennotizen über Familie Furrer\* [Adoptiveltern], undatiert [Jahr 1995].

20. Jahrhundert. In den Akten ist in der Regel ein Drängen der Behörden und Vermittlungsstellen auf eine rasche Adoption dokumentiert. Auch vor der Adoptionsrechtsrevision von 1972 wurde der Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem zur Adoption freigegebenen Kind meist unterbunden, obwohl das Gesetz dies nicht vorschrieb. In den üblichen Verzichtserklärungen verzichteten die leiblichen Eltern darauf, Kontakt zu ihrem Kind aufzunehmen und über dessen Aufenthaltsort informiert zu werden. Auch zeugen die Adoptionsakten von wenig Sensibilität und sind bis Mitte des 20. Jahrhunderts in einer abwertenden Sprache gegenüber den leiblichen Eltern, insbesondere gegenüber ledigen Müttern, verfasst. Moralische Zuschreibungen und Druckausübungen sind ebenfalls dokumentiert: So wurde leiblichen Müttern vorgehalten, dass ihre Kinder in einer «geordneten» Familie besser aufgehoben wären. In einem Fall drohten Beistand und Vermittlungsstelle der unverheirateten Mutter mit schlechteren Heiratschancen, falls sie ihr Kind behalten würde. Eine jenische Mutter wurde in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen, ihr Sohn wurde psychiatrisch abgeklärt. In dieser Akte sind besonders stark stigmatisierende und biologistische Äusserungen gegenüber der jenischen Mutter und ihrem Kind dokumentiert. Nach der Adoptionsrechtsrevision von 1972/73 war das Adoptionsgeheimnis gesetzlich verankert. Auch in den späteren Akten bis 1993 sind Druckausübungen sichtbar, beispielsweise gegen einen leiblichen Vater, der die Verzichtserklärung nicht unterzeichnen wollte. In der Regel insistierten Behörden und Vermittlungsstellen so lange, bis die Verzichtserklärung unterzeichnet wurde. Gleichzeitig hatten sie mit Artikel 265c ZGB die Möglichkeit, auf das Einholen der Verzichtserklärung zu verzichten, wenn sich ein Elternteil «nicht ernstlich gekümmert» hatte oder abwesend war. Häufig war es aber den leiblichen Eltern aufgrund äusserer Umstände nicht möglich, sich «ernstlich [zu] kümmern»: Zum Beispiel, weil der Kontakt der Mutter zum leiblichen Kind bereits im Spital unterbunden wurde. Bei den Vätern gestaltete sich die Situation noch schwieriger, da sie in den Akten kaum dokumentiert sind und von den leiblichen Müttern häufig nicht bekannt gegeben wurden, was die Einholung einer Verzichtserklärung in gewissen Fällen verunmöglichte.<sup>333</sup> Insgesamt kann gezeigt werden, dass gesellschaftliche Vorstellungen darüber, wie eine ideale Familie oder ein gutes Aufwachsen auszusehen hatten, aber auch die rechtliche Benachteiligung unverheirateter Mütter und deren Kinder bis zur Revision des Kindesrechts von 1976/78, fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen und mangelnde Unterstützungsleistungen, ökonomische Faktoren sowie die grossen Handlungsspielräume der Vormund:innen und Vermittler:innen den Adoptionsprozess beeinflussten. Der Druck auf die leiblichen Eltern, einer Adoption zuzustimmen, wurde durch diese Faktoren vergrössert.

333 Vgl. dazu auch Kapitel 4 und 5.

### 3.3. Gründe für abgebrochene Adoptionsplatzierungen und die Grenzen der behördlichen Praxis

Im Zusammenhang mit Kindswegnahmen in der Stadt Zürich während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat Ramsauer darauf hingewiesen, dass «die Familien und die Beamten [...] den Massnahmenvollzug gemeinsam aus[handelten], weshalb das Durchsetzungspotenzial einer Fürsorgebehörde, das von der Geschichtswissenschaft oft unhinterfragt vorausgesetzt wird, im Einzelfall keineswegs gewährleistet war».<sup>334</sup> Auch im Adoptionskontext war es nicht so, dass alle leiblichen Eltern die Entscheide der Vormundschaftsbehörden stillschweigend akzeptiert hätten. Einige wehrten sich energisch gegen die Adoption ihres Kindes und beschritten den Rechtsweg. Ein Aushandlungsprozess fand also – trotz der im Unterkapitel 3.1 beschriebenen grossen Handlungsmacht der Amtsvormund:innen und Vormundschaftsbehörden – auch im Adoptionskontext statt. Es gab Fälle, in denen sich die leiblichen Eltern gegen die Behörden durchsetzen und die Adoption verhindern konnten. In den von den Forschenden qualitativ ausgewerteten Adoptionsfällen blieb der Widerstand der leiblichen Eltern – insbesondere der leiblichen Mütter – indes zumeist erfolglos. Gründe dafür waren, dass viele von ihnen nur unzureichend über ihre Rechte informiert wurden (beispielsweise, dass sie mit der Unterzeichnung eines Verzichtsscheins einer Vermittlungsstelle noch nicht endgültig auf ihre Elternrechte verzichteten), dass sie von den Vormund:innen des Kindes und der Vormundschaftsbehörden unter Druck gesetzt wurden (beispielsweise mit der Androhung strengerer Massnahmen wie zum Beispiel der administrativen Versorgung der Mütter) oder dass sie schlicht nicht über die finanziellen Mittel verfügten, um einen Anwalt beizuziehen oder gar vor Gericht zu gehen.<sup>335</sup> Um die Handlungsspielräume der leiblichen Eltern zu ermitteln, werden in diesem Unterkapitel mehrere Einzelfälle diskutiert, in denen sich die leiblichen Eltern gegen die Adoption ihres Kindes zur Wehr setzten. Wenn davon ausgegangen wird, dass die behördlichen Akteur:innen – unter Einsatz ihres grossen Handlungsspielraums – ihre Adoptionspläne gegen den Willen der leiblichen Eltern durchsetzen wollten und dies an deren Widerstand scheiterte, dann stiess die behördliche Praxis in diesen Fällen an ihre Grenzen. Es soll hier aber auch darauf hingewiesen werden, dass die behördliche Praxis sich keineswegs immer gegen die leiblichen Eltern richtete oder deren Handlungsspielräume zu minimieren versuchte. In diesem Unterkapitel wird zudem auf einige Fälle hingewiesen, in denen die Adoptionsplatzierungen von den Pflegeeltern abgebrochen wurde.

<sup>334</sup> Ramsauer: Verwahrlost, 2000, S. 209 (vgl. beispielsweise auch S. 264).

<sup>335</sup> Vgl. beispielsweise StAZH Z 829.488: Adoptionsdossier des VSMA, Stichjahr 1965; StAZH Z 797.838: Brief von Dr. Siegfried (Zentralsekretariat Pro Juventute, Schulkind und Fürsorge) an A. Honegger (Unentgeltliche Kinderversorgung, Zürich), um 1950; StAZH Z 797.3634: Adoptionsdossier des SGF, Stichjahr 1984.

Dabei stehen insbesondere die Begründungen der Pflegeeltern für den «Abbruch»<sup>336</sup> der Adoptionsplatzierung im Fokus. Um an genügend Fälle zu gelangen, in denen die Adoptionsplatzierungen abgebrochen wurden, haben die Forschenden auch Adoptionsdossiers ausserhalb der Stichjahre beigezogen. Dieses Unterkapitel beruht, mit wenigen Ausnahmen, auf den im Staatsarchiv des Kantons Zürich vorhandenen Aktenbeständen der Adoptionsvermittlungstellen des SGF und des VSMA.

### ***Erfolgsloser Kampf gegen die Kindswegnahme und anschliessende Adoptionsplatzierung***

Im Unterkapitel 3.1 wurden drei Fälle erwähnt, in denen sich die leiblichen Eltern gegen die Kindswegnahme im Vorfeld der Adoptionsplatzierung zur Wehr setzten und Rechtsmittel gegen den Entscheid ergriffen. Diese drei Rekurse wurden alle abgewiesen und die Kinder schliesslich bei Pflegeeltern zur späteren Adoption platziert.<sup>337</sup> Bevor auf zwei Fallbeispiele eingegangen wird, in denen sich die leiblichen Eltern mit Erfolg gegen die Adoption zur Wehr setzten, möchten die Forschenden zwei weitere Fälle genauer betrachten, in denen die Adoptionen von den leiblichen Müttern nicht verhindert werden konnten.

Ein Aspekt des Falls von Hedy Müller\*, der im Unterkapitel 3.2 bereits ausführlich beschrieben wurde, soll an dieser Stelle nochmals aufgegriffen werden, weil er die multiplen Hürden aufzeigt, mit denen leibliche Mütter konfrontiert waren, wenn sie sich zur Wehr setzten. Hedy Müller\* engagierte nämlich, als sie sich gegen die Wegnahme ihres Kindes wehrte, einen Anwalt. Dennoch konnte sie die Adoption letztlich nicht verhindern.<sup>338</sup> Dies hatte wesentlich damit zu tun, dass sie die Anwaltskosten nicht mehr tragen konnte und ohne juristische Unterstützung keine Aussicht auf Erfolg sah. Aus den Akten geht hervor, dass sich Hedy Müller\* – gemeinsam mit dem leiblichen Vater ihres Sohnes – an einen Rechtsanwalt wandte: «Dieser habe immer wieder Hoffnung gehabt, er brächte den Widerruf zustande und er habe nun Punkte um das Kind zurückzuerhalten. Die Eingaben seien wohl vom Waisenamt lange unbeantwortet geblieben, die Sache zog sich derart in die Länge, dass sogar Herr Dr. Minder\* [Rechtsanwalt] bemerkt habe, diese Schwierigkeiten verleiteten auch ihm. Dazu kam, dass diese Anwaltskosten derart stiegen, man müsse jetzt eine

336 Zur Begrifflichkeit des «Abbruchs» von Pflegeplatzierungen vgl. Gabriel/Stohler: Abbrüche, 2020, S. 9–15.

337 StArZh V.K.c.30.:6211a: Personendossier (Corinna Wegelin\*) Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stichjahr 1923; KESB Luzern (ohne Signatur): Akten der Vormundschaftsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A-Z, Schreiben des Gemeindedepartements des Kantons Luzern (Regierungsrat) an den Stadtrat von Luzern, 13. 10. 1937; Ebd.: Amtsvormundschaft der Stadt Luzern, Vaterschaftsbericht gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB, 17. 3. 1938; Ebd.: Amtsvormundschaft der Stadt Luzern, Beistandschaftsbericht, 29. 3. 1944.

338 StAZH Z 829.488: Adoptionsdossier (Armin Müller\*) des VSMA, Stichjahr 1965.

Rechnung von Fr. 1300.- bezahlen, dass Frl. Müller ihr Mandat zurückzog, aber nur aus diesem Grund.»<sup>339</sup> Wie im Unterkapitel 3.2 bereits erläutert, wurden Hedy Müller vom Beistand ihres Kindes weitere vormundschaftliche Massnahmen respektive die administrative Versorgung angedroht. In den Akten ist diesbezüglich folgende Äusserung der leiblichen Mutter dokumentiert: «Hr. Mauser, der Beistand des Kindes, habe ihr Vorhaltungen gemacht, man könne nicht machen wie man wolle, als sie davon sprach, sie möchte ihr Kind sehen, sonst müsste er sie versorgen.»<sup>340</sup>

Auch die leibliche Mutter von Nadja\* und Werner Wettsteiner\* wehrte sich gegen die Kindswegnahmen im Jahr 1984 und die anschliessende Adoption ihrer Kinder. Nadja und Werner stammten von unterschiedlichen Vätern, von denen einer seine Zustimmung zur Adoption gegeben hatte. Gemäss der involvierten Adoptionsvermittlungsstelle VSMA war die leibliche Mutter Vreni Wettsteiner\* drogensüchtig (Alkohol, Heroin) und lebte zeitweise in Frankreich.<sup>341</sup> Damit die beiden Kinder zur späteren Adoption bei den Pflegeeltern Lustenberger\* platziert werden konnten, ersuchte der VSMA die Vormundschaftsbehörde respektive das Waisenamt St. Margrethen (SG) von der Verzichtserklärung respektive der Adoptionszustimmung der leiblichen Mutter abzusehen. Als Begründung wurde angeführt, dass sich die leibliche Mutter nicht um ihre Kinder kümmern und keine Beziehung zu ihnen aufbauen könne. Im Gesuch des VSMA steht: «Der Tatbestand: nicht ernstlich um das Kind gekümmert, ist in diesem Fall erfüllt.»<sup>342</sup> Die Vormundschaftsbehörde St. Margrethen sah daraufhin im Jahr 1984 gemäss Art. 265c und 265d ZGB von der Zustimmung der leiblichen Mutter ab.<sup>343</sup> Kurz darauf wurde ihr auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen die «elterliche Gewalt» entzogen.<sup>344</sup> Die leibliche Mutter reichte am 28. Juni 1984 beim St. Galler Regierungsrat Rekurs gegen diesen Entscheid ein: «Sie sei fähig für ihre Kinder zu sorgen. Die Bedingungen seien günstig, sie zu

339 StAZH Z 829.488: Schreiben von Rechtsanwalt Herger\* an den VSMA, inkl. Bericht von Alice Honegger, anlässlich einer Besprechung mit den leiblichen Eltern des Kindes, 12. 11. 1966. Im November 1966 unterhielten sich die leiblichen Eltern mit der Fürsorgerin Alice Honegger, die 1964 wegen Kinderhandelsvorwürfen beim VSMA entlassen wurde und kurz darauf eine eigene Vermittlungsstelle in Bollingen (SG) gründete. Das Zitat stammt aus dem Bericht, den Honegger anlässlich dieser Besprechung verfasste. Aus der Aktenführung wird nicht klar, weshalb und in welcher Funktion Honegger in den Fall von Hedy Müller\* involviert war. Die Forschenden vermuten, dass sie im Auftrag der leiblichen Eltern die Sachlage mithilfe des Juristen Dr. Herger\* abklärte. Der Bericht von Honegger über die Unterhaltung mit den leiblichen Eltern muss nicht nur deshalb mit besonderer quellenkritischer Vorsicht gelesen werden, sondern auch, weil die Forschenden nicht wissen, ob Honegger die Geschehnisse aufgrund ihrer Entlassung beim VSMA verzerrt wiedergab. Vgl. zu Alice Honeggers Entlassung beim VSMA auch Bitter/Bangarter/Ramsauer: Sri Lanka, 2020, S. 56 f.

340 StAZH Z 829.488: Schreiben von Rechtsanwalt Herger\* an den VSMA, inkl. Bericht von Alice Honegger, anlässlich einer Besprechung mit den leiblichen Eltern des Kindes, 12. 11. 1966.

341 StAZH Z 829.862: Bericht des VSMA über die Adoptivkinder, 6. 2. 1984.

342 StAZH Z 829.862: Gesuch des VSMA (vermutlich F. Bosshardt) an die Vormundschaftsbehörde

St. Margrethen betreffend Absehen von der Zustimmung der Eltern nach Art. 265c ZGB, 7. 3. 1984.

343 StAZH Z 829.862: Auszug aus dem Protokoll des Waisenamtes St. Margarethen, 19. 3. 1984.

344 StAZH Z 829.862: Protokoll des Regierungsrats des Kantons St. Gallen, 19. 2. 1985.

sich zu nehmen. Sie verfüge über einen regelmässigen Verdienst und ein genügend grosses Haus. Die Kinder könnten zur Schule gehen. Sie sei nicht mehr drogenabhängig. Sie sei auch bereit, in die Schweiz zurückzukehren, wenn sie so die Kinder wieder bekomme.»<sup>345</sup> Der Regierungsrat schenkte ihr keinen Glauben und wies den Rekurs der leiblichen Mutter mit der Begründung ab, dass sie ihren elterlichen Pflichten «infolge Ortsabwesenheit und bedingt durch ihre Suchtkrankheit nicht nachgekommen» sei, ohne Abklärungen hinsichtlich ihrer veränderten Lebenssituation vorzunehmen.<sup>346</sup> Im Jahr 1986 wurden die beiden Kinder schliesslich vom Ehepaar Lustenberger adoptiert.<sup>347</sup> Auch in diesem Fall aus den 1980er-Jahren konnte die leibliche Mutter die Kindswegnahme und die anschliessende Adoption ihrer Kinder nicht verhindern, obwohl sie durch ihren Rekurs offensichtlich Interesse an ihren Kindern zeigte. Vermutlich spielte in diesem Fall die frühere Drogensucht der Mutter die ausschlaggebende Rolle für den Entscheid des Regierungsrats, den Rekurs der leiblichen Mutter abzuweisen.

### ***Die Grenzen der behördlichen Adoptionspraxis***

In diesem Abschnitt werden zwei Fälle beschrieben, in denen sich die leiblichen Eltern mit Erfolg gegen die Adoption ihrer Kinder wehrten. Während es im ersten Fall aus den 1950er-Jahren die leibliche Mutter war, die ihr Kind zurückverlangte, durchlief im zweiten Fall aus den 1980er-Jahren der leibliche Vater alle gerichtlichen Instanzen, bis das Bundesgericht ihm schliesslich recht gab und die Adoption deshalb nicht vollzogen wurde. Auch wenn es sich hier um seltene Einzelfälle handelt, kann anhand dieser beiden Beispiele aufgezeigt werden, dass zumindest einzelne Eltern über gewisse Handlungsmöglichkeiten verfügten und die Adoptionspläne der Behörden erfolgreich durchkreuzten. Die behördliche Praxis, die Adoption gegen den Willen der leiblichen Eltern zu vollziehen, stiess in diesen Fällen an ihre Grenzen. Dabei muss aber erwähnt werden, dass es sich im Fall aus den 1950er-Jahren bei der Mutter und ihrem Kind um deutsche Staatsbürger:innen handelte und die involvierten Schweizer Behörden und Vermittlungsstellen deshalb über einen deutlich eingeschränkteren Handlungsspielraum verfügten als bei Schweizer Bürger:innen.

Die 21-jährige deutsche Staatsbürgerin Ulrike Meierhans\* gebar im Februar 1956 ihren ehelichen Sohn Ulrich\*. Gemäss den Akten der Adoptionsvermittlungsstelle des SGF war ihr Ehemann verschwunden, worauf Ulrike Meierhans in die Schweiz migrierte und eine Arbeitsstelle suchte. Sie fand im Sommer 1957 eine Stelle beim Ehepaar Tanner\* im Kanton Solothurn, das sowohl die leibliche Mutter als auch ihren Sohn Ulrich bei sich aufnahm. Gemäss den Akten musste

345 Ebd.

346 Ebd.

347 StAZH Z 829.862: Adoptionsdossier (Wettsteiner\*) des VSMA, 1986.

ihr jedoch bereits «nach wenigen Wochen [...] gekündigt werden, da sie sofort m[it] Männern zu tun hatte. Sie hatte schon i[n] Deutschland versorgt werden müssen.»<sup>348</sup> Ulrike Meierhans entzog sich der fremdenpolizeilichen Ausschaffung nach Deutschland, indem sie untertauchte und bei Freund:innen wohnte. Als sie später selbst nach Deutschland zurückkehrte, verblieb das Kind in der Schweiz und «sei jeweils bei einem od[er] and[eren] Freund untergebracht gewesen». In den Akten der Adoptionsvermittlungsstelle des SGF steht, dass das «Kind zufällig wieder gefunden» wurde und die solothurnische Fremdenpolizei «es Tanners für ganz zusichern» wollte.<sup>349</sup> Daraufhin fand die Abklärung des Ehepaars Tanner als potenzielle Adoptiveltern durch den SGF statt. Ulrich wurde schliesslich im Sommer 1957 zwecks späterer Adoption bei ihnen platziert. Die Platzierung wurde im Frühling 1958 allerdings wieder rückgängig gemacht, weil die leibliche Mutter ihr Kind zurückforderte. In den Akten des SGF heisst es diesbezüglich: «Die leibliche Mutter von Ulrich ist vor einigen Wochen wieder aufgetaucht und hat ihr Kind zurückverlangt. Es sei alles versucht worden, das zu verhindern, aber gesetzlich sei dazu keine Möglichkeit gewesen. T[anners] haben inzwischen ein italienisches Büblein in Pflege genommen, das möglicherweise adoptiert werden kann.»<sup>350</sup> Über den weiteren Fallverlauf ist nichts bekannt. Gemäss der Adoptionsvermittlungsstelle des SGF beabsichtigte die Fremdenpolizei Solothurn die Heimschaffung beziehungsweise die Ausweisung von Ulrike und Ulrich Meierhans nach Deutschland.<sup>351</sup>

Der Fall eines leiblichen Vaters, der sich in den 1980er-Jahren gegen die Adoption seiner Tochter wehrte, kann anhand der Akten der Adoptionsvermittlungsstelle des SGF, der dem SGF-Dossier beigelegten Zeitungsartikel sowie eines Bundesgerichtsentscheids rekonstruiert werden. Melek Erdem\* kam im April 1984 in Zürich zur Welt. Ihre Eltern stammten aus der Türkei und waren nicht verheiratet. Auch Melek war türkische Staatsbürgerin.<sup>352</sup> Nachdem die leibliche Mutter am 18. Mai 1984 die Zustimmungserklärung unterzeichnete, wurde Melek vom Zürcher Amtsvormund Grob\* am 16. Juni 1984 – also noch vor Ablauf der sechswöchigen Widerrufsfrist<sup>353</sup> – bei der Adoptivkindervermittlungsstelle des SGF zur Adoptionsplatzierung angemeldet. Der entsprechende Anmeldebogen enthielt kaum Angaben zum Kind, und der Grund für die Adoptionsfreigabe wurde nicht genannt. Über die leiblichen Eltern enthielt der Anmeldebogen keine Angaben. Es hiess lediglich, die leibliche Mutter «möchte unbekannt blei-

348 StAZH Z 797.1435: Anmeldebogen der Adoptivkindervermittlung des SGF, 1958. Vgl. auch Ebd.: Formular der Adoptivkindervermittlung des SGF und Deckblatt Adoptivkindervermittlung, 1957/1958.

349 Ebd.

350 Ebd.

351 Ebd.

352 StAZH Z 797.3634: Anmeldung von Melek Erdem\* zur Adoptionsplatzierung bei der Adoptivkindervermittlung des SGF durch die Amtsvormundschaft Zürich, 16. 6. 1984. Vgl. auch Ebd.: Tötungsprozess – Verworfene Vorgeschichte, in: Tages-Anzeiger, 29. 2. 1986; Ebd.: Zürcher Justizdirektion handelt gegen Treu und Glauben, in: Tages-Anzeiger, 6. 11. 1987.

353 ZGB 1973, Art. 265b.

ben» und der leibliche Vater sei «unbekannt».<sup>354</sup> Die Sozialarbeiterin der Vermittlungsstelle des SGF schlug der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich bereits drei Tage nach der Anmeldung fünf Ehepaare vor, die als künftige Adoptiveltern infrage kamen.<sup>355</sup> Am 5. Juli 1984 wurde Melek schliesslich von der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich bei einem der vorgeschlagenen Ehepaare (Ehepaar Oswald-Estier\*) zwecks späterer Adoption platziert.<sup>356</sup> Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich hatte am selben Tag gemäss Art. 265c Ziff. 1 ZGB von der Zustimmung des leiblichen Vaters zur Adoption abgesehen, «da kein Kindesverhältnis zum Vater bestehe».<sup>357</sup> Am 26. März 1985 informierte das Zivilstandsamt der Stadt Zürich die Vormundschaftsbehörde jedoch darüber, dass der leibliche Vater in Zürich wohne und Melek am 21. März 1985 als sein Kind anerkannt habe. Der leibliche Vater versuchte mehrmals ein Besuchsrecht zu erwirken. Er wurde mit dem Hinweis darauf abgewiesen, dass der Beschluss vom 5. Juli 1984 (Absehen von der Zustimmung des leiblichen Vaters zur Adoption gemäss Art. 265c Ziff. 1 ZGB) bereits rechtskräftig sei. Daraufhin engagierte er einen Rechtsanwalt und erhob im Oktober 1985 beim Bezirksrat Zürich Beschwerde gegen diesen Beschluss. Er verlangte, dass er als Vater von Melek anerkannt werde und die Adoption nicht ohne seine Zustimmung erfolgen dürfe. Darüber hinaus beantragte er, «dass das pendente Adoptionsverfahren im Sinne einer verfahrensleitenden Anordnung zu sistieren und dafür zu sorgen sei, dass keinerlei Schritte zur Begründung eines Adoptionsverhältnisses mehr unternommen würden.»<sup>358</sup> Am 5. Juni 1986 wies der Bezirksrat Zürich die Beschwerde des leiblichen Vaters ab. Meleks Vater erhob daraufhin bei der Direktion der Justiz des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksrats. Als auch die Justizdirektion in ihrem letztinstanzlichen kantonalen Entscheid seine Beschwerde abwies, reichte er «staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der persönlichen Freiheit und von Art. 4 BV ein [...] [und] beantragte dem Bundesgericht die Aufhebung der Verfügung der Direktion der Justiz des Kantons Zürich vom 16. Februar 1987.»<sup>359</sup> Das Bundesgericht gab dem leiblichen Vater recht und hob den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid der Justizdirektion auf. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts hielt im Urteil vom 16. Juli 1987 fest: «Der in Art. 265a ZGB festgelegte Grundsatz, wonach die Adoption der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes bedarf, ist Ausfluss ihres Persönlichkeitsrechts. Im vorliegenden Fall

354 StAZH Z 797.3634: Anmeldung von Melek Erdem\* zur Adoptionsplatzierung bei der Adoptivkindervermittlung des SGF durch die Amtsvormundschaft Zürich, 16. 6. 1984.

355 StAZH Z 797.3634: Platzierungsvorschläge der Adoptivkindervermittlung des SGF «für das türkische Mädchen» an die Amtsvormundschaft I Zürich, 19. 6. 1984.

356 StAZH Z 797.3634: Brief der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich an die Adoptivkindervermittlungsstelle des SGF betreffend Platzierung eines Kindes zwecks späterer Adoption, 9. 7. 1984.

357 BGE 113 Ia 271: 43. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. Juli 1987 i. S. I. gegen Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und Direktion der Justiz des Kantons Zürich (staatsrechtliche Beschwerde), S. 1 f.

358 Ebd., S. 2.

359 Ebd.

hätte die Vormundschaftsbehörde, welcher die Existenz des leiblichen Vaters und dessen Bemühen um sein Kind nicht unbekannt bleiben konnten, Kontakt zum Vater suchen und ihn darüber aufklären sollen, dass seine Zustimmung zur Adoption erst nach der Herstellung des [rechtlichen] Kindesverhältnisses zwischen ihm und dem Kind einzuholen ist. Indem die kantonale Rechtsmittelinstanz [Direktion der Justiz des Kantons Zürich] das gegen Treu und Glauben verstossende Vorgehen der Vormundschaftsbehörde und den Beschluss der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde [Bezirksrat Zürich], welcher den besonderen Umständen des Falles nicht Rechnung trägt, geschützt hat, ist sie in Willkür verfallen.»<sup>360</sup>

Im Vorfeld dieses Rechtsstreits spielte sich ein veritables Familiendrama ab, das zum besseren Verständnis des Falls erläutert werden muss. Gemäss zwei Zeitungsartikeln des Tages-Anzeigers vom 29. Januar 1986 und vom 6. November 1987 lernten sich die leiblichen Eltern von Melek im Jahr 1982 bei der Arbeit kennen. Der leibliche Vater war damals 22 und die leibliche Mutter 16 Jahre alt. Ein Jahr nachdem sie sich kennengelernt hatten, erwartete die junge Frau ein Kind. Infolge der Schwangerschaft kam es zu massiven Auseinandersetzungen zwischen dem leiblichen Vater von Melek und dem Vater der leiblichen Mutter beziehungsweise dem Grossvater von Melek. In ihrer Verzweiflung unternahm die leibliche Mutter von Melek im sechsten Monat der Schwangerschaft einen Suizidversuch. Die Familie der leiblichen Mutter – insbesondere Meleks Grossvater – akzeptierte weder die Beziehung der Tochter zum leiblichen Vater noch das 1984 geborene Kind und leitete unmittelbar nach der Geburt die Adoptionsfreigabe ein. Der leibliche Vater wurde von Melek und der leiblichen Mutter abgeschirmt und nicht über die Adoptionspläne informiert. Die Mutter von Melek heiratete nicht den leiblichen Vater ihres Kindes, sondern einen Mann, den ihr Vater für sie vorgesehen hatte. Die Auseinandersetzungen zwischen dem leiblichen Vater von Melek, der keine Informationen über den Verbleib seiner Tochter hatte und sie nicht sehen durfte, und dem Grossvater von Melek hielten an und endeten schliesslich in einem Mordversuch: Am 10. Oktober 1984 schoss der Grossvater von Melek auf offener Strasse in Zürich auf den leiblichen Vater. Für diesen Mordversuch, bei dem auch eine unbeteiligte Passantin angeschossen wurde, verurteilte das Gericht den Grossvater von Melek zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe.<sup>361</sup> Die Sozialarbeiterin von der Vermittlungsstelle des SGF, die das Ehepaar Oswald-Estier als Adoptiveltern für Melek vorschlug, hielt in einer Aktennotiz zum Bundesgerichtsentscheid fest: «Die Adoption kann nun nicht erfolgen.»<sup>362</sup> Nur weil der leibliche Vater mit grossem

360 Ebd., S. 1.

361 StAZH Z 797.3634: Tötungsprozess – Verworrene Vorgeschichte, in: Tages-Anzeiger, 29. 2. 1986; Ebd.: Zürcher Justizdirektion handelt gegen Treu und Glauben, in: Tages-Anzeiger, 6. 11. 1987.

362 StAZH Z 797.3634: Aktennotiz der Sozialarbeiterin der Adoptivkindervermittlung des SGF betreffend Bundesgerichtsentscheid Adoption von Melek Erdem\*, Herbst 1987.

Einsatz alle gerichtlichen Instanzen durchlief, konnte er die Adoption seiner Tochter schliesslich verhindern. Er musste den gesamten Handlungsspielraum nutzen, um erfolgreich gegen die Behördenentscheide vorgehen zu können. Diese enorme mentale Kraft und die finanziellen Auslagen für das Beiziehen eines Rechtsanwalts konnten wohl nur wenige leibliche Eltern – die zumeist in prekären Verhältnissen lebten – überhaupt aufbringen.

### ***Begründungen der Pflegeeltern für den Abbruch der Adoptionsplatzierung***

In diesem Abschnitt wird exemplarisch auf einige Fälle hingewiesen, in denen die Pflegeeltern sich aus unterschiedlichen Gründen gegen die Adoption entschieden und das Pflegeverhältnis auflösten respektive abbrechen. In den Akten werden nur die Begründungen der Pflegeeltern, der Behörden und der Vermittlungsstellen wiedergegeben. Die Sicht der betroffenen Kinder schien für die Aktenführung irrelevant gewesen zu sein. Es fällt hingegen auf, dass in zahlreichen Fällen psychiatrische Expertise eingeholt wurde, was ganz für Lutz Raphaels These der «Verwissenschaftlichung des Sozialen» spricht.<sup>363</sup> Gemäss Thomas Gabriel und Renate Stohler weist die gegenwärtige Forschung zum Abbruch von Pflegeplatzierungen darauf hin, dass diese durch ein Ensemble von Einflussfaktoren bestimmt werden. Zumeist werden diese «beim Pflegekind selbst, bei der Herkunftsfamilie des Pflegekindes, den Pflegeeltern und seltener auch bei der Pflegekinderhilfe» verortet.<sup>364</sup> Das Risiko eines Platzierungsabbruchs steigt nicht nur bei Erziehungsschwierigkeiten oder «Problemverhalten»,<sup>365</sup> sondern generell mit steigendem Alter des Kindes. Als weitere Risikofaktoren für Abbrüche von Pflegeplatzierungen identifizieren Gabriel und Stohler beispielsweise «vorhergehende Platzierungen in der Heimerziehung und die Trennung von Geschwistern».<sup>366</sup>

In mehreren vom Forschungsteam untersuchten Fällen aus den Jahren 1948 bis 1965 begründeten die Pflegeeltern die Abbrüche der Adoptionsplatzierungen mit erzieherischen Schwierigkeiten.<sup>367</sup> So wurde beispielsweise die Adoptionsplatzierung des Knaben Hans\* von seinen Pflegeeltern nach einem Jahr wieder rückgängig gemacht, weil er «sich nicht einpassen [konnte]» und «unfolgsam» war.<sup>368</sup> Bei dieser Umplatzierung im Jahr 1951 spielte wohl auch die Aussage von Hans' Lehrerin eine bedeutende Rolle. Ihrer Ansicht nach war Hans «nicht bildungsfähig».<sup>369</sup> Schliesslich wurde er im Erziehungsheim «Lan-

363 Raphael: Verwissenschaftlichung, 1996.

364 Gabriel/Stohler: Abbruch, 2020, S. 11.

365 Ebd.

366 Ebd.

367 Vgl. beispielsweise StAZH Z 797.315: Adoptionsdossier des SGF, 1950; StAZH Z 797.774: Adoptionsdossier des SGF, 1950; StAZH Z 797.737: Adoptionsdossier des SGF, 1948; StAZH Z 829.1449: Adoptionsdossier des VSMA, 1965.

368 StAZH Z 797.315: Adoptionsdossier des SGF, 1950.

369 Ebd.

dorf» in Bümpliz untergebracht.<sup>370</sup> Ähnlich erging es auch Luise\*: Nachdem das Kind einige kleinere Diebstähle begangen hatte, liessen die Pflegeeltern es psychiatrisch abklären. In den Akten der Adoptionsvermittlungsstelle des SGF steht dazu: «Nach einer psychiatrischen Untersuchung habe man ihnen [gemeint sind die Pflegeeltern von Luise] gesagt, das Kind sollte für die nächsten Jahre in ein Heim, da es straffe Zucht brauche.»<sup>371</sup> Die Pflegeeltern sahen endgültig von ihrem Adoptionsvorhaben ab und lösten das Pflegeverhältnis 1958 auf, woraufhin Luise in einem Heim untergebracht wurde.<sup>372</sup> Schliesslich soll noch der Fall des 1938 geborenen Mädchens Gabriela\* erwähnt werden. Die designierten Adoptiveltern von Gabriela lösten das seit 1942 bestehende Pflegeverhältnis im Jahr 1948 auf, ebenfalls nach einem Diebstahl und einer anschliessenden psychiatrischen Begutachtung. Das Mädchen hatte etwas Geld vom Pflegevater entwendet, damit Bonbons gekauft und diese anschliessend in der Schule verteilt.<sup>373</sup> Gemäss dem Bericht über die psychiatrische Beobachtung auf der Kinderstation Rüfenach von 1948 «lassen sich bei dem Kinde gewisse psychopathische Züge nachweisen. Sie sind aber nicht derart, dass sie nicht durch die Erziehung überbrückt und ausgeglichen werden könnten. Daneben zeigen sich aber deutliche neurotische Mechanismen. Es ist dem Kinde nicht gelungen, so Wurzeln zu fassen, wie seine Pflegeeltern es gewünscht hätten und wie es für das Kind notwendig gewesen wäre.»<sup>374</sup> Die Pflegeeltern lösten daraufhin das bereits seit sechs Jahren bestehende Pflegeverhältnis auf. Gabriela musste schliesslich aber weder in einem Heim noch bei einer neuen Pflegefamilie platziert werden. Ihre leibliche Mutter hatte inzwischen geheiratet und sowohl ihr Ehemann als auch die zuständigen Behörden waren damit einverstanden, dass Gabriela zu ihrer Mutter zurückkehrte.<sup>375</sup>

In zwei Fällen aus den 1950er-Jahren machten die Pflegeeltern die Adoptionsplatzierung rückgängig, weil sich die Kinder nicht nach ihren Vorstellungen entwickelten und ihrer Ansicht nach «erblich belastet» und «anormal» waren.<sup>376</sup> Karl\* wurde 1943 als uneheliches Kind von Margrit Zoller\* geboren. Der Knabe lebte längere Zeit bei seiner Grossmutter und wurde im Dezember 1950 über die Vermittlungsstelle des SGF von seinem Vormund bei den Pflegeeltern Othmar\* zur späteren Adoption platziert. Im Sommer 1951 wendeten sich die Pflegeeltern an den «Thurgauischen Hilfsverein für Gemütskranke» (Nervenärztliche Beratungsstelle), weil Karl ihrer Ansicht nach «krankhaft

370 Ebd.

371 StAZH Z 797.774: Adoptionsdossier des SGF, 1950.

372 Ebd.

373 StAZH Z 797.737: Bericht der Adoptionsvermittlungsstelle des SGF, 23. 3. 1948.

374 StAZH Z 797.737: Bericht der Kant. Kinderstation Rüfenach an die Adoptionsvermittlungsstelle des SGF, 29. 11. 1948.

375 StAZH Z 797.737: Die Direktion des Innern des Kantons Aargau an die Adoptionsvermittlungsstelle des SGF, 2. 12. 1948; Ebd.: Die Direktion des Innern des Kantons Aargau an die Pflegeeltern, 13. 1. 1949.

376 StAZH Z 797.1264: Anmeldebogen der Adoptionsvermittlungsstelle des SGF, 1950.

veranlagt»<sup>377</sup> war – beschrieben als «böses Leiden der Selbstbefleckung».<sup>378</sup> Ausgehend von eugenischen Prämissen bestätigte die Beratungsstelle die Selbstdiagnose der Pflegeeltern und empfahl letztlich die Unterbringung des Knaben in einer Heilanstalt: «Familie Othmar [...] hat uns letzten Freitag in unsre Sprechstunde Karl [...] gebracht. Sie haben uns erklärt, dass sie den Knaben seit dem letzten Dezember bei sich haben und eigentlich die Absicht hatten, ihn zu adoptieren. Nun hätten sie aber erfahren, dass die Mutter geisteskrank sei und der Knabe selber scheine ihnen nicht ganz normal, er onaniere viel und stecke dauernd den Finger in den After, nachts und tags. Auch lüge er und habe schon gestohlen. Sie möchten ihn auch deshalb untersuchen lassen und sie könnten ihn unter diesen Umständen nicht behalten. Unsere Untersuchung hat zunächst zur Familienanamnese ergeben, dass die uneheliche Mutter des Knaben [...] an einer intellektuellen Beschränktheit und zudem an einer eigentlichen Geisteskrankheit, einer Schizophrenie leidet. Sie hat aussereheliche Kinder und ist selbst erblich auch weiter belastet, indem eine Schwester von ihr psychisch ebenfalls auffällig ist, ihr Vater auch schon in unserer Anstalt war und später Selbstmord begangen hat. In der Familie ihres Vaters sind weitere Fälle von Schwachsinn und Geisteskrankheit vorgekommen.»<sup>379</sup> Bezugnehmend auf das eingeholte psychiatrische Gutachten löste das Ehepaar Othmar\* das Pflegeverhältnis auf. Aus einem Brief der Pflegemutter an ihre Schwester geht hervor, dass «die Grossmutter [...] äusserst erbost» gewesen sei, als die Pflegeeltern «Karl retour gaben».<sup>380</sup> Der Fallverlauf ist danach in der Aktenführung nur lückenhaft dokumentiert, möglicherweise kam Karl zuerst zu seiner Grossmutter und wurde dann um die Jahreswende 1951/1952 in einem Heim oder einer neuen Pflegefamilie platziert. Gemäss den Akten des SGF wurde Karl im April 1952 «in einem traurigen Zustand» ins Kinderspital eingeliefert. Er hatte ein «ausserordentliches Ekzem und [war] ganz durchwurmt».<sup>381</sup> Die Fürsorgerin der Adoptionsvermittlungsstelle des SGF hielt ausserdem fest, dass «nach Rücksprache mit dem Pfarrer [...] erhebliche Zweifel [bestehen], ob Frau Othmar den Knaben wirklich gut gepflegt habe. Man habe [zudem] nie mehr etwas von onanieren gemerkt.»<sup>382</sup> Über den weiteren Fallverlauf ist nichts bekannt, da die Aktenführung des SGF im Jahr 1952 abbricht. Auch im Fall des 1953 geborenen Mädchens Petra\* wurde eine allfällige erbliche Vorbelastung thematisiert. Im Oktober 1954 bat das Schutzaufsichts- und Fürsorgeamt des Kantons Schwyz den VSMA für Petra eine Adoptivfamilie zu suchen, weil ihre leiblichen Eltern

377 StAZH Z 797.1264: Deckblatt des Adoptionsdossiers des SGF, ab 1950. Vgl. auch Ebd.: Anmeldung zur Adoptionsplatzierung durch den SGF, 1950.

378 StAZH Z 797.1264: Lehrerin von Karl\* an die Amtsvormundschaft, 11. 4. 1952.

379 StAZH Z 797.1264: Bericht des Thurgauischen Hilfsvereins für Gemütskranke (Nervenärztliche Beratungsstelle) über Karl\*, 30. 7. 1951.

380 StAZH Z 797.1264: Brief der Pflegemutter an ihre Schwester, 13. 3. 1952.

381 StAZH Z 797.1264: Deckblatt des Adoptionsdossiers des SGF, April 1952.

382 Ebd.

ihrer Ansicht nach «milieugeschädigt»<sup>383</sup> waren und die Gemeinde die Unterhaltskosten für Petra nicht mehr tragen wollte:

«Wir senden Ihnen [adressiert ist Alice Honegger vom VSMA] in der Beilage den Anmeldeschein für Segmüller Petra\*. Wir sind schon sehr froh, wenn das Kind bald plaziert werden kann, da die Gemeinde nicht mehr bezahlen will [...]. Wie wir die Sache sehen, sind beide Eltern vor allem milieugeschädigt. Wie weit auch erbliche Komponenten mitspielen, lässt sich schwer unterscheiden. Zur Vollständigkeit muss gesagt sein, dass beide Eltern bereits straffällig geworden sind, es handelt sich jedoch um geringfügige Vergehen, so dass auf keinen Fall von Kriminalität die Rede sein kann. Aus all dem scheint uns doch, dass man Petra für eine Adoption empfehlen könnte. Eine gute Erziehung kann ja ein Kind sehr stark beeinflussen.»<sup>384</sup>

Im November 1954 wurde Petra beim Ehepaar Vonarburg\* zur späteren Adoption platziert. Die Pflegeeltern sahen schliesslich aber von der Adoption ab und lösten das Pflegeverhältnis 1956 auf, weil sich das Mädchen kognitiv nicht nach ihren Vorstellungen entwickelte. In einem Schreiben an den VSMA hielten die Pflegeeltern zudem fest, dass sie bezüglich der Herkunft und Entwicklung des Mädchens getäuscht respektive im Unklaren gelassen worden seien: «Sie haben uns vor 2 Jahren ein Meitli Petra Segmüller vermittelt. Wäre Küssnacht [gemeint ist das zuvor genannte Schwyzer Schutzaufsichts- und Fürsorgeamt] damals ehrlich gewesen, hätten wir es nicht genommen. Nach fast 1½ Jahren haben wir dasselbe wieder retour gegeben, weil es keine Fortschritte machte, wenigstens geistig nicht.»<sup>385</sup> Auch hier ist über den weiteren Fallverlauf nichts bekannt, da die Aktenführung des VSMA mit dem Abbruch des Pflegeverhältnisses endet.

In weiteren Fällen gaben die Pflegeeltern beispielsweise ihre Scheidung und in einem Fall die «Kinderlärm-Empfindlichkeit» als Grund für den Abbruch der Adoptionsplatzierung an.<sup>386</sup>

### **Zwischenfazit: Die Grenzen der behördlichen Praxis**

Im Adoptionsprozess fand eine Aushandlung zwischen den leiblichen Eltern und den (Vormundschafts-)Behörden statt. In den allermeisten vom Forschungsteam untersuchten Fällen konnten die Amtsvormund:innen und Vormundschaftsbehörden ihre Adoptionspläne aufgrund ihres grossen Handlungsspielraums umsetzen. Die ausgeprägte Handlungsmacht der Vormund:innen im Adoptionsprozess – respektive das steile Machtgefälle zwischen ihnen und den leiblichen Eltern, insbesondere den ledigen Müttern –

383 StAZH Z 829.1456: Schreiben des Kantonalen Schutzaufsichts- und Fürsorgeamts Schwyz an den VSMA (A. Honegger), 1. 11. 1954.

384 Ebd.

385 StAZH Z 829.1456: Schreiben der Pflegeeltern Vonarburg\* an den VSMA, 26. 10. 1956.

386 StAZH Z 797.1343: Adoptionsdossier des SGF, 1924; StAZH Z 797.2030: Adoptionsdossier des SGF, 1950.

zeigte sich beispielsweise in der Androhung oder der Anordnung strengerer vormundschaftlicher Massnahmen, falls die leiblichen Eltern sich nicht fügten. Obwohl auch die leiblichen Eltern grundsätzlich über einen rechtlich definierten Handlungsspielraum verfügten, gelang es nur ganz wenigen von ihnen, sich erfolgreich gegen die Kindswegnahme und die anschliessende Adoptionsfreigabe ihrer Kinder zu wehren. Dies hatte nicht nur mit dem Machtgefälle, der gesellschaftlichen Stigmatisierung und rechtlichen Diskriminierung lediger Mütter bis weit in die 1970er-Jahre zu tun, sondern auch damit, dass sie von den behördlichen Verantwortungsträger:innen nur unzureichend über ihre Rechte informiert wurden. Ausserdem befanden sie sich in einer Situation erhöhter Vulnerabilität und zumeist auch in finanziell prekären Verhältnissen. Die Forschenden vermuten, dass sich bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts viele ledige Mütter aus Angst vor gesellschaftlicher Stigmatisierung, familiärer Ausgrenzung oder schlicht aus Scham – beispielsweise bei Schwangerschaften infolge sexualisierter Gewalt – gar nicht erst zur Wehr setzten. Abschliessend kann festgehalten werden, dass die behördliche Praxis nur dann die Grenzen ihrer Handlungsmacht erreichte, wenn die leiblichen Eltern in der Lage waren, einen ausgesprochen grossen mentalen und finanziellen Aufwand leisten zu können. Das zeigte sich zum Beispiel im Fall des leiblichen Vaters, der Ende der 1980er-Jahre mithilfe eines Rechtsanwalts die Adoption seiner Tochter verhindern konnte, indem er alle gerichtlichen Instanzen durchlief. Die designierten Adoptiveltern standen zumeist in der Gunst der Behörden und verfügten im Adoptionsprozess über einen ungleich grösseren Handlungsspielraum als die leiblichen Eltern. Bereitete ihnen ein aufgenommenes Kind erzieherische Schwierigkeiten oder entwickelte es sich nicht wie gewünscht, konnten sie das Pflegeverhältnis – bisweilen auch aufgrund von Bagatellen – schlicht abbrechen und das Kind zurückgeben.



## 4. Zwischen Behördenlogik, Familienidealen und Familienrealität: Wenn Menschen sich als Objekte fühlen

Das Verfahren vor der Platzierung zielt bereits auf eine sachliche Bewertung und Beurteilung der potenziellen Adoptiveltern, mit der Absicht das Kindeswohl zu wahren. Das Risiko einer Objektivierung des Kindes und der leiblichen Mutter stellt sich dabei als unbeabsichtigter Nebeneffekt des Verfahrens heraus.<sup>1</sup> So beginnen die Adoptiveltern den Adoptionsprozess mit der Auseinandersetzung mit ihren Motiven, Wünschen und Bedürfnissen zum Teil Jahre vor der Begegnung mit dem Kind. Die Objektivierung des Kindes kann während des Adoptionsverfahrens auf verschiedene Weise erfolgen. Eine Schlüsseldimension dabei ist, dass die künftigen Adoptiveltern ihre Vorlieben für (vermeintlich) objektive Merkmale des Kindes, wie Herkunftsland, Hautfarbe, Alter oder Geschlecht, als Präferenzen benennen.

Die imaginierten Vorstellungen vom Kind und dem zukünftigen Familienleben, die während der geforderten Reflexion im prüfenden Verfahren über Familienbilder und Kindheit ausgesprochen werden, orientieren sich meist an den normativen Idealen und Mythen des jeweiligen gesellschaftlichen Umfelds. Diese werden hier exemplarisch in Büchern wie «Peter und Susi finden eine neue Familie: Die Geschichte zweier Adoptivkinder»<sup>2</sup> oder «Wie Tine ihre Eltern bekam»<sup>3</sup> aufgezeigt. Solche Familienbilder orientieren sich an der Idee einer «Normalfamilie» und den ihr zugeschriebenen Qualitäten wie Intimität, Dauerhaftigkeit, Einmaligkeit und Körperlichkeit. Niederberger und Bühler-Niederberger haben das Reden von Familie im Fall von Pflegefamilien und Heimen bereits 1987 als «morphologische Lüge» bezeichnet, da es sich bei Heimen und Pflegefamilien nicht um Familien, sondern um Organisationen handle.<sup>4</sup> In Adoptionsfamilien gestaltet sich dieses Spannungsverhältnis möglicherweise nuancierter. Dennoch bleibt ein grundlegender Widerspruch bestehen – jener zwischen den institutionellen Logiken von Behörden und Organisationen, die die Adoptivfamilie legitimieren und organisieren, einerseits und den alltagsweltlichen, emotional gelebten Vorstellungen von Familie andererseits.

Zwischen dem Zeitabschnitt, während dem das Kind nur als Objekt imaginiert wurde, und dessen Ankunft und dem damit einhergehend realen Umgang

1 Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022.

2 Hess/Blass: Peter und Susi, 1972.

3 Wikland/Schwarz: Tine, 1987.

4 Niederberger/Bühler-Niederberger: Formenvielfalt, 1988., S. 81.

mit dem Kind als Subjekt, sehen sich werdende Adoptiveltern mit diversen Widersprüchen konfrontiert.<sup>5</sup> Diese können den idealisierten Wunsch nach Familie auf die Probe stellen. Denn durch die Ankunft des Kindes können die im behördlichen Verfahren erzeugten Vorstellungen von Familie, Elternschaft und Kindheit mit der erlebten Realität in Konflikt geraten. Dies stellt oft eine Belastung im Umgang mit dem adoptierten Kind dar.<sup>6</sup> Im intergenerationalen Erleben zeigt sich eine «doppelte» Abweichung: zum einen von Idealbildern von Adoptivfamilien hin zur erlebten und erfahrenen Adoptivfamilie, zum anderen im Vergleich zwischen der Adoptivfamilie und der Normalfamilie beziehungsweise der genetisch bedingten Familie. Auch wenn sich in den letzten Jahrzehnten die Vorstellungen von Familie, auf die in den intergenerationalen Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern gemeinhin Bezug genommen wird, diversifiziert haben. Nach wie vor sind es Familien- und Kindheitsbilder sowie Mythen über Familie, Elternschaft und das Aufwachsen, die dieses gesellschaftliche und normierende Narrativ über Familien prägen. Daraus hervorgehende Mythen über Adoption, Familienleben und Erziehung prägen die Akteur:innen sowie deren Wahrnehmungen und Deutungen in allen untersuchten Dekaden massgeblich. Im Prozess der Adoption werden die angesammelten Themen und Mythen oft erst im erlebten Alltag und auch dann nur sehr langsam überprüft, was häufig zu Krisen führt, wie verschiedene Studien zu Adoptionsverläufen belegen.<sup>7</sup>

Die Konstruktion der Kinder als Objekte vor der Begegnung mit dem realen Kind fokussiert dabei Fragen zu Differenz, die aufgrund der Möglichkeit einer Auswahl aus mehreren potenziell zu adoptierenden Kindern diese Kinder als Objekte konstruieren. Dies stellt die erste Ebene der Objektivierung dar: Die Kinder werden als Träger:innen wählbarer Eigenschaften und als funktionale Objekte sozialer Ordnungen betrachtet. Doch in der Frage, wofür «das Kind» in den Augen der Eltern funktional «steht», sind grundsätzlich Dimensionen von Objekthaftigkeit angelegt. Wenn ein Kind zum Beispiel adoptiert wird, um den Wunsch der Adoptiveltern nach einem Kind zu erfüllen, ohne dass die Gefühle und Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden, wird das Kind zum Objekt des elterlichen Wunsches nach familialer Normalität.

Ein weiterer Aspekt adoptionsspezifischer Objektivierung im Umgang mit dem Kind ist die Verwendung einer Sprache, die das Kind, insbesondere in Krisenmomenten, primär auf die Adoption reduziert. Dies zeigt sich beispielsweise, wenn die Eltern ein unerwünschtes Verhalten des Kindes mit der Adoption erklären, indem sie sagen, etwas sei «typisch für ein Adoptivkind». Solche Zuschreibungen und Kategorisierungen können ein tieferes Verständnis der individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Kindes und deren Berück-

5 Gabriel/Keller: Zürcher Adoptionsstudie, 2013, S. 8.

6 Ebd.

7 Gabriel, Keller: Zürcher Adoptionsstudie, 2013; 2014; 2018; 2020.

sichtigung verhindern.<sup>8</sup> Diese Form der Objektivierung von Kindern im Adoptionsverfahren scheint daher zu rühren, dass das Kind im Verlauf des gesamten Prozesses nicht als handelndes Subjekt wahrgenommen wird. Normative Vorstellungen von Familie sowie idealisierte Familienbilder und -mythen seitens Behörden, Vermittlungsstellen und Adoptiveltern können verhindern, dass kindliche Bedürfnisse und individuelle, auch kulturell geprägte Hintergründe ernstgenommen werden können. Eine Sprache und Haltung, die das Kind als passives Objekt erscheinen lassen, tragen zu Reproduktion asymmetrischer Machtverhältnisse bei, die einen respektvollen, beziehungsorientierten Zugang verhindern können.

Die Interviews, die im Rahmen der vorliegenden Studie mit adoptierten Menschen geführt wurden, zeigen vielfältige Muster von empfundener Objektivierung. Die leiblichen Eltern wiederum erleben sich sowohl als Ziel als auch als potenzielle Quelle von objektivierenden Zuschreibungen. Als Beispiel für Zweiteres kann aus den Interviews ein leibliches Elternpaar genannt werden, das zu der Auffassung gelangte, dass ein Kind für ihre akademischen Karrieren hinderlich sei und zum falschen Zeitpunkt käme. Das Kind wird hier primär als Grund für ein Karrierehemmnis gesehen, was durch die Freigabe zur Adoption umgangen wurde. Deutlich öfter fühlten sich abgebende Eltern, insbesondere Mütter, Stigmatisierung und emotionalen Belastungen ausgesetzt und machten folglich die Erfahrung, Ziel objektivierender Zuschreibung zu sein. Dies beinhaltet unter anderem das oft schmerzhaft Imaginieren des Aufwachsens des eigenen Kindes in einer fremden Familie oder das Fantasieren über eine allfällige Wiedervereinigung. Viele dieser objektivierenden Erfahrungen sind eng mit Tabuisierung, Scham und Schuld verknüpft. Deshalb sind solche Objektivierungserfahrungen leiblicher Eltern oft durch «Silencing» geprägt: Die davon betroffenen leiblichen Väter und Mütter werden einerseits durch gesellschaftliche Tabus, andererseits durch Verwandte, Behörden und/oder Vermittlungsstellen zum Schweigen gebracht. Sie sind in der Folge nur formell Teil der Entscheidung, das Kind zur Adoption freizugeben, aber nicht Teil des tatsächlichen Entscheidungsprozesses selbst. Ist das Kind einmal bei den zukünftigen Adoptiveltern platziert, nimmt der Adoptionsprozess seinen Lauf ohne weitere Berücksichtigung der Anliegen leiblicher Eltern.

Autonomie und Handlungsfähigkeit spielen für Objektivierungsempfindungen eine zentrale Rolle. Ursachen dieser Objektivierung werden oft auf der Ebene der Gesellschaft verortet, lassen sich aber auch bei Institutionen oder Individuen finden. Martha Nussbaum hält das gängige Verständnis von Objektivierung für simplifizierend. Der Begriff der Objektivierung hat laut ihr eine Bedeutung, die über die Behandlung einer Person als Objekt, ohne Rück-

8 Gabriel/Keller: Zürcher Adoptionsstudie, 2013, S. 94.

sicht auf ihre Persönlichkeit und Würde, hinausgeht.<sup>9</sup> Obwohl sich Nussbaum primär mit der sexuellen Objektivierung von Frauen befasst, lassen sich die analytischen Dimensionen der Objektivierung, die sie vorschlägt, auch auf die Erfahrungen adoptierter Menschen anwenden.<sup>10</sup>

Nach Nussbaum wird ein Mensch objektiviert, wenn eine oder mehrere der Phänomene zutreffen:

- Instrumentality*: Behandlung einer Person als Werkzeug für eigene Zwecke
- Denial of autonomy*: Einer Person wird die Fähigkeit zu autonomem und selbstbestimmtem Handeln abgesprochen
- Inertness*: Eine Person wird als handlungsunfähig oder untätig behandelt
- Fungibility*: Behandlung einer Person als austauschbar mit (anderen) Objekten
- Violability*: Die Grenzen einer Person werden nicht respektiert oder wahrgenommen
- Ownership*: Eine Person wird als kauf- und verkaufbares Eigentum behandelt
- Denial of subjectivity*: Die Person wird so behandelt, als sei es nicht nötig, sich um ihre Erfahrungen oder Gefühle zu kümmern<sup>11</sup>

Empirische Befunde der historischen Forschung zeigen, dass die von Nussbaum beschriebenen Dimensionen der Objektivierung die persönliche Integrität schädigen.<sup>12</sup>

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Individuen autonome Subjekte ihrer Lebenspraxis seien oder sein müssten. Deshalb wird hier die Annahme vertreten, dass Subjektivität als eine sozial voraussetzungsvolle, in sich widersprüchliche Dimension sozialer Praxis zu verstehen ist.<sup>13</sup> Diese Annahme führt empirisch sowohl zu Analysen darüber, wie individuelle und kollektive Handlungsfähigkeit durch Lebensbedingungen und Ereignisse eingeschränkt oder gefördert werden als auch zu Analysen sozialer Konstellationen.

Im Fokus steht die Realisierung und Begrenzung von Eigenständigkeit im Spannungsfeld zwischen Objektivierung und Subjektivierung. Aus dieser theoretischen Perspektive sind Kinder und Erwachsene im Adoptionsprozess weder autonome Subjekte ihrer Lebenspraxis noch passive Opfer der Verhältnisse oder der Behörden.<sup>14</sup> Vielmehr müssen die Perspektiven der Akteur:innen «als intersubjektive Wirklichkeit»<sup>15</sup> gedeutet werden, was eine Berücksichti-

9 Nussbaum: *Objectification*, 1995.

10 Ebd.

11 Ebd., S. 257.

12 Gabriel: *Child – object or subject?* 2023.

13 Bollig/Kelle: *Children as participants*, 2016; Esser et al.: *Reconceptualising Agency*, 2016; Scherr: *Agency*, 2013.

14 Esser et al.: *Reconceptualising Agency*, 2016; Spyrou: *Troubling children's voices*, 2016.

15 Honig et al.: *Perspektive von Kindern?* 1999, S. 21.

gung der biografischen Erfahrungen sowie deren Analyse notwendig macht. Im Zentrum des Erkenntnisinteresses steht die Wechselbeziehung zwischen Akteur:innen und ihrem gesellschaftlichen Umfeld.

Die Betrachtung der interviewten Menschen als handlungsmächtige Akteur:innen stellt eine konzeptuelle Leitfigur dar, die jener paternalistischen Vereinnahmung entgegengesetzt wird, die die Forschung – insbesondere diejenige zur Kindheit – lange gekennzeichnet hat.<sup>16</sup> Deshalb rückt der theoretische und empirische Nachweis dieser sozialen Handlungsfähigkeit der Kinder und Erwachsenen ins Zentrum der Analyse. Menschliche Akteur:innen sind niemals nur Objekte staatlicher Intervention. Dies würde die Komplexität und Vielfalt ihrer Erfahrungen als Subjekte unterschlagen. Kinder ausschliesslich als Objekte einer Intervention zu betrachten, ist aus der hier gewählten Perspektive ebenfalls nicht vertretbar. Das im Folgenden präsentierte biografische Material verdeutlicht dies. Es zeigt sich jedoch auch, dass intersubjektive, fallübergreifende Themen vorhanden sind.

#### **4.1. Das «Adoptivkind» – Von mehrfacher Objektivierung und den Versuchen, den Subjektstatus wieder zurückzuerlangen**

Im Folgenden wird erläutert, inwiefern adoptierte Menschen von gesellschaftlichen Objektivierungstendenzen betroffen sind, und welche objektivierenden thematischen Setzungen anhand der Auswertungen der Interviews identifiziert werden konnten. Spezifische Aufmerksamkeit gilt dabei der Objektivierung der adoptierten Menschen als «Adoptivkinder» seitens Behörden und Vermittlungsstellen. Es wird untersucht, wie die Kinder als «Adoptivkinder» in den Akten der Vermittlungsstellen beschrieben und als sprachliche Einheit begriffen werden. Zudem wird diskutiert werden, wie künftige Adoptiveltern vor diesem Hintergrund ihren Kindeswunsch definierten, der wiederum ihre spätere Wahrnehmung des Kindes beeinflusste.

Die Mehrheit der 55 interviewten adoptierten Menschen wurde in den 1960er- (13 Personen) und 1970er-Jahren (17 Personen) adoptiert, als es die meisten Inlandsadoptionen gab.<sup>17</sup> Dass sich nur wenige Personen gemeldet haben, die in den 1930er-Jahren adoptiert wurden, kann womöglich mit deren fortgeschrittenen Alter erklärt werden. Aufgrund des deutlichen Rückgangs der Inlandsadoptionen ab den 1980er-Jahren und des von Rosenthal<sup>18</sup> beschriebenen geringeren Bedürfnisses jüngerer Menschen, bilanzierend auf ihr eigenes Leben zu blicken, könnte sich dieses abflachende Interesse seitens der unter Vierzigjährigen an der Befragung erklären lassen.

<sup>16</sup> Hengst/Zeiger: Kindheit soziologisch, 2005.

<sup>17</sup> Vgl. Kapitel 1, 2 und 3.

<sup>18</sup> Rosenthal: Lebensgeschichte, 1995; Rosenthal: Biografie, 2015.

### ***Merkmale der befragten adoptierten Menschen im Hinblick auf Objektivierungstendenzen***

Im einleitenden Kapitel wird dargestellt, dass Erfahrungen der Objektivierung den Verlust des eigenen Subjektstatus bedeuten können, weil dabei die eigene Handlungs- und Entscheidungsmacht stark eingeschränkt oder verunmöglicht wird. In den Biografien der insgesamt 55 interviewten adoptierten Menschen erscheinen folgende Themen, die sich entlang von vier Objektivierungstendenzen darstellen lassen, besonders relevant:

#### *Objektivierungstendenz I: Kind wird von künftigen Adoptiveltern nach objektiv bestimmbaren Kriterien ausgewählt*

Einige adoptierte Menschen sehen rückblickend die rationale Entscheidung ihrer Adoptiveltern zur Adoption als Akt, bei dem sie als Objekt zur Erfüllung von deren Kinderwunsch betrachtet wurden. In vielen Fällen wählten die Adoptiveltern ihr Kind nach Merkmalen wie Geschlecht, Alter oder anderen Ein- und Ausschlusskriterien aus, die sie im Adoptionsverfahren konkretisierten, kommunizierten und einforderten.<sup>19</sup> Solche Äusserungen unpersönlicher Präferenzen könnten erklären, warum viele Adoptiveltern ihren adoptierten Kindern nicht oder nur zögerlich Einblicke in die Adoptionsakten gewährten – oft erst lange nach deren Volljährigkeit. In der elterlichen Kontrolle der amtlichen Adoptionsakten der adoptierten Kinder kann eine objektivierende Abhängigkeit festgestellt werden. Obwohl die meisten Befragten meist bereits im Vorschul- oder Grundschulalter Informationen über ihre Adoption erhalten haben, beschränkten sich diese in der Regel auf die bloße Tatsache der Adoption. Hintergrundinformationen über die Motive und Lebensumstände der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern blieben in den meisten Fällen aus. In den Interviews mit den Herkunftseltern sowie in den Akten stellte sich zudem heraus, dass die Kinder nicht nur als Wunschobjekte ihrer späteren Adoptiveltern fungierten, sondern auch den in dieser Zeit geltenden Annahmen, Familienbildern, Gesetzen und behördlichen Abläufen unterworfen waren.

#### *Objektivierungstendenz II: Eine Vielzahl unbekannter Akteur:innen war an der einschneidenden Entscheidung einer Adoption beteiligt – die adoptierte Person jedoch nicht:*

Während 30 Prozent der 55 interviewten adoptierten Menschen direkt aus dem Krankenhaus oder der Geburtsklinik in die spätere Adoptivfamilie platziert wurden, verbrachten die übrigen 70 Prozent die Zwischenzeit in Säuglingsheimen und/oder Pflegefamilien. Wenn sie ihre persönlichen Unterlagen einsehen, stossen sie auf verschiedene Akteur:innen. Dazu zählen nebst Familienmitgliedern der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern, beispielsweise auch

<sup>19</sup> Vgl. Kapitel 4.3.

Nachbarn der leiblichen Eltern, Dorfpfarrer, Ärzt:innen, Mitglieder der Behörden oder kirchliche und nicht-kirchliche Organisationen für unverheiratete schwangere Frauen etc.

Je tiefer sie sich mit ihrer Vergangenheit mittels Akten oder auch Erzählungen Dritter beschäftigten – was fast alle der 55 befragten Menschen taten – desto mehr Akteur:innen, die in die damalige Adoptionsentscheidung involviert waren, entdeckten sie. Auffällig ist dabei, dass ihnen nicht nur die meisten Entscheidungsträger:innen unbekannt sind, sondern auch, dass deren hohe Anzahl das Gefühl verstärkte, ein Objekt dieser Entscheidungsprozesse gewesen und geblieben zu sein. Die Vielzahl der Beteiligten erweckt oft den Eindruck, dass nicht (primär) das Kindeswohl – und meistens ebenso wenig das Wohl der leiblichen Mutter – im Vordergrund stand, sondern dass ein Kräfte-messen zwischen juristisch, administrativ, ideologisch und/oder ökonomisch geprägten Strukturen und Prozessen stattfand. Die dadurch genährte Idee von zähen Verhandlungen über das künftige Schicksal eines unerwünschten und allenfalls auch unmoralischen Kindes widerspricht der ebenfalls häufig geäußerten Hoffnung der adoptierten Menschen, dass sie aus Liebe weggegeben und aufgenommen wurden.

*Objektivierungstendenz III: Als «Adoptivkind» gilt man als Abweichung*

Auch das in den ersten zwei Objektivierungstendenzen beschriebene, langanhaltende Nichtwissen über die eigene biologische Herkunft, das auf die sehr frühe Trennung von den leiblichen Eltern zurückzuführen ist, stellt im Leben der meisten Interviewten die Grundlage der Objektivierung dar. Die durchschnittliche Länge der Zeit zwischen Geburt und der rechtlich vollzogenen Adoption beträgt bei den 55 Befragten dreieinhalb Jahre. Obwohl die Ankunft der Pflegekinder in der künftigen Adoptivfamilie in der Regel deutlich früher erfolgte (meistens wenige Monate nach Geburt), besteht diese zeitliche Lücke, in der die Kinder keine definitive Familie hatten. Deshalb sehen sich viele der Interviewten als eine Verkörperung der Abweichung von normativen Normalbiografien. Hinzu kommt, dass viele der Interviewten eine Abweichung der Herkunftseltern von solchen Normalbiografien als Ursache ihrer Adoption vermuten: So vermuten sie ihre Existenz könnte beispielsweise ein Produkt einer minderjährigen und/oder ausserehelichen Schwangerschaft, einer verbotenen Liebe oder eines Sexualverbrechens sein.

Die Etikettierung der eigenen Normabweichung wird am deutlichsten im vereinheitlichenden Begriff des «Adoptivkinds». Auf sprachlicher Ebene wird das Kind dadurch gezwungen, seine Adoptionsgeschichte stets im Vordergrund zu tragen und sich selbst problemzentriert zu betrachten. Kindliches Verhalten, das von normativen Erwartungen abweicht, kann so mit der von der Norm abweichenden Biografie des «Adoptivkindes» erklärt werden. Ähnliches gilt für die Familie, die häufig nicht als «Adoptivfamilie» gesehen werden wollte.

Deshalb versuchten manche, ihre biografische Herkunft, beispielsweise in der Schule oder gegenüber neuen Freund:innen, zu verbergen, während andere sich dafür entschieden, möglichst offen damit umzugehen. Um offen mit der eigenen Adoptionsgeschichte umzugehen, bedarf es neben dem Wissen darüber jedoch auch Motive und den Mut, darüber sprechen zu wollen und zu können. In vielen der hier vorliegenden Biografien konnten die Betroffenen erst darüber sprechen, als sie selbst Kinder bekamen,<sup>20</sup> und somit – normativ betrachtet – normalbiografische Eltern mit leiblichen Kindern wurden. Oder sie warteten, bis ihre Adoptiveltern starben, weil sie dann durch die Auseinandersetzung mit dem Thema nicht mehr riskierten, sie zu diskreditieren oder zu kränken.

*Objektivierungstendenz IV: Über die eigene Adoption zu sprechen, kann Gefühle, ein Objekt (gewesen) zu sein, reproduzieren*

Allgemein haben sich nur wenige adoptierte Menschen aus den 1980er- und 1990er-Jahren für ein Interview gemeldet. Dies kann, neben den in dieser Zeit stark abnehmenden Inlandsadoptionen,<sup>21</sup> auch mit einer geringeren Bereitschaft zusammenhängen, in dieser jüngeren Lebensphase bereits eine Bilanz über das eigene Leben ziehen zu wollen. Stattdessen blickten alle Menschen im Alter von 30 Jahren, so Rosenthal, eher prospektiv auf die eigene Zukunft anstatt bilanzierend auf die eigene Vergangenheit.<sup>22</sup> Dass 41 von 55 Interviewpartner:innen Frauen waren, lässt sich nicht statistisch erklären, da etwa gleich viele Jungen wie Mädchen adoptiert wurden.<sup>23</sup> Dieser deutliche Unterschied könnte allenfalls durch eine höhere Reflexionsbereitschaft bei Frauen oder der Bereitschaft begründet sein, das eigene Leben gegenüber Dritten zu erzählen.

Es muss bedacht werden, dass sich diejenigen Menschen, die ihre eigene Adoptionsgeschichte für (noch) nicht erwähnenswert halten, weil sie diese als sehr normal oder positiv erlebt haben, oder die (noch) nicht darüber sprechen möchten, wohl eher *nicht* für ein Interview im Rahmen dieser Studie gemeldet haben. Es gibt vielfältige Gründe, für eine nicht vorhandene Bereitschaft sich mitzuteilen. Einer davon könnte sein, dass sie ihre Geschichte als zu persönlich empfinden. Ein weiterer Grund könnte die Angst vor Vorurteilen oder negativen Urteilen sein. Manche Menschen haben auch Bedenken hinsichtlich unvorhersehbarer Folgen, die eine intensivere Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Geschichte für sie selbst haben könnte. Eine Beschäftigung mit dem oft unbekanntem eigenen Lebensbeginn könnte nämlich dazu führen, dass sie darin nicht, wie erhofft, zum agierenden Subjekt, sondern zum nicht reakti-

20 Vgl. dazu Kapitel 5.1.

21 Vgl. dazu Kapitel 2.

22 Rosenthal: Lebensgeschichte, 1995; Rosenthal: Biografie, 2015.

23 Vgl. dazu Kapitel 3.

onsfähigen Objekt ihrer Geschichte werden – in Form von Retraumatisierung, Restigmatisierung oder neu auftauchenden Irritationen und Verunsicherungen hinsichtlich sinnstiftender Momente in der eigenen Vergangenheit.

70 Prozent der Befragten wohnen nicht mehr in dem Kanton, in dem sie mit ihren Adoptivfamilien lebten. Dies könnte auf eine (räumliche) Distanznahme zur eigenen Kindheit und der damit verknüpften, objektivierenden Geschichte mit räumlich-geografischem Hintergrund hindeuten: Kaum jemand wurde im Kanton der eigenen Geburt und/oder im Wohnkanton der leiblichen Eltern zur Adoption freigegeben. Die Analysen der Interviews zeigen nämlich auch, wie viel Zeit und Energie viele adoptierte Menschen in ihre Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit investiert haben und welche Auswirkungen dies auf die Wahrnehmung ihrer heutigen Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit haben kann.

***Wenn der Lebensbeginn als Blackbox gilt und rekonstruiert werden muss***

«Also ich weiss, dass ich im Alter von sechs Wochen zu meinen Adoptiveltern gekommen bin»(Fabia, Z. 10)

Obwohl es in den meisten Biografien der interviewten adoptierten Menschen eine gemeinsame Erfahrung gibt, nämlich dass ihnen Informationen über ihr Leben und die daran beteiligten Personen zwischen ihrer Geburt und ihrer Ankunft in der Adoptivfamilie weitgehend verborgen bleiben, variiert der Umgang mit und die Wahrnehmung von solchen Wissenslücken innerhalb der jeweiligen Biografien stark.

«Man wurde in der Schule halt gefragt oder man musste in der Schule sagen, wo man geboren wurde, dann habe ich gesagt, dass ich es nicht wisse. Darauf sagten die anderen Kinder, dass ich nicht so einen Nonsens erzählen dürfe, darauf antworte ich wieder, dass ich es wirklich nicht wisse und so habe ich dann manchmal gesagt, dass ich adoptiert sei oder manchmal halt nicht.» (Beatrice, Z. 709–713)

Bei fast allen stellt der Lebensanfang somit eine Art Blackbox dar, da diese Zeit von vielen Akteur:innen und Umständen geprägt war, die dem adoptierten Menschen selbst nicht oder nur teilweise zugänglich sind. Die Metapher scheint deshalb gut zur Bedeutung der eigenen Geburt und Herkunft vieler Interviewten zu passen, weil:

- Blackbox in der Systemtheorie<sup>24</sup> für ein geschlossenes System steht, bei dem der innere Aufbau vernachlässigt wird; den adoptierten Menschen ist meistens weder das System, das damals über ihr Leben entschieden hat, noch der innere Aufbau, also die tatsächliche Argumentationslogik ausserhalb der behördlichen Akten bekannt,

24 Lambers: Systemtheoretische Grundlagen, 2010.

- in der behavioristischen Verhaltensforschung<sup>25</sup> mit dem Konzept der Blackbox alle innerpsychischen, nicht beobachtbaren Vorgänge beschrieben werden, die aus dem beobachteten (und/oder konditionierten) Verhalten hypothetisch abgeleitet werden können – auch die adoptierten Menschen bilden Hypothesen zum Fakt, dass sie zur Adoption freigegeben wurden. Gleichzeitig wird oder wurde ihr Verhalten oft auf den Umstand ihrer Adoption reduziert,
- sich nicht wenige, ähnlich wie beim umgangssprachlich als Blackbox bezeichneten Flugdatenschreiber (oder auch FDR/flight data recorder) erhoffen, dass sie bei ihrer Herkunftssuche diese seit dem biografischen Bruch verschollene Box finden und decodieren können.

Im nachfolgenden Ausschnitt des Interviews mit Claire\* wird deutlich, wie stark abhängig adoptierte Menschen von Behörden sowie dem Vorhandensein oder Fehlen von Akten und deren Inhalten sind, sobald sie versuchen, ihre eigene «Blackbox» zu erhellen: «Ich machte mich auf die Suche und habe verschiedene Ämter [kontaktiert], also ich habe es nicht gewusst: Ich bin in Baden in einem Spital auf die Welt gekommen, welches es heute nicht mehr gibt. Ich rief dann einmal dort an und sie teilten mir mit, dass sie keine Unterlagen haben. Anschliessend rief ich in Baden an und sie teilten mir wiederum mit, dass sie keine Unterlagen haben. Ich müsse mich im Kanton melden, in welchem ich wohnhaft bin. So kam ich dann zu dieser Zeit circa zum richtigen Amt. Dort haben sie mir gesagt, dass sie im Archiv suchen und mir dann Bescheid geben.» (Claire, Z. 42–50)

Je nachdem, welche Informationen die Interviewten über ihr Leben bis zum Zeitpunkt des Interviews erarbeiten konnten, beginnen sie ihre Erzählung zu dem Zeitpunkt, an dem sie – fast analog zu biologischen Familien – in die Adoptivfamilie gekommen sind. So ist es für die Befragte Sarah (geboren 1966/adoptiert 1968) wichtig, dass sie wie die meisten nicht adoptierten Kinder «direkt aus dem Krankenhaus» zu ihrer späteren Adoptivfamilie gestossen sei: «Ja, ich denke, wenn es ja um Adoptionen geht, dann muss ich wahrscheinlich ziemlich von Anfang an mit meiner Lebensgeschichte beginnen, das würde ja Sinn [machen]: ja also ich weiss, dass ich im Alter von sechs Wochen zu meinen Adoptiveltern gekommen bin, direkt vom Spital.» (Fabia, Z. 8–10)

Einige Befragte wählen als Einstieg in die erzählte Biografie auch den Moment ihrer Zeugung und setzen mit diesem eher ungewöhnlichen Beginn des Lebens bereits einen klaren Gegenentwurf zu Normalbiografien, in denen die Erzeuger:innen auch als Eltern fungieren und deshalb nicht explizit mit diesem tabuisierten Akt in Verbindung gebracht werden müssen. Dies trifft bei den adoptierten Menschen jedoch nicht zu, was mit diesem Erzählbeginn – im Unterschied zum oben erwähnten – verdeutlicht wird: «Ich starte gerade beim

25 Hecht/Desnizza: Behaviorismus, 2012.

Zeugungsursprung: Also ich bin ein berühmtes Seitensprungkind, und bin im Februar 1962 in Davos gezeugt worden.» (Gerhart, Z. 6–9)

Diese beiden unterschiedlichen Einstiege in die biografische Erzählung verdeutlichen, wie adoptierte Menschen sich an der vermeintlichen Norm, nach der man in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen sollte, abarbeiten. Dies manifestiert sich entweder in einer Annäherung, wie im obigen Zitat, wo eine Analogie zum Ankommen in einer Familie nach der Geburt im Krankenhaus gemacht wird, oder in einer Abgrenzung, wie im Zitat von Gerhart\*, das einen abweichenden Beginn der Lebensgeschichte offenlegt, bei dem die leiblichen Eltern und die sozialen Eltern nicht identisch sind. Beide Erzählungen deuten auf Erwartungen hin, von denen sie abweichen – in nicht wenigen Fällen war die eigene Existenz gar der Beweis für eine illegale sexuelle Handlung: dazu zählten damals ausserhehliche und minderjährige Sexualbeziehungen oder auch Vergewaltigungen. In diesen Fällen kamen die adoptierten Personen in den Augen der Gesellschaft als «illegitime» Menschen zur Welt, wie Marlène\* beispielsweise als Kind einer Minderjährigen: «Beim Lesen dieses Dokuments [Akte zur Adoption] habe ich gesehen, dass damals meine Mutter minderjährig war [...] und ihre Mutter [die Freigabe zur Adoption] unterschrieben hatte.» (Marlène, Z. 57)

Zwar zeigen die Interviewauswertungen, dass sich alle Befragten auf irgendeine Weise mit der Auffälligkeit und Abweichung ihrer Biografie durch mehrfache Elternschaft (leibliche und soziale beziehungsweise Adoptiveltern) auseinandersetzen mussten. Hinter der Tatsache, dass die meisten adoptierten Menschen ihre biologischen Eltern oft jahrelang nicht kannten oder nie kennengelernt haben, liegt jedoch eine für sie existenzielle Frage: Was hat dazu geführt, dass sie als Neugeborene der Freigabe zur Adoption und der Platzierung bei einem adoptionswilligen Paar in besonderem Masse hilflos ausgeliefert waren. Gleichzeitig bedeutete die später erfolgte Adoption, dass sie definitiv und unumkehrbar nicht bei ihrer biologischen Familie aufwuchsen. Marlène\* beschreibt diese Umstände als «leere Seiten des Lebens» (Z. 57), auf die sie sich bis heute immer wieder zurückgeworfen fühle.

Die meisten der befragten adoptierten Personen wurden damals unmittelbar nach ihrer Geburt von ihren leiblichen Müttern getrennt. Diese kurze gemeinsame Lebenszeit, an die sie sich nicht bewusst erinnern können, beschränkte sich in der Regel auf die Schwangerschaft, die Stunden der Geburt und in einigen wenigen Fällen auch auf die Stunden oder Tage danach. Oft wurde empfohlen, das Kind direkt nach der Geburt von der Mutter zu trennen, falls bereits absehbar war, dass es zur Adoption freigegeben werden würde. Die hohe Bedeutsamkeit, die der mütterlichen Körperlichkeit und Nähe in dieser frühen Lebensphase zugeschrieben wird, könnte einer der Gründe sein, weshalb die leiblichen Väter in den Erzählungen der Befragten nur sehr selten beziehungsweise höchstens an zwei-

ter Stelle auftauchen: Den Vätern wird für die Zeit der Schwangerschaft und der Geburt maximal eine Nebenrolle zugeschrieben. Entsprechend werden sie von den adoptierten Menschen auch nur sehr selten für die Abgabe in ein Säuglingsheim oder in eine andere Familie verantwortlich gemacht,<sup>26</sup> weil die Mutter das Kind geboren hat und deshalb moralisch strenger bewertet wurde. So zeigt sich bei Fabia\* eine moralische Empörung darüber, dass eine Frau und Mutter nach einem derart intensiven Erlebnis wie einer Geburt das Kind weggeben könne:<sup>27</sup>

«Einfach so die ganzen Emotionen, welche da sind, und ja einfach das Gefühl zu haben: Wie kann man jetzt das Kind einfach weggeben? Jetzt ist es doch da und man hat es geboren und es ist doch das eigene Kind.» (Fabia, Z. 365–367)

Im Gegensatz dazu spricht Lionel\* über die eigene Herkunft, ohne eine moralische Bewertung vorzunehmen. Er erwähnt lediglich, dass seine Mutter sehr jung war und sein Vater «abgehauen» sei:

«Ich weiss, wie alt meine Mutter gewesen ist. Ja, ich glaub, sie war plus minus siebzehn Jahre alt, als sie mich geboren hat. Der Vater, glaube ich, ist abgehauen, so wie ich es mitbekommen habe.» (Lionel, Z. 1196–1198)

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass sich fast alle Interviewten in ihrem Leben irgendwann mit den möglichen Motiven ihrer Herkunftseltern für die Adoptionsfreigabe auseinandersetzen. Doch nur sehr wenige beschäftigen sich ausführlich mit den Motiven der Adoptiveltern, ein Kind zu adoptieren. Zwar benennen diesbezüglich fast alle den Kinderwunsch ihrer Adoptiveltern (der ebenfalls vor allem der Adoptivmutter attestiert wird), insbesondere wenn diese selbst keine Kinder bekommen konnten. Doch nur wenigen adoptierten Menschen scheint bekannt, aus welchen Gründen und aufgrund welcher Wünsche die Adoptiveltern sich schliesslich für eine Adoption und konkret für die Adoption dieses einen Kindes entschieden hatten. Dies zu erfragen scheint vielen – so auch Tabea\* – zu persönlich und potenziell verletzend: «Seltsam ist, dass ich mich nie getraut habe, also bis zum heutigen Tag nicht wirklich, [zu fragen], wie denn das mit der Adoption eigentlich so gegangen ist. Also ich habe zum Beispiel bis vor kurzem nicht gewusst, warum meine Eltern keine Kinder haben. Ich hätte mich nie getraut zu fragen und hatte irgendwie immer das Gefühl, dass ich irgendetwas anstosse, sie mit diesem Thema verletze oder sie das Gefühl bekommen, dass ich sie nicht als Eltern akzeptiere. Das ist ganz eigenartig, ich weiss bis heute nicht, weshalb das so ist.» (Tabea, Z. 177–184)

Diese sehr zögerliche Thematisierung könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass die adoptierten Menschen durch Nachfragen zu den damaligen Beweggründen der Adoptiveltern ihre eigene Adoption nicht zu sehr rationalisieren oder aber emotionalisieren wollen. Fast alle, die nie bei den Adoptivel-

26 Vgl. dazu die Einleitung, Kapitel 2 und 3.

27 Diese Beobachtung deckt sich auch mit vielen Akteneinträgen, wonach der Vater *unbekannt* sei (siehe Kapitel 3).

tern nachfragten, befürchteten, dass dadurch womöglich auch Verletzungen – zum Beispiel im Falle von Unfruchtbarkeit oder unerfüllter Sinngebung einer Paarbeziehung ohne Kind – hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass sich viele dankbar dafür zeigen wollen, dass die Adoptiveltern sie bei sich aufgenommen und für sie gesorgt hatten. Diese Dankbarkeit könnte durch das Nachfragen in den Hintergrund rücken. Diese moralische Dimension der Dankbarkeit zeigt sich auch in der bereits erwähnten Tatsache, dass sehr viele der Interviewten mit ihrer Recherche zur Herkunft warteten, bis die Adoptiveltern verstorben waren.

### ***Gegenstand von moralischen Entscheidungen und behördlichen Verfahren nach der Geburt***

«Das war so ein Haus damals für so uneheliche Geburten»<sup>28</sup>

Die meisten Befragten teilen die Erfahrung, sich in mehreren Lebensbereichen als Objekt der Abweichung von gesellschaftlichen und sozialen Erwartungen wahrgenommen zu fühlen. Sie sehen sich als Objekte von Entscheidungen derjenigen, die diese Normen mitprägten und in ihren Adoptionsentscheidungen verteidigten. Hinzu kommt die Abweichung von der Vorstellung, dass alle Menschen ab Zeugung oder Geburt von den (verheirateten) Eltern geliebt wurden und ergo bei ihnen aufgewachsen sein müssten. Deshalb kann es bei adoptierten Menschen vorkommen, dass der eigene Lebensbeginn als unbekannte und mit zweifelnden Fragen verknüpfte Zeit immer wieder eine Quelle unerklärbarer Unruhe oder gar existenzieller Krisen relevant wird. Nicht selten brechen diese Krisen in Lebensphasen auf, in denen die eigene Abweichung von Erwartungen und Normen oder der Wechsel familialer Rollen (zum Beispiel bei eigener Eltern- oder unerwarteter Erbschaft) zum Tragen kommt. Antworten auf viele hinter solchen Lebenskrisen stehenden, unbeantworteten Fragen, wie etwa, ob die leiblichen Eltern sie als werdende Kinder geliebt oder aber abgelehnt hatten, werden fast immer in der unbekannteren wie auch nicht erinnerbaren Zeit vor und nach der eigenen Geburt vermutet. Deutlich wird die Wirkkraft dieser unbeantworteten Frage zum Beispiel bei Franziska\*: «Es ist ein Gefühl, das begleitet mich schon ein Leben lang. [...] Das wird nicht weggehen, dieses Gefühl, nicht gewollt zu sein. Es ist dann halt auch ein anderes Leben, weil man dann halt auch verunsichert ist, wenn man dann in eine [...] neue Schulklasse kommt oder so, hat man immer gleich das Gefühl, man sei nicht gewollt. [...] Ich weiss ja nicht, was meine Mama hatte, dass sie mich nicht behalten konnte. Ich kann ihr jetzt auch keinen Vorwurf machen, überhaupt nicht.» (Franziska, Z. 551–561)

Für viele führt auch der Umstand, nach der Geburt komplett abhängig von einer unübersichtlichen Anzahl an Entscheidungsträger:innen gewesen zu

28 Gerhart, Z. 21

sein, dazu, dass sie sich immer wieder mit der unbekanntem Zeit auseinandersetzen müssen. Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass sie sich so trotz dieser Erfahrung – oder gerade deshalb – als eigenständige und selbstwirksame Individuen wahrnehmen möchten. Die Vielzahl an Akteur:innen (Ärzt:innen, Hebammen, Vormundpersonen, Sozialarbeiter:innen, Pfarrer, politische Gremien, Herkunftseltern, Verwandte der Herkunftseltern etc.), die in dieser Zeit über ihren weiteren Lebensverlauf mitentschieden haben, stellen für viele Befragte auch heute noch die Hüter:innen möglicher Wissensschätze und verdeckter Antworten zu ihren Lebensfragen dar. Zugleich stehen diese Akteur:innen aufgrund ihrer Funktionen für das Behüten der damaligen Moral- und Normvorstellung. Entsprechend lösen sie bei adoptierten Menschen, deren Zeugung, Geburt und Existenz diesen Vorstellungen oftmals widersprochen hatten, häufig Skepsis aus: So wurden sie durch diese Instanzen zu Objekten degradiert. Denn sie wurden in den zugänglichen Erzählungen und Akten meist nicht als Menschen adressiert, sondern primär als Resultat illegitimer, unmoralischer und/oder gefährdender Handlungen betrachtet beziehungsweise als Geschenke, die den Kinderwunsch kinderloser Eltern erfüllten.

Einige Befragte hadern immer wieder mit der Entwirrung des verworrenen und undurchsichtigen Entscheidungsprozesses. Denn dadurch wurde der Entscheid, der ihrem Leben kurz nach dessen Beginn eine einschneidende und unumkehrbare Wendung gab, nicht nur als abstrakten Akteneintrag ergründbar, sondern an eine Person und deren Motive gebunden. Wie bereits dargelegt, richtet sich der Fokus dieser Ergründungsversuche trotz der vielen involvierten Akteur:innen oft zuerst auf die leiblichen Mütter.

Besonders relevant scheint dabei die Frage danach, ob die leibliche Mutter das Kind damals nicht behalten wollte, nicht behalten konnte oder nicht behalten durfte:<sup>29</sup>

- Eine mögliche Deutung des Entscheidungsprozesses über die eigene Adoption ist, dass die leibliche Mutter (oder seltener beide Eltern) sie zur Adoption freigeben «wollte(n)». Das «Wollen» deutet auf einen freien Willen und eine bewusste Entscheidung ohne äusseren Zwang hin, wonach die Mutter beziehungsweise die Eltern im Prinzip für das Kind hätten sorgen können. Daraus folgern einige der adoptierten Personen, dass man vermutlich selbst nicht gewollt oder geliebt war. So sieht Fabia\* in ihrer Rekonstruktion der damaligen Situation keinen dringlichen Grund, warum ihre Eltern sie nicht hätten behalten können oder dürfen – für sie eine schwer zu verarbeitende Information: «Meine leibliche Mutter war 23 Jahre alt und arbeitete als Damenschneiderin. Zudem wusste ich, dass mein leiblicher Vater Alimente bezahlt hat. Das waren für

<sup>29</sup> Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022.

mich dann wieder paar neue Facts, welche mir wieder für einen Moment ausgereicht haben.» (Fabia, Z. 80–83)

- Die zweite Deutungsmöglichkeit vieler Befragten ist, dass die Mutter oder Eltern aufgrund äusserer Umstände nicht für sie sorgen «konnte(n)» – auch wenn sie das Kind grundsätzlich lieben und behalten wollten. Mögliche Gründe können Armut, Minderjährigkeit, psychische Krankheiten oder gewalttätige Paarbeziehungen (und somit Kindesschutzaspekte) sein.

Für Pius\* deuten die Hinweise, die er zum familialen und behördlichen Umfeld seiner leiblichen Mutter in Erfahrung bringen konnte, klar darauf hin, dass sie in ihrem damals von Gewalt (Familie) und Ignoranz (Behörde) geprägtem Umfeld kein Kind aufziehen konnte: «Ja, ihr Vater, also mein Grossvater, wurde als gewalttätig, jähzornig und verständnislos beschrieben. Auch von den Geschwistern kam sie unter die Räder. Der Bruder drohte ihr, wenn sie nach der Geburt vom Spital mit mir nach Hause käme, dann würde er mich im Bach ertränken. Nach acht Wochen im Spital Arbon wurde ich dann von der damaligen Vormundin nach Aarau zu den Pflegeeltern verfrachtet. Eigentlich hätte die Vormundin auch den Auftrag, die Vaterschaft abzuklären, was sie aber unterlassen hatte.» (Pius, Z 132–139)

- Der dritte Beweggrund für die Entscheidung, der jedoch selten in den Akten, dafür umso öfters bei persönlichen Treffen mit Herkunftsmüttern oder -eltern angesprochen wurde, ist äusserer Druck oder Zwang: Die Mütter oder die Eltern durften damals demnach nicht für das Kind sorgen. Im folgenden Zitat von Gerhart\* wird ersichtlich, dass er aufgrund der ihm bekannten Akten von einer nicht freiwilligen Adoptionsfreigabe ausgeht, weil seine Mutter aufgrund ihres ledigen Zivilstands in ihrem konservativen Heimatkanton diskriminiert und ausgeschlossen worden wäre. Symptomatisch für die verbotene und zu verbergende Schwangerschaft ist in dem Zitat zudem, dass die Mutter von Gerhart\*, wie damals viele schwangere junge Frauen aus katholischen Kantonen, die letzten Wochen vor der Geburt sowie die Geburt selbst in einem abgeschiedenen Geburtshaus des Seraphischen Liebeswerks hinter dem Juramassiv an der französischen Grenze verbringen musste: «Der Zeugungsvater, der war da zu der Zeit schon 33, verheiratet, keine Kinder. [...] Das war natürlich eine grosse Schande für meine Mutter. Sie kommt aus einem stockkatholischen Kanton. [...] So hat sie nicht in der Region gebären können, sondern sie ist in das [...] Säuglingsheim in Belfond [gebracht worden]. [...] Das war so ein Haus damals für so uneheliche Geburten von jungen Frauen. Dort bin ich auf die Welt gekommen am 13. Mai 1962.<sup>30</sup> Ich bin ein paar Monate dort geblieben und anschliessend ins Kinderheim nach

30 Auch das Datum ist anonymisiert.

Sursee gekommen. Als Baby. Und dann mit circa einem Jahr bin ich nachher zu meinen Adoptiveltern [...] gekommen.» (Gerhart, Z. 13–23)

Es gibt aber auch zahlreiche adoptierte Menschen, die die damalige Entscheidungssituation, deren Gegenstand sie als un- oder neugeborenes Kind waren, nicht eindeutig einem Deutungszusammenhang zuordnen können und diesbezüglich eine gewisse Unklarheit auch zulassen – Pius<sup>31</sup>\* Mutter beispielsweise durfte und konnte ihn aus seiner Sicht nicht behalten. Dass in vielen Fällen die Zwangs- und Entscheidungssituationen vielfältig waren und sich gegenseitig beeinflusst hatten, bestätigten auch die Interviews mit den abgebenden Eltern.<sup>31</sup> Wichtig ist dabei für die adoptierten Menschen bei ihrer Entwirrung der Blackbox – mit vereinzelt Ausnahmen – nicht unbedingt der tatsächliche Ablauf ihrer Adoption. Vielmehr als um Wahrheit geht es ihnen gemäss den Interviewanalysen darum, dass sie selbstbestimmt zu einem Urteil kommen können, das für sie schlüssig ist und das sie in ihre Biografie einfügen können. Denn durch ein solches Urteil können sie sich im Rückblick auf diesen durch Ohnmacht geprägten Lebensabschnitt wieder als handlungs- und entscheidungsmächtig erfahren. Wer die tatsächlichen Entscheidungsträger:innen im Zusammenhang mit ihrer Freigabe zur Adoption waren, bleibt somit für viele in einer Blackbox oder zumindest in einer nicht ganz verschlossenen Greybox verborgen.

### ***Vom Kind zum «Adoptivkind»:***

#### ***Den Adoptionsfakt ohne Angebot zur Einbettung erfahren***

«Es wurde alles schön unter dem Deckel gehalten.»<sup>32</sup>

Die Mehrheit der Befragten wurde von ihren Adoptiveltern über die Tatsache der Adoption aufgeklärt und dies in der Regel auch relativ früh (bei vielen Interviewten bereits ab vier Jahren). Es ist überraschend, dass die Adoption nur in sehr wenigen Fällen erst im fortgeschrittenen Alter kommuniziert wurde. Diese Kinder erfuhren erst im Alter von 12, 14, 18 oder 20 Jahren von ihrer Adoption oder fanden es durch Dritte oder Zufall selbst heraus. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil in Fachkreisen, insbesondere in den 1970er- und 1980er-Jahren, die Meinung vorherrschte, dass es für Kinder im Sinne der sogenannten Inkognitoadoption am besten sei, möglichst lange vor dieser Information geschützt zu werden.<sup>33</sup> Vor der Gesetzesänderung 1973 hingegen waren die Herkunftseltern noch öfter im Sinne des Gesetzes einbezogen. Allerdings wurden im Sample dieser Studie die Herkunftsmütter, wenn sie ihre leiblichen Kinder besuchten, diesen meistens nicht als leibliche Mütter vorgestellt, sondern als «Tante» oder «Patentante»: «Damals wurde meine leibliche Mutter darüber informiert, dass meine Adoptivmutter verstorben war. Sie kam zur Beerdigung,

31 Vgl. dazu u. a. Kapitel 5.2.

32 Gerhart, Z. 51.

33 Vgl. Kapitel 2.

wurde mir jedoch als Tante vorgestellt. Es hiess, sie sei nicht meine Mutter, sondern einfach nur eine Tante, die an der Trauerfeier teilnahm. Alles wurde sorgfältig unter Verschluss gehalten. Nach dem Tod meiner Adoptivmutter war mein Adoptivvater allein mit mir als Adoptivkind. Er führte ein Malergeschäft ohne Angestellte und war selbstständig tätig. Dadurch hatte er kaum Zeit für mich.» (Gerhart, Z. 49–55)

Eine Kernfamilie mit mehr als zwei Eltern schien, auch wenn das Kind adoptiert wurde, gesellschaftlich schlicht nicht denkbar zu sein. Selbst heute existieren kaum entsprechende Narrative, die diese Lebensform als mögliche Familiennormalität vorsähen. Folglich wäre eine Bekanntgabe der leiblichen Mutter bei Gerhart\* nicht nur eine Bedrohung für die Adoptiveltern gewesen, sondern für das traditionelle Familienbild im Allgemeinen.

In vereinzelt Biografien des Samples hielten die Adoptiveltern die Adoptionsstatsache vollständig unter Verschluss. Dies geschah nicht nur im übertragenen Sinne, indem sie es dem Kind nicht mitteilten, sondern auch wortwörtlich, wenn sie die Unterlagen beispielsweise in einen Schrank, einen Sekretär oder einer Kiste auf dem Dachboden oder in einer Schublade einschlossen. So wusste zum Beispiel Pierre\* nicht, dass er adoptiert war, bis er es im Alter von 16 Jahren zufällig herausfand, als er in seiner Geburtsurkunde über seine Adoption las. Zu erfahren, dass seine Eltern nicht seine leiblichen Eltern waren, löste einen Schock und grosse Wut in ihm aus: «Als ich 16 Jahre alt war, beantragte ich eine Geburtsurkunde, um mich für einen Job als Fluglotse in Sion zu bewerben. Als ich dieses Dokument erhielt, war ich schockiert, denn auf der Geburtsurkunde standen nicht die Namen meiner Eltern, sondern nur der Name meiner biologischen Mutter. So habe ich die Wahrheit erfahren. Jeder in der Schweiz, der uns kannte, wusste davon – ausser meinem Bruder und mir. Es gab in mir eine grosse innere Auflehnung, so stark, dass ich nicht einmal mit meinen Adoptiveltern darüber sprechen konnte. Mit meiner Adoptivmutter konnte ich später darüber reden, das aber auch erst, als ich bereits 45 Jahre alt war.» (Pierre, Z. 42–52)

Pierre\* traute sich folglich auch nach dieser eindeutigen Entdeckung im Alter von 16 Jahren fast 30 weitere Jahre nicht, seine Adoptiveltern danach zu fragen und sie damit zu konfrontieren. Als er seine Adoptivmutter schliesslich auf die Geburtsurkunde ansprach, behauptete sie, dass es sich um einen Fehler in der Urkunde handle. Sogar als er sie auf dem Sterbebett noch einmal danach fragte, hielt sie an dieser Version fest, dass sie seine leibliche Mutter sei.

Doch auch in den meisten Fällen, in denen die Kinder früh über ihren Adoptionsstatus informiert wurden, ist auffällig, dass die Adoptiveltern nach der Vermittlung dieses «Adoptionsfakts» kaum je wieder darüber sprechen wollten und alle Themen und Fragen, die sich daraus hätten ergeben können, tabuisierten. Das führte dazu, dass einige adoptierte Kinder die Informationen über ihre Adoption bewusst mit sich trugen, jedoch kaum Gelegenheit hatten, diesen Fakt

im Kontext ihrer eigenen Biografie einzuordnen. Dieses Phänomen wird in den unterschiedlichen Erinnerungen von Beatrice\*, Tabea\* und Pius\* deutlich:

«Also, sie haben es mir eigentlich immer gesagt, dass ich adoptiert bin, nur konnte ich es als Kind einfach nicht ganz verstehen.» (Beatrice, Z. 67–68)

«Ich habe einen Bruder, der ebenfalls adoptiert ist, aber er hat mit mir nichts zu tun. Er beschäftigt sich gar nicht mit dem Thema Adoption. Für ihn ist das sehr schwierig, und auch zwischen uns ist das schwierig. Er weiss nicht, dass ich nach meiner Herkunft gesucht habe. Ich glaube, dass ich ihm davon nichts erzählt habe. Wir haben uns auch nie darüber unterhalten oder uns gegenseitig unsere Geschichten oder Gedanken dazu mitgeteilt. Ich hatte eigentlich schon immer das Gefühl, dass ich nirgends so richtig dazugehöre.» (Tabea, Z. 148–153)

«Die Adoptiveltern meinten es zu gut – viel materielle Liebe, weil sie ihre eigene Lebensgeschichte nicht verarbeitet hatten. Es war eigentlich ein abgeschlossenes, überbehütetes und einsames Aufwachsen. Es gab zu wenige soziale Kontakte, und dadurch war ich immer ein Aussenseiter. Als ich fünf Jahre alt war, haben sie mir gesagt, dass ich adoptiert bin. Ein Nachbar aus dem gegenüberliegenden Block, jemand, vielleicht auch ein Arbeitskollege, hat einmal etwas zu meinem Adoptivvater gesagt. Deshalb kam er auf diese dumme Idee, mir mit fünf Jahren mitzuteilen, dass ich adoptiert wurde. Als Kleinkind kannst du das nicht einordnen, aber es rutscht ins Unterbewusstsein.» (Pius, Z. 159–167)

Entsprechend wagten es auch diejenigen «Adoptivkinder», die über ihre Adoption informiert waren, nur selten nachzufragen, um mehr darüber zu erfahren, was ihre Adoption für sie selbst, ihre Herkunftseltern und die Adoptiveltern bedeutete. Eine Rolle spielte dabei stets auch die Angst, die Adoptiveltern durch das Nachfragen nachhaltig zu verletzen oder zu verärgern und das «glatte» Familienbild zu beschädigen: «Es war immer sehr glatt, wie ein See. Es gab diese Welle: «Du bist adoptiert», und ja, dann ging es sehr glatt weiter.» (Josephine, Z. 30-31)<sup>34</sup>

Häufig spielte auch die Furcht eine Rolle, durch Nachfragen eventuell zu erfahren, dass die leibliche Mutter oder die leiblichen Eltern ihr Kind aus freiem Willen weggegeben und möglicherweise nicht geliebt haben könnten.<sup>35</sup>

Bei vielen der befragten Personen kam es aufgrund dieser teilweise tabuisierten Umstände zu einem deutlichen Ungleichgewicht. So betonten die Adoptiveltern zwar häufig den Fakt, dass ein Kind adoptiert sei. Gleichzeitig herrschte über die untersuchten Jahrzehnte hinweg seitens der Adoptiveltern beinahe vollständiges Schweigen über die damit verbundenen oder dahinterliegenden Themen wie zum Beispiel Unfruchtbarkeit oder der unerfüllte Wunsch nach leiblichen Kindern und Familie. Ebenso wurden der Kontext der

34 «Ca a toujours été très lisse, comme ça, comme un lac. Il y a eu cette vague, «tu es adoptée», et voilà, ça a continué très lisse.»

35 Vgl. dazu Kapitel 5.1.

Adoption in Bezug auf die Herkunftseltern und deren Beweggründe sowie des Kindes selbst, zum Beispiel warum es ausgewählt wurde oder was es repräsentiert, kaum besprochen. Es scheint fast so, als gelte: Je mehr adoptionspezifische Themen wie fehlende Ähnlichkeiten zwischen adoptiertem Kind und Adoptiveltern durch Dritte ausserhalb der Adoptivfamilie oder durch die Kinder selbst angesprochen wurden, desto eher versuchten die Adoptiveltern bestehendes Wissen zu Hintergründen der Adoption wie in einem «Banksafe» zu hüten: «Ich war immer sehr gross für mein Alter, und das waren eben solche Dinge, die mich die Leute gefragt haben: Warum bist du so gross? Ich sah auch ein wenig anders aus als mein Vater.» (Beatrice, Z. 320–322)

«Ich habe dann auch ein bisschen mehr zu Hause nachgefragt, weil mein Bruder und ich wussten, dass quasi wie in einem Banksafe ein Ordner existiert, in dem so Adoptionsunterlagen abgelegt sind. Das, was sie [die Adoptiveltern] wissen, ist dort enthalten. Ja, das war ungefähr zu der Zeit, als ich zu Hause gefragt habe, ob wir nicht nachschauen können, was noch vorhanden ist, was sonst noch da ist und was sie sonst noch wissen.» (Fabia, Z. 46–49)

Einige der adoptierten Kinder glaubten hinter solchen Akten des Schweigens und Verbergens zu erkennen, dass die Adoptiveltern in ihnen insgeheim immer noch das «Adoptivkind» und nicht einfach nur das «Kind» sehen. Auch konnte dadurch eine Atmosphäre entstehen, in der vermutetes, aber unbekannt oder geheim gehaltenes Wissen eine zunehmend prägende Rolle in den Realitätskonstruktionen spielte.<sup>36</sup> Die Analyse der Interviews zeigt auch, dass die Befragten durch die bewussten Verschleierungen von Wissen über die eigene Existenz oft das Gefühl hatten, von ihren Adoptiveltern verletzt worden zu sein. Als «Adoptivkinder» hatten sie sowohl soziale als auch biologische Eltern. Insbesondere in Bezug auf ihre biologische Herkunft konnten Fantasien über mögliche positive oder negative Konnotationen entstehen. Während einige der Befragten vermuteten, dass ihre Väter Gastarbeiter waren, nehmen andere an, dass sie zum Beispiel reiche Reedereibesitzer im Ausland gewesen sein könnten, wie bei Tabea\*: «Mein spanischer Vater hat mich schon immer sehr interessiert. Schon als Kind habe ich mir oft vorgestellt, dass er vielleicht ein reicher Reedersmann oder etwas Ähnliches ist, von dem ich eines Tages erben könnte, oder? Keine Ahnung – das war ein wenig das, was mich als Kind fasziniert hat. [...] In meiner Kindheit und Jugendzeit begleitete mich oft dieses unbestimmte Gefühl, nirgends wirklich zu Hause zu sein. Das war irgendwie Teil meiner Identität.» (Tabea, Z. 199–204)

Nebst imaginierten Elternfiguren und -geschichten kommen in dem Zusammenhang auch viele Fragen in Bezug auf mögliche Vererbung von Charakteristika oder Krankheiten, die in ihnen selbst liegen könnten, auf. Wie sich die befragten Personen aus heutiger Perspektive als Menschen in ihren

36 Vgl. dazu Kapitel 5.1.

Lebenszusammenhängen wahrnehmen, war und ist für viele mit identitätsstiftenden Fragen verbunden: War ich von meinen leiblichen Eltern/meiner Mutter nicht gewollt oder nicht geliebt? Wurde mir ab Zeugung oder Geburt etwas vorenthalten, was ein Kind eigentlich benötigt? Fehlt mir bis heute etwas, das nicht ersetzt werden kann – beispielsweise hinsichtlich Beziehungs- oder Bindungsfähigkeit? Was trage ich als Erbe meiner biologischen Eltern in mir? Weil viele dieser Fragen offen geblieben sind, mussten einige sich zu diesen biografischen Lücken bewusst positionieren. Dieses biografische Selbstverständnis, ihr Selbstbild, entwickelten sie zumeist unabhängig von weiteren Informationen.

***Vom «Adoptivkind» zurück zum Kind? Selbstermächtigung als Akteur:in dank selbstbestimmter Herkunftssuche***

«So habe ich danach auf Facebook einfach gesucht.»<sup>37</sup>

Auffällig ist, dass beinahe alle der befragten adoptierten Menschen sich irgendwann im Lauf ihres Lebens mit der vagen, nicht bewusst erinnerbaren und von Dritten abhängigen Phase rund um den Beginn ihrer Existenz auseinandersetzten. Dazu zählen die Umstände ihrer Zeugung, die Geburt selbst sowie die unumkehrbare Übergabe von den leiblichen zu den neuen, sozialen Eltern. Ein zentrales Anliegen fast aller Befragten ist es, zu erfahren, ob ihre leiblichen Eltern sie freiwillig zur Adoption gegeben haben oder ob dies aufgrund widriger Umstände oder gar durch Zwang geschah, wie es Heiner\* hier beschreibt: «[Mal] einen Kontakt mit der Mutter zu suchen? Das kann ich nicht sagen, das weiss ich nicht. Ich habe vielleicht ein wenig Bedenken, zu erfahren, warum sie mich weggegeben hat. Ja, vielleicht, weil sie von einem Mann sitzen gelassen wurde oder weil sie kein Geld hatte. Es kommen manchmal auch solche Gedanken auf, ob ich aus einer Vergewaltigung entstanden bin – und das möchte ich eigentlich lieber nicht wissen. Einfach solche Sachen. Und vielleicht ist es eben die Angst, zu erfahren, von wo ich komme und warum. Aber dann ist da auch die Neugier, ob der Grund in den Akten steht.» (Heiner, Z. 507–513)

Auf diesen rückblickenden Prozess, der mit vielen offenen Fragen verbunden ist, folgt bei vielen der Interviewten das Bedürfnis, die gewonnenen Informationen über ihre eigene Zeugung, Geburt und Freigabe zur Adoption einzuordnen, zu bewerten und sich dazu zu positionieren. Dies gelingt ihnen am ehesten, wenn sie im Zuge dieses Prozesses die (Selbst-)Erfahrung machen, als entscheidungs- und handlungsmächtige Akteur:innen auftreten zu können – entweder mit expliziter Bezugnahme zum Thema oder stellvertretend in Themen und Bereichen, die symbolisch oder im übertragenen Sinne mit der eigenen Adoptionsgeschichte zu tun haben.

37 Franziska, Z. 860

Diese Transformationserfahrungen von einem seit der Geburt abhängigen Menschen zu einem unabhängigen, autonomen Individuum können sich, wie beispielsweise bei Annalena\*, schrittweise und aus einer akuten Bedarfslage heraus entwickeln: «Ich hatte Angst- und Zwangszustände und bin deshalb in Psychotherapie gegangen. Ich bin auch immer noch in Therapie. Meine Adoptiveltern hatten das Gefühl, dass eine Suche nach meiner leiblichen Mutter vielleicht etwas Ruhe in die ganze Thematik bringen könnte – neben all den anderen Themen, die mich belasten. Mein Vater hat mich schliesslich motiviert, nach meiner Mutter zu suchen, da mein Bruder zu der Zeit ebenfalls über eine Fachstelle seine Suche gestartet hatte. Ich habe dann zunächst auf Facebook gesucht, da ich bereits einige Angaben hatte, wie ihren Namen und den Heimatort. So fand ich jemanden, die darauf passen könnte.

Anfangs zögerte ich lange, ihr eine Freundschaftsanfrage zu schicken, weil ich dachte, das wäre zu aufdringlich. Doch schliesslich entschied ich mich, kurz vor den Ferien eine Anfrage zu schicken. Danach hörte ich jedoch nichts von ihr. Ich liess die Sache ein Jahr lang ruhen. Letztes Jahr im Dezember, als das Thema zu Hause erneut aufkam, versuchte ich es noch einmal. Dieses Mal schickte ich ihr eine Nachricht mit meinem Geburtsdatum und eine Freundschaftsanfrage. Nach etwa einem Monat – es war Mitte Dezember – meldete sich diese Frau. Nach und nach stellte sich heraus, dass sie tatsächlich meine leibliche Mutter ist. Seit Januar weiss ich, wer meine Mutter ist, und wir haben einen kleinen Kontakt aufgebaut.

Seitdem hat sich die ganze Situation etwas beruhigt, und ich kann inzwischen darüber sprechen. Meine Mutter hat mir erzählt, wie es damals war. Trotzdem hat sie grosse Angst, dass jemand in ihrem Umfeld davon erfährt – weder ihre Familie noch ihr Partner wissen, dass ich existiere. Sie hat mir gesagt, dass ich ihr Geheimnis bin. Das ist sehr schwierig für mich, denn ich will kein Geheimnis sein.» (Annalena, Z. 164–193)

Einerseits fand Annalena\* durch ihre proaktive und erfolgreiche Suche zu innerer Ruhe. Sie hatte nach ihrer Mutter gesucht und konnte dadurch aktiv und selbstbestimmt Einblick in den ihr bis anhin unbekanntem Teil ihrer Geschichte bekommen. Andererseits erfuhr sie dadurch jedoch, dass im Umfeld ihrer Mutter niemand von ihrer Existenz weiss. Dies war im Hinblick auf ihr Bestreben, Handlungsfähigkeit zurückzuerlangen, insofern problematisch, als Annalena\* in diesem sozialen Umfeld nicht existierte. Sie könnte ihre Existenz in diesem unbekanntem Umfeld nur durch eine harte Konfrontation bekannt machen, worauf sie bis zum Interviewzeitpunkt verzichtete.

Im Gegensatz dazu setzte Josephine\* bereits zu Beginn ihrer tatsächlichen Suche auf eine Konfrontation. Dies tat sie jedoch nicht, um ihre leibliche Grossmutter, die sie für ihr Leid verantwortlich macht, weil diese die Unterschrift unter die Adoptionsfreigabe ihrer damals minderjährigen Tochter gesetzt hatte, zu schockieren. Vielmehr handelt sie ausgehend von der

selbst erkannten und selbst definierten Einschätzung, diesen Weg konsequent und ohne Rücksicht auf diejenigen, die damals ohne Rücksicht auf ihre Biografie gehandelt hatten, verfolgen zu dürfen. Diesen Prozess beschreibt sie – wie viele andere adoptierte Frauen, die selbst Mütter oder Grossmütter wurden – als eine Art Sog, der begann, als sie Grossmutter wurde und danach immer stärker wurde. Auch hier spielte das Internet eine wichtige Rolle für die Selbstbestimmung im Suchprozess: «Ja, also ich habe auf einer Genealogie-Website gesucht und bin auf ihren [denjenigen der leiblichen Grossmutter] Namen gestossen. Ich habe auf local.ch und annuaire.ch gesucht und habe ihre Adresse gefunden. Ich habe gesagt: Gut, dann kontaktiere ich sie. Ich habe einen Brief vorbereitet, in dem ich ihr kurz erkläre, wer ich bin und vor allem über meine Familie, damit sie weiss, wie ihre Geschichte durch mich fortgesetzt wurde. Das heisst, sie hatte eine Tochter, also meine biologische Mutter, die mich bekommen hat, obwohl es keine Geschichte zwischen uns gab. Abgesehen von den Blutsbanden, hatte ich Söhne und so war sie Urgrossmutter und sogar Ururgrossmutter. Ich habe alles in einen Brief geschrieben und habe meinen Brief genommen, ich habe einen grossen Blumenstrauss mitgebracht und bin zu ihr gegangen und habe bei ihr geklingelt. Wenn ich daran denke, das war so ungeschickt, aber es war so einfach, ich musste so dringend zu ihr gehen. Sie hat die Tür geöffnet, es war eine alte Frau, sehr alt, misstrauisch, 90 Jahre alt, ich habe eine sehr gebeugte Frau mit weissen Haaren gesehen und sie hat ihren Kopf zu mir gedreht und es war so offensichtlich, dass es meine Grossmutter war, wir sahen uns so ähnlich. Sie wirkte ängstlich und ich habe ihr gesagt, dass ich Josephine\* heisse. Sie wusste, wer ich war, und sie sagte: Nein, ich kenne Sie nicht. Und sie hat die Tür geschlossen. Es ist unglaublich, dass ich Angst hatte, ihr wehgetan zu haben, obwohl sie etwas unterschrieben hatte, das alle Verbindungen zu meiner Mutter und meiner Familie abbrach. Ich sagte mir, ich hoffe, ich habe ihr nicht wehgetan, ich hoffe das und liess den Blumenstrauss und den Brief vor ihrer Tür liegen.» (Josephine, Z. 383–386)

Wenn adoptierte Menschen über ihre Adoption nachdenken, sprechen, diskutieren oder nachforschen, mag das zwar ähnliche Beweggründe haben, kann sich aber sehr unterschiedlich ausgestalten und auf sie auswirken. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema kann ihnen helfen, sich als eigenmächtiges Subjekt in ihrer Biografie zu positionieren und die gewonnenen Informationen in ihre Lebensgeschichte einzubauen. Dies gelingt beispielsweise, wenn sie nicht nur recherchieren, sondern das Gefundene auch bewerten und einordnen können, wie etwa im obigen Zitat von Josephine\*, in welchem sie die damaligen Entscheidungen ihrer leiblichen Grossmutter be- und verurteilt. Ausserdem können vertiefte Nachforschungen auch dazu führen, dass Menschen ihren Status als hilflose Objekte der Adoption reproduzieren. So will Annalena\* zum Beispiel kein Geheimnis ihrer leiblichen Mutter sein. Es kann auch vor-

kommen, dass adoptierte Menschen keinen Sinn aus ihren Nachforschungen ziehen können, selbst wenn sie Informationen finden – oder insbesondere dann, wenn sie keine finden. Die Ergebnisse ihrer Suche liefern allenfalls nicht nur Antworten, sondern können auch zahlreiche neue Fragen aufwerfen, ohne die ursprünglichen Fragen zu beantworten.<sup>38</sup>

Die meisten Interviewten sind sich des Risikos bewusst, dass die Suche nach Antworten auf Fragen zur eigenen Herkunft mit Enttäuschungen, erneuten Erfahrungen der Abwertung und Objektifizierung verbunden sein könnte. Zugleich kann das Begehen dieses Weges sie zurückführen in einen Akteur:innen-Status, der es ihnen ermöglicht, sich in der eigenen Biografie vom Objektstatus zu lösen – trotz der Risiken ist dies deshalb für viele ein vielversprechender Prozess. Dennoch war und ist ebendieses Risiko für einige der Befragten auch ein Grund, warum sie sich entschieden haben, sich (zumindest vorläufig) nicht oder nur stellvertretend – als Ersatzthematik – mit Themen zu befassen, die mit ihrer eigenen Adoption in Zusammenhang stehen. Vor allem die jüngeren Interviewpartner:innen waren oft nur bedingt interessiert und beschäftigten sich lieber mit Gegenwart und Zukunft. Bei Lionel\* (19 Jahre) zeigt sich zum Beispiel, dass das Interesse an mehr Wissen über die eigene Herkunft eher aufgeschoben als aufgehoben ist, da seine Adoptiveltern für ihn momentan als Eltern ausreichend sind und er sich vorerst nicht proaktiv mit seiner Adoption beziehungsweise mit seinen leiblichen Eltern auseinandersetzen möchte: «Mich beschäftigt das überhaupt nicht, also wirklich null, und ich habe überhaupt kein Problem, darüber zu sprechen. Aber es beschäftigt mich auch gar nicht, und ja, für mich sind das meine Eltern, und es spielt keine Rolle. Ich hatte irgendwann einmal einen Moment, in dem ich gesagt habe, dass es schon schön gewesen wäre, meine leiblichen Eltern kennenzulernen. Aber auf der anderen Seite muss ich sagen, ich wüsste nicht, was ich sagen sollte. Wenn sie es jetzt wollten, würde ich nicht nein sagen. Ich würde aber von meiner Seite aus diesen Schritt nicht machen – zumindest nicht heute oder morgen –, weil es mich momentan nicht so beschäftigt und mich auch nicht wirklich reizt, diese Personen kennenzulernen.» (Lionel, Z. 1230–1240)

Zudem fällt bei anderen adoptierten Personen, die sich bis zum Zeitpunkt des Interviews bewusst oder unbewusst gegen eine vertiefte Auseinandersetzung mit ihrer Vergangenheit entschieden hatten, auf, dass sie ohne minime Bearbeitung kaum auskamen und deshalb andere, abgeschwächte Formen der Auseinandersetzung mit ihrer Herkunft, ihrer Adoption und ihrem Leben suchten oder erlebten – ohne dabei explizit andere Personen in ihre Auseinandersetzung einzuweihen. Ein Beispiel hierfür ist Fabia\*, die am Ort ihrer Geburt arbeiten ging, ohne dies mit sich und Dritten zu klären: «Ich absolvierte zwei Praktika [...] im Spital in Muttenz, in dem ich geboren wurde. [...] Ein weiterer

38 Vgl. dazu Kapitel 5.1.

Zufall war, dass es dort ein Kind gab, das zur Adoption freigegeben wurde. Den anderen fiel auf, dass ich mich wohl ein bisschen zu viel um dieses Kind kümmerte» (Fabia, Z. 99–103). Auch andere interviewte Menschen nutzen ihren Berufsort, um dadurch die für sie relevanten biografischen Themen nicht aus den Augen zu verlieren und zugleich die eigene vertiefte Reflexion zu vermeiden sowie die Geheimhaltung gegenüber Dritten weiterführen zu können. Denn in dieser Form der Thematisierung müssen sie weder mit sich noch mit ihrem sozialen Umfeld explizit über ihre Adoption sprechen.

### **Zwischenfazit: Ermächtigung vs. Entmächtigung**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es vier adoptionsspezifische biografische Themen gibt, die dazu führen können, dass adoptierte Menschen in der Auseinandersetzung mit ihrer Zeugung, Geburt und Freigabe zur Adoption sowie in den entsprechenden Sinngebungsversuchen das Gefühl haben, ausgeliefert, ohnmächtig oder gar entmenschlicht worden zu sein. Dieses Gefühl kann sich bis in die Gegenwart fortsetzen, sich jederzeit verstärken oder plötzlich auftauchen:

- *Objektivierungstendenz I:* Nach der eigenen, von einigen als unerwünscht bewerteten Geburt sind zahlreiche unbekannte, unter anderem am Kind uninteressierte Akteur:innen in das Geschehen involviert. Adoptierte Menschen sehen sich daher rückblickend als Gegenstand unumkehrbarer Entscheidungen, Verfahren und der Platzierung in eine völlig fremde Familie, auf die man als neugeborenes Kind keinen Einfluss hatte. Dieses Gefühl bleibt bestehen beziehungsweise wird bei jeder Auseinandersetzung mit der damaligen Lebenszeit rekonstruiert. Ob die leiblichen Eltern – insbesondere die Mütter – das Kind nicht haben wollten, konnten oder durften, bleibt bei der Bewertung der Freigabe zur Adoption für viele eine entscheidende Frage, auf die es kaum klare Antworten gibt.
- *Objektivierungstendenz II:* Der Übergang in die Adoptivfamilie stellt eine zweite objektivierende Erfahrung dar. Sie ist geprägt vom Gefühl, primär den Kinderwunsch der späteren Adoptiveltern erfüllt zu haben, was sich im Einblick in die Akten nicht selten in den dort erkennbar gewählten Kriterien wie Geschlecht, Haut- und Haarfarbe oder Alter manifestiert. Da sich viele der interviewten adoptierten Menschen bewusst zu sein scheinen, dass Fragen zu Kinderwunsch und Adoption mit schwer zu verbalisierenden Emotionen verbunden sein könnten, trauen sie sich oft nicht, den Adoptiveltern direkte Fragen über ihre damaligen Motive für die Adoption oder über die leiblichen Eltern zu stellen. Dies verstärkt die Wahrnehmung, dass der eigene Lebensbeginn eine schwer zu erhellende Blackbox darstellt, die riskantes Wissen beinhalten kann.
- *Objektivierungstendenz III:* Im Laufe ihres Lebens erleben sich viele Adoptivkinder als eine Abweichung von der Norm oder von Normalbiografien.

Dies kann in der Schule beginnen, beim Kennenlernen erster Partner:innen oder bei der Geburt der eigenen Kinder oder Enkelkinder. Viele Interviewte berichten, dass sie durch die kaum weitergehend besprochene Mitteilung des Adoptionsfakts vom «normalen Kind» zum «Adoptivkind» gemacht wurden, welches durch die fehlende Blutsverwandtschaft eine nicht zu ändernde Abweichung darstelle.

- *Objektivierungstendenz IV*: Das Sprechen oder Recherchieren über die eigene Adoption kann viele Fragen klären und den Menschen das Gefühl geben, wieder handlungsfähig und über das eigene Leben mitbestimmend zu sein. Je nach Verlauf der Herkunftssuche kann aber auch das Gefühl verstärkt werden, im eigenen Leben stets ein Objekt gewesen zu sein. Die Herkunftssuche kann es erschweren, den Weg vom «Adoptivkind» zurück zum «Kind» zu finden; das heisst, selbst wieder Akteur:in im eigenen Leben zu werden. Es besteht stets die Gefahr einer Reproduktion der Verdinglichung. Das Gefühl der Objektivierung kann sich aber auch verfestigen und verstärken, wenn darüber stets geschwiegen wird.

Die genannten Objektivierungstendenzen zeigen auf, welche Bedingungen es begünstigen oder erschweren können, dass adoptierte Menschen sich als autonom oder als zugehörig fühlen können. So kann beispielsweise das Gefühl, damals von der Gesellschaft und/oder den leiblichen Eltern nicht gewollt gewesen zu sein, das Erlangen einer als selbstbestimmt wahrgenommenen Handlungs- und Entscheidungsmächtigkeit im Lebensverlauf immer wieder behindern. Der Capabilities-Ansatz von Amartya Sen,<sup>39</sup> der die Entwicklung der menschlichen Lebensqualität erfassen will, setzt «die individuellen Verwirklichungschancen eines Menschen [...], das zu tun, was er mit Gründen schätzt»,<sup>40</sup> als zentrale Voraussetzung für Lebensqualität voraus. Damit meint er die Freiheit, «eine selbstgewählte Vorstellung von gelingendem Leben zu realisieren».<sup>41</sup> Die Verbesserung der eigenen Lebensqualität setzt institutionelle und materielle Bedingungen voraus, die Menschen dazu befähigen, sich zu entfalten. Wie die adoptionsspezifischen Objektivierungstendenzen zeigen, kann das Gefühl eines selbstgewählten guten Lebens bei adoptierten Menschen thematisch und zeitlich unterschiedlich gefährdet werden. Ein relationales Verständnis von Agency<sup>42</sup> betont die Verwobenheit der Bewältigung individueller Herausforderungen mit den strukturellen, organisationalen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Handlungsspielräumen. Die hier angestrebte Verknüpfung biografischer und historischer Bedingungen verdeutlicht, wie Agency im Zusammenspiel zwischen Gesetzen, Prozessen, inner- und ausserfamiliären Akteur:innen sowie der individuellen Auseinandersetzung eingeschränkt oder aufrechterhalten wird.

39 Sen: *Ökonomie für den Menschen*, 2007; Nussbaum: *Objectification*, 1995.

40 Sen: *Ökonomie für den Menschen*, 2007, S. 73.

41 Neuhäuser: *Amartya Sen Einführung*, 2013, S. 79.

42 Scherr: *Agency*, 2013.

### **Das «Adoptivkind» aus Sicht von Behörden, Vermittlungsstellen und Adoptiveltern**

«Sie wünschen sich ein kleines Kind.»<sup>43</sup>

Im Folgenden wird anhand der Akten der Vermittlungsstellen dargelegt, wie Behörden und Vermittlungsstellen über «Adoptivkinder» sprachen und mit welchen Vorstellungen und Wünschen die Adoptiveltern an die Vermittlungsstellen und Behörden herantraten. Der Wunsch der Adoptiveltern nach einem Kind war von Vorstellungen in Bezug auf Alter und Geschlecht geprägt. In der Regel wünschten sich die zukünftigen Adoptiveltern ein möglichst junges Kind, um dessen Integration in die neue Familie zu erleichtern. Ältere Kinder waren deshalb schwieriger zu vermitteln. So hatte ein zukünftiges Adoptivelternpaar Bedenken, weil das Kind, das bei ihnen platziert werden sollte, bereits über acht Monate alt war. Die Fürsorgerin der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil hielt nach einem Telefongespräch mit der zukünftigen Adoptivmutter fest: «Sie sei in einem Zwiespalt und wisse nicht recht wie entscheiden, habe auf ein ganz kleines gewartet. Ermuntere Frau M.\* die Sache an sich herankommen zu lassen und auf keinen Fall zum vornherein verneinen. Sollte vorerst das Kind sehen und wenn sie sich von diesem angesprochen fühle, dann werde sich das andere von selbst ergeben.»<sup>44</sup> Ein weiterer Grund für die Bevorzugung von jüngeren Kindern war, dass die Adoptiveltern die für das Kind prägenden ersten Lebensjahre selbst beeinflussen wollten. Die Vermittlungsstelle fasst die Wünsche der zukünftigen Adoptiveltern folgendermassen zusammen: «Sie wünschen sich ein kleines Kind. Ob Bub oder Mädchen spiele keine Rolle. Sie sind überzeugt, dass ein Kind vor allem durch die Erziehung und die Umwelt geprägt wird. Sie glauben auch, dass die ersten Lebensjahre entscheidend sind im Leben eines Menschen. Aus diesem Grunde möchten sie auf alle Fälle ein Baby aufnehmen.»<sup>45</sup> Die Adoptiveltern übten Druck auf die Vermittlungsstellen aus, um so schnell wie möglich ein möglichst junges Kind zu erhalten. In einem Dossier ärgerte sich darum die Sozialarbeiterin der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil: «Es geht mir langsam auf die Nerven. Ich kann ja kein Kind machen für die Familie Lehnert\* [...]. Frau Lehnert\* rufe eben immer wieder an und erkundige sich. Sie wollen aber unbedingt ein ganz Kleines, das 5jährige Mä[dchen] wollen sie nicht, da sie mit ihm zu viel verpassen an der Entwicklung des Kindes (was ja stimmt). Ich muss Frau Rössler\* [Mitarbeitende der Pflegekindervermittlung] leider enttäuschen, denn ich habe ja kein Kind auf Lager [...]»<sup>46</sup>

43 StAZH Z 829.953: Bericht über Adoptiveltern, 20. 6. 1973.

44 StAZH Z 829.378: Telefonat von Frau M.\* (zukünftige Adoptivmutter), 10. 9. 1965.

45 StAZH Z 829.953: Bericht über Adoptiveltern, 20. 6. 1973.

46 Rechtschreibfehler im Original wurden korrigiert. StAZH Z 829.963: Aktennotiz der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge Rapperswil betreffend Telefongespräch mit Frau Lehnert\*, 25. 10. 1974.

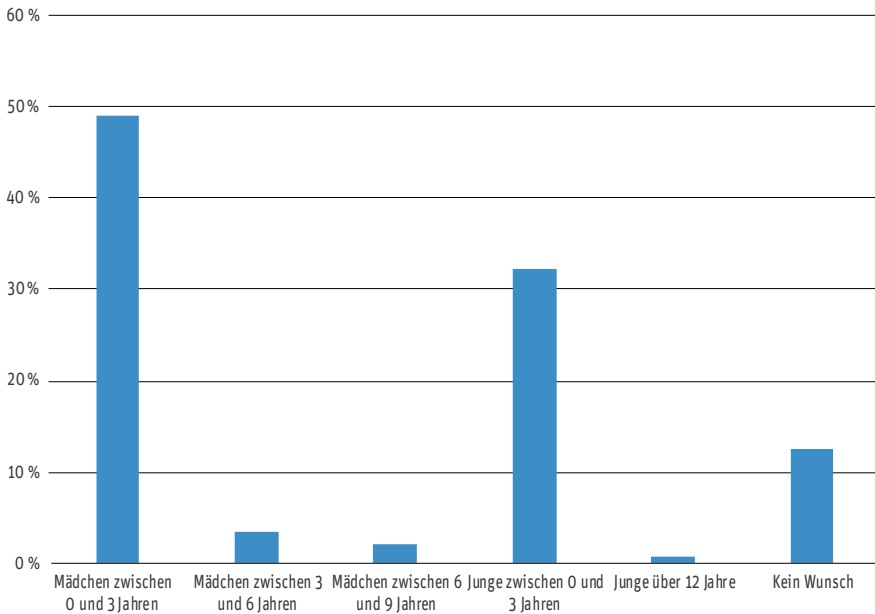


Abbildung 3: Adoptionswünsche (1923–1993)

Auch vonseiten der Vermittlungsstellen gab es die Befürchtung, dass Kinder, die die ersten Lebensjahre noch bei der Herkunftsfamilie verbracht hatten, durch das Ursprungsmilieu geprägt oder sogar geschädigt sein könnten. Bei Familien, die von Armut betroffen waren, in «ungeordneten» Verhältnissen lebten oder der Sinti und Roma-Gemeinschaft<sup>47</sup> angehörten, war der negativ konnotierte «Milieubegriff» keine Seltenheit.<sup>48</sup> Im Fall eines Jungen, der zunächst bei der erweiterten Verwandtschaft der Herkunftsmutter untergebracht war und somit von verschiedenen Bezugspersonen betreut worden war, hielt die Vermittlerin, die gleichzeitig als Vormünderin agierte, fest: «Otto\* bereitete anfänglich einige Mühe, er gehörte mit seinen 5 Jahren zu den sogenannten milieugeschädigten Kindern. Die Adoptiveltern zeigten viel Geduld und Verständnis und heute ist Otto\* ein Kind, wie jedes andere mit seinen guten und seinen mühsamen Tagen.»<sup>49</sup> Auch neuere, entwicklungspsychologische Erkenntnisse befürworteten die frühzeitige Platzierung von Adoptivkindern. So hielt die unentgeltliche Kinderversorgung des SGF in Bezug auf eine Diplomarbeit aus dem Jahr 1987 fest, dass ein zur Adoption vorgesehenes

47 Vgl. dazu auch Kapitel 4.2.

48 Diese Bezugnahme auf ein schädigendes Milieu war auch bei Heimplatzierungen der Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich zu finden. So wurden die Kinder möglichst weit weg platziert, damit kein Kontakt zum «Herkunftsmilieu» bestehen blieb. Vgl. dazu Businger, Ramsauer 2019, S. 55.

49 StAZH Z 829.935: Bericht zum Adoptionsantrag durch die Vormünderin der Vermittlungsstelle, 18. 7. 1978.

Kind möglichst noch als Säugling von den zukünftigen Adoptiveltern betreut werden sollte: «Dass es ältere Kinder, die nicht während der ersten Wochen in die Adoptivfamilie platziert werden konnten, wesentlich schwieriger haben, dürfte klar sein.»<sup>50</sup>

Auch Wünsche nach einem bestimmten Geschlecht des Kindes konnten von den Adoptiveltern auf dem Anmeldebogen der Vermittlungsstellen angegeben werden. Über alle Stichjahre hinweg wünschten sich die Adoptiveltern etwas häufiger ein Mädchen.<sup>51</sup>

Im Jahr 1923 spielten Kriterien wie Alter und Geschlecht noch eine untergeordnete Rolle.<sup>52</sup> Gründe dafür könnten darin liegen, dass zukünftige Adoptiveltern gegenüber den Vermittlungsstellen Motive wie «christliche Nächstenliebe», «karitative» Überlegungen oder auch «Erbarmen» nannten. Der unerfüllte Kinderwunsch, der ab 1950 und auch in den folgenden Jahren zentraler Beweggrund für die Adoption war, spielte im Jahr 1923 noch eine untergeordnete Rolle.<sup>53</sup> In wenigen Fällen wünschten sich die Adoptiveltern eine bestimmte Religionszugehörigkeit: «Die beiden Gatten sind kath. getraut und finden es richtiger, wenn sie in ihrem fast ausschliesslich kath. Dorf auch ein Ad. Kind in kath. Konfession erziehen.»<sup>54</sup> Die Religion des Kindes war jedoch weniger relevant als andere Kriterien. Auch im zitierten Dossier waren die Adoptiveltern schliesslich bereit, ein protestantisch getauftes Kind aufzunehmen.<sup>55</sup>

Der Anteil von Jungen zu Mädchen war ausgeglichen. In der Regel platzierten die Vormundschaftsbehörden und Vermittlungsstellen die Kinder direkt nach der Geburt für kurze Zeit in einen Übergangsort, beispielsweise in einem Säuglingsheim, und anschliessend bei den späteren Adoptiveltern.<sup>56</sup> Die Adoptionsvermittlungsstellen erfassten auf dem Anmeldebogen den

50 Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein. Adoptivkinder-Vermittlung. Adoption aus Sicht eines Adoptiv «Kindes». Kurzfassung der Diplomarbeit von Priska Keller-Thoma. (Zürich) 1987, S. 39.

51 Folgende Adoptivwünsche wurden erfasst: 1) Mädchen zwischen 0 und 3 Jahren, 2) Mädchen zwischen 3 und 6 Jahren, 3) Mädchen zwischen 6 und 9 Jahren, 4) Mädchen zwischen 9 und 12 Jahren, 5) Mädchen über 12 Jahre, 6) Junge zwischen 0 und 3 Jahren, 7) Junge zwischen 3 und 6 Jahren, 8) Junge zwischen 6 und 9 Jahren, 9) Junge zwischen 9 und 12 Jahren, 10) Junge über 12 Jahre, 11) kein Wunsch vorhanden. Bei den insgesamt 621 Fällen, die erfasst wurden, fanden sich in 143 Fällen ein Wunsch nach einem bestimmten Kind.

52 Zumindest finden sich keine Hinweise auf Wünsche bezüglich Alter oder Geschlecht auf den Anmeldebögen des SGF.

53 Aufgrund der geringen Fallzahlen sind diese Ausführungen nur als Tendenzen zu verstehen. Adoptionsmotive wurden in einem offen kodierten Feld erfasst. In den meisten Dossiers fehlen Angaben zu den Motiven. Waren Angaben vorhanden (in zehn Dossiers von insgesamt 84), wurden folgende Motive genannt (teilweise mehrere Nennungen in einem Dossier): «Christliche Nächstenliebe» (in drei Dossiers genannt), «karitative Motive» (in zwei Dossiers genannt), «Erbarmen» (in einem Dossier genannt), Kinderwunsch (in drei Dossiers genannt), Kinderlosigkeit (in zwei Dossiers genannt).

54 StAZH 797.3021: Adoptivkinderversorgung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins. Auskunft über Adoptiveltern, 25. 11. 1964.

55 StAZH 797.3021: Amtsvormundschaft an Adoptivkinderversorgung, 20. 4. 1965.

56 Bei 616 erfassten Fällen war der Hinweis zum Alter des Kindes beim Zeitpunkt der Platzierung vorhanden. Die Kinder waren im Zeitraum 1923 bis 1993 zu 64.1 Prozent neugeboren, zu 14.1 Prozent ein- und zu 9.4 Prozent zweijährig. Die restlichen Anteile verteilen sich auf die Alterskategorien von 3 bis 14 Jahren. In der Regel war die Platzierung bei den zukünftigen Adoptiveltern die zweite Platzierung (zu

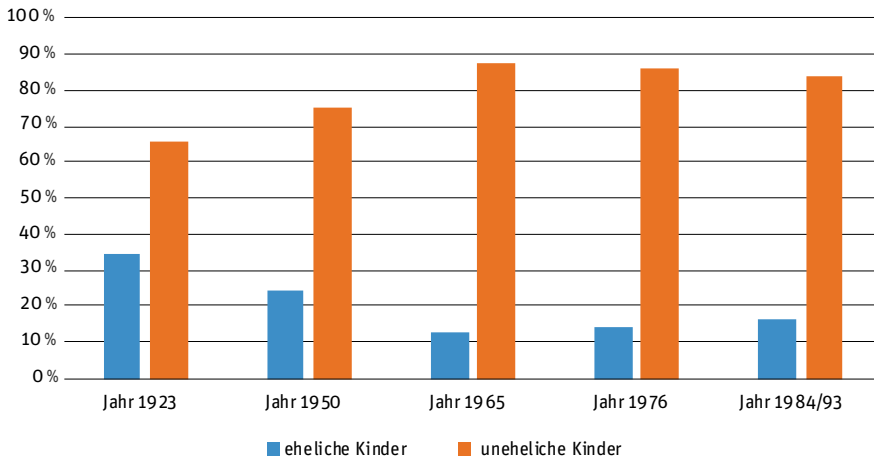


Abbildung 4: Anteil der ehelichen und unehelichen zur Adoption freigegebenen Kinder 1923–1984/1993 (Die Jahre 1984/1993 wurden aufgrund der geringen Fallzahlen zusammengefasst.)

Gesundheitszustand des Kindes sowie dessen «geistige Entwicklung». Die angehenden Adoptiveltern wünschten sich in der Regel «gesunde» Kinder und schlossen Kinder mit Beeinträchtigung aus. Es ist davon auszugehen, dass die Erfassung der «geistige Entwicklung» durch die Vermittlungsstellen auch der Nachfrage der Adoptiveltern geschuldet war. In der Regel bewerteten die Vermittlungsstellen sowohl den «Gesundheitszustand» als auch die «geistige Entwicklung» der Kinder als «gut». <sup>57</sup> In einem Dossier werden die Schwierigkeiten bei der Vermittlung eines Kindes mit Beeinträchtigungen besonders deutlich. Das Mädchen hatte eine leichte, cerebrale Bewegungsstörung, war häufig krank und gemäss ärztlichen Abklärungen «verhaltensauffällig». Die Platzierung bei der ersten Pflegefamilie, die das Mädchen zunächst adoptieren wollte, wurde aufgrund der Beeinträchtigung und Erkrankungen rückgängig gemacht. Erst die erneute Platzierung führte schliesslich zu einer Adoption: Die unentgeltliche Kinderversorgung des SGF hatte nun Eltern ausgewählt, die in der Erziehung besonders geschult waren. Die zukünftige Adoptivmut-

61.2 Prozent; zu 29.8 Prozent handelte es sich um die erste Platzierung, die restlichen Anteile verteilen sich auf die dritte und vierte Platzierung sowie auf «mehr als fünf Platzierungen».

57 Der «Gesundheitszustand» und die «geistige Entwicklung» (Originallaut der Vermittlungsstellen) waren im Anmeldebogen mit 1) «gut»; 2) «ausreichend» und 3) «schlecht» angeben. Bei 393 (Gesundheitszustand) beziehungsweise 377 («geistige Entwicklung») der insgesamt 621 Fällen fand sich eine Angabe dazu. In 92.5 Prozent der Fälle gaben die Vermittlungsstellen den Gesundheitszustand des Kindes als «gut» an (6.3 Prozent «ausreichend»; 1.3 «schlecht»). In 96.6 Prozent der Fälle sprachen die Vermittlungsstellen von einer «guten» «geistigen Entwicklung» (in 1.6 Prozent von «ausreichend» und 1.9 von «schlecht»).

ter war als Kindergärtnerin und der Adoptivvater in der Jugendarbeit tätig.<sup>58</sup> Die Vermittlungsstellen strebten danach, die Kinder bei Adoptiveltern zu platzieren, die gut auf ihre Bedürfnisse eingehen konnten. So finden sich auf den Anmeldebögen teilweise spezifische Bemerkungen zum Platzierungsort. Gewisse Kinder seien «passend in städtische Verhältnisse»,<sup>59</sup> andere wiederum eher «passend in ländliche Verhältnisse».<sup>60</sup> Auch leibliche Mütter äusseren zuweilen den Wunsch, dass ihr Kind wieder in ähnliche Verhältnisse platziert wird. In einem Brief aus dem Jahr 1923 schrieb eine leibliche Mutter an Martha Burkhardt von der unentgeltlichen Kinderversorgung des SGF: «In erster Linie sehe ich darauf, dass mein Kind in liebevolle Hände kommt, ausserdem wäre es für mich beruhigend zu wissen, dass es in ähnliche Verhältnisse wie es geboren aufwachsen könnte, mit anderen Worten, dass es eine gesicherte Zukunft vor sich hat.»<sup>61</sup> Offenbar stammte die leibliche Mutter aus einer wohlhabenden Familie und wünschte sich dies auch für ihr Kind. Der SGF hielt dazu in einem Protokoll fest: «Mädchen aus geschiedener Ehe. Mutter an Dienstboten und anderen Luxus gewöhnt, den weiterzuführen, ihr versagt war. Schrieb ihr 8 Monate altes Kind in der Zeitung aus. Tüchtiges, warmherziges, gutsituiertes Ehepaar, das nach 12-jähriger Ehe noch kinderlos war, nahm das Kleine auf mit der Absicht, sobald das gesetzliche Alter erreicht, sie zu adoptieren.»<sup>62</sup> Als Grund für die Adoption gab die Mutter an, dass sie nun noch einen Beruf erlernen müsse und der Unterhalt für zwei Kinder ihr Schwierigkeiten bereiten würde.<sup>63</sup>

Nach der Platzierung eines Adoptivkindes besuchten Sozialarbeiter:innen die zukünftigen Adoptivfamilien und erstellten Sozialberichte. Auch hier war in der Regel von einer gelungenen Platzierung die Rede und davon, dass das Kind zu den Adoptiveltern passt. In einigen Dossiers wird beispielsweise vonseiten der Adoptiveltern und der Vermittlungsstellen die äusserliche Ähnlichkeit des Kindes zu den Adoptiveltern betont: «Er passe auch so gut zu ihnen und sehe ihnen ähnlich»,<sup>64</sup> hiess es in einem Fall. In einem anderen Fall wurde vermerkt: «Es ist prächtig gepflegt und stets das fröhliche, zufriedene

58 StAZH Z 797.3408: Bericht Kinderspital Bern, Medizinische Universitäts-Poliklinik, 11. 6. 1975; Kinder-Heilstätte Maison Blanche, Leubringen ob Biel an Vormundschaftsbehörde, 10. 5. 1976; Kath. Pfarramt St. Konrad an Adoptivkindervermittlung des SGF, 30. 4. 1975.

59 In einem offenen Kodierfeld wurden zusätzliche Angaben zu den Adoptivkindern erfasst. Vgl. dazu: StAZH Z 798.101: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1965; StAZH Z 797.1283: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1950 und StAZH Z 797.660: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1950.

60 Vgl. dazu: StAZH Z 797.1935: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1950.

61 StAZH Z 797.654: Brief der leiblichen Mutter an den SGF, 20. 10. 1922.

62 StAZH Z 797.654: Bericht aus dem Kinderbuch des SGF mit Angaben zum Adoptivkind, undatiert ab ca. 1922.

63 StAZH Z 797.654: Brief der leiblichen Mutter an den SGF, 20. 10. 1922.

64 StAZH Z 797.2013: Brief der Unentgeltlichen Kinderversorgung des SGF an das Jugendamt betreffend Nachkontrolle bei den Adoptiveltern.

Kind. Es hat das Grübchen im Kinn vom Herr H. [Adoptivvater] geerbt!!!!»<sup>65</sup> Es lässt sich feststellen, dass die Adoptiveltern in der Regel klare Vorstellungen von ihren zukünftigen «Adoptivkindern» hatten. Idealerweise sollte das Kind möglichst jung sein und auch bezüglich des sozialen Milieus und Aussehens gut in die Familie passen. Aber auch die Herkunftseltern, insbesondere die Mütter, äusserten manchmal spezifische Wünsche für die Platzierung ihres Kindes. Ihr Ziel dabei, das sie auch mit den Vermittlungsstellen teilten, war es, eine möglichst passende Situation für das Kind zu finden, um Platzierungsabbrüche zu verhindern.<sup>66</sup>

### ***Fazit zum verdinglichten «Adoptivkind»***

Vermittlungsstellen und Behörden platzierten Kinder für gewöhnlich rasch in die zukünftige Adoptivfamilie, was verschiedene Gründe hatte: Einerseits nahm man an, dass sich das Kind auf diese Weise schnell an die neue Familie gewöhnen kann und von ihr geprägt wird. Andererseits bestand die Befürchtung, dass das Kind während dem Verbleib in seiner Herkunftsfamilie negativ geprägt werden könnte. Insbesondere bei jesischen Kindern finden sich diesbezüglich stigmatisierende Zuschreibungen. Zudem entsprach die schnelle Platzierung von Neugeborenen teilweise den Wünschen der Adoptiveltern. Während Geschlecht und Religionszugehörigkeit für die Adoptiveltern meist weniger von Bedeutung waren, verlangten sie häufig explizit nach einem möglichst jungen Kind. Körperliche und geistige Beeinträchtigungen wurden in der Regel ebenfalls ausgeschlossen. Die Vermittlungsstellen erfassten auf dem Anmeldebogen den Gesundheitszustand des Kindes, wobei die Adoptiveltern meist ausdrücklich nach «gesunden» Kindern suchten. Um eine reibungslose Adoption zu gewährleisten, wählten die Vermittlungsstellen die Adoptiveltern gezielt danach aus, ob sie gut zu den jeweiligen «Adoptivkindern» passen. Kinder, die in ländlichen Regionen geboren wurden, wurden beispielsweise wieder im ländlichen Raum platziert. Auch in den Besuchsberichten wird dies thematisiert: Es wurde etwa mehrfach betont, dass das Kind den Adoptiveltern äusserlich ähnlich sehe. Es scheint, als ob die Vermittlungsstellen so die Platzierung zusätzlich legitimierten und die Zugehörigkeit des Kindes zur neuen Familie auch sprachlich herstellten. In der Suche nach einem «gesunden», jungen und auch äusserlich möglichst passenden Kind lassen sich in den Akten Objektivierungstendenzen bezüglich des Adoptivkindes feststellen. Dementsprechend wurde nicht danach gefragt, ob die Adoptiveltern das Kind besonders gut begleiten können. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie wurde von den Vermittlungsstellen und Behörden in der Regel unterbunden. Nach der erfolgten Platzierung waren alle Bestrebungen auf die endgültige Adoption ausge-

<sup>65</sup> StAZH Z 797.508: Bericht von Alice Honegger (Adoptivkinder-Versorgung des SGF betreffend Sprechstunde mit Adoptivfamilie).

<sup>66</sup> Vgl. dazu auch Kapitel 3.3.

richtet. Rückplatzierungen zu den leiblichen Eltern fanden denn auch nur in Ausnahmefällen statt.<sup>67</sup>

## 4.2. Das Spannungsfeld zwischen den Sichtweisen der leiblichen Eltern und der Behörden

Im Folgenden werden die Schilderungen leiblicher Eltern erläutert, die von einer hohen Verletzlichkeit zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung, von schwierigen und prekären Lebensumständen sowie von einem oft langwierigen Ringen mit dieser Entscheidung berichten – teils mit lebenslangen Folgen. Diese Berichte stehen im Kontrast zu den Darstellungen von Vermittlungsstellen und Behörden, die häufig von einer «freiwilligen Abgabe» sprechen, was im zweiten Teil des Kapitels dargestellt wird. Dabei wird aufgezeigt, welche Begründungen von diesen Institutionen herangezogen wurden, um die Entscheidung zur Adoptionsfreigabe durch die leiblichen Eltern zu rechtfertigen. Oft fehlte es jedoch den Vermittlungsstellen und Behörden am Wille und/oder an der Fähigkeit, sich in die komplexe und herausfordernde Situation der leiblichen Eltern hineinzusetzen – ein Befund, der in der Mehrheit der biografischen Erzählungen im Sample deutlich zum Ausdruck kommt.

### ***Biografisches Erleben leiblicher Eltern von objektivierenden Erfahrungen***

«Du kannst / du sollst / du musst dein Kind zur Adoption freigeben.»<sup>68</sup>

Die biografischen Erzählungen von Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigaben, deuten sowohl aus deskriptiver als auch aus analytischer Perspektive darauf hin, dass diesen Eltern eine grössere, adoptionsbedingte Verletzlichkeit im Vergleich zu den adoptierten Menschen zugeschrieben werden kann. Diese Verletzlichkeit der Herkunftseltern könnte auch erklären, warum sich eine geringere Anzahl abgebender Eltern als adoptierte Menschen zu einem Interview bereit erklärten (Anzahl Teilnehmer:innen: 17 abgebende Eltern und 54 adoptierte Menschen). Zunächst werden die statistischen Tendenzen aus dem Sample der Studie dargestellt, gefolgt von den zentralen Ergebnissen der Analyse der abgebenden Eltern. Die Ergebnisse der biografischen Interviews werden anschliessend im Hinblick auf das theoretische Konzept der Objektwerdung interpretiert, wodurch eine gezielte Darstellung der empirischen Resultate ermöglicht wird. Am Ende dieses Unterkapitels erfolgt eine Theorieentwicklung auf Basis des empirischen Materials.

67 Vgl. dazu Kapitel 3.

68 «Du kannst» vgl. zum Beispiel Peggy; Z. 241.; «Du sollst» vgl. zum Beispiel: Mario; Z. 113; «Du musst» vgl. zum Beispiel: Essig; Z. 271.

*Statistische Tendenzen aus dem Sample*

In den 16 geführten biografischen Interviews mit leiblichen beziehungsweise abgebenden Eltern zeigt sich eine geschlechtsspezifische Ungleichverteilung: Das Sample umfasst zwei Väter und vierzehn Mütter. Gründe für diese geschlechtliche Disparität sind nicht abschliessend erklärbar; es gibt jedoch Hinweise, die es ermöglichen, Annahmen zu treffen und ein Spektrum an potenziellen Ursachen zu eröffnen. Folgende Annahmen zur Unterrepräsentation der Kindsväter im Sample werden aufgestellt:

*Kindsmutter will den Kindsvater nicht informieren:*

In einigen Fällen wird der Kindsvater nicht über die Schwangerschaft informiert. So zeigt sich zum Beispiel, dass einige Mütter die Väter nicht informieren wollten, weil die Kinder im Kontext sexualisierter Gewalt gezeugt wurden und die Väter primär Täter war. Ein Beispiel dafür ist das Interview mit Lisbeth\*: «Er zeigte eine Pistole, und ich bekam noch mehr Angst. Schliesslich liess ich ihn einfach gewähren. Ich blieb vollkommen still und sagte nichts mehr. Anschliessend fuhr er mich nach Hause. Einen Monat später bemerkte ich, dass ich schwanger war, weil meine Periode ausblieb. An jenem Abend sagte mir dieser Mann ausserdem, dass ich niemandem etwas erzählen dürfe. Falls ich es dennoch täte, würde sein bester Freund, der angeblich der Chef der Polizei sei, dafür sorgen, dass ich ins Gefängnis käme. Ich glaubte ihm und hatte deshalb grosse Angst.» (Lisbeth, Z. 25–30)

Eine weitere mögliche Begründung, neben dem dargestellten Zwangskontext der Zeugung, ist, dass die Kindsmutter das bestehende Familienkonstrukt des verheirateten Kindsvaters nicht stören wollte: «Nein, ich habe ihn doch nicht belästigen dürfen. Der ist ja verheiratet gewesen [...] den darf man doch nicht belästigen. Ich bin selber schuld (an der Schwangerschaft).» (Zadie, Z. 167–169)

*Kindsmutter kann den Kindsvater nicht informieren:*

Aufgrund des lediglich flüchtigen Kontakts verfügten einige Mütter möglicherweise nicht über die nötigen Informationen, um den Vater zu kontaktieren, wie aus dem Zitat dieses Vaters beispielhaft hervorgeht, der erst viel später durch die Suche und Kontaktaufnahme der leiblichen Tochter von seiner Vaterschaft erfährt: «Seit 37 Jahren – ja, seit 37 Jahren – hatte ich keinen Kontakt zu Valerie [Kindsmutter]. Also bis zu meinem Besuch in Montréal, als ich meine Tochter über Facebook kennengelernt habe [...]. Damals, vor 37 Jahren, hatte ich ihr gesagt, sie solle das Kind nicht abtreiben. Sie drohte, es dennoch zu tun, sie drohte sogar, es selbst abzutreiben. Was sie letztendlich getan hat, erfuhr ich jedoch erst, als meine Tochter über Facebook den Kontakt zu mir aufnahm.» (Jim, Z. 294–325)

In diesem Interviewausschnitt wird nicht unmittelbar deutlich, dass die Kindsmutter zum Zeitpunkt ihres Entscheides, das Kind zu behalten, keine

Kontaktmöglichkeiten zum Kindsvater mehr hatte. Im späteren Verlauf des Interviews zeigt sich aber, dass die leibliche Mutter der Tochter keine Auskünfte und Kontaktdaten geben konnte, weshalb diese ihn über Facebook suchte.

*Kindsvater zweifelt die Vaterschaft an:*

Im folgenden Beispiel zweifelt der Kindsvater an seiner Vaterschaft, weil er zum Zeitpunkt der erkannten Schwangerschaft bereits drei Monaten getrennt von der Kindsmutter gelebt hatte: «Das war ungefähr in meinem 19. oder 20. Lebensjahr. Meine damalige Partnerin war natürlich etwas jünger. Wir waren zu diesem Zeitpunkt schon drei Monate getrennt, als sie mich anrief. Sie sagte: «Ich bin schwanger.» Daraufhin gratulierte ich ihr [lacht]. Doch dann fügte sie hinzu: «Ich bin von dir schwanger.» Ich antwortete: «Ja, super. Drei Monate getrennt, und du bist von mir schwanger – wie soll das denn gehen?»» (Mario, Z. 15–20)

Der Kindsvater erkannte schliesslich die Vaterschaft an, nachdem er zu einem späteren Zeitpunkt von der Kindsmutter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie zum Zeitpunkt des Telefonats bereits im sechsten Monat schwanger war.

*Kindsvater will keine Vaterschaft:*

In einigen Fällen anerkannten die Väter ihre Vaterschaft nicht oder empfahlen der Mutter eine Abtreibung. Indem sie letztlich der Kindsmutter die endgültige Entscheidung abgaben, wollten sie sich ihrer Verantwortung als Väter entziehen: «Der Mann hat mich nicht unterstützt, also er hatte mir damals einfach gesagt: «Mach doch eine Abtreibung», denn er sei bereits in einer festen Beziehung» (Zadie, Z. 656–658). Ähnlich äusserte sich Jim\*, der erst 37 Jahre später von seiner Vaterschaft erfuhr, weil ihm nicht bekannt war, wie die Kindsmutter damals bezüglich einer möglichen Abtreibung entschieden hatte (Jim, Z. 298–308).

*Gemeinsame Entscheidung zur Adoptionsfreigabe:*

Die Entscheidung, ein Kind zur Adoption freizugeben, wurde von einigen wenigen interviewten Eltern auch gemeinsam von Vater und Mutter getroffen. Der gemeinsame Entschluss zur Adoption findet sich im Sample insgesamt dreimal.

Beide fungieren als gleichwertige Partner werdender Elternteile, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollen: «Ich möchte kein Kind, ich möchte nicht im gleichen Haushalt leben, und ich möchte nicht mit dir zusammenleben [...]. Aber es war so schwierig, uns das gegenseitig sagen zu können – dass wir das nicht wollen. Meine Eltern haben uns geraten, eine Beratung aufzusuchen. Es war eine schwierige Zeit, weil wir unsere Bedürfnisse nicht ausdrücken und formulieren konnten. [...] Wir gingen schliesslich zu einer Beratung, und dort

wurde uns vorgeschlagen, das Kind zur Adoption freizugeben. Für ihn und mich war es jedoch völlig ausgeschlossen, das Kind abzutreiben – das war von Anfang an klar.» (Ruth, Z. 216–228)

Eine besondere Auffälligkeit zeigt sich in den Geburtsjahren der leiblichen Eltern: Sie wurden überwiegend zwischen 1945 und 1965 geboren und waren zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe im Durchschnitt 21,4 Jahre alt – also 1,4 Jahre über der damaligen Volljährigkeit. Die Adoptionen ihrer Kinder erfolgten zwischen 1964 und 1986. Diese Konzentration auf einen bestimmten Zeitraum ist nicht zufällig, sondern ergibt sich aus den Grenzen der Erreichbarkeit: Viele ältere Personen konnten aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nur schwer vom Projektteam erreicht werden oder nicht mehr an den Interviews teilnehmen. Zum anderen spiegelt sich im Sample auch ein historischer Kontext wider: In der Schweiz wurden in diesem Zeitraum mehrheitlich Inlandsadoptionen gesprochen, bevor die Adoptionen aus dem Ausland zunahmen.<sup>69</sup> Ein weiterer Grund für das Fehlen jüngerer Eltern als Interviewteilnehmer:innen könnte auch sein, dass eine Kontaktaufnahme zum Kind stattgefunden haben muss, damit ein abgebender Elternteil sich bereit fühlt, ihre oder seine Lebensgeschichte zu erzählen.<sup>70</sup> Zumindest hatten im vorliegenden Sample alle interviewten abgebenden Mütter vor dem Interview mindestens einen persönlichen Kontakt zu ihren zur Adoption freigegebenen Kindern. Das führt zu einer weiteren Einschränkung des Samples: Abgesehen von einem leiblichen Vater waren keine abgebenden Eltern bereit, ein Interview zu geben, die bis dato sich einen Kontakt gewünscht hätten, aber keinen Kontakt zu ihren abgegebenen Kindern organisieren konnten. Das Sample ist somit eng mit den damaligen Adoptionsgesetzen und -praktiken verbunden. Unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen erlaubt es jedoch eine differenzierte Betrachtung dieser spezifischen Phase der Schweizerischen Adoptionsgeschichte.

Daraus ergeben sich zwei Szenarien, die die Bereitschaft abgebender Eltern begünstigen, die eigene Lebensgeschichte zu erzählen: Erstens, wenn die abgebenden Eltern die Adoptionsfreigabe bereits in ihre Lebensgeschichte integriert haben. Zweitens, wenn ein Wunsch nach Kontakt zum damals freigegebenen Kind besteht. Von zwei Drittel der abgebenden Eltern im Sample wurde der Entscheid zur Adoptionsfreigabe als fremdbestimmt beschrieben. Die Fremdbestimmung ging dabei nicht nur von Behörden oder Vermittler:innen aus, sondern sehr oft auch vom sozialen und/oder familiären Umfeld oder vom leiblichen Vater. Ein Beispiel für behördliche Fremdbestimmung zeigt der Fall von Elise\*, die berichtet: «Der Amtsvormund von Bern, Herr Leemann, so hiess er glaub's, dieser hat einfach immer Druck aufgesetzt und hat gesagt, deine

69 Bundesamt für Statistik, 2022.

70 Rosenthal: Lebensgeschichte, 2015, S. 27.

Eltern können dir nicht helfen und es gibt nichts anderes als die Adoption» (Elise, Z. 15–17). Elise\* schildert, dass sie ihr Kind behalten wollte, ihr jedoch keine Alternativen angeboten wurden und ihr die Adoption als einzige Lösung aufgedrängt wurde. Ein Phänomen, das vielen auch erst im Nachhinein deutlich wurde.

Im Fall von Zadie\* begründete sich die Fremdbestimmung in ihren Erfahrungen in der Familie. Weil sie damals minderjährig war und der leibliche Vater das Kind abtreiben lassen wollte, hatte ihre Mutter sich als erziehungsrechtliche Person angeboten. Weil sie selbst durch ihre leibliche Mutter Gewalt erleben musste, wollte sie dies ihrem eigenen Kind ersparen: «Was ich mit meiner Mutter erlebt habe – die ständigen Schläge und das Einsperren in den Keller. Da habe ich mir gesagt: Das will ich nicht. Ich will nicht, dass sie mein Kind genauso behandelt. Auf keinen Fall! Lieber gebe ich das Kind zur Adoption, damit es zu Eltern kommt, die sich ein Kind wünschen.» (Zadie, Z. 71–74)

Neben dem Schutz ihres Kindes vor dessen Grossmutter gab ihr auch der christliche Glaube damals Handlungsmaximen vor, welche letztendlich als Ausgangspunkt für die Adoptionsfreigabe bestimmend waren. Zadie\* wuchs in einem katholischen Milieu auf und als sie ihre Schwangerschaft dem Kindsvater mitteilte, reagierte er abweisend und empfahl ihr einen Arzt, welcher illegal die Abtreibung vornehmen würde. Für Zadie\* kam eine Abtreibung aus Glaubensgründen jedoch nicht infrage. Später in ihrer Erzählung wird deutlich, wie sehr sie durch die uneheliche Schwangerschaft und den Adoptionsfreigabeentscheid moralisch belastet war, was letztlich trotz ihres Glaubens zum Kirchenaustritt führte.

Fremdbestimmung trat somit oft in mehrfacher Form auf, wie auch bei Ingrid\* deutlich wurde: Ihre Mutter initiierte die Adoptionsfreigabe, indem sie Kontakt zum Dorfpfarrer aufnahm, der eine vermittelnde Organisation einschaltete. Sie wurde anschliessend in ein Geburtshaus platziert, wobei die Absicht einer anschliessenden Adoption ihr gegenüber nie kommuniziert wurde. Sie war somit schockiert und ohnmächtig, als ihr das Kind nach der Geburt weggenommen wurde. Beim vorangehenden Fall von Zadie\* zeigt sich eine massive Form der Fremdbestimmung bereits während der Geburt: Kurz bevor das Kind zur Welt kam, wurde sie ohne medizinische Notwendigkeit und ohne ihre Einwilligung narkotisiert. Die Adoptionsfreigabe war zu diesem Zeitpunkt von ihrer Seite bereits geplant, dennoch wurde über sie hinweg entschieden, dass sie die Geburt nicht bewusst erleben und nach der Geburt das Kind nicht sehen durfte.

Die dargestellten, deskriptiv erfassten Fremdbestimmungen werden in den folgenden Abschnitten punktuell aufgegriffen und thematisch verortet. Darüber hinaus werden die Limitierungen des und Begründungen für das Sample sowie die statistischen Tendenzen in die analytische Betrachtung weiter einbezogen.

### ***Objektivierungserfahrungen entlang biografischer Eckpunkte***

Im folgenden Abschnitt werden entlang der Biografien der befragten Personen zentrale Erfahrungen von Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigaben, dargestellt. Der analytische Fokus bezieht sich auf die theoretische Orientierung des vierten Kapitels dieses Buches, in dem nach unterschiedlichen Objektivierungserfahrungen gefragt wird. Das führt zu folgenden als relevant bewerteten biografischen Eckpunkten im Lebensverlauf abgebender Eltern, die in den anschliessenden Abschnitten diskutiert werden: A) fremdbestimmter oder selbst gefällter Schwangerschaftsentscheid, B) fremdbestimmter oder selbst gefällter Adoptionsfreigabeentscheid C), Abschied und Trennung vom neugeborenen Kind D) sowie Kontaktaufnahme zum zur Adoption freigegebenen Kind.

#### *Fremdbestimmter oder selbst gefällter Schwangerschaftsentscheid*

Mit der Adoptionsfreigabe werden die Kindsmutter und der Kindsvater zu abgebenden Eltern, die zukünftig nicht mit ihrem leiblichen Kind leben werden. Vorangegangen ist bei vielen Eltern – beziehungsweise zumeist bei den Müttern – nach dem Erkennen der Schwangerschaft häufig auch eine Auseinandersetzung damit, sich für oder auch gegen die Schwangerschaft zu entscheiden. Falls eine Abtreibung diskutiert wurde, wurde die individuelle Entscheidungsfindung diesbezüglich aus rechtlicher Perspektive in der Schweiz bis zur Einführung der Fristenregelung 2002 insofern stark mitbestimmt und eingegrenzt, weil davor der Schwangerschaftsabbruch mit Ausnahme infolge bestimmter medizinischer Gründe illegal und strafbar war. Auch wenn ein Schwangerschaftsabbruch im Ausland angedacht wurde, war das sehr aufwendig und musste aus rechtlichen wie auch medizinischen Gründen innerhalb einer gewissen Frist erfolgen. Bei den interviewten Kindsmüttern, die ihr Kind zur Adoption freigaben, war die Schwangerschaft meist ungeplant und ungewollt. Viele wurden durch das – teilweise späte – Erkennen der eigenen Schwangerschaft mit der Frage konfrontiert, ob sie ein Kind gebären oder die Schwangerschaft abbrechen wollen. Einige Kindsväter empfahlen, falls sie davon erfuhren, der werdenden Mutter zu einer illegalen Abtreibung, wie es beispielsweise aus dem folgenden Interviewauschnitt hervorgeht: «Er hatte damals einfach gesagt: «Komm, mach doch eine Abtreibung», und er war doch in einer Beziehung [...]. Ich bin dann weggezogen und habe ihn nie wieder getroffen. Und er wusste nicht einmal, was ich entschieden hatte – ob ich eine Abtreibung vorgenommen habe oder ob ich das Kind geboren habe, das wusste er nicht.» (Zadie, Z. 657–664)

Diese Empfehlung zur Abtreibung geht mit einer Distanznahme des Kindsvaters einher, durch die er sich aus der Verantwortung nimmt und den definitiven Entscheid der Kindsmutter überlässt. Neben dem Kindsvater sind Familie und religiöser Glaube weitere Einflussfaktoren, die die Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft stark mitprägen.

Die Familie war oft massgeblich daran beteiligt, ob schliesslich eine Adoptionsfreigabe von der Kindsmutter vorgenommen wurde. Wie die Eltern der Kindsmutter oder des Kindsvaters auf die Schwangerschaftsbekanntgabe reagierten, beeinflusste deren Entscheidungen, aber auch den späteren Umgang damit nachhaltig. Vorwiegend waren dabei die Eltern der abgebenden Mutter involviert, wobei die Mutter der Kindsmutter meist eine grössere Rolle spielt als der Vater, der oft passiv bleibt. Das Verhältnis zum Vater wird oft als besser beschrieben als dasjenige zur Mutter. Aus dem Interview von Ingrid\* geht beispielsweise hervor, wie ihre Mutter und ihre Schwester massiv in die Entscheidungen bezüglich der Schwangerschaft eingriffen: «Jetzt haben sie es gemerkt, und jetzt passiert etwas oder [...] Ich musste mit ihnen mitgehen, ohne ein Wort, ohne etwas sagen zu können [...] zum Arzt. Und dann sprachen sie schon von einer quasi Abtreibung, meine Mutter und meine älteste Schwester [...]. Ja, also beim Arzt haben sie gesagt, dass man es wegmachen sollte. Aber dann hat der Arzt gesagt, dass es für eine Abtreibung zu spät sei – zum Glück.» (Ingrid, Z. 121–135)

Entscheidung bezüglich Abtreibungen wurden von der Familie aus Sicht der betroffenen Mütter meist durch moralischen Druck oder direkte Ablehnung beeinflusst. Im Gegensatz dazu steht die emotionale Passivität und/oder Gleichgültigkeit der Eltern gegenüber der Schwangerschaft ihrer Tochter. Im Sample berichteten keine der betroffenen Personen von einem unterstützenden familiären Umfeld, das Entscheidungen mittrug und die Schwangerschaft mit ihren physischen und psychischen Belastungen unterstützend begleitete. Dies führte dazu, dass viele leibliche Mütter die Entscheidung für die Schwangerschaft allein und ohne jegliche Unterstützung treffen mussten. Dadurch erfuhren sie oft starke Isolation und Einsamkeit.

Christliche Werte bezüglich Familie und Aufwachsen beeinflussten die Entscheidungen der abgebenden Eltern ebenfalls grundlegend. So erzählt beispielsweise die Kindsmutter Zadie\*, dass sie streng katholisch aufwuchs und es zum Zeitpunkt der Schwangerschaft für sie aufgrund ihres Glaubens nicht vorstellbar war, ihr Kind abzutreiben. Die Furcht davor, mit dem heranwachsenden Kind alleingelassen zu werden, während eine Abtreibung aus religiösen Gründen für sie nicht denkbar war, endete letztlich mit einem Suizidversuch. Nach der Adoptionsfreigabe ihres Kindes kehrte sie der katholischen Kirche, in der sie als Sünderin galt, den Rücken zu. Das zentrale moralische Dilemma vieler christlicher Mütter liegt darin, dass sie aufgrund der Umstände ihrer Schwangerschaft bereits als Sünderinnen galten. Durch die Freigabe des Kindes und die Vernachlässigung der mütterlichen Pflicht würden sie sich zudem zusätzlich schuldig machen. Paradoxe Weise wurde jedoch einigen Müttern durch eine Kindsweggabe auch eine Entledigung von der Schuld versprochen. Zadie\* arbeitete und wohnte vor der Geburt in einer kirchlich geprägten Geburtsklinik:

«Als eine Art Strafe war es mir untersagt, gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern zu essen. Ich hatte ein Zimmer dort – ein ganz normales Krankenzimmer mit einem Krankenhausbett. Dort lebte ich während meiner Zeit im Krankenhaus. Ich musste mein Tablett mit dem Essen abholen und es dann in mein Zimmer bringen, um allein dort zu essen.» (Zadie, Z. 109–112)

Das angeführte Zitat lässt den Schluss zu, dass die Ordensschwester Zadie\* während der Schwangerschaft bestraft wurde. Gleichzeitig versprach sie ihr, nach der Adoptionsfreigabe ein neues Leben beginnen zu können.

Aus den beiden dargestellten Perspektiven lässt sich ableiten, dass die Entscheidungen der Kindsmütter im Zusammenhang mit Schwangerschaften fast immer ohne adäquate Unterstützung und Begleitung durch eine Glaubensgemeinschaft oder Familie getroffen wurden. Individuen wurden bei solchen Entscheidungen dementsprechend nicht nur alleingelassen, sondern auch als unmoralisch diffamiert. Eine intensive Auseinandersetzung mit sich selbst, den eigenen Werten, Wünschen und Bedürfnissen wurde dadurch erschwert. Stattdessen führte das Alleinsein bei diesen Entscheidungen dazu, dass Mütter ihre eigene Ohnmacht und ihre Ängste mit niemandem teilen konnten.

#### *Fremdbestimmter oder selbst gefällter Adoptionsfreigabeentscheid*

Es gibt einige Mütter, die ihr Kind bis zur Geburt behalten wollten und die Adoption ablehnten. Eine Gemeinsamkeit, die sich bei vielen Müttern beobachten lässt, ist die vorherrschende Ungewissheit und Unsicherheit bezüglich der Organisation ihres künftigen Lebens. Das liegt auch daran, dass eine Vielzahl der befragten Mütter angab, keine oder lediglich sehr geringe Unterstützung durch die eigene Familie oder den Kindsvater erfahren zu haben. Bei einigen Müttern wurde die Schwangerschaft sowohl innerhalb der Familie als auch gegen aussen hin tabuisiert und verborgen. So hat beispielsweise die Mutter von Ingrid\* nach Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft ihre Tochter in einem Geburtshaus im Jura, direkt an der Grenze zu Frankreich, untergebracht. «Es darf ja niemand wissen. Und dann haben sie sofort nach einem Platz gesucht, wo man mich verstecken konnte, sodass es niemand merkt. Und so haben sie ein Heim für werdende Mütter gefunden» (Ingrid, Z. 149–152).

Das beschriebene Vorgehen diente der Mutter dazu, zu verhindern, dass in der dörflichen Gemeinschaft bekannt wurde, dass ihre Tochter unehelich schwanger war. Des Weiteren war innerhalb der Familie lediglich die älteste Tochter über die Sachlage informiert und in die Geschehnisse involviert. Die Tabuisierung seitens der Mutter erstreckte sich auch auf den Vater der Kindsmutter, der nichts von der Schwangerschaft wusste: «Mein Vater durfte es nicht einmal wissen, ist ja traurig, denn mein Vater hätte eventuell anders gehandelt, denn er mag Albert (Kindsvater), und meine Mutter gar nicht» (Ingrid, Z. 187–189). Einige Kindsmütter wendeten sich von sich aus an die Behörden oder

wurden durch die Familie an entsprechende Stellen weitergeleitet. Durch den offiziellen Einbezug von amtlichen Akteur:innen wurde die Möglichkeit der Adoption für viele erst zum Thema, da sie als potenzielle Lösung vorgeschlagen und konkrete Schritte eingeleitet wurden. Die Involvierung der Behörden stellte für einige Kindsmütter jedoch auch einen Moment der Selbstbestimmung dar, in dem sie sich aus der bestehenden Ausweglosigkeit im Privaten lösten, um eine Lösung für ihre Situation zu finden. Die Kontaktaufnahme mit den Behörden wurde von diesen Betroffenen als eine Art Erlösung empfunden, weil ihnen da in der Regel eine scheinbar klare Lösung präsentiert wurde. Erst im Nachhinein kommen Zweifel zur Eindeutigkeit dieses Angebots auf. Im Falle von Peggy\* präsentierte ihr die Amtsvormundin eine Adoption als einzige Möglichkeit.

«Ich hatte das Gefühl, dass dies das Einzige war, was mein Überleben und das des Kindes sicherte. Heute, denke ich, würde man sagen: Unterstützt die Mutter, und sie kann das Kind auch allein grossziehen. Darüber wurde damals allerdings nicht viel gesprochen – oder ich habe es überhört. [...] Es hiess: «Sie müssen jetzt nichts entscheiden und können nach Hause gehen.» Ich musste nicht lange überlegen, denn ich hatte keine Alternative und sah auch keine.» (Peggy, Z. 253–260)

Das Zitat veranschaulicht die prekäre Lage, in der sich Peggy befand, als sie sich an eine amtliche Stelle wandte, um nach Lösungen zu fragen. Des Weiteren wird von Peggy auch kritisch angemerkt, dass ihr zu diesem Zeitpunkt neben der Adoptionsfreigabe keine weiteren Lösungsvorschläge unterbreitet wurden. Im Vergleich zu anderen Müttern, die ihr Kind unter vergleichbaren Umständen zur Adoption freigegeben haben, wird im weiteren Interview aber auch ersichtlich, dass Peggy dank des entsprechenden Engagements einer einzelnen Vormundin immerhin eigene Wünsche bezüglich der Platzierung ihrer Tochter äussern konnte: «Ich habe mir gewünscht, dass es nicht in einem katholischen Haus aufwächst, weil ich nur Negatives erlebt habe. Was wollte ich noch? Ja, ich hatte gesagt, dass ich einfach jemanden mit Sozialkompetenz möchte. Gebt es auf keinen Fall in eine Familie, die so ist wie meine. Und sie hatte gesagt: Sicher nicht. Danach habe ich auch noch gesagt, dass ich mir wünsche, das Kind nach der Geburt zu sehen.» (Peggy, Z. 266–272)

Peggys Wünsche wurden letztlich alle berücksichtigt. Zudem etablierte sich im weiteren Prozess dieser Adoptionsfreigabe ein offenes Adoptionssetting, in dem Peggy als leibliche Mutter in Kontakt mit dem Kind und dessen Adoptivfamilie blieb. Obschon Peggy die jüngste Kindsmutter im Sample ist, kann nicht schlussgefolgert werden, dass dieser Einbezug ihrer Wünsche und Anliegen, einen allgemeinen Wandel in der Handlungspraxis von Adoptionsvermittlungen darstellt. Aber es lassen sich, wenn man die Interviews mit den adoptierten Menschen hinzuzieht, durchaus Indizien für einen langsamen Wandel in der

Adoptionspraxis feststellen, durch den die Bedürfnisse der leiblichen Eltern zunehmend wahrgenommen werden.<sup>71</sup>

Des Weiteren ist zu beobachten, dass die Eltern von Kindsmüttern nicht die einzigen Akteur:innen waren, die Massnahmen ergriffen, um Schwangerschaften möglichst verdeckt zu halten. So ist beispielsweise auch bekannt, dass ein Vormund einer jungen schwangeren Frau einen Sprachaufenthalt im Ausland empfohlen hat. Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz organisierte er ihr als Verschleierungsstrategie einen Spitalaufenthalt, wo sie bis zur Geburt wohnen und arbeiten konnte. Solche Tabuisierungen der Zeugung, der Schwangerschaft, der Geburt und der Adoption weisen in den meisten Fällen einen objektivierenden Charakter auf: Die werdende Mutter gilt dabei als Trägerin mehrerer Tabus, die es unabhängig von ihren Wünschen und Anliegen zu verbergen gilt.

Im Falle der Kindsväter gestaltet sich der Entscheidungsprozess ganz anders. Die beiden interviewten Kindsväter wurden jeweils durch die Kindsmutter über ihre Vaterschaft informiert, wobei einer der beiden eine Falschinformation erhielt. Die Kindsmutter teilte ihm mit, dass sie die Absicht hege, das Kind abzutreiben, und meldete sich danach nicht mehr: «Wir hatten nur einen Monat lang Kontakt, und das war im November. Sie hatte mir gesagt, dass sie das Baby abtreiben wolle. Ich erklärte ihr, dass so etwas in meiner Familie nicht gemacht wird. Später sagte sie mir, dass sie die Schwangerschaft abgebrochen habe.» (Jim, Z.189–192)

In der Folge brach der Kontakt zur Kindsmutter ab, sodass der Kindsvater erst von seiner Vaterschaft erfuhr, als seine leibliche Tochter sich auf die Suche nach ihrer Herkunft begab und ihn aufspürte. Der zweite Vater wartet bis heute auf eine Kontaktaufnahme durch seine Tochter.

Die Biografien beider interviewten Väter gleichen sich dahingehend, dass sie sich jeweils bereits vor Bekanntwerden der Schwangerschaft von der Kindsmutter getrennt hatten. Mario\*, der im Unterschied zu Jim\* bis kurz vor der Geburt im Kontakt mit der Kindsmutter stand, hatte Schwierigkeiten, die Schwangerschaft und somit die Vaterschaft zu verorten. Bei der Entscheidung für die Adoption seiner Tochter wurde er zwar formell einbezogen, die finale Entscheidungsgewalt oblag jedoch den Eltern der Kindsmutter: «Damals haben die Eltern entschieden, das Kind zur Welt zu bringen und anschliessend zur Adoption freizugeben. Ich habe damals auch keinen anderen Weg gesehen.» (Mario, Z. 112–114)

Nach der formellen Beteiligung des Vaters am Adoptionsentscheid brach der Kontakt zur Mutter des Kindes ab. Dem Vater wurden danach auch keine weiteren Informationen zur Geburt des Kindes übermittelt. Die empfundene fehlende Entscheidungsgewalt dieser beiden Kindsväter mag auf einer Distanz

71 Siehe dazu ausführlicher Kapitel 4.1.

zur Kindsmutter basiert haben, führte kurzfristig vor allem aber auch zu einer Distanz zum Kind und zu einer damit verbundenen Vaterrolle. Dies verdeckte und relativierte in diesen Fällen das väterliche Bedürfnis nach einer möglicherweise erwünschten Nähe zum Kind; oder zumindest nach dem Erhalt von Informationen über Geburt, Gesundheit oder dem weiteren Lebensweg des Kindes. Dieses Bedürfnis kam oft deutlich später in deren Leben auf.

Aus den beiden dargestellten väterlichen Perspektiven zum Adoptionsfreigabeentscheid lässt sich ableiten, dass nicht nur die Kindsmutter bei der Entscheidung für die Adoptionsfreigabe ohnmächtig war, sondern dass auch einige der scheinbar «unsichtbaren» oder passiven Kindsväter sich alleingelassen fühlten. Beide leiblichen Elternteile blieben weitgehend passive Akteur:innen, weil ihnen durch die Adoptionsfreigabe im weiteren Prozess abgesehen von den objekthaften, emotionslosen Kindeserzeuger:innen keine Rolle und keine Rechte mehr zugestanden wurden. Solche verdinglichenden Erfahrungen fehlender Einflussnahme, Würde und Verbundenheit konnte das Gefühl weiter bestätigen und verstärken, mit den eigenen Emotionen von allen Beteiligten – den Behörden, Vermittlungsstellen, anderen Elternteilen und weiteren Familienangehörigen – allein gelassen zu werden. Viele meinten deshalb auch nicht mit anderen Personen aus ihrem Umfeld darüber sprechen zu dürfen oder zu können.

#### *Abschied und Trennung der leiblichen Eltern vom neugeborenen Kind*

Die Geburt des Kindes endete in den meisten Fällen, die hier untersucht wurden, mit der unmittelbaren Wegnahme des Kindes. Nach der Geburt wurde das Kind der Mutter oft gar nicht erst in die Hände gegeben, sondern sogleich von ihr getrennt. Die Trennung vom Kind wird von den meisten dieser Mütter als schmerzhafteste Verlusterfahrung beschrieben, die in der Regel im Lebensverlauf noch intensiver wird. Wenn sie ihr Bedürfnis äusserten, das Kind zu sehen, wurde ihnen meist keine Beachtung geschenkt: «Drei Tage auf der Intensivstation, und dort stand ein sehr grosser Blumenstrauss – das weiss ich noch genau. Die Blumen, die im Strauss waren, waren Lilien, weisse Calla und weisse Rosen. Der Strauss stammte von der Familie, die gekommen war, um ihn abzuholen. Ich wusste auch, dass es ein Sohn war. Ich kann es nicht anders beschreiben. Ich war insgesamt vier Wochen im Krankenhaus, davon zwei Wochen auf der Intensivstation und zwei Wochen auf der normalen Station. Ich habe nichts empfunden, gar nichts, einfach nichts. Ich habe nicht ein einziges Mal geweint.» (Nela, Z. 1443–1449)

Eine Mutter berichtet, dass sie die Geburt und das Ankommen des Kindes nicht bewusst erleben konnte, da sie während der Geburt eine Narkose erhielt und das Kind nach der Geburt nicht sehen durfte.

«Die Geburt verlief auch auf eine besondere Weise, da ich das Kind nicht sehen durfte. Es war so, dass sie mir kurz bevor das Kind geboren wurde, Lach-

gas verabreichten, sodass ich nichts mitbekommen habe. Als ich wieder wach wurde, war das Kind bereits weg, und ich durfte es nicht mehr sehen.» (Zadie, Z. 129–132)

Im Gegensatz zu allen anderen Müttern erfuhr Peggy einen anderen Umgang nach der Geburt. Dies wurde jedoch nur durch das Engagement und das Entstehen ihrer Vormundin für ihre Rechte als Mutter ermöglicht:

«[Ich wurde gefragt:] ‹Geben Sie das Baby zur Adoption frei?› Darauf antwortete ich: ‹Ja.› Daraufhin sagte man mir: ‹Dann können Sie es nicht mehr sehen. Das Kind können Sie nicht mehr anschauen, das geht nicht, es ist bereits weg!› Danach habe ich geweint und überlegt, was ich tun könnte. Anschließend ging ich zu einem öffentlichen Telefon und rief meine Amtsvormündin an. Am Telefon habe ich heftig geweint und ihr den Vorfall geschildert. Sie sagte mir, das gehe so nicht, und sie müssten mir das Kind übergeben. Sie würde sich sofort darum kümmern. Danach war es kein Problem mehr, ihn zu sehen, und die andere Frau sprach nicht mehr mit mir.» (Peggy, Z. 369–378)

Der nachdrückliche Einsatz der Vormundin ermöglichte nicht nur, dass Peggy das Kind sehen konnte, sondern führte auch zur Durchführung eines halboffenen Adoptionsverfahrens, welches im Verlauf der Zeit in ein offenes Verfahren überführt wurde.

Zusammenfassend lässt sich somit konstatieren, dass Mütter während der Geburt zum einen dem medizinischen Personal ausgeliefert waren und zum anderen aufgrund der intransparenten Adoptionspraxis keine Anhaltspunkte darüber hatten, welche Rechte ihnen zustanden. Zweiteres galt auch für die Väter. Aus den biografischen Erzählungen über die Geburtserfahrungen lässt sich zudem ableiten, dass die betroffenen Frauen einer grossen Ohnmacht ausgesetzt waren und kaum emotionale Unterstützung durch ihr soziales und familiäres Umfeld erhielten. Dies führte häufig zu einer weiteren Verschärfung ihrer ohnehin prekären Situation.

Der Abschluss der Adoptionsfreigabe erfolgte mit dem Verstreichen der Frist des Widerrufsrechts der Kindsmutter. Die Wahrnehmung der Bedeutung dieser Frist variierte jedoch. Für einige stellte die Freigabe oder Wegnahme des Kindes nach der Geburt das Ende des Adoptionsprozesses dar. Für andere wiederum war die Adoptionsfreigabe erst nach Ablauf der Frist definitiv, wobei dieser Moment auch als Aktualisierung einer schmerzhaften Erfahrung betrachtet wird. Deshalb verdrängten einige Mütter die Frist, was die Verarbeitung der Erfahrung zusätzlich erschwert. Denn die Schwangerschaft und Geburt stellten für die Mütter meist eine einschneidende Erfahrung dar, die eine Neuorientierung erforderte. Beim Austritt aus dem Krankenhaus sahen sich zahlreiche Kindsmütter mit einer neuen Lebenssituation konfrontiert. In einigen Fällen wurde den Müttern eine Aufgabe zugeteilt, die sie als Bestrafung empfanden. Ingrid\* musste zum Beispiel als Kindermädchen bei einer Familie mit einem Baby arbeiten: «Danach musste ich in eine Nachbargemeinde hinunter, zu

einem Baby, das nur wenige Wochen alt war. Es hat mich fast überwältigt [...] Ich wusste nicht, dass sie dort ein Baby haben. Sie holten mich am Bahnhof ab, und als ich ins Haus kam und das Baby sah, konnte ich nur noch weinen. Natürlich wollten sie wissen, weshalb ich weinte. Eigentlich durfte ich es niemandem sagen, dass ich selbst auch ein Kind habe. Sie fragten immer wieder, ob ich Heimweh hätte oder aus einem anderen Grund weinte, oder? Schliesslich erzählte ich ihnen die ganze Geschichte. Sie konnten nicht verstehen, warum man mich ausgerechnet bei einer Familie mit einem Kleinkind untergebracht hatte.» (Ingrid, Z. 376–390)

In den untersuchten Biografien lässt sich eine Gemeinsamkeit feststellen: In den ersten Jahren nach der Geburt des freigegebenen Kindes wird die Freigabe zur Adoption quasi nicht thematisiert. Einige Mütter berichten, dass sie eine Sehnsucht nach ihrem freigegebenen Kind verspürten, diese jedoch nicht mit ihrem Umfeld teilten: «Ich habe bei jedem Schwingfest, wo ich war, in jeden Babywagen hineingeschaut, ob ich mein Kind wiedererkennen würde, bei allen, die ein Baby hatten, schaute ich mich um.» (Peggy, Z. 400–402). Das Nichtteilen der Erfahrungen lässt sich darauf zurückführen, dass die Mütter meist keine anderen Personen kannten, die ähnliche Erfahrungen machten. Dadurch sind sie mit der Thematik allein und trauen sich deshalb nicht, sich darüber auszutauschen. Ein weiterer Grund dafür ist die Selbsttabuisierung der Adoptionsfreigabe, um sich selbst gegenüber andern nicht offenbaren zu müssen und sich einer möglichen Stigmatisierung zu entziehen.

#### *Kontaktaufnahme zum freigegebenen Kind*

Die Suche nach dem freigegebenen Kind oder die Suche nach den leiblichen Eltern durch das Kind stellt in den biografischen Erzählungen der abgebenden Mütter häufig den Abschluss der tabuisierten Adoptionsgeschichte dar. Doch kann dieser Suchprozess für die abgebenden Mütter mit neuen Einschränkungen ihrer Handlungsmacht einhergehen. Die meisten suchenden Herkunftseltern nehmen Kontakt mit verschiedenen Stellen auf, beispielsweise mit kantonalen Behörden oder ehemaligen Vermittlungsstellen, um sich Informationen über das Kind zu beschaffen, auf deren Grundlage ein möglicher Kontakt aufgebaut werden könnte. Dieser Schritt nach aussen bedeutete eine Offenbarung und somit auch Enttabuisierung der Tatsache, dass die leibliche Eltern das Kind zur Adoption freigegeben haben. Der weitere Verlauf einer etwaigen Kontaktaufnahme mit dem Kind obliegt nun den genannten Stellen. Diese Abhängigkeit manifestiert sich beispielsweise in der Tatsache, dass die Kommunikation nicht direkt mit dem Kind erfolgt, sondern vermittelt durch die Behörden und Adoptiveltern. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bereits das 18. Lebensjahr erreicht hat. Zu einer plötzlichen Einschränkung der Handlungsmacht leiblicher Eltern über ihre Lebensführung und -entwürfe kann es ausserdem dann kommen, wenn ihre leiblichen Kinder sich auf die Suche nach

ihnen machen. Der Kontaktwunsch der leiblichen Kinder kann einen ungeplanten Eingriff in ihre gegenwärtige Lebenssituation, die zumeist seit Jahrzehnten ohne dieses leibliche Kind arrangiert wurde, darstellen.

Falls der Wunsch nach Kontaktaufnahme zum freigegebenen Kind besteht, war für einige Eltern nicht klar, wie dieser Kontakt angemessen aufgebaut werden könnte. Die Unmöglichkeit, vor dem Erstkontakt Erwartungen und Wünsche zu klären, ist bei den abgebenden Eltern häufig deutlich ausgeprägter als bei den Kindern. Dies lässt sich insbesondere aus den Interviewanalysen ableiten, in denen ersichtlich wird, dass die abgebenden Eltern sich verantwortlich für die damalige Adoptionsfreigabe fühlen und deshalb Schuld und Scham mit in die angestrebte Kontaktaufnahme einbringen. Viele leibliche Eltern streben durch die Kontaktaufnahme eine mögliche Legitimierung oder einen Freispruch für die damalige Adoptionsfreigabe durch das Kind an. Eine solche Legitimation kann dabei sehr unterschiedliche Formen annehmen. Wissen darüber, dass ihr Kind gut aufgewachsen ist, kann für einige Herkunftseltern bereits ausreichen. Andere hingegen wünschen sich, dass das Kind ihre damalige Situation verstehen kann oder ihnen explizit vergibt. So oder so sind die meisten leiblichen Eltern im Prozess des Erstkontaktes von den Erfahrungen, Erwartungen und Reaktionen ihrer Kinder abhängig. Sie sind dabei Gegenstand der Interpretationen und Vorstellungen ihrer Kinder.

### ***Alleinsein als Konsequenz von Objektivierungsmechanismen***

«Also ich und mein Mann haben nie darüber [Adoption] gesprochen.»<sup>72</sup>  
 Nun erfolgt eine Verbindung der empirischen Kernkategorie «Alleinsein» mit den Objektivierungserfahrungen der abgebenden Eltern – in der Phase der Freigabe zur Adoption wie auch während der späteren Kontaktaufnahmen. Aus den vorangehend analysierten Perspektiven der Kindsmütter und -väter lässt sich ableiten, dass sich insbesondere (aber nicht nur) die Kindsmütter bei ihren Entscheidungen während der Schwangerschaft, bei der Adoption, beim Geburtserlebnis und auch Jahre nach der Adoptionsfreigabe als Träger:innen von Tabus übersehen, missachtet und alleingelassen fühlten: von der Familie, teilweise vom Kindsvater, vom sozialen Umfeld, in anderen Beziehungen oder von den Behörden und Vermittlungsstellen. Die zentrale analytische Erkenntnis des Alleinseins oder des «Auf-sich-selbst-zurückgeworfen-seins» steht in enger Verbindung und Wechselwirkung mit Scham- und Schuldgefühlen, die vor dem Hintergrund von Familien- und Dorfgeheimnissen sowie gesellschaftlichen Tabus zu deuten sind. Im Folgenden wird deshalb die Kernkategorie «Alleinsein» entlang der drei Begriffe «Tabuisierung», «Scham» und «Schuld» dargestellt und erörtert.

72 Xantia, Z. 1101–1102.

Die Tabuisierungen bei den abgebenden Eltern manifestierten sich in der Regel nicht erst mit der definitiven Beschliessung der Adoptionsfreigabe, sondern sind bereits durch bestehende Familiengeheimnisse vorgegeben. Wie bereits von Freud<sup>73</sup> postuliert, wird dem Tabu Udenkbares, Unsagbares und Unausführbares beigemessen. Denjenigen, die das Tabu brechen, drohen «Krankheit», «Ausschluss» oder gar «Tod».<sup>74</sup> Darüber hinaus schreibt Freud, dass diejenigen Personen, die das Tabu brechen, selbst zu einem Tabu werden.<sup>75</sup> Diese Betrachtungsweise des Tabus wird in der aktuellen Forschung nach wie vor aufgegriffen.<sup>76</sup>

Bei den leiblichen Eltern adoptierter Kinder manifestiert sich der Tabubruch primär in Form einer Schwangerschaft. Durch die Schwangerschaft werden insbesondere folgende gebrochene Tabus offensichtlich: unmoralisches Sexualverhalten, ungewollte Schwangerschaft, zu frühe Schwangerschaft oder uneheliche Schwangerschaft. Des Weiteren werfen sowohl die selbstbestimmte als auch die fremdbestimmte Adoptionsfreigabe die moralische Frage auf, ob und wie die Abgabe des eigenen, biologischen Kindes überhaupt zu legitimieren und verantworten sei. Die moralische Kritik daran blendet jedoch die Perspektive, die Bedarfe und die Begründungen der abgebenden Eltern aus. Folglich wird für die abgebenden Eltern durch die Umstände der Schwangerschaft und der Adoptionsfreigabe bisher Udenkbares zur Realität. Der daraus resultierende soziale Ausschluss, den die meisten abgebenden Eltern erleben, führt zur Transformation eines öffentlichen in ein privates Tabu; zu einer durch Schuld begründeten Scham, die ein offenes Sprechen verhindert. Dadurch schliessen sich die abgebenden Eltern mit ihrem eigenen Handeln zusätzlich aus.

Die Scham befeuert wiederum die Angst, dass die «Umstände der Schwangerschaft» und die «Adoptionsfreigabe des Kindes» bekannt werden und daraus eine soziale Degradierung folgen könnte.<sup>77</sup> Die Scham deutet somit auf eine negative Wahrnehmung der Adoption hin, die viele abgebenden Eltern an einer proaktiven Verarbeitung hindert. Sie projizieren ihre negativen Ansichten auf ihr damaliges Handeln häufig auch auf Dritte. Ein Beispiel hierfür ist die Befürchtung, aktuelle Partner:innen oder Freund:innen könnten kein Verständnis aufbringen oder sie zurückweisen, wenn sie von der Adoptionsfreigabe erfahren würden.<sup>78</sup> Roos definiert die Ursache dieser Scham wie folgt: «Sie erwächst aus dem tatsächlichen oder antizipierten Verlust an Wert und Respekt in den Augen

73 Vgl. dazu Freud: Totem und Tabu, 1912.

74 Ebd., S. 311.

75 Ebd., S. 313.

76 Fabricius: Begriff des Tabus, 2003.

77 Rost: Emotionen, 2001.

78 Scheff: shame and conformity, 1988.

anderer Menschen, wobei Ursachen hierfür moralische Übertretungen, aber auch das Verfehlen von Leistungsmaßstäben sein können».<sup>79</sup>

Durch diese diversen, in der Adoption verdichteten «Tabubrüche» der abgebenden Eltern, werden sie selbst für gewisse Akteur:innen zu einem Tabu. Der antizipatorische Aspekt der Scham fungiert für die abgebenden Eltern auch als Schutz, weil sie dadurch die Thematisierung der damaligen Adoptionsfreigabe möglichst verunmöglichen und sich somit auch einer möglichen Verurteilung entziehen. Die Angst vor weiteren Verurteilungen, die dazu führt, dass die abgebenden Eltern nicht über die Adoptionsfreigabe sprechen, hat zur Konsequenz, dass sie mit der Geschichte der Adoptionsfreigabe allein sind und in der Imagination möglicher Auswirkungen und Schuld-sprüche verharren. Das Ablegen dieser Scham benötigt viel Zeit, Energie und zumeist auch vertraute, unterstützende Personen. Ein zentrales Motiv für ein Outing, geht mit der Hoffnung auf eine Entschuldung des damaligen Handelns – unabhängig davon, ob der Entschluss zur Adoption erzwungen wurde oder nicht – einher.<sup>80</sup>

Im Folgenden wird Schuld ausschliesslich als subjektives Phänomen betrachtet da sich Schuld als normative Grösse in den Daten insbesondere als eigene Schuldgefühle oder -sprüche durch das Gegenüber manifestierte. Zudem ist der Zeitpunkt der jeweiligen Schuldgefühle oder -sprüche innerhalb der biografischen Erzählungen von Relevanz, da sich daraus ableiten lässt, wann, wo und inwiefern sich Schuld situiert und ausgestaltet. Ob ein Kontakt zum zur Adoption freigegebenen Kind stattfand oder nicht, stellt zum Beispiel eine entscheidende Einflussgrösse dar. Die Ausgestaltung der Schuldgefühle vor dem Erstkontakt wird im Kapitel 5.2. einer näheren Betrachtung unterzogen. Vor dem Erstkontakt fällt in den Interviewanalysen mit den leiblichen Eltern auf, dass die Schuld aus Komponenten wie Hoffnung und Scham besteht. Dies bedeutet, dass die abgebenden Eltern häufig hoffen, für ihr vergangenes Handeln Verständnis und Entschuldigung zu finden. Im Rahmen eines direkten Treffens mit dem zur Adoption freigegebenen Kind besteht für die abgebenden Eltern prinzipiell die Möglichkeit, ihr damaliges Handeln zu erläutern. Das finale Urteil wird jedoch vom Kind selbst gefällt. Neben dem zur Adoption freigegebenen Kind gibt es noch weitere Akteur:innen, die den abgebenden Müttern Schuld zuschreiben und in enger Verbindung zu den Tabuhüter:innen und Tabubrüchen stehen: die eigenen Familien, Bekannte, Arbeitskolleg:innen, oder Vertreter:innen gesellschaftlicher und religiöser Normen. Sowohl bei antizipierten Schuldzuweisungen als auch bei tatsächlich zugewiesener Schuld lässt sich eine Gemeinsamkeit feststellen: Die Schuld führt in der Regel zu einem Gefühl der Einsamkeit.

79 Roos: Peinlichkeit, 2000, S. 265.

80 Siehe dazu auch Kapitel 5.2.

Tabuisierung, Scham und Schuld sind deshalb eng miteinander verknüpft. Den genannten drei Kategorien ist gemein, dass sie die Kernkategorie «Alleinsein» umkreisen und beeinflussen. Von entscheidender Bedeutung für die Konstitution des Alleinseins ist die Tatsache, dass viele abgebende Eltern mit der damaligen Freigabe zur Adoption ihres Kindes, keinen Raum für Trauer hatten. Denn sie wurden gleichzeitig beschämt und beschuldigt oder versuchten diese Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden. Diese anspruchsvolle emotionale und soziale Aufgabe führte oft zu persönlichen Krisen. Allerdings zeigt sich, dass nicht alle abgebenden Eltern die Schwangerschaft oder Adoption mit einem Tabubruch gleichsetzten. So gab es einige wenige Eltern, die sich bewusst, begründet und gemeinsam für die Adoption entschieden haben – beispielweise weil das Kind nicht in die Beziehungs- und Lebenssituation passte. Hier wird zudem eine Differenz zwischen den leiblichen Müttern und Vätern ersichtlich. Während die befragten leiblichen Väter die Adoptionsfreigabe heute zwar bereuen, haben sie diese nicht tabuisiert. Dies rührt unter anderem daher, dass ihnen diesbezüglich in der Gesellschaft als Väter im Vergleich zu den Müttern deutlich weniger moralische Verantwortung und Verpflichtung zugewiesen wird. Gleichwohl manifestieren sich in den Erzählungen der Kindsväter jedoch auch Schuldgefühle dafür, damals nicht anders reagiert zu haben. Diese führen wiederum zu spezifischen Formen des Alleinseins.

Die Suche nach dem zur Adoption freigegebenen Kind oder ein Outing der damaligen Adoptionsfreigabe, kann deshalb für die leiblichen Eltern im heutigen sozialen und familiären Umfeld eine Möglichkeit darstellen, das Alleinsein zu überwinden. Diesen beiden Möglichkeiten, die in unterschiedlicher Kombination und Ausprägung in den Interviewanalysen auftreten, ist gemein, dass durch das Interagieren mit anderen Akteur:innen (eventuell mit dem eigenen Kind) ein Abbau des elterlichen – und damit auch moralisch und emotional belastenden – Alleinseins gesucht wird. In der Konsequenz können sich einige der leiblichen Eltern aktiv mit dem damaligen Adoptionsfreigabeentscheid auseinandersetzen. So können sie gegebenenfalls Tabuisierung, Scham und Schuld verarbeiten und allenfalls auch reduzieren. Eine umfassende Auflösung der daraus resultierenden Kernkategorie «Alleinsein» konnte im bestehenden Sample nicht festgestellt werden.

### ***Gründe für die Adoptionsgabe aus Sicht von Vermittlungsstellen und Behörden***

Die Mutter zeigt «keinerlei mütterliche Gefühle für das Kind».<sup>81</sup>

Die Herkunftseltern kommen in den Akten der Vermittlungsstellen und Behörden nur indirekt zu Wort. In der Regel sprachen Vermittler:innen und Vormund:innen nicht mit den Herkunftseltern, sondern über sie – häufig in

81 StAZH Z 797.2502: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1950. Vgl. dazu auch: Businger et al. 2022, S. 188.

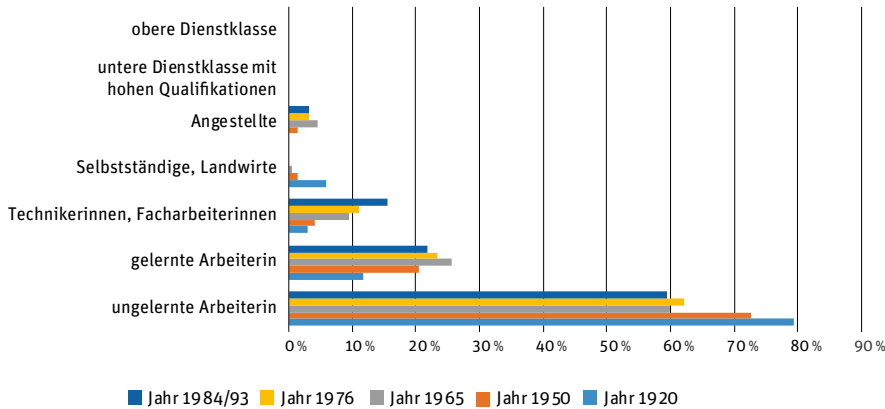


Abbildung 5: Berufsstatus der Herkunftsmutter, 1920–1993

einer abwertenden und moralisierenden Sprache. Vormund:innen waren bei unehelichen Kindern aufgrund der Errichtung einer Beistandschaft nach der Geburt nach Artikel 311 ZGB von Beginn weg involviert. Die zumeist ledigen Mütter hatten vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts kaum Möglichkeiten, für ihre Kinder zu sorgen.<sup>82</sup> Kinderbetreuungseinrichtungen oder finanzielle Unterstützung durch die Familie waren selten. Hinzu kam, dass die Mütter häufig in prekären finanziellen Verhältnissen lebten und auf Erwerbstätigkeit angewiesen waren. Ohne Unterstützung war es für sie nahezu unmöglich, weiterhin einer Arbeit nachzugehen. Anhand der Adoptionsakten der Vermittlungsstellen konnten die Berufe der Herkunftsmütter erfasst werden. Die meisten verfügten über keine oder nur eine kurze Berufsausbildung und waren in Berufen tätig, die schlecht entlohnt waren. Unter den Berufsbezeichnungen finden sich beispielsweise Buffettochter, Dienstmädchen, Küchenmädchen, Coiffeuse, Hausangestellte, Hilfsarbeiterin, Näherin oder Glätterin (Hilfsarbei-

82 Die Mütter, die ihr Kind zur Adoption gaben oder geben mussten, waren im gesamten Zeitraum zumeist ledig. 1920er-Jahre (Stichjahre 1923 bis 1927): Bei insgesamt 84 erfassten Fällen finden sich zu 67 Fällen Angaben zum Zivilstand. 50,7 Prozent der Mütter sind ledig, 31,3 Prozent verheiratet, 11,9 Prozent geschieden und 6 Prozent verwitwet. Stichjahr 1950: Bei insgesamt 93 erfassten Fällen finden sich bei 84 Fällen Angaben zum Zivilstand. Ledig: 54,8 Prozent; verheiratet: 35,7 Prozent; geschieden: 8,3 Prozent und verwitwet: 1,2 Prozent. Stichjahr 1965: Bei 224 erfassten Fällen finden sich in 213 Fällen Angaben zum Zivilstand. Ledig: 70,9 Prozent; verheiratet: 11,3 Prozent; geschieden: 17,4 Prozent und verwitwet: 0,5 Prozent. Stichjahr 1976: Bei 140 erfassten Fällen finden sich in 121 Fälle Angaben zum Zivilstand. Ledig: 77,7 Prozent; verheiratet: 10,7 Prozent; geschieden: 11,6 Prozent. Stichjahre 1984 und 1993: Bei insgesamt 80 erfassten Fällen finden sich in 62 Fällen Angaben zum Zivilstand. Ledig: 69,4 Prozent; verheiratet: 17,7 Prozent; geschieden: 12,9 Prozent.

terin in einer Wäscherei).<sup>83</sup> Basierend auf den Berufsbezeichnungen wurden die Tätigkeiten den entsprechenden Berufsklassen zugeordnet.<sup>84</sup>

Zwischen 1923 und 1993 hatten die Herkunftsmütter gemäss den Berufsangaben in den Adoptionsakten häufig keine adäquate Berufsausbildung und arbeiteten oft als Hilfsarbeiterinnen. Über den gesamten Zeitraum hinweg waren es vor allem Mütter in finanziell prekären Situationen, die ihre Kinder zur Adoption freigaben oder freigeben mussten. Die schwierige Arbeitsmarktsituation lediger Mütter war auch Thema der Zürcher Mütterbefragung von 1957/58, die vom Statistischen Amt der Stadt Zürich durchgeführt wurde: «Zwei Drittel der ledigen Mütter waren Arbeiterinnen im Sinne der amtlichen Statistik. Besonders zahlreich vertreten waren die Arbeiterinnen in der Hauswirtschaft und im Gastgewerbe, nämlich Hausangestellte, Serviertöchter, Köchinnen und Hilfspersonal, ferner Hilfs- und Fabrikarbeiterinnen sowie Schneiderinnen und Näherinnen. Bei den Angestellten waren kaufmännische Angestellte und Verkäuferinnen am zahlreichsten. Mehr als die Hälfte aller befragten Mütter hatte keinen Beruf erlernt.»<sup>85</sup> In den Adoptionsdossiers zeigten die Vermittler:innen und Vormünd:innen häufig kein Verständnis für die prekäre finanzielle Situation der leiblichen Eltern. Den Eltern wurde beispielsweise unterstellt, dass sie zu wenig Gefühle oder eine ablehnende Haltung gegenüber dem Kind aufweisen. So begründet der SGF etwa 1950 in einem Dossier die Kindsfreigabe folgendermassen: «Die KM [Kindsmutter] zeigt keinerlei mütterliche Gefühle für das Kind und wollte es von Anfang an in Adoption geben. Sie wäre auch nicht fähig, für das Kind recht zu sorgen. Sie ist Gastarbeiterin in Luzern und arbeitet als Küchenmädchen.»<sup>86</sup> In einem anderen Dossier äusserte die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt in einem Brief an den SGF ihr Unverständnis darüber, dass die Eltern ihre Kinder zur Adoption freigaben, obwohl deutlich wurde, dass ihnen aufgrund ihrer finanziellen Situation kaum eine andere Wahl blieb: «Jonas Isler\* ist das dritte Kind seiner Eltern, welches nun zur Adoption gegeben wird. Die Eltern Isler\* leben in prekären Verhältnissen. Über beide Eltern ist nichts Nachteiliges bekannt, ausser der etwas merkwürdigen Tatsache, dass sie ihre Kinder ohne grosse

83 Die Berufsbezeichnungen stützen sich auf die Adoptionsakten der Vermittlungsstellen aus dem Jahr 1950. Aber auch in späteren Stichjahren sind die Berufe prekär. 1965 finden sich zum Beispiel Barmaid, Buffetdame, Hilfsarbeiterin, Bürogehilfin, Coiffeuse, Fabrikarbeiterin, Glätterin und Haushaltshilfe als Berufsbezeichnungen. Selbst 1976 ändert sich daran kaum etwas: Am häufigsten sind die Mütter als Serviertöchter oder als Hilfsarbeiterinnen tätig. 1984 und 1993 bleibt die Berufsbezeichnung «Serviertöchter» die häufigste, weiter finden sich Verkäuferinnen und Mütter in Ausbildung. Die prekäre finanzielle Situation der Mütter zieht sich somit über alle Stichjahre.

84 Die Berufsklassen beziehen sich auf die Erikson-Goldthorpe-Portocarero-Klassen und unterscheiden folgende Zuweisungen: Ungelernte Arbeiter:in; gelernte Arbeiter:in; Arbeiter:innen, Techniker:innen und Facharbeiter:innen; Selbständige ausserhalb der Landwirtschaft und Landwirt:innen; Angestellte der ausführenden nicht-manuellen «Klasse»; untere Dienstklasse mit hohen Qualifikationen und obere Dienstklasse.

85 Biske: Zürcher Mütterbefragung, 1962, S. 49.

86 StAZH Z 797.2502: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1950. Vgl. dazu auch: Businger et al. 2022, S. 188.

Bedenken anderen Leuten zur Adoption überlassen. Vater und Mutter arbeiten. Sie begründen ihr Verhalten mit ihrem finanziellen Unvermögen. Sie möchten vorerst zu einer eigenen Haushaltung kommen. Mutter Isler\* stammt aus dürftigen Verhältnissen und musste nach dem Tode ihrer eigenen Mutter bei verschiedenen Pflegeeltern untergebracht werden. Sie bedauert heute, dass sie auf diese Art nie ein Heim gehabt hat. Sie hätte Adoptiveltern bei weitem vorgezogen. Vater Isler\* meint, er habe seiner Lebtag schmal durchmüssen. Seine Kinder seien wohler daran, wenn sie in rechte Verhältnisse kommen. Auch würden sie dem Staat den besseren Dienst leisten, wenn sie durch die vielen Kinder nicht armengenössig würden. Wir können diese Mentalität nicht billigen, doch scheint es bei der ablehnenden Haltung der Eltern das Richtige zu sein, ihnen die Kinder nicht aufzudrängen.»<sup>87</sup>

Die Vormundschaftsbehörde bat die Vermittlungsstelle, geeignete Adoptiveltern zu benennen. Die Vermittlungsstelle setzte sich jedoch dafür ein, das Kind nicht gleich «zu versorgen», sondern in der Familie zu belassen. «Es kann sein, dass die Eltern es lieb gewinnen, wenn sie für das Kind einige, längere Zeit haben Sorgen müssen.»<sup>88</sup> Allerdings hatte die Vermittlungsstelle keine Vorschläge, wie die Eltern dies in ihrer schwierigen finanziellen Lage bewältigen sollten. Schlussendlich wurde Jonas\* zur Adoption freigegeben.

Es wird deutlich, dass die Behörden kaum Verständnis für die Entscheidung der Eltern hatten, ihre Kinder zur Adoption freizugeben, auch wenn ihnen die prekäre finanzielle Situation der Familie bekannt war. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts pathologisierten die Vormundschaftsbehörden Armut. Kinder bedürftiger Eltern wurden beispielsweise auch in Heimen<sup>89</sup> untergebracht. Es ist anzunehmen, dass die mangelnde Empathie der Behörden und Vermittlungsstellen auch damit zusammenhing, dass sie die Eltern oft selbst für ihre Notlage verantwortlich machten. Besonders deutlich wurde diese Haltung in den Vormundschaftsdossiers, die Nadja Ramsauer und Susanne Businger im Rahmen der Studie «Heimplatzierungen im Kanton Zürich»<sup>90</sup> ausgewertet haben. Die Beschreibungen prekärer Wohnverhältnisse – etwa einer fünfköpfigen Familie in einer kleinen Zweizimmerwohnung – gingen häufig mit abwertenden Aussagen über die Eltern einher. Den Eltern wurde von den Vormundschaftsbehörden «Misswirtschaft», «Trägheit» oder «Arbeitsscheue» vorgeworfen.<sup>91</sup> Manchmal wurden zivilrechtliche Massnahmen, etwa eine Fremdunterbringung der

87 StAZH, Z 797.2013: Brief der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt an die Unentgeltliche Kinderversorgung des SGF, 11. 7. 1949.

88 StAZH, Z 797.2013: Brief der Unentgeltlichen Kinderversorgung des SGF an die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, 25. 7. 1949.

89 Vgl. dazu Businger/Ramsauer: «Goldene Freiheit», 2019, S. 29–33.

90 Dabei handelte es sich um ein SNF-Sinergia-Projekt, an dem die Hochschulen FHNW, ZHAW, Universität Basel, Universität Fribourg und Universität Genf beteiligt gewesen waren. Das Projekt an der ZHAW stand unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Gabriel und Dr. Nadja Ramsauer.

91 Businger/Ramsauer: «Goldene Freiheit», 2019, S. 31.

Kinder gemäss Artikel 284 ZGB initiiert, in anderen Fällen gaben Eltern in ihrer Verzweiflung die Kinder selbst zur Adoption frei. In beiden Fällen wurde kaum nach Möglichkeiten gesucht, um die finanzielle Situation der Eltern zu verbessern und es ihnen so zu ermöglichen, die Kinder zu behalten. Auch in weiteren Dossiers war die Armut der Herkunftseltern ein zentrales Thema. So hatte eine leibliche Mutter beispielsweise bereits für mehrere Kinder zu sorgen und konnte es sich finanziell nicht leisten, ein weiteres Kind aufzuziehen.<sup>92</sup> Nur in wenigen Fallakten ist dokumentiert, dass sich die Vermittler:innen um Lösungen für die schwierige finanzielle Situation der Herkunftseltern bemühten. So setzte sich etwa die Fürsorgerin der Beratungs- und Fürsorgestelle Aargau bei der Schweizerischen Privaten Mütter- und Kinderfürsorge dafür ein, dass die Grosseltern der ledigen Mutter das Kind aufnehmen könnten, da die Wegnahme des Kindes «nicht die beste Lösung» sei.<sup>93</sup> In einem anderen Fall betonte die Vermittlerin, dass nicht die finanzielle Situation ausschlaggebend für eine Adoption sein sollte. Die ledige Mutter lebte noch zu Hause bei ihren Eltern, die einen kleinen Landwirtsbetrieb führten, der kaum genug Einkommen brachte. Trotzdem sollte sich die Mutter nicht wegen ihrer finanziellen Notlage «vorschnell zur Adoption gedrängt fühlen». Auch hier gab es jedoch keine konkreten Unterstützungsvorschläge, sodass die Mutter schliesslich gezwungen war, das Kind zur Adoption freizugeben. Es scheint, dass die Vermittler:innen in bestimmten Fällen durchaus Empathie für die Situation der Mütter zeigten und erkannten, dass finanzielle Gründe der ausschlaggebende Faktor für die Entscheidung zur Adoption waren. In den Akten finden sich aber kaum Hinweise darauf, dass die finanziell prekäre Situation der Mütter besprochen wurde. Zu dieser Zeit gab es noch keine staatliche Unterstützung und ausgebauten Kinderbetreuungsmöglichkeiten, sodass finanzielle Notlagen zumeist privat abgefertigt werden mussten. Hinzu kommt, dass die Vermittlungsstellen solche Beratungen nicht zu ihrem Aufgabenbereich zählten und sich in erster Linie für die Suche von Adoptiv Eltern zuständig sahen.

Die Perspektive der Mütter, die ihre Kinder zur Adoption freigaben oder freigeben mussten, ist nur selten in den Akten zu finden. Umso bedeutender sind die wenigen Briefe, die in den Adoptionsakten enthalten sind und das Ringen um die Entscheidung verdeutlichen. So wandte sich Mirna Degen\* 1950 an Alice Honegger von der Adoptivkinder-Versorgung des SGF. Sie hatte bereits vier Kinder, von denen eines zur Adoption freigegeben worden war, und war erneut schwanger. Sie erwog eine Abtreibung, erhielt jedoch kein entsprechendes ärztliches Gutachten. Sie hatte ihre psychische Belastung als Grund angeführt. Nun wollte sie das Kind nach der Geburt zur Adoption geben und

92 StAZH Z 797.30: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965; Z 797.2343: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965. Vgl. dazu auch Businger et al: «Kann es nicht bei sich haben», 2022, S. 188.

93 StAZH 798.287: Beratungs- und Fürsorgestelle Aargau an Schweizerische Private Mütter- und Kinderfürsorge, 15. 6. 1960. Vgl. auch Businger et al: «Kann es nicht bei sich haben», 2022, S. 188.

schilderte ihre schwierige finanzielle Lage gegenüber der Vermittlerin: «Mein Mann musste im Juni 1949 seine Stelle infolge Krankheit aufgeben und war seither arbeitslos. Durch Ihre gütige Bemühung war das Fürsorgeamt auf uns aufmerksam gemacht und hat uns seine Hilfe zukommen lassen. All das aber reichte gerade für das Allernötigste und vieles häufte sich auf auch die Beiträge für meine Krankenkasse blieben unbezahlt und aus diesem Grund konnte ich nicht nach Zürich zu jenem Arzt. Mein Mann erhielt dann für zwei Monate (Januar–März) dieses Jahres eine Aushilfsstelle im Zeughaus. Da hörte die Hilfe des Fürsorgeamtes natürlich auf, was sehr gut zu verstehen ist. Seit 15. April hat nun mein Mann eine sehr gute Stelle als Vertreter einer Zimmerei in Baden. Dieses nötigt uns aber, in absehbarer Zeit wieder ins Unterland zu ziehen, damit mein Mann abends nach Hause kommen kann. Nun sind wir aus den allergrössten Sorgen heraus, aber vor uns liegt ein gewaltiger Schuldenberg, der abgetragen werden muss und das wird uns gelingen wenn wir in nächster Zeit so anspruchslos wie möglich leben, und ich nebst dem Haushalt auch noch verdienen kann. Die Kinder (vier) sind gottlob gesund. Nun werden Sie sich vorstellen, woraus meine Bitte besteht. Ich weiss nicht, ob Sie mich verstehen können, dass ich auch ein zweites Kind fortgeben kann. Vielleicht denken Sie, ich sei eine schlechte Mutter, und wolle die Last auf andere abwälzen. Aber Sie können sich vielleicht noch erinnern, dass ich schwer gekämpft habe mit mir, bis ich mich durchgerungen hatte zum Entschluss unsere kleine Petra\* fortzugeben. Ich habe die kleine nicht vergessen, nein im Gegenteil ich denke sehr viel an das Kind aber ich kann es ganz ruhig, ohne schlechtes Gewissen, da ich fühle, dass das Kind bei guten Leuten ist und es sicher besser hat als wenn es bei uns wäre, jetzt in dieser Zeit wo Kummer und Sorge uns fast erdrückten.»<sup>94</sup>

Alice Honegger äusserte Verständnis für die Situation und versicherte, einen geeigneten Adoptionsplatz für das ungeborene Kind zu suchen. Aus den vorliegenden Zeugnissen wird deutlich, dass die Mütter häufig unter Mehrfachbelastungen litten, wenn sie entscheiden mussten, ob sie das Kind behalten oder zur Adoption freigeben. Nicht selten spielte der Wunsch eine Rolle, dass es die Kinder besser haben und in finanziell gesicherten sowie «geordneten» Verhältnissen aufwachsen sollten.<sup>95</sup> Hinzu kam der immense Zeitdruck, unter dem die Mütter nach der Geburt entscheiden mussten. In den ersten sechs Wochen nach der Geburt durften sie keine Zustimmung zur Adoption erteilen. Selbst wenn sie sich für eine Adoption entschieden, hatten sie während dieser sechs Wochen ein Widerrufsrecht.<sup>96</sup> Vor der Revision des Adoptionsrechts im Jahr 1972 konnten Vormund:innen sogar ohne Einwilligung lediger Mütter Adoptionsplatzierungen vornehmen, sofern diese keine elterliche Gewalt besaßen,

94 StAZH Z 797,508: Brief von Frau Degen an Alice Honegger vom SGF, 15. 5. 1950.

95 Vgl. dazu ausführlicher die Begründungen auf den Anmeldebögen der Vermittlungsstellen.

96 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (1973), Artikel 265b.

was die Regel war.<sup>97</sup> Auch nach der Revision bestand die Möglichkeit fort, auf die Zustimmung von Elternteilen zu verzichten, falls diese unbekannt waren, sich an einem unbekanntem Aufenthaltsort befanden, länger abwesend oder dauerhaft urteilsunfähig waren oder sich «nicht ernstlich um das Kind gekümmert» hatten.<sup>98</sup>

Die zumeist unverheirateten Mütter waren zum Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes bei der Adoptionsvermittlung in der Regel volljährig. Allerdings stieg der Anteil der minderjährigen Mütter stetig an und machte in den Stichjahren 1984 und 1993 immerhin einen Viertel aller Fälle aus.<sup>99</sup> Bei minderjährigen Frauen, die unehelich ein Kind erwarteten, war der Druck besonders gross. Ein Beispiel hierfür ist ein Mädchen, das ihre Schwangerschaft verheimlichen und ihr Kind zur Adoption freigeben musste, da ihre Mutter, die selbst ein Kleinkind aufzog, nicht in der Lage war, sie zu unterstützen.<sup>100</sup> In einem anderen Fall war der leibliche Vater minderjährig, was eine Heirat ausschloss und letztlich zur Adoptionsfreigabe führte.<sup>101</sup> Ebenso führte die Weigerung mancher leiblichen Väter, die werdenden Mütter zu heiraten, in einigen Fällen zur Adoption. So wurde etwa eine 23-jährige Frau ungewollt schwanger, woraufhin ihr Freund «nichts mehr wissen wollte von der versprochenen Heirat». Da die werdenden Mütter häufig weder über eine angemessene Ausbildung verfügten noch in einer stabilen finanziellen Lage waren, endete dies fast zwangsläufig mit einer Adoption.<sup>102</sup>

Die abgebenden Mütter waren durchschnittlich zwischen 24 und 27 Jahre alt.<sup>103</sup> Das Alter dieser Mütter lag damit einige Jahre unter dem Schweizer Durchschnittsalter.<sup>104</sup> Erschwerend kam hinzu, dass die werdenden Väter in der Regel abwesend waren und kaum finanzielle oder anderweitige Unterstüt-

97 Hegnauer: *Aus Wissenschaft und Praxis*, 1973, S. 584.

98 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (1973), Artikel 265c.

99 In den 1920er-Jahren finden sich kaum Informationen dazu, ob die werdenden Mütter minder- oder volljährig waren. In den Stichjahren 1950 bis 1993 verhielt sich der Anteil von minderjährigen zu volljährigen Herkunftsmütter wie folgt (gültige Prozente): 1950: 94 Prozent volljährig, 6 Prozent minderjährig. 1965: 86,7 Prozent volljährig, 13,3 Prozent minderjährig. 1976: 77,3 Prozent volljährig, 22,7 Prozent minderjährig. 1984/93: 75 Prozent volljährig, 25 Prozent minderjährig.

100 StAZH Z 829.1216: Anmeldebogen Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkindervermittlung, Stichjahr 1984.

101 StAZH 798.115: Anmeldebogen Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkindervermittlung, Stichjahr 1965.

102 Zitat: StAZH Z 829.960: Bericht über die Kindsmutter, 18. 8. 1976. Die werdende Mutter war hier als Verkäuferin tätig. In einem anderen Dossier werden zwei Kinder zur Adoption gegeben. Beide Kinder stammen von Fabrikarbeiterinnen und beide werdende Väter weigern sich, die Mütter zu heiraten, was zur Adoption führte. Vgl: StAZH 829.789, Stichjahr 1976.

103 Durchschnittliches Alter der Herkunftsmütter: 1950: 27 Jahre; 1965: 25 Jahre; 1976: 24 Jahre und 1984/93: 25 Jahre. In den 1920er-Jahren fehlen in den Adoptionsdossiers die Angabe zum Alter mehrheitlich.

104 1950 lag das Durchschnittsalter aller in der Schweiz wohnhaften Frauen bei 29,5, 1965 bei 28 und 1976 bei 27,5 Jahren. Ab 1976 steigt der Altersdurchschnitt jährlich an und liegt 2020 bei über 32 Jahren. Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/grafiken.assetdetail.18504557.html> [Zugriff: 16. 8. 2022].

zung boten. In den Adoptionsdossiers finden sich oft nur wenige oder gar keine Angaben zum leiblichen Vater. Die Informationen über den Vater waren im Anmeldebogen der Vermittlungsstelle vermerkt, jedoch meistens kurz gehalten und oft mit Kürzeln versehen. Dies zeigt sich insbesondere in den Anmeldebögen von Adoptivkindern, die von den Vermittlungsstellen erstellt wurden. Beispielsweise hielt die Adoptivkinder-Versorgung des SGF im Anmeldebogen fest: «LM Glätterin, LV unbekannt (Internierter). Kind ist 2 Jahre in Pflegefamilie, v. Heimatgemeinde [...] bezahlt, die Mutter kümmert sich gar nicht um das Kleine, Vater unbekannt.»<sup>105</sup> Manchmal machten die werdenden Mütter nur wenige Angaben – etwa zur Nationalität oder dem Alter des Vaters. Angaben zum Geburtsdatum des leiblichen Vaters fehlten in 347 von 621 erfassten Akten. Dies deutet möglicherweise darauf hin, dass die Mütter die leiblichen Väter oftmals nicht gut kannten oder die Angaben verweigerten. Etwas öfters wurde die Nationalität des Vaters benannt (in 379 von 621 erfassten Akten). Auffällig dabei ist, dass neben Schweizer Staatsbürgern auch viele Gastarbeiter aus Italien als Vätern genannt wurden.<sup>106</sup> Ab 1948, mit dem Abschluss eines Staatsvertrages mit Italien, wanderten vorwiegend italienische Staatsangehörige in die Schweiz ein, die als Saisoniers mehrheitlich im Bau- und Gastgewerbe und in der Landwirtschaft tätig waren, was sich hier widerspiegelt.<sup>107</sup>

Interessant ist zudem, dass ein grosser Teil der Väter – im Zeitraum von 1923 bis 1993 etwa 40,8 Prozent – verheiratet waren. Dabei ist zu beachten, dass dies auch Fälle einschliesst, in denen der leibliche Vater mit der leiblichen Mutter verheiratet war.<sup>108</sup> Betrachtet man nur die leiblichen Väter von unehelichen Kindern, so waren immer noch 27 Prozent verheiratet.<sup>109</sup> Daraus wird ersichtlich, dass es sich bei etwa einem Drittel der unehelichen Kinder um das Ergebnis einer Beziehung mit einem verheirateten Mann handelte, der in der Regel kein Interesse daran hatte, die Vaterschaft für ein uneheliches Kind anzuerkennen. Auch die leiblichen Väter befanden sich häufig in einer schwierigen finanziellen Situation. Die Berufsbezeichnungen Hilfsarbeiter, Mechaniker, Handlanger und Koch waren am häufigsten vertreten. Der berufliche Status der Väter zeichnete ein ähnliches Bild wie bei den leiblichen Müttern. Die meisten werdenden Väter waren als gelernte Arbeiter tätig, gefolgt von Hilfsarbeitern.<sup>110</sup>

105 StAZH Z 797.307: Anmeldebogen der Adoptivkindervermittlung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Stichtjahr 1950.

106 Zeitraum 1923 bis 1993, Nationalität (gültige Prozente): Schweiz: 71,2 Prozent, Italien: 12,1 Prozent, Deutschland: 5 Prozent, Österreich: 2,1 Prozent, Frankreich: 1,8 Prozent, Andere Nationalität: 7,7 Prozent.

107 <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007991/2006-12-07/#HHerkunftslander> (Zugriff: 15. 5. 2025).

108 Zeitraum 1923 bis 1993, Zivilstand des leiblichen Vaters (gültige Prozente): Verheiratet: 40,8 Prozent, ledig: 43,1 Prozent, geschieden: 14,1 Prozent, verwitwet: 1,9 Prozent. Auch hier fehlen bei insgesamt 621 erfassten Akten bei 310 Akten die Angaben zum Zivilstand.

109 468 Akten betrafen uneheliche Kinder. Bei 215 Akten fanden sich Hinweise zum Zivilstand des leiblichen Vaters. Zu 27 Prozent war der leibliche Vater verheiratet, zu 61,9 Prozent ledig und zu 11,2 Prozent geschieden.

110 Bei insgesamt 621 erfassten Akten gab es bei 326 Angaben zum Beruf. Zeitraum 1923 bis 1993, Status des Berufes (gültige Prozente): Ungelernter Arbeiter: 23 Prozent, gelernter Arbeiter: 40,5 Prozent, Arbeiter/

Auf den Anmeldebögen der Vermittlungsstellen finden sich teilweise Gründe, weshalb ein Kind zur Adoption freigegeben wurde. Dabei handelt es sich um die Sichtweise der Behörden und Vermittlungsstellen. Diese Gründe wurden statistisch erfasst<sup>111</sup> und die Veränderungen über den Zeitverlauf von 1923<sup>112</sup> bis 1993 ausgewertet. In den 1920er Jahren war in einigen Fällen der Tod der Mutter bei Geburt der Grund für die Adoption. Die Müttersterblichkeit in den Industrienationen ging erst ab Mitte des 20. Jahrhunderts deutlich zurück. Für die Schweiz liegen für die 1920er-Jahre keine Zahlen vor. Im Deutschen Reich lag die Müttersterblichkeit bei etwa 500 Todesfällen pro 100 000 Lebendgeburten.<sup>113</sup> Auch der Tod des leiblichen Vaters wurde oft als Begründung angegeben. Ebenfalls bedeutend war die Kategorie «Ehe- und Familienverhältnis». Darunter werden alle Begründungen gefasst, die aus Sicht der Behörden einem geordneten Ehe- und Familienverhältnis widersprachen, wie Scheidungen, Zerrüttungen und Streitigkeiten in der Ehe, sofern diese zur Adoption des Kindes führten. In einem Fall konstatierte die Behörde beispielsweise «ungünstige Familienverhältnisse», in einem anderen Fall erwartete die Frau ein Kind, das nicht von ihrem Ehemann stammte.<sup>114</sup>

Die zur Adoption freigegebenen Kinder stammten oftmals aus sehr armen Verhältnissen, und die Vermittlungsstellen nannten Armut vergleichsweise häufig als Grund für die Adoptionsfreigabe. Beispielsweise erwähnten die Vermittler:innen auf dem Anmeldebogen die «Zahlungsunfähigkeit des Vaters und schlechter Verdienst der Mutter», in einem anderen Fall war die «Familie in tiefem Elend».<sup>115</sup> Häufig hiess es auch einfach, dass die Mutter nicht alleine für die Kinder sorgen konnte. So wurde in einem Fall vermerkt, die Mutter sei «nicht imstande, das Kind zu erhalten».<sup>116</sup> Die Begründung «kann nicht für

Techniker/Facharbeiter: 15,6 Prozent, Selbständige ausserhalb der Landwirtschaft und Landwirte: 6,7 Prozent, Angestellte der ausführenden, nicht-manuellen «Klasse»: 13,2 Prozent, untere Dienstklasse mit hohen Qualifikationen: 0,9 Prozent.

- 111 Die Begründungen wurden mit der Statistiksoftware IBM SPSS Statistics erfasst. Dabei hat man sich in einem ersten Schritt an die behördlichen Begründungen, die bei Fremdplatzierungsentscheiden massgeblich sind, angelehnt. Vgl. dazu Businger, Ramsauer: Genügend goldene Freiheit, 2019. Diese Begründungen wurden um weitere Gründe, die im Zusammenhang zu Adoptionen standen, erweitert. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Begründungen für Fremdplatzierungsentscheide und für Adoptionen zum Teil Parallelen aufweisen, insgesamt aber doch unterschiedlich gelagert sind. Bei Adoptionen gewann ab den 1960er-Jahren insbesondere die Begründung der Abgabe mit Freiwilligkeit an Bedeutung.
- 112 Um die Fallzahlen der 1920er-Jahre etwas zu erhöhen, wurden hier die Jahre 1923 bis 1927 erfasst.
- 113 Vgl. dazu: <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/S43-Muettersterblichkeit-ab-1892.html> [Zugriff: 22. 8. 2022].
- 114 Vgl. dazu: Zitat: StAZH Z 797.1634: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1926; StAZH Z 797.372: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1926.
- 115 Vgl. dazu: StAZH Z 797.909: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1926 und StAZH Z 797.372: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1926.
- 116 StAZH Z 797.552: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1927.

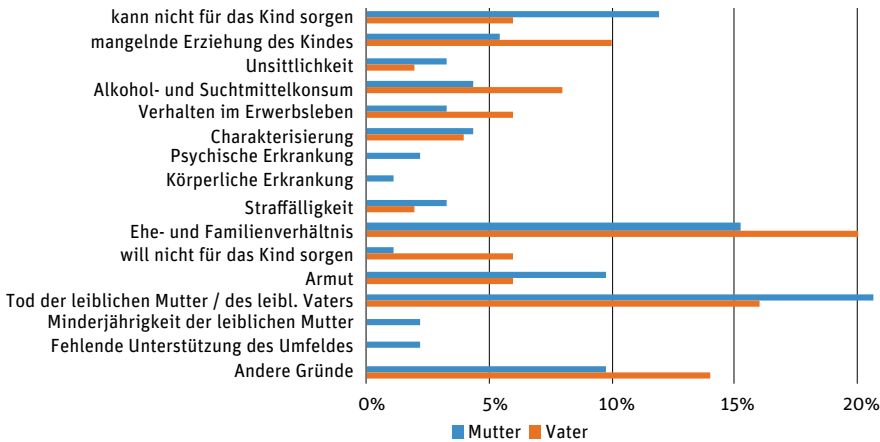


Abbildung 6: Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1920er-Jahre

das Kind sorgen» wurde in den 1920er-Jahren oft im Zusammenhang mit der prekären finanziellen Situation genannt, in der sich die leibliche Mutter oder die leiblichen Eltern befanden. Darüber hinaus wurden in den 1920er-Jahren häufig Gründe genannt, die nicht als eigenständige Kategorie betrachtet, sondern unter «Andere» erfasst wurden, da sie zu divers oder den anderen Gründen untergeordnet waren.<sup>117</sup> Dazu zählte etwa der Entzug der elterlichen Gewalt, der zumeist mit moralisch aufgeladenen Vorwürfen gegenüber den leiblichen Eltern begründet wurde.<sup>118</sup> In einem anderen Fall wurde der Mutter vorgeworfen, im Konkubinat zu leben, oder eine minderjährige Frau gab ihr Kind zur Adoption frei, um dessen Ausschaffung nach Italien zu verhindern.

Durch die verbesserte Gesundheitsversorgung ab Mitte des 20. Jahrhunderts starben immer weniger Frauen bei der Geburt ihrer Kinder, weshalb dieser Grund für die Adoption deutlich rückläufig war. Weiterhin von Bedeutung blieben jedoch Ehe- und Familienverhältnisse. Hier wollten entweder die leiblichen Eltern selbst «geordnete» Verhältnisse schaffen, oder die Behörden plädierten

117 Darunter fiel etwa der Hinweis auf den Entzug der elterlichen Gewalt, der kein eigenständiger Grund, sondern eher als Begleiterscheinung einer moralischen Begründung in Bezug auf die Eltern genannt wurde. Weitere Gründe, die unter der Kategorie «Andere» gefasst wurden, waren etwa, dass einer Frau vorgeworfen wurde, im Konkubinat zu leben oder eine minderjährige Frau ihr Kind zur Adoption gab, damit es nicht nach Italien ausgeschafft wurde. Vgl. dazu: STAZH Z 797.86: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1925; StAZH Z 797.1697: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1927.

118 In einem Dossier finden sich Erhebungen der Amtsvormundschaft zu den leiblichen Eltern zwecks Adoption. Es finden sich Beispiele für die angefragten Personen, wie die Charakterisierungen vorgenommen werden können. Das erste, von den Behörden verfasste Beispiel spricht etwa von der leiblichen Mutter als «heruntergekommene Person, Schnapserin (7 Kinder!), schmutzig und faul», der leibliche Vater wird als «ein haltloser, gutmütiger Mann, arbeitsscheu» umschrieben. Wie deutlich wird, waren bereits die Beispiele, welche die Auskunftspersonen zur Informationsgebung animieren sollten, sehr moralisierend. Vgl. dazu: StAZH Z 797.1716: Erhebungen über Adoptionen, undatiert (Stichjahr 1927).

aufgrund der Familienverhältnisse für eine Adoption. Relativ häufig kam es vor, dass das zur Adoption freigegebene Kind von einem anderen Mann stammte.<sup>119</sup> Manchmal wurde explizit vermerkt, dass sich der Stiefvater weigerte, für das uneheliche Kind aufzukommen.<sup>120</sup> Auch der Umstand, dass eine Heirat der leiblichen Eltern ausgeschlossen wurde, führte mitunter zu einer Adoption.<sup>121</sup> Sehr bedeutsam blieb die vage Begründung, dass die leiblichen Eltern nicht in der Lage seien, für das Kind zu sorgen. So wurde auf einem Anmeldebogen zur Adoption vermerkt: «Kindsmutter ist nicht in der Lage, für ihren Knaben zu sorgen.»<sup>122</sup> Die genauen Gründe, die zu dieser Einschätzung der Vermittlungsstellen führten, sind in der Regel nicht bekannt. In einigen Fällen scheint die prekäre finanzielle Situation eine Rolle gespielt zu haben. In einem Fall konnte die Mutter nicht für ihr Kind sorgen, «da auch die Alimente des Kindsvaters klein sind».<sup>123</sup> In anderen Fällen charakterisierten die Behörden und Vermittlungsstellen die leibliche Mutter negativ: Sie wurde als «leichtsinnig, gewissenlos» präsentiert und könne daher nicht für ihre Kinder sorgen. In einem anderen Fall wurde die Mutter folgendermassen beschrieben: «leichtgläubig, gutmütig, denkt nicht, geistig: mittelmässige Intelligenz»; deshalb könne sie nicht für «ihr Kind gut sorgen».<sup>124</sup>

Die moralische Charakterisierung der leiblichen Mutter war in bestimmten Fällen mit der Unterstellung unsittlichen Verhaltens verbunden. Wie in der Studie von Nadja Ramsauer und Susanne Businger zu Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich festgestellt wurde, spielte eine von den Behörden festgestellte «abweichende» Sexualität in den 1950er-Jahren eine wichtige Rolle. Für die Nachkriegszeit spricht Höpflinger von den «goldenen Jahre[n] des bürgerlichen Ehe- und Familienmodells».<sup>125</sup> Damit verbunden waren rigide Vorstellungen darüber, wie sich Männer und Frauen zu verhalten hatten: Männer waren als Alleinernährer für das Einkommen zuständig,

119 In einem Fall heiratete die leibliche Mutter den Vater des zweiten Kindes, ihr erstes Kind, das von einem anderen Mann stammte, gab sie zur Adoption. In einem weiteren Fall gab die leibliche Mutter ein Kind zur Adoption, da es von einem anderen Mann stammte. Vgl. dazu: StAZH Z 797.2011: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950 und StAZH 797.1357: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950.

120 Vgl. dazu etwa: StAZH Z 797.315: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950.

121 Weshalb die Heirat nicht möglich war, wird zumeist nicht weiter erläutert. Denkbar sind Minderjährigkeit der leiblichen Eltern, Widerstand des Umfeldes oder finanzielle Gründe. Vgl. dazu: StAZH Z 797.488: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950 und StAZH Z 797.512: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950.

122 Vgl. dazu: StAZH Z 797.24: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950.

123 Vgl. dazu: StAZH Z 797.788: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950. Auch in einem weiteren Fall war die ausstehenden Alimente des leiblichen Vaters eine wichtige Begründung: StAZH Z 797.1848: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950.

124 Erstes Zitat vgl. StAZH Z 797.838: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950. Zweites Zitat vgl.: StAZH Z 797.1932: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950.

125 Höpflinger: Gesellschaft im Umbau, 1999, S. 137.

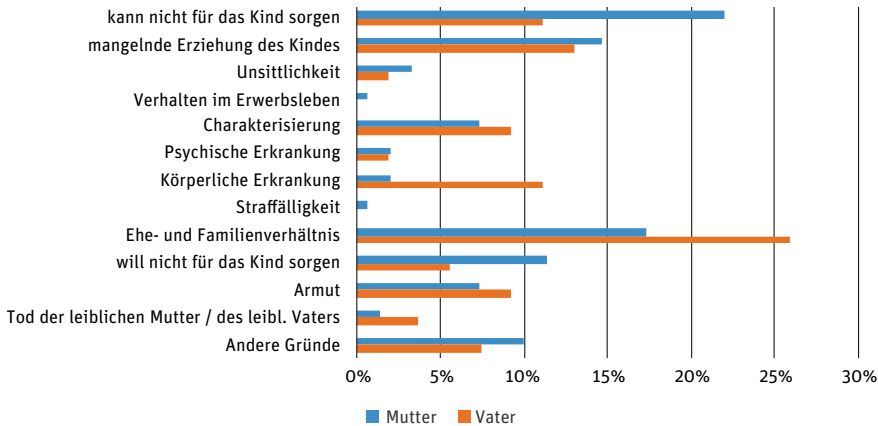


Abbildung 7: Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1950

während Frauen als Hausfrauen die Kinder zu versorgen hatten. Aussereheliche Beziehungen von Frauen wurden von der damaligen Gesellschaft kritisch betrachtet, wobei sich eine breite Palette an behördlichen Zuschreibungen findet.<sup>126</sup> Bei Adoptionen waren diese Zuschreibungen insgesamt weniger bedeutsam. Möglicherweise lag dies daran, dass vor der Revision der Adoptionsgesetzgebung im Jahr 1972 die Vormund:innen im Falle von leiblichen Müttern, die nicht im Besitz der elterlichen Gewalt waren, ein Kind ohne deren Zustimmung zur Adoption geben konnten. In der Regel verfügten unverheiratete Mütter nicht über die elterliche Gewalt, wodurch Vormund:innen über einen grossen Verhandlungsspielraum verfügten. In einem Fall erklärte die Vermittlungsstelle des SGF, dass die leibliche Mutter «Bars und Dancings» besuche und «es ist anzunehmen, dass ihr dabei noch die letzten Hemmungen abhanden gekommen sind». Sie sei «ein leichtlebige[s] Ding und lässt sich allzu leicht mit Männern ein».<sup>127</sup> Die Sprache der Vermittlungsstellen und Behörden war sehr abwertend. Besonders deutlich wird dies im Falle von Claudia Rössler\*, der von den Behörden sogar eine Teilschuld bei einem sexuellen Übergriff, den sie erleben musste, unterstellt wurde. Ungefähr ein Jahr vor der Geburt ihres unehelichen Kindes hatte die Frau sexuelle Kontakte zu Männern, die sie als Übergriffe schilderte. Der zuständige Jugendsekretär spielte die Vorfälle jedoch herunter:

126 Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen begründeten die Vormundschaftsbehörden und Amtsvormundschaften in Zürich etwa mit dem Aufsuchen von «Vergnügungsetablissemants», einer «leichte[n] Lebensauffassung», «ehebrecherische[n] Beziehungen» oder angeblicher Prostitution. Vgl. Businger, Ramsauer: «Genügend goldene Freiheit gehabt», 2019, S. 50.

127 Vgl. dazu: StAZH Z 797.234: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Stichjahr 1950. In einem anderen Fall wird die leibliche Mutter als «sittlich leicht» charakterisiert, vgl. StAZH Z 797.1552: Anmeldebogen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), Stichjahr 1950.

«Wie stark der Widerstand war, ist schwer zu beurteilen. Auf jeden Fall hat Frl. R.\* beim «Schmusen» mitgemacht und nie irgendwie um Hilfe gerufen.»<sup>128</sup> Der Freund der jungen Frau, der von dieser Geschichte erfuhr, stritt daraufhin die Vaterschaft ab. Schlussendlich entschloss sich Claudia Rössler\* zur Adoption.<sup>129</sup>

In vielen Fällen gingen die Behörden und Vermittlungsstellen davon aus, dass das Kind durch die Platzierung in eine Adoptivfamilie in bessere Verhältnisse kommen würde. Die Vorstellung eines «schlechten Milieus», welches bestimmte Verhaltensweisen und Charakterfehler an die Kinder vererben würde, war in den 1950er- und 60er-Jahren noch verbreitet. Diese Vorstellung ging unter anderem auf die Degenerationslehre von Bénédict Augustin Morel (1809–1873) zurück, der auch eugenische Massnahmen befürwortete. Das soziale Milieu und ein falscher Lebenswandel würden zu einer Degeneration führen, die innerhalb einer Familie über Generationen weitergegeben werde.<sup>130</sup> Besonders deutlich wird die Vorstellung eines «schlechten Herkunftsmilieus» in einer Adoptionsakte zu Claudia Imhofer\*, einer jenischen Mutter.<sup>131</sup> Die unentgeltliche Kinderversorgung des SGF in Rapperswil hielt auf dem Anmeldebogen fest: «Moral der Mutter: Schlecht, Verbrechernatur, Korberabstammung.» Die Mutter zeige eine «psychopathische Veranlagung» und das Kind solle «in einem ganz anderen Milieu erzogen werden».<sup>132</sup> Der Begriff «Korber» bezog sich auf jenische Menschen, die teilweise als Korbmacher:innen tätig waren. Jenische Familien waren häufig von Kindswegnahmen betroffen. Von 1926 bis 1972 nahm das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute zahlreichen Jenischen, Sinti und Roma die Kinder weg und platzierte sie in Pflegefamilien oder Heimen. Das Ziel war, die fahrende Lebensweise, die abwertend als «Vagantität» bezeichnet wurde, zu zerstören.<sup>133</sup> Rechtswissenschaftler:innen gehen inzwischen davon aus, dass die Kindswegnahmen des «Hilfswerks der Kinder der Landstrasse» den Tatbestand des Völkermordes erfüllen, da dadurch die jenische Lebensweise ausgelöscht werden sollte.<sup>134</sup> Auch im geschilderten Fall war neben der Adoptionsvermittlungsstelle die Pro Juventute involviert. Diese insistierte darauf, zunächst die

128 StAZH 797.2929: Anmeldung zur Adoptionsversorgung der Adoptivkinder-Versorgung des SGF, 6. 1. 1965.

129 Der Fall wird auch ausführlich in einem Artikel geschildert, vgl. dazu Businger et al: «Kann es nicht bei sich haben», 2022, S. 189.

130 Vgl. u. a. <https://www.biapsy.de/index.php/de/9-biographien-a-z/187-morel-benedict-augustin> [Zugriff: 25. 8. 2022].

131 Der Fall wird auch im Artikel kurz dargelegt: Vgl. Businger et al: «Kann es nicht bei sich haben», 2022, S. 189.

132 StAZH Z 797.974: Anmeldebogen der Unentgeltlichen Kinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Rapperswil, 06.08. 1946.

133 Eine ausführliche historische Darstellung zu Kindswegnahmen im Falle der Sinti und Roma liefert Galle: Kindswegnahmen, 2015.

134 Vgl. dazu das Interview von Yves Demuth und Dominique Strebelle mit Nadja Capus: <https://www.beobachter.ch/administrativ-versorgte/kinde-wegnahmen-durch-pro-juventute-das-erfuellt-den-tatbestand-des-voelkermords> [Zugriff: 25. 8. 2022].

verwandtschaftlichen Verhältnisse des «Korberkindes» genauer abzuklären. «Eventuell könnten wir dann anhand unserer ziemlich umfangreichen Akten eine Verwandtschaftslineie feststellen und wären dadurch besser in der Lage, Sie richtig zu beraten.» Gleichzeitig mahnte die Pro Juventute die Vermittlungsstelle aber «zur Vorsicht». «Wir haben schon dann und wann solche Adoptivversorgungen mit Erfolg durchgeführt, aber erst aufgrund mehrjähriger Beobachtungen.»<sup>135</sup> Daraufhin zog die Vermittlungsstelle Erkundigungen über die jenische Abstammung der Mutter ein, ohne den damit verbundenen Vererbungsdiskurs auch nur ansatzweise zu hinterfragen. Die Vermittlungsstelle schrieb an die Heimatgemeinde der Mutter, dass es Bedenken «wegen der Abstammung» gebe, «weil man die Vererbung aus diesem Imhofergeschlecht fürchtet». Die Heimatgemeinde sei laut der Vermittlungsstelle der Meinung, dass sich das «Korberblut» bei Claudia Imhofer\* «sehr unangenehm bemerkbar» gemacht habe.<sup>136</sup> Die Rückmeldung der Heimatgemeinde ist in den Akten nicht überliefert. Die leibliche Mutter, der die elterliche Gewalt bereits entzogen worden war, wurde in der Zwangserziehungs- und Arbeitsanstalt Gmünden in Niederteufen AR untergebracht. Nebst gerichtlich verurteilten Personen wurden dort sogenannte «liederliche» und «arbeitsscheue» Menschen administrativ versorgt, die den rigiden gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen nicht genügten oder der Armenpflege zur Last fielen.<sup>137</sup> Das zuständige Waisenamt bemühte sich um die Unterschrift der Mutter, obwohl die Verzichtserklärung rein rechtlich nicht zwingend eingeholt werden musste, da der Mutter die elterliche Gewalt bereits entzogen worden war. Dies war, wie sich in den Akten zeigte, keine Ausnahme. Vermutlich erhofften sich die Behörden und Vermittlungsstellen, durch eine offizielle Verzichtserklärung weniger Zweifel und mögliche Interventionen der leiblichen Eltern zu provozieren. Im vorliegenden Fall war der Aufenthaltsort der Mutter unbekannt und es ist nicht überliefert, ob sie schlussendlich die Verzichtserklärung unterschrieb.<sup>138</sup> Die jenische Abstammung des Jungen war auch nach der Platzierung und erfolgten Adoption noch Thema. Während der Armenpfleger bei den ersten Hausbesuchen sehr positiv über die Platzierung sprach – «die Freude an dem kleinen Bürschchen [sei] unendlich»<sup>139</sup> – änderte sich der Ton in den folgenden Jahren. Die Adoptiveltern liessen den inzwischen elfjährigen Jungen ärztlich untersuchen, und es drohte gar eine Unterbringung in eine Erziehungsanstalt. Das Verhalten des Jungen erklärten die Adoptiveltern wiederum mit seiner jenischen

135 StAZH Z 797.974: Schreiben der Pro Juventute an die Unentgeltliche Kinderversorgung, Rapperswil, 23. 8. 1946.

136 StAZH Z 797.974: Schreiben der Unentgeltlichen Kinderversorgung, Rapperswil an die Heimatgemeinde und Armenfürsorge, 20. 11. 1946.

137 Die Administrativen Versorgungen in die Straf- und Zwangserziehungsanstalt Gmünden wurde inzwischen historisch aufgearbeitet. Vgl. dazu: Christensen, Jenzer, Meier, Winkler 2021.

138 StAZH Z 797.974: Waisenamt an die Unentgeltliche Kinderversorgung Rapperswil, 7. 7. 1950.

139 StAZH Z 797.974: Hausbesuch durch den Armenpfleger, Juni 1947.

Abstammung: «Wir hätten nie geglaubt, dass die Abstammung eine derartig grosse Rolle spielt. Auf jeden Fall sind wir heute ohne Illusionen, ja sehen Sie, der Junge hat Eigenschaften der leibl. Mutter geerbt, wir staunen je länger je mehr. Obwohl er ja nichts davon weiss und geordneten Haushalt und Milieu aufwächst. [...] Undank ist der Welt Lohn? Obwohl der Junge weiss, dass wir ihn grossgezogen haben, Dankbarkeit ist nicht seine Stärke. Ja, wenn die Hoffnung nicht wär, dass es doch noch besser wird, vielleicht können wir Ihnen in einem Jahr erfreulicherer schreiben und was das testen anbelangt, so haben wir eigentlich nicht viel neues erfahren, die Herren Doktoren haben ihm ins Gewissen geredet und mit Versorgung in einer Anstalt gedroht, aber das geht bei einem Ohr hinein und beim anderen heraus, sagte mir ein Arzt wörtlich. Ein wahrhaft düsteres Bild.»<sup>140</sup>

Ob der Junge schliesslich von seinen Adoptiveltern in eine Erziehungsanstalt eingewiesen wurde, ist in den Akten nicht ersichtlich. Deutlich wird hingegen, dass moralische Zuschreibungen gegenüber den leiblichen Eltern keine Seltenheit waren und auch auf ihn übertragen wurden, sowie dass Adoptionen bisweilen mit fürsorglichen Zwangsmassnahmen verknüpft waren, wie im Fall der jenenischen Mutter.

Ab 1965 dominierte bei den Begründungen der Vermittlungsstellen die Vorstellung, dass die Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigaben, das Kind nicht wollten. Sehr häufig fand auch eine doppelte Zurückweisung statt: Die leibliche Mutter könne weder für das Kind sorgen, noch wolle sie es.<sup>141</sup> So hielt der SGF bei der Adoption eines Kindes fest, dass die leibliche Mutter «nie in der Lage wäre für das Kind zu sorgen. Sie will es auch gar nicht.»<sup>142</sup> In einem anderen Dossier sprach der SGF davon: «Mutter wünscht, das Kind in Adoption zu geben. Kann es nicht bei sich haben, will es aber auch nicht behalten, sondern dem Kinde eine normale Jugend in einer Familie verschaffen.»<sup>143</sup> Diskursanalytisch ist diese doppelte Verneinung bemerkenswert: Die Vermittlungsstellen sprachen den leiblichen Müttern einerseits das Interesse an ihrem Kind ab, waren sich andererseits aber durchaus der schwierigen ökonomischen Situation bewusst, in der sich diese befanden. Der letzte Satz des Zitats verweist auf einen weiteren Aspekt: Die Adoption sollte dem Kind das Aufwachsen in einer «Normalfamilie» ermöglichen. Teilweise strebten die Mütter selbst an, dass ihr Kind in einer «Normalfamilie» aufwächst – einer Familie, die aus einem Vater und einer Mutter bestand, die miteinander verheiratet waren. Mussten die leiblichen Mütter allein für das Kind sorgen und

140 StAZH Z 797.974: Adoptivmutter an die Adoptivkinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, 16. 10. 1961.

141 Dieser Abschnitt findet sich in ähnlicher Form auch im Artikel: Businger et al: «Kann es nicht bei sich haben», 2022, S. 187 f.

142 StAZH Z 797.2421: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965.

143 StAZH Z 797.2951: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965. Häufig sprachen die Vermittlungsstellen auch unspezifisch vom «Verzicht der Kindsmutter».

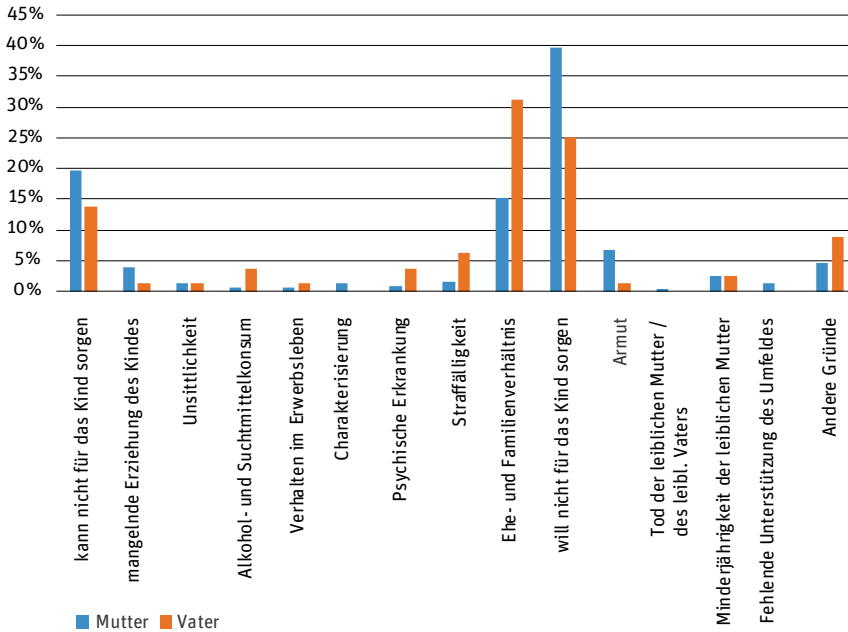


Abbildung 8: Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1965

dabei noch erwerbstätig sein, widersprachen sie der damaligen gesellschaftlichen Norm. Insbesondere die Formulierung, dass die Mutter «dem Kind eine Heimat geben» möchte, findet sich häufig auf den Anmeldebögen der Vermittlungsstellen.<sup>144</sup> Beispielsweise hielt der SGF auf einem Anmeldebogen fest, die leibliche Mutter «möchte dem Kinde eine dauernde Heimat geben. Sie erklärt, sie könne das Kind nicht bei sich oder den Eltern haben.»<sup>145</sup> Implizit war damit die Vorstellung verbunden, dass Einelfamilien den Kindern kein geeignetes Zuhause bieten könnten.

Weiterhin spielten Begründungen im Zusammenhang mit Ehe- und Familienverhältnissen eine bedeutende Rolle. In einigen Fällen lebten die leiblichen Eltern getrennt oder waren geschieden, was zur Adoption des Kindes führte.<sup>146</sup> Manchmal wollte der leibliche Vater nicht heiraten oder eine Eheschließung

144 StAZH Z 797.1199: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1950.

145 StAZH Z 797.2929: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965.

146 Vgl. dazu (Getrennt lebend): StAZH Z 829.555: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1965 und StAZH Z 797.207: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965. Zur Scheidung als Grund für die Adoption vgl. StAZH Z 829.514: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1965; StAZH Z 797.2577: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965; StAZH Z 829.46: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1965.

war aus anderen Gründen nicht möglich.<sup>147</sup> Oft stammte das Kind auch aus einem ausserehelichen Verhältnis, und der leibliche Vater war bereits verheiratet und hatte manchmal eine eigene Familie. In solchen Fällen durfte die Ehefrau und Familie meist nichts von dem unehelichen Kind erfahren. Eine Adoption ermöglichte, diese Situation zu verheimlichen.<sup>148</sup>

Auch im Stichjahr 1976 bestätigt sich dieses Bild. Begründungen im Kontext von Ehe- und Familienverhältnissen blieben die häufigsten,<sup>149</sup> gefolgt von der unspezifischen Formulierung, dass sich die leiblichen Eltern «nicht um das Kind sorgen wollten». Oft fand sich in den Akten lediglich die Angabe «Verzicht der Mutter» oder «Zustimmungserklärung der Mutter zur Adoption», ohne dass die Vermittlungsstellen nähere Angaben machten.<sup>150</sup> In seltenen Fällen wurden die Hintergründe des Verzichts näher ausgeführt: So hiess es in einem Adoptionsdossier, die leibliche Mutter empfinde keine Zuneigung für das Kind und die «ganze Familie wolle das Kind nicht».<sup>151</sup> In einem anderen Fall wurde vermerkt, dass die Mutter während der Schwangerschaft keine «Mutter-Kind-Beziehung» entwickelt habe.<sup>152</sup>

Manchmal beschrieben die Vermittlungsstellen einen Entscheid als «freiwillig», auch wenn sie gleichzeitig den familiären Druck durch das Umfeld betonten. So gab der VSMA an, die Kindsmutter «verzichte rein verstandesmässig auf das Kind, vielleicht etwas unter dem Druck der Eltern. Diese seien angesehene Bauersleute, denen dies etwas unangenehm sei.»<sup>153</sup> Gerade bei minderjährigen Müttern war die Unterstützung des Umfeldes – beispielsweise der Eltern oder Grosseltern – unabdingbar, um das Kind zu behalten. War diese Unterstützung nicht vorhanden, kam es in der Regel zu einer Adoption. Auch im Jahr 1976 gab es Fälle, die sich keiner spezifischen Kategorien zuordnen liessen

147 Vgl. dazu: StAZH Z 797.3209: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965; StAZH Z 797.2164: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965.

148 Vgl. dazu: StAZH Z 829.1449: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1965; StAZH Z 797.2964: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965; StAZH Z 797.2561: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965; StAZH Z 797.2620: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965; StAZH Z 797.2266: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1965; StAZH Z 829.1450: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1965.

149 Bei der Begründung Ehe- und Familienverhältnis finden sich 1976 folgende Erklärungen: Die leiblichen Eltern konnten oder wollten nicht heiraten (vgl. dazu etwa: StAZH Z 829.935: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976); das Kind war nicht das Kind des Partners oder Ehemannes (vgl. dazu: StAZH Z 829.451: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976); Scheidung (vgl. dazu: StAZH Z 829.781: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976 und StAZH Z 829.746: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976). Die Scheidung führte in gewissen Fällen auch zu finanziellen Schwierigkeiten, was zusätzlich als Grund aufgeführt war (vgl. dazu: StAZH Z 797.3446: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1976). In einem Fall wollte die leibliche Mutter gemäss Vermittlungsstelle durch die Schwangerschaft die Heirat erzwingen, was nicht gelungen war. Vgl. StAZH Z 797.3402: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1976. Zur Begründung des «nicht Wollens», respektive zum «Verzicht» der leiblichen Eltern vgl. u. a:

150 Vgl. dazu: StAZH Z 829.349: Anmeldebogen des VSMA; StAZH Z 829.826, Stichjahr 1976: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976; StAZH Z 829.284: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976; StAZH Z 797.3476: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976.

151 StAZH Z 798.261: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976.

152 StAZH Z 797.3497: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1976.

153 StAZH Z 829.1089: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1976.

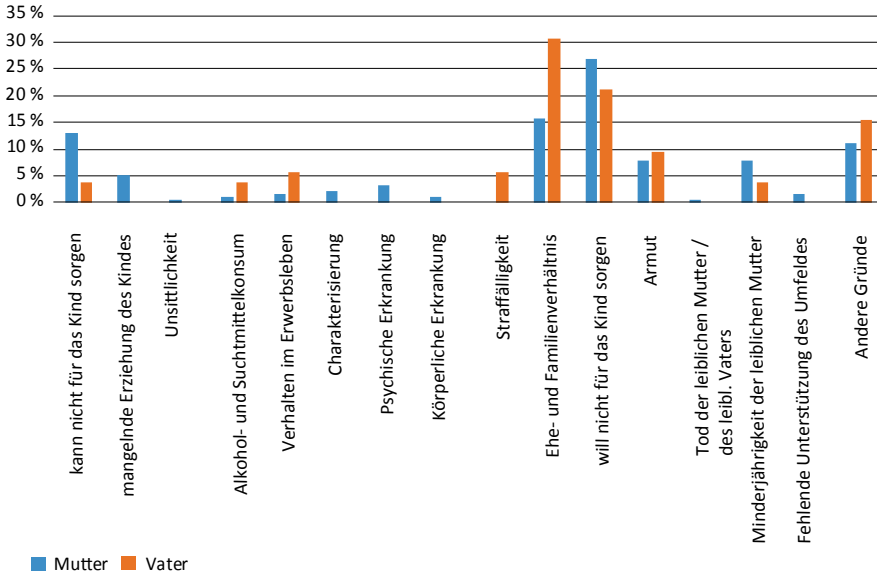


Abbildung 9: Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1976

und deshalb unter «Andere» zusammengefasst wurden. Die Vorstellung, dass ein Kind in einer «intakten» oder «vollständigen» Familie aufwachsen sollte, war auch 1976 von grosser Bedeutung.<sup>154</sup> Hinzu kam das Argument, dass die leiblichen Eltern mit dem Kind überfordert seien.<sup>155</sup> Ebenso fand sich in einigen Fällen die Begründung, dass das Kind unerwünscht sei, beispielsweise weil die Verhütung nicht funktioniert hatte und die Schwangerschaft ungewollt war.<sup>156</sup>

Die Bezugnahme auf eine Idealfamilie, bestehend aus Vater und Mutter, war auch in den späten 1970er-Jahren noch von grosser Relevanz. Die Vermittlungsstellen waren überzeugt, dass die Adoption für ein uneheliches Kind eine gute Option sei. Dies zeigt sich deutlich in einer Adoptionsakte der Schweizerischen Privaten Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil aus dem Jahr 1979.<sup>157</sup> Regula Zehnder\*, eine 23-jährige Frau, erwartete ein uneheliches Kind. Der Kindsvater wollte von der versprochenen Heirat nichts mehr wissen und auch die Mutter der jungen Frau lehnte es ab, das Kind zu behalten. In dieser schwierigen Situa-

154 StAZH Z 797.3232: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1976; StAZH Z 797.3408: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1976.

155 StAZH Z 797.3419: Anmeldebogen des SGF; StAZH Z 797.3298: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1976.

156 56. Auch in dem bereits erwähnten Fall, in dem die Mutter durch die Schwangerschaft eine Heirat erzwingen wollte, sprachen die Vermittlungsstellen explizit davon, dass das Kind «kein Wunschkind» sei. Vgl. StAZH Z 797.3402: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1976.

157 Dossiers von hoher Relevanz, die ausserhalb der ausgewählten Stichjahre lagen, wurden ausnahmsweise in die qualitative Analyse mit einbezogen.

tion fand die Beratung bei der Mütter- und Kinderfürsorge in Rapperswil statt. Auch hier wird deutlich, wie komplex und schwierig die Lage für die werdende Mutter war: Ihr Umfeld unterstützte sie nicht, und Regula Zehnder\* berichtete, dass sie «in der ausgesprochenen katholischen Umgebung geplagt werde». Die werdende Mutter bestand darauf, nicht mit den anderen Wöchnerinnen im gleichen Spitalzimmer untergebracht zu werden, was die Belastungssituation verdeutlicht, in der sie sich befand.<sup>158</sup> Nach der Geburt des Kindes wurde das Neugeborene von der Vermittlungsstelle bei den zukünftigen Adoptiveltern untergebracht. Die leibliche Mutter zweifelte immer wieder daran, ob die Entscheidung für die Adoption richtig gewesen war. In verschiedenen Briefen wandte sie sich an Friedel Bosshardt und schilderte ihr die Not. Sie bereute die Adoption zutiefst, wie sie in einem Brief Ende der 1970er-Jahre deutlich schrieb: «Es ist zwar schon lange her, seit ich mich bei Ihnen das letzte Mal erkundigt habe, wie es meinem Sohn geht, aber ich kann Ihnen versichern, dass ich viel für ihn bete, möge er es schön haben bei den Adoptiveltern. Wenn ich den Weg noch einmal zurück könnte, ich würde nicht mehr so handeln, und wenn ich könnte würde ich mein Kind sofort zu mir nehmen.»<sup>159</sup> Im Oktober desselben Jahres führte Regula Zehnder\* in einem weiteren Brief aus: «Ich würde diesen Schritt nie mehr machen, den Ihr alle mir damals empfohlen habt, denn was ich seelisch durchmache, das wünsche ich keinem.»<sup>160</sup> Friedel Bosshardt verteidigte die Adoption und sah die damalige Entscheidung nach wie vor als richtig an: «Sie sagen wohl dass Sie diesen Schritt nie mehr tun würden, und dass man Ihnen überall dazu geraten hat. Ja, ich bin heute überzeugt, dass eine Adoption immer im Interesse des Kindes geschieht. Als alleinstehende Mutter haben sie nun mit allem guten Willen nicht die Möglichkeit dem Kind das zu geben, was es für eine seelisch gesunde Entwicklung braucht. Ich glaube, dass Sie die Aufgabe idealisieren und zu wenig an all das denken, was auf das Kind und die Mutter zukommt, wenn das Kind bei der Mutter bleibt. Ich kann das aus meiner persönlichen Erfahrung sagen, es ist keine Theorie. Und da wir ja auf ein Einkommen angewiesen sind, müssen wir das Kind während unserer Arbeitszeit in fremde Hände geben und man ist immer auf andere angewiesen.»<sup>161</sup>

Friedel Bosshardt beteuerte aus eigener Erfahrung zu sprechen, da sie sich in einer ähnlichen Situation befunden hatte, als sie unehelich ihre Tochter erwartete. Sie entschied sich gegen eine Adoption und gab das Kind in Pflege, konnte ihre Tochter jedoch nur am Wochenende sehen, da sie berufstätig sein musste.<sup>162</sup> Ein Pflegeplatz war hingegen teuer und stand daher nicht allen Müt-

158 StAZH Z 829.960: Bericht über die Kindsmutter, Eintrag vom 4. 11. 1976.

159 StAZH Z 829.960: Brief der leiblichen Mutter an Friedel Bosshardt, 16. 3. 1979.

160 StAZH Z 829.960: Brief der leiblichen Mutter an Friedel Bosshardt, 11. 10. 1979.

161 StAZH Z 829.960: Antwortbrief von Friedel Bosshardt an die leibliche Mutter, 19. 10. 1979.

162 Am 16. 11. 2021 konnte das Forschungsteam mit Friedel Bosshardt ein Interview über ihre Zeit beim VSMA führen.

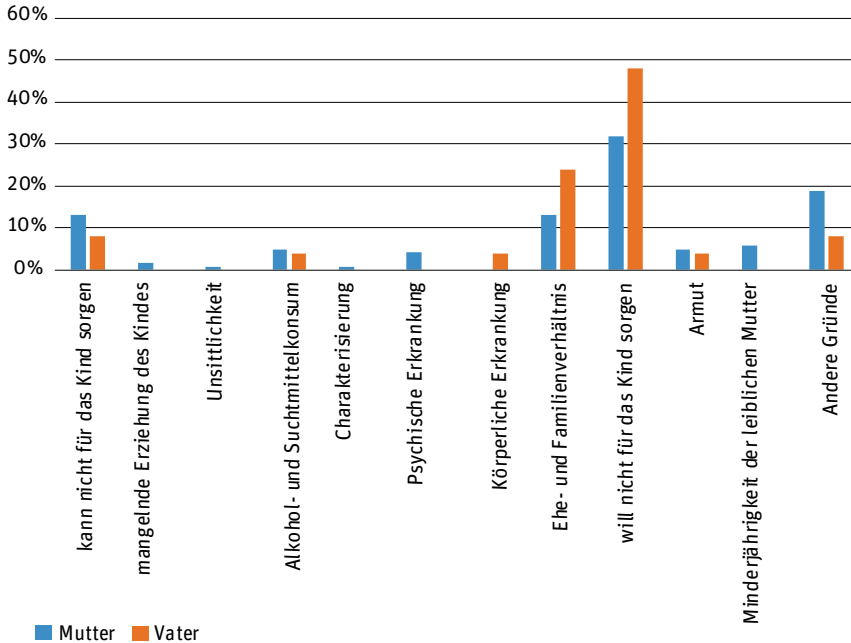


Abbildung 10: Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1984 & 1993

tern zur Verfügung, und die Adoptionsvermittlungsstellen vermittelten keine Dauerpflegeplätze.<sup>163</sup>

Die letzten beiden Stichjahre 1984 und 1993 wurden gemeinsam ausgewertet, um eine höhere Fallzahl zu erreichen. Dies erscheint uns vertretbar, da sich zwischen 1984 und 1993 keine grundlegenden Änderungen in der Adoptionsgesetzgebung ergeben haben. Die zunehmende Bedeutung der Kinderrechte ist eher den späteren 1990er-Jahre zuzuordnen, da die Schweiz erst 1997 die UN-Kinderrechtskonvention ratifizierte. Von grosser Bedeutung war die Besserstellung der ledigen Mütter und der unehelichen Kinder im Zuge der Kinderrechtsrevision von 1976. Unehelich und ehelich geborene Kinder waren nun gleichgestellt, was unter anderem auch zu einer Abnahme der Stigmatisierung unverheirateter Mütter führte. Hinzu kam, dass die Revision des Kinderrechts auch die Grundlage für die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) von 1977 bildete, die eine Aufsichtspflicht über Pflege- und Adoptivkinder einführte und deren Aufnahme genehmigungspflichtig machte. Diese Veränderungen führten zu einem deutlichen Rückgang der zur Adoption freigegebenen Kinder seit den 1970er-Jah-

163 Vgl. dazu Kapitel 3.2. Im Interview vom 16. 11. 2021 mit Friedel Bosshardt führte sie aus, dass der VSMA keine Pflegeplätze vermittelte.

ren.<sup>164</sup> Ein Blick auf die Begründungen in den Anmeldebögen zeigt, dass auch in den 1980er- und 1990er-Jahren die «freiwillige» Adoptionsabgabe – von leiblichen Eltern, die nicht für das Kind sorgen wollten – vorherrschte. Der Verweis darauf, dass die Mutter das Kind nicht wolle, war häufig mit einer von der Vermittlungsstelle festgestellten «Überforderung» verknüpft.<sup>165</sup> Auch das Fehlen einer Mutter-Kind-Bindung wurde weiterhin thematisiert.<sup>166</sup> Weitere Gründe für eine «freiwillige» Adoption waren Beeinträchtigungen von Kindern, ebenfalls oft verbunden mit dem Hinweis auf eine Überforderung der Familie: Der SGF hielt auf einem Anmeldebogen beispielsweise fest: «Das Kind war nicht geplant. Die jungen Eltern fühlten sich mit der Betreuung eines behinderten Kindes überfordert.»<sup>167</sup>

Manchmal wollten die leiblichen Mütter ihre Kinder aus persönlichen Gründen nicht behalten, etwa weil das Kind nicht geplant war, sie es als «Last» empfanden oder sie ihre Freiheit nicht verlieren wollten. So gab etwa eine Mutter gegenüber der Vermittlungsstelle an: «Sie könne sich nicht vorstellen, mit einem Kind zu leben, sie müsste alles aufgeben, was sie sich bisher hier aufgebaut hätte. Wichtig für sie seien Freiheit und Unabhängigkeit». In einem weiteren Fall dokumentierte der Amtsvormund nach einem Telefongespräch, dass die Mutter das Kind nicht wolle: Sie «will frei sein, will ausgehen können, wenn es ihr passt».<sup>168</sup> Solche Begründungen, die sich auf persönliche Freiheit ohne Kinder beziehen, scheinen mit der Emanzipationbestrebungen von Frauen nach 1968 zugenommen zu haben. Auch bei den leiblichen Vätern finden sich teilweise ähnliche Begründungen – etwa, wenn beide Eltern gegen das Leben mit einem Kind mit Beeinträchtigung entschieden hatten. Die Vermittlungsstellen unterstellten den Vätern allerdings etwas häufiger als den Müttern, dass sie sich nicht um das Kind sorgen wollten. So sprach der SGF davon, «dem Vater des Kindes [sei] es gleichgültig was mit dem Kind geschieht».<sup>169</sup> Häufig sprachen die Vermittlungsstellen auch einfach davon, dass die Väter nicht für das Kind sorgen wollten. Auch wenn aus den Akten zumeist nicht ersichtlich ist, wie es zu dieser Einschätzung der Vermittlungsstellen kam, ist anzunehmen, dass auch fehlende finanzielle Unterstützungen, wie etwa ausstehende Alimen-

164 Vgl. dazu: Businger et al: «Kann es nicht bei sich haben», 2022, S. 185. Vgl. dazu auch Kapitel 2.

165 Vgl. dazu: StAZH Z 797.3737: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1984; StAZH Z 829.1316: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1984; StAZH Z 797.3741: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1993.

166 Vgl. dazu: StAZH Z 797.3615: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1984; StAZH Z 829.1388: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1984.

167 StAZH Z 797.3721: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1984; StAZH Z 797.3603: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1993 (Zitat).

168 Mit Hinweis, dass es für eine Abtreibung zu spät sei, entschied sich eine Mutter zur Adoption vgl.: StAZH Z 797.3218: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1984. Eine andere Mutter sprach davon, dass das Kind für sie eine «Last» bedeuten würde, vgl: StAZH Z 829.1271: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1984. Die beiden Zitate beziehen sich auf folgende Adoptionsdossiers: StAZH Z 829.1342: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1993 (Zitat 1) und StAZH Z 829.1316: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1984 (Zitat 2).

169 Vgl. dazu etwa: StAZH Z 829.1340: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1984; StAZH Z 797.3814: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1984 (Zitat).

tenzahlungen, eine Rolle spielten.<sup>170</sup> Bei den leiblichen Müttern kamen neue Begründungen hinzu, die nicht in die vorgegebenen Kategorien passten. Wie bereits erwähnt, waren dies Begründungen, die oft in Verbindung mit einem vermeintlich freiwilligen Verzicht standen, wie die Überforderung der Mütter, fehlende Mutterbindung oder der Wunsch nach einer «vollständigen» Familie für das Kind.<sup>171</sup> Die persönlichen Beweggründe der leiblichen Mütter lassen sich jedoch aus den Anmeldebögen der Vermittlungsstellen nicht immer eindeutig herauslesen. Es bleibt unklar, ob die Mütter ausdrücklich äusserten, dass sie mit einem Kind überfordert seien oder ob die Vermittlungsstellen ihnen eine solche Überforderung zuschrieben. Die Akten lassen aber erahnen, dass viele leiblichen Eltern gesellschaftliche Vorstellungen vom «guten Aufwachsens» oder einer «guten Familie» internalisiert hatten und entsprechend handelten. Die Hoffnung, dass das leibliche Kind durch die Adoption einmal bessere Chancen hätte, findet sich in einigen Adoptionsdossiers. Aline Dettwyler\* entschloss sich beispielsweise laut Vermittlungsstelle zur Adoption, damit «ihr Kind [es] im Leben einmal besser habe, als sie es selber gehabt habe, d. h. sie möchte Tom\* ein so «verschissenes Leben» ganz einfach ersparen». Auch finanziell könne sie ihr Kind nicht alleine «durchbringen».<sup>172</sup> Der leibliche Vater hatte auf eine Abtreibung bestanden, was für Aline Dettwyler\* jedoch nicht infrage kam.<sup>173</sup> Der VSMA bestand darauf, dass sich die Mutter nicht alleine aufgrund ihrer finanziellen Situation für eine Adoption entscheiden solle. Die leibliche Mutter hielt daraufhin fest, «dass es nicht nur des fehlenden Geldes wegen sei, sondern weil sie ja gar keine Familie seien und der Freund nicht zum Kind stehen, resp. dieses annehmen könne».<sup>174</sup> Die Vorstellung, dass Einelternfamilien defizitär seien und es für das Aufwachsen der Kinder Vater und Mutter brauche, war damit auch in den 1990er-Jahren noch präsent. Das Dossier verdeutlicht insgesamt, welche unterschiedlichen und komplexen Umstände und Beweggründe für eine Adoption eine Rolle spielten: Die prekäre finanzielle Situation, die Vorstellung, dass das Kind es in einer «vollständigen» Familie besser haben würde, der Druck des leiblichen Vaters, der das Kind nicht behalten wollte, sowie Erinnerungen an die eigene schwierige und von Gewalt geprägte Kindheit (und damit der Wunsch, dass es das eigene Kind einmal besser haben sollte) spielten

170 Beispielsweise sprach der VSMA davon, dass der leibliche Vater die Adoptionsfreigabe befürworte, da er keine Verantwortung für das Kind übernehmen und auch keine Alimente zahlen wolle. Vgl. StAZH Z 829.1337: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1993.

171 Beispielsweise sprach eine Mutter davon, dass sie sich wünsche, dass ihr Kind in einer «vollständigen» Familie aufwachsen dürfe, da sie von ihrem Freund verlassen worden war. Vgl. StAZH Z 829.1340: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1984.

172 StAZH Z 829.1337: Aktennotiz des VSMA zum Besuch im Kantonsspital bezüglich Kind Tom Dettwyler\*, 5. 8. 1993.

173 StAZH Z 829.1337: Aktennotiz des VSMA zum Besuch im Kantonsspital bezüglich Kind Tom Dettwyler\*, 5. 8. 1993.

174 StAZH Z 829.1337: Aktennotiz des VSMA zum Besuch im Kantonsspital bezüglich Kind Tom Dettwyler\*, 5. 8. 1993.

hinein. Es ist auch eines der wenigen Dossiers, in dem sich Briefe der leiblichen Mutter befinden. Die Briefe zeigen, dass der leiblichen Mutter die Adoptionsfreigabe sehr schwerfiel und sie lange mit sich rang. Mehrfach nahm sie mündlich ihren Wunsch, das Kind zur Adoption zu geben, wieder zurück, bevor sie ihre Entscheidung erneut änderte.<sup>175</sup> Über Jahre schrieb sie Briefe an Tom\*, die von ihrer Verzweiflung zeugen: «Als ich Dich frei geben musste zur Adoption war mir das Herz gebrochen. Ich war mit meinen Nerven völlig am Ende und heute habe ich sehr Probleme damit umzugehen. Aber ich verdränge das alles, nur meine Gefühle die tief in mir drin sind die kann ich nicht umgehen.»<sup>176</sup>

An der Komplexität der Gründe, die zu einer Adoption führen, hat sich auch gegenwärtig nichts geändert. Für das Jahr 2017 wurden exemplarisch fünf Adoptionsakten qualitativ ausgewertet. Es finden sich weiterhin Hinweise darauf, dass finanzielle und persönliche Gründe – wie etwa die fehlende Bindung zum ungeborenen Kind – für eine Adoption ausschlaggebend sein können. So hielten die leiblichen Eltern in einem Dossier fest, dass sie «emotional & finanziell nicht in der Lage [seien] für ein Kind zu sorgen».<sup>177</sup> Auch der Grund, dass das Kind nicht zum aktuellen Lebensentwurf passte, war in einer Akte dokumentiert. Die werdende Mutter, eine Studentin aus dem Ausland, hatte nach eigenen Angaben die Schwangerschaft nicht bemerkt und «wollte» das Kind nicht. In diesem Fall kamen zudem kinderschutzrechtliche Massnahmen hinzu, da die werdende Mutter Alkohol und einmal Ecstasy konsumiert hatte.<sup>178</sup> Insgesamt fällt auf, dass vermehrt Mütter, die keine Schweizer Staatsangehörigkeit besaßen, zum Zeitpunkt der Schwangerschaft und Geburt jedoch in der Schweiz lebten, ein Kind zur Adoption freigaben. In allen fünf untersuchten Dossiers waren die betroffenen Frauen Ausländer:innen. In einer Akte war eine Sexarbeiter:in aus dem Ausland schwanger geworden und gab das Kind zur Adoption frei, in einer anderen Akte war eine Frau auf der Flucht aus Libyen vergewaltigt worden, schwanger geworden und entschied sich, das Kind zur Adoption zu geben.<sup>179</sup> In einem weiteren Fall stammten die leiblichen Eltern aus Afghanistan. Sie waren nicht verheiratet, was gemäss Akte der Grund war, weshalb sie das Kind zur Adoption gaben.

Aufgrund der aktuell geringen Anzahl von Inlandsadoptionen ist es schwierig, ein abschliessend Fazit zu ziehen. Es wird jedoch deutlich, dass Gründe wie etwa «Unsittlichkeit» der Mutter oder auch Armut durch die veränderten Frauen- und Familienbilder sowie die Zunahme ausserfamiliärer Betreuungsmöglichkeiten und Unterstützungsleistungen an Bedeutung verloren haben.

175 StAZH Z 829.1337: Bericht über die Kindsmutter; Telefonat der Schwester (undatiert, 1993).

176 StAZH Z 829.1337: Brief der leiblichen Mutter an Tom\*, undatiert (ca. 1998).

177 Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH): Keine Signatur. Dossiers sind nach den Nachnamen der Adoptiveltern abgelegt. Stichjahr 2017.

178 Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH): Keine Signatur. Stichjahr 2017.

179 Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH): Keine Signatur. Stichjahr 2017.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die wirtschaftliche Situation von Einelternfamilien trotz besserer finanzieller Unterstützung und Betreuungsmöglichkeiten weiterhin schwierig bleibt, auch wenn dies nicht mehr zwangsläufig zu einer Pflegeplatzierung oder gar Adoption führt.<sup>180</sup>

**Zusammenfassung: Wie leibliche Eltern adoptierter Kinder zu Objekten werden können**

Die Betrachtung der Objektivierung leiblicher Eltern erfordert eine spezifische Berücksichtigung der Überbetonung der leiblichen Mutter. Dies liegt daran, dass die leibliche Mutter aus biografischer und historischer Sicht im Mittelpunkt des Adoptionsprozesses steht. Wenn also von Herkunftseltern oder leiblichen Eltern die Rede ist, bezieht sich dies in der Regel implizit auf die leibliche Mutter. Das führt auch dazu, dass Väter systematisch übersehen werden, nicht nur diejenigen, die sich bewusst und berechnend ihren Verantwortungen entzogen hatten.

Die Herkunftseltern befanden sich meist in einer prekären finanziellen Lage. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts gab es kaum finanzielle Unterstützungsleistungen oder Kinderbetreuungsstätten. Die zumeist unverheirateten Mütter hatten daher kaum eine andere Möglichkeit, als das Kind in Pflege oder zur Adoption zu geben. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts spielte Armut bei der Begründung der Adoption durch Vermittlungsstellen und Behörden noch eine wichtige Rolle. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts verschwand diese Begründung weitgehend, obwohl sich an den prekären finanziellen Verhältnissen der Herkunftseltern nichts geändert hatte. Ab den 1960er-Jahren sprachen Vermittlungsstellen und Behörden von einem «freiwilligen» Verzicht – obwohl aus den Akten ersichtlich wird, dass vielfältige Zwangslagen vorhanden waren. Die Herkunftseltern kamen in den Akten kaum zu Wort. Aus den Erzählungen der leiblichen Eltern wird deutlich, dass Fremdbestimmung und Zwangsmomente nicht erst mit der Entscheidung zur Adoptionsfreigabe beginnen, sondern bereits mit der Entscheidung zwischen Schwangerschaft und einer illegalen Abtreibung. Die Entscheidung für die Schwangerschaft treffen werdende Mütter oft unabhängig von einer möglichen späteren Adoptionsfreigabe. Der leibliche Vater und das familiäre Umfeld sind in dieser Phase häufig noch nicht involviert. Normative, ethische und/oder religiöse Überzeugungen beeinflussen diesen grundlegenden Entscheid zumeist am stärksten.

Während der Schwangerschaft fragten sich werdende Mütter häufig, wie sie die Betreuung ihres Kindes organisieren könnten. Zunächst wurden die Eltern der Mutter und gegebenenfalls auch der leibliche Vater einbezogen. Aus biografischen Erzählungen geht hervor, dass vor allem die Eltern der Mutter oft

180 Zur Situation alleinerziehender Mütter vgl. Arnold/Knöpfel: Alleinerziehende, 2007, S. 84.

ihre eigene moralische (Ab-)Bewertung über die Bedürfnisse der werdenden Mutter stellten. Leibliche Väter zogen sich entweder von der Verantwortung zurück oder wurden aus unterschiedlichen Gründen nicht informiert. Dadurch lag nicht nur die Last der Verantwortung und Schuld, sondern auch die der definitiven Entscheidungen in dieser Phase bei der Mutter. Sobald Behörden, Geburtshäuser oder Vermittlungsstellen involviert waren, zielten Beratung und Unterstützung häufig auf eine Adoption ab. Dabei sprachen Behörden und Vermittlungsstellen über die leiblichen Eltern, jedoch kaum je mit ihnen. Selbst wenn die leibliche Mutter den Namen des Vaters nannte, gibt es nur selten Akten über den Vater.

Ein weiterer wichtiger Grund, weshalb es zur Adoption kam, waren die Ehe- und Familienverhältnisse der Herkunftseltern. Vermittlungsstellen und Behörden betrachteten unverheiratete Paare als defizitär und wollten dem Adoptivkind durch die Platzierung in einer «Normalfamilie», bestehend aus einem verheirateten, gut situierten Ehepaar, ein geregeltes Aufwachsen ermöglichen. Diese Sichtweise der Vermittlungsstellen und Behörden liess kaum Empathie für die Lebensbedingungen der Herkunftseltern erkennen. Nur in seltenen Einzelfällen mit engagierten Einzelpersonen überdachten die Sozialarbeiter:innen der Vermittlungsstellen ernsthaft, ob eine Adoption wirklich die beste Möglichkeit sei. Aber auch in diesen Fällen gibt es in den Akten keine Hinweise dazu, wie ein Verbleib bei den leiblichen Eltern trotz prekärer finanzieller Verhältnisse bewerkstelligt werden sollte.

Während der Geburt erlebten die Mütter oft stark ungleiche Machtverhältnisse, durch die sie daran gehindert wurden, ihr Kind zu sehen, oder gezwungen waren, es unter Narkose zur Welt zu bringen. Dadurch wurde ein potenzielles Kennenlernen wie auch eine Verabschiedung vom Kind verhindert. Solche objektivierenden Praktiken, die Eltern und Kinder zu passiven Gegenständen moralischer, behördlicher oder medizinischer Praktiken degradierten, endeten nicht mit der Platzierung des Kindes. Sie wurden von den Eltern in weiteren Lebenslagen und -verläufen immer wieder erlebt. Dies wird zum einen bei der Bewältigung der damaligen Entscheidung und der Adoptionsfreigabe deutlich, die oft von Tabuisierungen begleitet war. Zum anderen zeigte sich dies auch besonders deutlich bei der Suche nach dem adoptierten Kind, bei der die leiblichen Eltern immer auch eine definitive Aberkennung ihrer Elternschaft oder andere Formen (re-)traumatisierender Erlebnisse riskierten. Denn sie setzten sich darin der Bewertung des adoptierten Kindes aus und liefen Gefahr von ihnen für ihr damaliges Handeln verurteilt zu werden. Das Risiko einer erneuten Objektivierung des leiblichen Elternteils als erzeugende und gebärende Person vermieden die einen, indem sie sich einer entsprechenden Suche und Konfrontation nicht aussetzten. Diese Strategie konnte aber durch Suchbewegungen des Kindes durchkreuzt werden. Andere suchten diese Konfrontation bewusst, um zumindest ihre

Sicht auf ihr damaliges (Nicht-)Handeln im Kontext der Adoption darzulegen und dadurch mögliche Anerkennung oder auch Zugehörigkeit zu erlangen.

### **4.3. Herstellung von «Familie» im gelebten Alltag der Adoptivfamilien und in der verschriftlichten Praxis der Vermittlungsstellen**

Die Analyse der Interviews von adoptierten Menschen gibt Einblick in das Aufwachsen in einer Adoptionsfamilie, das häufig von bestimmten gesellschaftlichen Erwartungen bezüglich Familie, Aufwachsen und Normalität sowie von Tabuisierungsfragen geprägt war. Auch die Akten der Vermittlungsstellen, auf die anschliessend eingegangen wird, zeugen von klaren Erwartungen der Vermittler:innen gegenüber den Adoptivfamilien – und entsprechend auch von einem klaren Gegenentwurf zur Situation der Herkunftseltern. Die Adoptiveltern gehörten in der Regel der Mittelschicht an, waren finanziell gut abgesichert und wiesen eine klare Rollenaufteilung auf: Die Mutter war für Erziehung und Betreuung der Kinder zuständig, während der Vater für das Einkommen sorgte. Diese Herstellung einer entsprechenden Fassade war aber auch anfällig für Brüche.

#### ***Das intergenerative Herstellen von Normalität in Adoptivfamilien***

In Bezug auf Herstellung und Erleben von Normalität in Adoptivfamilien sties- sen die Analysen der Interviews mit adoptierten Menschen auf diverse Erfah- rungen und Erinnerungen. Diese stehen im Zusammenhang mit Erwartun- gen, die an die Mitglieder der Adoptivfamilie herangetragen und/oder durch die Familie selbst mitgetragen wurden. Diese Erwartungen bezogen sich auf Familien im Allgemeinen oder auch auf Adoptivfamilien im Speziellen. Je nach Gewichtung dieser Erwartungen im jeweiligen familialen Alltag beeinflussten sie stark, inwiefern die adoptierten Kinder sich als eigenständige und selbst- wirksame Subjekte wahrnehmen konnten – anstatt als «Adoptivkind», «abge- schobenes Kind», «Wunschkind» oder als «Mitglied einer unvollständigen Familie». Entsprechend fiel es den Kindern unterschiedlich leicht oder schwer, sich unabhängig von solchen objektivierenden Zuschreibungen, die kein Inte- resse an ihrer Person unabhängig vom Adoptionsfakt zeigen, zu entwickeln. Dasselbe gilt auch für die Adoptiveltern und für adoptierte oder nicht adop- tierte Geschwister. Trotz oder gerade wegen der bereits in Kapitel 4.1. beschrie- benen Abweichungen der Adoptivfamilie von einer blutsverwandtschaftlichen Familiennorm strebten laut den Analysen der biografischen Interviews mit adoptierten Menschen die meisten Adoptivfamilien danach, sich dieser Norm zumindest äusserlich möglichst anzunähern. Gleichzeitig schien es allen Betei- ligten latent bewusst zu sein, dass ihr gemeinsamer Nenner als Familie nicht

die unveränderbare, bedingungslose Blutsverwandtschaft darstellt. Jede Veränderung, die innerhalb der Familie stattfand oder an sie herangetragen wurde, war folglich ein Risiko für das aktuelle Familiengefüge.

Zwar haben die meisten Adoptiveltern den adoptierten Kindern die Tatsache der Adoption bereits in jungen Jahren mitgeteilt. Gleichzeitig gaben sich die meisten Adoptivfamilien jedoch grosse Mühe, diese Thematik danach nicht weiter zu diskutieren oder in den Alltag zu integrieren, um dem Familiengefüge nicht zu viele Veränderungen und Risiken zumuten zu müssen. Im Fokus stand das Erreichen und Erhalten des von vielen Adoptiveltern meistens lange ersehnten, «normalen» Familienlebens. Doch da der Status einer Normalfamilie nicht mit den Entstehungshintergründen der Adoptivfamilie zusammenpasste, zeigte die Idee der Adoptivfamilie als Familienersatz für ein verlassenes Kind immer wieder Brüche. Dies wurde unter anderem im lange Zeit verbreiteten und von einigen Interviewten erwähnten Kinderbuch «Peter und Susi finden eine Familie» nachgezeichnet.<sup>181</sup>

Josephine\* beschreibt das von ihr als Fassade erlebte Normalitätsbestreben in ihrer Adoptivfamilie bildhaft als «glatten See», der zwar tief gewesen sei, auf dessen Oberfläche aber Wellen – sprich grosse Fragen und Veränderungen – möglichst vermieden oder verhindert wurden: «Es gab keine offenen Konflikte, überhaupt nichts. Es war immer alles sehr glatt, wie ein ruhiger See. Dann kam diese eine Welle: «Du bist adoptiert.» Und danach ging es wieder sehr ruhig weiter. Ja, es stimmt, ich fühlte mich nicht immer wohl bei den Familientreffen. Als Kind war ich oft abseits, ich isolierte mich. Aber das war auch schon so, bevor ich davon wusste. Ich war nicht immer unbedingt Teil der Gruppe, ich war verträumt, ein bisschen abseits – immer in einer Blase.» (Josephine, Z. 29–35)

Solche Wellen, Tiefen oder auch Brüche im performativen Bild einer Familie, die wegen ihrer Abweichung besonders «normal» auftreten musste, wurden in den Interviews manchmal diffus beschrieben; beispielsweise als unsichere Beziehungen zu anderen Familienmitgliedern, wie im Fall von Josephine\*. Oder aber sie wurden durch direktes Nachfragen der adoptierten Kinder bei den Adoptiveltern oder in deren Fantasien explizit und absichtlich aufgebrochen.

Die folgenden Dimensionen, entlang derer dieses Unterkapitel strukturiert ist, wurden ausgewählt, weil sie exemplarisch die Aushandlungen zwischen subjektiven und objektiven Erwartungen an die Familie verdeutlichen. Die Adoptivfamilie wird dabei als perfekte und gleichzeitig anormale Familienform dargestellt. Dies prägt die anspruchsvolle Beziehungsgestaltung im familialen Gefüge und beeinflusst den Umgang sowie die Konsequenzen für die einzelnen Mitglieder:

181 Hess/Blass: Peter und Susi, 1972. Ausführliche Reflexionen dazu im Folgekapitel.

- *Objekt des Zwangs ein gesellschaftlich erwartetes Bild von (Adoptiv-)Familie herstellen zu müssen*: Das Bilderbuch erzählt die Geschichte eines kinderlosen Paares, das sich ein Kind aussucht und dadurch zugleich normal und anormal wird. Die Vorstellung einer «perfekten» Familie steht in einem Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Erwartungen und den individuellen Realitäten der Familienmitglieder.
- *Adoptivmütter als Objekt (nicht) erfüllter Erwartungen und die dankbare Rolle der Adoptivväter*: Viele der Befragten hatten in ihrer Kindheit insbesondere zu ihrer Adoptivmutter ein ausgesprochen schwieriges Verhältnis. Sie erlebten sie als ablehnend, in manchen Fällen sogar als gewalttätig. Die Beziehung zum Adoptivvater hingegen wurde von den meisten als positiv oder zumindest neutral beschrieben – möglicherweise auch, weil die Väter oftmals voll berufstätig waren und damit weniger aktiv in alltägliche Erziehungs- und Beziehungsfragen einbezogen wurden. Die Adoptivmütter hingegen scheinen wiederholt damit konfrontiert gewesen zu sein, gleichzeitig eine perfekte Mutter sein zu müssen, diese aber aufgrund des fehlenden biologischen Bandes niemals sein zu können. Falls diese Spannungen zu gross wurden, hatten sie sich insbesondere innerhalb der Familie und gegenüber dem Kind entladen, um das Familienbild gegen aussen weiterhin aufrechterhalten zu können.
- *Auswirkung eines offenen und von Objektivierung möglichst befreiten Umgangs in der Adoptivfamilie*: Die Suchbewegungen der adoptierten Menschen im späteren Leben dienen oft auch der rückblickenden Bewertung des Aufwachsens in ihrer Adoptivfamilie und der Beziehung zu ihren Herkunftseltern. Dabei wird die Differenz zwischen einem offenem und einem tabuisierten Umgang mit Fragen zur Herkunft sowie zu abweichenden Familienformen besonders deutlich: Ein tabuisierter Umgang erschwert Auseinandersetzungen mit der eigenen Lebensgeschichte ab der Zeugung und den verschiedenen Elternschaften teilweise massiv.

***Das Bilderbuch «Peter und Susi finden eine Familie»: Objekt des Zwangs ein gesellschaftlich erwartetes Bild von (Adoptiv-)Familie herstellen zu müssen***

Das Bilderbuch «Peter und Susi finden eine Familie» kann als kindergerechte Aufklärungslektüre zur Adoptionsthematik gelesen werden. Einige der interviewten adoptierten Menschen erwähnen das Buch. Es wurde unter anderem von der Adoptivkindervermittlung des SGF, von der Vereinigung Schweizerischer Schulpsychologen und Erziehungsberater, vom Schweizerischen Berufsverband dipl. Sozialarbeiter und Erzieher, vom Schweizerischen Bund für Elternbildung, vom Schweizerischen Kindergartenverein und von der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute empfohlen. Im Buch wird ein bürgerliches Idealbild der Kernfamilie und speziell das Bild der Adoptivfamilie als neue Kernfamilie vermittelt. Dabei übernimmt eine bürgerliche Kleinfamilie die Aufgabe

einer Ersatzfamilie für Kinder in einer sie gefährdenden Familiensituation: «Peter und Susi finden eine Familie» erzählt mit Text und bunten Bildern die Geschichte von Herrn und Frau Freudiger, die seit «einigen Jahren verheiratet» sind und «glücklich miteinander leben». Das Buch beginnt mit der Perspektive des kinderlosen, (bildungs)bürgerlichen Paares, insbesondere mit der Sicht der verheirateten Frau, die Trauer über den unerfüllten Kinderwunsch verspürt:<sup>182</sup>

«Auf dem Balkon blühen rote Geranien, und man kann weit über die Dächer der Stadt sehen. Im Wohnzimmer steht neben vielen Büchern und anderen Dingen ein Aquarium. Allerlei muntere Fische schwimmen darin herum. Es ist ein ruhiger warmer Sommerabend. Aber plötzlich weint ein Baby im Nachbarhaus. Frau Freudiger unterbricht für eine Weile ihre Näharbeit und denkt nach; auch Herr Freudiger [am Zeitunglesen und Pfeifenrauchen] denkt nach. Beide denken an das Baby, weil sie auch gerne Kinder hätten. Herr und Frau Freudiger sind ein bisschen traurig. Sie haben nur einen Hund.»<sup>183</sup>

Ausgehend von dieser Situation wird im weiteren Verlauf der Prozess der suchenden Eltern zum Entscheid adoptieren zu wollen beschrieben und bildlich dargestellt: Man sieht den Hund beim Schlafen sowie das Ehepaar mit dem Hund beim Grillen mit befreundeten Familien (einschliesslich der Kinder) im Wald. Doch «es wird ihnen kein Kind geboren»,<sup>184</sup> weshalb sie immer wieder traurig sind und schliesslich beschliessen, ein Kind zu adoptieren, denn «dann wären wir endlich eine richtige Familie».<sup>185</sup> Als Herr und Frau Freudiger dann zum Jugendamt gehen, wird auch bereits das veränderte Adoptionsparadigma der 1970er-Jahre erkennbar – weil eben nicht nur ein Kind für ein kinderloses Ehepaar gesucht wird, sondern auch die passenden Eltern für ein elternloses Kind.<sup>186</sup> Dieses Paradigma setzte sich ab den 1970er-Jahren zumindest im Fachdiskurs zunehmend durch: «Frau Weber ist eine Sozialarbeiterin. Sie hilft den Leuten, die ein Kind adoptieren möchten, und sie hilft den Kindern, gute Eltern zu finden. «Frau Weber, wir möchten gern ein Kind annehmen, das einen Vater und eine Mutter sucht. Wir wollen immer für es da sein. Können Sie uns helfen?» «Das weiss ich noch nicht», sagt Frau Weber. «Zuerst muss ich herausfinden, ob Sie die rechten Eltern für eines unserer besonderen Kinder sind.» Dann stellt Frau Weber viele Fragen und spricht lange mit Herrn und Frau Freudiger. Sie will beide ganz genau kennenlernen.»<sup>187</sup>

Herr und Frau Freudiger erzählen zunächst von ihren finanziellen Mitteln, vom Kinderzimmer mit dem Kinderbettchen, von Kleidung, Badewanne, Kinderwagen und ihrem Hund Struppi. Als dies der Sozialarbeiterin noch nicht

182 Vgl. hierzu auch Kapitel 4.1.

183 Bilderbuch «Peter und Susi finden eine Familie», 1972 (zugleich auch das Jahr der Adoptionsrechtsrevision), S. 2.

184 Ebd., S. 8.

185 Ebd.

186 Vgl. dazu Kap. 2.

187 Ebd.

genügt, ist Herr Freudiger etwas ratlos, doch Frau Freudiger versteht, was sie meint: «Wir müssen viel Liebe haben für unser Kind.»<sup>188</sup>

Nach den Sequenzen zum suchenden Ehepaar wird im Buch erklärt, was das für «ganz besondere Kinder» seien, die zur Adoption freigegeben werden. Dabei wird auf das damals bei Behörden beliebte Konzept verwiesen, wonach die leibliche Eltern nicht für ihr Kind sorgen «könnten».<sup>189</sup> Auch die damals typischen objektiven und zugleich objektivierenden Begründungsmuster werden im Bilderbuch reproduziert – auf der einen Seite die Eltern, die nicht können und implizit auch nicht wollen und sollen, und auf der anderen die «richtige Familie», die willens und fähig ist. Allerdings wird die Freigabe zur Adoption in der Erzählung als ein eigenständiger Entscheid der leiblichen Eltern dargestellt, die selbst zum Jugendamt gehen, was im Sample der Studie sehr selten war:

«Manchmal kommt ein Kind zur Welt, ohne dass es Eltern hat, die sich so um es kümmern können, wie es notwendige wäre. Vielleicht ist die Mutter allein mit ihrem Kind. Sie muss den ganzen Tag in ihrem Beruf arbeiten und Geld verdienen. Vielleicht haben die Eltern keine Wohnung, oder sie sind nicht miteinander verheiratet und können nicht selber für ihr Kind sorgen. Weil sie aber doch möchten, dass ihr Kind in einer richtigen Familie aufwächst, gehen sie zum Jugendamt, zum Beispiel zu Frau Weber.»<sup>190</sup>

Nach einer gewissen Zeit meldet sich Frau Weber bei Herrn und Frau Freudiger, weil sie Eltern für einen kleinen Jungen namens Peter in einem Kinderheim (abgebildet sind zwei Gitterbettchen in einem hellen Raum) sucht. Bereits nach dem ersten Treffen mit Peter sind sich Herr und Frau Freudiger sicher, dass sie ihn «sehr lieb haben» werden (Frau Freudiger) beziehungsweise sich «genauso einen Jungen [...] immer gewünscht» haben (Herr Freudiger). Auch Peter selbst zeigt eine positive Reaktion: Er «lächelt» und «strampelt».<sup>191</sup> Nach zwei Wochen kommen Verwandte und Freund:innen zu Besuch und freuen sich mit den Freudigers. Auch die Tatsache, dass Frau Freudiger nicht Peters leibliche Mutter ist, wird im Buch thematisiert – im Gegensatz zu den leiblichen Eltern, über die, ganz im Sinne der Inkognitovolladoption und des Familienersatzes ohne Zeugungs- und Herkunftsgeschichte, kein Wort verloren wird: Auf dem Spielplatz lacht ein älterer Junge Peter aus, als er nach seiner Mama ruft. Mit der Antwort wird adoptierten Kindern eine positiv besetzte Abweichung vermittelt: ««Das ist doch gar nicht deine Mama. Du bist doch nur so ein Adoptivkind.» Peter ist einen Augenblick verwirrt. Dann aber ruft er zurück: «Damit du es weißt, ich bin ein ganz besonderes Kind. Meine Eltern

188 Ebd., S. 10.

189 Vgl. ausführlicher dazu: Kapitel 4.1.

190 Ebd., S. 11.

191 Ebd., S. 15.

haben mich aus Hunderten von Kindern ausgesucht. Und da meinst du, sie haben mich nicht lieb?» Der grosse Junge schweigt verlegen.»<sup>192</sup>

In dieser Sequenz fällt auf, dass der grosse Junge eigentlich gar nicht auf das Nichtgeliebtwerden verweist, sondern auf die Nichtzugehörigkeit, auf die Abweichung von der Norm. Das Bilderbuch fährt anschliessend damit fort, dass Peter (und nicht etwa Herr und Frau Freudiger) sich ein Schwesterchen wünscht, woraufhin sie bald wieder ins «Kinderheim» gehen, um Susi abzuholen. Das Buch schliesst mit dem Bild der Familie Freudiger beim Sonntagsspaziergang als Zeichen dafür, dass Herr und Frau Freudiger, die nun zwei Kinder und einen Hund «haben», sich fühlen und zeigen dürfen wie jede andere normale Familie auch (vgl. Abb. 11): «Jeden Sonntag gehen Freudigers mit ihren beiden Kindern spazieren. Susi sitzt im Kinderwagen, und Peter führt Struppi, der natürlich überall dabeisein will. Von Zeit zu Zeit schauen sich Herr und Frau Freudiger an und lachen: Sie sind glücklich, dass sie Kinder haben.»<sup>193</sup>

Die Bedeutung, die dieses Buch für einzelne Interviewpartner:innen im Rahmen ihrer individuellen Sinnerzeugung in Bezug auf ihre Adoptionsgeschichte einnahm, verweist auf den Einfluss öffentlicher und gesellschaftlicher Erwartungen auf alle Mitglieder einer Adoptivfamilie. Es symbolisiert somit das Zusammenspiel der verschiedenen sozialen Ebenen, also der gesellschaftlichen, der institutionellen und der individuellen.<sup>194</sup> Anhand der Familienbilder, die in diesem Bilderbuch wortwörtlich nachgezeichnet und als Orientierung für Adoptivfamilien vermittelt wurden, sowie anhand der Einflüsse dieser Bilder auf die Selbstwahrnehmung der adoptierten Kinder, lässt sich beispielhaft diskutieren, wie ein dominantes Familiennarrativ die eigensinnige und die eigenständige Entwicklung von Kindern und Familien einschränken oder auch ermöglichen kann.<sup>195</sup>

In den Interviews, in denen dieses Bilderbuch explizit erwähnt wird, scheint es, dass die Adoptivfamilie als Entstehungsort eines idealen Umfeldes erlebt wurde. Das Buch sollte – in Analogie zu Sexualaufklärungsbüchern – den Kindern ein Thema vermitteln, über das sonst nur schwer gesprochen werden kann. Ob die Kinder tatsächlich verstanden, was damit gemeint war, war, wie zum Beispiel bei Beatrice\*, eher zweitrangig: «Dann war es schliesslich so weit, dass es geklappt hat. Sie durften mich abholen und haben mir von Anfang an immer ein Buch gezeigt – schon als ich noch ein kleines Kind war. Ich habe es zwar damals noch nicht verstanden, aber das war egal. Wichtig war, dass sie mich aus dem Kinderheim abholen konnten.» (Beatrice, Z. 63–66)

Allerdings werden – wie auch in vielen Sexualaufklärungsbüchern dieser Zeit – die für viele Kinder zentralsten und von Geheimnissen umranktesten

192 Ebd., S. 20.

193 Ebd., S. 26–27.

194 Walther: Transition System, 2012.

195 Vgl. dazu Kapitel 2.



Abbildung 11: Umschlagbild und letzte Seite des Bilderbuches «Peter und Susi finden eine Familie»

Fragen nicht aufgegriffen:<sup>196</sup> Wer hat weshalb und aus welchen Gründen entschieden, dass das Kind nicht bei den Herkunftseltern bleiben konnte? Wie bin ich entstanden? Was ist die Sichtweise der leiblichen Eltern? Weshalb kam das Kind genau zu diesen Adoptiveltern? Stattdessen wird der perfekte Alltag, der von den Kindern «gefundenen», intakten Familie beschrieben, die Familienfeste feiert oder gemeinsam spazieren geht. Dadurch, dass im Buch der Weg zur Adoption aus der Perspektive der Adoptiveltern festgehalten wird, könnte die Erzählung es den Adoptivfamilien auch erleichtert haben, Erwartungen an eine möglichst normale Familie zu erfüllen, ohne die Adoption ausserhalb des Bilderbuches thematisieren zu müssen. So steigt Hilde\* im nachfolgenden Interviewauszug auch mit der Bemerkung ein, dass sie als «normales Kind» aufgewachsen sei. In ihrer Adoptivfamilie übernahm das Bilderbuch offensichtlich die Rolle eines Informationsmediums – ohne dass eine ergänzende, vertiefte Auseinandersetzung angeboten wurde. Auf diese Weise konnte im gemeinsamen Familienalltag das Bild der Familie gewahrt werden, weil man diese Abweichung nicht zum Gegenstand von Gesprächen machen musste: «Ich bin wie ein normales Kind aufgewachsen, und meine Eltern haben mich irgendwann – genauer gesagt, meine Mutter – auf-

196 Vgl. dazu Kapitel 4.1.

geklärt, als wir etwas grösser waren. Das machte man damals oft mit Büchern. Es war ein kleines Buch, das mir sehr in Erinnerung geblieben ist. Ähnlich verlief dann auch die Aufklärung darüber, woher ich eigentlich komme. Das war etwa mit fünf Jahren. Meine Mutter hatte ein Bilderbuch, und ich erinnere mich sehr gut an ein Bild darin: Es zeigte eine fröhliche Familie, die Susi und Peter adoptiert hatten. Meine Mutter hat uns dieses Bilderbuch vorgelesen und gesagt, dass es bei uns genauso ist. Ab diesem Moment wusste ich, dass es bei mir genauso gewesen ist und dass ich von anderen Eltern adoptiert wurde.» (Hilde, Z. 111–121)

Dem Buch kann für Hildes\* Familie eine weitere, allenfalls auch auch unbemerkte symbolische Funktion zugeschrieben werden: Das Titelbild (vgl. Abb. 12) zeigt eine von aussen nicht als abweichend wahrnehmbare Schweizer Kernfamilie der 1970er-Jahre beim Sonntagsspaziergang. Diese Darstellung hat Hildes Familie stets symbolisch aufrechtzuerhalten versucht, als eine Art Fassade oder Bühnenbild. Im Gegenzug musste Hilde\* das im Buch vermittelte Wissen über ihre Adoption als reine Information abspeichern, ohne weiter darüber sprechen zu können – schon gar nicht ausserhalb der Familie. In vielen anderen biografischen Erzählungen taucht dieses Buch zwar nicht explizit auf. Jedoch fanden sich auch da sehr häufig vergleichbare Narrative zum geheimnistuerischen Umgang mit der Tatsache der Adoption. Entsprechend scheint es in jenen Familien, in denen die Aufrechterhaltung einer normalen, sprich blutsverwandten Familienfassade grosses Gewicht hatte, kaum von Interesse gewesen zu sein, welche Bedeutung diese Thematik für das Kind hatte und welche wichtigen Fragen es dazu haben könnte – Fragen, auf die das Bilderbuch nicht einging: «Ja, und dann habe ich mit diesem Wissen gelebt und bin eigentlich als normales Kind aufgewachsen. In diesem Moment hatte es für mich keine weitere Relevanz. Rückblickend denke ich, dass das auch daran lag, dass ich in einer Familie aufgewachsen bin, in der es viele Tabus gab. Ein Tabu war die Adoption, so sehe ich es heute. Meine Mutter verhielt sich, als sei alles klar. Sie erzählte es uns, aber wir durften mit niemandem darüber sprechen. Es war unser Geheimnis, und deshalb haben wir nie wieder darüber geredet. Andere Personen durften es nicht erfahren. Für mich war das Thema damit erledigt. Ich habe nie wieder darüber gesprochen, nicht einmal dann, wenn andere Kinder davon betroffen waren.» (Hilde, Z. 146–155)

Auch in Fabias\* Kindheit diente dasselbe Buch dazu, eine Erzählung von ihrer Geburt und ihrer Ankunft in der Adoptivfamilie verfestigen zu können. Diese Ankunft stellte für Fabia\*, wie auch für viele andere, eine bedeutende biografische Blackbox dar.<sup>197</sup> Demnach wurde sie als kleines Baby von ihren späteren Adoptiveltern ausgewählt<sup>198</sup> und hat sich somit als Auserwählte zu betrachten und wertzuschätzen. Gleichzeitig – und das wird im thematischen Sprung im nachfolgenden Interviewauszug besonders deutlich – wird mit

197 Vgl. Kapitel 5.1 Familiengeheimnisse und «gefährliches Wissen» in biografischen Verläufen.

198 Vgl. Objektivierung als Gegenstand von Entscheidungen Dritter in Kapitel 4.1.

dieser Geschichte auch ein Familiennarrativ gefestigt. Dieses Narrativ führt zu einer nicht beabsichtigten Konsequenz: Aus dem bewussten Ausgewähltwordensein – im Kontrast zur schicksalhaften, alternativlosen Geburt in eine biologisch verwandte Familie – entstand bei einigen Kindern auch die Angst, wieder abgewählt werden zu können. So scheint sich die «auserwählte» Fabia\* im späteren Leben, wenn sie sich auf neue Beziehungen einlässt, nicht nur an die Auswahl durch die Adoptiveltern zu erinnern, sondern auch an die Weg- und Freigabe zur Adoption durch die Herkunftseltern. Weitere Beziehungen werden aufgrund der Abhängigkeit von der Entscheidungsmacht Dritter stets als vage und fragil wahrgenommen – besonders dann, wenn die Adoption zum Thema wird: «Wir sind mit dem Wissen aufgewachsen, dass wir adoptiert sind. Wir hatten das Buch «Peter und Susi finden eine Familie», das mittlerweile vergriffen ist und ein wenig altmodisch wirkt. Ja, das war unser Buch, und wir konnten uns – oder ich konnte mich – sehr gut damit identifizieren. Es ging darum, von den Eltern ausgewählt zu sein, sozusagen. Ich würde sagen, wir hatten eine gute und unbeschwerte Kindheit. Wenn das Thema Adoption manchmal zur Sprache kam, zum Beispiel als ich einen Freund hatte, hatte ich irgendwie das Gefühl, er müsse es wissen. Ich hatte die Sorge, dass er mich vielleicht nicht mehr mögen könnte, wenn er erfährt, dass ich adoptiert bin. Das ist vielleicht etwas, worüber ich heute lachen kann, aber damals war es für mich sehr wichtig – daran erinnere ich mich noch gut.» (Fabia Z. 24–34)

Fabia\* übertrug den Grundsatz des Bilderbuchs, wonach man zwar ein Adoptivkind aber dennoch in einer Normfamilie zu Hause sei, auf ihr eigenes Leben, indem sie ihre Adoptiveltern fast nie direkt mit ihren Fragen zu ihrer Herkunft konfrontierte. Nur schon das Fragen könnte schliesslich der Idee einer Normalfamilie widersprechen. Stattdessen stellte sie höchstens vorsichtige Nachfragen und floh stattdessen in stellvertretende Handlungen zur proaktiven Suche nach ihrer Herkunft. Diese hatten für sie den (kurzfristigen) Vorteil, ihre Adoptiveltern nicht explizit einbeziehen zu müssen. Auch ihren eigenen Kindern und weiteren neuen Familienmitgliedern erzählte sie fast nichts über ihre Adoption.

Nicht nur bei Hilde und Fabia\* wird deutlich, dass jede:r unterschiedlich auf die widersprüchlichen Ansprüche reagiert, die an Adoptivfamilien gestellt werden – die Vereinbarkeit der Erzählungen gleichzeitig perfekt und doch anders zu sein. Schliesslich haben auch viele der interviewten adoptierten Menschen deutlich gemacht, dass sie den Familiengeschichten, die ihnen erzählt wurden, misstrauten oder ihnen gar nicht glaubten. Josephines\* Vater zum Beispiel erzählte stets, dass sie ihm damals im Säuglingsheim die Arme entgegengestreckt habe und so ihre künftigen Eltern ausgewählt habe und nicht etwa umgekehrt. Je öfter er es erzählt hatte, desto weniger glaubte sie ihm:

«Ich habe meine Arme ausgestreckt, aber anscheinend tun das viele Babys, damit man sie auf den Arm nimmt. Doch dies ist Teil der Geschichte, die mir

meine Adoptiveltern erzählt haben. Sie haben stets betont, dass ich meine Arme ausgestreckt hätte. Dieses ‹Ausstrecken› bedeutet, die Arme zu öffnen, um signalisiert zu bekommen, dass man aufgenommen werden möchte. Kurz darauf sind meine Eltern schnell nach Lausanne gezogen. Diese Stadt war überhaupt nicht ihr Zuhause, doch so sollte niemand erfahren, dass ich nicht ihre leibliche Tochter war.» (Josephine, Z. 13–20)

Da sie der Erzählung zur eigenen biografischen Blackbox<sup>199</sup> keinen Glauben schenkte, verweigerte sie sich – im Gegensatz zu Fabia\* – auch den harmonischen Erzählungen über auserwählte Kinder oder ideale Familien. Stattdessen kritisiert sie die Widersprüche, für die sie ihre Adoptiveltern verantwortlich macht und die in ihrem Leben zu weiteren Widersprüchen und Enttäuschungen geführt hätten, scharf.

### ***Mütter als Objekte (nicht) erfüllter Erwartungen und die dankbare Rolle der Adoptivväter***

Bei der Auswertung der Interviews fiel auf, dass viele adoptierte Menschen eine herausfordernde Beziehung zu ihren Adoptivmüttern hatten, während die Beziehung zu ihren Adoptivvätern in der Regel als gut bis sehr gut erlebt wurde. Das traf zwar nicht auf alle Befragten zu, war jedoch bei einer deutlichen Mehrheit derjenigen erkennbar, die von konfliktbeladenen Beziehungsmustern mit einem Adoptivelternteil berichten. Zur Veranschaulichung werden im Folgenden einige exemplarische Interviewauszüge präsentiert: «Sie war extrem streng und hart. Wenn ich etwas tat, was ich nicht durfte, wurde ich sofort angeschrien oder sie stellte mich immer bloss und kritisierte mich. Ja, sie war böse.» (Hannah, Z. 62–64)

«Immer wieder wies ich meine Mutter in der Pubertät sehr stark zurück. Auch jetzt merke ich es manchmal noch. Ich habe viel mehr auf sie reagiert als auf meinen Vater. Sicherlich ist das in der Pubertät oft so, und dennoch habe ich manchmal das Gefühl, dass es immer noch so ist, und das macht mich nachdenklich. Ich habe das Gefühl, eigentlich will ich gar nicht immer so auf sie reagieren, und dennoch gelingt es mir nicht. Ich kann aber nicht wirklich sagen, woran es liegt, und stelle einfach fest, dass sie mich immer noch sehr schnell nervt oder ich sie nur schwer ertragen kann.» (Annalena, Z. 304–312)

In den folgenden Auszügen aus den biografischen Interviews wird die Beziehung zum Adoptivvater beschrieben und gelegentlich kontrastierend zur Adoptivmutter bewertet: «Er hätte nie ein böses Wort gesagt. Er war tolerant und gütig.» (Brigitte, Z. 62)

«Mein Adoptivvater war ein lieber Mensch, vielleicht sogar zu lieb. Er konnte sich bei meiner Adoptivmutter nicht durchsetzen und ordnete sich ihr unter.» (Gerhart, Z. 59)

199 Vgl. Ausführungen dazu in Kapitel 4.1.

«Mein Vater war berufstätig, aber am Wochenende sehr für uns da. Wir gingen wandern, Velofahren und machten Skitouren. Das waren die Aktivitäten, die wir gemeinsam mit ihm unternahmen. Ich war schon ein bisschen ein Vaterkind. [...] Wenn es hiess: «Wer kommt mit?», war ich immer die Erste, die begeistert mitwandern oder in die Natur wollte. Auch bei den Pfadfindern waren wir verbunden: Mein Vater war früher bei den Pfadfindern, und ich trat später auch bei.» (Fabia, Z. 691–696)

Daraus lassen sich verschiedene Deutungsmuster zu den möglichen Gründen für die als negativer erlebte oder erinnerte Beziehung zur Adoptivmutter ableiten. Gemeinsam ist diesen Deutungen, dass sie auf mögliche Konsequenzen von normativen Erwartungen hinweisen, die an einzelne Menschen innerhalb des Familiengefüges gerichtet sind – insbesondere an die Adoptivmutter oder den Adoptivvater. In nahezu allen Familien der befragten Personen, arbeitete der Adoptivvater Vollzeit, während die Mutter als Hausfrau und Mutter zu Hause war. «Meine Eltern hatten keine Kinder. Meine Mutter lebte früher auf einem Bauernhof, und in einem Wohnblock zu leben, war für sie sehr schwierig. Mein Vater arbeitete bei der Eisenbahn, war sehr engagiert und hatte unregelmässige Arbeitszeiten. Der Wunsch, Kinder zu haben, war bei meiner Mutter sehr gross, da sie viel Freizeit hatte, während andere arbeiteten. Diese Zeit war für sie manchmal etwas langweilig.» (Beatrice, Z. 30–36)

Es gab Ausnahmen, zum Beispiel nach Schicksalsschlägen wie bei Gerhart\*, der nach dem frühen Tod seiner Adoptivmutter ganz allein zu Hause war, da sein Vater selbstständig erwerbend war. Dies änderte sich erst, als der Adoptivvater eine neue Frau kennenlernte, unter deren Strenge und bisweilen auch Gewalt Gerhart\* dann jedoch sehr litt.

Eine andere Ausnahme stammt aus den 1990er-Jahren und stellt nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich einen deutlichen Kontrast zu den meisten anderen biografischen Analysen dar. Es handelt sich um die Schilderung von Annalena\*: Ihr Adoptivvater arbeitet Teilzeit und übernahm viel Haus- und Erziehungsarbeit, was von der Tochter jedoch nicht als Befreiung von traditionellen Rollenbildern empfunden wurde. Vielmehr stellte es für sie, neben der Adoption, eine zweite Abweichung zum dominanten Familienmodell dar. Für sie und ihren ebenfalls adoptierten Bruder war dies ein weiterer Grund, keine Freund:innen nach Hause einzuladen.

«Ich habe nur selten meine Freundinnen zu mir nach Hause eingeladen, weil ich nicht wollte, dass sie meine Eltern sehen. Und das ist auch etwas, worüber mein Bruder zum Beispiel gesagt hat, dass er nur wenige Kollegen zu sich nach Hause eingeladen hat, und zwar aus dem Grund, dass mein Vater anderthalb Tage pro Woche zu Hause war, kochte und den Haushalt machte – was zu dieser Zeit sehr ungewöhnlich war. Ich war also die Einzige, die einen Vater hatte, der unter der Woche zu Hause war. Und das war zusätzlich etwas, das anders war.» (Annalena, Z. 1007–1013)

Eine weitere Ursache für das häufig als konfliktreich wahrgenommene Verhältnis zur Adoptivmutter könnte auch bei den adoptierten Menschen selbst liegen: Sie verbinden die Erwartung, als Kind geliebt zu werden, primär oder ausschliesslich mit der leiblichen Mutter. Da es ihre leibliche Mutter war, die sie damals weggegeben hat, scheint niemand ihren Platz einnehmen zu können. Wenn die Adoptivmutter nun die Rolle eines Mutterersatzes einnehmen möchte, ist dies deshalb häufig zum Scheitern verurteilt, weil sie für einige Kinder die leibliche Mutter nicht einfach ersetzen kann oder darf. Auch in Adoptivfamilien der 1990er-Jahren, in denen die Herkunftseltern offener und weniger tabuisiert und weniger als latente Konkurrenz behandelt wurden, tritt dieses Spannungsverhältnis noch immer deutlich zutage. So auch in Jacks\* Adoptivfamilie, in der die leibliche Mutter präsent blieb: «Am Anfang herrschte eher ein Konkurrenzverhalten. Doch irgendwann akzeptierte [die Adoptivmutter], dass es einfach zwei Mütter gibt. Und das war dann in Ordnung für sie. Natürlich ist es so: Wenn man ein Foto von Erna, der leiblichen Mutter, aufstellt, muss man auch eines von Lola, der Adoptivmutter, daneben platzieren. Andernfalls wäre das Gleichgewicht gestört.» (Jack, Z. 532–536)

Ein weiterer möglicher Grund für wiederkehrend schwierige Beziehungen zur Adoptivmutter könnte bei den Adoptivmüttern selbst liegen. Einige Kinder vermuten, dass ihre Mütter möglicherweise grossen Frust darüber empfanden, selbst kein eigenes Kind gebären und daher «nur» ein Kind adoptieren zu können. Dieser Frust kann so dominant werden, dass es ihnen schwerfällt, das adoptierte Kind wirklich zu akzeptieren. In der Folge projizieren sie ihre Frustration auf das adoptierte Kind und behandeln es möglicherweise schlechter, wie im Falle von Hannah\*, deren Adoptiveltern später noch ein leibliches Kind bekamen: «Mit meiner Mutter war es von Anfang an nicht so einfach, weil wir einfach zu verschieden waren. Sie war sehr streng und hart, während ich wahrscheinlich liebebedürftig war. Zuerst habe ich ein wenig rebelliert und hatte eine extreme Trotzphase. Irgendwann habe ich mich jedoch ergeben und wurde zu einem zu braven und angepassten Kind. Mein Vater hingegen war sehr liebenswürdig, und zu ihm hatte ich ein viel tieferes und engeres Verhältnis. Als ich sechs Jahre alt war, kam mein Adoptivbruder zur Welt – wenn man das so sagen kann. Also das eigene Kind meiner Eltern, also meiner Adoptiveltern.» (Hannah, Z. 48–55)

Wenn adoptierte Menschen ihre Herkunftssuche beginnen, interessieren sie sich zunächst fast alle in erster Linie für ihre leibliche Mutter und deren Beweggründe für die damalige Weggabe. Der leibliche Vater und seine Motivation sind dabei zu Beginn meist von zweitrangiger Bedeutung: «Als ich 43 war, hatte ich einen Autounfall in Zürich. Mir ist jemand beim Rotlicht hinten aufgefahren. Danach durfte ich nicht zur Arbeit gehen und hatte ein ärztliches Attest: arbeitsunfähig für ein paar Tage. Ich war dann zu Hause [...] und dachte mir: <Hey Mann, was machst du? Weisst du was? Jetzt könntest du mal deine Mutter suchen.> Das war wirklich so spontan.» (Gerhart, Z. 372–376)

Es war für Gerhart\* auch deutlich einfacher, zur leiblichen Mutter eine Recherche zu starten, da in den Akten mehr Informationen zu ihr vorhanden waren.<sup>200</sup> Die meisten der befragten adoptierten Menschen entschieden sich jedoch – ähnlich wie Gerhart\* – nicht aus pragmatischen Gründen für die Suche. Zu Beginn der Herkunftssuche stehen beide Mütter – die leibliche und die soziale – oft für eine Abweichung eines idealisierten Mutterbildes: Von der biologischen Mutter, wurde man weggegeben, während man für die soziale Mutter, als (stellvertretende) Erfüllung eines Kindeswunsches galt. Entsprechend zeigen sich in den Interviews entweder sehr hohe Erwartungen an diese Mütter oder das Gefühl, von einer der beiden Mütter enttäuscht worden zu sein.<sup>201</sup> Die Enttäuschung kann beispielsweise auch erst beim Erstkontakt deutlich werden, wie bei Fabia\*: «Das Treffen hat mich emotional nicht besonders aufgewühlt. Es ist einfach so: Ich habe sie jetzt einmal gesehen. Sie hat ein paar Dinge über ihre Krankheitsgeschichte erzählt, und manchmal denke ich, ich hätte besser zuhören sollen. Über den Vater habe ich nichts erfahren. Ich glaube, ich bin nicht wirklich dazu gekommen, danach zu fragen, weil sie das Gespräch geführt hat.» (Fabia, Z. 445–450)

Wenn hingegen die Väter zur Sprache kommen, sind Vorwürfe viel seltener zu hören – weder gegen den sozialen Vater der Adoptivfamilie, wie oben erwähnt, noch gegen den leiblichen Vater, wie hier bei Gerhart\*, bei dem der leibliche Vater in der ganzen Lebenserzählung ab Zeugungszeitpunkt in der Rolle eines edlen Gastes vorkommt – und nicht etwa in der Rolle eines Ehemannes, der seine Ehefrau betrügt: «Ich bin ein bekanntes Seitensprungkind und wurde im Februar 1962 in Davos gezeugt. Meine damalige, also meine leibliche Mutter, arbeitete dort während der Saison als Serviceangestellte. Der Herr, ein Gast in diesem Restaurant, hatte ein Auge auf meine leibliche Mutter geworfen. In einer bestimmten Nacht entwickelte sich daraus mehr.» (Gerhart, Z. 8–13)

Zwar kam es seltener vor, doch auch die Beziehung zum Adoptivvater konnte stark belastet sein, etwa durch Gewalt oder Vernachlässigung in Form fehlender Anerkennung. Dies zeigt sich exemplarisch bei Pius\*, der die Beziehung zum Adoptivvater einzig durch dessen Wunsch beschreibt, im Adoptivsohn ohne Rücksicht auf dessen Perspektive und Bedürfnisse eine «Kopie» seiner selbst zu schaffen – eine besonders perfide Form der Objektivierung:

«Ich musste Fussball spielen, weil er auch Fussball spielte. Ich musste mit der Armbrust schießen, weil er Armbrust geschossen hat. Da ich, wie gesagt, nur wenige soziale Kontakte hatte, lief es letztlich darauf hinaus, dass ich in gewisser Weise eine Kopie meines Adoptivvaters wurde.» (Pius, Z.179–182)

Es scheint für adoptierte Menschen schwierig zu sein, die durch normative Überzeichnungen geprägten Denkmuster in der Mutter-Kind-Dyade und im

200 Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 3.

201 Vgl. dazu auch Niederberger/Bühler-Niederberger: Formenvielfalt, 1988.

Kernfamilienmodell zu durchbrechen. So wird es als sehr herausfordernd bis unmöglich empfunden, eine Zugehörigkeit zu mehreren Eltern und Familien zu denken oder Väter gleich in die Verantwortung für die Adoptionsfreigabe einzubeziehen wie die Mütter. Trotz der abnehmenden Bedeutung von Ehe, ehelichen Kindern und Kernfamilie in der Gesetzgebung sowie in gesellschaftlichen Vorstellungen und trotz der Stigmatisierung unehelicher Schwangerschaften über die untersuchten Dekaden hinweg: die Orientierung an der Mutter sowie die damit verbundenen Erwartungen an Liebe und Bindungserfahrungen bleiben über viele Jahrzehnte hinweg zentral – auch wenn diese Orientierung weniger eindeutig und relevant wurden, wie sich in den Überlegungen von Josephine\* zeigt:

«Ich habe auch gedacht, dass sie [die leibliche Mutter] vergewaltigt worden sein könnte. Ich habe auch gedacht, dass ich das Ergebnis einer grossen Liebesgeschichte sein könnte, einer unmöglichen Liebesgeschichte, die nicht funktioniert hat. Aber es gibt so viele Möglichkeiten. Mein Adoptivvater war ein guter Vater, ein Vater, der seine Rolle so sehr erfüllt hat, dass sich diese Frage nie gestellt hat. Und dass es in diesem Fall eine Geschichte der Frauen und nicht der Männer ist und dass es ausreicht, die Antworten bei den Frauen zu suchen und sie zu kontaktieren – das ist es.» (Josephine, Z. 498–504)

Obwohl Orientierungen an konventionellen Familienbildern weiterhin als Mittel gegen Verunsicherungen im täglichen Zusammenleben als Familie sowie in der Entwicklung einer eigenständigen Identität der Kinder relevant geblieben sind, zeigen sich ab Mitte der 1970er-Jahre – und in Einzelfällen auch schon davor – Tendenzen, in denen einzelne Familien und/oder adoptierte Menschen stereotype Vorstellungen von Mutter- und Vaterschaft bewusst und unbewusst aufbrechen oder hinterfragten. Adoptierte Menschen beginnen deshalb zunehmend auch, besonders wenn sie später im 20. Jahrhundert geboren und adoptiert wurden, nicht nur nach ihrer biologischen Mutter, sondern auch nach ihrem biologischen Vater zu suchen. Sie interessieren sich damit auch verstärkt für die Lebensumstände, die Beweggründe und die Verantwortung des Vaters im Zusammenhang mit der Adoptionsfreigabe.

«Ein entfernter Wunsch war natürlich auch, meinen Vater kennenzulernen. Allerdings habe ich mich mit diesem Gedanken ein Stück weit abgefunden, denn in den Unterlagen habe ich gelesen, dass mehrfach nachgefragt wurde, aber er damals die Vaterschaft nicht anerkannt hat. Er hat keinerlei Rechte, weiss vermutlich nichts davon, und er wollte es so. Deshalb habe ich akzeptiert, dass es eben so ist, dass er die Vaterschaft nicht anerkennt.» (Olga, Z. 353–355)

Gleichwohl ist anzumerken, dass unter den Befragten nur eine Person ausschliesslich nach dem Herkunftsvater gesucht hat, ohne zuvor oder zumindest gleichzeitig nach der Herkunftsmutter zu suchen.

### ***Auswirkung eines offenen Umgangs mit der Adoptionsthematik in der Adoptivfamilie***

Wie dargelegt wurde, interessieren sich fast alle interviewten adoptierten Menschen früher oder später in ihrem Leben für die Umstände ihrer Zeugung und Geburt, für ihre leibliche Mutter und manchmal auch für den leiblichen Vater. Häufig beginnen sie damit erst, wenn sie selbst Eltern oder Grosseltern werden, oder nach dem Tod ihrer Adoptiveltern. Nur sehr wenige trauen sich nach den Gründen ihrer Adoptiveltern für die Adoption oder den Motiven, Wünschen, Krisen oder auch Ängsten, die damit verbunden waren, zu fragen. Basierend auf den Auswertungen der Ideen und Vermutungen adoptierter Menschen zu adoptivelterlichen Motiven lassen sich folgende Bedeutungszuschreibungen ableiten, die ein adoptiertes Kind für die Adoptiveltern und die platzierenden Behörden gehabt haben könnte:

- *Wunschkind*: Im Sinne einer Überidealisierung steht hier das Kind primär als Erfüller:in eines elterlichen, meist mütterlichen Kinderwunsches. Als Konsequenz konnten die Erwartungen an Adoptivmütter und auch an die Kinder sehr hoch sein. So sahen sich einige aufgrund der endlich erreichten Erfüllung dieses Wunsches dazu verpflichtet, emotional, moralisch und pädagogisch nicht nur gute, sondern exzellente Mütter zu sein. Die meistens voll berufstätigen Väter konnten, aber mussten mit diesem Wunsch nicht emotional verbunden sein. Dies verschaffte ihnen eine dankbare Position, in der sie kaum unter Druck standen. Möglicherweise wurde Adoptivväter gerade deshalb von vielen adoptierten Kindern als liebevoller, entspannter und lustiger wahrgenommen. Dazu trug sicherlich auch bei, dass sie seltener an den organisatorisch dichten Wochentagen, sondern stattdessen an den lockereren Wochenendtagen anwesend waren.<sup>202</sup>
- *Familie herstellen/ersetzen*: Lange Zeit stand das Streben nach einer Reproduktion der bürgerlichen Kleinfamilie im Vordergrund, gerade weil biologische Blutsverwandtschaft<sup>203</sup> bei Adoptivfamilien nicht gegeben war. Die Mehrheit der Befragten gab an, dass ihre Adoptiveltern sie zwar über die Tatsache der Adoption informierten, und dies in der Regel auch relativ früh, doch darüber hinaus sprach man kaum darüber und das Thema wurde tabuisiert. Um diesen Spagat zwischen Abweichung und Erfüllung von Familiennormen zu meistern, blieben Adoptivfamilien im Alltag offenbar darauf angewiesen, konservative Konzepte von Normalfamilie zu leben. Deshalb trauten sich die adoptierten Kinder in diesem Umfeld oft nicht, kritische Nachfragen zu stellen.

Mit Blick auf Veränderungen über die Zeit kann festgehalten werden, dass das verbissene Streben nach Herstellung von Normalfamilienbildern im familialen

202 Vgl. dazu Kapitel 4.1.

203 Bernard: Kinder machen, 2015.

Umfeld der Menschen, die ab den späteren 1980er-Jahren adoptiert wurden, tendenziell abnahm. Adoptivfamilien schienen sich weniger krampfhaft an bürgerliche Ideale annähern zu wollen. Insgesamt deuten die Interviewanalysen darauf hin, dass sich vor allem diejenigen adoptierten Menschen Verwirklichungschancen zu einem selbstbestimmten Leben kreieren konnten,<sup>204</sup> die sich zugehörig fühlten. Dies rührte oft daher, dass ihre subjektive Gestaltung von Zugehörigkeit weder von gesellschaftlichen noch von individuellen Bildern dogmatisch vorgegeben oder erwartet wurde. Sie fühlten und fühlen sich von ihren Adoptiv Eltern akzeptiert, so wie sie sind. Die Analysen zeigen darüber hinaus, dass diese Menschen oft bereits in ihrer Kindheit nicht nur von der Adoption als solcher, sondern auch von ihrer Herkunftsfamilie wussten oder mit dieser in irgendeiner Form – beispielsweise durch Briefe – in Kontakt standen. Die Suche nach ihrer Herkunft stellt in diesen Fällen einen weniger starken Bruch dar. Zudem scheinen diese Personen ein weniger starkes Bedürfnis zu verspüren, andernorts – etwa bei ihrer Herkunftsfamilie – Zugehörigkeit zu erfahren.

Erinnern sich die befragten adoptierten Menschen an die Kindheit in der Adoptivfamilie dagegen negativ, beispielsweise weil sie von beiden Adoptiv Eltern oder von einem Elternteil keine Anerkennung, Ablehnung oder gar psychische beziehungsweise physische Gewalt erfahren haben, werden die Chancen, eine eigene, von fremden Erwartungen unabhängige Vorstellung vom guten Leben zu entwickeln und zu verwirklichen, deutlich geringer. Die Biografien dieser Personen sind dadurch geprägt, dass sie sich nicht nur der damaligen Adoptionsentscheidung und der Adoptionstatsache machtlos ausgeliefert fühlten, sondern dieses Gefühl auch im weiteren Lebensverlauf als fortbestehend wahrnehmen. Sie sehen und bewerten ihre Kindheit und bisweilen auch noch ihre heutige Existenz als objekthaftes Produkt von Wünschen, Vorstellungen, Entscheidungen, Handlungen sowie oft auch Zurückweisungen und Aberkennung durch Dritte. Gerade die, die sich in der Adoptivfamilie nicht wohlfühlten, sich betrogen, ausgestossen oder auch als Opfer egoistischer Motive einer Idealfamilie sehen, sehen aus ihrer heutigen Sicht die damalige Entscheidung zur Adoption oftmals als falsch an. Einige kommen auch zum Schluss, dass ihre Adoption von den damals beteiligten Akteur:innen wie Behörden, Vermittlungsstellen und Rechtsprechung, nicht hätte zugelassen werden dürfen.

Wenn sich die interviewten Menschen an ihre Kindheit in der Adoptivfamilie negativ erinnern, unter anderem, weil sie keine positive Deutung ihrer Adoption entwickeln konnten, bedeutet dies nicht, dass ihnen die Entscheidungsmacht über die Gestaltung ihrer Biografie vollständig verwehrt geblieben wäre. Es scheint jedoch mit deutlich mehr Aufwand und auch von entsprechenden Chancen abhängig zu sein, sich einen wahrnehmbaren Status als selbstbestimmtes Subjekt zurück erkämpfen zu können: Beispielsweise sehen

204 Vgl. dazu Kapitel 4.1.

Befragte wie etwa Josephine\* oder Franziska\* in ihrer Verlobung und Heirat eine Chance, nach langer Nichtzugehörigkeit in einer neuen Familie «endlich Wurzeln schlagen zu können» (Franziska\*). Eine Abhängigkeit von Dritten bleibt dadurch zwar bestehen, aber in diesem Fall ist diese positiv konnotiert, da die adoptierten Personen Anerkennung und soziale Inklusion erfahren.

### ***Das Aufwachsen bei den zukünftigen Adoptiveltern aus Sicht von Vermittlungsstellen und Behörden***

Die Adoptivmutter gilt als «sehr mütterlich, lieb».<sup>205</sup>

Im Folgenden wird dargelegt, welche Merkmale die Adoptivfamilien in den Akten der Vermittlungsstellen aufwiesen. Die Adoptiveltern waren in der Regel verheiratet und besser situiert als die Herkunftseltern.<sup>206</sup> Während die leiblichen Mütter zumeist erwerbstätig sein mussten, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, waren 57,5 Prozent der Adoptivmütter nicht berufstätig und ausschliesslich für die Haushaltsführung und die Erziehung der Kinder zuständig.<sup>207</sup> Ein Blick auf die Berufe verdeutlicht, dass die meisten Adoptiveltern zur Mittelschicht gehörten: 37,1 Prozent der Adoptivväter waren als Angestellte tätig, 14,8 Prozent der unteren Dienstklasse mit hohen Qualifikationen zugeordnet und 24,5 Prozent waren Arbeiter, Techniker oder Facharbeiter. Die Adoptiveltern waren damit zwar in der Regel bessergestellt als die Herkunftseltern, aber nicht zwingend vermögend oder in angesehenen Berufsfeldern tätig. Die Berufe der Adoptivväter waren sehr unterschiedlich, wobei die Berufsbezeichnung «Kaufmann» am häufigsten war.<sup>208</sup> Die Sozialarbeiter:innen der Vormundschaftsbehörden und Vermittlungsstellen machten Hausbesuche, um die Verhältnisse bei den zukünftigen Adoptiveltern abzuklären. Zugleich führten sie Gespräche zu den Adoptivwünschen der Adoptiveltern und hielten deren Charaktereigenschaften in den Sozialberichten fest. Diesen Berichten ist zu entnehmen, dass sich die Vermittlungsstellen und die Behörden an einem Familienbild orientierten, das einer kleinbürgerliche Idylle mit einer häuslichen Mutter und einem Haus mit Garten entsprach. Auch die religiöse Gesinnung der Adoptiveltern war entscheidend. So hielt etwa Alice Honegger, die 1953 zusammen mit Martha Brändlin den VSMA gründete, im Rahmen ihrer Tätigkeit beim SGF anlässlich eines Hausbesuches bei künftigen Adoptiveltern im Jahr 1949 fest: «Die Leute sind gelöst und frei, verwurzelt in der christl. Wissenschaft, voll gutem Willen, freudig. Beide sehen

205 StaZH Z 797.307: Anmeldebogen des SGF, undatiert (1950).

206 Die gemeinschaftliche Adoption war auch nach der Revision von 1972 ausschliesslich verheirateten Paaren oder Einzelpersonen gestattet. Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (1973), Artikel 264b, S. 67–71. Bei 608 von insgesamt 621 erfassten Akten (Adoptivmutter) und 601 (Adoptivvater) fanden sich Angaben zum Zivilstand. Im Zeitraum 1923 bis 1993 waren 98,7 Prozent der Adoptivmütter und 99,7 Prozent der Adoptivväter verheiratet.

207 Von 621 erfassten Akten fanden sich in 471 Akten Angaben zur Berufstätigkeit der Adoptivmutter.

208 In einem offenen Kodierfeld wurden die Berufsangaben, die sich in den Akten finden liessen, erfasst. In allen 621 Akten fand sich beim Adoptivvater eine Angabe zum Beruf, wobei sich 595 davon einer Statusklasse zuordnen liessen.

jung und zuversichtlich aus und man gewinnt bald das Gefühl, das einem Kleinen sicher gut geschaut wird.»<sup>209</sup> In ähnlicher Weise verlautete der SGF im Jahr 1964 über die Adoptiveltern: «Sie [die Adoptivmutter] strahlt eine feine, gesunde Mütterlichkeit aus, scheint trotz ihrer äusseren Zierlichkeit eine feste Hand und bestimmte Grundsätze bei der Kindererziehung zu haben. Die beiden Gatten sind kath. getraut und finden es richtiger, wenn sie in ihrem fast ausschliesslich kath. Dorf auch ein Ad. Kind in kath. Konfession erziehen.»<sup>210</sup> In den Hausbesuchsberichten der Fürsorger:innen wird auch die Wohnsituation der Adoptiveltern beschrieben, wie etwa im folgenden Beispiel: «Sehr guter Eindruck. Einrichtung bescheiden, doch recht sauber. Herr B.\* gilt als ernst u. kinderliebend. Die Frau als sehr mütterlich, lieb. Sie bewohnen ein kl. Serienhaus mit kl. Gemüse u. Blumengarten.»<sup>211</sup>

Im Laufe der Zeit scheinen die Berichte über die Adoptiveltern etwas ausführlicher geworden zu sein. Zugleich holten die Vermittlungsstellen häufiger Berichte von Privatpersonen ein, die allerdings meist in einem Freundschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern standen. Diese Auskunftspersonen waren daher nicht unbefangen, und die Schilderungen fielen durchwegs positiv aus, wie das folgende Beispiel zeigt: «Ich arbeite seit acht Jahren im gleichen Büro wie Frau Dussler\* [zukünftige Adoptivmutter]. [...] Sie arbeitet als Sekretärin für einen Vizedirektor bei Gebrüder Sulzer, welche Stelle hohe Anforderungen stellt, die sie aber dank ihrer Intelligenz, guter Sprachkenntnisse und guter Ausbildung bestens erfüllt. Aber auch zu Hause ist sie eine sehr tüchtige Hausfrau, versteht sich vorzüglich auf Handarbeiten und näht sich ihre Kleider zum Teil selber.»<sup>212</sup> In einer anderen Akte wird deutlich, welche Auskünfte für die Adoptionsvermittlungsstellen wichtig wurden. Während in den 1950er-Jahren vor allem die finanziellen Verhältnisse und die Wohnsituation dargelegt wurden, gab es in den 1970er-Jahren eine Verschiebung hin zu den Charaktereigenschaften der zukünftigen Adoptiveltern und deren Familiensituation. So wandte sich die Schweizerische Private Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil an die Wohngemeinde und erfragte unter anderem, ob das «Familienleben harmonisch ist, ob Krankheiten vorliegen, ob sich das Ehepaar für diese Aufgabe eignet und ob ihm ein Kind anvertraut werden darf».<sup>213</sup> Auch hier war die Rückmeldung positiv: Die Adoptiveltern stünden «in bürgerlichen Ehren und Rechten. Ein Kind wäre bei den genannten Eheleuten vorzüglich aufgehoben und würde sich in glücklicher Gemeinschaft mit seinen zukünftigen Eltern gut entwickeln. [...]

209 StAZH Z 797.2013: Bericht der SGF-Fürsorgerin Alice Honegger über den ersten Hausbesuch bei den künftigen Adoptiveltern, 10. 12. 1949.

210 StAZH Z 797.3021: Adoptivkinderversorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Auskunftseinholung über die Adoptiveltern, 25. 11. 1964.

211 StAZH Z 797.307: Anmeldebogen des SGF, undatiert (1950).

212 StAZH Z 797.277: Privatperson an Adoptivkindervermittlung, 15. 1. 1975.

213 StAZH Z 829.777: Vormundschaftsbehörde an Private Mütter- und Kindervermittlung Rapperswil, 29. 11. 1973.

Die genannten Eheleute sind vollständig frei von Trunksucht und ansteckenden Krankheiten», hielt die Auskunftsperson fest.<sup>214</sup>

Es ist festzustellen, dass die Auskunftseinholung für eine solch einschneidende Entscheidung wie die Adoption eines Kindes bis in die 1990er-Jahre eher dürftig war, sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Kriterien als auch der Auswahl der Auskunftspersonen. Zumeist statteten die Fürsorger:innen der Adoptionsvermittlungstellen selbst einen Besuch ab und holten bei zwei Auskunftspersonen, die mit den Adoptiveltern befreundet waren, Auskünfte ein. Im Sinne des Kindeswohls wäre jedoch eine unabhängige Überprüfung der zukünftigen Adoptiveltern wichtig gewesen. Auch die Aufsicht über das Pflegeverhältnis war bis zur Einführung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) im Jahr 1978 kantonal geregelt, mit entsprechenden Unterschieden in den Kantonen. In jüngster Zeit sind die Berichte über die Adoptiveltern sehr umfassend und detailliert geworden und geben Auskunft über die Lebensgeschichten der Eheleute, die Paarsituation, den Kinderwunsch, die Motivation für die Adoption, Wertvorstellungen, Erziehungs- und Betreuungskonzepte, die Gesundheit, die materiellen Ressourcen sowie die Wohn- und Lebensverhältnisse.<sup>215</sup> Die hauptsächlichen Beweggründe der Adoptiveltern für eine Adoption waren in den meisten Fällen die eigene Kinderlosigkeit und damit verbunden der Wunsch nach einem Kind.<sup>216</sup> In den 1920er-Jahren lassen sich auch karitative Motive oder christliche Nächstenliebe finden. Ab 1950 dominierte der Kinderwunsch als Motiv. In einem Fall waren Spannungen in der Ehe für die Adoption ausschlaggebend; das Kind sollte die Ehe «flicken».<sup>217</sup> Auch in den folgenden Jahrzehnten waren die Kinderlosigkeit bzw. der Kinderwunsch die häufigsten Beweggründe. In einigen Fällen sollte das Kind die Ehe «bessern».<sup>218</sup>

Die Gründe, welche die adoptionswilligen Pflegeeltern gegenüber den Vermittlungsstellen und den Behörden nannten, sind mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten. Es ist anzunehmen, dass die meisten Adoptionswilligen miteinbezogen, welche Beweggründe ihre Chancen auf ein Kind am ehesten unterstützten. Die dahinterliegenden wirklichen Motive der Annehmenden blieben wohl oft unausgesprochen und sind in den Akten nicht dokumentiert. Gemäss dem Jahresbericht der Schweizerischen Privaten Mütter- und Kinderfürsorge Rapperswil von 1958 war den Fürsorger:innen durchaus bewusst, dass bei einem Teil der adoptionswilligen Personen egoistische Motive hand-

214 StAZH Z 829.777: Vormundschaftsbehörde an Private Mütter- und Kindervermittlung Rapperswil, 29. 11. 1973.

215 Hier hat das Forschungsteam exemplarisch fünf Adoptionsakten für das Jahr 2017 bei PACH eingesehen. Vgl. dazu: Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH), Sozialbericht der Schweizerischen Fachstelle für Adoption (SFA) im Auftrag der kantonalen Zentralbehörde für Adoption, 5. 3. 2012. Signatur fehlt, die Akten sind nach den Nachnamen der Adoptiveltern abgelegt.

216 Hier wurden die Adoptivmotive in einem offenen Kodierfeld erfasst.

217 Vgl. dazu: StAZH Z 797.391: Anmeldebogen des SGF, Stichjahr 1950.

218 Vgl. dazu: Z 829.318: Anmeldebogen des VSMA, Stichjahr 1965.

lungsleitend waren: «Der grösste Teil der Angemeldeten hat gesunde und gute Motive, ein Kind aufzunehmen. Aber wir bleiben wachsam und feinhörig, denn bei allem äusserlich gesehen guten Willen gibt es nur zu oft sehr egoistischen Einstellungen. Ein Ehepaar möchte zum Beispiel dem Kind viel Geld vermachen, um die Verwandten vor den Kopf zu stossen, ein anderes glaubt sich den Himmel zu erkaufen mit einem solch «guten Werk.»»<sup>219</sup> In den meisten Fällen hatten die Adoptiveltern keine weiteren leiblichen Kinder, was bis zur Revision der Adoptionsgesetzgebung von 1972 sogar die Voraussetzung dafür war, ein Kind adoptieren zu können.<sup>220</sup> Nach der Revision wurde diese restriktive Bestimmung gelockert. Nun war gemäss Artikel 264 ZGB Voraussetzung der Adoption, dass sie dem «Wohle» des Kindes diene, «ohne andere Kinder der Adoptiveltern in unbilliger Weise zurückzusetzen».<sup>221</sup>

### ***Fazit zu den Bedingungen und Bemühungen als Adoptivfamilie Familie sein zu können***

Während die Herkunftseltern überwiegend in prekären finanziellen Verhältnissen lebten und zumeist unverheiratet waren, waren die Adoptiveltern zumeist verheiratet und gut situiert. Entsprechend nehmen in den Akten der Vermittlungsstellen die Vorstellungen eines kleinbürgerlichen Aufwachsens der Kinder lange eine zentrale Rolle ein. Diese werden auch in den Bewertungsstabellen der Wohnverhältnisse und finanziellen Situation in den Sozialberichten deutlich erkennbar. Erst ab den 1970er-Jahren wurden andere Kriterien, wie beispielsweise die Charaktereigenschaften der Adoptiveltern, bedeutsamer. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts liessen sich in den Akten noch karitative Vorstellungen als Motive finden. Mit der Adoption sollten ärmere Kinder «gerettet» werden. Diese Beweggründe verschwinden ab Mitte des 20. Jahrhunderts aus den Akten; nun war der unerfüllte Kinderwunsch überwiegend ausschlaggebend für die Adoption. In seltenen Fällen gab es andere Handlungsgründe, wie etwa die Verbesserung einer schwierigen Ehe. Hier verdeutlichen sich Objektivierungstendenzen gegenüber dem Kind auf eindrückliche Weise. Das Adoptivkind stand aus Sicht der Adoptiveltern zumeist für die Erfüllung des Wunsches, endlich auch «Normalfamilie» mit Hausfrau, Vater und Kind sein zu dürfen und als solche wahrgenommen zu werden.

219 StAZH Z 798.7: Jahresbericht der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge (VSMA), 1958, S. 3.

220 In 591 von insgesamt 621 erfassten Adoptionsakten finden sich Hinweise, ob leibliche Kinder vorhanden sind oder nicht. Im Zeitraum 1923 bis 1993 hatten die Adoptiveltern zu 93,1 Prozent keine weiteren leiblichen Kinder.

221 Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (1973), Artikel 264, S. 67–71.

## 5. Mehrdeutigkeit von Familie

Durch die Adoption wird das normative bürgerliche Familienbild – ein verheiratetes Elternpaar im gleichen Haushalt wohnend mit mindestens einem leiblichen Kind – aus einer formalistischen, deskriptiven Perspektive dekonstruiert.<sup>1</sup> Dies geschieht zum einen aus Sicht der abgebenden Eltern, da ihr leibliches Kind durch die Adoption in eine Adoptivfamilie fremdplatziert wird und die meisten leiblichen Eltern bereits zum Zeitpunkt der festgestellten Schwangerschaft nicht (mehr) in einer Partnerschaft lebten. Zum anderen aus Sicht der nicht blutsverwandten, adoptierten Kinder und Adoptiveltern, für die die Adoptivfamilie als soziale und rechtliche anstatt als biologisch begründete Lebensgemeinschaft besteht. Obwohl sich viele Adoptivfamilien stark an das traditionelle Familienbild anlehnten, stellen Adoptionen das bürgerliche Normalfamilienmodell aufgrund fehlender Blutsverwandtschaft grundsätzlich infrage. In Adoptivfamilien ist die Zugehörigkeit zwar familien- und erbrechtlich geregelt, doch verspüren die Mitglieder häufig einen erhöhten Druck, Zugehörigkeiten und Familienrollen immer wieder neu verhandeln zu müssen. Ausgelöst werden kann dieser Druck durch Gesellschaft und Behörden. Im Alltag spürbar wird der Druck aber vor allem auch durch Haltungen, Bewertungen oder Handlungen der adoptierten Kinder, der Adoptiveltern, der gesamten Adoptivfamilie sowie – zunächst meist symbolisch, später auch konkret – der abgebenden Herkunftseltern. Um die Unsicherheiten abzuschwächen, die sich aus diesen wiederkehrenden Aushandlungen für alle Akteur:innen ergeben, versuchten viele Adoptivfamilien und -eltern, das Normalfamilienideal möglichst perfekt zu leben, wie in den Kapiteln 4.1 und 4.2 dargestellt wurde. Die Konsequenzen dieser familialen Performanz können sein, dass Folgethemen hinter der Adoption tabuisiert, Bedürfnisse der Kinder übersehen und offene Fragen zu Schuld- und Schamdispositiven intergenerativ verfestigt werden.

Die Auswertung der Akten und Interviews haben darüber hinaus gezeigt, dass die Zugehörigkeit der abgebenden Eltern nicht nur aufseiten der zur Adoption freigegebenen Kinder verhandelt wird, sondern auch zwischen den abgebenden Eltern und deren eignen Eltern. Oft waren die Grosseltern oder andere Familienmitglieder des Kindes bei der Entscheidung für eine Adoption involviert oder trafen diese Entscheidung – beispielsweise bei minderjährigen Müttern – sogar selbst. Viele der im Sample untersuchten Kindsmütter erfuhren während der Schwangerschaft keine Unterstützung seitens der eigenen Familie oder wurden gar aktiv beschuldigt und ausgegrenzt. Erste Versuche, für sich eine Zugehörigkeit zum zur Adoption freigegebenen Kind in der eigenen

<sup>1</sup> Hess/Blass: Peter und Susi, 1972.

Biografie zu verorten, beginnen bei vielen abgebenden Eltern bereits während der Schwangerschaft oder unmittelbar nach der Adoptionsfreigabe. Jedoch müssen sie diese Verortungen meist heimlich und ohne direkten Kontakt zum Kind vornehmen. Das Abwägen von Hoffnungen und Ängsten im Hinblick auf ein erstes Treffen mit dem abgegebenen, mittlerweile erwachsenen Kind zeigt, dass es für die leiblichen Eltern zentral ist, ihre Schuld- und Unschuldskonzepte klären und verhandeln zu können.

Für fast alle der adoptierten Menschen stellen sich irgendwann im Leben biografische Fragen bezüglich ihren Abhängigkeiten und Zugehörigkeiten zur Kindsmutter, zum Kindsvater und zur Adoptivfamilie. Die Kriterien für die Zugehörigkeit zur Adoptivfamilie bewegen sich für sie auf einem Kontinuum zwischen Distanzierung nach Enttäuschungen, Vertrauensbrüchen und Aberkennungen ihrer Person, und Nähe, resultierend aus Dankbarkeit, Vertrauen und Anerkennung: Interviewpartner:innen, die sich von der Adoptivfamilie gänzlich distanzieren, bewerten ihr Aufwachsen als kühl, täuschend oder vernachlässigend. Häufig beklagen sie das bewusste Fehlen von Transparenz bezüglich des Adoptionsmotivs und die Tabuisierung der Adoptionshintergründe. Auf der anderen Seite des Zugehörigkeitskontinuums findet sich Dankbarkeit gegenüber den Adoptiveltern. Manche adoptierte Personen beginnen deshalb eine Herkunftssuche erst dann, wenn die Adoptiveltern verstorben sind, um diese nicht zu verletzen. Eine für sie nachvollziehbare Begründung der damaligen Adoptionsfreigabe durch die Herkunftseltern selbst, erzählt von den Adoptiveltern oder durch Einblicke in die Adoptionsakten, stellt für die adoptierten Menschen wertvolles Wissen dar, um eine mögliche Zugehörigkeit zu den leiblichen Eltern konstruieren zu können. Neues Wissen zu den Adoptionshintergründen bergen jedoch auch das Risiko, die bisherige Konstruktion der eigenen Adoptionsgeschichte zu erschüttern.<sup>2</sup> Ob und wie man sich zugehörig oder abgelehnt fühlt, ist das Ergebnis individueller, evaluativer Prozesse der adoptierten Menschen, bei welchen zwischen möglichen Schuld- oder Unschuldsmotiven abgewogen wird. Ähnlich wird auch eine mögliche Zugehörigkeit zu den Adoptiveltern aufgebaut oder infrage gestellt, wobei deren Transparenz und Kohärenz hinsichtlich der Adoptionstatsache und -geschichte im Vordergrund steht.

Die Betrachtung des biografischen Balanceakts zwischen Zugehörigkeit und der Infragestellung von Familie(n) beleuchtet sowohl die zentrale, sinnstiftende Frage der zur Adoption freigegebenen Kinder als auch die der abgebenden Eltern. Die prägendsten Fragestellungen für die adoptierten Menschen lauten: Weshalb wurde ich damals zur Adoption freigegeben? Wurde ich nicht geliebt und wollte man mich nicht? Für die leiblichen Eltern hingegen, die das Kind zur Adoption freigegeben haben, stehen folgende Fragen im Mittelpunkt:

2 Vgl. vertiefend dazu: Kapitel 5.1.

Wie ist es dem zur Adoption freigegebenen Kind ergangen? War der Entscheid damals richtig? Spiele ich im Leben des Kindes eine Rolle? Vereinzelt der befragten Menschen gaben sich bis zum Zeitpunkt der Interviews damit zufrieden, nur spärliche Informationen über das Leben ihrer Blutsverwandten zu haben. Wenn man sich nicht mit Fantasien oder hypothetischen Antworten zufriedengibt, lassen sich die genannten, bisweilen existenziellen Lebensfragen nur durch Einbezug der jeweiligen Gegenperspektive beantworten – also durch einen Austausch des jeweiligen Wissens mit dem leiblichen Elternteil bzw. dem Kind selbst. Die Schnittmenge beider Perspektiven umfasst intergenerative Anerkennungs- und Aberkennungsprozesse, die sich aus biografischen Konstellationen ableiten lassen und das weitere Leben prägen können.

Um Klarheit in die Diskussion um eine brauchbare Begriffsbestimmung von «Anerkennung» als Bestandteil von Fragen und Dimensionen von Zugehörigkeit zu bringen, gilt es erst Klarheit bezüglich unterschiedlicher theoretischer Bezüge wie «Kampf um Anerkennung», «Bedürfnis nach Anerkennung», «wechselseitige Anerkennung», «öffentliche Anerkennung», «Anerkennung von Differenz», «institutionelle Anerkennung» oder «emotionale Anerkennung» zu schaffen. Arto Laitinen verwendet hierzu die zwei Begriffe «adäquate Würdigung» und «Gegenseitigkeit».<sup>3</sup> Diese beiden Begriffe sind besonders anschlussfähig an die Erkenntnisse aus den Interviews, da sie analytisch gut auf die intersubjektiven Motivlagen für Erstkontakte sowie die damit verbundenen Hoffnungen der adoptierten Menschen und der Herkunftseltern bezogen werden können. Auf Grundlage dieser Auslegung und Eingrenzung sollen im Folgenden die wichtigsten Inhalte der Debatte über das Konzept der «Anerkennung» zusammenfassend dargestellt werden.

Der Begriff der «adäquaten Würdigung» berücksichtigt gemäss Laitinen alle relevanten, sogenannt normativen Merkmale. Hierzu zählt beispielsweise die gesellschaftliche Bewertung der kontextuellen Bedingungen der leiblichen Eltern bei der Adoptionsfreigabe, die für Anerkennungsprozesse im Zusammenhang mit Fragen zur Adoption und deren Auswirkungen zentral sein können. Jede Art der Würdigung durch andere wird primär als Anerkennung oder Missachtung betrachtet.<sup>4</sup> Somit kann «adäquate Würdigung» als das Erleben von angemessener Anerkennung verstanden werden, während «inadäquate Würdigung» eine unangemessene Einschätzung darstellt. Die Erfahrung von Würdigungen, denen zuerst die leiblichen Eltern, später auch die adoptierten Kinder ausgeliefert sind, beeinflusst direkt auch deren Selbstbeziehung. Insbesondere die Wertung der Würdigung – positiv oder negativ – hat stets eine Wirkung auf die Selbstwahrnehmung. Je nachdem, ob der adoptierte Mensch zum Beispiel mit den ihm zur Verfügung stehenden Kriterien

3 Laitinen: Anerkennung, 2009, S. 301.

4 Ebd.

den damaligen Kontext hinter der Adoptionsfreigabe als zwingend betrachtet oder nicht und dies den leiblichen Eltern beim Erstkontakt mitteilt, beeinflusst dies nicht nur, wie die leiblichen Eltern ihren eigenen Beitrag zur damaligen Adoptionsentscheidung neu bewerten, sondern auch die Bewertung von sich selbst und der eigenen Integrität.<sup>5</sup>

Laitinen zeigt zudem auf, wie das Erkennen von sogenannten normativen Eigenschaften einer Person – etwa Vertrauenswürdigkeit – bestimmte Reaktionen bei anderen auslösen kann. So kann die adäquate Würdigung als Reaktion auf allgemeine oder verhaltensbezogene Eigenschaften definiert werden. Im Zusammenhang mit Adoption bleiben jedoch die Möglichkeiten für die Bearbeitung von Zugehörigkeitsfragen adoptierter Menschen und Herkunftseltern oft vage bis unmöglich, weil diese normativen Eigenschaften häufig nur auf Projektionen und Fantasien aufbauen können. Wenn jede «adäquate Würdigung» die Selbstbeziehung beeinflusst und zu Gefühlen der An- oder Aberkennung führt, wird deutlich, dass Hintergründe zu Zugehörigkeits- und Nichtzugehörigkeitsgefühlen sich über das Leben hinweg bis zum Erstkontakt, der zumeist erst nach Jahrzehnten stattfand, aufschichten können.<sup>6</sup>

Laitinen greift abschliessend, unter Berücksichtigung Honneths, den theoretischen Gedanken des Kampfes um Anerkennung auf.<sup>7</sup> Dieser Kampf umfasst nicht nur den allgemeinen Wunsch, anerkannt zu werden, sondern auch den Wunsch, dass die eigenen Eigenschaften angemessen berücksichtigt werden, was wiederum die positive Selbstwahrnehmung fördert. Die «adäquate Würdigung» repräsentiert daher eine normative Reaktion, etwa in Form von Lob seitens des adoptierten Kindes an die Herkunftseltern für deren frühere Adoptionsentscheidung zur Sicherung dessen Wohls.<sup>8</sup>

«Gegenseitigkeit», der zweite theoretische Begriff von Laitinens Anerkennungsdefinition, ergänzt und unterscheidet sich gleichzeitig klar von der «adäquaten Würdigung». Mit der «Gegenseitigkeit» beschreibt er, zu welchem Zeitpunkt Anerkennung stattfindet und wie sie sich manifestiert. Sie verdeutlicht, dass Anerkennung in mehrere Richtungen erfolgen muss, um als solche zu gelten. Das bedeutet, dass die Empfangenden der Anerkennung die Anerkennenden ebenfalls als solche anerkennen müssen, damit zwischen ihnen ein anerkennendes Verhältnis, ein Kitt des Empfindens von Zugehörigkeit, entstehen kann.<sup>9</sup> Dazu hält Laitinen fest: Nur Personen, die selbst Anerkennung geben, können auch Empfänger:innen von Anerkennung sein – auch hierfür scheint in westlichen Gesellschaften Blutsverwandtschaft innerhalb von Familiengefügen eine relevante, normative Voraussetzung darzustellen.

5 Ebd., S. 305 f.

6 Ebd.

7 Honneth: Kampf um Anerkennung, 2008.

8 Laitinen, 2009, S. 300.

9 Ebd., S. 301.

Diese Idee der Gegenseitigkeit legt darüber hinaus fest, dass Anerkennung an die Vorstellung eines empfangenden Individuums gebunden ist,<sup>10</sup> was ein zentrales Element des Zugehörigkeitsgefühls darstellt. Ein Beispiel dafür ist, wenn eine adoptierte Person ihren leiblichen Elternteil als solchen anerkennt und dieser Elternteil dieses (An-)Erkennen entsprechend als solches empfängt. Die Idee der Gegenseitigkeit hat nicht nur eine hohe Relevanz des sozialen Kontaktes zur Konsequenz, sondern auch die Abhängigkeit vom Gegenüber. Denn das Gegenüber muss zu den biografisch wichtigen Fragen Anerkennung geben und empfangen können beziehungsweise wollen.<sup>11</sup>

Der sozialphilosophische Begriff der Reconnaissance<sup>12</sup> beinhaltet vergleichbare Dimensionen, die zur Untersuchung der Anerkennungsverhältnisse zwischen Generationen einen theoretischen Rahmen bieten. Der Begriff der Reconnaissance umfasst eine aktive und eine passive Dimension:

- aktiv (reconnaître): «etwas, Gegenstände, Personen, sich, einen anderen, einer den anderen (wieder)erkennen»<sup>13</sup>
- passiv (être reconnu, demander à être reconnu) «(an)erkannt werden, verlangen, (an)erkannt zu werden»<sup>14</sup>

Das (An-)Erkennen als Akt löst sich damit von der kognitiv bestimmten, aktiven Bedeutung «blosser Erkenntnis»<sup>15</sup> (im Sinne der Beherrschung der Bedeutungen). Ricoeurs Erweiterung um die passive Erwartung verweist darauf, dass diese nur durch wechselseitige Anerkennung befriedigt werden kann. Diese dialogische und interaktive Komponente der Reconnaissance als Grundlage sozial erworbener Fähigkeiten des Selbst- und Fremderkennens bietet einen analytischen Bezug auf die hier verfolgte Fragestellung der Intergenerativität im Kontext von Adoptionserfahrungen. Die Erfahrung, nicht «erkannt» oder «anerkannt» zu sein, spielt für die Biografie verschiedener Akteur:innen im Prozess der Adoption die zentrale Rolle.

Die hier zu Beginn aufgegriffenen Themen der Zugehörigkeit und Infragestellung von Familie werden in den folgenden zwei Unterkapiteln mit Blick auf die Analysen der biografischen Interviews aufgegriffen und unter Berücksichtigung der dargestellten Anerkennungstheorie analysiert. Im ersten Unterkapitel «Familiengeheimnisse und gefährliches Wissen in biografischen Verläufen» wird mithilfe von drei detailliert analysierten und dokumentierten biografischen Perspektiven adoptierter Menschen die Einbettung und Wirkung von Familiengeheimnissen seitens der Adoptiv- und Herkunftsfamilie beleuchtet. Im zweiten Unterkapitel «Erst- und Wiederbegegnung als Kristallisationspunkt der Zugehörigkeitsfindung» wird die mögliche Wiederbegegnung von

10 Ebd., S. 302.

11 Ebd., S. 311.

12 Ricoeur: Wege der Anerkennung, 2006.

13 Ebd., S. 39.

14 Ebd.

15 Ebd., S. 40.

leiblichen Eltern und adoptierten Menschen, die zumeist Jahrzehnte nach der Adoption stattfand, als Kristallisationspunkt für die Evaluation der Zugehörigkeit analysiert. Dabei werden auch die Motive, Hoffnungen und Wünsche für die Wiederbegegnung thematisiert.

### **5.1. Bedeutung von Familiengeheimnissen und der Suche nach Wissensquellen in Biografien adoptierter Menschen**

Um der zentralen Frage nachgehen zu können, welche übergreifenden Themen im Kern der biografischen Erfahrungen adoptierter Menschen liegen und wie sie sich auf deren Lebensverlauf auswirken, werden in diesem Unterkapitel die zentralen empirischen Erkenntnisse vorgestellt. Die Analysen der Interviews haben aufgezeigt, dass Geheimnisse in den Adoptivfamilien, insbesondere in Bezug auf den komplexen Begründungszusammenhang der Adoption, die biografischen Sinnkonstruktionen der betroffenen Personen massgeblich prägen. Adoptierte Menschen, aber auch die Herkunftseltern, sind dabei oft auf das Wissen Dritter angewiesen, wie zum Beispiel auf erzähltes Wissen durch Mitarbeitende der Vermittlungsstellen oder auf verschriftlichtes Wissen in Akten. Weiterhin hat sich gezeigt, dass unterschiedliche Einschätzungen darüber, wie gefährlich das teilweise bekannte oder unbekanntes Wissen für die Unwissenden – meistens die adoptierten Menschen – werden könnte, den jeweiligen Umgang im Suchen und Finden dieser Wissensschätze stark beeinflussten. Entsprechend wurde in allen berichteten Biografien eine sehr hohe Relevanz von verschleierte und entschleierte Wissensformen erkennbar. Doch wie dieses Wissen ver- und entschleiert wurde, wie Adoptivfamilien und die adoptierten Menschen damit umgingen und welchen Einfluss dies auf deren Identitätsentwicklungen und weiteres Leben hatte, darin zeigten sich grosse Unterschiede. Diese Unterschiede lassen sich in drei kategorialen typologischen Lebensverläufen zusammenfassen.

Diesen drei typologischen Lebensverläufen wird in diesem Unterkapitel nachgegangen, indem zuerst die biografisch-rekonstruktiven Analysen dreier prototypischer und anonymisiert dargestellter Biografien adoptierter Menschen vertieft dargestellt werden. Diese lassen sich bezüglich Familiengeheimnissen den drei genannten typologischen Lebensverläufen und dem damit verknüpften, gefährlichen Wissen zuordnen. Wie im Kapitel 4.1 dargelegt, ist es der Mehrheit der Befragten gemein, dass die Adoptiveltern sie über die Tatsache der Adoption aufgeklärt hatten und dies in der Regel auch relativ früh – meistens, im Alter von ungefähr vier Jahren. Jedoch sprachen die Familien sonst kaum darüber und tabuisierten das Thema. Die adoptierten Kinder trauten sich in der Folge nicht, von sich aus nachzufragen, unter anderem aus Angst, allenfalls erfahren zu müssen, dass ihre leibliche Mutter sie freiwillig

lig weggegeben und nicht geliebt haben könnte. Auf diese Weise werden die Adoption und das damit verbundene Wissen zu etwas Gefährlichem, zu einem bedrohlichen Wissen, wie es hier in Franziskas\* Vermutungen zum tatsächlichen Grund ihrer Adoption erkennbar wird: «Es ist ein Gefühl, das mich schon ein Leben lang begleitet. [...] Dieses Gefühl, nicht gewollt zu sein, wird nicht verschwinden. Es führt auch zu einem anderen Leben, weil man dadurch verunsichert ist. Wenn man beispielsweise in eine [...] neue Schulklasse kommt, hat man sofort das Gefühl, nicht gewollt zu sein. [...] Ich weiss ja nicht, was meine Mama hatte, dass sie mich nicht behalten konnte. Ich mache ihr deshalb jetzt keinen Vorwurf, überhaupt nicht.» (Franziska, Z. 550–561)

Fast alle Befragten betrachten den tabuisierenden Umgang der Adoptiveltern mit der Adoption kritisch. Dies äussern sie entweder explizit, indem sie ihre Adoptiveltern direkt dafür verantwortlich machen, oder implizit, indem sie ihre Irritation und Verunsicherung in der Rekonstruktion ihrer eigenen Lebensgeschichte zum Ausdruck bringen. Einige Adoptiveltern hielten die Tatsache der Adoption gar vollständig geheim, was für die betroffenen Adoptierten besonders schwer einzuordnen war und am häufigsten zu einem nachhaltigen Vertrauensbruch führte. Eine lange Geheimhaltung der Adoption kam jedoch selten vor. Diejenigen, die davon betroffen waren, setzten die Geheimhaltung oft in ihrem eigenen Leben fort, indem sie beispielsweise mit ihrem sozialen Umfeld nicht darüber sprachen. Elsa\* stellt dabei eine Ausnahme dar: Sie vertritt die Ansicht, dass ihre Adoptiveltern die Adoption geheim gehalten hätten, um sie zu schützen, und sieht dies auch heute noch als gerechtfertigtes Handeln zu ihrem Wohl an. Während andere das Geheimnis eher aus Scham weitertragen, lebt Elsa\* es aus voller Überzeugung. So informierte sie lediglich ihren Ehemann, und bezeichnet dies als «secret de famille pour la génération prochaine».<sup>16</sup> Die übrigen Befragten, die spät oder zufällig von ihrer Adoption erfuhren, hätten sich hingegen einen offeneren Umgang gewünscht. Sie werfen ihren Adoptiveltern die Geheimhaltung vor. Josephine\* sah es im Gegensatz zu Elsa\* gar als ihre Pflicht an, alle offenen Fragen zu ihrer eigenen Adoption aufzuklären und ihre Geschichte «zu bereinigen», um ihre Enkelkinder von dieser intergenerationalen Last zu befreien. Tendenziell gingen die Adoptivfamilien der jüngeren Befragten (wie beispielsweise diejenigen von Lélia\*, Franca\*, Jack\*, Lionel\*, Annalena\*) offener mit dem Adoptiertsein um und hatten weniger Hemmungen, darüber zu sprechen.

*Fallverstehen: Wie übergreifende Erfahrungen und Fragen  
Biografien unterschiedlich prägen*

Die Kernfragen, die im Leben adoptierter Menschen auftauchen, gleichen sich somit. Der individuelle Umgang sowie der Umgang im sozialen Umfeld mit

16 «Familiengeheimnis für die nächste Generation».

diesen Kernfragen und biografischen Themen, unterschieden sich jeweils stark. Dasselbe gilt für die damit zusammenhängenden biografischen Konsequenzen, die die Einzelnen erfuhren. Um die jeweiligen Muster und Zusammenhänge, die sich aus den rekonstruierten Lebensläufen ableiten liessen, nachvollziehbar nachzeichnen zu können, werden im Folgenden drei Analysen einzelner Biografien vorgestellt. Diese drei Biografien wurden deshalb ausgewählt, weil sie in den hier aufgegriffenen Ausprägungen als verallgemeinerbare und klar voneinander abgrenzbare Beispiele für eine typologische Unterscheidung der Lebensverläufe von adoptierten Menschen dienen. Sie werden jeweils entlang der folgenden Systematik vorgestellt. Die Systematik erschliesst sich aus der induktiven Analysemethode nach Glaser und Strauss<sup>17</sup> sowie aus der rekonstruktiven Biografiekonzeption nach Rosenthal:<sup>18</sup>

- *Eckdaten zur Biografie*: Die Angaben dienen einer groben Einordnung der jeweiligen Biografie, werden hier jedoch zu Anonymitätswzwecken leicht angepasst.
- *Chronologische Zusammenfassung der Biografie*: In einer kurzen Zusammenfassung wird die erzählte Biografie wiedergegeben. Da biografische Erzählungen oft nicht chronologisch aufgebaut sind (worin auch wichtige Erkenntnismomente liegen), werden die Lebensgeschichten hier deshalb chronologisiert, um sie in dieser Kürze nachvollziehbarer zu machen.
- *Dichter Einstieg in biografische Erzählung*: Nach der offenen Einstiegsfrage erfolgten sehr oft dichte, narrative Stellen, da es nicht zufällig ist, wie und wo Personen mit der Rekonstruktion der eigenen Lebensgeschichte beginnen.<sup>19</sup> Da diese Einstige intensiv analysiert wurden und darin im Laufe der Interviewanalyse weitere zentrale Lebensthemen erkennbar wurden, wird der Einstieg aus den Transkripten abgedruckt.
- *Zentrale Kategorien mit Bezügen zu Familiengeheimnissen und gefährlichem Wissen*: Im Anschluss an den Einblick in den Einstieg verdeutlichen kurze Analyseeinheiten, welche Deutungen einen übergreifenden, auch für andere Biografien relevanten Analysecharakter aufweisen.
- *Darstellung biografischer Wendepunkte*: Zum Abschluss wird als analytische Zusammenfassung des biografischen Verlaufes aufgezeigt, welche Wendepunkte, die Biografie rückblickend in ein «davor» und «danach» einteilen und Bezüge zur Adoption aufweisen.

17 Strauss/Corbin: Grounded, 1998.

18 Rosenthal: Lebensgeschichte, 1995.

19 Ebd.

***Fabia: «Ausgewählt worden» – restliches Wissen zur Adoption liegt im «Safe»***

*Umkreisen der eigenen Adoption:*

*Verlagerter Wille zum Wissen über die damaligen Gründe für die Weggabe*

*1) Chronologische Zusammenfassung der Biografie von Fabia*

Fabia wurde 1967 in einem Spital geboren. Ihre Eltern waren unverheiratet und wohl beide über 20 Jahre alt und somit volljährig; ihre leibliche Mutter war gelernte Damenschneiderin und ihr Vater war bekannt und offenbar in der Lage (und bereit), für Fabia Alimente zu zahlen. Nach sechswöchigem Spitalaufenthalt wurde Fabia direkt in eine Adoptivfamilie platziert. Fabia vermutet, dass der Grund für die Adoption darin lag, dass es zu jener Zeit schwierig war, ein uneheliches Kind zu behalten. Drei Jahre nach ihrer Geburt adoptierten die Adoptiveltern ein weiteres Kind, und Fabia erhielt auf diesem Wege einen Bruder. Zur gleichen Zeit wurde die Adoptivmutter mit einem Mädchen schwanger.

Das Thema der Adoption war innerhalb der Familie von Anfang an bekannt, weitere Fragen dazu wurden jedoch zugleich auch als Tabu behandelt. Auch die Adoptivgeschwister sprachen untereinander nicht darüber. Den Adoptiveltern war es wichtig zu betonen, dass alle drei Kinder wussten, dass sie gleichbehandelt werden und auch juristisch die gleichen Rechte hatten. Für Fabia war das Kinderbuch «Peter und Susi finden eine Familie»<sup>20</sup> zentral bei ihrer Adoptionsaufklärung; sie identifizierte sich stark mit der darin erzählten Geschichte und projizierte die Kindheitsbilder aus dem Buch auf ihre eigene Kindheit. Die «unbeschwerte Kindheit» erscheint in ihrer Vorstellung als Bild spielender Kinder im Garten, betreut durch die Adoptivmutter. Die Beweggründe der Adoptiveltern, Kinder zu adoptieren, wurden nie konkret geäußert. Fabia bestärkt deren Entscheid dadurch, dass sie sich ihre Mutter ohne Kinder nicht vorstellen kann. Sie fühlt sich ihrem Vater nahe verbunden und bezeichnet sich als «Vaterkind», was sich insbesondere in gemeinsamen Hobbys zeigt. Die Eltern trafen sich jährlich mit anderen Adoptiveltern und deren Kindern und nahmen gemeinsam an Aktivitäten teil. Zum Outing von Fabias Adoptionshintergrund in einem sozialen Umfeld kam es im Gymnasium aufgrund einer emotional geführten Diskussion über das Thema Abtreibung. Aussergewöhnlich an diesem Erlebnis war für Fabia, dass sie sich nach diesem Outing damit auseinandersetzen musste, was ihre Mitschüler:innen von ihr erwarteten.

Nach dem Abschluss des Gymnasiums und bestandener Maturität absolvierte Fabia einen Sprachaufenthalt in Irland und begann anschliessend im Alter von etwa 18 Jahren ein Praktikum im Spital, gefolgt von einer Ausbildung zur Pflegefachfrau. Während eines Ausbildungspraktikums arbeitete Fabia auf der

20 Vgl. Kapitel 4.3.

Wochenbettstation und erlebte im Gebärsaal eine Geburt mit. Diese Erfahrung wühlte Fabia emotional auf, und sie stellte sich die moralische Frage, wie man nach einem physisch und psychisch so intensiven Ereignis wie der Geburt sein eigenes Kind zur Adoption freigeben könne. Dadurch wurde auch die Neugier geweckt, ihrer eigenen Herkunftsgeschichte nachzugehen. Fabia begann, vorsichtig und schrittweise bei ihren Adoptiveltern nachzufragen, mit dem Wissen darum, dass diese ihre Adoptionsakten wie in einem «Banksafe» eingeschlossen und aufbewahrt hatten. Sie hat den Inhalt davon nur nach und nach und bis heute nicht vollständig erhalten und hat alles stets allein, ohne Begleitung oder ergänzende Anmerkungen angeschaut. Im Verlauf ihrer Recherche erfuhr Fabia beispielsweise, dass ihre leibliche Mutter inzwischen geheiratet hatte, da ihre Adoptiveltern einen Zeitungsausschnitt mit der Hochzeitsanzeige aufbewahrt hatten.

Ihr zweites Ausbildungspraktikum absolvierte Fabia in derselben Geburtsabteilung, in der sie selbst zur Welt gekommen war. Während dieses Praktikums wurde gar ein neugeborenes Kind zur Adoption freigegeben, was nur sehr selten vorkam, zu dem sie eine emotionale Bindung aufbaute. Fabia vermutete zudem, dass eine ältere Stationschwester, die noch immer dort arbeitete, bei ihrer eigenen Adoptionsfreigabe anwesend gewesen sein könnte. Diese Vermutung konnte jedoch nicht bestätigt werden, unter anderem, weil sie sich auch diesbezüglich nur zaghaft und indirekt bei der Stationschwester nachzufragen traute. Des Weiteren besuchte Fabia während ihrer Ausbildung eine Selbsthilfegruppe für adoptierte Menschen. Die Selbsthilfegruppe gefiel ihr jedoch nicht, da eine negative Einstellung gegenüber Adoption vorherrschte, die nicht mit ihrer Adoptionsgeschichte übereinstimmte. Zu dieser Zeit intensivierte sie zudem die Suche nach ihrer Herkunft und nahm Kontakt mit dem Sozialamt ihres Geburtskantons auf. Dank diesen Recherchen konnte sie erreichen, dass ihre leibliche Mutter ihre Telefonnummer erhielt und später auch Telefonkontakt zu ihr aufbaute. Fabia und ihr Bruder sprachen nur einmal kurz über ihre jeweiligen Herkunftssuchen, die etwa zur gleichen Zeit stattfanden. Dabei erfuhr Fabia, dass ihr Bruder zwei Halbgeschwister hat und ebenfalls Kontakt zu seiner leiblichen Mutter aufgebaut hat. Die Herkunftssuche wurde von den Adoptiveltern gebilligt, sie selbst wollten jedoch keinen Kontakt zu den leiblichen Eltern ihrer beiden adoptierten Kinder. Vor dem ersten Treffen mit ihrer leiblichen Mutter fanden ein Briefwechsel und ein Telefonat statt, auch weil Fabia ihre Mutter mit ihrer Suche nicht «überrumpeln» wollte. Fabia traf sich mit ihrer leiblichen Mutter zum ersten und einzigen Mal in einer Pizzeria über Mittag. Dabei gelang es ihr nicht, ihre offenen Fragen an die Mutter stellen zu können. Sie führt das rückblickend darauf zurück, dass ihre Mutter sie kommunikativ überrennen wollte und ihr deshalb nicht zugehört hat. Nach diesem einmaligen Treffen versandete der Kontakt zunehmend, wobei Fabia die Mutter über ihre Heirat und die Geburt ihrer eigenen Kinder informierte und ihr in diesem Zusammenhang noch einige Päckchen von ihrer leiblichen Mutter zugestellt wurden.

Fabia verlor aufgrund der Schliessung des Spitals ihre Arbeitsstelle. Sie absolvierte danach eine Weiterbildung zur Mütter- und Stillberaterin. Dabei hielt sie die Adoptionsthematik als stellvertretende Bearbeitungsfläche im Beruf weiterhin aufrecht: Sie spezialisierte sich unter anderem auf die kontroverse Frage des Stillens bei Adoptivmüttern. Während ihrer Arbeit als Mütterberaterin entstand bei Fabia das Bedürfnis, die Beratung von Adoptivmüttern weiter auszubauen, was jedoch aufgrund der geringen Anzahl an Adoptionen und fehlender Meldepflicht nicht weiterverfolgt werden konnte. Parallel dazu wurde innerhalb der Familie das Thema Adoption durch ihre Schwester (leibliche Tochter der Adoptiveltern) wieder aufgegriffen: Sie heiratete einen Mann, der selbst adoptiert war, und gemeinsam adoptierten sie später ein Kind. Bisweilen wissen nur sehr wenige Personen ihrer Arbeitsstelle, dass sie selbst adoptiert ist. Ihre Schwiegereltern scheinen es ebenfalls nicht zu wissen, und sie ist auch nicht sicher, ob ihre eigenen Kinder ihre Herkunftsgeschichte kennen. Dieser vage Wissensstand scheint für sie jedoch in Ordnung zu sein, da ihre Adoption für sie der Vergangenheit angehört. Rückblickend ist sie sich nicht sicher, ob sie vielleicht früher und intensiver mit der Herkunftssuche begonnen hätte, wenn die Adoptiveltern früher verstorben wären. Zudem stellt sie sich nun die Frage, ob ihr leiblicher Vater vielleicht das Bedürfnis gehabt hätte, sie kennenzulernen.

## *II) Beginn der biografischen Erzählung*

In den ersten knapp drei Minuten ihrer biografischen Erzählung lassen sich bei Fabia fünf zentrale biografische Themen beziehungsweise Kategorien rekonstruieren,<sup>21</sup> die für ihr heutiges Selbstverständnis, ihr Wohlergehen, ihre Sicht auf ihr Aufwachsen und ihr Familienbild von zentraler Bedeutung sind. Die fünf biografischen Themen lauten: 1. Stellvertretende Bearbeitung der unbekanntenen Zeit zwischen Geburt und Ankunft in der Adoptivfamilie; 2. Zugänge zu (Nicht-)Wissen und (Nicht-)Fühlen; 3. Herstellungsleistungen von Familiennormalität und deren Grenzen; 4. (Un-)Entschuldbarkeit der Adoptionsfreigabe durch die Herkunftsmutter; 5. Vorsichtige Suchbewegung nach der Herkunft zum Schutz der Adoptiveltern und der eigenen Familie. Im Anschluss an diese fünf zentralen biografischen Kategorien werden weitere aufgeführt, die in den Einstiegsnarrativen noch nicht angedeutet wurden, sich jedoch in den darauffolgenden Erzählungen als zentral erwiesen haben. Der Erzählstimulus, die Lebensgeschichte mit allen subjektiv wichtigen Ereignissen zu erzählen, führte möglicherweise zu einer Chronologisierung der Lebensgeschichte. Nicht nur Fabia beginnt ihre Erzählung «ziemlich von Anfang an» mit ihrer Geburt und dem Aufenthalt im Spital. Des Weiteren kann der Rahmen der

21 Glaser/Strauss: Grounded, 1967; Strauss/Corbin: Grounded, 1998.

Studie über Inlandsadoption dazu geführt haben, dass Fabia ihre Lebensgeschichte entlang zentraler Ereignisse ihrer eigenen Adoption erzählte.

Interviewerin (I): Erzählen Sie mir ihre Lebensgeschichte mit allen für Sie wichtigen Ereignissen

Fabia (F): Ja, ich denk, wenn's ja um Adoptionen geht, dann muss ich wahrscheinlich ziemlich von Anfang an anfangen mit meiner Lebensgeschichte, das würde ja Sinn [machen], ja. Also ich weiss, dass ich mit sechs Wochen zu meinen Adoptiveltern gekommen bin, direkt vom Spital. Also war ich nicht in einer Übergangspflege oder so, wie das heute ab und an üblich ist. Ehm, ja, ich bin in der Nähe von Steffisburg bei Thun aufgewachsen, habe, als ich 2.5 Jahre alt war, noch einen Bruder bekommen, der auch adoptiert worden war. Und ein guets Jahr später ist meine Adoptivmutter dann schwanger geworden und dann hat es noch ein/

I: /ein Drittes?

F: Ja, ein Schwesterchen gegeben.

I: Also 1.5 Jahre später?

F: Ja, also drei Jahre später dann, also ich bin Jahrgang 1967 und mein Bruder ist 70 und meine Schwester 71 und eben, die Schwester ist quasi das leibliche Kind von meiner Adoptivmutter. Und wir sind im Wissen, dass wir adoptiert sind, aufgewachsen. Wir hatten das Buch «Peter und Susi finden eine Familie», das ja inzwischen vergriffen ist und das auch etwas ältelig anmuted, aber das ist so, ja, unser Buch gewesen und wir haben uns eigentlich oder ich habe mich auch sehr mit dem identifiziert, so bisschen ausgewählt worden zu sein von den Eltern da quasi, ja quasi. Ich würde sagen, wir hatten eine gute, unbeschwerte Kindheit. ((3 Sekunden Pause)) Ehm ja, wenn dann so manchmal die Adoption zum Thema wurde, das war, als ich einen Freund hatte, da hatte ich das Gefühl gehabt, irgendwie muss der das doch wissen, so im Stil, vielleicht hat er mich dann nicht mehr gerne, wenn er weiss, dass ich adoptiert bin. Auch etwas, wo ich jetzt grad so vielleicht drüber lachen kann ((lacht)), aber dazumal war mir das noch wichtig, das weiss ich noch. Und auch dann im Gymi hatten wir mal einen Aufsatz oder einfach im Deutschunterricht war das so Thema: Abtreibungen. Und ja, da hatte es heisse Diskussionen gegeben und irgendwann hatte ich dort mal in die Runde gegeben, dass ich adoptiert sei und dann kamen alles so irgendwie Reaktionen wie: «Was, das hätte ich nicht gedacht!» ((ironisch betont gesprochen)) und da dachte ich, ja mhm, wie müsste ich denn sein, dass man denken würde, dass ich adoptiert bin? Habe ich mich nur so ein bisschen gewundert, aber ja, okay und. ((3 Sekunden Pause)) Nachher, nach der Matura, war ich ein halbes Jahr in Irland. Habe Praktikum gemacht im Spital und bin nachher nach Basel, hab da Ausbildung als Pflegefachfrau gemacht, die Kombinierte damals für Kind und Erwachsene. Hatte das erste Praktikum

im Wochenbett gehabt und dort hatte nachher auch das Praktikum im Gebärsaal dazu gehört. Das sage ich so explizit, weil dort, nachdem ich bei der ersten Geburt mit dabei gewesen war, ich so das Gefühl hatte: «Wie kann man nach so einer Geburt das Kind in die Adoption freigeben?» Das hatte mich schon ein bisschen aufgewühlt.

### *III) Zentrale Kategorien zu Wissen, Nichtwissen und gefährlichem Wissen*

#### *a) Stellvertretende Bearbeitung der unbekanntten Zeit zwischen Geburt und Adoptivfamilie*

«Ich hatte das erste Praktikum im Wochenbett gehabt und dort hatte nachher auch das Praktikum im Gebärsaal dazu gehört.»

Fabia beginnt die Erzählung ihrer Lebensgeschichte nicht bei ihrer Geburt, sondern «ziemlich von Anfang an», was für sie bedeutet: nach der Geburt und nach den sechs Wochen im Krankenhaus, als sie zu ihren späteren Adoptiveltern kam. Das «Davor» – ihre Zeugung, Geburt und diese sechs Wochen – bleibt aber nicht unberührt, sondern wird latent von existenziellen Fragen und Themen besetzt. Dies zeigt sich exemplarisch in ihren emotionalen Reaktionen auf direkte oder stellvertretende Bezüge zu dieser Zeit, etwa bei der Thematisierung von Abtreibungen im Schulkontext oder auch in ihrer Praktikums- beziehungsweise Berufswahl im Wochenbett und Gebärsaal.

#### *Ausbildung und Beruf als stellvertretende Aufarbeitung der unbekanntten Zeit:*

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau und die Praktikumserfahrungen im Kreissaal stellen eine bewusst oder unbewusst gesuchte, aber gegen aussen verdeckte Verbindung zu ihrer eigenen Adoptionsgeschichte her. Diese latente Bearbeitung wird im Verlaufe ihrer erzählten Biografie – zumindest für sie selbst – zunehmend expliziter: So arbeitete sie später exakt in jenem Gebärsaal, in welchem sie selbst geboren wurde, was sie als Zufall bezeichnet. Dieser «Zufall» wird in seiner Bedeutsamkeit gar noch gedoppelt, da während dieser Zeit ein Kind zur Welt kam, das – wie sie damals auch – vom Spital zur Adoption freigegeben wurde:

«Mein zweites Praktikum während der Ausbildung habe ich auf einer Kinderabteilung absolviert, und zwar im Spital in Muttenz – dem Krankenhaus, in dem ich selbst geboren wurde. [...] Zufälligerweise war dort gerade ein Kind, das zur Adoption freigegeben wurde ((lacht)). Den anderen fiel auf, dass ich mich besonders intensiv um dieses Kind kümmerte.» (Fabia, Z. 99–107)

Auch ihre spätere Weiterbildung zur Mütter- und Stillberaterin spiegelt eine – allenfalls unbewusste – Strategie zur unauffälligen, aber konstanten Bearbeitung ihres eigenen Lebensbeginns wider. Mit dieser beruflichen Fokussierung begibt sie sich immer wieder zu den unbekanntten sechs Wochen nach ihrer eigenen Geburt. Es scheint, als versuche sie diese Lücke in ihrem Leben durch diese berufliche Orientierung stellvertretend zu füllen, ohne sich dabei

persönlich oder mit nahestehenden Personen zu tiefgründig mit ihrem eigenen Lebensbeginn auseinandersetzen zu müssen.

*Aneignung von Fachwissen über emotionale Themen:*

Ihre Berufswahl und Weiterbildungen bieten Fabia eine fachliche Reflexionsebene, auf die sie in ihrer Erzählung teilweise Bezug nimmt. Bereits in der Einstiegspassage wird deutlich, dass sie sich auch rationalisiertes Fachwissen zur heutigen Adoptionspraxis angeeignet hat: «Also war ich nicht in einer Übergangspflege oder so, wie das heute ab und an üblich ist». Wie sich später in der Erzählung herausstellt, könnte dieses auch von ihrer Schwester herrühren: Sie war das jüngste von drei Kindern in der Adoptivfamilie, als einzige nicht adoptiert und hat mit ihrem Ehemann dann selbst ein Kind adoptiert: «Ja, und darum eben kenne ich auch die heutigen Bilderbüechli» (Z. 276). Dies scheint ihr zu helfen, von der schwer zu kontrollierenden Emotionalität, die dieses Thema für sie selbst haben kann, abzulenken und sich dennoch damit auseinanderzusetzen. Das verdeckte Wissen über ihre eigene Adoption und die Tabuisierung der Adoption innerhalb und ausserhalb der Familie führen in der biografischen Erzählung zudem zu sprachlichen Relativierungen. Dabei kann die Verwendung von Begriffen wie «bisschen» oder «quasi» als sinnbildliche Suchbewegung und Ausdruck einer bestehenden Verunsicherung bezüglich der tatsächlichen Bedeutung der eigenen Herkunft und Herkunftssuche im Kontext bestehender und selbst gefestigter Tabuisierung interpretiert werden. Des Weiteren zeigt sich die sprachliche Relativierung im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen leiblich und nicht leiblich sowie Mutter und Adoptivmutter innerhalb der eigenen Familie: «Eben, die Schwester ist quasi das leibliche Kind von meiner Adoptivmutter».

*b) Zugänge zu (Nicht-)Wissen und (Nicht-)Fühlen*

«Wir sind im Wissen, dass wir adoptiert sind, aufgewachsen.»

Der Beginn ihrer erzählten Lebensgeschichte nach dem Spitalaufenthalt stimmt mit dem Beginn ihres familialen «Wissens» über ihre Herkunft überein. Das Wissen – im Gegensatz zum Fühlen oder zum Unbegreiflichen – bildet für Fabia eine zentrale Orientierung in ihrem Leben. Sie versucht, wesentliche Bestandteile, die sie und ihr Leben ausmachen, in zwei Kategorien einzuteilen: Einerseits in das, von dem sie «weiss» – oft handelt es sich dabei um Wissen über ihre Herkunft aus Akten, welche die Adoptiveltern verdeckt hielten. Fabia beschreibt dies so: «Wir haben gewusst, also mein Bruder und ich, dass quasi im Banksafe ein Ordner ist, wo so Adoptionsunterlagen sind, wo sie das, was sie wissen, dort drinnen ist» (Z. 47–49). Dieses Wissen, das zunächst nur den Adoptiveltern zugänglich war, wurde nur auf Nachfrage und in kleinen Teilen weitergegeben: «Also ich weiss, dass ich mit sechs Wochen zu meinen Adoptiveltern gekommen bin» oder: «Wir sind im Wissen, dass wir adoptiert sind, aufgewachsen». Andererseits gibt es für Fabia Dinge, die sie intuitiv fühlt,

ohne Fakten dazu kennen zu müssen: «Nachdem ich bei der ersten Geburt mit dabei gewesen war, [hatte] ich so das Gefühl [...]» Dass dies auch ihre sozialen Beziehungen massgeblich prägte, zeigt sich unter anderem in ihrer Angst vor (erneuten) Ablehnung. Nur selten, wenn die kognitiv schwer zu bändigenden Emotionen sich bemerkbar machten, etwa bei den «heissen Diskussionen im Gymi», informierte sie ihr Umfeld über ihre Adoption.

Die Bedeutung der ersten sechs Wochen sowie der Balanceakt zwischen (Nicht-)Wissen und (Nicht-)Fühlen zeigen, wie identitätsrelevant für Fabia das Management und die Einbindung der Tatsache ihrer Adoption in ihr Leben ist. Es geht dabei um die komplexe Wechselwirkung und Verknüpfung von Selbst- und Fremdwahrnehmungen, von Selbst- und Fremd-Anerkennung.

*Bedeutung der Benennung von Familienformen und -rollen:*

Auffällig ist bei Fabia auch, wie sich in ihrer Benennung der Familienmitglieder ihre Bemühung ausdrückt, die durch die Adoption wahrgenommenen «Familien-Anomalien» so zu beschreiben, dass diese Abweichungen von einem normativen Familienbild relativiert, aber nicht gelehnet werden. Sie sind zugleich Thema und Tabu. Die wenigen zur Verfügung stehenden normierenden Begriffe für Familienmitglieder beeinflussen die (Re-)Konstruktion der Realität stark. Bei der ersten Nennung nennt sie ihre Eltern «Adoptiveltern»: «... mit sechs Wochen zu meinen Adoptiveltern gekommen». Bei den Geschwistern wird die Benennung bereits unsicherer: «Die Schwester ist quasi das leibliche Kind von meiner Adoptivmutter». Entsprechend fällt es ihr nicht immer leicht, das «Wir» als Familie vom «Wir» als Geschwister und «Wir» als Adoptivgeschwister zu trennen – dies bedarf jeweils einer zusätzlichen Erklärung.

*c) Herstellungsleistungen von Familien-Normalität und deren Grenzen*

«Meine Mutter ohne Kind, das ist wie unvorstellbar, eben, sie als Kindergärtnerin.»

Auch im weiteren Verlauf der biografischen Erzählung fällt auf, dass Fabia beim Sprechen über ihre Adoptiveltern immer wieder versucht, sich an normativen Bildern abzarbeiten; am Bild der kinderliebenden Mutter und des abenteuerlustigen Vaters. So wird ihre Adoptivmutter als ehemalige Sozialpädagogin beschrieben, die ihren Beruf für die Kinder aufgab und damit geradezu prädestiniert war, Mutter zu sein – unabhängig davon, ob diese Kinder leiblich waren oder nicht: «Meine Mutter ohne Kind, das ist unvorstellbar. Sie ist Sozialpädagogin und hatte ihren Job aufgegeben, als sie nach Thun gezogen sind. Ich glaube, Kinder gehören für sie einfach dazu.» (Fabia, Z. 666–667)

Und der Vater war für die Erlebnisse in der Natur zuständig, weshalb sie sich als naturliebende Person auch als «Vaterkind» bezeichnet: «Ich bin schon noch ein bisschen ein Vaterkind. Ja, ja. Ich bin auch oft, also wenn es hiess: «Wer

kommt mit?) oder so, dann war ich immer die Erste, die mitgehen wollte – zum Wandern oder was auch immer, einfach draussen in der Natur zu sein. Ja, ja, eben auch Pfadi. Mein Vater war früher ebenfalls bei den Pfadfindern.» (Fabia, Z. 693–696)

Beide Erzählungen über die Adoptiveltern stehen für eine als gut erlebte Beziehung zu diesen und dienen gleichzeitig der Verfestigung eines Narrativs einer harmonischen Verbindung. Vertiefte und kritische Rückfragen zu ihrer Adoption stellte sie lediglich indirekt, indem sie stellvertretende Themen wie Familie, Mutterschaft und Kindheit anderorts bespielte und so erst ansprechbar machte: «Aber eben, das war zu Beginn meiner Weiterbildung manchmal auch noch ein Thema zwischen meiner Mutter und mir. Ich mache eine Ausbildung zur Stillberaterin, und sie konnte mich nie – also, ich bin ja nicht gestillt worden. Da kamen dann Themen wie die Vorteile der Muttermilch und, na ja, was alles dazu gehört. (Lacht kurz.)» (Fabia, Z. 755–760)

Zweifelnde Fragen darüber, woher sie kommt und wo sie sich zugehörig fühlt, klärt Fabia meist eher für sich selbst als im Austausch mit anderen. Lange Zeit gab sie sich mit einem gefühlten Wissen zufrieden, auch um nicht vertiefter nachbohren zu müssen: «Wenn ich nach meinem Heimatort gefragt worden bin, habe ich so immer noch angehängt «auf dem Papier», weil ich das Gefühl gehabt habe, ah ja, das ist ja gar nicht mein richtiger» (Fabia, Z. 55–56). Später erfährt sie dann, dass die Heimorte der Adoptiv- und der leiblichen Eltern im selben Tal liegen. Dies erfüllt sie mit grosser Erleichterung und Dankbarkeit, da sie so auch auf «dem Papier» fast nicht zwischen ihren zwei Heimatorten abwägen muss.

*d) (Un-)Entschuldbarkeit der Adoptionsfreigabe durch die Herkunftsmutter*

«Ich denke, im Glarnerland vor unterdessen 52 Jahren ist das relativ schwierig gewesen so ein uneheliches Kind zu haben.»

Bereits im Einstieg der Erzählung wird deutlich: Der Ursprung von Fabias intensiver Auseinandersetzung mit ihrer Herkunft war das Geburtserlebnis während des Praktikums sowie der damit verbundene Auslandsaufenthalt. Sie konnte nicht verstehen, weshalb eine Mutter ihr Kind – ohne erkennbare Not – weggeben würde. Mit zunehmend angehäuften Wissen und wachsenden Gefühlen relativierte sich ihr anfängliches Unverständnis, auch wenn es dazu kein «Faktenwissen» gibt.

«Die Gründe, weshalb ich zur Adoption freigegeben wurde, kenne ich nicht. Ich vermute jedoch, dass es im Glarnerland vor 52 Jahren schwierig war, ein uneheliches Kind grosszuziehen. Diese Annahme stützt sich auch darauf, dass meine leibliche Mutter zur Entbindung nach Muttenz ging.» (Fabia, Z. 507–509)

Das Gleiche gilt für ihre Geburt: Als sie aus den Akten erfährt, dass sie per Kaiserschnitt zur Welt kam, kann sie den moralischen Vorwurf gegenüber ihrer leiblichen Mutter, sie trotz des Geburtserlebnisses zur Adoption gegeben

zu haben, relativieren: «Ich weiss mittlerweile, dass ich im achten Monat per Kaiserschnitt geboren wurde. Das Geburtserlebnis in dem Sinne hat meine leibliche Mutter also nicht wirklich gehabt. Natürlich, wenn du dann erwachst und das Kind ist weg, ist das etwas anderes.» (Fabia, Z. 374–377)

Es bleibt unklar, ob die fortgeschrittene Zeit, die stellvertretenden Auseinandersetzungen und/oder das wenig befriedigende bis enttäuschende Treffen mit ihrer leiblichen Mutter in einer Pizzeria – bei dem diese kein Interesse an ihrem Leben zeigte – dazu geführt haben, dass sie ihre Vergangenheit als «Adoptivkind» hinter sich lassen konnte: «Wir haben uns einmal getroffen, in einer Pizzeria zu einem Mittagessen. Sie hat sehr viel geredet, und ich bin kaum zum Fragen gekommen. Aber ja, es war einfach so. Für mich hat es dann eigentlich gereicht. Es war okay, und danach haben wir an Weihnachten noch ein bisschen geschrieben. Bei der Geburt meiner Kinder hat sie mir noch ein Päckchen geschickt, aber danach ist der Kontakt wieder abgebrochen. Irgendwie hatte ich dann auch nicht mehr das Bedürfnis.» (Fabia, Z. 92–97)

Oder, ob sie dieses Kapitel aus strategischen Gründen als abgeschlossen betrachtet, wohlwissend, dass weitere Fragen in ihr schlummern: «Ich glaub, es ist wie im Moment, ja irgendwann kommt das wahrscheinlich dann wie nicht mehr so drauf an, ob man jetzt irgendwann mal adoptiert wurde, also ((leise gesprochen)): ja ich weiss nicht.» (Fabia, Z. 657–659)

*e) Vorsichtige Herkunftssuche zum Schutz der Adoptiveltern und der eigenen Familie*

«Und da mal noch ein Weihnachtskärtchen und irgendwann hat das auch aufgehört.»

Die Geburten, die Fabia im Rahmen ihres ersten Praktikums miterlebte, hatten eine bis dahin unbekannte Emotionalität hinsichtlich ihrer eigenen Geschichte in ihr ausgelöst, die durch Fragen nach Sinn und Schuld geprägt war. Es war wie eine «Welle»,<sup>22</sup> die das Fragen und Suchen nach ihrer Herkunft entfachte: «Ja und dann, eben, dann hat es wirklich so ein bisschen die Welle ausgelöst, dass ich mal ein bisschen nachefragt habe wieder zuhause» (Fabia, Z. 374–375). Dennoch blieben ihre Suchbewegungen gegenüber den Adoptiveltern stets vorsichtig und in kleine Etappen aufgeteilt; dasselbe gilt für die zweite existenzielle Frage, warum ihre Adoptiveltern sie adoptiert hatten. Sie erklärt dies damit, dass sie ihre Adoptiveltern nicht verletzen wollte und – solange sie noch leben – eine ernsthafte Suche für sie nicht möglich sei: «Manchmal denke ich: ja vielleicht hat es auch damit zu tun, dass meine Eltern immer noch leben. Also, weisst Du, vielleicht hätte ich irgendwie, wenn sie jetzt früh gestorben wären, vielleicht hätte ich dann eher mal das Gefühl gehabt, ich will mich auf die Suche machen.» (Fabia, Z. 552–554)

<sup>22</sup> Interessant erscheint bei dieser Metapher der «Welle», dass diese von vielen adoptierten Menschen benutzt wurde, wenn sie von dem plötzlichen Drang berichten, sich auf die Suche zu machen.

Die Thematisierung der Familie verlief also so, dass der Fakt der Adoption zwar bekannt war, das von den Adoptiveltern gut gehütete Wissen dazu jedoch nur in homöopathischen Dosen erfragt werden konnte. Kurz nach dem Treffen mit ihrer leiblichen Mutter kam Fabias erster Sohn zur Welt. Dass ihre Schwiegereltern lange nichts von der Adoption wussten und ihre Kinder wohl bis heute nichts wissen, deutet darauf hin, dass das einmalige Treffen mit der biologischen Mutter sowie die Geheimhaltung gegenüber der neuen Familie das eigene Familienleben normalisieren sollten. Wie folgende Zitate zeigen, bevorzugt sie es, ihre Adoption auch im engen Familienkreis möglichst nicht anzusprechen und stattdessen mit anderen adoptierten Menschen über Adoption zu sprechen – beispielsweise mit ihrer Nichte, die auch adoptiert wurde: «Ich erinnere mich noch, dass meine Schwiegermutter immer das Gefühl hatte, einer unserer Söhne würde meinem Vater gleichen. Am Anfang dachten wir, das sei Zufall. Irgendwann jedoch dachte ich mir, jetzt muss ich es ihr also auch einmal sagen.» (Fabia, Z. 331–334)

«Neulich habe ich mich gefragt, ob meine Jungs eigentlich wissen, dass ich adoptiert bin. Ich kann das ehrlich gesagt nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen. Wahrscheinlich haben sie es schon einmal mitbekommen, denke ich, aber es war nie ein spezielles Thema. Adoption war durchaus ein Thema, vor allem bei meiner Nichte.» (Fabia Z. 586–589)

Im Unterschied zu ihrem Bruder, der ebenfalls adoptiert wurde, jedoch aus ihrer Sicht kein so genormtes Leben wie sie selbst führe und seinen Familienkreis um die leiblichen Verwandten ergänzt habe, sah sie ihre Blutsverwandtschaft nicht als eine neue Familie oder Familienerweiterung an. Nach dem Treffen mit ihrer leiblichen Mutter gab es lediglich für kurze Zeit noch Briefkontakte:

Im Gegensatz dazu erweiterte ihr Bruder seine Familie durch das Suchen und Finden der biologischen Verwandten unbeschwerter, bis es der Adoptivmutter damit nicht mehr wohl war: An seiner Hochzeit durften weder die leibliche Mutter noch seine «Halbgeschwister» eingeladen werden: «Und er [der Bruder] hat dann auch noch Halbgeschwister kennengelernt. Er hätte dann schon fast seine leibliche Mutter an seine Hochzeit einladen wollen und das war dann für die Adoptivmutter fast ein bisschen zu viel. Also er hat es dann auch nicht gemacht» (Fabia, Z. 475–477). Fabia selbst wollte, wie bereits oben deutlich wurde, ihre Adoptiveltern, ihre soziale Kernfamilie, nicht mit solchen Themen belasten.

#### *IV) Biografische Wendepunkte*

Die analytische Erfassung von Wendepunkten in Biografien bezieht sich auf bestimmte Zeitpunkte in den rekonstruierten Lebensgeschichten, anhand derer ein biografisches «Vorher» und «Nachher» erkennbar wird. Dabei findet eine wichtige Veränderung biografischer Themen und der Selbstwahrneh-

mungen statt, die die weitere Zukunft einer Person beeinflussen können.<sup>23</sup> Die folgenden Wendepunkte, die jeweils mit einem Zitat veranschaulicht sind, stellen jene Lebensereignisse von Fabia dar, die für den weiteren Verlauf ihrer Lebensgeschichte und ihrer (jeweils veränderten) Selbstwahrnehmung zentral waren und sind.

- Auswahl durch die Adoptiveltern nach Wochen im Krankenhaus: «so ein bisschen ausgewählt worden sein von den Eltern.»

Fabia normalisiert in ihrer Erzählung die ihr unbekanntere Zeit direkt nach der Geburt, indem sie darauf verweist, dass auch alle anderen Kinder direkt aus dem Krankenhaus zu ihren späteren Adoptiveltern kamen. Der Umstand, dass diese Zeit bei ihr sechs Wochen gedauert hat, wird von ihr relativiert. Zudem bestärkt sie mit dem Gefühl, von den Adoptiveltern ausgewählt worden zu sein, die frühe Adoption als einen positiven Wendepunkt in ihrem Leben. Sie hebt damit hervor, dass diese Unterschiede zu nicht adoptierten Kindern nicht als Nachteil, sondern als Vorteil empfunden werden.

- Emotionale Diskussion über Abtreibung im Gymnasium und Outing: «Und irgendwann hatte ich dort mal in die Runde gegeben, dass ich adoptiert sei.»

Kurz nach der Beschreibung der plötzlichen, heftigen Emotionen während einer Diskussion über Abtreibung beschreibt Fabia das irritierende Gefühl, sich plötzlich und ungeplant in einer grösseren Gruppe als adoptiert geoutet zu haben. Kurz darauf folgten ein Auslandsaufenthalt und ein Praktikum sowie der temporäre Auszug aus dem Elternhaus. Es scheint, als wäre es bei diesem Outing geblieben und die Adoption wurde danach weiterhin verheimlicht. Daher hat das Outing nicht den Charakter eines klassischen Outings, wie beispielsweise bei Homosexualität. Dennoch scheint es sozial ebenfalls aufgeladen zu sein, begleitet von Ängsten und Verunsicherungen hinsichtlich möglicher Reaktionen und Ausschluss.

- Emotionale berufliche Erfahrung im Kreissaal: «Wie kann man nach so einer Geburt das Kind in die Adoption freigeben?»

Die erste Geburt, die Fabia während ihres Praktikums miterlebt, löst bei ihr plötzliches und sehr emotionales Unverständnis gegenüber der Entscheidung ihrer biologischen Mutter zur Adoptionsfreigabe aus. Daraufhin beginnt sie, ihre Herkunft zu erforschen. Kurzzeitig besucht sie eine Selbsthilfegruppe und tauscht sich mit ihrem Adoptivbruder über dessen Herkunftssuche aus, die beide sowohl von den Adoptiveltern als auch voreinander geheim gehalten hatten. Auch ihre Berufswahl als Hebamme sowie die Weiterbildung zur Mütter- und Stillberaterin fallen rückblickend in diesen Abschnitt ihres Lebens, als eine intensive, thematisch nahe Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Geschichte.

23 Gabriel/Keller: Junctions, pathways, turning points, 2014; Gilligan: Positive turning points, 2009.

- Als distanziert erlebtes Treffen mit der leiblichen Mutter: «Es hat für mich dann eigentlich wie gereicht. Es ist okay gewesen.»

Das schon im Voraus an neutralem Ort geplante und zeitlich begrenzte erste Treffen mit ihrer biologischen Mutter, findet kurz vor der Geburt ihrer eigenen Kinder statt. Obwohl ihre leibliche Mutter zur Geburt noch einige Päckchen schickte, versandete der Kontakt danach. Fabia konnte nie nachfragen, warum genau sie damals zur Adoption freigegeben wurde. Es scheint, als hätte dieses Treffen auch dazu gedient, ihre «eigene» Familie ohne diese Last des unbekannt-eigenen Familienstrangs gründen zu können. Es stellt sich die Frage, ob das Treffen aus ihrer Sicht genauso distanziert verlaufen musste, um das Thema als biografische Wende abzuschliessen und so ihre Familienzukunft damit nicht zu belasten.

- Die leibliche Schwester bringt das Thema Adoption zurück in die Familie: «Der, den sie heiratete, ist auch also ursprünglich adoptiert gewesen.»

Fabias Schwester, die als einziges leibliches Kind ihrer Adoptiveltern zur Welt kam, heiratete später einen Mann, der selbst adoptiert wurde. Gemeinsam adoptierten sie ein Mädchen, das Fabia oft betreut. Diese Familiengeschichte bietet Fabia erneut die Gelegenheit, sich intensiv, aber dennoch stellvertretend mit dem Thema auseinanderzusetzen, ohne dass die offenen Fragen zu ihrer Adoption und ihren Adoptiveltern weiterbearbeitet werden müssten. Bemerkenswert an dem Zitat, das diesem Wendepunkt zugeordnet wurde, ist, dass Fabia Adoption als etwas Vergangenes beschreibt: Der Ehemann ihrer Schwester «war ursprünglich» adoptiert. In ihrer Erzählung erscheint Adoption, als punktuelles Ereignis in der Vergangenheit, das man überwinden kann oder muss.

### ***Josephine: Zuerst «glatt wie ein See», später «ein Tsunami»***

*Direkt ins Zentrum der eigenen Adoptionsfragen:*

*Späte, schonungslose Konfrontation mit der eigenen Adoption*

#### *1) Chronologische Zusammenfassung der Biografie*

1962 wurde Josephine in einem vom Seraphischen Liebeswerk geführten Geburtshaus in Belfond<sup>24</sup> geboren. Dieses Geburtshaus hinter dem Juragebirge an der Grenze zu Frankreich war, soweit sie weiss, für minderjährige Mütter gedacht und wurde von Ordensschwestern geführt. Laut ihrer eigenen Akteneinsicht war ihre Herkunftsmutter damals minderjährig und selbst ein aussereheliches Kind.

24 Diese Angabe wurde ausnahmsweise nicht anonymisiert, weil dies ein Geburtshaus und Säuglingsheim war, in dem einige der Interviewten zur Welt gekommen sind oder ein Kind zur Welt gebracht haben – es handelt sich somit nicht um ein Alleinstellungsmerkmal und ist zudem auch historisch bedeutsam.

Josephine verbrachte nach ihrer Geburt zwei Monate im dortigen Geburtshaus, danach kam sie, wie man ihr erzählte, in ein Waisenhaus in einem anderen Kanton. Als sie zwölf Monate alt war, erfolgte die endgültige «Aufgabe» («abandonment»<sup>25</sup>) der Mutterschaft, die von ihrer lieblichen Grossmutter unterzeichnet wurde. Im Alter von 15 Monaten wurde sie im Waisenhaus von ihren späteren Adoptiveltern ausgewählt. Diese kamen ursprünglich für ein anderes Kind, doch das erste Treffen mit diesem Kind verlief offenbar nicht gut. Sie war somit die zweite Wahl. Im Gegensatz zum ersten Kind habe Josephine – zumindest laut der offiziellen Familienerzählung, der sie selbst nur bedingt traut – die Arme nach ihnen ausgestreckt. Nach der Aufnahme in die Familie zogen ihre Adoptiveltern vom alten Wohnort nach Lausanne um. Sie vermutet, dass dies geschah, um im sozialen Umfeld zu verbergen, dass sie kein leibliches Kind der Adoptiveltern war. Kurz darauf wurde die Adoptivmutter schwanger und bekam eine leibliche Tochter. Sie wurde somit zwar zu Josephines Schwester, aber nicht zur «Blutsschwester» («sœur de sang», Z. 24). Damit betont sie rückblickend einen klaren Unterschied zwischen sich und ihrer (sozialen) Schwester.

Bis zu ihrem zwölften Lebensjahr zweifelte Josephine nicht daran, dass sie ebenfalls das leibliche Kind ihrer Eltern sei. Doch während eines Spaziergangs mit ihrem Adoptivvater erfuhr sie – gegen den Willen der Adoptivmutter – die Wahrheit über ihre Herkunft und die Adoption. Gleichzeitig erfuhr sie, dass sie zu dem Zeitpunkt erst seit wenigen Monaten offiziell adoptiert war, da das Gesetz es bis 1973 nicht erlaubte, ein Kind zu adoptieren, wenn die Familie bereits ein leibliches Kind hatte. Weil ihre Adoptivmutter, noch bevor sie Josephine offiziell adoptieren konnte, ein Kind zur Welt brachte, behielt sie bis zur neuen Gesetzeslage den Status eines Pflegekindes. Die Informationen ihrer Adoption bedeutete für Josephine zunächst wenig. So beschreibt sie dieses neue Wissen bildlich als eine «kleine Welle» auf einem «glatten See». Ihre Schwester hingegen machte ihr ab dem Zeitpunkt diesen Unterschied zwischen ihnen immer wieder bewusst.

Im Rückblick jedoch fällt Josephine auf, dass die ersten Jahre ihres Lebens sich wie ein «Buch mit fehlenden Seiten» anfühlten. Sie habe sich bereits vor dem Wissen um ihre Adoption oft neben der Familie gefühlt und war insbesondere bei Familienfeiern gerne allein. Mit ihrem Adoptivvater hatte sie «nie, nie, nie» Differenzen – mit der Adoptivmutter jedoch durchaus, die ihrer Meinung nach immer schon eifersüchtig war, vor allem auf ihre gute Beziehung zum Adoptivvater. Ihre Pubertät verlief normal, was bedeutet, dass sie im Vergleich zu ihren Peers keine besonderen Abgrenzungsprozesse oder -krisen mit den Adoptiveltern erlebt habe. Mit 23 Jahren heiratete Josephine, was nach ihrem Verständnis eine «frühen» Ehe war. Die Adoptivmutter weigerte sich,

25 Das Interview wurde auf Französisch geführt.

die für die Heirat benötigten Dokumente, wie die Geburtsurkunde, herauszugeben. Die Schwester betonte im Rahmen dieses symbolischen Familienrituals vor dem Brautpaar, dass sie keine «richtigen Schwestern» seien. Josephine versuchte, diesen Hinweis zu ignorieren. Nach der Hochzeit hatten sie und ihr Ehemann zunächst Schwierigkeiten, Kinder zu bekommen. Als es schliesslich gelang und Josephine Mutter wurde, kam es zur ersten grösseren Krise mit ihrer Adoptivmutter. Josephine hatte das Gefühl, dass ihre Mutter ihr die Rolle der Mutter nicht gönnte und sich deshalb selbst übergriffig einmischte. Die Krise betraf jedoch nicht nur das Josephines Verhältnis zur Adoptivmutter, sondern auch sie selbst: Nach der Geburt ihres Kindes gab sie ihre Arbeit als Lehrerin auf, um sich um die eigenen Kinder und sich selbst zu kümmern.

Zur grösseren Lebenskrise – «wie ein Tsunami» in einem Leben, das lange «glatt wie ein See» war – kam es jedoch erst gut zwanzig Jahre oder eine Generation später, als Josephine relativ früh Grossmutter wurde. Über die Zeit dazwischen erzählt sie fast nichts, ausser dass ihr Adoptivvater, der ihr sehr wichtig war, 2005 schwer erkrankte. Sie habe ihn gepflegt, bis er verstarb, und konnte, obwohl ihr der Verlust sehr naheging, damit umgehen. Doch nach der Geburt des ersten Enkelkinds brach Josephine zusammen: Sie musste ihre Arbeit aufgeben, begab sich in eine Psychiatrie und begann anschliessend Therapien und Familienaufstellungen. Sie erkannte darin, dass sie innerlich bis zur Geburt der Enkelkinder ein kleines Mädchen («petite fille») geblieben war oder bleiben wollte, das nur äusserlich älter geworden war. Ihr Ehemann, zu dem sie im ganzen Interview auch nur wenig sagt, konnte oder wollte sie in dieser wichtigen Aufarbeitung ihres Lebens kaum unterstützen. In dieser Phase der intensiven Aufarbeitung verschaffte sie sich erstmals Zugang zu ihren Adoptionsakten. Darin fand sie den Namen ihrer leiblichen Mutter und ihrer leiblichen Grossmutter, recherchierte im Internet, fand den Kontakte zur Grossmutter, schrieb ihr einen Brief und brachte ihn mit einem Blumenstrauss persönlich zur gefundenen Adresse. Die Kontaktaufnahme verlief jedoch unerwartet: Die inzwischen sehr alte Frau schlug ihr die Tür vor der Nase zu. Josephine blieb vor der Tür stehen, überrascht von der visuellen Ähnlichkeit zwischen ihnen, die ihr, obschon sie sich nur sehr kurz sahen, sofort auffiel. Sie legte den Brief und den Blumenstrauss vor die Tür und meldete sich später telefonisch. Statt der Grossmutter antwortete ein Mann, den sie für ihren leiblichen Onkel hielt, und drohte ihr mit der Polizei, sollte sie nochmals auftauchen. Dennoch oder auch gerade deshalb ist Josephine davon überzeugt, dass sie das Recht hatte, den Ursprung ihres «dreifachen Leids» im Leben zu konfrontieren. Die Person also, die damals die Unterschrift zur Adoptionsfreigabe gesetzt hatte. Doch ein zweites Mal ging sie nicht zur leiblichen Grossmutter, denn sie hatte die konfrontative und abschliessende Wirkung erzielt, die sie erzielen wollte. Ihre leibliche Mutter hat sie bis zum Interviewzeitpunkt noch nicht gefunden.

Heute arbeitet Josephine weiterhin an sich und ihrer Familiengeschichte, um diese für ihre Nachkommen zu «bereinigen». Vor allem für ihre Enkelkinder, die aus ihrer Sicht im Gegensatz zu ihren eigenen Kindern, die ja noch eine adoptierte Mutter gehabt hätten, in einer gänzlich «normalen Familie» aufwachsen können. Familienfeste wie Weihnachten oder Geburtstage sind für sie weiterhin schwierige Zeiten. Zurzeit wartet sie auf weitere Informationen von den kantonalen Stellen zu ihren Akten und hofft, ihre leibliche Mutter noch zu finden und kennenzulernen, um ihr zu sagen, dass sie ihr – im Gegensatz zur Herkunftsgrossmutter – keine Vorwürfe mache und auch keine Wut verspüre. Ihr Ziel ist es, sie zu treffen, sie zu sehen und ihr das mitzuteilen, aber nicht, um im hohen Alter noch eine Mutter-Kind-Beziehung aufzubauen. Am Vater, der nach Aktenlage als «unbekannt» gilt, zeigt sie weniger Interesse. Sie stellt sich jedoch die Frage, weshalb er offiziell als «unbekannt» deklariert wurde: Handelte es sich um Inzest, sexualisierte Gewalt, oder war sie das Ergebnis einer geheimen, romantischen Liebschaft? Gleichzeitig muss sie aktuell auch immer intensiver ihre Adoptivmutter pflegen und unterstützen. Interessanterweise betone ihre jüngere Schwester, die früher stets auf die Differenzen zwischen Blutsverwandtschaft und Adoption hingewiesen hatte, nun, wo es um die Pflege der Mutter gehe, diese Unterschiede nicht mehr.

## *II) Beginn der biografischen Erzählung*

In den ersten knapp acht Minuten ihrer biografischen Erzählung lassen sich bei Josephine bereits sechs biografische Themen und Kategorien erkennen, die sich in der gesamten Analyse dieses biografischen Interviews als zentral erwiesen hatten. Denn diese Themen sind für Josephines heutiges Selbstverständnis, ihr Wohlergehen, ihre Sicht auf das Aufwachsen sowie ihr Familienbild von zentraler Bedeutung: 1. Erinnerung an eine gute Kindheit vs. Objekt eines (un-)erfüllten Familienwunsches; 2. Information und gleichzeitiges Aufrechterhalten des (Adoptions-)Tabus; 3. Identifikation mit dem Adoptivvater und Abwertung der eifersüchtigen Adoptivmutter; 4. Fantasien zu den Gründen der Weggabe als Folge der Tabuisierung der Adoption; 5. Geburt des ersten Kindes als Auslöser einer (Lebens-)Krise; 6. Mögliche Schuld- oder Unschuldendispositive der Weggabe («abandonné») und späte Handlungsermächtigung.

Interviewerin (I): Ich bitte Sie, mir Ihre persönliche Geschichte zu erzählen und alles, was Ihnen wichtig ist.

Josephine (J): Also ich bin am 3. Juli 1962 in einem Waisenhaus oder eher Geburtshaus im Kanton Jura geboren, in Belfond, einem Haus, das von Nonnen geführt wurde, die Mädchenmütter für das Ende ihrer Schwangerschaft und die Geburt aufnahmen. Dort wurde ich geboren. Soweit ich weiss, wurde ich dann in ein Waisenhaus im Kanton Waadt gebracht, das von Nonnen geführt wurde

und ich wurde im Alter von 15 Monaten adoptiert. Man hat mir erzählt, dass meine Adoptiveltern in dieses Waisenhaus gekommen waren, weil sie keine Kinder bekommen konnten, dass ein kleines Mädchen für sie bestimmt war, dass es für sie vorgewählt wurde oder was weiss ich, und dass der Kontakt nicht gut gelaufen war und dass die Nonnen, die die Treffen betreuten, sofort gesagt haben, das wird nicht möglich sein, das läuft nicht gut, da stimmt etwas nicht. Sie haben ihnen gesagt: «Aber wir haben noch ein anderes kleines Mädchen, das auch untergebracht werden will.» Nicht adoptiert, untergebracht. Und das war ich. Ich habe die Arme ausgestreckt, aber es scheint, dass viele Babys das tun, damit man sie nimmt, aber das ist Teil der Geschichte, die mir meine Adoptiveltern erzählt haben und sie haben sehr darauf bestanden, dass ich die Arme ausgestreckt habe.

I: Ausgestreckt?

J: Ausgestreckt bedeutet, die Arme zu öffnen, damit man mich nimmt. Und dann sind meine Eltern sehr schnell nach Lausanne gezogen, das war überhaupt nicht ihre Stadt, sodass niemand wusste, dass ich nicht ihre Blutstochter war. Und hier ist, kaum bin ich in ihrem Haushalt angekommen, meine Mutter schwanger geworden ((schmunzelnd sprechend bis \*)), wie es sehr oft vorkommt ((\*)). Und ich bin nur zwei Jahre von meiner Halbschwester entfernt, irgendwo, eigentlich ist sie meine Schwester, aber wir sind keine Blutschwester.

Als ich zwölf Jahre alt war, sagte mir mein Vater, dass ich adoptiert sei. Also, ähm, das war eine Überraschung, aber ich habe nicht das Gefühl, dass ich gross darauf reagiert habe. Es war eine Information und kein Schock. Und dann bin ich zwölf, das ist der Beginn der Vorpubertät, all die Fragen, die man sich in der Pubertät stellt, man lehnt seine Eltern ab, das habe ich alles auch, was auch normal schien, meine Schwester hat es auch gemacht, und dann haben es alle um mich herum gemacht. Es gab keine offenen Konflikte, überhaupt nichts, es war immer sehr glatt, so wie ein See. Es gab diese Welle, «du bist adoptiert», und dann ging es sehr glatt weiter. Und ((2 Sekunden Pause)) ja das stimmt, ich fühlte mich nicht immer wohl bei Familienfeiern. Als Kind war ich oft abseits, ich isolierte mich, aber das war auch, bevor ich es wusste, ich war nicht immer unbedingt in der Gruppe dabei, ich war verträumt, ein bisschen abseits, immer da in einer Blase.

Und dann haben sich die Dinge sehr verändert, als ich Mutter wurde. Ich habe ziemlich jung geheiratet, mit 23 Jahren. Und wir hatten auch ein bisschen Schwierigkeiten, Kinder zu bekommen. Es hat sich herausgestellt, dass es ein kleines medizinisches Problem meines Mannes war und dann haben wir unseren Sohn bekommen und da haben die Dinge angefangen zu kippen. Die Dinge haben angefangen, sehr belastend zu werden in Bezug auf diese Adoption, in Bezug auf die Rollen, die schlecht definiert sind, das heisst, meine Adoptivmutter wollte meinen Platz bei meinem Sohn einnehmen. Und da hat es ange-

fangen, Spannungen zu geben. Ja, ja dieses Gefühl, nicht dazuzugehören, ist in diesem Moment erwacht. Und dann auch mit der Geburt meines zweiten Sohnes. Und da war es sehr, sehr schwierig. Danach habe ich es geschafft, mich von dieser Adoptivmutter zu distanzieren, aber es blieb sehr konfliktreich, diese Geschichte mit dem Platz einnehmen. Eigentlich ein etwas unterschwelliger Konflikt, nicht offen, nicht offen, mit vielen unausgesprochenen Worten, Vorwürfen. Das ist etwas ziemlich Ungesundes, würde ich sagen, das mich sehr betroffen gemacht hat, das mich zu einer Depression geführt hat, einer grossen Depression. Das ist es, danach haben wir eine Art Status quo gefunden, aber trotzdem ziemlich konfliktreich.

Mein Vater ist krank geworden, also er war ein Papa, ich habe nichts anzufügen, er ist mein Papa. ((unterdrückt das Weinen und beginnt sehr schnell zu sprechen:)) Bis er verstarb, hatte man den Eindruck, dass es immer meine Mutter war, die alles in der Familiensphäre in der Hand hatte. Aber letztendlich stellte sich heraus, dass es mein Vater war, der die Säule war, der für eine gewisse Ordnung und ein Gleichgewicht sorgte. Und es stimmt, als er wegging, als er starb, war es sehr schwierig: Ich war sehr verunsichert, also musste ich wieder zur Psychiaterin gehen, wir mussten wieder arbeiten, um die Dinge ins Gleichgewicht zu bringen, und dann kam der grosse Knall, und da habe ich angefangen, mir Fragen über diese Adoption zu stellen.

Meine Adoptivmutter hat mir meine Papiere nie gegeben. Es war notwendig, dass mein Mann bei ihr nachfragen musste, denn wir brauchten meine Geburtsurkunde [um zu heiraten], er war es immer, der sagte: «Ja, aber Josephine, ich brauche wirklich diese Geburtsurkunde.» Als sie einmal auf Reisen war, musste ich die Papiere aus ihrem Haus holen, die bei ihr zu Hause aufbewahrt wurden. Sie waren nicht wirklich versteckt, aber in ihren Sachen, zusammen mit den alten Schulsachen von meiner Schwester und mir. Das war's, und ich muss die Papiere irgendwo verloren haben, ich habe sie fotokopiert, aber nichts damit gemacht.

### *III) Zentrale Kategorien zu Wissen, Nicht-Wissen und gefährlichem Wissen*

#### *a) Erinnerung an eine gute Kindheit vs. Objekt eines (un)erfüllten Familienwunsches*

«Man hat mir erzählt, dass meine Adoptiveltern [...] keine Kinder bekommen konnten.»<sup>26</sup>

Josephine idealisiert ihre Kindheit nicht, sagt nie, dass ihre Kindheit schön oder perfekt gewesen sei – wie dies beispielsweise Fabia und Franziska\* tun. Stattdessen beschreibt sie, dass sie zwar die Liebe erhalten habe, die ein Kind bekommen sollte, jedoch auch immer etwas gefehlt habe. Rückblickend erkennt sie in der Erzählung ihrer Ankunft in der Familie und im Umzug nach Lausanne, wo niemand ihre Adoptiveltern kannte, deren Versuch, einen

26 «on m'a raconté, que mes parents adoptifs (...) ne pouvaient pas avoir d'enfant».

möglichst normalen Familienwunsch zu verwirklichen. Für sie selbst sind dies Hinweise auf idealisierende Familienerzählungen, an die sie selbst nicht glauben will oder kann – möglicherweise auch deshalb, weil ihre Adoptiveltern ihren ursprünglichen Wunsch nach einer biologischen Familie kurz nach ihrer Ankunft doch noch erfüllen konnten. So erzählten die Adoptiveltern Josephine, sie habe damals im Säuglingsheim ihre Arme nach ihnen ausgestreckt, als sie sie zum ersten Mal gesehen hatten. Damit deuten sie an, Josephine hätte sie ausgewählt und sei folglich freiwillig bei ihnen gelandet. Dieses Narrativ impliziert eine selbstgewählte Zugehörigkeit zur Adoptivfamilie und zugleich eine Distanz zur Zusammenführung seitens der Eltern. Es geht somit um ein ihr zugeschriebenes «Wollen» statt eines «Gewolltseins».

Josephine hat bereits früh geheiratet, doch zu Beginn hatte das Ehepaar Schwierigkeiten, ein Kind zu bekommen. Es fällt ihr zudem ein, dass ihre Adoptivmutter bei der Hochzeit die Adoptionspapiere nicht herausgeben wollte. Ihr Mann erbat einen Teil, den Rest musste sie später selbst entwenden. Entsprechend kann ihre frühe Heirat und die relativ frühe Mutterschaft als Versuch einer emanzipativen Distanzierung verstanden werden. Gegen diesen Distanzierungsversuch hatte sich die Adoptivmutter gewehrt, wie auch gegen die Thematisierung der Adoption selbst. Schliesslich wollte sie ihrer Tochter bis zur Volljährigkeit nichts davon erzählen.

*b) Information und gleichzeitiges Aufrechterhalten des (Adoptions-)Tabus*

«Es war immer sehr glatt, so, wie ein See.»<sup>27</sup>

Die Information über ihre Adoption erfolgte erst spät: Josephines Adoptivvater informierte sie, als sie bereits zwölf Jahre alt war und ebenso lange bei ihnen lebte. Es war der Adoptivvater, der sie aufklärte. Die Adoptivmutter wollte es ihr nach wie vor nicht sagen, wie später im Interview klar wird. Auch Jahre nach der Aufklärung tabuisierte diese das Thema der Adoption hartnäckig.

*Anhaltendes Gefühl des Anders- und Alleinseins:*

Josephine fühlte sich an Familientreffen nicht immer wohl, weil sie das Gefühl hatte, ausgegrenzt zu sein und abseits zu stehen. Deshalb isolierte sie sich manchmal auch selbst von der Gruppe und bezeichnet sich als «Träumerin». Eine Person, die dieses Anderssein explizit ansprach, war ihre «Halbschwester», die nach der Aufklärung über die Adoption immer wieder auf diese Differenz hinwies. Mit diesem Anderssein drückt Josephine rückblickend ein Gefühl einer Nichtzugehörigkeit aus. Dieses Gefühl hatte sie rückblickend schon als Kind, lange bevor sie über die Adoption informiert wurde. Es war eine unbewusste Ahnung, die sich in einem Unwohlsein im erweiterten Familienkreis äusserte. Auch später im Interview greift Josephine dieses Thema der (Nicht-)

27 «ça a toujours été très lisse, comme ça, comme un lac».

Zugehörigkeitsthematik immer wieder auf und bezeichnet Fragen bezüglich ihres Platzes als zentral für ihren Lebensweg («*histoire de place*» Z. 44). Es geht ihr dabei darum, dass sie selbst in der Familie ihren Platz (nicht) bekam und dies mit der normativen Abweichung oder auch mit ihr selbst zu tun haben könnte:

«Das Gefühl, ein bisschen anders zu sein [...] ein bisschen anders zu sein, aber [...]» ((5 Sekunden Pause, unterdrücktes Weinen))

«[...] ohne dass es mir zu viele Probleme bereitet hätte. Ich habe vieles nicht wie alle anderen gemacht. Ich war gerne allein, hatte eine lebhaftere Fantasie, war sehr verträumt – ja, sehr, sehr verträumt. Ich habe viel Zeit in meiner Fantasiewelt verbracht, eher in einer Art inneren Welt. Das war ein Zufluchtsort, das ist klar. ((7 Sekunden Pause)) Ist das so, weil man adoptiert ist? Oder ist das so, weil man das älteste Kind ist?» (Josephine, Z. 197–203)

*c) Identifikation mit dem Adoptivvater und Abwertung der eifersüchtigen Adoptivmutter<sup>28</sup>*

«Er war ein Papa, ich habe nichts zu sagen, er ist mein Papa.»

Im Gegensatz zu ihrer Adoptivmutter stand Josephine ihrem Adoptivvater zeitlich sehr nah – eine Beziehungsqualität, die auch bei vielen anderen Interviewten auffällt. Als er vor einigen Jahren mit Alzheimer verstarb, warf dies Josephine aus der Bahn. Sie nahm darauf erneut Hilfe von einer Psychiaterin in Anspruch. Ihre Zugehörigkeit zur Adoptivfamilie verknüpfte sie insbesondere mit ihrem Adoptivvater, den sie auch immer «Vater» nennt: «Mein Vater ist krank geworden. Er war ein Papa, ich habe dazu nichts zu sagen, er ist mein Papa.» Mit dem Possessivpronomen «mein» betont Josephine ihre Beziehung zu ihrem Adoptivvater. Es scheint jedoch, dass Josephine die Worte fehlen, um die große Bedeutung, die ihr Vater für sie hatte, auszudrücken. Dies könnte auch darauf hinweisen, dass beide eine unausgesprochene Zuneigung füreinander empfanden, die keiner Erklärung bedurfte, weil sie einfach da war. Bis zu seinem Tod ging Josephine davon aus, dass ihre Adoptivmutter die alleinige Verantwortung zu Hause getragen habe, da ihr Vater stets arbeitete und lediglich an den Wochenenden Zeit für die Familie hatte. Sein Tod führte sie jedoch zur Erkenntnis, dass nicht die Mutter, sondern er die «Säule» beziehungsweise «der Garant einer gewissen Ordnung und eines Gleichgewichts» gewesen war (Z. 49–56). Welche Schlüsse Josephine aus dieser Erkenntnis zieht, bleibt offen.

*d) Fantasien zu Weggabegründen als Folge der Tabuisierung der Adoption*

«Ich dachte, dass sie Opfer eines Inzests geworden war.»<sup>29</sup>

Für Josephine spielte die allgemeine Revision des Adoptionsgesetzes von 1972 auch eine zentrale persönliche Rolle. Sie war elf Jahre lang Pflegekind, und erst

28 «C'était un papa... j'ai rien à dire, c'est mon papa».

29 «J'ai pensé qu'elle avait été victime d'un inceste».

mit der Gesetzesänderung durften ihre Adoptiveltern sie offiziell adoptieren. Weil die Adoptiveltern kurz nach Josephines Ankunft ein leibliches Kind bekamen, war ihnen die Adoption von Josephine bis zum Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts verwehrt. Aufgrund dieser Konstellation, von der sie bis zum zwölften Lebensjahr nichts wusste, stellt Josephine sich vor, dass ihre Adoptiveltern auch noch weiteres, potenziell belastendes Wissen vor ihr verborgen gehalten haben könnten. So könnte ihre leibliche Mutter beispielsweise durch Inzest oder Vergewaltigung schwanger geworden sein (Z. 94 f.). Ursprung solcher Fantasien ist auch die allgemein verbreitete Angst, von der leiblichen Mutter oder den leiblichen Eltern nicht gewollt gewesen zu sein und daher zur Adoption freigegeben worden zu sein. Dieser Angst stellt sie jedoch auch die positive Vorstellung entgegen, das Kind einer romantisch-tragischen Liaison, einer verbotenen Liebe gewesen zu sein. Unter keinen Umständen kann oder will Josephine sich – ähnlich wie Fabia – vorstellen, dass eine Mutter ihr eigenes Kind komplett freiwillig weggibt. Die fehlende Transparenz über den Ursprung ihrer eigenen Existenz empfindet sie daher als eine grosse Bürde im Leben: «Der Fall meiner Mutter, die mit 19 Jahren ihr Kind zur Adoption freigibt oder dazu gezwungen wird, beschäftigt mich sehr. [...] Ich denke, wenn der Elternteil, der sein Kind aufgibt, trotz all der Liebe, die er für dieses Kind empfindet, oder das Kind, das aufgegeben wurde, sagen kann, dass es trotzdem geliebt wurde, ist das von grosser Bedeutung. [...] Oder wenn es das Ergebnis einer Vergewaltigung war, dann hat zwar die betroffene Person gelitten, aber das Kind selbst trägt keine Schuld daran. Es ist wichtig, diese Transparenz zu schaffen, damit niemand sich schuldig fühlen muss und alle mit ihrer Geschichte weiterleben können.» (Josephine Z. 678–688)

Josephine möchte in ihrem eigenen Leben bewusst anders handeln als ihre Herkunftseltern. Durch diese Aussage grenzt sie sich – im Kontrast zu ihren vorherigen Äusserungen, in denen sie stets zu ihrer Herkunftsmutter hielt – von ihnen ab: Ihr Lebensziel ist es, eine Familie zu gründen, die den gängigen Familiennormen entspricht. Dazu gehört für sie, dass Eltern als Paar zusammenbleiben und ihre leiblichen Kinder nicht verlassen. Für sie müssen Kinder ein bewusst geplantes und damit gewolltes Projekt sein, kein Zufallsprodukt<sup>30</sup>. In dieser Vorstellung zeichnet sich Josephines Wunsch zur Erfüllung des normativen Familienbildes als Abgrenzung zu ihrer eigenen, von dieser Norm abweichenden Kindheit ab: «Es war mein Lebensziel, Kinder zu haben, eine Familie zu gründen – ein tief verwurzelttes Bedürfnis nach einer richtigen Familie. Eine Familie, in der ein Vater und eine Mutter zusammenbleiben, die ihre Kinder nicht im Stich lassen und sich auch gegenseitig nicht im Stich lassen.» (Josephine, Z. 291–294)

30 Vgl. auch Ausführungen zum Bilderbuch «Peter und Susi finden eine Familie» im Kapitel 4.3.

*e) Die Geburt des ersten Kindes als Auslöser einer (Lebens-)Krise*

«Meine Adoptivmutter wollte meinen Platz bei meinem Sohn einnehmen.»<sup>31</sup>

Josephine heiratete mit 23 Jahren, was sie selbst als junges Alter für eine Hochzeit ansieht. Aufgrund eines medizinischen Problems ihres Ehemannes gestaltete sich der Kinderwunsch zunächst schwierig. Doch nach einigen Versuchen bekamen sie ihren ersten Sohn. Dies war der Zeitpunkt, an dem das Thema der Adoption Josephine einholte und sie zu belasten begann. Auslöser dafür war der Versuch ihrer Adoptivmutter, Josephines Platz als Mutter einzunehmen, was zu Spannungen führte: «Es war an diesem Punkt, dass die Dinge ausser Kontrolle gerieten und es zunehmend schwierig wurde – insbesondere in Bezug auf die Adoption und die schlecht definierten Rollen. Meine Adoptivmutter wollte meinen Platz an der Seite meines Sohnes einnehmen. Ab diesem Zeitpunkt begannen die Spannungen.» (Josephine, Z. 39–41)<sup>32</sup>

Dies alles führte zu einer ersten depressiven Phase, weshalb Josephine eine Therapie bei einer Psychiaterin beginnt, unter anderem, weil der Konflikt mit ihrer Adoptivmutter nach der Geburt ihres Sohnes nicht offen ausgetragen, sondern unterschwellig geführt wurde (Josephine, Z. 32–35).

*Schwierige Aufarbeitung der Adoption:*

Obschon es für Josephine mit grossem Leid und sehr viel emotionalem Aufwand verbunden ist, hilft ihr die Auseinandersetzung mit ihrer Lebensgeschichte, die Wogen ihrer Geschichte zu glätten und die Erlebnisse zu «bereinigen» («nettoyer», Z. 158 und 423). Doch mit ihrem Ehemann und ihren Söhnen kann sie nur teilweise über ihren Schmerz sprechen, da sie sich von ihnen bei diesen Fragen nicht vollständig verstanden fühlt und auch kein Interesse verspürt. Damit führt auch sie in der Familie – wie Fabia – das Schweigen und das Tabu in gewisser Weise fort. Im Gegensatz zu Fabia hat Josephine jedoch damit begonnen, sich der Aufarbeitung ihres Lebens, insbesondere ihres Lebensbeginns, zu widmen. Dadurch erlangt sie die Handlungs- und Entscheidungsmacht über ihre Geschichte («Aber ich bin es, die sagt, wann ich in der Geschichte weitergekommen bin»). Mit Fachpersonen möchte und kann sie inzwischen darüber sprechen. So öffnete sie sich ihrer Psychiaterin sowie einer Fachmitarbeiterin des Vereins Espace A, die adoptierte Menschen bei der Herkunftssuchen unterstützt. Auch im Interview für dieses Projekt spricht sie offen und emotional über ihre Erfahrungen rund um das (Nicht-)Besprechen ihrer Adoption:

«Ich habe nie darüber gesprochen. Es stimmt, dass ich jetzt darüber spreche: Ich spreche mit Fachleuten darüber, leicht und offen. Ich spreche mit meiner Psychiaterin [...] und auch mit Ihnen darüber. Doch mit meiner Familie ist es

31 «Ma mère adoptive a voulu prendre ma place auprès de mon fils».

32 «C'est là que les choses se sont gâtées, que les choses ont commencé à être très pesant par rapport à cette adoption, par rapport aux rôles qui sont mal définis, c'est que ma mère adoptive a voulu prendre ma place auprès de mon fils. Et c'est là qu'il y a commencé à avoir des tensions.»

nach wie vor sehr schwierig, dieses Thema anzusprechen. Meine Kinder wissen, dass ich Schritte unternommen habe, um meine biologische Grossmutter zu finden. Sie wissen, dass ich sie gefunden habe, dass sie verstorben ist und dass ich offizielle Schritte eingeleitet habe. Aber ich bin diejenige, die entscheidet, wann und wie ich in dieser Geschichte weitergehe. Mit meiner Adoptivfamilie spreche ich nicht darüber. Sie leugnen das Trauma, das ich erlebt habe. Es gibt das Trauma meiner eigenen Geschichte – und das Trauma des Schweigens: «Wir reden nicht darüber.»» (Josephine, Z. 132–140)

Nach ihrer späten und schweren, aber auch als sinnstiftend bewerteten Lebensaufgabe der Auseinandersetzung mit über Generationen weitergegebenen Themen wie Schuld, Nichtwissen, Tabu, verwehrt Zugehörigkeit und Abgabe durch Angehörige, kommt Josephine zum Schluss, dass sie durch diese «Reinigung» die nachfolgenden Generationen vor intergenerationalen Belastungen bewahren kann. Mit ihrer frühen Heirat und der Gründung einer eigenen Familie konnte sie dieses Kapitel jedoch noch nicht abschliessen; im Gegenteil, es wurde insbesondere mit der Geburt ihrer Kinder noch verschärft. Daher waren aus ihrer Sicht auch ihre Kinder noch immer von der Normabweichung ihrer Adoptivfamilie und den damit verbundenen Problemen betroffen. Die Geburt ihrer Enkelkinder löste letztlich eine grosse Lebenskrise aus und verstärkte den Drang, die eigene Geschichte «zu bereinigen». Dies hatte aus Sicht von Josephine jedoch auch zur Konsequenz, dass ihr Enkelkinder nun von diesen Belastungen befreit sein würden. Diese intergenerative Notwendigkeit verleiht ihrer Lebenskrise einen tieferen Sinn:

«Meine Enkeltochter hat einen Bruder, einen Vater, eine Mutter, einen Grossvater, eine Grossmutter, einen anderen Grossvater und eine andere Grossmutter. Ich denke, das ist für sie sehr gesund. Diese Geschichte, die mich betrifft und berührt, ist weit genug von ihr entfernt.» (Josephine, Z 125–127)

#### *f) Von Schulddispositiven zur Handlungsermächtigung*

«Wir sahen uns so sehr, so sehr ähnlich. Sie hatte Angst.»<sup>33</sup>

Als Josephine relativ jung Grossmutter wurde, mit knapp 50 Jahren, begann sie mit der Aufarbeitung ihrer Geschichte und der Suche nach ihrer Herkunft. Dabei fand und las sie auch erstmals ihr Adoptionsdossier. Sie stiess auf die Verzichtserklärung, die von ihrer leiblichen Grossmutter unterschrieben war. Dieser kleine Wissensbestand ermöglichte es ihr, ihre leibliche Mutter in Schutz zu nehmen und sie zu entschuldigen. Denn nun konnte sie die Mutter ihrer Mutter, aufgrund der entdeckten Unterschrift für die Weggabe schuldig sprechen. Als Grund sieht Josephine die Minderjährigkeit ihrer Mutter: Sie war zum Zeitpunkt der Geburt 19 Jahre alt, was 1962 noch als minderjährig galt.<sup>34</sup>

33 «On se ressemblait tellement, tellement. Elle a eu peur.»

34 Erst 1995 wurde das Alter der Volljährigkeit in der Schweiz von 20 auf 18 Jahre gesenkt (Art. 14 b ZGB).

«Ich habe mir endlich mein Dossier angesehen und festgestellt, dass ich Antworten in diesen Papieren hatte. [...] Es gab eine einjährige Verzögerung zwischen meiner Geburt und der endgültigen Aufgabe. Als ich dieses Dokument gelesen habe, sah ich, dass meine Mutter minderjährig war [...] [und] ihre Mutter die Papiere unterschrieben hat.» (Josephine, Z. 15–84)

Josephine erwähnt ihren leiblichen Vater im Interview nicht von sich aus. Sie gibt ihm weder Schuld noch Verantwortung, und sieht dementsprechend auch keinen Anlass, ihn zu entschuldigen. Weder der leibliche Grossvater noch andere Männer scheinen eine Rolle zu spielen – es geht ausschliesslich um Frauen. Erst nachdem die Interviewerin gezielt nach ihm fragt, sagt sie zwei Sätze dazu: Er sei in den Akten als «unbekannt» verzeichnet, und ihre Herkunftsmutter sei die einzige Person, die den Schlüssel zu diesen Informationen habe. Anschliessend dreht sich das Gespräch wieder ausschliesslich um ihre Mütter: ««Unbekannt»: Auf meiner Geburtsurkunde steht «von unbekanntem Vater». Nur meine Mutter weiss es, sie ist der Schlüssel zum Ganzen. Und ich würde sagen, es ist eine so unbekannte Unbekannte, und der Zugang ist so unmöglich, dass ich es nicht wissen kann.» (Josephine, Z. 491–493)

Gleichwohl reicht das Wissen aus den Akten für Josephine nicht aus, um den damaligen Weggabegrund zu rekonstruieren. Sie weiss also nicht sicher, ob ihre leibliche Mutter tatsächlich von der Grossmutter unter Druck gesetzt wurde, sie zur Adoption freizugeben. Sie deutet das Nichtwissen jedoch zugunsten ihrer Mutter und empfindet ihr gegenüber dank dieser Deutung hauptsächlich positive Gefühle wie Zuneigung, Anerkennung und Liebe.

I: «Wenn Sie keine Wut haben, welche Gefühle haben Sie dann für sie?»

J: «Ehm ... ((überlegt, 4 Sekunden Pause)) Welche Gefühle? Zuneigung, Dankbarkeit, Bewunderung, dass sie das alles durchstehen musste, Liebe – das ist klar, ja, nur positive Dinge.» (Josephine, Z. 547–550)

Gleichzeitig wünscht sie sich, das vage Wissen, das sie bloss aus den Akten zusammensetzen konnte, durch Erzählungen ihrer leiblichen Mutter zu ergänzen und ihr auch ihr eigenes Leben erzählen zu können. «Also ich weiss nichts über meine Mutter, aber ich weiss [gewisse Dinge] über diese Grossmutter» (Z. 83). Sie hat zwar vereinzelt Informationen zu ihrer leiblichen Grossmutter finden können, jedoch kaum Wissen über ihre Mutter:

«Was ich mir wünsche, ist, dass wir uns gegenseitig schreiben können. Dass wir uns unsere Geschichte erzählen können. Das heisst nicht unbedingt, dass ich sie treffen muss, das heisst nicht unbedingt, dass ich das tun muss, wenn es so weit ist, ja. Ich habe keine Blockade in Bezug auf das, aber ich habe auch keine Erwartungen. Das wird das Leben entscheiden. Ehm ... ((3 Sekunden Pause)) Aber, dass sie mir meine Geschichte erzählen kann und ich ihr meine Geschichte erzählen kann – und vor allem, dass ich keine Wut auf sie habe [...], dass ich keine Wut auf sie habe und ((beginnt zu weinen)) dass sie sich nicht schuldig fühlen soll. Das ist superwichtig.» (Josephine, Z. 112–116)

Die grosse Empathie entsteht auch dadurch, dass Josephine an die intergenerationale Weitergabe von Lebensthemen wie der unehelichen Geburt glaubt. Da ihre Herkunftsmutter selbst bereits «eine Bastardin» (Z. 23) gewesen sei, liege die Schuld nicht bei ihr, sondern – auch hier – bei der leiblichen Grossmutter.

#### *IV) Biografische Wendepunkte*

Die analytische Erfassung von Wendepunkten bezieht sich auf bestimmte Zeitpunkte in der jeweiligen Biografie, an welchen ein «Vorher» und ein «Nachher» festgemacht werden können. Dabei findet aus biografiethoretischer Sicht eine wichtige Veränderung statt, die sich auf die weitere Zukunft einer Person ausgewirkt hat. Die folgenden Wendepunkte stellen Lebensereignisse von Josephine dar, die für ihre Lebensgeschichte zentral waren und auch für die Deutung heutiger Ereignisse und Selbstverortungen relevant geblieben sind.

– Fragen zur späten Information über Adoption werden in der Familie gemieden: «Glatt wie ein See»/ «Das war eine Information, kein Schock»  
 Bis sie zwölf Jahre alt war, hatte Josephine keine Zweifel daran, dass sie das leibliche Kind ihrer Adoptiveltern sei. Dann klärte ihr Vater sie bei einem Spaziergang darüber auf, dass sie adoptiert ist. Allerdings blieb es bei dieser nüchternen Information, ohne dass ihr ein weiteres Angebot gemacht wurde, zu verstehen, was dies allgemein und für sie persönlich bedeutet. Die Familie liess in dieser Hinsicht keine «Wellen» zu. Alle bemühten sich, das normale, bürgerliche Familienbild aufrechtzuerhalten. Lediglich das Verhältnis zur «Schwester» änderte sich ab diesem Zeitpunkt, da Josephine von dieser fortan immer wieder auf die Unterschiede ihrer Beziehung zu den Eltern hingewiesen wurde. Josephine bemühte sich, nicht nur diese, sondern auch alle weiteren Hinweise auf ihre Adoption möglichst zu ignorieren und von sich fernzuhalten.

– Alleinsein als ständige Begleiterin – Bei der Hochzeit wird Nichtzugehörigkeit expliziert: «Das Gefühl, ein bisschen anders zu sein»

Josephine hat sich rückblickend immer etwas ausgeschlossen gefühlt, auch schon vor der Information über ihre Adoption, insbesondere bei grösseren Familientreffen. Sie empfand dies jedoch nicht als aussergewöhnlich und war auch nicht ungerne allein. Anlässlich ihrer relativ frühen Hochzeit, die als erster Schritt zur Emanzipation von ihrer Adoptivfamilie und als Beginn einer Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Biografie gesehen werden kann, wurde ihre Nichtzugehörigkeit jedoch erneut deutlich: Zuerst wollte die Adoptivmutter die nötigen Unterlagen für die Eheschliessung nicht herausgeben, und auf dem Hochzeitsfest wies unter anderen ihre Schwester den zukünftigen Ehemann explizit auf Josephines anomalen Sonderstatus in der Familie hin. Es war für sie ein schwieriger Prozess, sich von der als unvollständig erlebten Zugehörigkeit zur Adoptivfamilie zu lösen und eine «eigene Familie» zu gründen. Gerne hätte sie diesen Schritt als Neuanfang gesehen, doch blieben viele Themen

ungeklärt – vor allem mit ihrer Adoptivmutter, aber auch mit ihrer leiblichen Grossmutter.

- (Gross-)Mutter werden als Krise und als Beginn der Herkunftssuche:  
«Also für sie [meine Enkeltochter] ist es, glaube ich, ganz gesund.»

Als Josephine selbst Mutter wurde, führte dies zunächst zu einer kleinen Sinnkrise, da sie sich mit ihrem ihr bisher unbekanntem Geburtskontext und ihrer Adoption auseinandersetzen musste. Diese Krise zeigte sich vor allem in einem Konflikt mit ihrer Adoptivmutter, die eifersüchtig und übergriffig auf sie wirkte. Es kam jedoch noch kaum zu Auseinandersetzungen mit sich selbst oder ihrer eigenen Geschichte. Grossmutter zu werden, stellte hingegen einen regelrechten «Tsunami» an Emotionen und Veränderungen dar. In dieser Metapher führt Josephine das Bild des glatten Sees weiter, der nun von Grund auf aufgewühlt wurde. Der Adoptivvater war bereits zehn Jahre zuvor verstorben. Josephine hatte plötzlich das Gefühl, dass sie im Leben immer mehr leisten und opfern musste als andere, um dasselbe zu erreichen. Einerseits, weil sie viele Ängste hatte, die sie mit niemandem besprechen konnte, und andererseits, weil aus diesen Ängsten viele der heutigen Probleme erwachsen. Sie fühlte, dass sie tief im Innern stets ein kleines Mädchen («petite fille») geblieben sei, bis sie schliesslich Grossmutter wurde.

- Proaktives Aufsuchen und Konfrontation der Herkunftsgrossmutter: «Ich bin es, die sagt, wann ich in der Geschichte weitergekommen bin.»

Kurz nachdem sie Grossmutter geworden war, suchte Josephine das Archiv auf, in dem ihre Akte aufbewahrt wurde, und sah sich ihr Adoptionsdossier an. Plötzlich ging alles schnell und wie von selbst: Sie fand heraus, dass ihre Grossmutter die Freigabe zur Adoption erteilt hatte. Sie entdeckte den Namen der leiblichen Grossmutter in den Akten, suchte danach im Internet und fand eine Adresse. Daraufhin konfrontiert sie diese inzwischen alte Frau unvorbereitet. Dabei erkannte sie sich äusserlich in ihr wieder, was sie überraschte. Doch die leibliche Grossmutter schien Angst vor ihr zu haben. Nach dieser Konfrontation fühlte Josephine Genugtuung und keinerlei Schuld. Sie schien ausserdem die spät zurückerlangte Handlungsmacht, mit der sie ihr eigenes Leben selbstbestimmt mitgestalten und beeinflussen konnte, zu geniessen. Dies könnte sowohl als Rache, aber auch als Herstellung von Gerechtigkeit für sich selbst und ihre bis dahin unbekannte leibliche Mutter, interpretiert werden. Vor allem aber markierte diese Konfrontation für Josephine eine deutliche Wende: Die Zeit des «glatten Sees», in dessen Tiefen viele Geheimnisse versenkt waren, war nun endlich vorbei. Ein «Tsunami» war nötig, um tiefgreifende Ruhe anstelle einer glatten Oberfläche zu schaffen.

## **Jack – «YOLO – You only live once»**

### *Dynamischer Umgang mit der eigenen Adoption: Integration der Adoption in die Biografie*

#### *1) Chronologische Zusammenfassung der Biografie*

Jack wurde 1985 in Bern geboren und lebte in seiner frühen Kindheit bei seiner leiblichen Mutter. Während der Schwangerschaft und Geburt waren seine Mutter und sein Vater ein unverheiratetes Paar. Seine Mutter war suchtmittelabhängig und arbeitete als Sexarbeiterin, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Zwei Jahre später heiratete sie einen neuen Partner, Denis, den Jack als seinen «Ziehvater» bezeichnet. Als Kind erlebte er das urbane Drogenmilieu der 1980er-Jahre unmittelbar mit. Er wurde zu Hause Zeuge des Konsums harter Drogen, des anschliessenden «Highs» seiner Mutter und ihrer Kolleg:innen sowie der Sexarbeit im benachbarten Zimmer. Jack lernte früh, sich gedanklich von diesen Situationen zu distanzieren, auch wenn er physisch vor Ort blieb. Er beschäftigte sich mit Computerspielen oder zog sich in seine Gedanken zurück. So schaffte er es, seiner leiblichen Mutter für diese Zeit nur wenig Vorwürfe zu machen.

Als er sieben Jahre alt war, erkrankte seine Mutter an Aids und starb einige Monate nach der Diagnose. Denis wollte Jack daraufhin adoptieren, doch die Behörden verweigerten dies, da Denis aufgrund einer mutmasslichen Alkoholsucht als ungeeignet galt. Stattdessen wurde Jack für ein Jahr in einem ländlichen Kinder- und Jugendheim im Bündnerland platziert. Diese Zeit beschreibt er ambivalent: Einerseits erlebt er sie wie ein «Klassenlager» voller Abenteuer, andererseits empfand er die Kollektivstrafen und das schlechte und monotone Essen als belastend – besonders das Birchermüesli, das er bis heute nicht mag. An den Wochenenden durfte er seine Grosseltern besuchen, und auch Denis sah er gelegentlich. Im Alter von acht Jahren wählten ihn seine späteren Adoptiveltern anhand einer Fotowand, die im Heim aufgehängt war, als möglichen Adoptivsohn aus. Nach einem zweiwöchigen Probewohnen in ihrem Haus im Kanton Schwyz, kehrte er nochmals für kurze Zeit ins Heim zurück, bevor er dauerhaft bei seinen künftigen Adoptiveltern – vorerst als Pflegekind – einzog. Die Adoption wurde 1993 abgeschlossen. Die Zeit bei seiner Adoptivfamilie beschrieb Jack insgesamt als sehr positiv. Sie hatten ein enges Verhältnis zueinander und sprachen offen über die Adoption und seine verstorbene Mutter. Dies war auch aufgrund seines vergleichsweise fortgeschrittenen Alters gut möglich. Dennoch fiel ihm der Wechsel vom urbanen, suchtgeprägten Milieu seiner leiblichen Mutter ins bürgerliche und ländliche Umfeld der Adoptiveltern schwer. Er musste sich an neue Strukturen gewöhnen, war weniger auf sich allein gestellt, hatte keine Spielkonsole mehr und bekam plötzlich Hobbys «vorgegeben», die ihm wenig zusagten, wie den Beitritt in einen Fussballclub. Gleichzeitig fand er erstmals gleichaltrige Freunde, wobei unklar bleibt, ob er

dies als Gewinn wahrnimmt. Der Kontakt zu Denis wurde seltener, da sich dieser zurückzog und eine neue Familie aufbaute. Zu seinem Herkunftsgrossvater und der Stiefgrossmutter pflegt Jack hingegen bis heute einen regelmässigen Kontakt und schätzt sie sehr.

Im Teenageralter erkrankte Jacks Adoptivvater an Krebs. Jack pflegte ihn mehrere Monate lang bis zu seinem Tod. Die gemeinsame Trauer mit seiner Adoptivmutter um den Verlust des Adoptivvaters erinnerte ihn an den Tod seiner leiblichen Mutter acht Jahre zuvor. Zugleich führte die Trauerzeit zu einer noch grösseren Nähe zu seiner Adoptivmutter. Besonders prägnant erinnert er sich an gemeinsame Autofahrten zu Orten, die sie zuvor zusammen mit dem Adoptivvater besucht hatten. Jack absolvierte eine Lehre als Polymechaniker und arbeitet anschliessend als Haustechniker. Später absolvierte er eine Weiterbildung an einer Höheren Fachschule für Wirtschaft. In seiner Jugend konsumierte er regelmässig Haschisch und dealte auch damit. Er spielte sogar mit dem Gedanken, ins Geschäft mit härteren Drogen einzusteigen. Eine plötzliche Angst – ausgelöst durch Kunden, die ihn auf seinem privaten Handy anstatt über das «Drogenhandy» kontaktierten – bewog ihn jedoch dazu, sich komplett aus diesem Umfeld zurückzuziehen. Seither konsumiert er nur noch gelegentlich Cannabis und Alkohol: «Dann bleibt man halt aufm sauberen, gesetzestreuen, loyalen Weg» (Z. 714). Heute, im Alter von 36 Jahren, arbeitet Jack als Projektleiter in einer mittelgrossen Firma. Er lebt mit seiner Freundin in einer Wohnung in St. Gallen und pflegt nach wie vor eine enge Beziehung zu seiner Adoptivmutter.

## *II) Beginn der biografischen Erzählung: Analytisch rekonstruierte Gewichtungen*

In den ersten sieben Minuten seiner biografischen Erzählung lassen sich nach Abschluss der gesamten Analyse fünf zentrale biografische Themen beziehungsweise biografische Kategorien identifizieren, die für Jacks heutiges Selbstverständnis, für sein Wohlergehen sowie seine Sicht auf sein Aufwachsen und Familienbild von zentraler Bedeutung sind. Diese fünf biografischen Themen lauten: 1. Tabuisierung und familiärer Ausschluss: Verstossung als intergeneratives Thema; 2. Drogenmilieu vs. kleinbürgerliche Struktur: unterschiedliche Essgewohnheiten als symbolische Differenz; 3. Handlungsmacht der Herkunftsmutter vs. fotobasierte Kindesauswahl durch die Adoptiveltern: Spannung zwischen Kontrolle und Zufall; 4. Dekonstruktion normativer Familienbilder: die eigene Biografie als Referenzgrösse; 5. Humor und Ironie als Bewältigungsstrategie: das Lebensmotto «YOLO».

Interviewerin (I): Gut. Ja, dann kannst du eigentlich deine Lebensgeschichte ...

Jack (J): ((lacht)) Okay

I: Mit all deinen wichtigen Erlebnissen, die für dich wichtig sind, erzählen.

J: Ja, wo soll ich eigentlich anfangen, mal bei meiner Mum oder grad bei mir?

I: Da kannst Du dort anfangen, wo Du möchtest.

J: Okay.

I: Was für dich wichtig ist.

J: Ja ich finde, weil Adoption, Verstossung und so zieht sich eigentlich durch, mit den Adoptiveltern sogar noch, deshalb weiss ich nicht, ob ich des erzähle, aber ich beginn doch mal so, dass mein Grossvater, der Michael Weiler, hat irgendwann eine Frau geheiratet. Über deren Name wird nicht gesprochen in der Familie, weil sie sind geschieden worden. Auf jeden Fall mit dieser Frau hatte er drei Kinder. Das wäre mein Onkel, der Reiner, meine Tante, die Helga, und meine Mutter, die Erna. Und ja, als dann mein Grossvater sich scheiden lassen hatte, sind die Kinder auf drei Familien aufgeteilt worden, wieso auch immer. Weil niemand geschaut hat zu Hause, die Frau hatte man eingewiesen wegen psychischen Erkrankungen, Hysterie und Zeug und Sachen.

I: Also Deine leibliche Grossmutter?

J: Ja genau. Und als mein Grossvater dann noch einmal geheiratet hatte, eine andere Frau namens Jeanette [...], sind diese Kinder wieder zurückgekommen und dort hatte es dann schon Probleme gegeben. Und meine Mutter ist die Jüngste gewesen von diesen Dreien, von den Originalkindern oder von den ersten und ist dann relativ bald nach Bern abgehauen und in das Drogenmilieu geraten. Und dort bin ich dann entstanden ((lacht)) als Unfall, eigentlich ungeplant. Ja, auf die Welt gekommen bin ich dann am 19. März 1985 am Morgen um zehn Uhr ((3 Sekunden Pause)) ja und dort zu dem Zeitpunkt war meine Mutter noch mit nem Mann zusammen, der mich auch gezeugt hatte ((2 Sekunden Pause)) Auf jeden Fall hat sie sich alle Mühe gegeben aus allen Akten und überall das rauszulöschen, wer er ist. Das probiere ich immer noch rauszufinden, so halbherzig ein bisschen. Aber auf jeden Fall im Mai 1986 hat sie bereits einen anderen Mann geheiratet. Und das war dann der Denis Müller und der hat mich eigentlich grossgezogen nachher auch bis ((2 Sekunden Pause)) im Alter von sieben, acht, um das rum. Und da ist nachher meine leibliche Mutter dann verstorben an Aids. Und weil er da durch den ganzen Konflikt leicht ein Alkoholproblem bekommen hat, ähm, hat er die Adoption nicht bekommen. Er hatte keine Chance mich zu adoptieren, ja. Und das war eine spannende Zeit gewesen, weil da hat sie noch gelebt oder, also kurz bevor ich dann im Kinderheim war, aber ähm, ja. Wir hatten dann die Sozialarbeiterin, oder was auch immer das gewesen ist, oder die von der KESB, Frau Gebler, die hasse ich bis heute. Die hat dort die ganze Zeit probiert, in meiner Kindssorge natürlich mich von meiner Mutter zu trennen. Deswegen: Bis heute hab ich einen Groll auf Frauen mit rot gefärbten Haaren und grünen Kleidern.

I: Ja. ((lacht))

J: Dass ist ja so ein Kindheitserlebnis oder, ja, und meine Mutter hatte selbst probiert einen Adoptivplatz für mich zu finden, hat probiert mich unterzubringen. Das hat mir natürlich völlig nicht eingeleuchtet, wieso auch zu einer anderen Familie müssen? ((3 Sekunden Pause)) Ja, und ähm ((räuspert sich)) nachher ist es dann irgendwann so weit gewesen: Sie ist eben gestorben, wie gesagt, mein Ziehvater, der Denis Müller, hat das Sorgerecht nicht bekommen und dann bin ich ein Jahr lang in ein Kinderheim gekommen, in Chur ((3 Sekunden Pause)) und das ist so ein bisschen eine strube Zeit gewesen, also so von wegen. Irgendeinmal hat Geld gefehlt, das weiss ich noch, und dann haben sie uns Kinder einfach aufstehen lassen mitten in der Nacht, bis das jemand zugegeben hatte. So, ich kann dann nicht mehr schlafen gehen, ich hab's irgendwann mal zugegeben, obwohl ich es nicht gewesen bin. Denn etwa zwei, drei Tage später kam dann raus, dass einer von der Leitung sich das ausgeborgt hatte und vergessen hatte ein Zettelchen zu schreiben, oder. Aber solche Geschichten halt. Und wegen dem Kinderheim in Chur esse ich auch heute noch kein Birchermüsli mehr. Da hat es so viel Birchermüsli gegeben, weil sie nichts Richtiges kochen wollten. Aber ist nur ein Jahr gewesen, als Kind kommt das einem noch viel länger vor. ((2 Sekunden Pause)) Und dort oben sind mich nachher eben die Lola und der Helmut Wehmut besuchen gekommen. Und die erzählen die Story hundertmal, deswegen weiss ich das, dass sie oben gewartet haben auf den Heimleiter, also auf den Heimleiter, und so an die Fotowand [geguckt haben und] fanden: äh, das wär's doch noch, den kleinen Bub dort, weil der gleicht so ihrem Patenkind, dem Lukas, und nachher, ja, ist's dann genau der gewesen, das bin ich dann gewesen. ((2 Sekunden Pause)) Und dann hat's noch eine Testphase gegeben [...] und nachher hab ich wieder zurückgehen müssen, hab mich natürlich total betrogen und verraten gefühlt ((lacht)), aber er hat dann nachher gefunden: doch, das klappt. Und so bin ich nachher nach Schwyz gekommen ((3 Sekunden Pause)) wann war das? Ich hab mir das noch rausgeschrieben, 1993 glaub ich. Ich durfte dann dort als Berner Bube in die Schule nach Schwyz, ist lässig, wenn man einen anderen Dialekt spricht.

I: Ja.

J: Übergewichtig auch noch geworden, innerhalb kürzester Zeit, weil's endlich mal was Richtiges zum Essen gegeben hat. Und meine richtige Mutter, die hat meistens irgendwie so Essighörnli gemacht oder so. Für mich war das ein normales Gericht, das waren einfach Hörnli [Teigwaren] mit Essig. Ja, als Übergewichtiges, dickes Berner Kind ((lacht)) hat man sehr viel Spass im ländlichen Schwyz ((2 Sekunden Pause)) Ja, da haben sie mir dann eben meinen Dialekt mal relativ schnell abgewöhnt. Und ja, ich bin dann dort in die Schule und bei der ersten Gelegenheit, die ich gehabt habe, nach der Lehre, bin ich wieder zurück nach Bern gekommen.

I: Ja.

J: Mit Achtzehn. Und ähm seither in Bern. ((4 Sekunden)) Ja, das wär's eigentlich so grob abgerissen. Ich weiss nicht, willst Du irgendwo? (3)

I: Also ich kann natürlich schon gerade einsteigen, wenn du willst. Ausser, du hast noch wichtige Erlebnisse gehabt, die du weiter ausführen möchtest?

J: Also zum Adoptionsprozess, oder?

I: Zu deiner Lebensgeschichte, wo du sagen würdest/

J: Ich wüsste nicht, was da nicht wichtig war, also ((lacht))

I: Ja also du erzählst einfach das, was dir grad einfällt. ((4 Sekunden Pause))

J: Ich weiss nicht, ich hab meine Story halt immer auch geteilt, hab keinen Hehl draus gemacht und auch, ((phh)), keine Ahnung, also allen möglichen Leuten immer sofort gesagt, dass ich ein Adoptivkind bin. Und ich meine, meine Mutter ist meine Mutter, die nenn ich so, ich mach nicht immer nen extra Punkt, sage das ist meine Adoptivmutter. Ich sehe das nicht als Unterschied an oder es fühlt sich nicht anders an. Wenn ich's jetzt mit diesen beiden Mamis vergleiche, das ist einfach manchmal schräg, wenn man dann den Leuten erklären muss, dass die Mutter an Aids gestorben ist und dann: «Was, wieso?» zu sagen: «im Drogenmilieu.» Und dann wird's noch spannender. Aber da gibt es so viele Stories, also da könnten wir drei Tage lang reden: von Zuhälterei über versuchte Verstümmelung an einem Freier, von ihr und Zeugs und Sachen also ((2 Sekunden Pause)) aber da ist meine Liebe zu Videospiele entstanden. Weil, während sie gearbeitet hat – in Anführungs- und Schlusszeichen – konnte ich meistens zocken bei diesen Herren.

### *III) Zentrale Kategorien zu Wissen, Nichtwissen und gefährlichem Wissen*

#### *a) Tabuisierung und familiärer Ausschluss: Verstossung als intergeneratives Thema*

«Adoption, Verstossung und so zieht sich eigentlich durch, mit den Adoptiveltern sogar noch.»

Jack beginnt seine Erzählung mit folgendem Zitat, wobei er die konkrete «Verstossung» durch die Adoption direkt benennt. Die angesprochene intergenerative Thematik wird in der Einstiegssequenz immer wieder angerissen: «Adoption, Verstossung und so zieht sich eigentlich durch, mit den Adoptiveltern sogar noch» (Z. 24–25). Demnach erfuhr bereits die Mutter der Herkunftsmutter einen familiären Ausschluss, als sie mithilfe sehr vager, aus misogynen Diagnosen (Hysterie) in die Psychiatrie eingewiesen wurde. Ihr Ehemann – Jacks Grossvater – trennte sich von ihr und begann eine neue Beziehung mit einer anderen Frau. Die Kinder der ersten Frau – darunter auch die Mutter von Jack – wurden vorübergehend getrennt und an unterschiedlichen Orten untergebracht. Nachdem der Vater die neue Frau geheiratet hatte kehrten sie zurück. Jack sieht einen direkten Zusammenhang zwischen dieser Verstossung und der späteren Flucht seiner Herkunftsmutter in die Stadt und ins Drogenmilieu. Als drittes Element der «Verstossung» erzählt er im weiteren Interviewverlauf, dass die spätere Adoptivmutter von ihrem Bruder verstossen

worden sei, weil sie sich nach der Adoption von Jack nicht mehr um dessen Kinder kümmern konnte.

«Dass ihr Bruder quasi so ein bisschen sauer und eifersüchtig war, dass jetzt nicht mehr seine Kinder immer abgeschoben werden konnten, denn jetzt haben sie selbst einen [Jungen], oder, dass es so ein bisschen das war. Das war sehr schräg, dass du angemotzt wirst von Erwachsenen: «Du ruinierst irgendwelchen Leuten das Leben.»» (Jack, Z. 183–186)

Interessant ist hier, dass die «Verstossungen» seiner beiden Mütter (Adoptiv- und Herkunftsmutter) zumindest indirekt mit ihm in Zusammenhang stehen: Er entstand «im Milieu» als «Unfall», und weil sich seine Adoptivmutter später um ihn kümmerte, vertritt sie sich mit ihrem Bruder. Des Weiteren erfuhr die Adoptivmutter nach dem Tod ihrer Eltern durch einen Anruf der Behörden, dass ihre vermeintliche Mutter nicht ihre biologische Mutter war. Da sie keine weiteren Nachforschungen anstellte, bleibt unklar, warum ihre leibliche Mutter verheimlicht wurde und wer diese war.

*b) Drogenmilieu vs. kleinbürgerliche Struktur: unterschiedliche Essensgewohnheiten als symbolische Differenz*

«Essighörnli und Birchermüsli»

Die Bedeutung von Nahrungsmitteln und Essverhalten thematisiert Jack nicht nur in der Eingangssequenz, sondern auch in weiteren Lebensphasen. Seine Ernährung scheint für ihn ein Symbol für sein Wohlergehen zu sein, beziehungsweise darauf hinzuweisen, inwiefern andere sich um ihn sorgten. Damit verweist er implizit auf Umweltbedingungen, die entweder strukturierend oder chaotisch wirken: Während der Zeit bei seiner leiblichen Mutter erhielt er eine sehr einseitige, einfache und ungesunde Ernährung. Er erinnert sich an «Hörnli mit Essig», an eine Speise, die es meistens gab und für ihn damals als «normal» galt, ihm heute jedoch nicht mehr als normales Essen erscheint. Dieses Essen steht symbolisch für eine unstrukturierte und chaotische Lebensphase, die Jack nicht weiter kritisieren möchte und hierzu die damalige Normalität geltend macht. Zum einen erinnert er sich an eine gute Beziehung zu seiner leiblichen beziehungsweise «richtigen» Mutter, und zum anderen will er seine verstorbene Mutter nicht kritisieren: «Meine richtige Mutter hat meistens irgendwie so Essighörnli gemacht. Für mich war das ein normales Gericht, das waren einfach Hörnli mit Essig.» (Jack, Z. 93–94)

Nach ihrem Tod kam Jack in ein Kinderheim, das im Kontrast zu seinem bisherigen Leben sehr strukturiert und strukturierend war. Gleichzeitig wurden dort jedoch seine Bedürfnisse übersehen. Diese Umstellung beschreibt er ebenfalls mit Nahrung und Essgewohnheiten: In der Gruppe musste man immer darum kämpfen, «dass du etwas Vernünftiges bekommst und genug hast und damals war ich gertenschlank, also man kann sich vorstellen, wie wenig es gegeben hat. Und man hat auch wirklich so mit Breite, mit den

Armen draussen, gegessen und möglichst schnell» (Z. 799–802). Das Bircher-müsli, das er dort häufig bekam, verabscheut er noch heute. Mit der Umplatzierung in die Adoptivfamilie erhielt Jack zum ersten Mal genügend Nahrung und Essen, das er mochte. Dies führte zu einem masslosen Essverhalten, das er als Überkompensation beschreibt: «Ich meine, das Mittagessen besteht aus zwölf Komponenten, nicht nur aus zwei. Und gerade nach dem Kinderheim war das krass, weil im Kinderheim Schokolade und so alles rationiert war. Bei den Adoptiveltern gab es am Anfang das geilste Limit, oder? ((Lacht)) Jaja. Aber es war lustig, man hat auch gesagt, ich hätte gegessen wie ein Knasti.» (Jack, Z. 792–796)

Bis zu dem Zeitpunkt als Jack in die Adoptivfamilie kam, beschreibt er sich als hager, danach nahm er stark zu, wobei diese Thematik des Übergewichts bis heute besteht.

*c) Handlungsmacht der Herkunftsmutter vs. fotobasierte Kindesauswahl der Adoptiveltern*

«Meine Mutter hatte selbst probiert einen Adoptivplatz für mich zu finden.» Jack mag sich sehr gut an seine Herkunftsmutter erinnern, da er über 7 Jahre bei ihr gelebt hatte. Vor ihrem Tod versuchte sie noch, selbst eine Platzierung für ihn vorzunehmen. Sie wusste bereits, dass ihr damaliger Mann Denis aus Sicht der Behörden nicht als Betreuungsperson geeignet war, da er zu viel Alkohol konsumierte. Die Platzierung konnte vor ihrem Tod jedoch nicht abgeschlossen werden. Jack nahm selbst an Gesprächen mit einer Frau teil, die er als «KESB-Frau» bezeichnet, obwohl es diese Behörde damals so noch nicht gab und sie allenfalls von der Vormundschaftsbehörde war. Er beschreibt sein Verhältnis zu dieser Frau als schlecht, da er stets das Gefühl hatte, dass sie ihn von seiner Mutter trennen wollte. Auch heute noch verspürt er einen Groll allen Frauen gegenüber, die ihr gleichen. Ob und in welchem Ausmass die leibliche Mutter tatsächlich Einfluss auf die Planung seiner Platzierung hatte, bleibt unklar.

Jack erlebt ein Ungleichgewicht zwischen der nicht mehr möglichen Platzierungswahl durch die leibliche Mutter und dem fotowandbasierten, oberflächlich und objektivierenden (vgl. Kapitel 4.1) Auswahlverfahren der Adoptiveltern im Heim. Diese entschieden sich aufgrund seiner Ähnlichkeit zu ihrem Patenkind für ihn und konnten in einer Testphase versuchen, ob die Aufnahme aus ihrer Sicht funktionierte. Jack nimmt dies als verdinglichendes Rückgaberecht wahr, das seine Handlungsmacht im Adoptionsprozess zugunsten derjenigen der Adoptiveltern schwächte. Jack selbst fühlte sich durch die Behörden, aber auch durch das Adoptionsverfahren generell jeglicher Handlungsmacht beraubt – und sieht dies offenbar bis heute so. Obwohl er im Unterschied zu den meisten anderen Interviewten kein Neugeborenes war, sondern bereits sieben Jahre alt und sich deshalb sehr gut an alles erin-

nern kann, hatte er weder Handlungsmacht noch Mitbestimmungs- oder Partizipationsrecht. In seiner Wahrnehmung war er damals allen und allem ausgeliefert. Für ihn verkörpert Frau Gebler, die von ihm als «KESB-Frau» bezeichnet wird, die Personifizierung der «bösen Behörden», die ihm jegliche Handlungsmacht abgesprochen haben.

*d) Dekonstruktion normativer Familienbilder: Eigener Biografie als Referenzgrösse*

«Mir bedeutet die Blutlinie überhaupt nichts.»

Dass Jack nicht nur eine Dekonstruktionen des normativen Familienbilds erlebt hat, sondern diese auch selbst aktiv vornimmt, zeigt sich darin, dass er seine sozialen Beziehungen und die daraus entstandenen Zugehörigkeiten als bedeutsamer erachtet als die biologische Zugehörigkeit. Somit stellt er den Zusammenhang von familialer Zugehörigkeit und Blutsverwandtschaft grundlegend infrage, wobei er auf seine bisherige Biografie verweist. Darin macht er unter anderem sichtbar, dass er in den ersten Lebensjahren sowohl eine gute Beziehung zu seinem «Ziehvater» hatte, der ihn in widrigen Umständen bis zu seinem achten Lebensjahr «grosszog», als auch später zu seinen Adoptiveltern – und dies ohne konkurrierende Gefühle. Im weiteren Verlauf hält Jack fest, dass auch seine langanhaltenden, vertrauten Freundschaften für ihn Teil seiner Familie sind – mehr als beispielsweise seine Cousins und Cousinen: «Blutlinien bedeuten mir überhaupt nichts, auch nicht die Blutsverwandtschaft. Ich habe mich selten für Cousins oder Cousinen interessiert oder das Bedürfnis gehabt, mit ihnen Zeit zu verbringen. Ich habe nie die Magie verstanden, die andere Menschen darin sehen. Für mich ist ein guter Freund einfach Familie – und das ist bis heute so geblieben. Ich verbringe lieber Zeit mit meinen Freunden, die ich schon seit Ewigkeiten kenne.» (Jack, Z. 331–336)

Auch weil seine Adoptivmutter durch den Tod ihrer Mutter spät erfahren hatte, dass ihre angenommene Mutter nicht ihre biologische Mutter war,<sup>35</sup> betont Jack, dass es für ihn keine Rolle spiele, ob ein Kind biologisch verwandt sei oder nicht. Entscheidend ist für ihn, bei wem es aufwache und wer sich darum kümmere: «Ich verstehe schon, warum Leute Kinder haben möchten. Aber aus persönlicher Erfahrung muss ich sagen: Da gibt es für mich keinen grossen Unterschied. ((2 Sekunden Pause)) Und bei der Rate von Kuckuckskindern – das kommt ja auch noch dazu –, man weiss sowas vorher nie wirklich: Ist es das eigene Kind?» (Jack, Z. 612–615)

Gleichzeitig stellte Jack die Zugehörigkeit zu seiner verstorbenen leiblichen Mutter nie infrage, obwohl er mit ihren vielen «Junkiefreunden» aufwachsen musste. Er beschreibt das erlebte Drogenmilieu als seine Normalität, obwohl er sich der Existenz einer anderen (Familien-)Normalität bewusst war. Das zeugt von einer hohen Toleranz gegenüber ambivalenten Gefühlen und Lebenswelten.

35 Vgl. Ausführungen zur intergenerativen Anerkennung in Kapitel 5.2.

«Dann sind die anderen Junkies wiedergekommen, oder? Und dann – ich meine, für mich als Kind war das normal: ein bisschen Jimi-Hendrix-Musik hören oder so, und dann setzt man sich eine Spritze und alle schlafen friedlich ein, oder? Ausser, wenn sie aufwachen, dann kotzen sie. Aber ((lacht)) ähm, sonst ist's gut.» (Jack, Z. 223–226)

Diese Zeit seiner früheren Kindheit weist in seiner Erzählung viele weitere herausfordernde Situationen auf, die er aus heutiger Sicht ironisiert. Dies hilft ihm dabei, die erlebten Strapazen erträglicher und erzählbarer zu machen. Dazu gehören auch die Prostitution seiner Mutter, Gewaltakte durch und an seiner Mutter, Kontakte zu den Hells Angels sowie lieblose, einseitige Ernährung.

Trotz allem beschreibt er diese Zeit auch als gut und schön. So konnte er dadurch lernen mit Widersprüchen umzugehen. Diese Fähigkeit umschreibt er mit einer schwer greifbaren Liebe, die er in den beiden sehr unterschiedlichen Familienformen und Lebenswelten erfahren durfte – im Kontrast zum Heimaufenthalt zwischen den beiden Familien:

«Ich würde das auch nicht als traumatisch bezeichnen. Die Leute fragen mich oft: ‹Hast du eine gute Kindheit gehabt?› Und ich antworte: ‹Ja, ich hatte eine sehr gute Kindheit, wirklich grossartig. Egal, wo ich war, ich wurde geliebt. [...] Die Menschen haben sich Zeit für mich genommen. Meine leibliche Mutter hatte zwar nicht viel Geld, aber trotzdem habe ich mich immer gut aufgehoben gefühlt.›» (Jack, Z. 227–238)

Dass seiner Mutter immer Geld fehlte, hat Jack ihr nie vorgeworfen. Vielmehr sieht er ihre ungebrochene Liebe zu ihm. Gelegentlich berichtet er sogar mit Stolz von seiner Herkunft im Drogenmilieu.

Durch den Wechsel in die Adoptivfamilie lernte Jack einen strukturierteren, ländlichen und kleinbürgerlichen Alltag kennen, der mit anderen familialen Werten und Normen verbunden war, die im Kontrast zu jenen des Drogenmilieus gelesen werden können. Gleichzeitig betont er, dass seine Adoptiveltern nicht versucht hätten, ein normatives Kernfamilienmodell zu leben, sondern eine offene Gemeinschaft: «Also, es war sehr kollegial und kumpelhaft, aber wir waren immer füreinander da. Und ich musste in meiner Jugend nie lügen. Ich meine, ich habe meiner Mutter immer alles gesagt, was ich gemacht habe ((lacht)), auch wenn ich etwas kaputt gemacht habe oder mir gerade Drogen besorgt habe. Aber sie ist mit all dem zurechtgekommen. Sie hat einfach gesagt: ‹Ich will es nur kurz wissen, immer nur Bescheid wissen.›» (Jack, Z. 501–505)

Jack kommuniziert offen über seine Adoptionsgeschichte. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass er bis zum siebten Lebensjahr bei seiner Herkunftsmutter lebte und die Adoption sowie die Umstände, die dazu geführt hatten, bewusst miterlebt hat. Dadurch fungiert lediglich der Herkunftsvater bis heute als unbekannter biografischer Faktor. Seine Zugehörigkeiten zur leiblichen Mutter und zu den Adoptiveltern ist geklärt, indem er die beide Elternteile nicht in Konkurrenz zueinander setzt. Dies kann darauf zurückgeführt

werden, dass seine Adoptiveltern offen über die Adoption sprachen und seine Vergangenheit stets miteinbezogen. So wird die Zugehörigkeit zur leiblichen Mutter durch die Adoptivmutter nicht aberkannt. Es wird jedoch auch deutlich, dass es der sozialen Mutter wichtig war, dass er sie gleichwertig anerkennt. Beispielsweise sollte er ein Bild von ihr aufstellen, wenn er ein Bild seiner leiblichen Mutter aufstellt. Diesen Gleichstellungsanspruch schien er aber zu akzeptieren und auch zu schätzen.

«Es sind halt einfach zwei Mamis, oder? Und das ist dann für sie [Adoptivmutter] okay gewesen. Aber natürlich, wenn du ein Foto aufstellst von der Erna, von der leiblichen Mutter, dann musst du natürlich in der Nähe auch ein Foto von der Lola aufstellen, von der Adoptivmutter, weil sonst bleibt die Kirche nicht mehr im Dorf, oder.» (Jack, Z. 533–536)

Jack bewertet Adoption als eine funktionierende Form des Aufwachsens und betont, dass er deshalb keine leiblichen Kinder haben möchte. Falls er ein Kind wolle, soll es ein adoptiertes sein: «Wahrscheinlich würde ich schon ein Kind adoptieren, wenn ich eines haben will [...], weisst, nicht noch ein Neues machen wieder, oder» (Z. 605–607). Obwohl er hierbei auch auf den ökologischen Fussabdruck jedes Menschen verweist, ist die Bezugnahme auf seine eigene Biografie unverkennbar.

*e) Humor und Ironie als Bewältigungsstrategie: Das Lebensmotto «YOLO»*

«Dann setzt man sich eine Spritze und dann schlafen alle friedlich ein.»

Jack zeigt in seiner Erzählung immer wieder (schwarzen) Humor, lacht häufig oder zieht emotionale Situationen ins Lächerliche. Zum einen erzählt er die teilweise tragischen Situationen, die er erlebt hat, lapidar und mit Sprachwitz, was zu einer Relativierung der Schwere der erfahrenen Ereignisse führen kann, dank der diese besser zu ertragen sind. Zum anderen beginnt er bei Erzählungen über Erlebnisse zu lachen, die für ihn offensichtlich herausfordernd gewesen sein mussten. So sagt Jack über den Tod seines Adoptivvaters, der ihm sehr naheging, dass es beim zweiten Mal weniger schlimm gewesen sei, «als das erste Mal ((lacht)), wenn man einen Elternteil verliert» und dass das darauffolgende Jahr für ihn ein «spassiges Jahr» gewesen sei: «Ich habe dann aber ne Klasse repetiert ((lachend:)) aufgrund von dem wunderspassigen Jahr, ich sag's mal so» (Z. 443–445). Auch bei der oben zitierten Beschreibung des Drogenmilieus, in dem er aufgewachsen ist, lacht Jack immer wieder an scheinbar unpassenden Stellen. Als er nach der «Testphase» bei den künftigen Adoptiveltern für kurze Zeit zurück ins Kinderheim musste, fühlte sich Jack verraten, da dies für ihn zum einen eine Verletzung seiner Integrität implizierte und zum anderen die Verdinglichungslogik des Adoptionsprozesses offenlegte. Durch sein Lachen schafft er eine Distanz zum damaligen oder auch noch heute nachwirkenden Verletzungsrisiko.

#### *IV) Biografische Wendepunkte*

Die folgenden Wendepunkte sind zentrale Lebensereignisse in Jacks Lebensgeschichte, die für ihn prägend waren und auch für die Deutung heutiger Ereignisse und Selbstverortungen relevant geblieben sind.

- Tod der Herkunftsmutter und Fremdplatzierung im Heim: «Die von der KESB [...] hat dort die ganze Zeit probiert, [...] mich von meiner Mutter zu trennen.»

Die Zeit nach der HIV-Diagnose seiner Mutter stellt für Jack einen entscheidenden Wendepunkt dar: Vom Beginn der HIV-Erkrankung, ihrem Tod, der Unterbringung im Kinderheim in den weit entfernten Bündner Bergen, der Testphase bei den zukünftigen Adoptiveltern im ländlichen Berner Oberland, der unerwartete Rückkehr ins Heim bis hin zur definitiven Unterbringung bei den Adoptiveltern. Lange Zeit konnte er nicht wirklich begreifen, dass seine Mutter sterben wird.

Bis heute sieht er in der damals zuständigen Behördenmitarbeiterin eine Gegenspielerin, weil sie ihm als jene Person entgegentrat, die ihn von seiner Herkunftsmutter «trennen wollte». Auch der Adoptionsprozess verdeutlicht, dass seine Perspektive kaum berücksichtigt wurde. Diese Interpretation und die Wechsel zwischen widersprüchlichen Milieus, ohne in die Entscheidungen einbezogen worden zu sein, prägten ihn nachhaltig. Aufgrund dieser Lebenszeit ist Jack in der Lage, Ambivalenzen auszuhalten.

- Wechsel vom Heim zu den Adoptiveltern: «Ein sicheres Umfeld war das Kinderheim nicht. [...] Das sichere Umfeld hatte ich nachher wieder, als ich adoptiert worden bin.»

Gerade wegen des als unsicher erlebten Zwischenjahres im Kinderheim fühlte sich Jack bei den Adoptiveltern von Anfang an wohl und bis heute gab es keine grösseren Konflikte mit ihnen. Das Aufwachsen bei den Adoptiveltern bedeutete für ihn eine erneute Kehrtwende in seinem Leben – diesmal zum Guten, hin zu einem «sicheren Hafen»: «Da habe ich den sicheren Hafen und das sichere Umfeld nachher wieder gehabt, als ich adoptiert worden bin, das war wirklich von einem auf, auf 100 Grad hoch» (Z. 714). Die Schuld für die irritierenden und verdinglichenden Aspekte des Vermittlungsverfahrens schreibt er nicht den Adoptiveltern oder seiner Mutter zu, sondern den Behörden und dem Heim. Möglicherweise ist er seinen beiden Müttern – der leiblichen und der sozialen – auch deshalb so dankbar, weil sie ihm unterschiedliche, sich ergänzende Werte und Welten vermittelt haben. Die leibliche Mutter lehrte ihn, sich in widrigen Umständen zu behaupten und keine Angst zu haben vor neuen Begegnungen. Die Adoptivmutter zeigte ihm, dass er auch in einer «Welt mit normalen Regeln» aufwachsen kann, in der er mitreden und mitgestalten darf. Zudem hätten ihn beide immer auf ihre jeweilige Art und Weise geliebt.

- Krankheit und Tod des Adoptivvaters: «Das zweite Mal ist es viel weniger schlimm als das erste Mal, wenn man einen Elternteil verliert.»

Die Krebserkrankung des Adoptivvaters während des Teenageralters war eine weitere einschneidende Erfahrung für sein Leben. Sie erinnerte Jack stark an die Aids-Erkrankung und den schnellen Tod seiner leiblichen Mutter acht Jahre zuvor (erster Wendepunkt). Dadurch verspürte er eine doppelte Trauer: Eine wiedererweckte und eine aktuelle, da er auch seinen Adoptivvater sehr mochte. Gleichzeitig brachte ihm die gemeinsame Pflege und Trauer um den Adoptivvater seiner Adoptivmutter noch näher. In seiner Erzählung spielt er das Ereignis jedoch herunter, indem er darauf verweist, dass es beim zweiten Mal «weniger schlimm» sei, einen Elternteil zu verlieren. Dies verdeutlicht seine Fähigkeit, extrem traurigen Ereignissen mit Humor zu relativieren und sie so besser zu bewältigen.

- Jugend als Drogendealer und Kehrtwende: «Als ich dann den Stecker gezogen habe und fand: «Ja gut, dann bleibt man halt aufm sauberen, gesetzestreu, loyalen Weg.»»

Nach seiner Lehre begann Jack mit Cannabis zu dealen und konsumierte auch diverse weitere Drogen. Damit näherte er sich in abgeschwächter, aber gleichwohl illegaler und auf Rauschmittel bezogener Form dem Drogenmilieu seiner leiblichen Mutter an – durchaus auch bewusst. Er hörte damit auf, als Kund:innen ihn plötzlich auf seinem privaten Handy anriefen. Für ihn war dies ein Zeichen, dass er die Kontrolle über das Dealen verloren hatte. Durch die direkte Verbindung zwischen seinem Privatleben und dem illegalen Handel, lief er Gefahr bei der Polizei aufzufliegen. Dieses Gefahrenszenario wurde kurz davor real, als die Polizei bei einem befreundeten Dealer eine Razzia durchführte und mehrere seiner Kollegen festnahm. Rückblickend waren diese Geschehnisse der Auslöser, sich definitiv vom Dealen zu lösen. Er betont, dass ihm danach die bürgerlichen Werte der Adoptiveltern Orientierung bieten konnten, auch wenn er diese nicht explizit nennt. Es scheint, dass für ihn vor allem die moralischen Grundsätze seiner Adoptiveltern zentraler wurden. Ganz im Sinne des Aushaltens von Widersprüchen behält er trotz Annäherungen an ein kleinbürgerliches (Lebens-)Ideal seine eigenen Ideale und Normen bei. Diese richten sich vor allem gegen gesellschaftliche Normvorstellungen, Vorgaben und Einschränkungen, etwa in Bezug auf seine lebensbejahende Einstellung (Jack selbst spricht von «YOLO»: Abkürzung für «you only live once»), seine von Blutsverwandtschaft unabhängigen Vorstellungen von Familie oder seine allgemeine Unabhängigkeit und Weltoffenheit.

### ***Zwischenfazit zu biografischen Verläufen im Zusammenhang mit Geheimnissen und Tabus***

Abschliessend lässt sich festhalten, dass sich aus den Analysen der drei vorgestellten Biografien nebst den hier typologisierten Unterschieden auch Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Relevanz der Adoption und der Adoptionsumstände für den weiteren Lebensverlauf ableiten lassen. Auch wenn die individuellen Kontexte eine grosse Rolle spielen, so stehen die drei Biografien von Fabia,

Josephine\* und Jack auch für biografische Dynamiken, die in fast allen Interviews mit adoptierten Menschen anzutreffen waren: Für alle spielt es eine zentrale Rolle, was sie über ihre leiblichen Eltern, ihre Entstehung und vor allem die Gründe für ihre Freigabe zur Adoption wissen und wissen wollen. Die Bedeutung dieses Wissens rührt daher, dass sie den damaligen Entscheidungen ausgeliefert waren und das Gefühl der Handlungsunfähigkeit immer wieder auftreten kann – besonders im Zusammenhang mit der Geburt eigener Kindern, Verlusten nahestehender Menschen oder (erneuten) Erfahrungen, bei denen die Zugehörigkeit zu Familien oder vergleichbaren Lebensgemeinschaften ausgehandelt oder infrage gestellt wird. Typen- und zeitunabhängig ist für die Menschen daher auch die Frage zentral, ob sie zur Adoption freigegeben wurden, weil die Eltern sie nicht mehr behalten wollten, konnten oder durften.<sup>36</sup> Daran schliesst sich auch die Furcht vieler Interviewten an, dass das Thema des Verstossenseins über Generationen hinweg eine fortbestehende Belastung darstellen könnte. Einige Biografien deuten darauf hin, dass sich dieses Gefühl in intergenerationalen Erzählungen durchaus auch so nachzeichnen lässt.

Die drei biografischen Verläufe stehen darüber hinaus auch für Tendenzen gesellschaftlicher Veränderung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Dabei haben gewisse Fragen nach (gefährlichem) Wissen dank der zunehmenden Offenheit und Fachlichkeit etwas an Bedeutung verloren. Zwar arbeiten sich nach wie vor alle an den normativen Bildern einer Kernfamilie beziehungsweise einer bürgerlichen Kleinfamilie ab, da sie diesen aufgrund der Nichtblutsverwandtschaft, der vierfachen Elternschaft und des oft lückenhaften Wissens über Geburt und Herkunftseltern nicht entsprechen können. In den 1950er- bis 1970er-Jahren mussten diese Auseinandersetzungen oft im Verborgenen stattfinden, da Themen wie Sexualität, Fremdgehen, Unehelichkeit, Unfruchtbarkeit und Weggabe (oder auch Wegnahme) eines Säuglings tabuisiert waren. Das Tabu galt in den Familien, in den Wohn- und Kirchengemeinden, in der Gesellschaft, in der Rechtsprechung und demzufolge häufig auch in den adoptierten Menschen selbst. Obschon gewisse Tabus und Familienbilder erhalten blieben, lässt sich ab den 1980er-Jahren ein offenerer Umgang mit einzelnen Themen erkennen. Dies erleichterte es den in dieser Zeit adoptierten Menschen, offener mit anderen darüber zu sprechen und diese in ihrer eigenen Biografie einzuordnen. Ein zunehmend transparentes und zugängliches Wissen zu den Adoptionsbedingungen verringert auch das Gefühl der Hilf- und Machtlosigkeit in Bezug auf den eigenen Lebensbeginn. Jack ist hier aufgrund seines vergleichsweise hohen Alters bei der Adoption und der gemeinsamen Geschichte mit der leiblichen Mutter ein Sonderfall, steht aber gleichwohl auch für diesen fachlichen Paradigmenwechsel. Dennoch bleibt erkennbar, dass diese zunehmende

<sup>36</sup> Vgl. Kapitel 4.2.

Offenheit lange nicht für alle Themen gilt und auch in Adoptionsverläufen aus den 1990er-Jahren gewisse Ängste sowie Schuld- und Schamgefühle im Zusammenhang mit der Suche nach dem potenziell gefährlichen Wissen bestehen bleiben.

In der Strukturlogik des Kodierparadigmas, das zur Systematisierung der Analysen bei der Anwendung der Grounded Theory beigezogen werden kann,<sup>37</sup> werden abschliessend die drei Fälle abstrahiert und als verallgemeinerte Hypothesen vorgestellt:

*Umkreisen der eigenen Adoption: Verlagerter Wille zum Wissen der damaligen Weggabegründen*

Viel verborgenes Wissen zur eigenen Zeugung, Geburt, Herkunft und Adoption wird von jenen adoptierten Menschen, die hier durch Fabias Biografie vertreten werden, als potenziell gefährlich für die weitere biografische Sinngebung eingeschätzt, weshalb stets die Möglichkeit des Rückzugs gewahrt wird. Stattdessen erfolgt eine stellvertretende Bearbeitung von Themen, die sich um den unbekannteren, existenziell relevanten Lebensbeginn drehen.

*Kontext:* Trotz früher Vermittlung des Faktes der Adoption bleibt ein Informationstabu hinsichtlich der Hintergründe bestehen. Die Akten zur Adoption werden wie in einem «Banksafe» aufbewahrt und lassen keinen weiteren Diskurs zu. Das kann dazu führen, dass alle Fragen der adoptierten Menschen zur eigenen Herkunft mit Schuld belastet sind und das Tabu im weiteren Lebensverlauf reproduziert wird – beispielsweise indem die eigene Adoption gegenüber dem nahen Umfeld, Partner:innen oder den eigenen Kindern verschwiegen wird, geprägt von der Furcht, dass andere negative Schlüsse ziehen könnten.

*Bürgerliches Familienbild als Bedingung des Phänomens:* Ganz im Sinne des Buches «Peter & Susi finden eine Familie» (vgl. Kapitel 4.3) dient den Adoptivfamilien wie auch den adoptierten Menschen selbst ein bürgerliches Kernfamilienmodell als Orientierung, das gegen aussen und innen möglichst so gelebt wird. Kritische Fragen und Reflexionen haben kaum Platz, weshalb viele adoptierte Personen im Erwachsenenalter die Umstände idealisieren, die Adoption nicht hinterfragen oder die Suche nach Herkunft bis nach dem Tod der Adoptiveltern aufschieben.

- Herkunftssuche: Sowohl als Kinder als auch als Erwachsene trauen sich adoptierte Personen häufig nicht, heikle Fragen, wie etwa nach den Gründen für ihre Weggabe, zu stellen. Daher bleiben viele Fragen zur Herkunft unbeantwortet.
- Schuld: Die Befragten adoptierten Menschen äussern meist keinen direkten Schuldvorwurf ihren Herkunfts- oder Adoptiveltern gegenüber. Stattdessen kommt es zu indirekten Andeutungen, wie zum

37 Glaser/Strauss: Grounded, 1967; Strauss/Corbin: Grounded, 1998.

Beispiel bei Fabia: «Wie kann man das eigene Kind nach der Geburt weggeben?!».

- Gefährliches Wissen: Statt sich offen mit zentralen Fragen auseinanderzusetzen, erfolgt häufig eine stellvertretende Annäherung an existenziell relevantes Wissen. Anstelle einer direkten Konfrontation mit Dritten suchen diese Betroffenen nach stellvertretenden Erfahrungen und Gefühlen. Dies ermöglicht es ihnen, Distanz zu wahren und gleichzeitig persönliches Wissen zu erlangen. Solche Annäherungen geschehen oft allein, um stets die Möglichkeit des Rückzugs zu haben. Dadurch können tabuisierte Themen unbewusst an die nächste Generation weitergegeben werden.

*Konsequenzen:* Es kommt (noch) nicht zu expliziten Krisen; das Nichtzulassen von Krisen stellt jedoch eine der grössten Herausforderungen dar. Tabus werden gegenüber anderen weitergeführt, teilweise auch gegenüber sich selbst. Trotz der weiterhin offenen Frage nach den Gründen für die damalige Weggabe wird potenziell gefährliches Wissen unter Verschluss gehalten, um sich nicht der damit verbundenen Gefahr aussetzen zu müssen. Adoptierte Menschen mit diesem Umgang fühlen sich primär der Adoptivfamilie und ihrer eigenen Familie zugehörig, während sie sich tendenziell von der Herkunftsfamilie abgrenzen – selbst dann, wenn sie aktiv nach dieser suchen. Sie setzten die Geschichte der ersetzten Herkunft und Familie im Sinne von «Peter und Susi» fort; der Wille zum Wissen und die Neugier bezüglich der Weggabegründe werden zumindest zeitweise unterdrückt.

*Handlungsstrategien:* Häufig zeigt sich eine Verlagerung der Neugier bezüglich der eigenen Adoption auf andere, stellvertretende Lebensbereiche. Dies ermöglicht es den Betroffenen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, ohne dabei in das Zentrum der Tabus und damit verbundenen Fragen vorzudringen und (vermeintlich) ohne das Risiko expliziter Konfrontationen und Krisen auf sich zu nehmen. Dies spiegelt sich unter anderem in der Berufswahl – Hebamme, Stillberaterin oder Sozialarbeiterin für Familien in Krisen – oder gar in der Beschäftigung mit anderen adoptierten Menschen wider.

*Direkt ins Zentrum der eigenen Adoptionsfragen: Späte Konfrontation mit Adoptionsthemen*

Diese adoptierten Menschen, wie sie durch den Fall von Josephine\* exemplarisch vorgestellt wurden, unterdrücken den Willen zum Wissen und die Neugier hinsichtlich der damaligen Weggabegründen lange – vergleichbar mit der ersten Gruppe. Einzelne Ereignisse können bei ihnen jedoch plötzlich dazu führen, dass dieser Wille sehr stark wird und innerhalb kurzer Zeit viele Handlungen auslöst. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass mit den Themen oft intensive Emotionen verbunden sind, die sich kaum rational bearbeiten lassen.

*Kontext:* Auch hier ist eine ausgeprägte Tabuisierung vonseiten der Adoptiveltern gegenüber Adoptionsfragen feststellbar. Die Information über die Adoption erfolgt zwar meistens früh, in manchen Fällen jedoch erst nach mehreren Jahren. Dieser Verdeckungszusammenhang wird von den adoptierten Menschen weitergetragen, bis sie sich im Laufe ihres Lebens – beispielsweise bei der Gründung einer eigenen Familie oder dem Tod einer nahestehenden Person – plötzlich und unerwartet damit konfrontiert sehen. Dies führt oft zu Konflikten mit anderen, Lebenskrisen oder psychischen Problemen. Viele empfinden es als Zwang, sich intensiv mit ihrer eigenen Biografie und der Adoption auseinanderzusetzen, um diese Krisen zu überwinden.

*Plötzliche Manifestierung als Bedingungen des Phänomens:* Viele Betroffene erkennen nach der plötzlichen Thematisierung ein seit Langem bestehendes Gefühl des Andersseins und der Nichtzugehörigkeit, das sie schon seit früher Kindheit begleitet. Dies geschieht oft trotz oder gerade wegen der familialen Fassade, die Fragen nach Anderssein oder Zugehörigkeit nicht zuliesse. Auf die Normalisierung der eigenen Kindheit folgt später eine Dekonstruktion der damaligen Lebenswelten und sinnstiftenden Bilder. In einigen Lebensverläufen ist auch erkennbar, dass die adoptierten Personen zwar nicht aktiv nach ihrer Herkunft suchen, sich jedoch durch eigene Lebensentwürfe möglichst früh von der Adoptivfamilie unabhängiger machen wollen – beispielsweise durch eine frühe Gründung einer «eigenen» Familie.

- Herkunftssuche: Viele der betroffenen Menschen, die plötzlich mit existenziellen Fragen zur eigenen Adoption konfrontiert werden, suchen auf eigene Faust nach ihrer Herkunft. Sie berichten von dynamischen Zuständen, in denen ein Schritt des Suchens den nächsten auslöst. Dabei empfinden sie es oft als gerechtfertigt, bei erfolgreicher Suche nach den Namen von Blutsverwandten beispielsweise, diese ohne Vorwarnung zu konfrontieren.
- Schuld: Der Sinn der Herkunftssuche wird oft darin gesehen, endlich längst überfälliges Wissen zu erlangen und «aufzuräumen» – häufig mit dem Ziel, sich selbst und folgende Generationen von den Geheimnissen und Tabus zu bereinigen. Dieser Prozess kann sowohl zu Frei- als auch zu Schuldsprüchen gegenüber Herkunftseltern oder anderen an der Adoption Beteiligten führen. In jedem Fall erhoffen sich die adoptierten Menschen einen Abschluss der Geschichte und der damit verbundenen Fragen.
- Gefährliches Wissen: Die Furcht vor Wissen, das sinnstiftende Fragen aufwerfen und den weiteren Lebensverlauf maßgeblich prägen könnte, ist auch hier präsent. Den Betroffenen ist dies häufig bewusst, doch gehen sie trotzdem – oder gerade deshalb – schonungslos an das detektivische Aufdecken heran. Dieses Bedürfnis nach Klärung wird oft als notwendiger Schritt empfunden, um endlich Ordnung zu schaffen.

*Konsequenzen:* Die zumeist langen Jahre, in denen Fragen und Ängste zur eigenen Herkunft verschwiegen und aufgeschichtet wurden, manifestieren sich oft sehr plötzlich und in unerwarteten Momenten. Betroffene berichten in dem Zusammenhang bisweilen von schweren Sinnkrisen, Depressionen, Burnout oder Zusammenbrüchen. Um dem zu entkommen, nehmen viele die paradoxe Aufgabe an, sich noch intensiver mit jenen Themen zu befassen, die akut für die Krise verantwortlich sind, da sie hierzu nur über bruchstückhaftes Wissen verfügen. Der Sinn dahinter liegt im Abschliessen, Aufräumen oder Aufarbeiten lange verschwiegener Themen.

*Handlungsstrategien:* Die plötzliche, schonungslose Bearbeitung des Themas Adoption sowie die Konfrontation möglicher Verantwortlicher finden häufig ohne Einbezug des sozialen Umfeldes statt. Dabei werden teilweise auch Tabus reproduziert, indem nahestehende Personen nicht eingeweiht werden. Um die Handlungsmacht über das eigene Leben zurückzugewinnen, beginnen viele Betroffene allein damit – auch etwa durch das Schreiben von autobiografien. Im weiteren Prozess ziehen sehr viele jedoch Fachpersonen (beispielsweise Therapeut:innen) oder engste Vertraute (beispielsweise Ehepartner:innen oder Freund:innen) hinzu. Ziel der Konfrontation scheint es, sich selbst von unbearbeiteten Themen und Fragen zu befreien, um so mit der eigenen, als lückenhaft oder falsch empfundenen Geschichte ins Reine zu kommen.

*Dynamischer Umgang mit der eigenen Adoption: Integration der Adoption in die Biografie*

Das Wissen über die damaligen Weggabegründe wird diesen adoptierten Menschen – im Unterschied zu den ersten zwei Gruppen – meist nicht nur früh bekannt gegeben, sondern auch aktiv von und mit ihnen besprochen. Dies wurde durch Jacks Lebensgeschichte, welche zentrale Merkmale dieser Gruppe repräsentiert, gut erkennbar. Damit verbunden sind häufig alternative Entwürfe von Familienbildern, beispielsweise der Adoptivfamilie als ersetzende Kleinfamilie. Diese mehrfache Zugehörigkeit kann zu einem positiv konnotierten, weltoffenen und von gesellschaftlichen Normen befreitem Lebensgefühl beitragen. Gleichzeitig hat dieses Lebensgefühl in einigen Fällen das Verdrängen der Aufarbeitung schwieriger Themen im Zusammenhang mit der Adoption gefördert.

*Kontext:* Anstelle einer Normierung und Tabuisierung eines starren Familienendogmas umfasst das familiäre Zugehörigkeitserleben häufig mehrere Eltern, mehrere Familien oder auch enge Freunde. Diese Zugehörigkeiten können sich im Laufe des Lebens flexibel und lebensphasenabhängig wandeln. Solche Erfahrungen finden sich am häufigsten bei Adoptionen ab den 1980er-Jahren. In den entsprechenden Adoptivfamilien und späteren Lebensverläufen der adoptierten Menschen sind Tabuisierungen selten. Es wird offen über Herkunft und Adoption gesprochen, und oft kommt es sogar früh zu gemeinsamen Treffen

mit den leiblichen Eltern. Dennoch zeigt sich, dass weitgehende Transparenz und Offenheit nicht komplett vor Scham- und Schuldfragen in familialen Beziehungen schützen können.

*Mehrfache Zugehörigkeitserfahrungen als Bedingungen des Phänomens:* Die Erfahrung mehrfacher Zugehörigkeit zu verschiedenen Menschen, Familien und Orten erfordert Aushandlungen und Ausdauer. Die Wahrnehmung der «intergenerativen familialen Diskontinuität» als Ressource setzt auch voraus, dass es diesen Menschen gelingt, nicht nur positiv oder auch idealisierend auf die Kindheit in der Adoptivfamilie, sondern auch auf die Kindheit mit unterschiedlichen Herkünften und Eltern zurückblicken zu können.

- Herkunftssuche: Dies ist in der Regel weniger aufwendig und aufwühlend als bei den ersten zwei Gruppen, da die Herkunft bereits früh bekannt war – entweder konkret wie im Fall von Jack oder symbolisch durch allgegenwärtige Fotografien und Karten. Oft unterstützen die Adoptiveltern diese Suche auch aktiv.
- Schuld: Direkte Schuldzuweisungen sind seltener. Wenn Schuld thematisiert wird, dann höchstens in Bezug auf den Staat, der für negative Aspekte der Adoption verantwortlich gemacht wird. Diese adoptierten Menschen fühlen sich jedoch häufig auch ohne solche Schuldzuweisungen bereits handlungsmächtig und daseinsberechtigt.
- Gefährliches Wissen: Dieses ist hier deutlich weniger vorhanden, da viele Informationen früh und umfangreich eingebettet wurden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein selbst gewählter Zugang zu diesem «Wissen». Dennoch schliesst dies nicht aus, dass bisher unbekanntes Wissen plötzlich auftaucht.

*Konsequenzen:* Ein spielerischer Umgang mit Dogmen zu Familie, Kindheit und Unabhängigkeit erleichtert es diesen Menschen, die eigene (Adoptions-) Geschichte anzunehmen und auch gegenüber Dritten zu erzählen. Dieser spielerische Zugang kann als Strategie dienen, um Ambivalenzen zwischen verschiedenen Herkunftsorten und Elternschaften besser zu ertragen. Gleichzeitig ist diese Strategie anschlussfähig an grundlegende Fragen, die alle interviewten adoptierten Personen irgendwann einmal beschäftigt haben: Wie wurde ich gezeugt? Warum wurde ich zur Adoption freigegeben? Wer sind meine leiblichen Eltern? Welchen Einfluss haben diese Umstände auf mein heutiges Dasein? Ein Fokus darauf, im Moment zu leben, sich auf der ganzen Welt zu Hause zu fühlen, viele Menschen lieben zu können, lebensbejahend und humorvoll zu sein, relativiert kritische Fragen zur eigenen Adoption und kann diese gelegentlich sogar ins Gegenteil verkehren.

*Handlungsstrategien:* Der spielerische Umgang mit potenziell gefährlichem Wissen nimmt diesem Wissen zwar nicht das Gefährliche, erlaubt jedoch das Zulassen von Widersprüchen, Spannungen oder anderen schwierigen Themen. Häufig wissen diese adoptierten Menschen mehr als diejenigen in den ersten

zwei Gruppen. Dadurch müssen sie ihre Aufmerksamkeit und ihre Energie auch weniger auf mögliche Zugänge zum unbekanntem Wissen richten und können sich stattdessen auf die Normalisierung und positive Konnotation ihres bestehenden Wissens zur eigenen Adoption konzentrieren. Sie sprechen zumeist offen darüber – wenn auch teilweise ironisierend oder abschwächend. Gleichzeitig ermöglicht dies ihnen, existenzielle Fragen oder sehr schwierige Lebensumstände nicht zu nahe an sich heranzulassen.

## **5.2. Die Erst- und Wiederbegegnung zwischen Eltern und Kind als Kristallisationspunkt von Zugehörigkeit**

Dieses Unterkapitel behandelt die Thematik des Erstkontakts zwischen leiblichen Eltern und ihren zur Adoption freigegebenen Kindern. Dabei wird sowohl die Perspektive der leiblichen Eltern als auch die der adoptierten Menschen beleuchtet. Vor einem solchen ersten Treffen findet in der Regel eine Kommunikation über Brief, E-Mail oder Telefonanruf statt. Der Erstkontakt stellte bei allen Befragten, einen bedeutsamen Wendepunkt dar, weil dabei zentrale Annahmen und Voraussetzungen für intergenerationale Familienbeziehungen zwischen bisher unbekanntem Familienmitgliedern sichtbar wurden. Besonders die Klärung von Fragen bezüglich Zugehörigkeit und Identität spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Das Ziel dieses Unterkapitels ist es, die damit verbundenen Motive, Hoffnungen und Ängste sowohl der leiblichen Eltern als auch der adoptierten Menschen vor dem ersten Treffen zu analysieren, um ein umfassenderes Verständnis für diesen wichtigen Moment zu schaffen. Zunächst werden die empirischen Ergebnisse der Analyse der Perspektive der befragten leiblichen Eltern dargestellt, anschließend folgt die Sicht der adoptierten Menschen.

Die Auswertung der biografischen Interviews zum Erstkontakt zeigt, dass leibliche Eltern und adoptierte Personen unterschiedliche Beweggründe für die Kontaktaufnahme haben. Die meisten befragten adoptierten Menschen suchen zuerst nach ihrer Mutter, einige von ihnen später auch nach ihrem Vater. Nur wenige treten zuerst mit ihrem Vater oder mit beiden Eltern gleichzeitig in Kontakt. Mitunter erfolgt die Kontaktaufnahme auch beidseitig – sowohl vonseiten der adoptierten Menschen als auch der leiblichen Eltern. Von den interviewten adoptierten Menschen hatten 35 von 52 bereits Kontakt zu einem leiblichen Elternteil. Ähnlich wie die adoptierten Menschen gehen auch die leiblichen Eltern bei der Kontaktaufnahme und der Organisation des ersten Treffens häufig eigenständig vor.<sup>38</sup> Sie suchen beispielsweise die Adresse ihres Kindes im Internet oder holen sich bei Bedarf Unterstützung von Behörden

38 Vgl. Kapitel 4.1.

oder Fachstellen für Adoption. Von den befragten Eltern hatten alle bis auf zwei Personen bereits einen Erstkontakt mit ihrem Kind.

In den folgenden Abschnitten werden die Motive, Hoffnungen und Ängste bezüglich möglicher Erstkontakte aus der Perspektive der beteiligten Parteien dargestellt und analysiert. Zur besseren Verständlichkeit werden «Motive» sowie «Ängste und Hoffnungen» analytisch getrennt, auch wenn es in den biografischen Erzählungen zahlreiche Überschneidungen und wechselseitige Abhängigkeiten gibt. Abschliessend werden die Ergebnisse dieser beiden Perspektiven mit Aspekten der Anerkennungstheorie (siehe Einleitung dieses Kapitels) in Zusammenhang gebracht und weiterführende Erkenntnisse diskutiert.

### ***Motive, Ängste und Hoffnungen leiblicher Eltern***

«Ich wollte einfach wissen, was für ein Leben sie hatte und ob meine Entscheidung damals richtig war.»<sup>39</sup>

Die Analyse der biografischen Interviews zeigt, dass alle befragten leiblichen Eltern ähnliche Gründe angeben, warum sie Jahrzehnte später einen Erstkontakt mit ihrem damals zur Adoption freigegebenen Kind suchen. Diese Gründe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Bedürfnis nach Informationen darüber, wie das Kind aufgewachsen ist und wie es ihm heute geht.
- Das Verlangen nach Bestätigung oder Legitimation vom Kind für die damalige Adoptionsentscheidung, und im besten Fall das Erfahren von Verständnis oder sogar Dankbarkeit.
- Der Aufbau weiterführender Kontakte mit dem Kind, ein Gefühl und daraus die Entwicklung von Zugehörigkeit zum Kind (und dessen Familie).

In allen analysierten Interviews wurde mindestens eines dieser drei Motive festgestellt, häufig wirken jedoch auch mehrere Motive gleichzeitig. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen elterlichen Biografien zeigen sich in der Ausprägung der Motive, etwa darin, wie viel die Eltern über die Bedingungen des Aufwachsens ihres Kindes erfahren möchten oder wann der Erstkontakt gesucht wurde. Einige Eltern suchten erst im höheren Alter Kontakt, während andere bereits deutlich früher Kontakt aufnahmen. In einem Fall lag der Erstkontakt zum Zeitpunkt des Interviews bereits 20 Jahre zurück. Die Gründe dafür und wie es dazu kam, waren dieser leiblichen Mutter nicht mehr präsent. Bei Nela\* hingegen war der 18. Geburtstag ihres zur Adoption freigegebenen Sohnes der Auslöser für den plötzlichen Wunsch nach Kontakt, obwohl sie diesen Wunsch zunächst zu verdrängen versuchte:

«Ich musste es [die damalige Freigabe zur Adoption] einfach vergessen. Du hast keine Rechte mehr. Und dann habe ich nicht mehr darüber gesprochen. Ich

39 Zadie:Z. 690.

habe mit niemandem mehr darüber gesprochen. Ich habe einfach weitergelebt. Aber ich wusste, [...] er wird achtzehn. Und dann wird er mich vielleicht suchen. Das war mein Gedanke. Aber ich wusste, jetzt muss ich zur Ruhe kommen.» (Nela, Z. 1558–1562)

Das erste Motiv bezieht sich auf den Wunsch nach Wissen über die Bedingungen des Aufwachsens und das Wohlergehen des Kindes. Es geht darum, die Erfahrungen des Kindes in der Adoptivfamilie nachzuvollziehen und zu prüfen, ob die Entscheidung zur Adoptionsfreigabe aus Sicht des Kindes als richtig oder falsch empfunden wird. Die Entscheidung, das Kind zur Adoption freizugeben, war für alle leiblichen Eltern, die zumindest partiell mitentscheiden konnten, sehr schwierig und von Widersprüchen geprägt. In diesen Fällen waren in der Regel die leiblichen Mütter die Entscheidungsträgerinnen, da die leiblichen Väter im Adoptionsprozess oft nicht oder nur sehr begrenzt involviert waren. Die Situation derjenigen, denen eine eigene Entscheidung zur Adoptionsfreigabe verwehrt wurde und bei denen stattdessen über sie und ihr Kind entschieden wurde, war zwar weniger von Widersprüchen, dafür umso mehr von unerträglicher Ohnmacht, Enttäuschung und daraus hervorgehenden Schmerzen geprägt.

Bei den meisten befragten leiblichen Eltern blieb das Leben ihres zur Adoption freigegebenen Kindes bis zum ersten Kontakt im Dunkeln, da nur wenige über Brief-, E-Mail- oder Telefonkontakte verfügten, um Informationen über die Bedingungen des Aufwachsens auszutauschen. Eine Ausnahme bildete die Mutter Peggy-Sue\*: Sie hatte bereits ein Jahr nach der Geburt und Adoptionsfreigabe ihrer Tochter regelmässig Kontakt zu ihr, der sich jedoch auf einen jährlichen Besuch bei der Adoptivfamilie beschränkte. Diese eigenständige, von der zuständigen Vormundin geförderte und begleitete Umsetzung einer offenen Adoption stellt eine seltene Praxis mit fachlich gesehen fortschrittlichen Zügen dar. Aus den Interviewanalysen geht weiterhin hervor, dass die leiblichen Eltern, die keinen vorherigen Kontakt hatten, teilweise eigene Vermutungen über das Wohlergehen ihres Kindes in der Adoptivfamilie aufstellten. Nela\* war beispielsweise bis zum Erstkontakt besorgt darüber, ob ihr leiblicher Sohn durch die Adoption und allfällige psychische Beeinträchtigungen – diese waren bei der Geburt bereits ein Thema – ein schlechtes Leben gehabt haben könnte. Ein Erstkontakt war für sie daher ein dringendes Motiv, um herauszufinden, ob dies der Fall sei. Als sie jedoch erfuhr, dass ihr Kind in einer Wohngruppe und einer fürsorglichen Familie lebte, lösten sich anhaltende, latente Schuldgefühle und Zweifel an ihrem damaligen Schritt auf.

«Ich weiss, es geht ihm gut. Er ist in guten Händen. Er kann sein Leben lang in dem Heim bleiben. Er hat sein Leben lang genug Geld. Ich habe doch auch immer Angst gehabt – was wäre, wenn sie ihn irgendwohin abgeschoben hätten?» (Nela, Z. 2420–2422)

In vierzehn Interviews wurde dies als Hauptmotiv der leiblichen Eltern für das Suchen eines Kontaktes zum Kind deutlich: Sie wollten direkt über die Bedingungen erfahren, unter denen ihr leibliches Kind aufgewachsen war, und sicherstellen, dass es ihm gut geht. Bei den beiden befragten Vätern war dieses Motiv weniger ausgeprägt zu erkennen.

Als zweites Motiv wurde in den Analysen der biografischen Interviews eines identifiziert, das eng mit dem ersten verknüpft ist: Viele leibliche Eltern möchten ihre damalige – mehr oder weniger selbstbestimmte – Freigabe zur Adoption legitimieren und suchen daher beim Kind selbst nach einer Bestätigung dafür. Einige Eltern hoffen, dass ein Verständnis seitens des Kindes sie von möglichen Schuldgefühlen entlastet und sie freispricht. Ohne eine direkte Anerkennung beziehungsweise Legitimation der damaligen Adoption durch das Kind selbst können bei diesen Eltern Schuldgefühle im Laufe der Jahre derart überwältigend und existenziell werden, dass sie in Einzelfällen zu grossen Sinnkrisen oder gar zu Suizidgedanken führten: «Ich habe auch schon überlegt, mir das Leben zu nehmen wegen all dem» (Gabi, Z. 3987). Die meisten der interviewten leiblichen Eltern sind sich vor einer so begründeten Kontaktaufnahme durchaus bewusst, dass dieses Motiv für den Erstkontakt mit ihrem Kind immer auch das Risiko birgt, seitens des Kindes auf Unverständnis gegenüber ihrer damaligen Entscheidung zu stossen. Das könnte einer Verurteilung ihrer Person und Abwertung ihrer Bedeutung und Rolle im Leben des Kindes bedeuten. Doch selbst dann erlangten sie die Genugtuung der Gewissheit. Denn die andauernde Unsicherheit und die damit verbundene Auseinandersetzung mit Schuldfragen stellen eine zentrale Triebfeder des zweiten Motivs für die Suche nach einem Erstkontakt mit dem Kind dar. Auch die leibliche Mutter Zadie\* hatte seit der Volljährigkeit ihrer leiblichen Tochter mit ähnlichen Fragen zu kämpfen. Sie fragte sich wiederholt, was die Tatsache, dass ihre Tochter keinen Kontakt zu ihr aufnimmt, über die Legitimität ihrer damaligen Entscheidung und die Anerkennung ihrer Tochter in der Adoptivfamilie aussagen könnte: «Als sie volljährig gewesen wäre, hätte sie ja mit mir Kontakt aufnehmen dürfen, und ich habe mir immer gewünscht, sie würde das. Weil ich einfach wissen wollte: Was für ein Leben hatte sie gehabt? War meine Entscheidung richtig gewesen? Und vielleicht auch: Was denkt sie über mich?» (Zadie, Z. 689–692)

Dieses Zitat zeigt, wie wichtig es für leibliche Eltern im Verlaufe des Lebens werden kann, ihre damaligen Entscheidungen durch ihr Kind bewerten zu lassen, und dadurch späte Anerkennung zu erhalten. Obwohl sich viele leibliche Eltern mit der Volljährigkeit des Kindes eine entsprechende Chance zur Legitimation wünschen, kommt es in den meisten Fällen erst viele Jahre später zur Kontaktaufnahme. Die Analysen der Interviews zeigen, dass viele Kontaktaufnahmen aus nachfolgenden Gründen erst viel später erfolgen:

Leibliche Eltern wollen nicht aufdringlich sein und hoffen, dass sich das Kind von selbst meldet;

Der Leidensdruck in Bezug auf den Wunsch nach Legitimation und Verständnis ist nicht gross genug;

Die Bereitschaft, sich einer Beurteilung des eigenen Handelns durch Dritte zu stellen, ist noch nicht gegeben, was auch mit der Angst vor Ablehnung zusammenhängen kann.

Viele derjenigen leiblichen Eltern, die vom Wunsch, eine engere Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen, angetrieben sind, hegen hohe Erwartungen und zugleich grosse Ängste bezüglich der hypothetischen Einschätzung und Bereitschaft ihrer Kinder, eine engere Beziehung aufzubauen. Diese Gefühle, die sowohl hinter den Motiven liegen, als auch durch diese hervorgerufen werden können, werden im nächsten Abschnitt behandelt. In den Interviewanalysen ist das Ziel, nach dem ersten Kontakt eine Zugehörigkeit oder sogar eine familiäre Bindung zu erleben, als Motiv für die Suche nach dem Kind seltener erkennbar als die ersten beiden. Einige Befragte lehnen es gar vehement ab, die Familie nach einer erfolgreichen Kontaktaufnahme erweitern zu können. Das könnte jedoch auch daran liegen, dass einige eine Manifestation dieses latenten Wunsches und der damit zusammenhängenden Risiken nicht zulassen möchten. Wenn beispielsweise die eigenen Schuldgefühle aufgrund der damaligen Adoptionsfreigabe des Kindes zu gross sind, trauen sich die biologischen Eltern möglicherweise nicht, ein solches Motiv bei sich selbst zu erkennen und zu benennen.

Es ist anzunehmen, dass es auch leibliche Eltern gibt, die aus Gründen, die im Kontrast zu den genannten drei zentralen Motiven für einen Erstkontakt stehen, jeglichen Kontakt zum adoptierten Kind vermeiden möchten. Wenn das damals geborene Kind weitgehend tabuisiert oder aus der Lebensgeschichte gestrichen wird, kann dies als analytischer Gegenpol zum Wunsch nach Zugehörigkeit angesehen werden.<sup>40</sup> Einige der befragten leiblichen Eltern sahen vor Ereignissen oder auch Wendepunkten wie der Volljährigkeit des Kindes, der Geburt von Enkelkindern oder der eigenen Pensionierung und der damit zusammenhängenden Zeit für Bilanzierung kein Motiv für einen Kontakt. Viele wollten dieses Motiv auch aufgrund damit verbundener Ängste und Hoffnungen nicht erkennen. Im folgenden Abschnitt werden solche Ängste und Hoffnungen erörtert, die beispielsweise aus unbeantworteten Fragen bezüglich Scham- und Schuldgefühlen entstehen können:

*«Ich habe gehofft, dass er in Sicherheit ist, das war das Wichtigste.»<sup>41</sup> - Ängste und Hoffnungen vor dem Erstkontakt*

Im Folgenden wird anhand von Zitaten aus den Interviews beschrieben, wie eine sinnstiftende Balance zwischen Hoffnung und Angst erst im persönlichen Kontakt gefunden werden kann. So hat Emma\* seit zwanzig Jahren Briefe an

40 Vgl. beispielsweise Mutter von Annalena, Kapitel 4.1.

41 Geraldine: Z. 93.

ihren Sohn geschrieben, ein persönliches Treffen jedoch bisher vermieden, da ihr Sohn kein erkennbares Interesse daran zeigte. Das folgende Zitat verdeutlicht, dass ihr leibliches Kind aber auch auf dem postalischen Weg eine gewisse Form der Entschuldung und Anerkennung anbieten konnte, indem es betonte, dass es auch ohne sie ein gutes Leben führen konnte: «Er möchte keinen Kontakt, ausser es würde mir helfen, das Ganze zu verarbeiten. Er hat die besten Eltern bekommen, die man sich denken könnte. Und damit hat er mich freigesprochen ((weint))» (Z. 914). Dieser Ausschnitt zeigt auch die Ambivalenz, die mit den Hoffnungen der leiblichen Eltern verbunden ist. Obwohl Emma\* durch das Wissen um die «besten Eltern» einen Teil ihrer Schuldgefühle im Zusammenhang mit der Adoptionsfreigabe ablegen kann, bestätigt dies gleichzeitig das schambesetzte Schuldgefühl als Mutter versagt zu haben und durch eine perfekte Familie ersetzt worden zu sein.

In einem Interview mit der leiblichen Mutter Veronika\* wurde ein weiterer hemmender Aspekt für das Suchen nach Kontakt zum Kind aufgedeckt. Sie hatte Angst, dass ein Treffen mit ihrem zur Adoption freigegebenen Sohn dazu führen könnte, dass die anfänglich sehr belastenden Verlusterfahrungen nach der Adoption wieder aktualisiert werden könnten. Sie fürchtete, dass ihr Sohn sie als Person und Mutter ablehnen würde, wenn sie sich treffen würden. Vor ihrem ersten Treffen hatte sie zudem Angst davor, dass sie in der Biografie ihres Sohnes nur einen weiteren Punkt auf der «To-Do-Liste» darstellen würde. Veronika\* befürchtete, dass ihr Sohn sie nur treffen wollte, um an die Kontaktinformationen seines leiblichen Vaters zu gelangen und sie nur Mittel zum Zweck wäre. Gleichzeitig hoffte sie jedoch, dass ein kontinuierlicher Kontakt entstehen könnte, der ihre damalige Entscheidung und sie als Person anerkennen würde und möglicherweise auch eine familiäre Wiedervereinigung ermöglichte. Dieser Wunsch wurde auch von anderen befragten Müttern wie Gabi\* und Mona\* geteilt. Allerdings lehnen andere, wie der leibliche Vater Jim\*, das Anstreben einer familiären Beziehung explizit ab. «Ich muss auch immer wieder sagen, mir ging es nie darum, um danach irgendwas, also nachher irgendeine Vaterrolle [einzunehmen]» (Jim, Z. 531). Diese Haltung zeigt, dass fast alle Befragten in erster Linie das Wohl des Kindes im Blick haben, selbst wenn sie sich keine Erweiterung ihrer Familie oder neue, bedeutsame Rolle erhoffen. Die leiblichen Eltern sind sich meist auch bewusst, dass mögliche Vorwürfe und Verurteilungen seitens des Kindes aufgrund einer als unglücklich empfundenen Kindheit gefährlich für ihre persönliche Sinnstiftung im weiteren Lebensverlauf sein können.

Nachdem die Motive, Ängste und Hoffnungen der leiblichen Eltern dargelegt wurden, wird im nächsten Schritt die Perspektive der adoptierten Menschen auf den Erstkontakt betrachtet.

### ***Motive, Ängste und Hoffnungen adoptierter Menschen bezüglich der Kontaktaufnahme***

«Warum ist es wirklich so weit gekommen, dass ich weggegeben wurde?»<sup>42</sup>

Viele adoptierte Menschen, die den Wunsch haben, ihre leiblichen Eltern oder zumindest einen Elternteil zu finden, tun dies um eine Antwort auf die Frage zu erhalten: «Warum und von wem wurde ich damals zur Adoption freigegeben?» Zusätzlich möchten einige adoptierte Menschen erfahren, ob sie «äusserlich oder charakterlich Ähnlichkeiten» mit ihren leiblichen Eltern haben. Ein weiteres Motiv für einige adoptierte Menschen ist es, mögliche «familiäre Erkrankungen abzuklären» oder «Erklärungen für eigene gesundheitliche Probleme» zu finden. Die Kumulation dieser Motive erfasst den Wunsch nach einer «familiären Zugehörigkeit», wobei die leiblichen Eltern nicht zwingend dazugehören müssen, sondern sie auch lediglich über allenfalls vorhandene leibliche Geschwister oder Halbgeschwister aufklären können. Wie bei den leiblichen Eltern, gibt es auch im Sample der interviewten adoptierten Menschen Fälle, die keinen Erstkontakt wünschen. So beschreibt Tobias\*, dass er keine Zeit habe eine Herkunftssuche anzugehen. Zudem sieht er für sich keinen Gewinn in einem möglichen Kontakt zu seiner leiblichen Mutter. Sie ist für ihn nicht Bestandteil seines bisherigen Lebens, zu dem er weder die pränatale Phase noch die Geburt oder die Adoptionsfreigabe zählt: «Eigentlich hatte sie mit meinem bisherigen Leben nichts zu tun, und ich will meine Zeit nicht darauf verwenden, nach so einer Person zu suchen. Und was wäre danach die Erkenntnis, die ich daraus ziehen könnte? Was wären die Einsichten, die ich nach einer Begegnung mit meiner leiblichen Mutter gewinnen könnte?» (Tobias, Z. 823–826)

Diese vom 54-jährigen Tobias\* aufgestellten Fragen zum Sinn des Kontakts mit Herkunftseltern, werden von adoptierten Menschen im höheren Alter für gewöhnlich eigentlich deutlich seltener gestellt. Eine mögliche These hierfür ist, dass bei einigen für das Interesse an der Herkunft auch ein gewisses Alter erreicht werden muss, bevor das Bedürfnis nach Herkunftssuche und Bilanzierung aufkommt.<sup>43</sup> Auch warten einige damit, bis die Adoptiveltern gestorben sind. Somit sind im Sample der adoptierten Menschen Fälle vertreten, bei welchen kein oder noch kein Motiv für eine Herkunftssuche vorzufinden ist. Eine weitere Auffälligkeit ist, dass die adoptierten Menschen, die sich auf den Weg der Herkunftssuche begeben, mehrheitlich zuerst die leibliche Mutter suchen wollen und erst in einem zweiten Schritt den leiblichen Vater. Eine mögliche Begründung hierfür liegt im Fokus auf mütterlicher Verantwortung oder Mutterschaft im Allgemeinen, der sich auch bei der Herkunftssuche zeigt.

42 Barbara: Z. 461.

43 Rosenthal: Lebensgeschichte, 1995.

Mit dem Motiv «Wissen über die damalige Adoptionsfreigabe» zu generieren, wollen adoptierte Menschen die Umstände und Begründungen der Adoptionsfreigabe aus Sicht ihrer leiblichen Eltern erfahren. Dabei geht es darum zu klären, ob die leiblichen Eltern nicht in der Lage waren, für ihr Kind zu sorgen, ob sie es nicht wollten oder ob ihnen die Möglichkeit dazu genommen wurde.<sup>44</sup> Im Interview mit Franziska\* werden die Fragen hinter diesem Motiv ausdrücklich erwähnt:

«Wieso hatte sie mich weggegeben, und weshalb macht man sowas? Ich glaube, den Vater kennenzulernen wird etwas leichter sein als die Mutter, weil die Mutter einen neun Monate in sich getragen hat und mit einem verbunden gewesen ist.» (Franziska, Z. 856–859)

Franziska\* stellt hier die Vermutung auf, dass ein Erstkontakt mit dem leiblichen Vater einfacher sein könnte als mit der leiblichen Mutter, da bei Letzterer das Schwangerschafts- und Geburtserlebnis eine gewichtigere Rolle spielte. Die meisten Befragten wollen die Perspektive ihrer leiblichen Eltern direkt erfragen, um ein unabhängigeres Urteil über die Gründe für die Adoptionsfreigabe fällen zu können, als dies auf Basis von behördlichen Akten möglich wäre. Es gibt jedoch auch einige adoptierte Menschen, die sich mit Informationen aus Akten und/oder Erzählungen ihrer Adoptiveltern zufriedengeben. Eine wichtige Erkenntnis der biografischen Interviews mit den adoptierten Menschen ist entsprechend, dass das Auslassen von Kontaktierungsversuchen zu den leiblichen Eltern auch der Wahrung eines auf vagem Wissen basierenden Verständnisses dienen kann. Hingegen wird der Wunsch, Kontakt mit den leiblichen Eltern aufzunehmen, oft von der offenen Frage genährt, wie diese Entscheidung aus heutiger Sicht beurteilt werden kann. Sie sind sich aber auch bewusst, dass ihre bisherige Vorstellung von ihren biologischen Eltern und deren Beweggründen für die Adoption durch das Treffen negiert werden könnten.<sup>45</sup> Im Gegensatz zu dieser potenziell negativen Information könnte eine Bestätigung ihrer Vorstellung oder eine positive Überraschung auch zu einem höheren Wohlbefinden führen. Das Motiv, mehr konkretes und bewertbares Wissen über die Umstände der Adoption zu erlangen, ist deshalb auch eng mit Hoffnungen und Ängsten verbunden, die im Anschluss an die Darstellung der Motive folgen werden.

Mögliche Begründungen für die Freigabe zur Adoption, die unterschiedliche Bewertungen zur Konsequenz haben, sind: Die Mutter «konnte», «wollte» oder «durfte» nicht für das Kind sorgen.<sup>46</sup> Die Analysen des Forschungsteams zeigen, dass «nicht dürfen» und «nicht können» bei den adoptierten Menschen eher zu Verständnis für die damalige Adoptionsfreigabe führen, während «nicht wollen» eher zu Verurteilung oder Irritation führt.

44 Vgl. Kapitel 4.1.

45 Businger et al.: «Kann es nicht bei sich haben», 2022.

46 Ebd.

Bei einigen biografischen Erzählungen adoptierter Personen wurde auch die Frage nach «äusserlichen oder charakterlichen Ähnlichkeiten» als Motiv erkennbar. Im Fall von Simona\* zeigt sich das Motiv der «Suche nach äusserlichen oder charakterlichen Ähnlichkeiten» wie folgt: «[...] Ja, das Leibliche wollte ich einfach einmal haben. Man überlegt sich natürlich, wie es wäre: eine eigene Schwester, die aussieht wie man selbst, und eine Mutter, in der man sich entweder widerspiegelt oder eben nicht.» (Simona, Z. 1475–1478)

Aus diesem Zitat geht hervor, dass der Wunsch nach einem Erstkontakt besteht. Darin wird auch das Bedürfnis erkennbar, sich in den leiblichen Eltern wiederzuerkennen. Die Wortwahl lässt jedoch offen, ob sich das Wiedererkennen auf äusserliche Merkmale beschränkt oder auch charakterliche Eigenschaften einschliesst. Simona\* erwähnt auch die Thematik der Geschwister, die jedoch aufgrund des Fokus auf den Erstkontakt zwischen adoptierten Personen und ihren leiblichen Eltern hier nicht weiter behandelt wird. Beim Interviewten Gerhart\* beschränkt sich das Wiedererkennen auf mögliche Gemeinsamkeiten in der Freizeitgestaltung. So stellt er sich vor, dass sein leiblicher Vater möglicherweise auch gerne Ski fährt. Das Motiv ist auch eng mit der Hoffnung verbunden, durch gleiche biologische Dispositionen ein Gefühl der Zugehörigkeit zu erfahren. Diese Hoffnungen nach Zugehörigkeit und die damit verknüpften Ängste werden im Anschluss an die Darstellung der Motive näher erläutert. Jedoch scheint dieses häufig anzutreffende Motiv des Wiedererkennens, nur einen geringen Einfluss darauf zu haben, ob Personen sich schliesslich für oder gegen einen Erstkontakt entscheiden.

Das nächste, in den Interviewanalysen erkannte Motiv für die Organisation eines ersten Kontaktes, bezieht sich darauf, familiäre Erkrankungen abzuklären oder Erklärungen für eigene gesundheitliche Probleme zu finden. Im Interview mit Hannah\* wird dieses Motiv wie folgt erkennbar:

«Ich wusste nichts über die Verwandtschaft, und es tauchten viele Fragen auf. Natürlich auch Fragen zu Erbanlagen oder Erbkrankheiten – wir hatten ja keinerlei Ahnung. Immer wenn der Arzt nach Erbkrankheiten fragte, sagte ich: «Ich weiss es nicht, da ich adoptiert bin.» So fragte ich mich manchmal, was in den Akten dazu stehen würde. Ob ein Risiko vorhanden ist oder nicht – man weiss nicht, ob es eine Rolle spielt oder nicht. Diese Ungewissheit bringt einen dazu, sich diese Fragen zu stellen, und man möchte es dann auch wissen. Eigentlich nicht explizit für mich, sondern ob sonstige Erbkrankheiten in der Familie sein könnten.» (Hannah, Z. 300–345)

In diesem Zitat wird ersichtlich, dass Hannah\* aufgrund möglicher Erbkrankheiten besorgt ist. Es wird auch klar, dass diese Frage nicht nur für sie selbst von Interesse ist, sondern auch für zukünftige Nachkommen von Hannah\* relevant sein könnte. Auch Interviews mit anderen adoptierten Menschen mit ähnlichen Anliegen haben gezeigt, dass die Frage nach Erbkrankheiten oft im Zusammenhang mit der Gründung einer eigenen Familie aufkommt. Die eigene Familien-

gründung stellt deshalb einen häufigen Zeitpunkt für die Suche nach sogenannten Wurzeln dar. «Familiäre Zugehörigkeit», das letzte Motiv, wurde nur von wenigen Interviewten explizit besprochen. Jedoch gibt es in ihren Narrativen Hinweise darauf, dass einige Interviewte nicht nur auf der Suche nach Informationen sind, sondern sich – wie auch einige der leiblichen Eltern – ebenfalls einen fortlaufenden Kontakt erhoffen, um eine Verbindung zu ihrem leiblichen Elternteil herzustellen und dadurch ein Gefühl von familialer Zugehörigkeit zu erhalten. Das Zitat von Olga\* veranschaulicht dieses Motiv für einen Erstkontakt wie folgt: «Ja, wenn mehr daraus wird, wäre das schön. Für mich ist aber auch klar, dass ich meine Eltern [Adoptiveltern] habe, und das wird auch so bleiben. Es wird sich nichts ändern, aber es wäre schön, wenn noch etwas dazukommen würde. Ja, so etwas wie Wurzeln meine ich. [Ein] ganz, ganz entfernter Wunsch ist natürlich auch, den Vater kennenzulernen.» (Olga, Z. 351–354) Die biografische Bedeutung des von Olga\* formulierten Motivs, ihre Familie erweitern und somit eine weitere familiäre Zugehörigkeit erleben zu können, relativiert sie gleichzeitig dadurch, dass sie die Zugehörigkeit zu den Adoptiveltern als bedingungslos erachtet und nicht infrage stellt. Aus dieser so hergeleiteten Motivkonstellation ergibt sich für sie die gute Ausgangslage, dass sie bei einem möglichen Erstkontakt nicht viel zu verlieren hat, da sie bereits eine stabile Familie habe. Dem Anschein nach empfindet Olga\* die gute Beziehung zu ihrer Adoptivfamilie als Schutz vor einer möglichen Ablehnung seitens der leiblichen Familie. Allgemein ist das Motiv durch die Herkunftssuche familiäre Zugehörigkeit zu erleben oft eng mit dem Wunsch verbunden, die Gründe für die Freigabe zur Adoption zu erfahren. Für diese Menschen ermöglicht das Wissen über die Gründe eine Einordnung des eigenen Bedürfnisses, Bezüge für familiäre Zugehörigkeit finden zu können. In der Regel geht daher das Motiv, die Gründe für die Adoptionsfreigabe zu erfahren, dem Streben nach familiärer Zugehörigkeit seitens leiblicher Eltern voraus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die nachstehenden Fragen als treibende Motive für oder gegen die Suche nach einem Erstkontakt mit den leiblichen Eltern oder einem leiblichen Elternteil fungieren. Sie können relevant für die Entwicklung der Identität adoptierter Personen sein: «Warum und von wem wurde ich damals zur Adoption freigegeben?» «Gibt es äusserliche oder charakterliche Ähnlichkeiten?» «Gibt es vererbte Erkrankungen oder andere Lasten?»

Dabei ist der tatsächliche Erfolg oder Misserfolg des Erstkontakts, also ob das Treffen in Bezug zum jeweiligen Motiv erfolgreich oder enttäuschend verläuft, häufig nicht ausschlaggebend. Bedeutsamer ist in diesen Fällen für die adoptierten Menschen, dass sie selbstbestimmt darüber entscheiden konnten.

Im Anschluss an diesen Abschnitt werden nun die mit den Motiven verbundenen Hoffnungen und Ängste von adoptierten Menschen bei einem Erstkontakt betrachtet, die teilweise bereits in den Motiven angesprochen wurden und somit die Analyse der unterschiedlichen Aspekte verdeutlichen.

*«Was kommt denn [mit dem Erstkontakt] alles auf einen zu, und was bürdet man sich Neues auf?»<sup>47</sup> Ängste und Hoffnungen vor dem Erstkontakt*

Die Gründe, warum adoptierte Menschen den Wunsch nach einem ersten Kontakt mit ihren leiblichen Eltern oder einem leiblichen Elternteil haben und als solchen erkennen, hängen eng mit ihren diesbezüglichen Hoffnungen und Ängsten zusammen. Viele der interviewten adoptierten Menschen hoffen, dass sie durch den Erstkontakt Wissenslücken schliessen und Informationen über die Gründe für die Entscheidung zur Adoption, zu Ähnlichkeiten im Aussehen und Charakter und familiären Erkrankungen erhalten. Durch den Erstkontakt könnten sie ihre bisherigen Vorstellungen bestätigen oder revidieren und entscheiden, ob sie weitere Kontakte mit ihren leiblichen Eltern wünschen. Die Vergewisserung über das Bedürfnis nach weiteren Kontakten wird von den adoptierten Menschen vorgenommen, kann aber auch von den leiblichen Eltern vorweggenommen werden, indem sie das zur Adoption freigegebene Kind ablehnen. Die interviewten adoptierten Menschen haben häufig die Hoffnung, dass der Erstkontakt mit ihren leiblichen Eltern sie mit neuen Erkenntnissen und Eindrücken stärkt. Gleichzeitig kennen auch viele die Angst vor Enttäuschungen und psychischen Verletzungen, zum Beispiel durch eine Zurückweisung, Desinteresse oder durch Informationen zur Adoption, die sie in ihrer Person abwerten. Vereinzelt der interviewten adoptierten Menschen befürchten zudem, dass sie erneut keine familiäre Zugehörigkeit erfahren, insbesondere dann, wenn sie den Kontakt zur Adoptivfamilie bereits abgebrochen haben. Wenn sie sich hingegen ihrer Adoptivfamilie zugehörig fühlen, besteht oftmals die Angst, dass der Erstkontakt mit den leiblichen Eltern ihre Adoptiveltern verletzen könnte.

Die adoptierten Menschen haben somit unterschiedlich ausgeprägte Ängste und verbinden diese eng mit der Hoffnung, endlich die leiblichen Eltern kennenlernen und ihre unausgesprochenen Fragen stellen zu können, auch wenn diese beim Treffen selbst nur selten tatsächlich gestellt werden. Solche Fragen sehen viele als Grundlage, um im weiteren Lebensverlauf ihre Adoptionsidentität anzuerkennen und möglicherweise eine neue familiäre Bindung auf biologischer und sozialer Ebene zu bilden. Im Folgenden werden Zitate aus Interviews ausgewählt, um ebendiese Hoffnungen und Ängsten zu beschreiben, die häufig nur im direkten persönlichen Kontakt bestätigt oder verworfen werden können.

Ein grundlegendes Bedürfnis adoptierter Menschen, ihre leiblichen Eltern kennenzulernen, wird im Zitat von Mireille\* deutlich: «Ich hoffe natürlich jetzt immer noch, dass ich vielleicht noch irgendjemanden [der leiblichen Elternteile] auf dieser Welt kennenlernen würde. Also die Hoffnung stirbt zuletzt, obwohl sie immer älter werden» (Mireille, Z. 1057). Trotz des fortgeschrittenen Alters

47 Fritz: Z. 459.

der leiblichen Eltern hegt Mireille\* immer noch die Hoffnung, dass sie sie «irgendwann» noch finden wird. Allerdings zeigt das Zitat auch die Sorge darüber, dass ihre leiblichen Eltern möglicherweise bereits verstorben sind. Mireille\* gehört zu der Gruppe adoptierter Menschen, die erst nach dem Tod ihrer biologischen Eltern mit der Suche nach ihren Wurzeln begonnen haben. Obwohl die leiblichen Eltern in der Regel jünger sind als die Adoptiveltern, besteht bei dieser Konstellation immer das Risiko, dass sie bereits verstorben sind. Heiner\* beschreibt seine Begründung seiner späten Suche nach den biologischen Wurzeln folgendermassen: «Nein, nein, die [Adoptiveltern] wissen bis heute noch nicht, dass sie [die leiblichen Eltern] mich auch gesucht haben. Mein [Adoptiv-]Vater hätte mich sicherlich darauf angesprochen. Er weiss auch nicht, dass ich damals ein Telefonat mit ihr [der leiblichen Mutter] geführt habe. Ich wollte das auch nicht – erstens, um sie nicht zu verletzen, und zweitens, weil ich nicht weiss, wie es ausgegangen wäre.» (Heiner, Z. 341–345)

In diesem Zitat wird deutlich, dass Heiner\* die Suche nach seiner Herkunft und dem Kontakt zur leiblichen Mutter bewusst vor den Adoptiveltern verheimlichte. Darin wird die Angst vor einer Ablehnung durch oder einem Konflikt mit den Adoptiveltern erkennbar.

Im Kontrast zu Heiner\* erzählt Lena von der Angst ihrer Adoptivschwester, bei der Herkunftssuche von der leiblichen Mutter Ablehnung zu erfahren:

«Meine Eltern haben mich und meine Adoptivschwester auch darauf vorbereitet, dass es beim Erstkontakt zu einer Ablehnung kommen kann. Es kann sein, dass die leibliche Mutter keinen Kontakt möchte [...]. Das war vermutlich bei meiner Adoptivschwester immer ihre Angst, die sie davon abhielt, nach ihrer Mutter zu suchen. Es wäre für sie sehr belastend gewesen, diese Ablehnung zu erfahren.» (Jessica, Z. 177–181)

Die Adoptivschwester sorgt sich, dass ihre leibliche Mutter sie ablehnen könnte, was dazu führt, dass sie zögert, den Kontakt zu ihr zu suchen. Ein Unterschied zwischen Jessica\* und Heiner\* besteht darin, dass die Adoptiveltern von Jessica\* dabei eher eine unterstützende und schützende Rolle spielen, während Heiners\* Adoptiveltern nicht involviert sind. Doch eine Hemmung bei der Suche verspüren sie beide; wobei die Offenheit und Unterstützung durch das soziale Umfeld von Jessicas\* Schwester diese Hemmung einfacher überwindbar machen.

Um die Hoffnungen und Ängste von adoptierten Menschen im Hinblick auf Erstkontakte mit ihren leiblichen Eltern zu verstehen, müssen diese in der Regel zusammen und in Abhängigkeit voneinander betrachtet werden. In der Adoptionspraxis hat sich im späten 20. Jahrhundert gemäss den Aktenanalysen eine feststellbare Öffnung der Kommunikation ergeben (siehe dazu auch Kapitel 2). Dies hat Möglichkeitsräume geöffnet, wo Hoffnungen und Ängste gegenüber dem sozialen und familiären Umfeld geäussert werden können. Dadurch wurden adoptierte Menschen generell selbstbestimmter und hand-

lungsmächtiger und konnten auch einfacher Unterstützung erhalten. Im folgenden Abschnitt werden die Perspektiven der leiblichen Eltern und der adoptierten Menschen in Bezug auf den Erstkontakt zusammengeführt.

***Fazit: Hoffnungen auf gegenseitige adäquate Reaktionen beim Erstkontakt***

In diesem Fazit werden mögliche Gründe, warum leibliche Eltern und adoptierte Personen den Erstkontakt suchen oder vermeiden, sowie die damit verbundenen Hoffnungen und Ängste vorgestellt.

Es hat sich gezeigt, dass drei zentrale Motive dafür verantwortlich sind, warum leibliche Eltern entweder nach ihrem zur Adoption freigegebenen Kind suchen oder den Erstkontakt vermeiden. Bei adoptierten Menschen wiederum wurden vier zentrale Motive identifiziert, die sie dazu bewegen können, den Erstkontakt mit ihren leiblichen Eltern zu suchen oder dies – zumindest vorerst – zu unterlassen. Die drei Motive der leiblichen Eltern für einen Erstkontakt lauten folgendermassen:

- Erstens möchten sie Informationen zu den Bedingungen des Aufwachsens ihres leiblichen Kindes erhalten.
- Zweitens hoffen sie vom Kind ein Urteil über die Adoptionsentscheidung zu erhalten. Dieses Motiv hängt eng mit dem ersten zusammen, da das Wissen darüber dazu beitragen kann, die damals getroffene Entscheidung zur Adoptionsfreigabe des Kindes zu legitimieren. Dies kann insbesondere dann gut gelingen, wenn das Kind die Kindheit in der Adoptivfamilie positiv erlebte. Selbst wenn die damalige Entscheidung unter starkem Druck oder Zwang getroffen wurde, besteht oftmals ein Interesse am diesbezüglichen Urteil des Kindes.
- Das dritte und am wenigsten verbreitete Motiv ist darauf ausgerichtet, eine Beziehung zum Kind aufzubauen, sei es in freundschaftlicher oder familiärer Hinsicht. Viele leibliche Eltern glauben, dass eine Klärung der Zugehörigkeit Voraussetzung für dieses Ziel ist, was oft auch einem Freispruch von Scham- oder Schuldgefühlen im Zusammenhang mit der Adoption des Kindes gleichkommt.

Die vier Motive seitens adoptierter Menschen können wie folgt beschrieben werden:

- Das erste Motiv dreht sich um die für alle zentrale und teils auch existenzielle Frage, warum sie zur Adoption freigegeben wurden.
- Das zweite Motiv zielt darauf ab, mögliche Ähnlichkeiten in Persönlichkeit und Aussehen mit den leiblichen Eltern zu entdecken, wobei die Themen Wiedererkennung, charakterliche Vererbung und Blutsverwandtschaft im Fokus stehen.
- Das dritte Motiv bezieht sich darauf, familiäre Erkrankungen abzuklären oder mögliche Erklärungen für eigene gesundheitliche Probleme zu finden.

- Schliesslich geht es im vierten und letzten Motiv um die Suche nach familiärer Zugehörigkeit, wobei nicht unbedingt nur die leiblichen Eltern im Zentrum stehen müssen, sondern auch die Suche nach leiblichen Geschwistern, Halbgeschwistern oder Nachkommen von Bedeutung ist.

In der Gegenüberstellung der Motive für einen Erstkontakt der jeweils beteiligten Akteur:innen wird deutlich, dass sowohl die Motive leiblicher Eltern als auch die der adoptierten Menschen einen hohen Anspruch auf gegenseitige Anerkennung aufweisen.<sup>48</sup> Ausserdem sind sie alle eng mit den normativen Erwartungen und Bildern von blutsverwandten Familien und intergenerationaler (Nicht-)Zugehörigkeit verbunden. Eine wichtige Überschneidung dieser beiden Perspektiven findet statt bei der Beurteilung der Gründe für die Freigabe zur Adoption. Für adoptierte Menschen steht die zentrale Frage im Vordergrund, warum sie damals weggegeben wurden, während es für die leiblichen Eltern wichtig ist zu wissen, ob ihre Entscheidung oder die von Dritten damals richtig war. Beide Perspektiven teilen zudem oftmals das gemeinsame Motiv, mögliche familiäre Zugehörigkeiten und Verbundenheiten zu klären. Vereinzelt der Interviewten haben allerdings auch keinerlei Bedürfnis nach neuen familiären Kontakten.

Die biografischen Perspektiven von adoptierten Menschen und leiblichen Eltern auf die Kontaktaufnahme sind eng mit ihren jeweiligen Motiven verbunden und prägen ihre Erwartungen und Ängste im Hinblick auf einen möglichen Erstkontakt. Dabei sollten Hoffnungen und Ängste nicht als gegensätzliche Pole, sondern eher als Bestandteile der Entscheidungsfindung, die teilweise über Jahrzehnte andauern kann, betrachtet werden. Bei der Suche nach relevanten Informationen kommt es zu Interpretationen und Urteilen, die allerdings erst durch die konkrete Reaktion des adoptierten Kindes oder der leiblichen Eltern anerkannt oder abgelehnt werden können.<sup>49</sup> Durch den Fokus auf Hoffnungen und Ängste im Zusammenhang mit dem Erstkontakt konnten in den Analysen der Interviews folgende wichtige Erkenntnisse gewonnen werden:

Die leiblichen Eltern sind sich bewusst, dass sie in Bezug auf einen gegenseitigen Anerkennungsaustausch im ersten Kontakt mit dem Kind machtlos sein werden. Sie haben keine Kontrolle darüber, ob ihr Kind in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht hat, was zu einer negativen Beurteilung des Adoptionsentscheids führen könnte, oder ob das Kind eine glückliche Kindheit hatte, was ihr Handeln zwar legitimiert, aber ihnen keine grosse Bedeutung mehr beimisst. Ausserdem kann das Kind auch unabhängig von seiner Kindheit über die Legitimität der damaligen Adoptionsfreigabe entscheiden. Die

48 Laitinen: Anerkennung, 2009, S. 301.

49 Ebd., S. 323.

Bewertungs- und Handlungsmacht liegt, nach Jahren der «objekthaften» Vermögung von Einflussnahme, ganz beim Kind.

Im Gegensatz dazu haben adoptierte Menschen oft wenig Wissen über die Umstände, die zur Entscheidung der Adoption geführt haben. Aus diesem Grund haben viele der interviewten adoptierten Personen Angst, dass ein Erstkontakt sie mit gefährlichem Wissen über ihre Vergangenheit konfrontieren könnte, welches das Potenzial aufweist, ihr bisheriges Selbstbild zu erschüttern oder zu zerstören. Gleichzeitig gibt dies den leiblichen Eltern die Möglichkeit, sich den offenen Fragen zu stellen und sich dem Kind gegenüber zu äussern oder auch zu rechtfertigen. Dies kann das eher vage Wissen aus Akten ergänzen oder auch klarstellen. Hier verfügen nun die leiblichen Eltern über Handlungsmacht, da sie die Entschuldigung und damit die Anerkennung der Adoptionsfreigabe oder einer Familienzusammenführung aktiv beeinflussen und mitgestalten können. Dadurch entsteht bei den leiblichen Eltern die Hoffnung, dass sie nicht nur passiv eine angemessene Reaktion vom Kind erhalten, sondern diese auch durch direkte Interaktion im Erstkontakt beeinflussen können.<sup>50</sup> Einige adoptierte Menschen hegen die Hoffnung und den Wunsch nach familiärer Zugehörigkeit zu ihren leiblichen Eltern, aber gleichzeitig besteht die Angst vor einer (erneuten) Ablehnung seitens der leiblichen und der Adoptiveltern. Schon durch das Aufsuchen oder Vermeiden eines Erstkontakts wird eine Entscheidung über Anerkennung oder Ablehnung getroffen.<sup>51</sup>

In diesem Kapitel wurde untersucht, welche Erwartungen und Gefühle mit dem Erstkontakt zwischen leiblichen Eltern und adoptierten Menschen verbunden sind. Es wurde auch gezeigt, dass den Zusammenkünften leiblicher Eltern mit ihren Kindern diverse intergenerative Bedeutungen zugeschrieben werden, wobei die am Treffen selbst verfestigt oder auch widerlegt werden können. In jedem Fall sind sie emotional hoch aufgeladen. Diese Bedeutungszusammenhänge können auch auf andere familiäre Zusammenhänge übertragen werden, die bisher wenig betrachtet wurden, wie zum Beispiel Familien mit Kindern aus Samenspende, von Leihmüttern oder Familien mit Kindern, deren leibliche Väter ohne Wissen der Kinder nicht den sozialen Vätern und (Ehe-)Partnern der leiblichen Mütter entsprechen – umgangssprachlich als Kuckuckskinder bezeichnet. Daher könnten die vorliegenden Forschungserkenntnisse auch als Vergleichsebene für diese Forschungsdesiderate herangezogen werden.

50 Ebd., S. 322.

51 Laitinen, 2009, S. 323.

## 6. Schlussdiskussion: Kindeswohl und Inlandsadoption in der Schweiz

Die im vorliegenden Buch präsentierten Studienergebnisse zeigen zahlreiche Veränderungen, aber auch Kontinuitäten staatlicher Interventionen zwischen 1922–2017, die anhand von Archivakten eruiert und dargelegt werden konnten. Dies gelang nicht zuletzt dank des erstmaligen Zugangs zu den Aktenbeständen der drei grossen Adoptionsvermittlungsstellen der Deutschschweiz von 1922 bis 2017, die von PACH<sup>1</sup> dem Staatsarchiv Zürich übergeben wurden. Bei der Aktenanalyse im Archiv war der Blick unter anderem auf verborgenes Wissen und normative Setzungen betreffend Aufwachsen, Familie und Elternschaft gerichtet. Das angestrebte Verständnis zu fallübergreifenden biografischen Auswirkungen von Adoptionen und Adoptionspraktiken, auf zwischen 1940 und 2000 adoptierte Menschen und deren leiblichen Eltern, konnte dank über 70 Interviews vertieft und verallgemeinert werden. In dieser Schlussdiskussion wird das Ziel verfolgt, die in den vorangegangenen Kapiteln diskutierten Erkenntnisse resümierend zu reflektieren und aufeinander zu beziehen. Dies ermöglicht es, empirisch fundierte Thesen zu den Wechselwirkungen zwischen historischen Veränderungen und Kontinuitäten des Adoptionsrechts, den Adoptionspraktiken und deren Auswirkungen auf die von Adoption betroffenen Biografien zu formulieren. Zur analytischen Betrachtung dieser Wechselwirkungen soll im Folgenden erneut auf die Mehrebenenanalyse von Walther zurückgegriffen werden.<sup>2</sup> Dabei wird das Ziel verfolgt, das Zusammenwirken der Instanzen und Akteur:innen auf der Miko-, Meso- und Makroebene anhand zeitlicher Zäsuren zu verdichten.

### 6.1. Wirkmächtige Akteur:innen und Instanzen der Inlandsadoption: Einordnung zentraler Erkenntnisse

#### *Rechtliche Zäsuren und dahinterliegende Diskurse*

*Trotz zunehmender Akzeptanz pluralistischer Familienformen fungiert die Ehe weiterhin als zentrale Institution<sup>3</sup>*

Bei der Betrachtung der Ebene des nationalen Systems wurde mit Blick auf rechtliche Zäsuren deutlich, dass sich das Adoptionsrecht im Schweizerischen

1 Pflege und Adoptivkinder Schweiz, eine national tätige Non-Profiorganisation ([www.pa-ch.ch](http://www.pa-ch.ch)).

2 Walther: Transition System, 2012. Vgl. dazu auch Kapitel 1 in diesem Buch.

3 Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen den Ebenen der nationalen Systeme und den Institutionen.

Zivilgesetzbuch lange Zeit an einem bürgerlichen Familienbild orientierte. Demnach galt die Ehe als eine alternativlose Einheit von Mann und Frau; wobei dem Mann die Rolle des Alleinverdieners zugesprochen wurde. Mindestens bis in die 1970er-Jahre führten Abweichungen vom bürgerlichen Familienmodell zu sozialer Stigmatisierung. Solche Abweichungen gehörten zur Begründungsgrundlage für eine Adoption und beeinflussten nicht zuletzt das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis. Besonders betroffen waren unverheiratete schwangere Frauen und alleinerziehende Mütter. Im Zuge des revidierten Adoptionsrechts von 1972 wurde in der Schweiz das Adoptionsgeheimnis und die vollständige Trennung des Adoptivkindes von der Herkunftsfamilie verankert (Inkognitovolladoption). Bereits ab den 1980er-Jahren wurde der Monismus der Inkognitovolladoption jedoch zunehmend infrage gestellt, angestossen durch sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zur Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung. Hinzu kam eine gesteigerte Akzeptanz gegenüber alternativen Formen des familiären Zusammenlebens und vielfältiger Lebensrealitäten.

Das neue Adoptionsrecht von 2017, das 2018 in Kraft trat, kann als späte Reaktion der Legislative auf einen seit den 1980er-Jahren geführten Diskurs verstanden werden. Dieser forderte im Kern eine Flexibilisierung und Öffnung sowie eine stärkere Individualisierung der Adoption, orientiert am Kindeswohl. Doch trotz der Flexibilisierung der Adoptionsvoraussetzungen, der Lockerung des Adoptionsgeheimnisses und der Akzeptanz neuer Formen des familiären Zusammenlebens, spielt die Institution der Ehe auch heute noch eine herausragende Rolle. Die gemeinsame Adoption bleibt weiterhin ausschliesslich verheirateten Paaren vorbehalten.

### ***Unumkehrbarer Eingriff des Staates***

*Ein grosses Netz von staatlichen und nichtstaatlichen Akteur:innen agierte reibungslos und formell weitestgehend korrekt<sup>4</sup>*

In den untersuchten vier Kantonen (GE, LU, VD, ZH) nahmen die mandatsführenden Vormund:innen der Kinder – und damit auch die Vormundschaftsbehörde als Institution – eine Schlüsselfunktion im Adoptionsverfahren ein, da sie über weitreichende Handlungskompetenzen verfügten. Das Mandat konnte von der Vormundschaftsbehörde aber auch an Mitarbeiter:innen parastaatlicher Vermittlungsstellen oder an eine Privatperson übertragen werden, beispielsweise aus dem sozialen oder familiären Umfeld des Kindes. Dies führte bisweilen zu einer diffusen Vermischung der Interessen des Kindes und der (Adoptiv-) Eltern. In dieser Doppelrolle hatten private und parastaatliche Vermittler:innen sehr grossen Einfluss auf das Adoptionsverfahren – unter anderem bei der

4 Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen institutioneller Ebene, Ebene sozialer Milieus/Familien und individueller Ebene.

oft normativ begründeten Auswahl der potenziellen Adoptiveltern. Darüber hinaus dienten die von Fürsorger:innen und späteren Sozialarbeiter:innen erstellten Sozialberichte mitunter als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Behörden. In den untersuchten Fällen hatten sich die Vormundschaftsbehörden beziehungsweise die Vormundschaftsaufsichtsbehörden nie gegen den Adoptionsantrag der mandatsführenden Vormund:innen ausgesprochen, was die Macht der Antragsverfasser:innen zusätzlich verdeutlicht. So organisierte und verfestigte sich ein Netz von staatlichen, parastaatlichen und privaten Akteur:innen, das enormen Einfluss auf das individuelle Leben der adoptierten Kinder, der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern hatte. Trotz dieses dichten – und vermutlich vor allem aus Sicht der leiblichen Eltern undurchsichtigen – Netzes wurden die Verfahrensabläufe in den hier untersuchten Adoptionsfällen formal fast ausnahmslos eingehalten. Ob und inwiefern die Verfahrensabläufe in der verschriftlichten Praxis nachträglich beschönigt beziehungsweise bereinigt wurden, kann aufgrund der Akten – die zumeist einseitig die Behörden-sicht abbilden – jedoch nicht abschliessend beantwortet werden.

### ***Vermittlungspraktiken und Zwangsmomente***

*Viele Akteur:innen übten lange Zeit grossen Druck auf Entscheidungsträger:innen aus<sup>5</sup>*

Die in den Akten genannten Begründungen für Inlandsadoptionen waren vielfältig, wobei finanzielle Gründe im frühen 20. Jahrhundert weit verbreitet waren. In Ermangelung an Kinderbetreuungseinrichtungen und staatlichen Leistungen gab es für die von Armut betroffenen Eltern – meist galt dies primär für (unverheiratete) Mütter – kaum eine andere Möglichkeit, als ein Kind in Pflege zu geben oder eben zur Adoption freizugeben. In den Akten ist in der Regel ein Drängen der Behörden und Vermittlungsstellen auf eine schnelle Adoption hin dokumentiert – die gut organisierten beteiligten Institutionen verfügten über unterschiedliche Zugriffsmöglichkeiten auf Familien und Individuen. Damit ging, bis weit über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus, eine entsprechend geringe Sensibilität einher, die sich in einer oftmals abwertenden Sprache manifestierte. In der Regel beharrten Behörden und Vermittlungsstellen so lange auf einer Adoptionsfreigabe, bis die Verzichtserklärung unterzeichnet war. Oder sie verzichteten gemäss Artikel 265c ZGB – formell korrekt – auf die Einholung der Verzichtserklärung, wenn ein Elternteil sich angeblich um das Kind «nicht ernstlich gekümmert» hatte. Die Aktenanalyse zeigt, dass die Behörden bei der Auslegung dieses Artikels grossen Spielraum besaßen und ihn entsprechend oft bemühten. Insgesamt lässt sich festhalten, dass hoch normative Vorstellungen von der idealen Familie und vom guten Aufwachsen zur

5 Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen institutioneller Ebene, Ebene sozialer Milieus/Familien und individueller Ebene.

Diskriminierung unverheirateter Mütter und ihrer Kinder führten. Das Adoptionsverfahren war mindestens bis zur Revision des Kindesrechts von 1976 stark von diesen Vorstellungen beeinflusst. Die behördliche Ausübung von Druck auf ledige Mütter versiegte danach allerdings nur langsam.

### ***Abgebrochene Adoptionen und Grenzen behördlichen Handelns***

*War die Adoption eingeleitet, hatten die leiblichen Eltern kaum noch Handlungsmöglichkeiten<sup>6</sup>*

Die ausgeprägte Handlungsmacht der Vormundschaftsbehörden beziehungsweise der mandatsführenden Vormund:innen gegenüber den leiblichen Eltern – insbesondere gegenüber alleinerziehenden Müttern – im Adoptionsverfahren zeigte sich in den Akten beispielsweise in der Androhung verschärfter vormundschaftlicher Massnahmen, wenn diese sich nicht fügten. Obwohl die leiblichen Eltern einen gesetzlich definierten Handlungsspielraum hatten, kam es gemäss Aktenlage kaum je dazu, dass sie sich erfolgreich gegen die Wegnahme und anschliessende Freigabe ihrer Kinder zur Adoption wehren konnten. Neben dem bereits erwähnten Druck von gut vernetzten Akteur:innen und dem moralischen Druck aus der Gesellschaft und eigenen Familie lag dies auch daran, dass sie nur unzureichend über ihre Rechte informiert wurden. Zudem befanden sie sich in einer Situation erhöhter Verletzlichkeit und in den meisten Fällen in finanziell prekären Verhältnissen. Die behördliche Praxis stiess somit erst dann an ihre Grenzen,<sup>7</sup> wenn die leiblichen Eltern – trotz schwieriger Lebensumstände – ihre Rechte kannten, das Kind behalten wollten und in der Lage waren, einen aussergewöhnlich grossen mentalen und finanziellen Aufwand zu betreiben.

### ***Das «Adoptivkind» als Objekt unterschiedlicher Adressierungspraktiken***

*Das anhaltende und sich reproduziernde Gefühl vieler adoptierter Menschen, anderen Personen oder Instanzen machtlos ausgeliefert (gewesen) zu sein<sup>8</sup>*

Ausgehend von der Annahme, dass das Kind so schnell wie möglich von der Herkunftsfamilie getrennt und von der neuen Familie geprägt werden muss, wurden die Kinder den Herkunftseltern meist direkt nach der Geburt weggenommen. Lange hielt sich das Credo, dass es für die Mutter das Beste sei, das

6 Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen institutioneller Ebene, Ebene sozialer Milieus/Familien und individueller Ebene.

7 Vgl. hierzu auch Unterkapitel 3.3 (Gründe für abgebrochene Adoptionsplatzierungen und die Grenzen der behördlichen Praxis).

8 Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen institutioneller Ebene, Ebene sozialer Milieus/Familien und individueller Ebene.

Kind nach der Geburt gar nicht erst zu Gesicht zu bekommen. Hinzu kam, dass sich die adoptionswilligen Paare meistens ein neugeborenes Kind wünschten, um dem normativen Bild einer biologisch begründeten Familie möglichst nahe-zukommen. Gemäss den untersuchten Akten schlossen die künftigen Adoptiveltern körperliche und geistige Beeinträchtigungen zumeist von vornherein aus und wünschten sich «gesunde» Kinder. Um sicherzustellen, dass eine Adoption gemäss diesen Vorstellungen und ohne Zwischenfälle ablief, wählten die Behörden und Vermittlungsstellen die Adoptiveltern bewusst nach deskriptiven Kriterien aus: So zeigen die Akten, dass beispielsweise Kinder aus ruralen Gebieten wieder zu ländlich lebenden Paaren kamen, oder es wurde auf optische Ähnlichkeiten geachtet. Darüber hinaus verhinderten die Vermittlungsstellen und Behörden in der Regel den Kontakt zur leiblichen Familie langfristig. Dies war in der Praxis bereits vor der Revision des Adoptionsrechts von 1972 Usus, obwohl das alte Adoptionsrecht diese klare Trennung nicht vorsah.

Die Interviewanalysen respektive die rekonstruierten Biografien adoptierter Menschen stützen und ergänzen diese Befunde. So liessen sich vier adoptionspezifische Tendenzen ableiten, aufgrund derer sie sich (rückblickend) häufig als ausgelieferte oder machtlose Menschen wahrnehmen. In diesem Zusammenhang kann man auch von anhaltenden Objektivierungstendenzen sprechen: Die erste Tendenz ist den vielen unbekanntem Akteur:innen geschuldet, die damals an den unumkehrbaren Adoptionsentscheidungen beteiligt waren. Das zweite objektivierende Momentum betrifft die Tatsache, dass Kinder zum Objekt des Kinderwunsches der Adoptiveltern wurden. Drittens geht es um die mitunter konkrete Erfahrung, sich als sogenanntes «Adoptivkind» immer wieder als Abweichung von der Norm erlebt zu haben. Viertens wurde deutlich, dass viele adoptierte Menschen, wenn sie mit Recherchen zu ihrer eigenen Adoptionsgeschichte beginnen, sich damit der Gefahr aussetzen, auf neues Wissen zu stossen, dem sie sich nicht entziehen können. Dies erschwerte es vielen auch Jahrzehnte nach dem Adoptionsvollzug, den Weg vom «Adoptivkind», dessen Lebensverlauf aus vielfältigen Abhängigkeiten besteht, zurück zu einem Selbstverständnis als handlungsbemächtigte Akteur:innen im eigenen Leben zu finden.

### ***Wie leibliche Eltern sich als Objekte wahrnehmen***

*Wenn die adoptierten Kinder ihre leiblichen Mütter später nicht von der Schuld freisprechen, begleiten die Schuldgefühle die Mütter oft ein Leben lang<sup>9</sup>*

Wie bereits erwähnt, standen in der Regel nicht die leiblichen Eltern, sondern die leibliche Mutter im Mittelpunkt der (zumeist abwertenden) Adressierung.

9 Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen der Ebene des nationalen Systems, der institutionellen Ebene, der Ebene sozialer Milieus/Familien und der individuellen Ebene.

gen durch Familien, Behörden und weitere Institutionen. Sie waren einer machtvollen Kumulation auf allen sozialen «Ebenen» ausgesetzt und befanden sich gemäss Aktenlage zudem meist in einer prekären finanziellen und sozialen Situation. Obwohl Armutslagen ab Mitte des 20. Jahrhunderts als explizite Begründung in den Akten weitgehend verschwanden, kamen die Herkunftseltern beziehungsweise -mütter auch danach weiterhin aus prekären finanziellen Verhältnissen oder anderen multiplen Zwangslagen. Zudem wird die Sicht der Herkunftseltern in den Akten kaum erfasst, was auch von den befragten Herkunftseltern bestätigt wurde: Die Behörden und Vermittlungsstellen sprachen zwar über sie, aber kaum mit ihnen. Aus den biografischen Erzählungen der Eltern wird deutlich, dass die Fremdbestimmung aber nicht erst im Entscheidungsprozess für die Freigabe zur Adoption begann, sondern bereits während der Austragung des Kindes und der Auseinandersetzung mit einem damals illegalen Schwangerschaftsabbruch. Auch hier wurden in der Regel die Eltern der angehenden Mutter tätig, während der leibliche Kindsvater oft keine Verantwortung übernahm oder als unbekannt galt.

Hinzu kommt, dass die Vermittlungsstellen und Behörden lange Zeit eine defizitäre und moralisierende Sichtweise vertraten; ohne Empathie für die Herkunftseltern und das Kind. Nur in seltenen Fällen äusserten die Fürsorger:innen und späteren Sozialarbeiter:innen oder die Ordensschwestern in den Geburtshäusern den Behörden oder leiblichen Müttern gegenüber ihre persönlichen Zweifel darüber, ob die Adoption oder diese Art des Adoptionsprozesses wirklich die beste Lösung sei. Wie die adoptierten Menschen, so fühlen sich folglich auch viele leibliche Eltern weit über die Adoption hinaus langfristig moralisch abgewertet und entmachtet. Sie sehen sich als Objekte von Tabus, Zuschreibungen und Vorwürfen. Im Gegensatz zu den adoptierten Kindern haben sie aber zumeist sehr konkrete und – immer wieder – präsente Erinnerungen an die Zeit der Schwangerschaft, der Geburt und der Adoption selbst. Zumindest gegenüber dem Kind können diese oft tief verankerten Gefühle, eine moralisch abgewerteter und entmachteter Mensch zu sein, später gegebenenfalls zur Sprache gebracht und bearbeitbar gemacht werden. Allerdings nur, wenn die Kinder bei einem allfälligen Kontakt keine neue Schuldvorwürfe vorbringen oder alte reproduzieren.

### ***Adoptiveltern und die normativen Erwartungen an die Familie***

*Der Druck eine «Normalfamilie» herzustellen, ohne ihr je ganz entsprechen zu können<sup>10</sup>*

Ganz im Sinne der Wahrung einer kleinbürgerlichen Erziehung der Kinder waren die Adoptiveltern – gemäss den analysierten Akten sowie den biogra-

10 Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen der Ebene des nationalen Systems, der institutionellen Ebene, der Ebene sozialer Milieus/Familien und der individuellen Ebene.

fischen Interviews mit den adoptierten Menschen – verheiratet und zumeist wohlhabend. Sie stellten damit oft einen Kontrast zu den Herkunftseltern dar, die überwiegend unverheiratet waren und häufig in prekären Verhältnissen lebten. Lange herrschte seitens der Behörden und Vermittlungsstellen die Vorstellung vor, dass das Kind durch die Adoption «gerettet» und seine Herkunft dadurch ersetzt werden könne. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts wurde der unerfüllte Kinderwunsch der adoptionswilligen Paare gemäss Akten zum dominanten Motiv. Damit ging aber auch der Anspruch, Druck oder gar Zwang einher, in allen Lebensbereichen möglichst wie eine «normale Familie» zu agieren und zu wirken – gerade wegen der fehlenden Blutsverwandtschaft und Mehr-elternschaft. Die grosse Bedeutung, die dem Aufrechterhalten dieser Fassade beigemessen wurde, betraf auch viele der interviewten adoptierten Menschen, da sie diesen sozialen Druck innerhalb der Familien bereits als Kinder in verschiedensten Situationen wahrnahmen. Um hinter diese Fassaden blicken zu können, interessierten sich früher oder später fast alle Interviewten für die Umstände ihrer Zeugung und Geburt, fragten ihre Adoptiveltern aber nur sehr zögerlich danach. Die Erfahrungen mit solchen – oft verbissenen – Herstellungspraktiken einer als «normal» bewerteten Familie nahmen bei den adoptierten Menschen ab den späteren 1980er-Jahren tendenziell etwas ab, da die Abweichung von der Norm zunehmend auch positiv bewertet werden konnte.

### ***Drei biografische Muster verdeutlichen die Bedeutung von Wissen, Nichtwissen und Geheimnissen***

#### *Das Sammeln und Bewerten von Wissen als Ermächtigungsversuch und der Erstkontakt mit den leiblichen Eltern als möglicher Abschluss<sup>11</sup>*

Für fast alle befragten adoptierten Menschen spielt es eine grosse Rolle, ob und was sie über ihre Herkunftseltern, über ihre Herkunft und vor allem über die Gründe ihrer Adoption wissen. Weil damit auch sinnstiftende, biografische Fragen der Zugehörigkeit verbunden sind, möchten sie zeitunabhängig wissen, ob sie zur Adoption freigegeben wurden, weil die Eltern oder die Mutter sie nicht behalten wollten, nicht behalten konnten oder nicht behalten durften. Mit dieser Frage verbunden ist die Angst, damals abgelehnt und verstossen worden zu sein, was sich als latentes Gefühl über die ganze Biografie oder gar über Generationen hinweg verfestigen kann. Angesichts der Tendenzen des gesellschaftlichen Wandels gegen Ende des 20. Jahrhunderts scheinen bestimmte Fragen nach (gefährlichem) Wissen an Bedeutung verloren zu haben. Doch bestimmte kleinbürgerliche Tabus und Familienbilder – wengleich weniger explizit – blieben weiterhin wirkmächtig. Ab den 1980er-Jahren nahm ein offe-

11 Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen der Ebene des nationalen Systems, der institutionellen Ebene, der Ebene sozialer Milieus/Familien und der individuellen Ebene.

nerer Umgang mit einzelnen normativen Setzungen aus Sicht der Betroffenen wahrnehmbar zu. Dies erleichterte es einzelnen adoptierten Menschen und deren Adoptiveltern, offener über Adoption und Herkunft zu sprechen und die Adoption so besser in ihre Biografien einordnen zu können.

Gleichwohl wurde deutlich, dass selbst bei Adoptionen, die in den 1990er-Jahren vollzogenen wurden, die Ängste vor potenziell gefährlichem Wissen rund um die eigene Herkunft und die Freigabe zur Adoption bestehen bleiben. Folglich lassen sich drei konstante Muster des Umgangs mit verborgenem Herkunftswissen identifizieren, wobei das letzte seit den 1980er-Jahren tendenziell zunimmt: 1) Umkreisen der eigenen Adoption – verlagertes Wille zum Wissen nach Gründen für die Weggabe: Das verborgene Wissen über die eigene Zeugung, Geburt, Herkunft und Adoption wird als potenziell gefährlich für die weitere biografische Sinnfindung eingeschätzt, sodass eine eher distanzierte Beschäftigung damit erkennbar ist. Themen rund um den unbekanntem Lebensanfang werden durch stellvertretende Handlungen bearbeitet. 2) Direkt ins Zentrum der eigenen Adoptionsfragen – späte, dafür schonungslose Konfrontation mit Adoptionsthemen: Die Neugier auf die (Hinter-)Gründe für die Adoption wird – vergleichbar mit 1) – lange Zeit unterdrückt. Einzelne, oft existenzielle Lebensereignisse wie Geburten oder Todesfälle führen dann aber dazu, dass dieser Wille plötzlich sehr stark und emotional unterfüttert wird. In kurzer Zeit kommt es zur Verkettung vieler Recherchehandlungen. 3) Dynamischer Umgang mit der eigenen Adoption – Integration der Adoption in die Biografie über spielerischen Habitus und Distanznahmen: Im Gegensatz zu 1) und 2) ist hier ein umfangreicheres Wissen über die (Hinter-)Gründe der Adoption meist nicht nur frühzeitig bekannt, sondern wird auch offen diskutiert. Dies ist zumeist mit pluralistischeren Familienbildern seitens der Adoptiveltern und/oder der Herkunftseltern verbunden. Diese Mehrfachzugehörigkeit kann zu einem positiv konnotierten, weltoffenen Lebensgefühl, aber auch zu einer Verdrängung der Vergangenheitsbewältigung führen.

### ***Hoffnung auf gegenseitige adäquate Reaktionen beim Erstkontakt***

*Der Erstkontakt als Kristallisationspunkt für die verwehrte oder zugelassene Anerkennung und für die weitere Rollen- und Beziehungsgestaltung<sup>12</sup>*

Die Interviews mit den leiblichen Eltern haben gezeigt, dass drei Motive zentral für ihre Entscheidung bezüglich einer nachträglichen Suche ihrer zur Adoption freigegebenen Kinder sind. Dem ersten Motiv folgend wollen sie Informationen über die Bedingungen der Erziehung ihres leiblichen Kindes erhalten. Das zweite Motiv verweist auf das Bedürfnis, die damalige Entscheidung, das

<sup>12</sup> Analytische Verortung im Mehrebenen-Modell von Walther (2012 beziehungsweise Kapitel 1 in diesem Buch): Interaktion zwischen der Ebene sozialer Milieus/Familien und der individuellen Ebene.

Kind zur Adoption freizugeben, rückwirkend zu legitimieren. Das dritte Motiv zielt darauf ab, eine Beziehung zum Kind aufzubauen, sei es im Sinne einer Bekanntschaft oder einer Familienerweiterung. Weil alle drei Motive im Kontakt mit dem Kind jedoch auch zu massiven Enttäuschungen oder verstärkten Schuld- und Schamgefühlen führen können, stellen die Motive gleichzeitig auch Gründe gegen ebensolche Entscheidung dar.

Seitens der adoptierten Menschen konnten vier zentrale Motive herausgearbeitet werden, die sie dazu veranlassten, die Suche nach den leiblichen Eltern aufzunehmen. Das erste Motiv dreht sich um die Frage, warum sie zur Adoption freigegeben wurden. Das zweite Motiv zielt darauf ab, mögliche Ähnlichkeiten in der Persönlichkeit und im Aussehen mit den leiblichen Eltern zu entdecken. Das dritte Motiv bezieht sich auf die Klärung von Erbkrankheiten oder die Suche nach möglichen Erklärungen für eigene gesundheitliche Probleme. Beim vierten Motiv geht es schliesslich um die Suche nach Familienzugehörigkeit, sei es zu biologisch verwandten Eltern, Geschwistern oder Halbgeschwistern.

Die Motive der leiblichen Eltern und der adoptierten Kinder für ein Treffen, das häufig erst Jahrzehnte nach der Adoption stattfindet, verweisen alle auf eine Hoffnung gegenseitiger Anerkennung.<sup>13</sup> Allerdings variieren die Vorstellung davon, was für eine solche Anerkennung notwendig wäre, je nach Motiv. Darüber hinaus sind diese Motive immer auch eng mit normativen Erwartungen und Vorstellungen von – biologisch verwandter – Familie und generationenübergreifender (Nicht-)Zugehörigkeit verbunden. Dies wird besonders deutlich in der jeweiligen Bewertung der damaligen Gründe für die Adoptionsfreigabe. Dabei sind sich die leiblichen Eltern zumeist bewusst, dass sie bei einem allfälligen Erstkontakt keine Kontrolle darüber haben, wie ihr Kind vom Leben nach der Adoption erzählt. Dies kann wiederum Einfluss darauf haben, ob ihr damaliges Handeln als falsch oder richtig bewertet wird. Andererseits haben viele der interviewten adoptierten Menschen Angst, dass der Erstkontakt sie mit bisher unbekanntem Informationen über ihre Zeugung und Geburt konfrontiert, die ihr bisheriges Selbstbild erschüttern könnten. Die leiblichen Eltern haben in dieser Hinsicht Handlungsmacht, da sie die Entschuldigung und damit die Anerkennung der Adoptionsfreigabe durch das Kind aktiv beeinflussen können. Die Kinder behalten jedoch, wie bereits angedeutet, die grössere Entscheidungsmacht, da sie aufgrund des ihnen bekannten Wissens ihre leibliche Mutter oder ihre Eltern für unschuldig oder schuldig erklären können. Für viele reicht ein einziges Treffen und die Erfahrung dieser machtvollen Urteilsoption aus, um das Kapitel danach ohne endgültige Bewertung, aber dennoch selbstbestimmt abzuschliessen.

13 Laitinen: Anerkennung, 2009.

## 6.2. Zur Logik behördlicher Praktiken

Mit Blick auf das Zusammenwirken der über die gesamte Studie und das gesamte Buch hinweg verwobenen «Ebenen» – vom gesellschaftlichen Diskurs über Netzwerke von Akteur:innen und verschriftlichten Praktiken bis hin zu intersubjektiven Erfahrungsqualitäten und Lebensverläufen einzelner Menschen – wird deutlich: Bilder von Kindheiten und Familien im Kontext der Adoption, stehen in diversen Spannungsverhältnissen zueinander. In den analysierten Akten, den Quellen zur Sichtweise der Behörden und Vermittlungsstellen, wurde deutlich, dass Ideale, kollektive Mythen und vorkritische Annahmen die Grundlage für behördliche und parastaatliche Interventionen sowie die Interpretation der Betroffenen bilden. So lässt sich in Bezug auf dieses ebenenübergreifende Zusammenwirken feststellen, dass die Adoption für die Behörden und die Vermittlungsstellen eine willkommene Win-win-Situation darstellte. Aus ihrer Sicht profitierten alle Beteiligten von der Adoptionsvermittlung: Das (Adoptiv-)Kind erhielt liebevolle Eltern, die sich um es kümmerten und ihm eine angemessene Erziehung boten. Der Wunsch der Adoptiveltern nach einem (Adoptiv-)Kind wurde erfüllt. Der «Mangel natürlicher Kinder»,<sup>14</sup> die Grenzüberschreitung kinderloser Ehen oder unehelicher Kinder, konnte so kaschiert und dem bürgerlichen Familienmodell – zumindest nach aussen hin – angeglichen werden.<sup>15</sup> Und daran anschliessend bot die Adoption aus Sicht der Behörden den meist alleinerziehenden Müttern die Möglichkeit, ihre uneheliche Schwangerschaft oder «ihre <Jugendsünden> hinter sich zu lassen und trotz [ihres] Fehltritts hinter dem Vorhang des Vergessens ein neues, geordnetes Leben»<sup>16</sup> zu beginnen. Für die zuständigen Behörden waren Adoptionen meist nur schon deshalb interessant, weil dadurch die Unterhaltskosten für die Kinder auf die Adoptiveltern verlagert werden konnten.<sup>17</sup>

Für die Vormundschaftsbehörden stellten Adoptionen auch deshalb eine willkommene Win-win-Situation dar, weil sie ihrer Pflicht zum Einschreiten nachkamen und die zuvor beschriebene Normabweichung behoben werden konnte. Die Vermittlungsstellen ihrerseits hatten mit der Adoption nicht nur ihre gemeinnützige Arbeit für das Kind und die leibliche Mutter getan, sondern auch den Wunsch der Adoptiveltern nach einem Kind erfüllt. Es mag vereinzelte Fälle gegeben haben, in denen die Adoption tatsächlich für alle Betroffenen die beste Lösung war: Zum Beispiel, wenn das später adoptierte Kind in der Herkunftsfamilie körperliche oder sexualisierte Gewalt erfuhr oder vernachlässigt wurde. Gemäss den in dieser Studie gesichteten Akten stellten solche Fälle aber die Ausnahme dar. Zumeist hätte das Kind mit entsprechender (struktu-

14 Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 87.

15 Schwenzler/Bachofner: Familienbilder, 2009, S. 98.

16 Zitat nach Pfaffinger: Formen der Adoption, 2007, S. 142 f.

17 Baltensweiler: Kindesannahme, 1931, S. 51.

reller und finanzieller) Unterstützung bei der Herkunftsfamilie aufwachsen können. Häufig waren gesellschaftliche Ungerechtigkeiten, wie eine finanziell prekäre Situation, die Angst vor Stigmatisierung oder fehlende Unterstützung beziehungsweise Kinderbetreuungsmöglichkeiten ausschlaggebend, dass es zur Adoption der Kinder kam.

Die enormen Widersprüchlichkeiten hinter der simplen Deutung der Adoption als einer Win-win-Situation werden vor allem dann erkennbar, wenn die Bedeutung der Adoption aus Sicht der davon betroffenen Menschen selbst betrachtet wird. Sowohl für die Kinder als auch für die Herkunftseltern stellen die damaligen Sichtweisen auf das Kind, die die Entscheidungsgrundlage für Adoptionen bildeten, nicht den Abschluss des Adoptionsprozesses dar. Im Gegenteil, die behördlich begründete Adoption fungiert zumeist als Ursprung einer lebenslangen Auseinandersetzung. Dazu trug auch bei, dass sich die Herkunftseltern und die adoptierten Kinder meistens erst nach Jahrzehnten zum ersten Mal trafen. Um die damalige Entscheidung selbst verstehen und bewerten zu können, sind tatsächliche Erfahrungen, Erinnerungen und Bewertungen der Herkunftseltern und adoptierten Menschen sowie die in Akten festgehaltenen Adressierungspraktiken<sup>18</sup> wichtige Bezugspunkte. Solche Bezugspunkte zur damaligen Entscheidung stehen jedoch zumeist nicht isoliert für eine klar eingegrenzte Zuschreibung an das damals neugeborene Kind. Vielmehr können sie in biografischen Aufschichtungen<sup>19</sup> immer wieder in anderem Gewand auftreten und in der Gegenwart der Betroffenen als sinnstiftende oder auch irritierende Orientierung erkennbar werden. Aus Sicht der abgebenden Eltern wie auch der Kinder lässt sich diese andauernde – manchmal lange ruhende, manchmal sehr intensive – Wechselwirkung zwischen eigenen Erinnerungen, Hinweisen zur Praxis der Behörden und Vermittlungsstellen sowie seit der Adoption gemachten Erfahrungen anhand der folgenden Fragen, die sie in diesem Prozess begleiten, auf den Punkt bringen: Welcher Grund führte damals aus Sicht der Entscheidungsträger:innen massgeblich zur Adoptionsfreigabe?

«Eltern können nicht für das Kind sorgen»: Die Eltern, beziehungsweise die Mutter, konnten damals aus Sicht der Entscheidungsträger:innen nicht für das Wohlergehen des Kindes sorgen. Das Wohl des Kindes ist aus Behördensicht aufgrund der elterlichen Lebenslage, die als Problem festgehalten wird, bedroht.

«Eltern wollen nicht für das Kind sorgen»: Hier werden die Eltern zu den Entscheidungsträger:innen gemacht, indem man zum Schluss kommt, dass sie sich bewusst gegen das Kind entscheiden. Das Kind wird dadurch als Problem oder als zu vermeidende Ursache künftiger Probleme für die Eltern beziehungsweise für die Mutter dargestellt.

18 Eßer et al.: *Reconceptualising Agency*, 2016; Bitzan/Bolay: *Adressat:innen*, 2017.

19 Schütze: *Biographieforschung*, 2016.

«Eltern dürfen nicht für das Kind sorgen»: Hier liegt die Bewertung der damaligen Situation und Entscheidung zur Adoption explizit nicht bei den leiblichen Eltern, sondern bei den Behörden, den Vermittlungsstellen und der Familie. Das Kind und der Kontext der Elternschaft stellen aus deren Sicht ein Problem oder eine abzuwendende Normabweichung dar.

Obschon die Entscheidung häufig auf einer Vermengung dieser Gründe fußte: Es zeigt sich, dass die – möglichst eindeutigen – Antworten, die die Herkunftseltern und die adoptierten Menschen in teilweise detektivisch anmutender Arbeit ausfindig zu machen versuchen, auch deren Selbstwahrnehmung, Familienvorstellung und Wissensbedarf prägen. Dabei wissen sie durchaus, dass Behörden, Vermittlungsstellen und Verwandte der Herkunftseltern ein Interesse daran hatten, dass ihre bisweilen explizit diffamierende und stigmatisierende Sicht auf das Kind und dessen Eltern oder Mutter nicht als solche in den Akten ersichtlich wird. Entsprechend dient die in den Begründungen für eine Adoption behauptete Win-win-Situation aus Sicht vieler Betroffenen auch als Verschleierung einer despektierlichen Sicht auf ihre eigene Person und normabweichende Familienkonstellationen.

Die wissenschaftliche Rekonstruktion davon, wie Kindheit im Rahmen staatlicher Interventionen zu verstehen oder mit welcher Bedeutung das Kinderbild staatlicher, parastaatlicher und ziviler Akteur:innen aufgeladen ist und sich in den Narrativen der Betroffenen niederschlägt, wurde hier mit dem Versuch verbunden, die biografischen Effekte dieser Konstruktionsleistung kritisch zu befragen. Das Kind, über das Fachpersonen und die Sozialwissenschaften sprechen, ist kein «Einheitswesen».<sup>20</sup> Es war nie «jenes ganzheitliche Wesen, das es zu sein schien».<sup>21</sup> Zugleich gab es bisher keine ebenso tiefgreifende wissenschaftliche De- und Rekonstruktionsversuche mit dem Ziel, die Subjekthaftigkeit des Kindes wissenschaftlich herzustellen, wie sie für Erwachsene unternommen wurden.<sup>22</sup> Hier konnte dargelegt werden, wie Herkunftseltern und adoptierte Menschen De- und Rekonstruktionen leisteten und weiterhin leisten. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Adoption sollte diesen erfahrungsbasierten Leistungen der Betroffenen, im Verhältnis zu den Perspektiven der Entscheidungsträger:innen und Akteur:innen der verschriftlichten Praxis, künftig mehr Gewicht geben.

20 Eßer: Kind als Hybrid, 2013.

21 Ebd., S. 7.

22 Ebd.

### 6.3. Ausblick und weiterführende Fragen

Die Erkenntnisse des vorliegenden Buches sollen nicht zuletzt der Sensibilisierung der heutigen professionellen Zusammenarbeit mit Familien in unterschiedlichen Handlungsfeldern dienen. Dabei verweisen sie mit der Mehrebenenanalyse<sup>23</sup> insbesondere auch auf Prozesse, die es zu beachten gilt, um unbeabsichtigte Folgen von Zuschreibungen durch die Soziale Arbeit und weitere Akteur:innen zu verhindern. Es wurde verdeutlicht, wie relevant es ist, dass als erstes der Subjektstatus der Kinder gewürdigt wird, anstatt – in einer objektivierenden und entwürdigenden Top-Down-Logik – die normativen gesellschaftlichen Erwartungen als Ausgangs- und Zielgrösse ins Zentrum zu stellen. Es wurde aufgezeigt, dass gerade auf der Mesoebene die gesellschaftlichen Erwartungen verdichtet vorkommen. Demnach fungieren Institutionen und Organisationslogiken als direkt wahrnehmbare Träger:innen normativer Bedarfsmerkmale von Gruppen – im Beispiel dieser Studie von sogenannten «unerwünschten» Kindern. Es gilt deshalb künftig zu verhindern, dass Angebote Sozialer Arbeit für Kinder, Paare und/oder Familiensysteme Ausgangspunkte für pauschalisierende Adressierungen darstellen.<sup>24</sup> Nicht zuletzt angesichts der bisweilen massiven Auswirkungen auf die davon betroffenen Biografien gilt es, die Wechselwirkungen zwischen den Ebenen kritisch und vor allem auch selbstkritisch im Auge zu behalten. Denn auch wenn beispielsweise die neuste Revision des Adoptionsrechts von 2017 scheinbar längst bekannte und überfällige Tendenzen des Wertewandels im Bereich diverser Umgebungen des Aufwachsens von Kindern aufgenommen hat, hat unter anderem die Norm der Ehe weiterhin Bestand. Aktuell werden zwar nicht mehr viele Inlandsadoptionen vollzogen, doch kann sich das künftig wieder ändern und ausserdem sind in Biografien, die aus Leihmutterchaften und Samenspenden hervorgegangen sind, vergleichbare Fragen in Bezug auf Herkunft, Zugehörigkeit, Handlungsmacht und Normativität zu erwarten. Entsprechend wird es auch in diesem Zusammenhang von höchster fachlicher Relevanz sein, im Einzelfall von der Perspektive Betroffener auszugehen und diese danach mit derjenigen anderer Akteur:innen abzugleichen.

23 Walther: Transition System, 2012.

24 Bitzan/Bolay: Adressat:innen, 2017.

## Abbildungen & Tabellen

- Abbildung 1:* Interaktionsebenen (Adaption des «Modells für Multi-Level-Analysen»)
- Abbildung 2:* Inlandsadoptionen in der Deutschschweiz, 1953–2013 (ohne verwandtschaftliche Adoptionen)
- Abbildung 3:* Adoptionswünsche (1923–1993)
- Abbildung 4:* Eheliche und uneheliche Kinder 1923–1984/1993
- Abbildung 5:* Status der Berufe der Herkunftsmutter, 1920–1993
- Abbildung 6:* Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1920er-Jahre
- Abbildung 7:* Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1950
- Abbildung 8:* Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1965
- Abbildung 9:* Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1976
- Abbildung 10:* Begründungen der Adoption durch Vermittlungsstellen, 1984 und 1993
- Abbildung 11:* Cover des Buches «Peter und Susi finden eine Familie»
- Tabelle 1:* Verteilung des Samples nach Dekaden

## 7. Bibliografie

### Ungedruckte Quellen

#### *Archives cantonales vaudoises (ACV):*

- S 132 Service de justice et législation, 1825–1970 (Fonds).
- S 40/57 1188 Rapport au Conseil d'Etat sur l'enquête préalable à l'autorisation d'accueillir un enfant en vue d'adoption, 11. 4. 1983.
- S 40/57 1188 Réponse du Conseil d'Etat à la Question Rosemarie Godi concernant l'enquête sociale lors d'une demande d'adoption, 10. 2. 1982.
- S 40/57 1188 Question Rose-Marie Godi concernant l'enquête sociale lors d'une demande d'adoption, 7. 12. 1981.
- SB 169/117 Cote topographique Nr. 49083, Ordre Judiciaire, Juridictions de paix: Guide pratique: Chapitre I – Protection des mineurs – Adoption de l'enfant mineur d'un conjoint, 3. Mesures d'adoption.
- PP 886/221 Zeitungsausschnitt (Name der Zeitung nicht bekannt) vom 1. 5. 1986: «Les 80 ans de Madeleine Pidoux. Elle fait adopter plus de 500 enfants».
- VA 2924/2 Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910).

#### *Archives d'Etat de Genève (AEG):*

- 1988 va 015.12 T Ri/28-4 Greffe de la Justice de paix et Chambre des tutelles (Tribunal tutélaire). Actes d'adoption prononcés par la Chambre des tutelles, avec nombreuses pièces annexes etc. (7 registres), 1912–1950.
- 2012va039 M-G 4/2/6 à M-G 4/4/6 Autorités de surveillance des offices des poursuites et des faillites, de l'autorité tutélaire, du registre foncier, du registre du commerce et du registre des régimes matrimoniaux – Troisième section de la Cour de Justice, 1966–1993.
- Archives privées 92.110.96 (1) Séminaires sur les problèmes suisses d'adoption organisés par la Conférence nationale suisse de Service Social, 1ère séminaire tenu à Lucerne du 18 au 20 avril 1963.
- Archives privées 92.110.96 (2) Séminaires sur les problèmes suisses d'adoption organisés par la Conférence nationale suisse de Service Social, 2e séminaire tenu à Weggis (Lucerne) du 19 au 21 juin 1969 sur la révision du droit suisse sur l'adoption et documentation.
- BA9 Compte d'État de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état, 1964–2000.

**Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH):**

Keine Signatur Die Akten sind unter den Nachnamen der Adoptiveltern abgelegt.

**Schweizerisches Bundesarchiv (BAR):**

E2210.5-02#1970/17#111*	Etude sur l'adoption, 1952.
E4001E#1985/152#38*	Adoptionsrecht, 1972–1978.
BAR E4110B#1990/72#34	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, 9. 8. 1951.
BAR E4110B#1990/72#34	Schreiben der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder an das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen, Bern 7. 3. 1956.
BAR E4110B#1990/72#34	Schreiben des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment, Basel 5. 7. 1956.
E4110B#1990/72#50*	Revision der Bestimmungen des ZGB über das Familienrecht: K. Expertenkommission (K.VIII.–K.XII.), 1949–1974.
E4160D#D.12	Adoptionsrecht

**Staatsarchiv Luzern (StALU):**

A 1109	Adoptionsakten (Regierungsstatthalter des Amtes Luzern), 1973–2000.
A 1163	Entscheidungssammlungen, Akten (Regierungsstatthalter des Amtes Hochdorf), 1940–1995.
A 1450	Adoptionen, Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FFE), Vormundschafswesen etc. (Regierungsstatthalter des Amtes Entlebuch), 1952–2006.
J,b 5 (K2)	Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911).
J,a 21	Verordnung über die Adoption (vom 15. Januar 1973), Verordnungen und Beschlüsse, Bd. XVIII, H. 3, Nr. 122 a, S. 599f.

**Archiv der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern (KESB Luzern):**

KESB Luzern (ohne Signatur)	Akten der Vormundschafsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1950/1951, A–Z.
KESB Luzern (ohne Signatur)	Akten der Vormundschafsdirektion der Stadt Luzern, Personendossiers B 1965, A–Z.

**Schweizerisches Sozialarchiv (SozArch):**

KS 34/122	Eltern- u. Kinderrecht, Jugendrecht bis 1959.
KS 362/32a	Fürsorge für Kinder u. Jugendliche.
QS 24.42	Elternrecht u. Kinderrecht, Jugendrecht.
QS 67.3	Pflegekinder, Adoptivkinder, Waisenkinder.

**Staatsarchiv Zürich (StAZH):**

OS 21 (S. 409–619)	Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, 1887. 9.04.
OS 46 (S. 139–264)	Gesetz über die Revision des Verfahrens in Zivilsachen, 13. 6. 1976.
MM 3.149 RRB 1977/0813	Adoptionen (Neufestsetzung der Rechtsmittelinstanz), 23. 2. 1977, URL: <a href="https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM+3.149+RRB+1977/0813">https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM+3.149+RRB+1977/0813</a> (Zugriff 2. 2. 2023).
Z 797, Z 875	Beratungsstelle für Adoption des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins SGF, 1922–2015.
Z 798, Z 829, Z 876	Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung VSMA, 1953–2015.
Z 799, Z 877, Z 944	Schweizerische Fachstelle für Adoption SFA, 1974–2019.

**Stadtarchiv Zürich (StArZh):**

V.K.c.15.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB/Vormundschaftsbehörde, Personenakten (abgeschriebene Fälle mit Abhörbogen), 1893–2001.
V.K.c.30.	Amtsvormundschaft, Personenakten (abgeschriebene Fälle mit Abhörbogen), 1908–2002.
V.B.b.43.:1.1.–V.B.b.43.:1.161	Geschäftsberichte des Stadtrates, Zürich, 1859–2019.

**Gedruckte Quellen (inkl. Rechtsquellen)**

- [Anonym]: Uneheliche Mutterschaft, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens, 1953, H. 6, S. 54.
- [Anonym]: Service social de justice, in: Gazette de Lausanne 88 (1960), Jeudi 14 avril 1960, S. 7.
- [Anonym]: Le Service social de justice restera indépendant, in: Gazette de Lausanne 165 (1961), Lundi 17 juillet 1961, S. 5.
- [Anonym]: Das Adoptionsgesetz bedarf einer Revision. Notizen von der ersten Tagung über Adoptionsprobleme in Luzern, in: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen 34 (1963), H. 5, S. 145–146.
- Balthasar, Dieter: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz, Freiburg 1941.
- Bericht des Bundesrates in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015: Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention, 19. 12. 2018, URL: <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/berichte-vorstoesse/br-bericht-massnahmen-schliessen-luecken-kinderrechtskonvention.pdf.download.pdf/de-br-bericht-massnahmen-schliessen-luecken-kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff 28. 7. 2022).

- Bericht des Bundesrates über die Adoptionen in der Schweiz: Antwort auf das Postulat Hubmann «Bericht über die Adoptionen», 1. 2. 2006, URL: [http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/docs/Bericht\\_adoptionen\\_schweiz\\_2006.pdf](http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/docs/Bericht_adoptionen_schweiz_2006.pdf) (Zugriff 24. 1. 2020).
- Biske, Käthe: Zürcher Mütterbefragung 1957/58. Tausend unselbständig erwerbende Mütter zu den Hintergründen und Auswirkungen ihrer Erwerbsarbeit, Zürich 1962.
- Blunschy-Steiner, Elisabeth: Das neue Adoptionsrecht, in: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe. Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft 69 (1972), H. 12, S. 179–181.
- BGE 113 Ia 271: 43. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. Juli 1987 i. S. I. gegen Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich und Direktion der Justiz des Kantons Zürich (staatsrechtliche Beschwerde).
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis), 5. 6. 1974, in: Schweizerisches Bundesblatt 2 (1974), H. 27, Geschäftsnummer 12003, 8. 7. 1974, S. 1–138.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321 ZGB), 12. 5. 1971, in: Schweizerisches Bundesblatt 1 (1971), H. 24, Geschäftsnummer 10930, 18. 5. 1971, S. 1200–1271.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 28. 5. 1904, in: Schweizerisches Bundesblatt 24 (1904), 15. 6. 1904, S. 1–378.
- Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes (vom 29. Juni 1994), in: Bundesblatt 5 (1994), H. 43, 25. 10. 1994, Geschäftsnummer 94.064, S. 1–98, URL: <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/10053209.pdf?id=10053209> (Zugriff 27. 7. 2022).
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/877.pdf> (Zugriff 7. 10. 2020).
- Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoptionsrecht), URL: [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2365/ZGB\\_Adoption\\_Erl.-Bericht\\_de.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2365/ZGB_Adoption_Erl.-Bericht_de.pdf) (Zugriff 23. 11. 2020).
- Bundesamt für Justiz (BJ): Adoption in der Schweiz, Broschüre, Bern 2018.
- Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) vom 22. Juni 2001 (Stand am 1. Januar 2013), URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994566/index.html> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) vom 22. Juni 2001 (Stand am 17. Dezember 2002), in: Amtliche Sammlung (AS 2002 3988), URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/639/de> (Zugriff 21. 7. 2022).
- Burkhardt, Martha: Von der unentgeltlichen Kinderversorgung resp. Adoptionshilfe des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, in: Die Frau in der Schweiz. Illustriertes Jahrbuch für Frauen-Bestrebungen, 1930, H. 1–2, S. 69–70.
- Compte d'État de la République et Canton de Genève suivi du Rapport sur la gestion du conseil d'état, 1964–2000.
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 05.3135 (Hubmann), Herabsetzung des vorgeschriebenen Alters für adoptionswillige Eltern und Reduktion der verlangten Ehedauer, eingereicht am 17. 3. 2005, URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20053135> (Zugriff 5. 9. 2022).
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 09.4107 (Fehr), Adoptionsgeheimnis, eingereicht am 9. 12. 2009, URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20094107> (Zugriff 5. 9. 2022).
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 11.4046 (Kommission für Rechtsfragen Ständerat), Adoptionsrecht. Gleiche Chancen für alle Familien, eingereicht am 15. 11. 2011, URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20114046> (Zugriff 5. 9. 2022).

- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament: Motion 11.3372 (Amherd), Totalrevision des Adoptionsrechts, eingereicht am 14. 4. 2011, URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20113372> (Zugriff 5. 9. 2022).
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911, in: Offizielle Sammlung der seit 19. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 29: 1910–1913, Zürich 1914, S. 145–203.
- Fröhlich, J.: Das Waisenamt, in: Die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege der Stadt Zürich, von den städtischen Behörden dargebotene Festschrift, Zürich 1909.
- Geschäftsberichte des Stadtrates, Zürich, 1859–2019, StArZh V.B.b.43.:1. 1.–V.B.b.43.:1.161.
- Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern (vom 21. März 1911), StALU J.b 5 (K2).
- Glauser, H.: Die Bevormundung des ausserehelichen Kindes und die Übertragung der elterlichen Gewalt an die aussereheliche Mutter, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 11 (1956), S. 81–93.
- Gesetz über die Revision des Verfahrens in Zivilsachen, 13. 6. 1976, StAZH OS 46 (S. 139–264).
- Heim, Heinrich: Diskussionsbeitrag zum Adoptionsproblem, in: Der Armenpfleger: Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens 63 (1966), H. 5, S. 82–83.
- Junod, Philipp: Adoptionsprobleme. Schlussbericht von Herrn Philipp Junod, Dr. iur., Präsident der ersten Tagung über schweizerische Adoptionsprobleme, in: Der Armenpfleger: Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens 61 (1964), H. 8, S. 115–126.
- Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Notariate betreffend Anwendung des neuen Adoptionsrechts vom 21. März 1973.
- Loi d'introduction dans le Canton de Vaude du Code civil suisse (du 30 Novembre 1910), AEG VA 2924/2.
- Loi d'application du Code civil suisse (du 3 mai 1911), in: Recueil authentique des lois et actes du Gouvernement de la République et Canton de Genève, Genève 1911, S. 263–306.
- Loi sur l'organisation judiciaire (LOJ) du 22 novembre 1941, URL: <https://www.lexfind.ch/tolv/171561/fr> (Zugriff 21. 12. 2022).
- Loi sur l'office de la jeunesse (du 28 juin 1958), Art. 1 Objet, URL: <https://www.lexfind.ch/tolv/173237/fr> (Zugriff 21. 12. 2022).
- Loi modifiant diverses lois à la suite de la loi fédérale du 30 juin 1972 modifiant le code civil suisse (Adoption et procès en paternité) du 23 février 1973, in: Recueil authentique des lois et actes du Gouvernement de la République et Canton de Genève, Année 1973, Genève 1973, S. 144–148.
- Loi d'application du code civil et du code des obligations (LaCC) du 7 mai 1981, Art. 5 Cour de justice, URL: <https://www.lexfind.ch/tolv/175887/fr> (Zugriff 21. 12. 2022).
- Ludwig, H.: Adoptionsinserate und Kinderhandel, in: Frauenbestrebungen (1914), Bd. 9, S. 69–72.
- Medienkonferenz von Bundesrätin Keller-Sutter zum Ergebnis der Abstimmung, 26. September 2021, URL: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden--interviews/reden/2021/2021-09-26.html> (Zugriff 19. 7. 2022).
- Medienmitteilung des Bundesrates: Das revidierte Adoptionsrecht tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft, Bern 10. 7. 2017, URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67489.html> (Zugriff 19. 7. 2022).
- Medienmitteilung des Bundesrates: Die «Ehe für alle» tritt am 1. Juli 2022 in Kraft, Bern 17. 11. 2021, URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85912.html> (Zugriff 19. 7. 2022).
- Moor, Regula: Schwierigkeiten bei der Adoptionsvermittlung ehelicher Kinder, Diplomarbeit an der Schule für Soziale Arbeit Zürich, Zürich 1964.
- Morell-Vögeli, Nelly: Probleme der Adoption, in: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen 40 (1969), H. 9, S. 339–342.

- Pidoux, Madeleine: Faut-il encourager l'adoption? Enquête sur l'adoption dans le canton de Vaud, in: *Gesundheit und Wohlfahrt* 5/6 (1944), S. 265–292, 413–441.
- Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, 1887. 9.4, StAZH OS 21 (S. 409–619).
- Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 1. Sitzung vom 5. 12. 1905, in: *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung* 4 (1905), Geschäftsnummer 1905\_\_006, S. 1161–1188.
- Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 12. Sitzung vom 22. 6. 1905, in: *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung* 2 (1905), Geschäftsnummer 1905\_\_006, S. 731–753.
- Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 2. Sitzung vom 20. 9. 1955, in: *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung* 34 (1955), H. 17, Referenznummer 100 004 813, S. 13–87.
- Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 7. Sitzung vom 16. 3. 1966, S. 17–132, URL: <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/detailView.do?id=100006490#1> (Zugriff 19. 11. 2020).
- Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 1. Sitzung vom 24. 4. 1972, in: *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung* 2 (1972), Geschäftsnummer 10930, S. 491–502.
- Protokolle der Bundesversammlung, Nationalrat, 5. Sitzung vom 26. 4. 1972, in: *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung* 2 (1972), Geschäftsnummer 10930, S. 567–590.
- Protokolle der Bundesversammlung, Ständerat, 3. Sitzung vom 1. 12. 1971, in: *Amtliches Bulletin der Bundesversammlung* 5 (1971), H. 3, Geschäftsnummer 10930, S. 715–737.
- Schiller, Walter: Die Amtsvormundschaft, in: *Die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege der Stadt Zürich*, von den städtischen Behörden dargebotene Festschrift, Zürich 1909.
- SFA (Schweizerische Fachstelle Adoption): *Inlandsadoptionen Deutschschweiz 1953–2013*, unveröffentlichte Zusammenstellung der Adoptionszahlen, Zürich 2014.
- Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein: *Adoptivkinder-Vermittlung. Adoption aus Sicht eines Adoptiv«Kindes»*. Kurzfassung der Diplomarbeit von Priska Keller-Thoma, [Zürich] 1987.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, in: *Schweizerisches Bundesblatt* 54 (1907), 21. Dezember 1907, URL: <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/10022714.pdf?ID=10022714> (Zugriff 1. 11. 2019).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, vollständige Ausgabe des Gesetzes samt einschlägigen Nebengesetzen und Verordnungen nach neuestem Stand sowie mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, hrsg. v. Stauffacher, W./Aeppli, H., Zürich 1973.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018), Art. 264–269, URL: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233\\_\\_245\\_\\_233/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233__245__233/de) (Zugriff 18. 8. 2022).
- Spitzer, Gerd: Der Blankoverzicht bei der Adoption, in: *Zeitschrift für Vormundchaftswesen* 3 (1968), S. 81–84.
- Stebler, Otto: Ein neues schweizerisches Adoptionsrecht, in: *Zeitschrift für öffentliche Fürsorge. Monatsschrift für Sozialhilfe: Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft* 64 (1967), H. 1, S. 3–7.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Verordnung über die Adoption (vom 15. Januar 1973), *Verordnungen und Beschlüsse*, Bd. XVIII, H. 3, Nr. 122 a, S. 599–600, StALU J.a 21.
- Verordnung über die Adoptionsvermittlung (vom 28. März 1973), in: *Amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze* 15 (1973), 16. 4. 1973, S. 628–635.
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (vom 19. Oktober 1977), abgedruckt in Hegnauer: *Berner Kommentar*, 1984, S. 710–714.
- Verordnung über die Adoption (Adoptionsverordnung AdoV) vom 29. Juli 2011 (Stand am 1. Januar 2012), in: *Amtliche Sammlung (AS 2011 3637)*, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091244/index.html> (Zugriff 26. 7. 2022).

## Forschungsliteratur

- Abraham, Andrea/Steiner, Cynthia/Stalder, Joel/Junker, Kathrin: Forschungs- und Quellenstand zu Fürsorge und Zwang im Adoptions- und Pflegekinderwesen. Wissenschaftlicher Bericht im Rahmen des NFP76, URL: <https://doi.org/10.24451/arbor.13054> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Abraham, Andrea/Bitter, Sabine/Kesselring, Rita (Hrsg.): Mutter unbekannt. Adoptionen aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau, 1973–2002, Zürich 2024.
- Akermann, Martina/Furrer, Markus/Jenzer, Sabine: Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930 bis 1970, in: Furrer, Markus et al. (Hrsg.), Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Basel 2014, S. 63–73.
- Akermann, Martina/Furrer, Markus/Jenzer, Sabine: Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970, Schlussbericht zuhanden des Regierungsrates des Kantons Luzern, Luzern 2012.
- Ammann-Keller, Berti: Eine engagierte Thurgauerin in Zürich, in: Thurgauer Jahrbuch 77 (2002), S. 117–122.
- Anthony, Rebecca E. /Paine, Amy L. /Shelton, Katherine H.: Adverse Childhood Experiences of Children Adopted from Care: The Importance of Adoptive Parental Warmth for Future Child Adjustment, in: International Journal of Environment Research and Public Health 16 (2019), S. 1–16.
- Arnold, Stefanie/Knöpfel, Carlo: Alleinerziehende zwischen Kinderkrippe, Arbeitsplatz und Sozialamt, Luzern 2007.
- Arp, Agnès: Im Schatten. Annäherungen an die politisch motivierte Adoption in der DDR, in: Hitzer, Bettina/Stuchtey, Benedikt (Hrsg.), in unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert, Göttingen 2022, S. 121–148.
- Baden, Amanda L./Shadel, Doug/Morgan, Ron/White, Ebony E./Harrington, Elliotte S. /Christian, Nicole/Bates, Todd A.: Delaying Adoption Disclosure: A Survey of Late Discovery Adoptees, in: Journal of Family Issues, 40 (2019), S. 1154–1180.
- Balenzano, Caterina/Coppola, Gabrielle/Cassibba, Rosalinda/Moro, Giuseppe: Pre-adoption adversities and adoptees' outcomes: The protective role of post-adoption variables in an Italian experience of domestic open adoption, in: Children and Youth Services Review, 85 (2018), S. 307–318.
- Baltensweiler, Max R.: Die Kindesannahme als fürsorgerisches Problem, Zürich 1931.
- Baxter, Leslie A./Scharp, Kristina M./Asbury, Bryan/Jannusch, Amber/Norwood, Kristen: «Birth Mothers Are Not Bad People». A Dialogic Analysis of Online Birth Mother Stories, in: Qualitative Communication Research 1 (2012), S. 53–82.
- Béguin, Louis: L'adoption dans le project de code civil suisse, Diss., Lausanne 1904.
- Bendo, Daniella/Hepburn, Taryn/Spencer, Dale: Compensating for Stigma: Representations of Hardto-Adopt Children in «Today's Child», in: Journal of Childhood Studies 46 (2021), S. 1–17.
- Bernard, Andreas: Kinder machen. Leihmütter, Samenspender, künstliche Befruchtung: Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie, Frankfurt am Main 2015.
- Berthet, Danielle/Falk, Francesca: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen 1973–2002. Forschungsbericht im Auftrag des Departements des Innern, Kanton St. Gallen, 29. Juni 2022, URL: [https://www.sg.ch/news/sgch\\_\\_allgemein/2022/07/schwerwiegende-maengel-bei-adoptionen-aus-sri-lanka.html](https://www.sg.ch/news/sgch__allgemein/2022/07/schwerwiegende-maengel-bei-adoptionen-aus-sri-lanka.html) (Zugriff 3. 4. 2023).
- Bitter, Sabine: Die Vermittlerin. Die Kinder-Adoptionen aus Sri Lanka von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden (1979 bis 1997). Veröffentlichter Bericht im Auftrag des Amts für Soziales des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, 29. 11. 2018, URL: <https://backtotheroots.net/wp-content/uploads/2019/01/Bericht-Kinder-Adoptionen-aus-Sri-Lanka.pdf> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Bitter, Sabine/Bangerter, Annika/Ramsauer, Nadja: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz, 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden. Historische Analyse betreffend das Postulat Ruiz 17.4181 im Auftrag des Bundesamts für

- Justiz. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, URL: <https://doi.org/10.21256/zhaw-2382> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Bitzan, Maria/Bolay, Eberhard: Soziale Arbeit – die Adressatinnen und Adressaten, Opladen, Berlin, Toronto 2017.
- Bollig, Sabine/Kelle, Helga: Children as participants in practices: the challenges of practice theories to an actor-centred sociology of childhood, in: Eßer, Folrian/Baader, Meike S. Baader/Betz, Tanja/Hungerland, Beatrice (Hrsg.), *Reconceptualising Agency and Childhood*, New York 2016, S. 34–47.
- Bombach, Clara/Gabriel, Thomas/Keller, Samuel/Ramsauer, Nadja/ Staiger Marx, Alessandra: Zusammen alleine. Alltag in Winterthurer Kinder- und Jugendheimen 1950–1990, Zürich 2017.
- Bovenschen, Ina/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina: Relations between Children's and Parents' Behavior in Adoptive Families – A Longitudinal Analysis, in: *Adoption Quarterly* 26 (2023), S. 364–388.
- Bränzel, Paul: Offenheit von Adoptionen. Darstellung internationaler Forschungsbefunde und Implikationen für die deutsche Adoptionsvermittlungspraxis. München 2019.
- Brodzinsky, David M./Palacios, Jesús: *The Adopted Child*. Cambridge 2023.
- Bühler, Rahel/Galle, Sara/Grossmann, Flavia/Lavoyer, Matthieu/Müllli, Michael/Neuhaus, Emmanuel/Ramsauer, Nadja: Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis, Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Bd. 7, Zürich 2019.
- Bühler, Rahel/Businger, Susanne/Ramsauer, Nadja: Die Auswirkungen der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 auf Zwangslagen der Mütter und auf das Kindeswohl, in: Häfeli, Christoph/Lengwiler, Martin/Vogel Campanello, Margot (Hrsg.), *Zwischen Schutz und Zwang: Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*, Basel 2024, S. 43–56.
- Bühler, Rahel/Ramsauer, Nadja/Businger, Susanne: Zwang bei Adoptionen im Kanton Zug in den 1960er- und 1970er-Jahren. Ledige Mütter, Behörden und Beratungsstellen im Entscheidungsprozess, in: Barras, Vincent/Jungo, Alexandra/Sager, Fritz (Hrsg.), *Diffuse Verantwortlichkeiten. Strukturen, Akteur:innen und Bewährungsproben*, Basel 2024, S. 85–107.
- Bühler, Rahel/Businger, Susanne/Ramsauer, Nadja [erscheint 2025, Publikation im Rahmen des NFP 76, Fürsorge und Zwang]: Adoptionen in Zwangssituationen. Nationale und internationale Adoptionen in der Schweiz von 1960 bis heute unter besonderer Berücksichtigung der Adoptionsabläufe im Kanton Zug (Arbeitstitel), Zürich: Digitalcollection ZHAW.
- Bühler, Theodor: Familienrecht, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 24. 10. 2005, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/027303/2005-10-24/> (Zugriff 1. 5. 2023).
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2022). Adoptionen, URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/adoptionen.html> (Zugriff 26.02. 2025).
- Businger, Susanne/Fritz-Emmenegger, Lukas/Gabriel, Thomas/Keller, Samuel/Seiterle, Nicolette/Seitz, Adrian: «Kann es nicht bei sich haben, will es aber auch nicht behalten»: rechtliche, behördliche und biografische Perspektiven auf leibliche Mütter adoptierter Kinder in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Hitzer, Bettina/Stuchtey, Benedikt (Hrsg.), *In unsere Mitte genommen: Adoption im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2022, S. 175–210.
- Businger, Susanne/Ramsauer, Nadja: «Genügend goldene Freiheit gehabt». Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990, Zürich 2019.
- Businger, Susanne/Janett, Mirjam/Ramsauer, Nadja: «Gefährdete Mädchen» und «verhaltensauffällige Buben». Behördliche Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt und Zürich, in: Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Lengwiler, Martin (Hrsg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz 1940–1990*, Zürich 2018, S. 77–99.

- Businger, Susanne/Ramsauer, Nadja: Chronik 1919–2019: vom Kantonalen Jugendamt zum Amt für Jugend und Berufsberatung, in: fürs Leben gut: 100 Jahre Amt für Jugend und Berufsberatung, Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung, 2019, S. 45–84.
- Cantwell, Nigel: The Best Interests of the Child in Intercountry Adoption, UNICEF Office of Research-Innocenti, 2014, URL: <https://www.unicef-irc.org/publications/712-the-best-interests-of-the-child-in-intercountry-adoption.html> (Zugriff 17. 4. 2023).
- Cantwell, Nigel: The Sale of Children and Illegal Adoption, Terre des Hommes Netherlands, 2017, URL: <https://www.defenceforchildren.nl/media/1945/the-sale-of-children-and-illegal-adoption.pdf> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Carro, Jorge L.: Regulation of Intercountry Adoption. Can the Abuses Come to an End? in: Hastings International and Comparative Law Review, 18/2 (1994), S. 121–155.
- Carsten, Janet: 'Knowing Where You've Come from': Ruptures and Continuities of Time and Kinship in Narratives of Adoption Reunions, in: The Journal of the Royal Anthropological Institute 6 (2000), S. 687–703.
- Chopra, Ingrid/Scheller, Gitta: «Die neue Unbeständigkeit». Ehe und Familie in der spätmodernen Gesellschaft, in: Soziale Welt 43(1) (1992), S. 48–69.
- Christensen, Birgit/Jenzer, Sabine/Meier, Thomas/Winkler, Christian: Versorgt in Gmünden. Administrative Zwangsmassnahmen im Kanton Appenzell Ausserrhoden, 1884–1981, Zürich 2021.
- Committee investigating intercountry adoption: Consideration, Analysis, Conclusions, Recommendations and Summary, Government of the Netherlands, 2021, URL: <https://www.government.nl/documents/reports/2021/02/08/summary-consideration-analysis-conclusions-recommendations> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Conn, Peter: Adoption. A Brief Social and Cultural History, New York 2013.
- Cordella, Barbara/Susanna, Rossini/Elia, Paola/Reho, Matteo/Gennaro, Alessandro: The Search for Origins by the Adopted Children: The Perspective of Adoptive Mothers in the Italian Context, URL: <https://doi.org/10.1080/10926755.2023.2172507> (Zugriff 9. 4. 2023).
- Corral Susana/Herrero, Marta/Martín Nerea/Gordejuela Ane/Herrero-Fernández David: Psychological Adjustment in Adult Adoptees: A Meta-Analysis, in: Psicothema 33 (2021), S. 527–535.
- Costa, Pedro Alexandre/Gubello, Alessio/Tasker, Fiona: Intentional Kinship through Caring Relationships, Heritage, and Identity: Adoptive Parents' Inclusion of Non-Biological and Non-Affinal Relationships on Family Maps, URL: <https://doi.org/10.3390/genealogy-5040085><https://doi.org/10.3390/genealogy5040085><https://doi.org/10.3390/genealogy5040085> (Zugriff 9. 4. 2023).
- Cottier, Michelle: Austausch von Informationen im Adoptionsdreieck. Das Adoptionsgeheimnis und die Macht der Leiblichkeit, in: Cottier, Michelle/Rüetschi, David/Sahlfeld, Konrad W. (Hrsg.), Information & Recht. Ein Projekt von Assistentinnen und Assistenten der Juristischen Fakultät Basel, Basel 2002, S. 31–55.
- Degen, Bernard: Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates, in: Schweizerisches Bundesarchiv (Hrsg.), Geschichte der Sozialversicherungen, Zürich 2006, S. 17–47.
- Degen, Bernard: Sozialstaat, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 8. 1. 2013, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009932/2013-01-08/> (Zugriff 21. 9. 2022).
- De Luca, Haylee K./Claxton, Shannon E./van Dulmen, Manfred H. M.: The Peer Relationships of Those Who Have Experienced Adoption or Foster Care, in: Journal of Research on Adolescence 29 (2018), S. 796–813.
- Denéchère, Yves/Macedo, Fábio: Étude historique sur les pratiques illicites dans l'adoption internationale en France, Université d'Angers 2023, URL: <https://univ-angers.hal.science/hal-03972497> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Dörig Sutter, Rebekka: Otilia Grubenmann, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 14. 1. 2022, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/060453/2022-01-14/> (Zugriff 16. 3. 2023).

- Dozier, Mary/Rutter, Michael: Challenges to the Development of Attachment Relationships Faced by Young Children in Foster and Adoptive Care, in: Cassidy, Jude/Shaver, Philipp R. (Hrsg.), *Handbook of Attachment*, New York 2016, S. 696–717.
- Droux, Joëlle: Le placement d'enfants dans le canton de Genève (1890–1950): genèse et fonctionnement d'un dispositif institutionnel, in: Furrer, Markus/Heiniger, Kevin/Huonker, Thomas/Jenzer, Sabine/Praz, Anne-Françoise (Hrsg.), *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, Basel 2014, S. 207–221.
- Droux, Joëlle/Czaka, Véronique: Gefährdete Kinder, beschützte Kinder? Der Fall der illegitimen Kinder in der Romandie (1900–1960), in: Ziegler, Béatrice/Hauss, Gisela/Lengwiler, Martin (Hrsg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2018, S. 47–67.
- Droux, Joëlle/Czaka, Véronique: The desire to have children. Illegitimacy and adoption under the regime of the Swiss Civil Code (French-speaking Switzerland, 1910–1960), in: *Annales de Démographie Historique* 142/2 (2021), S. 21–50.
- Dunbar, Nora/van Dulmen, Manfred H. M./Ayers-Lopez, Susan J./Berge, Jerica M./Christian, Cinda/Gossman, Ginger/Henney, Susan M./Mendenhall, Taj J./Grotevant, Harold D./McRoy, Ruth G.: Processes linked to contact changes in adoptive kinship networks, in: *Family Process*, 45 (2006), S. 449–464.
- Eichenberger, Rolf: *Die materiellen Voraussetzungen der Adoption Unmündiger nach neuem schweizerischen Adoptionsrecht*, Freiburg 1974.
- Eßer, Florian/Baader, Meika S./Betz, Tanja/Hungerland, Beatrice (Hrsg.): *Reconceptualising Agency and Childhood*, New York 2016.
- Eßer, Florian: *Das Kind als Hybrid. Empirische Kinderforschung (1896–1914)*, Weinheim 2013.
- Fabricius, Dirk: Der Begriff des Tabus. Funktion, Entstehung und Auflösung individueller und kollektiver Tabus, in: Depenheuer, Otto (Hrsg.), *Recht und Tabu*, Wiesbaden 2003, S. 27–59.
- Ferrari, Laura/Caravita, Simona/Ranieri, Sonia/Canzi, Elena/Rosnati, Rosa: Bullying victimization among internationally adopted adolescents: Psychosocial adjustment and moderating factors, URL: <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0262726> (Zugriff 06.04. 2023).
- Freud, Sigmund: Totem und Tabu, *StA Bd. IX*; 287f, 1912.
- Furrer, Markus/Heiniger, Kevin/Huonker, Thomas/Jenzer, Sabine/Praz, Anne-Françoise (Hrsg.): *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, Basel 2014.
- Furrer, Markus/Heiniger, Kevin/Huonker, Thomas/Jenzer, Sabine/Praz, Anne-Françoise: Einleitung, in: Furrer, Markus/Heiniger, Kevin/Huonker, Thomas/Jenzer, Sabine/Praz, Anne-Françoise (Hrsg.), *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, Basel 2014, S. 7–23.
- Furrer, Markus: Das Beispiel Luzern im deutschschweizerischen Vergleich, in: Ziegler, Béatrice/Hauss, Gisela/Lengwiler, Martin (Hrsg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2018, S. 33–45.
- Gabriel, Thomas: The Child – Object or Subject of Child Care?, in: *Children and Youth Services Review*, 150 (2023), S. 1–6.
- Gabriel, Thomas/Keller, Samuel: *Die Zürcher Adoptionsstudie. Kinder und Adoptiveltern in den ersten Jahren*, Dübendorf 2013.
- Gabriel, Thomas/Keller, Samuel: Die psychosoziale Entwicklung von Adoptivkindern in den ersten Jahren: Ergebnisse einer Schweizer Adoptionsstudie, in: *Forum Sexualaufklärung und Familienplanung* 1 (2014), S. 23–27.
- Gabriel, Thomas/Keller, Samuel: *Familiennormalitäten in Übergängen nach der Adoption: ausgewählte Einblicke in die Ergebnisse der Zürcher Adoptionsstudie*. URL: [https://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2018/11/Referat\\_\\_Thomas-Gabriel-und-Thomas-Keller.pdf](https://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2018/11/Referat__Thomas-Gabriel-und-Thomas-Keller.pdf) (Zugriff 26. 5. 2024).
- Gabriel, Thomas/Keller, Samuel: Soziale Elternschaft und soziale Zugehörigkeit: Reflexionen der Zürcher Adoptionsstudie, in: *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 23 (2020), S. 295–322. URL: <https://doi.org/10.1007/s11618-020-00937-x> (Zugriff 20. 12. 2024).

- Gabriel, Thomas/Keller, Samuel: Junctions, pathways and turning points in biographical genesis of right-wing extremism, in: *Social Work & Society* 12(1) (2014).
- Gabriel, Thomas/Stohler, Renate: Abbrüche von Pflegeverhältnissen in der Kinder- und Jugendhilfe – eine thematische Einführung, in: Gabriel, Thomas/Stohler, Renate (Hrsg.), *Abbrüche von Pflegeverhältnissen im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven und Herausforderungen für die Soziale Arbeit*, Weinheim 2020, S. 9–26.
- Gaillard, Ursula: Abtreibung, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 13. 10. 2011, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007977/2011-10-13/> (Zugriff 6. 10. 2022).
- Galle, Sara: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2015.
- Gassner, Sybille: Pflegeeltern im Dreieck zwischen Eltern, Kind und KESB. Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gelingen eines Dauerfamilienpflegeverhältnisses, Basel 2018.
- Gestrich, Andreas/Krause, Jens-Uwe/Mitterauer, Michael: *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003.
- Gestrich, Andreas: *Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert*, München 2013.
- Gibbons, Judith L./Smith Rotabi, Karen (Hrsg.): *Intercountry Adoption. Policies, Practices, and Outcomes*, London 2015.
- Gilligan, Robbie: Positive Turning Points in the Dynamics of Change over the Life Course, in: Mancini, Jay A./Roberto, Karen. A. (Hrsg.), *Pathways of Human Development: Explorations of Change*, Maryland 2009, S. 15–34.
- Gisler, Priska/Steinert Borella, Sara/Wiedmer, Caroline: Illegitime Eltern. Zur rechtlichen (Neu-)Verteilung der Geschlechterrollen in der Schweizer Familie, in: Arioli, Kathrin/Cottier, Michelle/Farahmand, Patricia/Küng, Zita (Hrsg.), *Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?* Zürich 2008, S. 237–260.
- Glaser, G. Barney/ Strauss, Anselm L.: *The discovery of grounded theory: strategies for qualitative research*, 11. Auflage, New York 1967.
- Goode, Elizabeth: The dilemma of voice in biographical narratives: confronting complexity in the «unexpected stories» of intercountry adoptees, in: *Communication Research and Practice*, 4 (2018), S. 83–98.
- Grossenbacher, Silvia: Familienpolitik in der Schweiz – kritische Bilanz und weiterführende Perspektiven, in: Caritas Luzern (Hrsg.), *Die Zukunft der Familie. Die Vielfalt familialer Lebensformen und die Notwendigkeit einer umfassenden Familienpolitik*, Luzern 1995, S. 31–47.
- Gugerli, David: Das bürgerliche Familienbild im sozialen Wandel, in: Fleiner-Gerster, Thomas/Gilliand, Pierre/Lüscher, Kurt (Hrsg.), *Familien in der Schweiz*, Freiburg 1991, S. 59–74.
- Haslanger, Sally/Witt, Charlotte (Hrsg.): *Adoption Matters. Philosophical and Feminist Essays*, Ithaca 2005.
- Hausheer, Heinz: Das neue Adoptionsrecht – eine Bewährungsprobe für Gesetzgebung und Rechtspraxis, in: Hangartner, Ivo (Hrsg.), *Beiträge zur Anwendung des neuen Adoptionsrechts*, St. Gallen 1979, S. 13–32.
- Hauss, Gisela/Ziegler, Beatrice (Hrsg.): *Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen*, Zürich 2010.
- Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Lengwiler, Martin (Hrsg.): *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018.
- Hauss, Gisela/Heiniger, Kevin/Bossert, Markus: *Praxis der Sozialstaatlichkeit. Koordinieren und Finanzieren zwischen Expertise, Staat und Gemeinnützigkeit*, Zürich 2023.
- Head-König, Anne-Lise: Konkubinat, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 10. 9. 2007, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016107/2007-09-10/> (Zugriff 12. 11. 2020).
- Hecht, Heiko/Des Mireille, Wolfgang: *Behaviorismus, Psychologie als empirische Wissenschaft*. Heidelberg 2012.
- Hegnauer, Cyril: Kindesrecht, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 2. 9. 2008, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/027304/2008-09-02/> (Zugriff 19. 5. 2022).

- Hegnauer, Cyril: Zur Revision des schweizerischen Familienrechts, in: Affolter, Kurt/Breitschmid, Peter/Reich, Johannes/Steck, Daniel (Hrsg.), Cyril Hegnauer. Gesammelte Schriften aus Anlass seines 90. Geburtstages, Zürich 2011, S. 67–79.
- Hegnauer, Cyril: Vom zweifachen Grund des Kindesverhältnisses, in: Affolter, Kurt/Breitschmid, Peter/Reich, Johannes/Steck, Daniel (Hrsg.), Cyril Hegnauer. Gesammelte Schriften aus Anlass seines 90. Geburtstages, Zürich 2011, S. 171–182.
- Hegnauer, Cyril: Kindesrecht – ein weites Feld, in: Affolter, Kurt/Breitschmid, Peter/Reich, Johannes/Steck, Daniel (Hrsg.), Cyril Hegnauer. Gesammelte Schriften aus Anlass seines 90. Geburtstages, Zürich 2011, S. 105–122.
- Hegnauer, Cyril: Entwicklungen des schweizerischen Familienrechts, in: Affolter, Kurt/Breitschmid, Peter/Reich, Johannes/Steck, Daniel (Hrsg.), Cyril Hegnauer. Gesammelte Schriften aus Anlass seines 90. Geburtstages, Zürich 2011, S. 81–104.
- Hegnauer, Cyril: Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern 1994.
- Hegnauer, Cyril: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, 2. Abteilung: die Verwandtschaft, 1. Teilband: die Entstehung des Kindesverhältnisses, Artikel 252–269 c ZGB, Bern 1984<sup>4</sup>.
- Hegnauer, Cyril: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. 2: Das Familienrecht, 2. Abteilung: die Verwandtschaft, 1. Teilband: das eheliche Kindesverhältnis, Artikel 252–301 ZGB, Bern 1964<sup>3</sup>.
- Hegnauer, Cyril: Die Revision des Adoptionsrechts, in: Separatdruck aus der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» 65(6) (1969), S. 85–95.
- Hegnauer, Cyril: Die Adoption (Sonderband). Artikel 264-269c ZGB und 12a-12c SchlT (Berner Kommentar, Bd. 2: Das Familienrecht, 2. Abteilung: Die Verwandtschaft), Bern 1975.
- Hegnauer, Cyril: Aus Wissenschaft und Praxis. Das neue schweizerische Adoptionsrecht, in: JuristenZeitung 18 (1973), S. 583–585.
- Heller, Geneviève/Avanzino, Pierre/Lacharme, Cécile: Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970, Haute école de travail social et de la santé – éesp-Vaud, Lausanne 2005, URL: [https://www.hetsl.ch/fileadmin/user\\_upload/publications/media\\_42-enfance\\_sacrifie\\_\\_e.pdf](https://www.hetsl.ch/fileadmin/user_upload/publications/media_42-enfance_sacrifie__e.pdf) (Zugriff 19. 1. 2023)
- Helsper, Werner/Hummrich, Merle/Kramer, Rolf-Torsten: Qualitative Mehrebenenanalyse, in: Friebertshäuser, Barbara/Langer, Antje/Prengel, Annedore (Hrsg.), Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft, München 2010, S. 119–135.
- Hengst, Heinz/Zeiber, Helga (Hrsg.): Kindheit soziologisch. Wiesbaden 2005.
- Hess, Max: Die Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht, Wädenswil 1976.
- Hess, Edith/Blass, Jacqueline: Peter und Susi finden eine Familie. Die Geschichte zweier Adoptivkinder, Zürich 1972.
- Hitzer, Bettina/Stuchtey, Benedikt: Brennglas Adoption. Zugänge, Fragen und Erkenntnisse der Adoptionsgeschichte, in: Hitzer, Bettina/Stuchtey, Benedikt (Hrsg.), In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert. Göttingen 2022, S. 9–27.
- Hitzer, Bettina: Who am I? The Politics of Lying, Not Knowing and Truth-Telling in the West German History of Child Adoption, in: Journal of Family History 47(3) (2022), S. 278–298.
- Hofmann, Jörg: Die Wirkungen der Adoption. Eine rechtspolitische und rechtsvergleichende Studie unter Berücksichtigung des deutschen, österreichischen, schweizerischen und französischen Rechts, Tübingen 1966.
- Hoksbergen, Rene/Paulitz, Harald/Bach, Rolf (2006): Das Adoptionsviereck. Beratung, Vermittlung, Nachbetreuung und Begleitung, in: Paulitz, Harald (Hrsg.): Adoption, Positionen Impulse Perspektiven. München 2006, S. 43–100.
- Holmgren, Eveliina/Raaska, Hanna/Elovainio, Marko/Lapinleimu, Helena: Behavioral and emotional adjustment in adoptees, in: Wrobel, Gretchen/Helder, Emily/Marr, Elisha (Hrsg.): The Routledge handbook of adoption. New York 2020, S. 353–366.
- Honig, Michael-Sebastian/Lange, Andreas/Leu, Hans Rudolf (Hrsg.): Aus der Perspektive von Kindern? Zur Methodologie der Kindheitsforschung, Weinheim 1999.
- Honneth, Axel: Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2008.

- Höpflinger, François: Gesellschaft im Umbau, in: Leimgruber, Walter/Fischer, Werner (Hrsg.), «Goldene Jahre». Zur Geschichte der Schweiz seit 1945, Zürich 1999, S. 133–149.
- Höpflinger, François: Zwischen Ehesakrament und Liebesbeziehung – Zur Geschichte der Ehe in der Schweiz, Februar 2005, URL: <http://hoepflinger.com/fhtop/fhfamilia.html> (Zugriff 12. 11. 2020).
- House of Commons/ House of Lords: The Violation of Family Life. Adoption of Children of Unmarried Women 1949–1976, Third Report of Session 2022–2023, London: Joint Committee on Human Rights, URL: <https://committees.parliament.uk/publications/23076/documents/169043/default/> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Hübinette, Tobias: From Orphan Train to Babylifts. Colonial Trafficking, Empire Building, and Social Engineering, in: Trenka, Jane J./Oparah, Julia C./Shin Sun Y. (Hrsg.), *Outsiders Within. Writing on Transracial Adoption*. Cambridge 2006, S. 139–150.
- Isler, Eveline: Die Bewertung von Akten aus vormundschaftlichen Aufgaben – eine Fallstudie aus dem Staatsarchiv Zürich, in: *Informationswissenschaft. Theorie, Methode und Praxis*, 2(1) (2012), S. 45–65.
- Janett, Mirjam: *Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz, 1945–1980*, Zürich 2022.
- Javaux Vena, Maryse: Die Herkunftssuche im neuen Adoptionsrecht (Fachaufsatz), in: *Netz Spezial 1* (2018), hrsg. v. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz, S. 22–30.
- Jenzer, Sabine: Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre, Köln 2014.
- Jordan, Stefan: *Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft*, Paderborn 2018.
- Joris, Elisabeth/Witzig, Heidi: *Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich 1992.
- Joris, Elisabeth/Witzig, Heidi (Hrsg.): *Frauengeschicht(en). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz*, Zürich 1991.
- Juffer, Femmie/van Ijzendoorn Marinus H.: Behavior Problems and Mental Health Referrals of International Adoptees, URL: <https://doi.org/10.1001/jama.293.20.2501> (Zugriff 6. 4. 2023).
- Kappler, Selina/Hornfeck, Fabienne/Bovenschen, Ina: *Wohlbefinden und Belastungen von Adoptivfamilien. Längsschnittliche Befunde in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme des Kindes*, München 2022.
- Kaufmann, Claudia/Leimgruber, Walter (Hrsg.): *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Veraltungsverfahrens*, Zürich 2008.
- Keller, Samuel: Schwierigkeiten in Pflege- und Adoptivfamilien: wann ist es eine Krise? *Netz 3* (2018), S. 20–23.
- Kennard, Holly C.: Curtailing the sale and trafficking of children. A discussion of The Hague Conference Convention in Respect of Intercountry Adoptions, in: *University of Pennsylvania Journal of International Law* 14(4) (1983), S. 623–649.
- Koskinen, Maarit G./Böök, Marja L.: Searching for the Self: Adult International Adoptees' Narratives of Their Search for and Reunion With Their Birth Families, in: *Adoption Quarterly* 22 (2019), S. 219–246.
- Kotthaus, Jochem: Kindeswohl. Begrifflichkeit und Bedeutung in der Sozialen Arbeit, in: Sünker, Heinz/Swiderek, Thomas (Hrsg.), *Lebensalter und Soziale Arbeit*, Bd. 2., Hohengehren 2008, S. 59–78.
- Kranstruber, Haley/Koenig Kellas, Jody: «Instead of Growing under Her Heart, I Grew in It»: The Relationship between Adoption Entrance Narratives and Adoptees' Self-Concept. *Papers in Communication Studies*. 107, 2011: URL: <http://digitalcommons.unl.edu/commstudies-papers/107> (Zugriff 15. 1. 2025).
- Laitinen, Arto: Zum Bedeutungsspektrum des Begriffs «Anerkennung»: die Rolle von adäquater Würdigung und Gegenseitigkeit, in: Zurn, Christopher F./Schmidt am Busch, Hans-Christoph (Hrsg.), *Anerkennung*. Berlin 2009, S. 301–324.
- Lambers, Helmut: *Systemtheoretische Grundlagen Sozialer Arbeit*, Opladen 2010.

- Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt am Main 2009<sup>2</sup>.
- Lätsch, David: Subjektive Schuld und kommunikatives Schuldmanagement: Studien zur diskursiven Praxis des Verantwortens, Zürich 2013.
- Leisering, Lutz/Müller, Rainer/Schumann, Karl F. (Hrsg.): Institutionen und Lebensläufe im Wandel. Institutionelle Regulierungen von Lebensläufen, München 2001.
- Lengwiler, Martin: Praxisbuch Geschichte. Einführung in die historischen Methoden, Zürich 2011.
- Lengwiler, Martin/Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Praz, Anne-Françoise/Germann, Urs: Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder, Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD, 2013, URL: [www.fuersorgerischewangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht\\_Lengwiler\\_de.pdf](http://www.fuersorgerischewangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf) (Zugriff 3. 4. 2023).
- Lerch, Fredi: Zwangsadoption. Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins netzwerk-verdingt, 2014, URL: [https://www.fredi-lerch.ch/fileadmin/dokumente/zeitgeschichtliches/Zwangsadoption\\_print\\_def.pdf](https://www.fredi-lerch.ch/fileadmin/dokumente/zeitgeschichtliches/Zwangsadoption_print_def.pdf) (Zugriff 3. 4. 2023).
- Leuenberger, Marco/Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatziertes Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.
- Leuenberger, Marco/Mani, Lea/Rudin, Simone/Seglias, Loretta: «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Baden 2011.
- Ley, Katharina: Die Familie am Ende – am Ende die Familie – Familie ohne Ende. Realitäten zum Wandel familialer Lebensformen, in: Caritas Luzern (Hrsg.), Die Zukunft der Familie. Die Vielfalt familialer Lebensformen und die Notwendigkeit einer umfassenden Familienpolitik, Luzern 1995.
- Ley, Katharina: Die neue Vielfalt familialer und alternativer Lebensformen. Verhältnisse – Verhinderungen – Perspektiven, in: Fleiner-Gerster, Thomas/Gilliand, Pierre/Lüscher, Kurt (Hrsg.), Familien in der Schweiz, Freiburg 1991, S. 225–241.
- Lischer, Markus: Illegitimität, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 22. 1. 2008, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016112/2008-01-22/> (Zugriff 22. 9. 2022).
- Liskola, Krista/Raaska, Hanna/Hakulinen, Christian/Lapinleimu, Helena/Elovainio, Marko: Do the Temperamental Characteristics of Both Mother and Child Influence the Well-Being of Adopted and Non-Adopted Children?, URL: <https://doi.org/10.3390/children9081227> (Zugriff 6. 4. 2023).
- Lücker-Babel, Marie-Françoise: Auslandsadoption und Kinderrechte: Was geschieht mit den Verstossenen? Untersuchung von gescheiterten internationalen Adoptionsfällen in der Schweiz. Freiburg 1991.
- Macedo, Fábio: Choisir les enfants. Nationalité, race et «qualité» dans l'histoire globale de l'adoption internationale (1830–1980), Diss., Paris: Ecole des hautes études en sciences sociales 2020.
- Maite, Román/Jesús, Palacios/Helen, Minnis: Changes in Attachment Disorder symptoms in children internationally adopted and in residential care, URL: <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2021.105308> (Zugriff 7. 4. 2023)
- Marre, Diana/Gaggiotti, Hugo: Irregular adoptions and infrastructures of memory in Spain. Remnant practices from the Franco Regime, in: *Childhood. A journal of global child research* 28(4) (2021), S. 570–584.
- Martín, Nerea/Corral, Susana: Search and Communication About Origins in Internationally Adopted Young Adults in Spain: A Phenomenological Perspective, in: *Journal of Family Issues* 43 (2022), S. 1628–1649.
- Mason, Elizabeth Fuhán: Chinese American Adoptees. History and Assessment of Research, in: *Chinese America, History and Perspectives* (2021), URL: <https://www.thefreelibrary.com/Chinese+American+Adoptees%3a+History+and+Assessment+of+Research.-a0708840449> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Matter, Sonja: Der Armut auf den Leib gerückt. Die Professionalisierung der sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011.

- Matter, Sonja: Historische Entwicklungen im Wohlfahrtswesen der modernen Schweiz, in: Riedi, Anna Maria/Zwilling, Michael/Meier Kressig, Marcel/Benz Bartoletta, Petra/Aebi Zindel, Doris (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz*, Bern 2015, S. 435–445.
- Mitterauer, Michael: *Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa*, München 1983.
- Mitterauer, Michael: Familienentwicklung in gesellschaftlichem Kontext, in: Gestrich, Andreas/Krause, Jens-Uwe/Mitterauer, Michael (Hrsg.), *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003, S. 355–363.
- Naegele, Verena: *Himmelblau und Rosarot. Vom Haus für gefallene Mädchen zum Sozial-Medizinischen Zentrum für Frau, Mutter und Kind*, Zürich 2004.
- Napp-Peters, Anneke: *Adoption – das alleinstehende Kind und seine Familien. Geschichte, Rechtsprobleme und Vermittlungspraxis*, Neuwied 1978.
- Neuhäuser, Christian: *Amartya Sen zur Einführung*. Hamburg 2013.
- Niederberger, Josef Martin/Bühler-Niederberger, Doris: *Formenvielfalt in der Fremderziehung. Zwischen Anlehnung und Konstruktion*, Stuttgart 1988.
- Nussbaum, Martha C.: «Objectification», in: *Philosophy & Public Affairs* 24 (1995), S. 249–291.
- Pace, Cecilia Serena/Di Folco, Simona/Guerriero, Viviana/Muzi, Stefania: Late adopted children grown up: a long-term longitudinal study on attachment patterns of adolescent adoptees and their adoptive mothers, in: *Attachment & Human Development*, 21 (2019), S. 372–388.
- Parreira do Amaral, Marcelo/Walther, Andreas: Comparative Multilevel Analysis of Educational Trajectories, in: Walther, Andreas/Parreira, Marcelo/Cuconato, Moren/Dale, Roger (Hrsg.), *Governance of Educational Trajectories in Europe. Pathways, Policies and Practice*, London 2016, S. 265–285.
- Pfaffinger, Monika: *Geheime und offene Formen der Adoption. Wirkungen von Information und Kontakt auf das Gleichgewicht im Adoptionsdreieck*, Basel 2007.
- Popescu, Rebeca/Muntean, Ana/Juffer, Femmie: Adoption in Romania. Historical Perspectives and Recent Statistics, in: *Adoption Quarterly* 23(1) (2020), S. 1–26, URL: <https://doi.org/10.1080/10926755.2019.1665602> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika: *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*, München 2013.
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika: Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung, in: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden 2014, S. 117–133.
- Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der modernen Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945, Zürich 2000.
- Ramsauer, Nadja: *Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Eine Einführung für Studierende an Fachhochschulen Sozialer Arbeit, unveröffentlichtes Skript*, Zürich 2018.
- Ramsauer, Nadja/Bühler, Rahel/Girschik, Katja: Hinweise auf illegale Adoptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandesaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv. Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz. Zürich 2023: Digitalcollection ZHAW.
- Raphael, Lutz: Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), S. 165–193.
- Ricoeur, Paul: *Wege der Anerkennung*. Frankfurt am Main 2006.
- Roos, Jeanette: Peinlichkeit, Scham & Schuld, in: Otto, Jürgen H./Euler, Harald A./Mandl, Heinz (Hrsg.), *Emotionspsychologie*, Weinheim 2000, S. 264–267.
- Rosbjørn Eriksen, Kasper E.: A Great Desire for Children. The Beginning of Transnational Adoption in Denmark and Norway during the 1960's, in: *Genealogy* 4(4) (2020), URL: <https://doi.org/10.3390/genealogy4040104> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Rosenthal, Gabriele: Biografie, in: Rätz, Regina/Völter, Bettina (Hrsg.), *Wörterbuch Rekonstruktive Soziale Arbeit*, Opladen 2015, S. 26–28.

- Rosenthal, Gabriele: *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen*, Frankfurt am Main 1995.
- Rost, Wolfgang: *Emotionen, Elixiere des Lebens*, Berlin 2001.
- Rusterholz, Caroline: «Deux enfants, c'est déjà pas mal». *Famille et fécondité en Suisse (1955–1970)*, Lausanne 2017.
- Samuels, Gina E. Miranda: Epistemic trauma and transracial adoption: Author(iz)ing folkways of knowledge and healing, URL: <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2022.105588> (6. 4. 2023)
- Sanchez-Sandoval, Yolanda/Melero, Sandra/Lopez-Jimenez, Ana Maria: Mediating Effects of Social Support in the Association Between Problems in Childhood and Adolescence and Well-Being in Adult Domestic Adoptees, in: *Journal of Happiness Studies* 21 (2019), S. 1183–1198.
- Scheff, Thomas J.: Shame and conformity: The deference-emotion system. *American Sociological Review* 53 (1988), S. 395–406.
- Scherr, Albert: Agency – ein Theorie- und Forschungsprogramm für die Soziale Arbeit?, in: Grasshoff, Gunther (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency*, Wiesbaden 2013, S. 229–242.
- Schmid, Josef/Mansour, Julia I.: Wohlfahrtsverbände. Interesse und Dienstleistung, in: Winter, Thomas von/Willems, Ulrich (Hrsg.), *Interessenverbände in Deutschland*, Wiesbaden 2007, S. 244–270.
- Schnyder, Bernhard: Zivilgesetzbuch (ZGB), in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, 18. 11. 2014, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/030734/2014-11-18/> (Zugriff 15. 9. 2022).
- Schoenenberger, Marie-Bernadette: *Histoire du droit de l'adoption de la fin de l'Ancien régime au Code civil suisse*, Fribourg 1995.
- Schott, Clausdieter: *Kindesannahme – Adoption – Wahlkindschaft. Rechtsgeschichte und Rechtsgeschichten*, Frankfurt am Main 2009.
- Schreiber, Helga: *Die Amtsvormundschaft Zürich. Zur Entstehung einer sozialpädagogischen Institution*, Zürich 1993.
- Schütze, Fritz: *Biographieforschung und narratives Interview*, in: Fiedler, Werner/Kruger, Heinz-Hermann (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Prozessanalyse. Grundlagen der qualitativen Sozialforschung*, Opladen 2016, S. 55–74.
- Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI): *Nationale und internationale Adoptionen und die Rechte des Kindes. Ethische Grundlagen, Richtlinien für die Praxis, Herkunftsforschung von adoptierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen*, Genf: *Fondation Suisse du Service Social Internat*, 2000.
- Schwenzer, Ingeborg/Bachofner, Eva: *Familienbilder im Adoptionsrecht*, in: Schwenzer, Ingeborg (Hrsg.), *Internationale Adoption*, Bern 2009, S. 77–98.
- Schwenzer, Ingeborg: *Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen. Gutachten zum Postulat 12.3607 Fehr «Zeitgemässes kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht»*, August 2013, URL: [https://commons.wikimannia.org/images/Ingeborg\\_Schwenzer\\_-\\_Familienrecht\\_und\\_gesellschaftliche\\_Veraenderungen\\_-\\_2013.pdf](https://commons.wikimannia.org/images/Ingeborg_Schwenzer_-_Familienrecht_und_gesellschaftliche_Veraenderungen_-_2013.pdf) (Zugriff 25. 10. 2019).
- Sen, Amartya: *Ökonomie für den Menschen: Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*, München 2007.
- SFA (Schweizerische Fachstelle Adoption): *Inlandsadoptionen Deutschschweiz 1953–2013, unveröffentlichte Zusammenstellung der Adoptionszahlen*, Zürich 2014.
- Smith Rotabi, Karen: *Child Adoption and War. «Living Disappeared» Children and the Social Worker's Post-Conflict Role in El Salvador and Argentina*, in: *International Social Work* 57(2) (2014), S. 169–180.
- Smolin, David M.: *Intercountry Adoption as Child Trafficking*, in: *Valparaiso University Law Review* 39(2) (2004), S. 281–325.
- Soliva, Claudio: *Adoption*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 5. 6. 2001, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025619/2001-06-05/> (Zugriff 23. 11. 2020).
- Soliva, Claudio: *Zur Revisionsbedürftigkeit der schweizerischen Adoptionsgesetzgebung*, in: *Schweizerische Juristen Zeitung* 57(23/24) (1961), S. 361–367, 377–381.

- Sonuga-Barke, Edmund J S/Kennedy Mark/Kumsta, Robert/Knights, Nicky/Golm, Dennis/Rutter, Michael/Maughan, Barbara/Schlotz, Wolff/Kreppner, Jana: Child-to-adult neurodevelopmental and mental health trajectories after early life deprivation: the young adult follow-up of the longitudinal English and Romanian Adoptees study, URL: [http://dx.doi.org/10.1016/S0140-6736\(17\)30045-4](http://dx.doi.org/10.1016/S0140-6736(17)30045-4) (Zugriff 9. 4. 2023).
- Sorosky, Arthur/Barran, Annette/Pannor, Reuben: The adoption triangle: the effects of the sealed record on adoptees, birth parents, and adoptive parents, Garden-City (NY) 1978.
- Spring-Duvoisin, Denise: L'adoption internationale: que sont-ils devenus?: enquête réalisée auprès de 282 jeunes adultes adoptés en Suisse dans leur petite enfance, Jouxteins-Mézery 1986.
- Spyrou, Spyros: Troubling Children's voices in research, in: Eßer, Florian/Baader, Meike S./Betz, Tanja/Hungerland, Beatrice (Hrsg.), Reconceptualising Agency and Childhood, New York 2016, S. 105-118.
- Steck, Barbara: Psychologische Aspekte der Adoption, in: Schwenzer, Ingeborg (Hrsg.), Internationale Adoption, Bern 2009, S. 1-23.
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet: Grounded theory methodology: An overview, in: Denzin, Norman K./Lincoln, Yvonna S. (Hrsg.), Strategies of qualitative inquiry, Thousand Oaks 1998, S. 158-183.
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet: Basics of Qualitative Research. Grounded Theory Procedures and Techniques. Newbury Park 1990.
- Studer, Brigitte: Biographische Erfassungslogiken. Akten, Menschen und Geschichtsschreibung, in: Kaufmann, Claudia/Leimgruber, Walter (Hrsg.), Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Zürich 2008, S. 139-149.
- Studer, Brigitte: Family and Motherhood in 20th Century Swiss Social Policies, in: Minesso, Michela (Hrsg.), Welfare Policies in Switzerland and Italy. Institutions, Motherhood, Family and Work in the 19<sup>th</sup> and 20<sup>th</sup> Centuries, Berlin 2021, S. 68-94.
- Sutter, Eva: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde». Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800-1860), Zürich 1995.
- Tanner, Jakob: Akteure, Akten und Archive, in: Kaufmann, Claudia/Leimgruber, Walter (Hrsg.), Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs, Zürich 2008, S. 150-160.
- Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen (Hrsg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930-1981, Schlussbericht, Bd. 10, Zürich 2019.
- United Nations, General Assembly: Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, 2016/2017, URL: <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3455-study-illegal-adoptions-report-special-rapporteur-sale-children> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Villanueva O'Driscoll, Julia/Jaspers, Yana/Vanspauwen, Niels: Transnational Adoption: A Curse or a Blessing? The Psychosocial Impact of Malpractices in Transnational Adoption on Adoptees, in: Adoption Quarterly (2022), URL: <https://doi.org/10.1080/10926755.2022.2158409> (Zugriff 3. 4. 2023).
- von Trotha, Trutz: Zum Wandel der Familie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 42 (1990), S. 452-473.
- Wackernagel, Wolfgang Dietrich: Die rechtliche Stellung der Nachkommen des Adoptivkindes nach schweizerischem Recht. Der Ursprung der Adoption, Diss., Basel 1953.
- Walhout, Evelien/Dane, Jacques/Hilevych, Yuliya/Kok, Jan: Hostages of time. Policy, practice, and experiences of relinquishing a child for adoption in the Netherlands between 1956 and 1984, in: Annales de Démographie Historique 142(2) (2021), S. 1-19.
- Walther, Andreas: Access, Coping and Relevance of Education in Youth Transitions: The German Transition System Between Labour Society and Knowledge Society, in: Billet, Stephen/Johnson, Greer/Sue, Thomas (Hrsg.), Experiences of School Transitions. Policies, Practice and Participants, Heidelberg 2012, S. 87-106.

- Warnecke, Marie-Luise: Zwangsadoptionen in der DDR, Berlin 2009.
- Wecker, Regina/Braunschweig, Sabine/Imboden, Gabriela/Ritter, Hans Jakob (Hrsg.): Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900–1960, Zürich 2013.
- Wiesner-Berg, Stephanie: Anonyme Kindesabgabe in Deutschland und der Schweiz. Rechtsvergleichende Untersuchung von «Babyklappe», «anonymer Geburt» und «anonymer Übergabe», Baden-Baden 2009.
- Wikland, Ilon/Schwartz, Malene: Wie Tine ihre Eltern bekam, Ravensburg 1987.
- Witschi-Hürsch, Gudrun: Erfahrungen mit der Adoption von Pflegekindern, in: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen 31 (1960), S. 403–404.
- Ziegler, Béatrice/Hauss, Gisela/Lengwiler, Martin (Hrsg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2018.
- Zuegg, Robert: Die Vermittlung ausländischer Adoptivkinder als Problem des präventiven Kinderschutzes, Zürich 1986.

## Internetquellen und Websites

- Archiv für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz: <https://frauenarchivostschweiz.ch> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Armenpfleger – Monatszeitschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge: <https://www.e-periodica.ch/digbib/volumes?UID=zes-001> (Zugriff: 14. 5. 2025). Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht: Kurzkomentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 264 ZGB, 2019, URL: <https://app.legalis.ch/legalis/document-view.seam?documentId=nnpww5lln5pxuz3cl55goys7ozxxeylsoqzdmna> (Zugriff 1. 11. 2019).
- Biographisches Archiv der Psychiatrie: [www.biapsy.ch](http://www.biapsy.ch) (Zugriff 3. 4. 2023).
- Büchler, Andrea: 9. Adoptionsrecht, Universität Zürich 2019, URL: <http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-buechler/famr/adoptionsrecht/de/html/index.html> (Zugriff 25. 10. 2019).
- Bundesamt für Statistik (BfS): [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) (Zugriff 3. 4. 2023).
- Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB): [www.bib.bund.de](http://www.bib.bund.de) (Zugriff 3. 4. 2023).
- Bureau Genevois d'Adoption (BGA): À propos de nous, URL: <https://www.bga-adoption.ch/about-us/> (Zugriff 21. 12. 2022).
- Der Beobachter: [www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch) (Zugriff 3. 4. 2023).
- Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614 vom 29. März 2017, URL: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20143891/Bericht%20BR%20D.pdf> (Zugriff 13. 12. 2022).
- Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): [www.hls-dhs-dss.ch](http://www.hls-dhs-dss.ch) (Zugriff 3. 4. 2023).
- Rapport du Conseil d'État au Grand Conseil sur les postulats Jean-Michel Dolivo et consorts demandant si le canton de Vaud réhabilitera les personnes détenues administrativement entre les années 1930 et 1980 (13 \_\_POS\_\_ 018) et Josée Martin et consorts – Sauvegarder les archives des enfances volées (14 \_\_POS\_\_ 089), Canton de Vaud, Décembre 2015, URL: <https://www.vd.ch/toutes-les-autorites/grand-conseil/seances-precedentes/annee-2016/seance-du-mardi-21-juin-2016/rapport-du-conseil-detat-au-grand-conseil-sur-les-postulats-jean-michel-dolivo-et-consorts-demandant-si-le-canton-de-vaud-rehabilitera-les-personnes-detenees-administrativement-entre-les-annees-1930-et-1980> (Zugriff 19. 1. 2023).
- Schweden überprüft internationale Adoptionen der vergangenen 70 Jahre, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) online, 27. 10. 2021, URL: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/schweden-ueberpruefung-internationaler-adoptionen-der-vergangenen-70-jahre-17605188.html> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Seraphisches Liebeswerk Solothurn (Geschichte): <https://www.gem-sls.ch/index.php/schwes-terngemeinschaft/geschichte> (Zugriff 3. 4. 2023).

- Staatsarchiv Luzern: Bemerkungen zum Luzerner Adoptionswesen, URL: <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=276802> (Zugriff 17. 11. 2022).
- Staatsarchiv Luzern: Tätigkeitsbereiche Regierungsstatthalter des Amtes Luzern, URL: <https://query-staatsarchiv.lu.ch/detail.aspx?ID=276800> (Zugriff 18. 11. 2022).
- Staatsarchiv Zürich (Archivplansuche): <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/suchinfo.aspx> (Zugriff 3. 4. 2023).
- Staatsarchiv Zürich (Beratungsstelle für Adoption des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins SGF, Zürich): <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3818569> (Zugriff 20. 2. 2025).
- Staatsarchiv Zürich (Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung VSMA): <https://suche.staatsarchiv.djiktzh.ch/detail.aspx?ID=3818838> (Zugriff 20. 2. 2025).
- St. Galler Tagblatt (Interview mit Friedel Bosshardt): <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/kamen-kunden-musste-ich-in-den-keller-ld.1211907> (Zugriff 20. 2. 2025).
- Sturgeon issues apology over forced adoption, in: BBC News, 22. 3. 2023, URL: <https://www.bbc.com/news/uk-scotland-65043159> (Zugriff 3. 4. 2023).